

Albrecht/Kury
Kriminalität, Strafrechtsreform und Strafvollzug
in Zeiten des sozialen Umbruchs

Kriminologische Forschungsberichte
aus dem
Max-Planck-Institut für
ausländisches und internationales
Strafrecht

Band 86

Herausgegeben von
Prof. Dr. Hans-Jörg Albrecht
Prof. Dr. Günther Kaiser

Kriminalität, Strafrechtsreform und Strafvollzug in Zeiten des sozialen Umbruchs

Beiträge zum Zweiten deutsch-chinesischen Kolloquium

Herausgegeben von

Hans-Jörg Albrecht und Helmut Kury



Freiburg i. Br. 1999

Hans-Jörg Albrecht, Prof. Dr., ist Direktor des Max-Planck-Institutes für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg i. Br.

Helmut Kury, Prof. Dr., ist Referent der Forschungsgruppe Kriminologie am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg i. Br.

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Kriminalität, Strafrechtsreform und Strafvollzug in Zeiten des sozialen Umbruchs: Beiträge zum zweiten deutsch-chinesischen Kolloquium / hrsg. von Hans-Jörg Albrecht und Helmut Kury. - Freiburg im Breisgau: Max-Planck-Inst. für Ausländisches und Internationales Strafrecht, 1999
(Kriminologische Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für Ausländisches und Internationales Strafrecht; Bd. 86)
ISBN 3-86113-030-0

© 1999 edition iuscrim
Max-Planck-Institut für ausländisches
und internationales Strafrecht,
Günterstalstraße 73, D-79100 Freiburg i. Br.

Alle Rechte vorbehalten
Printed in Germany/Imprimé en Allemagne

Herstellung: BARTH · medien-haus GmbH
77955 Ettenheim
Telefax 0 78 22/44 47-28

Gedruckt auf chlor- und säurefreiem Papier

Vorwort

Der vorliegende Sammelband setzt sich aus Vorträgen zusammen, die anlässlich des Zweiten deutsch-chinesischen Kolloquiums über Kriminologie und Strafrecht im September 1997 in Freiburg i.Br. gehalten wurden. Das Kolloquium und der Sammelband sind Ausdruck einer fruchtbaren wissenschaftlichen Zusammenarbeit, die sich seit dem Jahre 1996 zwischen dem Institute of Crime Prevention/Justizministerium Peking, der China University of Political Sciences and Law/Peking sowie dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht/Freiburg entwickelt hat. Die Themen, die im Mittelpunkt des Zweiten deutsch-chinesischen Kolloquiums standen, betreffen „Sozialen Wandel und Kriminalität“, „Das Strafvollzugssystem“ sowie „Neue Erscheinungsformen der Kriminalität und die Reform des Strafrechts“. Damit sind aktuelle kriminalpolitische, strafrechtliche und kriminologische Fragestellungen angesprochen worden, die sowohl für die Volksrepublik China als auch für Deutschland von ganz erheblicher Tragweite sind. Es geht um die gerade nach dem politischen Umbruch in Europa ausgelösten schnellen Veränderungsprozesse und die in der Volksrepublik China gleichermaßen zu beobachtenden und ebenso rapiden Prozesse sozialen Wandels, die dort die Wirtschaft wie die Gesellschaft insgesamt erfaßt haben. Mit derartigen Veränderungen hängen wiederum Entwicklungen im Bereich der Kriminalität und in der strafrechtlichen (und außerrechtlichen) Sozialkontrolle zusammen, die sich einmal äußern in der schnellen Zunahme von polizeilich registrierter Kriminalität und Unsicherheitsgefühlen, zum anderen in der Ausbildung neuer Kriminalitätsformen, wie beispw. Organisierte Kriminalität, transnationale Kriminalität, Wirtschafts- und Umweltdelikte oder Geldwäsche, die das Strafrecht und das Strafverfahren – so lautet die Diagnose – vor eine ganze Reihe neuer Probleme stellen. Die Kriminalgesetzgebung der neunziger Jahre ist in Deutschland als Versuch zu deuten, angesichts neuer Kriminalitätsformen vor allem das Strafverfahren effizienter zu gestalten. Ferner ist als Thema der Strafvollzug bzw. das Gefängnis einbezogen worden. Denn gerade in der Entwicklung des Gebrauchs der unbedingten Freiheitsstrafe und

in der Fortentwicklung des Gefängnisses lassen sich wohl am deutlichsten solche Prozesse der gesellschaftlichen Sensibilisierung und Verunsicherung abbilden, die auf schnellen sozialen Wandel zurückzuführen sind. Die angesprochenen Themen wurden in Hauptreferaten jeweils aus der deutschen und der chinesischen Perspektive kriminologischer und strafrechtlicher Forschung vorgestellt, um dann durch Kommentierungen weitervertieft und aufgeschlüsselt zu werden.

Der Sammelband dokumentiert auf diese Art und Weise auch den Stand kriminologischer und kriminalpolitischer Forschung in Deutschland und in der Volksrepublik China. Er ist ferner Ausdruck dafür, daß sich die Fragestellungen und Probleme anzugleichen beginnen und daß der wissenschaftliche Austausch und der vergleichende Ansatz, die in dieser Form der Kolloquien enthalten sind, zu einer beiderseitigen Erweiterung der Perspektiven und Interpretationsmöglichkeiten führt.

Diesem Kolloquiumsband beigelegt ist – quasi als Ausblick – der Konferenzbericht zum Dritten deutsch-chinesischen Kolloquium, welches im Spätsommer 1998 in Peking stattfand und zu dem ebenfalls ein Kolloquiumsband erscheinen wird.

Mein Dank gilt allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern, deren wissenschaftliche Beiträge das Gelingen des Kolloquiums nachdrücklich befördert haben; mein Dank gilt den Übersetzerinnen und Übersetzern, ohne deren sprachliche Fertigkeiten ein solches Unternehmen derzeit noch nicht hätte realisiert werden können; mein Dank gilt darüber hinaus den Kollegen Professor Wu und Professor Kaiser, die die wissenschaftliche Zusammenarbeit und den wissenschaftlichen Austausch zwischen dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht einerseits und dem Institut für Kriminalitätsprävention am Justizministerium Peking andererseits initiiert und somit die Grundlage für die erfolgreiche Zusammenarbeit gelegt haben; mein Dank gilt schließlich denen, die durch sorgfältige Erstellung der Texte die Drucklegung des Bandes erst ermöglicht haben.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
GÜNTER ALBRECHT: Sozialer Wandel und Kriminalität	1
KLAUS BOERS: Sozialstrukturelle Defizite und Kriminalität – Statement	57
KARL-LUDWIG KUNZ: Statement zum Thema: Sozialer Wandel und Kriminalität	85
HAIZHOU LIU: Sozialer Wandel und Kriminalität in der VR China	95
KLAUS SESSAR: Statement zum Thema: Sozialer Wandel und Kriminalität in der VR China	107
JIUSHENG XU: Die Kriminalität und ihre Kontrolle in der Zeit des Sozialen Wandels in China	115
HORST SCHÜLER-SPRINGORUM: Statement zum Thema: Sozialer Wandel und Kriminalität in der VR China	133
SULAN JI: Ergänzungen zum Vortrag über gesellschaftlichen Wandel und Kriminalität	141
YANPING WU: Das Strafvollzugssystem in China und seine Reform	147
HEINZ MÜLLER-DIETZ: Statement zum Thema: Aktuelle Probleme des Strafvollzugs in Zeiten sozialen und politischen Wandels in der VR China	159

RENTAI SHEN: Die Gewährleistung der legitimen Rechte und Interessen der Straftäter liegt in der Verantwortung des Staates	175
BERND-DIETER MEIER: Vollzugsziele in Zeiten des sozialen Wandels	179
WENXUE HE: Die grundlegenden Umstände der Umerziehung von Strafgefangenen in chinesischen Gefängnissen	189
FRIEDER DÜNKEL: Statement zum Thema: Das Strafvollzugssystem in China und seine Reform	195
HELMUT KURY: Strafvollzug und Resozialisierung Ist eine Behandlung von Straftätern wirksam?	205
QICAI REN: Vollzug der Kriminalstrafe und Umerziehung	247
GÜNTHER KAISER: Statement zum Thema: Entwicklungen in Strafvollzug und Behandlungsforschung	251
RÜDIGER ORTMANN: Strafvollzug, Strafe und Resozialisierung – der falsche Weg	265
HANS-JÖRG ALBRECHT: Neue Erscheinungsformen der Kriminalität und Strafprozessreform in Deutschland	277
LILING YUE: Comments on: Neue Erscheinungsformen der Kriminalität und Strafprozessreform in Deutschland – The Balance between Crime Control and Due Process	317
MICHAEL KILCHLING: Geldwäsche und Gewinnabschöpfung	323
GUANGZHONG CHEN: The Reform in the Chinese Criminal Trial Model	337
JÖRG KINZIG: Rechtsvergleichende Überlegungen zu den Rechten des Angeklagten nach dem neuen chinesischen Strafprozeßgesetz	347

HANS-HEINRICH JESCHECK: Zur Reform des Strafverfahrensrechts in der Volksrepublik China im Vergleich mit dem deutschen Recht	359
GUOJUN ZHOU: Chinese Criminal Law Reform	369
JÖRG ARNOLD: Bericht vom Dritten deutsch-chinesischen Kolloquium vom 31. 8. bis 4. 9. 1998 in Beijing	377
Teilnehmerliste	407

Sozialer Wandel und Kriminalität¹

GÜNTER ALBRECHT

1. Vorbemerkung

Dem Kontext der Veranstaltung und der historischen Situation entnehme ich, daß Sie nicht erwarten, daß ich mich nur ganz allgemein zur Frage des Zusammenhanges von sozialem Wandel und Kriminalität äußere, sondern daß ich dies auch vor dem Hintergrund des umfassenden und doch relativ kurzfristigen Prozesses der Transformation einer Gesellschaft tue, wie sie z.B. die ehemalige DDR in den letzten Jahren erfahren hat. Ich werde mich daher bemühen, den Blick auf die empirischen Aspekte des Themas nicht ganz aufzugeben und nicht in eine rein soziologisch theoretische Betrachtung sozialen Wandels zu verfallen. Aus Zeit- und Kompetenzgründen mußte ich mich dabei stark auf die Perspektive eines westlichen Beobachters und auf das Rüstzeug der europäischen/amerikanischen Soziologie beschränken sowie die deutsche Entwicklung stark in den Vordergrund rücken.

Dies ist allerdings insofern problematisch, als sich in den letzten Jahren immer wieder die Frage gestellt hat, ob jene Modernisierungsprozesse, die in der jüngsten Vergangenheit insbesondere von einigen asiatischen Ländern in rasantem Tempo nachgeholt werden, tatsächlich dem von der westlichen Modernisierungstheorie postulierten Pfad folgen, mit all den Problemen, die bei den spätmodernen Gesellschaften aufgetreten sind bzw. zur

¹ Meinem verehrten Lehrer Peter Romberg in Dankbarkeit gewidmet.

Zeit auftreten. Vielleicht können wir durch die gemeinsame Diskussion in den nächsten Tagen den Mangel der eurozentristischen Perspektive etwas beheben.

Ich wende mich zunächst der Frage zu, was eigentlich das Explanandum der mir vorgegebenen Untersuchung ausmacht, stelle danach methodologische Vorbehalte gegenüber der Durchführbarkeit der mir gestellten Aufgabe vor und wende mich alsdann der Untersuchung der theoretischen und empirischen Erträge der historischen Kriminalitätsforschung zu. Die nächsten Schritte dienen dann der Prüfung der Frage, ob die klassische soziologische Modernisierungstheorie bzw. deren kritische Alternativen aus der Schule der „reflexiven Modernisierung“ einen angemessenen Theoriehaushalt zur Verfügung stellen, um das Problem von sozialem Wandel und Kriminalität in der Gegenwart bzw. jüngeren Vergangenheit – insbesondere in Deutschland – theoretisch und empirisch zu bewältigen. Der umfangreiche abschließende Abschnitt setzt sich im Detail mit der Entwicklung theoretischer Ideen auseinander, die die Folgen der Transformation der alten DDR-Gesellschaft für die Verursachung von Kriminalität verständlich machen könnten.

2. Was ist zu erklären?

Daß die Veranstalter dieses internationalen Kolloquiums sozialen Wandel thematisch mit dem Problem der Kriminalität verknüpft haben, zeigt, daß sie erstens anscheinend eine enge Beziehung zwischen beiden Phänomenen sehen und daß sie zweitens die Entwicklung der Kriminalität in der Folge dieses Wandels für so beachtlich halten, daß sich besondere Aufmerksamkeit lohnt.

Beides versteht sich nicht ohne weiteres von selbst, denn die kriminologische Forschung der letzten Jahrzehnte hat uns ja gelehrt, daß in den meisten Gegenwartsgesellschaften Ausmaß und Qualität der Kriminalität eine schwere Herausforderung für die Theorie und Praxis der sozialen Kontrolle darstellen, so daß es gar nicht eines umfassenden sozialen Wandels zu bedürfen scheint, brisante Entwicklungen im Bereich der Kriminalität auszulösen. Andererseits könnte man dagegen halten, diese Gesellschaften seien in der jüngeren Vergangenheit und der Gegenwart einem permanenten und umfassenden sozialen Wandel ausgesetzt gewesen, der sich aber erst dann erkennen läßt, wenn man ihm die gebührende Aufmerksamkeit widmet.

Da ich gehalten bin, mich eher mit theoretischen Aspekten der Thematik zu beschäftigen, kann ich die zweite der beiden Fragestellungen, also die empirische, hier nur knapp streifen, aber eben auch nicht ganz übergehen. Die Beurteilung der Entwicklung der Kriminalität in den neuen Bundesländern ist leider erheblich schwieriger, als man sich vorstellt (vgl. als vorsichtige erste Einschätzung Kaiser 1994; vgl. auch Ewald 1993). Während in der Öffentlichkeit eher der Eindruck vermittelt wird, daß sich seit der Wende in den neuen Ländern eine fast dramatische Zunahme der Kriminalität eingestellt habe, ist die mittlerweile recht umfangreiche Literatur zur Entwicklung der Kriminalität seit der Wiedervereinigung in der Bundesrepublik Deutschland und insbesondere in den neuen Bundesländern merkwürdig ambivalent. Die früheren Beiträge betonen mit gewissem Recht, daß die Entwicklung im Grunde darauf hinauslaufe, daß die Kriminalitätshäufigkeit in den neuen Ländern sich der der alten Bundesrepublik angleicht, aber neuere Literatur hält die Entwicklung unter dem Eindruck der neuesten Daten wohl für recht bedenklich.

Meines Erachtens gibt es dafür auch deutliche Anhaltspunkte. Betrachten wir die Polizeiliche Kriminalstatistik für das Jahr 1996, so ist die Häufigkeitszahl für die neuen Länder insgesamt mit 9 828 pro 100 000, verglichen mit der für die alten Bundesländer einschließlich Gesamtberlin von 7 768, doch sehr deutlich höher. Dabei muß man beachten, daß die Entwicklung innerhalb der neuen Länder recht unterschiedlich verläuft, denn während sich einige in etwa auf dem Niveau vergleichbarer alter Bundesländer bewegen, z. B. Thüringen (7 418) und Sachsen (8 580), zeichnen sich andere durch außerordentlich hohe Häufigkeitsziffern aus (z.B. Mecklenburg-Vorpommern mit 11 666). Besonders betont wird die Bedenklichkeit dieser Entwicklung, wenn man das Verhältnis der altersspezifischen Häufigkeitsziffern insgesamt und für einzelne Deliktarten zwischen den alten und neuen Bundesländern (jeweils zusammengefaßt) im Zeitablauf der letzten drei Jahre betrachtet. Der Quotient aus der Belastungsziffer für die alten Bundesländer und der jeweiligen Belastungsziffer für die neuen Bundesländer liegt über alle Deliktategorien zusammengefaßt für die Jahre 1994 bis 1996 deutlich unter 1 und wird von Jahr zu Jahr durchgehend kleiner. Dieser Prozeß setzt früher bei den Kindern ein und pflanzt sich dann bis zu den Erwachsenen fort. Bei einzelnen Deliktarten ergeben sich geradezu schockierende Disparitäten zwischen den beiden Landesteilen. So bewegt sich das Verhältnis für den Diebstahl unter erschwerenden Umständen in etwa um die 0,4. Gleiches gilt annähernd für den Raub, die Brandstiftung und tendenziell für die Sachbeschädigung und den Widerstand gegen die

Staatsgewalt (ausgenommen hier die Erwachsenen). Ich kann hier nicht in die Details gehen, denke aber, hinreichend deutlich gemacht zu haben, daß hier doch eine kritische Entwicklung vorliegt.

Sicher kann man gegen die Aussagekraft der Polizeilichen Kriminalstatistik die bekannten methodischen Argumente vortragen und insbesondere darauf verweisen, daß in den deutlich erhöhten Belastungsziffern in den neuen Bundesländern für die genannten Altersgruppen verglichen mit den alten Bundesländern unter Umständen nur eine erhöhte Anzeigebereitschaft der Bevölkerung in den ersteren zum Ausdruck komme. Dieses Argument kann aber nur begrenzt überzeugen, da es zum einen die erkennbaren Differenzen zwischen verschiedenen neuen Bundesländern nicht plausibel erklären könnte, zweitens nicht einzusehen ist, warum die Anzeigebereitschaft so deutlich mit dem Alter der potentiellen Tatverdächtigen korrelieren sollte, und drittens nicht ohne weiteres anzunehmen ist, daß die Bevölkerung in den neuen Bundesländern angesichts des stark belasteten Verhältnisses zum staatlichen Kontrollapparat in nennenswerter Weise die Bevölkerung in den alten Bundesländern an Anzeigebereitschaft übertrifft und diese Diskrepanz im Zeitablauf auch noch zunimmt. Mangels harter flächendeckender Längsschnittdaten zur Anzeigebereitschaft für die entsprechenden Jahre können wir die genannten methodischen Einwände zwar nicht ausräumen, aber sie erscheinen uns nicht geeignet, die oben genannten Entwicklungen als reine Artefakte anzusehen.

Daher könnte ich auch die Einschätzung von Gutsche (1997, S. 53) nicht ohne weiteres teilen, wenn er sagt: „Ein wesentliches Resultat unserer langjährigen kriminologischen Umbruchsforchung besteht darin, daß es zwar einen deutlichen Anstieg der Kriminalität durch den sozialen Umbruch in der DDR bzw. in den neuen Bundesländern gegeben hat, letztendlich aber nur im Sinne einer Angleichung an das Niveau der Kriminalitätsbelastung der alten Bundesländer (Gutsche 1995). Die zweifellos vorhandenen Steigerungsraten sind also dem Systemwechsel und der Veränderung der Gelegenheitsstrukturen zuzuschreiben und nicht dem Umbruch als dramatischem gesellschaftlichen Ereignis mit vielen individuellen Lebenskatastrophen“ (S.52).

Zweifel sind meines Erachtens sowohl hinsichtlich der empirischen Bestimmung dessen angebracht, was hier erklärt werden soll, als auch in bezug auf die theoretischen Schlußfolgerungen, die gezogen werden, denn warum sollte diese Entwicklung dem Systemwechsel und den Veränderungen der Gelegenheitsstrukturen und nicht dem Umbruch und den vielen

damit verbundenen Lebenskatastrophen geschuldet sein? Die unterstellte, aber nicht vorliegende Angleichung der beiden Landesteile in bezug auf die Häufigkeitszahlen würde - wie oben dargelegt - sehr differente Entwicklungen innerhalb der neuen Bundesländer verdecken, und der scheinbare Gleichstand muß keiner sein, weil er erst dann als solcher interpretierbar wäre, wenn die sozial-strukturellen, sozialökonomischen und sozialkulturellen Bedingungen in den alten und neuen Bundesländern dieselben wären. Doch dazu später mehr.

3. Methodologische Vorbemerkung und Warnung

Der Versuch, die Probleme des Transformationsprozesses der ehemaligen DDR und die sich ergebenden Folgen im Bereich der Kriminalitätsentwicklung durch Rückgriff auf Theorien des sozialen Wandels zu erklären, steht vor einer grundsätzlichen methodologischen Problematik. Diese Theorien sind entwickelt worden, um generelle Muster des historischen Prozesses der gesellschaftlichen, politischen und ökonomischen Entwicklung von Gesellschaften zu erklären, nicht aber den Einzelfall der Entwicklung einer spezifischen, historisch einmaligen Gesellschaft. Einige Autoren argumentieren, daß es immer nur **konkrete** Gesellschaften gebe, die entsprechende Prozesse durchlaufen, und zwar unter jeweils historisch **einmaligen** Bedingungen, so daß sich eine **generelle** Theorie sozialen Wandels gar nicht formulieren lasse. Schimank (1996) bringt das Problem auf den Punkt, wenn er z.B. die Position eines bedeutenden französischen Soziologen referiert: Boudon gelangt – in einer polemisch zugespitzten Formulierung – zu einer ‘no-theory of social change’ (Boudon 1983). Auch sein Schluß lautet: ‘So we must accept the obvious: there are no and cannot be any general theories of social change.’ (Boudon 1984: 189). In einer Auseinandersetzung insbesondere mit den soziologischen Modernisierungstheorien der fünfziger und sechziger Jahre beharrt Boudon vor allem darauf, daß soziale Vorgänge in starkem Maße durch ‘Cournot-Effekte’ geprägt werden: also durch voneinander unabhängige Kausalfaktoren, deren Zusammenwirken koinzidentuellen Charakter hat (Boudon 1984:173-179). Diese Effekte sind in striktem Sinne Zufälle - so wie das Ereignis, daß der Wind einen Dachziegel genau in dem Moment löst, in dem auf dem Bürgersteig vor dem Haus ein Passant vorbeigeht, dem der Ziegel dann auf den Kopf fällt“ (Schimank 1996: 23-24). Wir sollten also nicht zu hohe Erklärungsleistungen erwarten, denn das theoretische Rüstzeug wird beim Ver-

such der Erklärung auf einen konkreten Fall bezogen, der unter Umständen durch eine außerordentlich untypische Verknüpfung von Rahmenbedingungen gekennzeichnet ist.

4. Die modernisierungstheoretisch inspirierte historische Kriminalitätsforschung

Welche theoretischen Traditionen könnten hilfreich sein, die Zusammenhänge zwischen sozialem Wandel und Kriminalität zu erklären? Leider sind die Arsenalen mit theoretischen Ansätzen sehr spärlich bestückt.

Ich muß mich darauf beschränken, zunächst einmal die zwei wichtigsten Theoretiktraditionen knapp vorzustellen und sie mit den Ergebnissen der empirischen Forschung zu konfrontieren.

4.1 Die kriminologische Modernisierungstheorie

Die historische Kriminologie hat die Analyse der Bedeutung umfassender gesellschaftlicher Veränderungen für die Kriminalitätsentwicklung in der Regel auf die Untersuchung langfristiger Prozesse des sozialen Wandels beschränkt, die aus der Perspektive der soziologischen Modernisierungstheorie gesehen wurden. Diese ist ein Ableger der strukturell-funktionalen Theorie, mit einer ganz spezifischen Sichtweise. Die Modernisierung von Gesellschaften wird verstanden als die langfristige ökonomische, politische und kulturelle Entwicklung von prämodernen zu modernen Gesellschaften, die auf einem außerordentlich komplexen Prozeß der funktionalen sozialen Differenzierung beruht. Während die **allgemeine soziologische** Modernisierungstheorie extrem komplex und abstrakt formuliert wurde (s.u.) und sich wegen des Anspruchs, universalhistorische Prozesse thematisieren zu können, zunächst in eine Reihe von Aussagen höchsten Abstraktionsgrades und damit zu einer entsprechenden Vagheit verstiegen hat, gilt für die **kriminologische** Modernisierungstheorie eher das Gegenteil.

Die klassischen Beiträge jener Autoren, die als Vertreter dieser Forschungsrichtung zentral sind, also z.B. von Tobias (1967), Zehr (1976) und insbesondere Shelley (1981), rekonstruieren unter starker Konzentration auf **westliche** Industriegesellschaften den Zusammenhang zwischen verschiedenen Formen kriminellen Handelns auf der einen und gesellschaftlichen Veränderungen auf der anderen Seite.

Von einer systematischen Ableitung differenzierter Hypothesen aus den generellen Modernisierungstheorien kann kaum gesprochen werden. Während **Zehr** für die Interpretation seiner Befunde die Entwicklung der Gelegenheitsstrukturen und die Dynamik der Werteentwicklung in den Vordergrund rückt, greift **Shelley** dazu eher auf Theoriestücke zurück, die aus der klassischen Kriminalsoziologie schon gut bekannt sind, nämlich z.B. Überlegungen der Anomietheorie, der Theorie der sozialen Desorganisation und der Theorie der differentiellen Assoziation. Auch wenn der Bezug der von Zehr betonten theoretischen Variablen zur Modernisierungstheorie auf den ersten Blick enger zu sein scheint, so erkennt man doch auch bei Shelley den engen Bezug zu theoretischen Interpretationen des historischen Modernisierungsprozesses. So ist die Verknüpfung der Anomietheorie bei Durkheim (Durkheim 1988 bzw. 1893, Durkheim 1973 bzw. 1897; vgl. dazu Albrecht 1981) mit bestimmten anormalen Formen der Arbeitsteilung auf der einen Seite und mit der im Zuge der Modernisierung notorischen Gefahr der mangelnden gesellschaftlichen Regulierung von Aspirations- und Anspruchsniveaus auf der anderen Seite offensichtlich. Ähnliches gilt für die Theorie der sozialen Desorganisation (vgl. für die frühen Ansätze dieser Theorierichtung als zusammenfassende Übersicht Cohen 1959; vgl. als neuere theoretische und empirische Arbeiten Bursik 1985, Bursik 1986, Bursik 1988, Bursik/Webb 1982, Bursik/Grasmick 1993, Bursik/Grasmick 1995, Sampson 1987), die abweichendes Verhalten deutet als Reflex auf die mit umfassenden gesellschaftlichen Transformationsprozessen einhergehenden Zusammenbrüche von Institutionen und auf die Unverträglichkeiten der gesellschaftlichen Regulationsmechanismen sowie der gesellschaftlichen Institutionen. Vergleichbares läßt sich sowohl für die Theorie der differentiellen Assoziation als auch für die Subkulturtheorie zeigen. So ist nicht zu übersehen, daß sich „differentielle Assoziationen“ nicht zuletzt durch im Zuge von Industrialisierung, Migration und Urbanisierung verändernde Siedlungs- und Lebensformen in je spezifischer Weise einstellen (vgl. Albrecht 1972) und Subkulturen nicht zuletzt ebenfalls durch soziale Differenzierung und unvollständige Inklusion von marginalisierten Teilpopulationen zu entwickeln pflegen. Zentrale klassische kriminalsoziologische Ansätze können also als Abfallprodukte der soziologischen Analyse der Modernisierung verstanden werden (dies wird ganz besonders deutlich an den Arbeiten von Park und Burgess (vgl. Park/Burgess/McKenzie 1925/1967 und Thomas und Znaniecki (1927)), ohne daß dies den Kriminalsoziologen der Gegenwart klar ist. So gesehen könnte es sicher sinnvoll

sein, daß sich die Kriminalsoziologie der Gegenwart, konfrontiert mit der Frage der Folgen umfassender gesellschaftlicher Transformation, mit der allgemeinen Modernisierungstheorie einließe.

Wesentliche Brücke zwischen der Modernisierung und der Ätiologie kriminellen Handelns sind die Prozesse der **Urbanisierung** und **Industrialisierung**, die wiederum beide mit umfassenden **Migrationsströmen** verbunden zu sein pflegen. Für die ersten Phasen des Modernisierungsprozesses nimmt diese „Theorie“ vor allem in den sich verstärkt bildenden und wachsenden Städten eine starke Zunahme **aller** Delikte, insbesondere aber der **Eigentumsdelikte** an, während in den späteren Phasen der Modernisierung die **Gewaltkriminalität** entschieden abnehmen soll, so daß sich im Modernisierungsprozeß die Kriminalitätsmuster von einer vorherrschenden **Gewalt-** zu einer dominanten **Eigentumskriminalität** verschieben.

Die Entwicklung der **Eigentumskriminalität** gehe mit einer Veränderung der Hauptursachen einher. Für die frühen Phasen wird die Eigentumskriminalität vor allem auf **Armut** zurückgeführt, für die späteren Phasen dagegen auf einen Überfluß an Waren und Gütern, also auf **Wohlstand**. Parallel mit diesen Verschiebungen verlaufen Veränderungen in den Merkmalen der Täter und der typischen Opfer von Eigentumsdelikten, nämlich einerseits eine Verlagerung der relativen Anteile von **individuellen** Tätern und Opfern zu **Gruppen, Institutionen und Organisationen als Tätern und Opfern** und andererseits eine tendenzielle Verlagerung der Schwergewichte von **Unter-** zu **Mittelschicht- und Oberschichttätern** (vgl. Heiland und Shelley 1992, S. 2 ff.).

Die Verringerung der **Gewaltkriminalität** wird durch eine Zunahme der regulierenden Instanzen zur institutionellen Konfliktlösung, durch **Wertgeneralisierung** und durch zunehmende **Inklusion** gesellschaftlicher Teilgruppen erklärt.

4.2 Die Theorie des Zivilisationsprozesses von Norbert Elias

Als zweite, bisher in der historischen Kriminologie weniger beachtete allgemeine Theorie der Entwicklung moderner Gesellschaften, die sich insbesondere auf die Problematik der **langfristigen** Entwicklung der Gewaltkriminalität anwenden zu lassen scheint, wäre die Theorie von Norbert Elias „**Über den Prozeß der Zivilisation**“ zu erwähnen (vgl. Elias 1976, S. 312 ff.). Im Zuge des langfristigen Entwicklungsprozesses aus spätfudalen gesellschaftlichen und politischen Strukturen zur höfischen Gesellschaft und

zu zentralistischen Nationalstaaten kommt es einerseits zu einer Monopolisierung von Macht und Gewalt in den Händen des **Staates**, die die Möglichkeiten einer gewaltfreien Entfaltung sozialer und individueller Aktivitäten sehr stark erweitert, aber auch wegen der enormen Verlängerung der **Interdependenzketten** zwischen den Akteuren die Notwendigkeit der immer stärkeren Kontrolle der Affekte durch die Akteure selbst verstärkt, so daß sich der dominante Typus der Sozialkontrolle von der **Fremdkontrolle** auf die interne individuelle **Selbstkontrolle** verlagert. Das unmittelbare Ausleben der Affekte, das den Gewaltdelikten typischerweise zugrunde liegt, wird zunehmend tabuisiert, „zivilisiertere“ Formen der Konfliktaustragung gewinnen immer mehr an Boden, ein Rückgang der Gewaltkriminalität wäre wegen der Ächtung unverblümter Gewalt daher unbedingt zu erwarten. Ähnliches könnte man - vielleicht abgeschwächt - im Grunde für die Eigentumskriminalität annehmen, da bei starker Betonung der Entwicklung umfassender **innerer** Kontrollen insgesamt und bei Fortbestand und Fortentwicklung institutioneller, formeller Kontrollinstanzen auch in diesem Bereich zunehmende Konformität resultieren müßte.

4.3 *Die empirische Bewährung der modernisierungstheoretischen Kriminalitätsgeschichte und der Theorie des Zivilisationsprozesses*

Welchen Erklärungswert haben diese theoretischen Ansätze für unsere gegenwärtige Problematik? Lassen wir dabei aus Zeitgründen die Frage nach der Qualität der Daten für die **frühen** Phasen des historischen Prozesses unbeachtet, so ergeben sich massive **Zweifel** an der Tauglichkeit dieser Ansätze. Sie scheinen mit den tatsächlichen Entwicklungen kaum vereinbar zu sein. Insbesondere **Eisner** (1995) hat in Zuspitzung und Ergänzung früherer empirischer Befunde anhand von Zeitreihen europäischer Länder auch für die Nachkriegszeit gezeigt, daß die Kriminalitätsentwicklung den postulierten Wegen nur begrenzt folgt (vgl. auch den erst nach Vorbereitung dieses Vortrages erschienenen äußerst relevanten Text von Eisner 1997).

Sowohl die **Eigentums-** als auch die **Gewaltkriminalität** weisen im **19.** Jahrhundert auf der Basis der offiziellen Kriminalstatistik nur bis etwa zur zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts einen **linearen** Anstieg auf und verlaufen danach eher **U-förmig**. In der Zeit zwischen etwa 1840 und 1920 nahmen sowohl die **Eigentums-** wie auch die **Gewaltdelikte** ganz deutlich **ab**,

also in einem Zeitraum massiver **Urbanisierung** und **Industrialisierung**, die ja als unmittelbare Kausalfaktoren für Zunahmen der Delikthäufigkeiten hervorgehoben wurden, um danach bis zu Anfang der 50er Jahre in etwa **stabil** zu bleiben. Die Daten für die **Eigentumskriminalität** für die genannten Zeiträume würden meines Erachtens zumindest partiell mit der **Zivilisationstheorie** von Elias kompatibel sein, **nicht** jedoch mit denen der kriminologischen Variante der **Modernisierungstheorie**. Hinsichtlich der **Gewaltkriminalität** würde jedoch eine Vereinbarkeit mit beiden theoretischen Ansätzen gegeben sein. Für die Zeit seit 1950 kehrt sich die Entsprechung mit den Daten jedoch um. Wir registrieren in den untersuchten Ländern einen mäßigen durchschnittlichen jährlichen Anstieg der Kriminalität von ca. 4 % sowohl für die **Eigentums-** als auch für die **Gewaltkriminalität**, was in jedem Falle mit der Modernisierungstheorie und der Zivilisationstheorie hinsichtlich der **Gewaltkriminalität** **nicht** vereinbar zu sein scheint, hinsichtlich der **Eigentumskriminalität** auch mit der **Zivilisationstheorie** **nicht** zusammenpasst.

Gegen diese Widersprüche könnte man einwenden, die Zivilisationstheorie habe nie bestritten, daß unter bestimmten historischen Bedingungen der langfristige Prozeß der Pazifizierung und der Verlagerung externer Kontrolle in das Individuum selbst **unterbrochen** oder sogar kurzfristig **partiell rückgängig** gemacht werden könne (vgl. u.a. Elias 1976, S. 257), aber die übereinstimmende Abweichung in vielen Ländern mit unterschiedlichen politischen Konstellationen läßt Zweifel aufkommen, ob es sich hier nur um zufallsbedingte Abweichungen von einem an sich eindeutigen Muster handelt. Die von Wouters (1979) entwickelte Theorie der „Informalisierung“, die die Aufweichung von Verhaltensstandards in bestimmten Bereichen und in bestimmten Zeiträumen theorieimmanent erklärbar zu machen versucht, kann unseres Erachtens nur sehr begrenzt überzeugen; sie nährt den Verdacht einer Immunisierungsstrategie.

Wenn dagegen **Shelley** (1986) zugesteht, daß ihre theoretische Analyse **kulturelle** und **politische** Faktoren zu **wenig** beachtet habe, so könnte man diesen Mangel durch eine engere Rückbindung an die **soziologische** Modernisierungstheorie (s. u.) wohl abstellen.

Unabhängig davon stellt sich die Frage, ob sich eine solche Investition lohnt, wenn man die **Bindeglieder**, über die die kriminologische Modernisierungstheorie den Zusammenhang zwischen Modernisierung und Kriminalität hergestellt sieht, betrachtet. Erstes und besonders wichtiges Bindeglied sind **soziale Desorganisation** und **Anomie**, beide eng verknüpft mit

Industrialisierung, Urbanisierung und Migration, durch die riesige Menschenströme die „traditionellen, ländlichen Lebensformen, das gewohnte Geflecht von sozialer Unterstützung und Kontrolle verlassen und in die Städte strömen“, wo sie „neben materiellem Elend vor allem soziale Isolierung, die Minderung informeller sozialer Kontrolle und eine desorientierende Konfrontation mit bisher unbekanntem, untereinander divergierenden Lebensformen und Wertsystemen“ erfahren (Thome 1992, S. 217). Die empirischen Befunde dazu sind jedoch - wie Thome (1992) gezeigt hat - zumindest **inkonsistent**: Weder läßt sich z.B. für Deutschland zeigen, daß der **Urbanisierungsgrad** durchgehend in relevanter Weise mit den Kriminalitätsraten verbunden war - z.B. finden sich von 1883 - 1887 leichte, negative Korrelationen mit dem einfachen und schwerem Diebstahl sowie mit der gefährlichen Körperverletzung und für die Körperverletzung auch für 1887 - 1912, aber beim Diebstahl ergibt sich für die Zeit von 1887 - 1912 eine deutliche positive Korrelation von .46- , **noch** für die **Wachstumsraten der Städte** (hier sogar leicht negative Korrelation bei der Körperverletzung und bei Diebstahl nur eine leicht positive für die Zeit von 1903 bis 1912). Andererseits scheint die Urbanisierung **dann** ihre problematischen Folgen im Sinne der Verursachung von Kriminalität zu zeitigen, wenn sie mit der Zusammenballung **ethnisch differenter** Gruppen in den Städten verbunden ist ($r = .71$). Gleichermaßen scheint die problematische Wirkung der **Urbanisierung** an die Bedingungen **Armut und/oder Ausweitung krimineller Gelegenheitsstrukturen** gebunden zu sein, die unter Umständen mit hohem Wohlstand einhergeht. Eine Gleichsetzung von **Modernisierung**, gekennzeichnet durch Urbanisierung, Industrialisierung und Migration, mit **sozialer Desorganisation** und **Anomie** und als deren Folgen Kriminalität ist offensichtlich unangemessen (vgl. zu den empirischen Befunden für Deutschland Johnson 1976, McHale/Johnson 1976, Johnson/McHale 1980).

Eine ähnlich ernüchternde Bilanz zeigt sich, wenn man die kriminalitätsbedingende Wirkung der Modernisierung über die mit diesem Prozeß zumindest über längere Zeit einhergehende **Armut** und über **ökonomische Konjunkturen und Krisen** zu erklären versucht. Zwar geht Urbanisierung zeitweilig mit Armut einher, aber durchaus nicht durchgängig, und nur **dann**, wenn Armut und Urbanisierung **gleichzeitig** auftreten, erhöhen sie die Kriminalitätsrate. Andererseits erweist sich die für europäische Gesellschaften lange Zeit kontinuierlich erwiesene Beziehung zwischen **ökonomischen Krisen bzw. materieller Mängel Lage** und insbesondere **Eigen-**

tumskriminalität als historisch **instabil** insofern, als sie zum einen für verschiedene Länder unterschiedlich gilt und sich zum anderen seit etwa den 30er Jahren nahezu durchgehend in ihr Gegenteil verkehrt. **Gurr** deutet dies so, daß dann, wenn industrialisierende Gesellschaften einen gewissen **Schwellenwert** überschreiten, ab dem für die Mehrheit der Bevölkerung die fundamentalen Bedürfnisse befriedigt werden können, Eigentumsdelikte zu einer Funktion der **gestiegenen kriminellen Gelegenheiten** werden (Gurr 1980, S.34). Gerade die Entwicklung der Gelegenheitsstruktur gehört zu den Variablen, die nach wie vor von der Kriminalsoziologie auch bei der Analyse von Gegenwartsgesellschaften zu wenig beachtet werden, trotz Entwicklung des Ansatzes der Routine-Aktivitäten (vgl. u.a. Osgood et al. 1996) und des historischen Nachweises der Bedeutung der Gelegenheitsstruktur (vgl. u.a. Van Dijk 1995).

In der kriminologischen Modernisierungstheorie viel zu unbeachtet bleibt der in der soziologischen Modernisierungstheorie betonte Prozeß der **politischen Strukturveränderungen**, die besonders relevant sind, weil im Zuge der unterschiedlichen Modernisierungspfade, die die modernen europäischen Gesellschaft gegangen sind, dennoch in fast allen Fällen **wohlfahrtsstaatliche Muster** resultierten (vgl. Alber 1982). Zwar ist unverkennbar, daß die Gesellschaften der sog. OECD-Welt durchaus verschiedene Modelle des Wohlfahrtsstaates entwickelt haben (vgl. die drei Varianten bei Esping-Andersen 1990 bzw. die vier Varianten bei Castles/Mitchell 1995), doch scheinen sie in bezug auf wichtige sozialstrukturelle Parameter (z. B. Arbeitslosigkeit, Einkommensungleichheit) recht ähnliche Ergebnisse zu zeitigen (vgl. Kohl 1997). Daraus ergibt sich, daß selbst bei schweren ökonomischen Krisen problematische Lebenslagen zumindest kurzfristig so abgefedert werden, daß Phänomene klassischer Notkriminalität nicht auftreten bzw. allenfalls zeitverzögert und wenn, dann unter Umständen nur für bestimmte, besonders betroffene Gruppen. Wegen dieser möglicherweise alters- und geschlechtsspezifischen und für bestimmte Delikttypen jeweils unterschiedlich ausfallenden Verzögerungen des Eintretens der Wirkungen von ökonomischen Krisen (vgl. als Nachweise Albrecht 1986) können unspezifische Zeitreihenanalysen auf der Basis hochaggregierter Daten im Grunde keine Zusammenhänge nachweisen, obwohl sie unter Umständen doch bestehen. Da zudem damit zu rechnen ist, daß sich durch Änderungen der Versorgungsstrukturen im Zuge der Veränderung politischer Präferenzen die oben genannten Effekte sozialen Wandels bzw. politischer und/oder ökonomischer Krisen im Zeitablauf auch für einzelne

Gruppen unterschiedlich darstellen, kann sich kein klares Muster der Beziehung zwischen sozialem Wandel und Kriminalität in der Zeitreihenanalyse herausstellen, was nicht heißt, daß es diese Beziehung nicht gibt.

5. Die soziologische Theorie der Modernisierung

Nachdem sich gezeigt hat, daß es sich bei den Befunden der **kriminologischen** Modernisierungsforschung, bzw. genauer: der historischen Kriminologie, eher um kaum zu generalisierbaren Aussagen verdichtbare **Ad-hoc-Interpretationen** unter Bemühung eines modernisierungstheoretischen Vokabulars handelt, erscheint es angebracht, sich etwas genauer mit der soziologischen Modernisierungstheorie zu befassen. Sie hat in den Zeiten seit der Wende in den ostmitteleuropäischen und osteuropäischen Ländern eine neue Belebung erfahren, obwohl sie von vielen Leuten schon totgesagt worden war (vgl. u.v.a. Wallerstein 1976, vgl. dagegen sehr positiv wertend Wehler 1975 sowie erneut Wehler 1995, S. 57).

5.1 Die klassische Modernisierungstheorie

Diese Theorie stammt aus dem Geist der **struktur-funktionalistischen Systemtheorie** Talcott Parsons', der in den späteren Arbeiten auf der Suche nach „evolutionären Universalien“ gewesen ist. In Anlehnung an diese theoretischen Ideen hat **Zapf** in einer Reihe von Arbeiten (vgl. u.a. Zapf 1975, Zapf 1991 sowie Flora 1974) vor allem folgende Universalien benannt, die mit dem Prozeß der Modernisierung verbunden sein sollen: **Konkurrenzdemokratie**, **Marktwirtschaft**, **Wohlstandsgesellschaft** (Massenkonsum und Wohlfahrtsstaat). Als Problembearbeitungsmechanismen der auch in modernen Gesellschaften zahlreich auftretenden gesellschaftlichen Probleme werden benannt: **Inklusion**, also Zulassung möglichst aller Gruppen zu den gesellschaftlichen Entscheidungen und Ressourcen, **Wertegeneralisierung**, also Beseitigung partikularistischer Orientierungen, **soziale Differenzierung** und **Statusanhebung** (vgl. Parsons 1964, S. 345 ff.; Parsons 1969; Parsons 1971; Zapf 1991, S. 35; 1994, S. 300; 1996a, S. 64).

Berger (1996a) hat in starker Anlehnung an Huntington als die formalen Merkmale des Modernisierungsprozesses 1. den **revolutionären Charakter desselben** hervorgehoben (S. 48) und 2. Modernisierung als einen kom-

plexen, **multidimensionalen** Prozeß bestimmt, „der nicht auf einen Faktor oder eine Dimension zurückgeführt werden kann“ (S. 48), der auf verschiedenen Ebenen und Teilsystemen und zwischen diesen stattfindet, so daß eine Verträglichkeit zwischen den verschiedenen Teilentwicklungen keineswegs von vornherein sicher ist. Drittens wird Modernisierung als ein **systemischer** Prozeß verstanden, d.h., daß Veränderungen in einem Faktor Veränderungen in den anderen Faktoren hervorrufen, d.h. daß Teilentwicklungen **kohärent** sind, wenn auch nicht unbedingt synchron. Viertens gilt der Prozeß der Modernisierung als ein **globaler** Vorgang, dem sich keine Gesellschaft entziehen kann: „Wenn eine Gesellschaft den Durchbruch zur Moderne geschafft hat, hat dies Bedeutung für alle anderen Gesellschaften, ob sie das wollen oder nicht“ (Berger 1996a, S. 49). Besonders problematisch sind die fünfte und die sechste Annahme über den Modernisierungsprozeß, denn sie behaupten, die Modernisierung sei 5. **irreversibel** und 6. **fortschrittlich**. Vor dem Hintergrund der historischen Erfahrungen sind sie nur insofern haltbar, als einerseits eine Umkehrung der Modernisierung selten und unwahrscheinlich ist und andererseits das Kriterium der Fortschrittlichkeit am Wertekanon der modernen Gesellschaften selbst festgemacht wird (z.B. Freiheit) oder im Sinne von Parsons ganz formal als eine Steigerung der **Anpassungsfähigkeit** verstanden wird, die „Fortschritt“ auch unter veränderten Bedingungen ermöglicht.

Sollten sich Modernisierungsprozesse tatsächlich durch die genannten Merkmale auszeichnen, so wären die Chancen nicht schlecht, gewisse Beziehungen zwischen diesem Typ sozialen Wandels und der Entwicklung der Kriminalität auf der anderen Seite herauszufinden. Zum einen muß man annehmen, daß revolutionäre, multidimensionale, systemische Prozesse mit so umfassenden gesellschaftlichen Restrukturierungen verbunden sind, daß Auswirkungen in bezug auf die Erzeugung abweichenden Verhaltens und auf die Struktur und Effektivität sozialer Kontrollinstanzen in hohem Maße erwartbar sind. Zum anderen kann man annehmen, daß die Universalien Konkurrenzdemokratie, Marktwirtschaft und Wohlstandsgesellschaft bei aller historischen Verschiedenheit der einzelnen Gesellschaften doch für so ähnliche Strukturmuster sorgen, daß in bezug auf die Erzeugung und die Kontrolle abweichenden Verhaltens zwischen verschiedenen Gesellschaften Übereinstimmungen erzeugt werden. Dies um so mehr, als sich die unterstellten Bearbeitungsmodi allfälliger gesellschaftlicher Problem- und Konfliktlagen, nämlich Inklusion, Wertegeneralisierung, soziale Differenzierung und Statusanhebung, entsprechen sollen. Durch die Unterstellung

der Globalität der Modernisierung im obigen Sinne sind dauerhafte Sonderentwicklungen von einzelnen Gesellschaften, die sich von der generellen Entwicklung abkoppeln wollen, im Grunde ausgeschlossen, ihr Ende ist eine Frage der Zeit, nach deren Ablauf ähnliche Entwicklungsmuster wie in den anderen Gesellschaften eintreten, so daß auch hier dieselben Muster der Beziehung zwischen sozialem Wandel und Kriminalität zu beobachten sein müßten.

Gegen diese theoretischen Annahmen finden sich jedoch von Anfang an fundamentale Einwände. So wurde u.a. mit guten Gründen die Unhaltbarkeit der groben Dichotomie in vormoderne und moderne Gesellschaften betont (Eisenstadt 1974) und andererseits die Unterschiedlichkeit der Pfade verschiedener sich modernisierender Gesellschaften herausgestellt (vgl. als Übersicht dazu Zapf 1996a). Besonders relevant sind jene theoretischen Einwände, die darauf zielen, daß es nicht möglich sei, die Entwicklungen eines großen Teils von Gesellschaften aus deren internen Strukturen und Entwicklungsdynamiken zu erklären, da diese (a) als Gesellschaften der Peripherie von den Gesellschaften des Zentrums in einer „abhängigen Entwicklung“ gehalten würden (Dependenztheorie, vgl. u.a. Cockcraft /Frank/Johnson 1972, Frank 1980) oder aber (b) das komplexe „Welt-System“ von Gesellschaften so umfassende Einflüsse komplexer Art auf Teilgesellschaften ausübt (vgl. dazu u.a. den zentralen Beitrag von Wallerstein 1979, die Übersichten bei Menzel 1992, Sanderson 1995 und einen neuen empirischen Beitrag von Van Rossem 1996), daß autochthone innere Entwicklungsdynamiken als Erklärung für Entwicklungsverläufe immer untauglicher werden und den Modernisierungsnachzüglern daher eine Wiederholung der Entwicklung der Pioniergesellschaften verschlossen sein muß.

Einwände gab es auch über lange Zeit gegen die aus dem genannten Modernisierungstheorem ableitbare Konvergenz der Gesellschaften der Moderne, indem mit Nachdruck darauf verwiesen wurde, daß z.B. über Jahrzehnte hinweg weder in bezug auf die Durchsetzung der Konkurrenzdemokratie, der Marktwirtschaft noch des Wohlstands für alle zwischen den westlichen Gesellschaften und den Gesellschaften des Ostblocks eine Annäherung erkennbar gewesen sei. Einwände gab es aber auch gegen die Unterstellung der Irreversibilität des Modernisierungsprozesses, angesichts der Vielzahl der Zusammenbrüche von Modernisierungsprozessen (vgl. u.a. Eisenstadt 1974, S. 236), ja von Rückwärtsentwicklungen, aber auch gegen die Unterstellung des systemischen Charakters der Modernisierungs-

prozesse, durch den zwar keine Synchronizität, aber doch eine Kohäsion der Teilprozesse gegeben sei. Gegen diese Unterstellung spricht der Umstand, daß Gesellschaften sich über längere Zeit durch eine „partielle Modernisierung“ auszeichnen können und damit teilweise sehr entschieden vom klassischen Modell moderner Gesellschaften abweichen können (vgl. Eisenstadt 1974, S. 244; Lepsius 1990, S. 219-220; Rüschemeyer 1969). Schließlich und endlich verweisen Kritiker der Modernisierungstheorie darauf, daß auch die Pioniergesellschaften massive Probleme haben, jene Universalien zu realisieren, die die Modernisierung auszeichnen sollen, bzw. jene Problembearbeitungsmechanismen beizubehalten, die zur Modernisierung gehören sollen. Als Belege kann man zum einen darauf verweisen, daß viele moderne Gesellschaften der sog. OECD-Welt massive Probleme haben, ihren Wohlstand aufrechtzuerhalten bzw. den Wohlstand für alle Bürger zu sichern und/oder die Inklusionstrategie weiterzuverfolgen. Im Gegenteil: allenthalben finden sich steigende Armutsquoten und statt des Ausbaus der Inklusion eher Rückfälle in Exklusionstrategien, zum Teil unter Bindung großer gesellschaftlicher Ressourcen (vgl. Luhmann 1996, der Exklusion offensichtlich theoretisch gar für unabdingbar hält; vgl. dazu die Kritik von Berger 1996b, Narr 1996).

Wie bei allen empirischen Fragen scheint auch in diesem Falle die zusammenfassende Bewertung dieser Sachverhalte eine Frage der gewählten Perspektive, insbesondere der Wahl der Zeithorizonte zu sein. Hätte man noch Mitte der achtziger Jahre gesagt, daß die scheinbar ausbleibende Konvergenz der Systeme das Todesurteil über die Modernisierungstheorie darstelle oder hätte in etwa zur selben Zeit unterstellt, daß im Sinne der Dependenztheorie oder der Theorie des Weltsystems bestimmte nachholende und überholende Modernisierungsentwicklungen in der Peripherie nicht möglich sind, so hätte es wenig Widerspruch gegeben, aber die Entwicklung ist dann doch anders verlaufen und stützt die Modernisierungstheorie. Hätte man bei näherer Betrachtung der scheinbar außerordentlich dynamischen Modernisierung der „Kleinen Tiger“-Gesellschaften in den letzten Jahren auf deren deutlich anderen Modernisierungsverlauf hingewiesen, bei dem insbesondere Konkurrenzdemokratie und Inklusion sowie wohlfahrtsstaatliche Elemente zu fehlen schienen, so würde man lebhaften Zuspruch erfahren haben. Wenige Monate später verblaßt dieser Eindruck vor den erkennbaren großen wirtschaftlichen und vor allem politischen und sozialen Folgen einer Krise, in der der Ruf nach Demokratisierung, parlamentarischer Kontrolle und nach sozialer Sicherung immer deutlicher wird

und möglicherweise alsbald darin einmündet, Entwicklungsschritte einzuleiten, die modernisierungstheoretisch „fällig“ waren.

Vor diesem Hintergrund bleibt es fragwürdig, ob die „klassische“ soziologische Modernisierungstheorie für die Ableitung von **spezifischen** Hypothesen über den Zusammenhang zwischen umfassendem sozialen Wandel sich modernisierender traditionaler und moderner Gesellschaften (denn auch diese „modernisieren“ sich weiter) auf der einen Seite und der Entwicklung der Kriminalität auf der anderen Seite taugen kann. Finden wir doch auf der einen Seite gute Belege für große Parallelen in den Entwicklungsverläufen, wenn man eine langfristige Sichtweise und die Suche nach allgemeinen Strukturmustern zum Ausgangspunkt nimmt, so finden wir aber auch eine unendliche Vielfalt und Divergenz, wenn man seinen Blick auf die Details richtet.

5.2 *Reflexive Modernisierung*

Der klassischen Modernisierungstheorie wurde - wie oben schon wiederholt dargelegt - von Anfang an entgegengehalten, daß sie wesentliche **problematische** Züge der Entwicklung hochmoderner Gesellschaften verkenne. In der neueren Zeit verdichtete sich diese Kritik in der sog. Theorie der „**reflexiven Modernisierung**“ (vgl. zu diesem von Beck und Giddens durchaus nicht identisch verstandenem Konezept u.a. Beck 1986, Beck 1996a, 1996b, Giddens 1996a, 1996b, 1995).

Sie behauptet, der für die Gegenwart typische Modernisierungsprozeß lasse sich **nicht** mehr so beschreiben, als wenn die Errungenschaften des bisherigen Modernisierungsprozesses eine **weitere Steigerung** erführen, z.B. im Sinne der Steigerung der Produktion, des Konsums oder des weiteren Wachstums von Optionen und Sicherheit – **im Gegenteil**. Die Gegenwart hochmoderner Gesellschaften zeichne sich zwar **nicht mehr** wie die **alte** Industriegesellschaft des 19. und der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts dadurch aus, daß sie **Armut-** und **Verelendungsrisiken** für **große** Teile der Bevölkerung produziere („einfache Modernisierung“), die man früher dem technisch-ökonomischen Fortschritt und/oder der der Verteilung des Reichtums parallelen Verteilung der Risiken des industriellen Lebens überlassen konnte. Dafür werden die - bei ungeheurer **gestiegenem Standard** der **Lebensführung** - dennoch auftretenden **Modernisierungsfolgen**, wie z.B. Arbeitsmarktprobleme, Technikfolgen und Umweltprobleme, selbst zum **Problem ökonomischen und politischen Handelns**. Dieses

Handeln sieht sich vor der neuen Kardinalfrage: „Wie können die im fortgeschrittenen Modernisierungsprozeß systematisch mitproduzierten Risiken und Gefährdungen verhindert, verharmlost, dramatisiert, kanalisiert und dort, wo sie nun einmal in Gestalt ‘latenter Nebenwirkungen’ das Licht der Welt erblickt haben, so eingegrenzt und wegverteilt werden, daß sie weder den Modernisierungsprozeß behindern noch die Grenzen des (ökologisch, medizinisch, psychologisch, sozial) ‘Zumutbaren’ überschreiten? Es geht also nicht mehr oder nicht mehr ausschließlich um die Nutzbarmachung der Natur, um die Herauslösung des Menschen aus traditionellen Zwängen, sondern es geht auch und wesentlich um Folgeprobleme der technisch-ökonomischen Entwicklung selbst. Der Modernisierungsprozeß wird ‘reflexiv’, sich selbst zum Thema und Problem“ (Beck 1986, S. 26).

Die Theorie der reflexiven Modernisierung nach Beck nimmt ferner an, „daß wir Augenzeugen eines Gesellschaftswandels innerhalb der Moderne sind, in dessen Verlauf die Menschen aus den Sozialformen der industriellen Gesellschaft – Klasse, Schicht, Familie, Geschichtslagen von Männern und Frauen – freigesetzt werden, ähnlich wie sie im Laufe der Reformation aus der weltlichen Herrschaft der Kirche in die Gesellschaft ‘entlassen’ wurden“ (Beck 1986, S. 115).

5.2.1 *Individualisierungstheorie*

Die Vertreter der Theorie der reflexiven Modernisierung haben sich selbst wenig darum bemüht zu klären, inwiefern und gegebenenfalls auf welche Weise der erste Teil dessen, was sie reflexive Modernisierung nennen, von kausaler Relevanz für die Produktion von Devianz- und Kriminalitätsrisiken sein könnte. Weitere Anwendung fand dagegen das sogenannte **Individualisierungstheorem**, auf das das zweite Zitat abstellt (vgl. u.a. Arbeitsgruppe Bielefelder Jugendforschung 1990).

Der sich im Laufe der Modernisierung herausbildende **Wohlfahrtsstaat** führt nach dieser Theorie zu einer enormen **Steigerung des Lebensstandards**, ohne die bestehende **soziale und wirtschaftliche Ungleichheit** zu beseitigen, das **Bildungs- und Qualifikationsniveau** der Bevölkerung wird außerordentlich **angehoben**, und die **vertikale und horizontale**, aber auch die **räumliche Mobilität** nehmen entscheidend zu. Durch diese Prozesse lösen sich die alten traditionellen **Bindungen** an die eigene **Herkunftsfamilie**, an das eigene Stadtquartier und sein Milieu etc. im Zuge der Biographie immer mehr auf; die **Individuen** werden **freigesetzt** und kön-

nen sich aus etablierten Verhaltensmustern und Denkgewohnheiten herauslösen. Daraus ergibt sich der sehr bedeutsame Umstand, daß die Zugehörigkeit zu bestimmten Herkunftsfamilien, aber auch zu bestimmten Berufen und bestimmten Wohnquartieren etc., ihre prägende Kraft für die Entwicklung von bestimmten Formen der Lebensführung, zur Herausbildung von homogenen Präferenzen in bezug auf Politik, Konsum, Freizeit etc. weitgehend verliert, so daß sich das Schlagwort einer gesellschaftlichen Strukturierung „Jenseits von Klasse und Schicht“ (Beck 1986) größter Beliebtheit erfreut.

Auf der anderen Seite bedeutet diese Befreiung aber auch den **Verlust kollektiver Gefühle und Deutungsmuster**, unterminiert die Voraussetzungen für kollektives Handeln und konfrontiert die Individuen mit dem neuen Problem, die Risiken hochmoderner Gesellschaften nicht mehr als **kollektives Schicksal** deuten und anpacken zu können. Nach wie vor gesellschaftlich verursachte Lebensprobleme werden nun nur noch als **individuell** zu verantwortende und individuell zu bewältigende Versagenserlebnisse deutbar. Dies gilt vor allem deshalb, weil diese Lebensprobleme nicht mehr deutlich an die Zugehörigkeit zu bestimmten sozialen Kategorien gebunden sind (also z.B. an bestimmte Altersklassen, an das Geschlecht, an Wohnorte, Berufs- und Branchenkategorien), sondern wegen der mit der Modernisierung verbundenen gesellschaftlichen Dynamik fortwährend neue und andere Risikogruppen hervorgerufen werden.

Daraus ergeben sich gravierende Folgen für die psychische Bewältigung von problematischen Situationen, denn nun läßt sich nicht mehr so leicht eine selbstwert- und identitätsstabilisierende Attribution der kausalen Verantwortung an Umstände, Schicksal, mächtige Andere etc. vornehmen, sondern der Akteur ist letztlich auf sich selbst in seiner Vereinzelung verwiesen. Das Ausmaß, in dem Akteure in dieser Situation zur Attribution von Erfolg und Mißerfolg an internale Faktoren, also z.B. eigene Fähigkeiten und/oder Anstrengungen, oder an externale, stabile oder variable Faktoren greifen, wird damit nicht nur Resultat objektiver Klassen- oder Schichtlagen, sondern hängt von einer ganzen Reihe weiterer Bedingungen, z.B. Persönlichkeitszügen, sozialen Netzwerkeinbindungen und anderen situativen Gegebenheiten ab. Da die Art der kausalen Attribution von Erfolg oder Mißerfolg bzw. antizipierter Handlungsergebnisse für die Auslösung verschiedener Anpassungsformen als Reaktion auf Blockade von angestrebten Zielen von zentraler Bedeutung sein dürfte, wird verständlich, warum sich so vergleichsweise einfache Erklärungsversuche für verschie-

dene Formen abweichenden Verhaltens, wie sie z.B. die Anomietheorie darstellt (vgl. als hervorragenden Überblick Bohle 1975, als empirische Zwischenbilanz Clinard 1964 sowie als Versuch der umfassenden Bewertung Adler/Laufer 1995 bzw. speziell Agnew 1995), bzw. theoretisch ehemals zwingend erscheinende Beziehungen zwischen Schicht und Kriminalitätsbelastung (vgl. allerdings die Einwände gegen die Annahme einer solchen Beziehung bei Tittle 1983) in der Gegenwart (zumindest auf der Basis von Self-Report-Daten) nur noch begrenzt bestätigen lassen (vgl. Albrecht/Howe 1992). Dies spricht allerdings unseres Erachtens nicht grundsätzlich gegen das Erklärungspotential der Anomietheorie, vorausgesetzt, sie wird angemessen weitergedacht (vgl. z.B. die verschiedenen Versuche der Ausweitung zu einer generellen Strain-Theorie abweichenden Verhaltens bei Agnew 1985, Agnew 1992).

5.2.2 *Desintegrationstheorem*

An diese Individualisierungsthese werden jedoch meist Überlegungen für eine Erklärung des unterstellten Zusammenhangs zwischen Modernisierung und Kriminalitätsentwicklung angeknüpft, die andere Aspekte in den Vordergrund rücken.

Insbondere Heitmeyer (z.B. Heitmeyer 1994; Heitmeyer et al. 1995, S. 56 ff.), der sich allerdings stark auf den Rechtsradikalismus konzentriert hat, geht davon aus, daß die negativen Seiten des den Modernisierungsprozeß begleitenden Individualisierungsprozesses die Gefahr **sozialer Desintegration** heraufbeschwören, durch die ein Zweifaches benannt sein soll, nämlich **Desorganisation und Desorientierung**. Unter **Desorganisation** wird verstanden die **strukturelle** Dimension der tiefgehenden Zerrüttung der Beziehungen zwischen sozialen Institutionen und Lebenszusammenhängen, aus der sich isolierte und anonymisierte Lebensformen ergeben können, bis zum Verzicht oder zum Ausschluß von der Teilhabe an zentralen gesellschaftlichen Institutionen. Demgegenüber bezieht sich der Begriff der **Desorientierung** auf die **kulturelle bzw. personale** Dimension, die angesprochen ist, wenn bei den Akteuren durch die oben genannte Pluralisierung der Lebensformen und Lebenswelten „kognitive Irritationen“ in bezug auf „als gemeinsam geteilte Werte und Normen“ bzw. über die Deutung von Grenzl意思 in bezug auf beide Dimensionen der Desintegration können sich komplexe Muster ergeben. So beispielsweise, wenn sich bei Akteuren,

die nach wie vor bestimmten sozialen Gruppen und Organisationen zugehören, eine emotionale Ablehnung der Normen und Werte einstellt („individuell-emotionale Desintegration“), oder aber wenn bei gegebener Identifikation mit Werten und Zielen der Zugang zu sozialen Positionen und die Zugehörigkeit zu angestrebten Gruppen verwehrt werden (z.B. aufgrund ethnischer Kriterien („ausgrenzende Desintegration“)).

Das zentrale Problem dieses im Grund vielversprechenden Ansatzes scheint mir zu sein, daß er zum einen (noch) nicht **explizit** genug benennen kann, **welche** Akteure unter **welchen** Bedingungen und mit **welcher** Intensität **welcher** Form der Desorganisation ausgesetzt sein müssen, um mit einem bestimmten Maß an Desorientierung zu reagieren. Ein besonderes Problem bleibt dann noch zu erklären, welche Akteure auf welche Form der Desorientierung mit spezifischen Verhaltensweisen oder psychischen Prozessen reagieren. Ohne daß hier noch entschieden klarere Konzeptualisierungen und eindeutiger Hypothesen entwickelt werden, stellt sich die Frage, wie man Ex-post-Konstruktionen von empirischen Prüfungen sauber trennen kann.

5.2.3 Integration von Modernisierungs-, Desintegrations- und Anomietheorie

In den neuesten Arbeiten bemüht sich Bohle, dessen Buch über die Anomietheorie (Bohle 1975) auch nach mehr als 20 Jahren zu den besten Beiträgen zu dieser Thematik gehört, gemeinsam mit anderen Autoren (Bohle et al. 1997), die Beziehungen zwischen dem sogenannten Desintegrationstheorem und der **Anomietheorie** expliziter herauszuarbeiten und dabei die Anomietheorie inhaltlich weiter zu fassen. Bohle et al. (1997, S. 56) wollen die gesellschaftsstrukturelle Differenzierung nicht erst auf der Ebene der konkreten **Realisationsvoraussetzungen** von Wünschen und Bedürfnissen berücksichtigen, sondern „auch schon die Konstitution von Bedürfnislagen und Zielen sowie deren kulturelle Normierung als Spezifika verschiedener gesellschaftlicher Funktionsbereiche bzw. Bevölkerungsgruppen“ verstehen, woraus sich eine etwas andere Konzeption von Anomie ergibt: „‘Anomie’ bedeutet jetzt, eingeschränkt zum Mertonschen Modell, die Diskrepanz zwischen den spezifischen Zielsetzungen von Personen/Bevölkerungsgruppen und den spezifischen Begrenzungen des Funktionssystems, auf das sich die Ziele richten“ (S. 56).

In einer ersten, allerdings schon außerordentlich komplexen und anspruchsvollen Skizze dieses Integrationsversuchs nehmen Bohle et al. (1997) ihren Ausgang auf der **makrosoziologischen** Ebene der Merkmale des Modernisierungsprozesses und seiner Folgen. Bohle et al. charakterisieren unter Bezugnahme auf die modernisierungskritische Literatur, die die zahlreichen Systemzusammenbrüche, sozialen und ökologischen Krisen in den Vordergrund rückt, den Prozeß nun in einer Weise, die mit der **klassischen** Position deutlich bricht: „Darüber hinaus muß die ‘alte’ Annahme von Durkheim, nach der die sich durchsetzende Modernisierung eine eingebaute Tendenz zur Anomie habe, weil *tiefgreifende* Veränderungen in der Struktur hochindustrieller Gesellschaften mit *großer Schnelligkeit* ablaufen und sich in sehr *kurzen Zeiträumen* verdichten, ergänzt werden durch die Sichtweise, daß die Modernisierungsprozesse heute weitgehend *ungerichtet* ablaufen“ (S. 58). In bezug auf die postulierte Ungerichtetheit der Entwicklung stehen sie in krassem Gegensatz zu Zapf (1996a) und Berger (1996), die gute Gründe für ihre Position anzugeben wußten, während Bohle et al. ihre Behauptung nicht weiter belegen, wohl im Vertrauen darauf, daß sie durch die zitierte Literatur hinreichend abgesichert sei.

Wie dem auch sei, Bohle et al. leiten daraus ab, daß sich unter diesen Bedingungen die schon von Lockwood (1964 bzw. 1969) als zentral herausgestellte Problematik des Verhältnisses von **Systemintegration** („geordnete und konfliktgeladene Beziehungen zwischen den Teilen des Systems“) und **Sozialintegration** („geordnete und konfliktgeladene Beziehungen der Handelnden eines Systems“) noch prekärer darstelle. Die Konflikte zwischen Systemintegration und Sozialintegration müßten nach Lockwood zwar nicht unbedingt zu einem **Zusammenbruch** des Systems führen, aber infolge der Spannungen zwischen der herrschenden institutionellen Ordnung und ihrer materiellen Basis kann es zu Konflikten und **durchgreifendem sozialen Wandel** kommen. Die Strukturkonflikte zwischen unterschiedlichen Aggregaten des gesellschaftlichen Systems lassen sich verstehen als Interessenskonflikte, durch die das institutionelle System in Gefahr gerät.

Damit richtet sich der Blick auf die auf der **zweiten** analytischen Ebene angesiedelten **Integrationsmodi**. Hier muß untersucht werden, wie sich die im Zuge des Modernisierungsprozesses auftretenden Strukturänderungen und Strukturbrüche auf die verschiedenen Teilsysteme auswirken, und zwar im Hinblick auf **1. die Sozialstruktur, 2. die Aspirationen, 3. die Werte und Normen** und **4. die sozialen Bindungen**. Natürlich nehmen Gesellschaften die Auswirkungen von Strukturumbrüchen für die verschiedenen

Teilsysteme und hinsichtlich der oben genannten Aspekte nicht reaktionslos hin, sondern Disbalancen oder Spannungen zwischen Kultur und Struktur äußern sich im Falle von Strukturumbrüchen als **Strukturkrise**, beim Zusammentreffen von Fehlanpassungen von Aspirationen an faktische Gegebenheiten und exzessiver Normpluralisierung als **Regulations-** und bei der Auflösung oder massiven Schwächung von sozialen Bindungen und Zerreißen von Netzwerken als **Kohäsionskrise**.

Moderne Gesellschaften verfügen über eine Vielzahl von ausdifferenzierten Teilsystemen, die sich um die Verarbeitung dieser verschiedenen Typen von Krisen und Integrationsproblemen zu kümmern haben, sowie über eine Reihe von intermediären Gruppen, die sich an der Abarbeitung der betreffenden Schwierigkeiten beteiligen, allerdings wegen der relativen Isolation der Teilsysteme (man vgl. das Wort von der „legitimen Indifferenz“ gegeneinander) nicht ohne das Risiko der Verstärkung der Krisen durch mißlingende Gegensteuerung. Was hier umschrieben wird, ist im Grunde das, was mit dem traditionellen Ausdruck der sozialen Kontrolle bezeichnet wird, die ja auch von den informellen sozialen Kontrollen in intimen Primärgruppen bis hin zu Polizei und Kriminaljustiz und gar zur Sozialpolitik reicht. Leider stoßen die Autoren nicht bis zu einer konkreten Hypothesenbildung über die Chancen und Grenzen sozialer Kontrolle in dieser spezifischen gesellschaftlichen Situation vor.

Ähnliches gilt für die letzte Ebene der Analysen von Bohle et al. (1997), bei der es um die **individuellen Verarbeitungsformen** auf der Einstellungs- und Handlungsebene geht, die bei mißlingender Bewältigung auf der Einstellungsebene als Anomia und auf der Handlungsebene als abweichendes Verhalten in seinen sehr vielfältigen Schattierungen bezeichnet zu werden pflegt (vgl. Albrecht 1997, S. 511).

Da auch die Aussagen dieser neuen Theorieentwürfe zu unserem Thema sehr allgemein bleiben, ist die Soziologie abweichenden Verhaltens und sozialer Kontrolle gefordert, aus dem großen Arsenal Theorien mittlerer Reichweite, das sie an sich anzubieten hätte, jene näher zu sichten, die potentiell anschlussfähig wären, und auf dieser Basis eine Reintegration mit jener Theorietradition zu erreichen, aus der diese Teiltheorien sich ursprünglich entwickelt hatten – und das war jene, die als eine explizite oder implizite Reaktion auf den umfassenden sozialen Wandel des ausgehenden neunzehnten und des frühen zwanzigsten Jahrhundert verstanden werden muß. Eine Einlösung dieser Forderung ist allerdings noch nicht in Sicht und kann hier auch nicht skizziert werden. So gesehen bleibt die Frage

nach der Theorie des Verhältnisses von sozialem Wandel und Kriminalität leider ohne befriedigende Antwort.

6. Der Beitritt der ehemaligen DDR zur Bundesrepublik und seine Folgen für die Kriminalitätsentwicklung aus soziologischer, insbesondere modernisierungstheoretischer Perspektive

Wenn wir uns nun der Problematik des Beitritts der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik zur Bundesrepublik und des in diesem Zusammenhang eingetretenen sozialen Wandels auf der einen Seite (vgl. u.a. Mutz 1996) und der Kriminalität auf der anderen Seite (vgl. dazu als ersten wichtigen Beitrag Arnold 1992) zuwenden, so können wir nach dem zuletzt Festgestellten leider nicht auf eine empirisch abgesicherte Theorie zurückgreifen, sondern müssen nahezu improvisierend verschiedene Theorieersatzstücke heranziehen, um wenigstens Einzelaspekte etwas besser beleuchten zu können.

Wie ganz am Anfang betont, stellt sozialer Wandel die Prozesse dar, durch die eine Gesellschaft eine Veränderung grundlegender Strukturen erfährt, wobei diese Prozesse eine außerordentliche Vielfalt von Erscheinungsformen aufweisen können, von sehr abrupten Veränderungen (z.B. Revolutionen) bis zu sehr langsamen, dem Zeitgenossen kaum auffallenden minimalen Veränderungsschritten, so daß sich die Frage stellt, ob es überhaupt eine Theorie geben kann, die dieser Vielzahl von Phänomenen gerecht wird, scheint doch jede Gesellschaft einen ganz besonderen, unverwechselbaren Einzelfall darzustellen.

Dies gilt in besonders hohem Maße für den Typ sozialen Wandels, den die Integration der Ex-DDR in die Bundesrepublik darstellt und der in der Literatur mit dem Terminus der „Transformation“ bezeichnet wird und für folgendes stehen soll: „Transformation ist durch eine Intentionalität von gesellschaftlichen Akteuren, durch einen Prozeß mehr oder minder bewußter Änderung wesentlicher Ordnungsstrukturen, -muster und durch einen über verschiedene Medien gesteuerten Umwandlungs(Umwälzungs-)prozeß von sozialen Systemen gekennzeichnet“ (Reißig 1994, S. 31). Erscheint eine allgemeine Theorie sozialen Wandels zur Erklärung der Entwicklungen in einer konkreten Gesellschaft schon kaum hilfreich, so stellt sich dies noch kritischer für die Erklärung von Transformationsprozessen dar, die ja ganz

explizit und entscheidend durch politische Akteure zu steuern versucht werden (vgl. Thiel 1993; Vilmar/Dümcke 1996) und sich nicht einfach aus dem politischen Willen der Bevölkerung ergeben (vgl. z.B. Küchler 1992). Ganz abgesehen davon, daß es eine ausgereifte Theorie der Transformation noch gar nicht gibt (vgl. Reißig 1994), würde sie für den Fall des Beitritts der neuen Bundesländer vor eine besonders kritische Situation gestellt, weil dieser Beitritt auch im Rahmen internationaler Politikprozesse gesehen werden muß (vgl. u.a. U. Albrecht 1996) und aus einer Reihe anderer Gründe nicht mit den Transformationen der anderen, osteuropäischen Gesellschaften vergleichbar ist (vgl. Offe 1994, Wiesenthal 1996b, Wollmann 1997).

Die Betrachtung der Frage, inwieweit die gesellschaftliche Transformation der ehemaligen DDR für die Entwicklung der Kriminalität von kausaler Bedeutung gewesen ist, setzt im Grunde voraus, daß wir eine sehr exakte Bestandsaufnahme der quantitativen und qualitativen Entwicklung der Kriminalität in den neuen und alten Bundesländern vorgenommen haben. Von einer solchen Bestandsaufnahme sind wir jedoch sehr weit entfernt. Dies wurde schon am Beispiel der ganz oben dargestellten Unstimmigkeit der Einschätzungen der Daten der offiziellen Polizeilichen Kriminalstatistik deutlich.

Die Alternativen zur mit Sicherheit nicht unproblematischen Polizeistatistik bzw. zur Justizstatistik wären repräsentative Studien auf der Basis von Self-Report-Daten bzw. auf der Basis von Opferbefragungen, die jedoch im Grunde nur dann eine exakte Einschätzung erlauben würden, wenn sie zum einen auf sehr großen Samples beruhen würden, die auch regionale Disparitäten zu erfassen in der Lage wären und seltenere Deliktformen zuverlässig zu schätzen erlaubten, und andererseits mit hinreichender zeitlicher Dichte erhoben wären, um Entwicklungen zu rekonstruieren. Trotz zahlreicher sehr gründlicher und interessanter Einzelstudien (vgl. u.a. Ewald 1993, Gutsche 1995, Gutsche 1997, Kreuzer 1993, Kury et al. 1993) sind wir von dieser Sachlage weit entfernt.

Erstens stehen die durchgeführten Surveys trotz ihres relativ großen Umfangs (vgl. die Angaben bei Sessar/Korfes 1997, S. 27 ff) bei der Untersuchung von Differenzierungen nach Alter, Geschlecht, regionaler Zugehörigkeit und weiteren soziodemographischen Kriterien alsbald vor unüberwindbaren Grenzen; dies ist nicht zuletzt deshalb besonders kritisch, weil die Untersuchungen selbst die außerordentliche Differenziertheit der Zusammenhänge zwischen Transformationsprozessen und Kriminalität bzw.

Viktimisierung in Abhängigkeit von Milieus nachdrücklich zeigen. Zweitens decken die Erhebungen bisher nur relativ wenige Untersuchungszeitpunkte ab, so daß insbesondere die letzten, von mir im eigentlichen Sinne als problematisch angesehenen Jahre nicht erfaßt werden konnten (vgl. z.B. die interessanten Daten bei Posner [1997], die bedauert, daß die gefundenen leichten Veränderungen in der Zeit von 1991 bis 1993 nur begrenzt Aussagen erlauben). Drittens betonen die Untersuchungen aus methodisch zunächst einsichtigen Gründen den Zugang zur Bestimmung der Häufigkeit krimineller Handlungen über die Viktimisierungserfahrungen und untersuchen im einzelnen deren psychische und soziale Konsequenzen, da sie mit einem gewissen Recht davon ausgehen, daß die entscheidenden gesellschaftlichen Folgen der Kriminalität (z.B. Systemvertrauen, Sicherheit, psychisches und soziales Wohlbefinden etc.) mittel- und langfristig über diese Prozesse vermittelt werden. Andererseits stellt sich aber die Frage, ob der in anderen Gesellschaften bewährte Viktimisierungsansatz zur Erhellung des Dunkelfeldes in der gleichen Weise für eine Population taugt, die sich sozusagen kollektiv als zweimaliges Opfer der historischen Entwicklung zu definieren gelernt hat (einmal durch das von außen aufgezwungene System der sozialistischen Gewaltherrschaft und zum zweiten durch die „Kolonisatoren“ aus den alten Bundesländern).

Ich möchte damit keinesfalls den Wert der vielen gelungenen Untersuchungen herabmindern, die uns in bezug auf Kriminalitätshäufigkeit (Gutsche 1997, Kreuzer et al. 1993, 1994, Posner 1997), Kriminalitäts- und Strafeinstellungen (vgl. u.a. Boers 1994 a, 1994 b, 1995, Boers/Kurz 1997, Sessar 1994, Sessar 1997), Viktimisierung (Ewald et al. 1994, Ewald/Langer 1997, Gutsche 1997, Kury 1994), Kriminalitätsfurcht (Boers 1993, 1994 b, 1997) und Einstellungen zu den relevanten Instanzen sozialer Kontrolle (Korfes 1994, Korfes 1997) sowie deren Ursachen und Folgen (Gutsche 1997) vorgelegt wurden, aber sie reichen als Basis leider immer noch nicht aus, um die offensichtlich außerordentlich komplexen Interdependenzen zwischen Transformation und Kriminalität mit jener Vollständigkeit und Subtilität zu analysieren, die die Sache erfordert (vgl. als vorsichtige Bilanz Kerner 1997). Es wäre zwar schon viel gewonnen, wenn die oben genannten Forschungsbefunde durch eine theoretisch übergreifende Perspektive integriert würden, aber der Versuch einer solchen Synthese war für den hier vorgestellten Beitrag aus Zeitgründen nicht leistbar.

Im folgenden wollen und müssen wir uns daher leider unter allenfalls gelegentlichem Rückgriff auf einige der genannten Befunde mit einer theo-

retisch inspirierten Reflektion über die angesprochenen Sachverhalte begnügen. Für die Anwendung der theoretischen Ansätze auf die Transformation der ehemaligen DDR und deren Folgen in bezug auf die Entwicklung der Kriminalität gilt es, u.a. die folgenden Besonderheiten zu beachten.

6.2 Die Relevanz innerer gesellschaftlicher Dynamik vor der Wende

Auch wenn der soziale Umbruch nach der Wende den einzig relevanten kausalen Faktor für die spezifische Entwicklung der Kriminalität auf ein deutlich erhöhtes Niveau darzustellen **scheint**, darf man nicht übersehen, daß auch in den Jahren **vor** der Wende die Rate abweichenden Verhaltens ein erhebliches quantitatives Niveau erreicht hatte (vgl. u.a. von der Heide/Lautsch 1994). Kerner (1997) hat plausibel gezeigt, daß die Kriminalitätsrate in der DDR in deren letzten Jahren zwar nicht auf dem Niveau der alten Bundesländer lag, aber auch nicht um eine Zehnerpotenz niedriger, wie das die sozialistischen Kriminologen lange betont haben. Wenn sie am „Anfang vom Ende“ (z.B. 1988) etwa bei einem Drittel und 1989 fast bei der Hälfte der Höhe der Rate der alten Bundesländer gelegen haben sollte, so kann das angesichts der Züge dieses Überwachungsstaates nur bedeuten, daß die alte DDR-Gesellschaft zumindest in den letzten Jahren ihrer Existenz schon ein erhebliches Abweichungspotential entwickelt hatte, dessen Folgen man nicht allein dem Prozeß der Integration in die Bundesrepublik zurechnen kann.

6.3 Die untypische Kombination von Transformation und Inkorporation

Die Transformation der DDR ist keine geeignete Grundlage für Generalisierungen über Verlaufsmuster der Modernisierung von sozialistischen Gesellschaften innerhalb moderner kapitalistischer Kontexte. Zum einen stellt es einen absoluten **Sonderfall** dar, daß eine Gesellschaft in eine andere, deutlich größere inkorporiert wird, die eine ganz andere wirtschaftliche und gesellschaftliche Ordnung aufweist, wobei sich aber beide Teile in bezug auf die kulturelle, sprachliche, soziale und politische Tradition doch nach wie vor als zwei Teile **einer Nation** verstanden haben. Ferner gilt, daß die

aufnehmende Gesellschaft, die für die hinzukommende einen umfassenden und außerordentlich kostspieligen Prozeß der nachholenden Modernisierung organisiert und finanziert, in dem Augenblick, in dem sie das unternimmt, selbst in eine umfassende **Modernisierungskrise** geraten ist, insofern als sie durch den Prozeß der Globalisierung (vgl. Beck 1997, Robertson 1992, aber auch Altvater/Mahnkopf 1997) in Konkurrenz mit Gesellschaften eintreten muß, die andere, unter Umständen für die gegenwärtige Situation erfolgreichere Modernisierungspfade gewählt haben, z.B. solche, die sich durch ein geringeres Maß an Liberalität und politischer Partizipation und durch eine ungleichere Verteilung des Einkommens, aber durch eine sehr effiziente Förderung neuester Technologie etc. auszeichnen, wie z.B. die vier "Kleinen Tiger".

Wenden wir uns nun der Frage zu, was diese modernisierungstheoretischen Sichtweisen beitragen könnten, den Transformationsprozeß der neuen Bundesländer verständlich zu machen. Dazu bedarf es einer **modernisierungstheoretischen Diagnose** dessen, was sich im Zuge des Beitritts der neuen Bundesländer soziologisch gesehen ereignet hat.

6.4 Modernitätsunterschiede zwischen Ex-DDR und Bundesrepublik

Bei dem Beitritt der Ex-DDR zur Bundesrepublik scheint es sich um die Inkorporation eines Landes mit einem entschieden geringeren Modernisierungsgrad in eine hochmodernisierte Gesellschaft (vgl. zum Modernisierungsprozeß in der Bundesrepublik in den letzten Jahren Gensicke 1996) zu handeln, doch lohnt sich eine genauere Betrachtung. In Anlehnung an Berger (1996a, S. 53) wollen wir verschiedene Teilbereiche der Gesellschaft betrachten und kurz prüfen, inwieweit beide Gesellschaften in bezug auf die strukturellen Innovationen, die mit dem Modernisierungsprozeß verknüpft sein sollen, unterschiedliche Standards erreicht hatten (vgl. dazu auch Gutsche 1994, S. 175 ff.).

In bezug auf die Dimension **Person** gilt als strukturelle Neuerung die Betonung von Leistungsorientierung und Empathie, die sich beide in Richtung auf **Individuierung** förderlich erweisen sollten. In bezug auf den Aspekt der Leistungsmotivation ergibt sich für die ehemalige DDR Inglehart zufolge (1997, S. 364) ein irritierendes Bild, denn sie wies für die Zeit vor der Wende gegenüber den alten Bundesländern höhere Werte auf; dies bewirkte aber im Gegensatz zum generellen Muster einen sehr deutlich

niedrigen Grad wirtschaftlichen Wachstums verglichen mit den alten Bundesländern. Welche Folgen sich aus den offensichtlich leistungshemmenden Bedingungen des Alltags der alten DDR für das Handeln der Akteure ergeben haben, bedürfte in bezug auf konkrete Motivationsprobleme der näheren Untersuchung. Durch die vergleichsweise stärkere Sozialisation in Gruppen und durch das damit einhergehende stärkere Erleben von Solidarität sollte die Empathie in der DDR weiter entwickelt gewesen sein. Wenn auf dieser Ebene der zweite Aspekt für die Individuierung zentral ist, so sollte die Bundesrepublik einen gewissen Vorsprung in diesem Punkt gehabt haben.

Auf der Ebene der **Kultur** wird als strukturelle Innovation im Zuge der Modernisierung die Differenzierung von Wertsphären mit der Entwicklungsrichtung hin zu **Rationalisierung** und **Wertverallgemeinerung** angesehen, d.h. die Entwicklung von je eigenen Wertsphären in den verschiedenen Teilssystemen, bei gleichzeitiger Tendenz der Durchrationalisierung. Gegen eine solche Entwicklung wird sich eine sozialistische Gesellschaft stemmen müssen, da ansonsten die verbindlichen Wertvorstellungen ihre Eigendynamik entwickeln und nicht mehr zentral kontrollierbar bleiben. Der DDR ist es nicht gelungen, diese Entwicklung vollständig aufzuhalten, aber diese war lange nicht so weit fortgeschritten wie in der Bundesrepublik und anderen hochmodernen Gesellschaften.

Auf der Ebene der **Gesellschaft** geht es bei der strukturellen Innovation um die sog. „**funktionale Differenzierung**“, d.h. es entwickeln sich verschiedene gesellschaftliche Teilsysteme, die mit der Lösung bestimmter gesellschaftlicher Funktionen betraut sind, im Sinne einer Eigenlogik derart, daß sie sich verselbständigen und mit den anderen Teilsystemen zwar nicht unverbunden sind, aber dennoch eine Art von Indifferenz gegeneinander ausbilden. Inputs aus anderen Teilsystemen nehmen sie insoweit auf und verarbeiten sie, als sie sie im Sinne ihrer eigenen Logik zu interpretieren und zu handhaben verstehen. Daraus ergibt sich eine außerordentliche Komplexitätssteigerung, die eine starke gesellschaftliche Dynamik freizusetzen erlaubt, aber die Steuerbarkeit einer solchen stark funktional differenzierten Gesellschaft wird sehr fragwürdig. Die alte DDR ist in diesem Punkt verglichen mit der Bundesrepublik als vormodern einzustufen, denn hier galt, daß das politische System und dieses wiederum unter Kontrolle des Politbüros jedwede unabhängige Entwicklung der anderen Teilsysteme zu kontrollieren und zu unterbinden versucht sein mußte.

In bezug auf die **Wirtschaft** geht es bei der strukturellen Innovation um die Durchsetzung der **Konkurrenzwirtschaft**. Das heißt, daß nicht jene Wirtschaftsbetriebe gedeihen, die im Sinne einer bestimmten politischen Theorie sinnvolle Güter produzieren, sondern solche, die es schaffen, den Verkauf ihrer Waren auf dem Markt gegen Konkurrenz durchzusetzen, ganz unabhängig von der Frage, ob diese Güter im Sinne irgendeiner Weltanschauung als nützliche Güter anzusehen sind oder nicht. Das Ergebnis einer solchen strukturellen Innovation ist wirtschaftliches Wachstum. Es kann kein Zweifel bestehen, daß die Ex-DDR der Bundesrepublik in diesem Punkt um viele Längen unterlegen war. Die Produktion der DDR war den harten Gesetzen des Wettbewerbs nur sehr begrenzt ausgesetzt und lebte in vielen Punkten von der Arbeitsteilung zwischen den sozialistischen Gesellschaften, die in einer Nische abseits vom Weltmarkt wirtschafteten.

In bezug auf den Bereich **Politik** geht es bei der strukturellen Innovation um die **Konkurrenzdemokratie**, die zu einer Steigerung der Partizipation führt. Auch wenn es pro forma neben der SED auch andere Parteien gegeben hat, so ist deren problematischer Charakter allzu bekannt. Im Zweifelsfalle half der SED immer noch die Wahlfälschung. Die scheinbar hohe Partizipation der Bevölkerung war daher im Grunde keine; abweichende politische Meinungen konnten sich nicht artikulieren, jedenfalls nicht in formal geregelten Bahnen. Auch hier also ein starkes Modernisierungsdefizit der Ex-DDR.

In bezug auf den Bereich der **Gemeinschaft** heißen die strukturellen Innovationen „citizenship“ und Öffentlichkeit, und das Entwicklungsziel ist **Inklusion**. Hier endet der Vergleich zwiespältig. Einerseits betonte die Politik der alten DDR die hohe Bedeutung der Integration in alle möglichen staatlichen und halbstaatlichen Organisationen, andererseits war die Rolle der Öffentlichkeit problematisch, denn öffentlich wurde im Grunde lange nur das, was der staatlichen Kontrolle mitteilenswert erschien. Die besonders bedeutsame Rolle der kritischen Öffentlichkeit entfiel über lange Zeit, ihr Durchbruch gegen Ende des Regimes ist nach dieser Einschätzung ein zentraler Schritt in Richtung Modernisierung, ein Schritt, dem das vormoderne Regime nicht gewachsen war. Auch hier muß man von einem großen Modernisierungsrückstand der DDR gegenüber der Bundesrepublik ausgehen – obwohl in bezug auf das Kriterium Inklusion die DDR scheinbar einen Vorsprung hatte, ging sie doch so weit, die Zugehörigkeit auch solcher Elemente mit Gewalt durchzusetzen, die nicht dazu gehören wollten.

In bezug auf den Bereich der **Sozio-Kultur** lauten die strukturellen Innovationen **allgemeine Schulpflicht** und **unabhängige Wissenschaft** und damit Expansion des Bildungswesens und Verwissenschaftlichung. Auch hier fällt die vergleichende Modernitätsbewertung zwiespältig aus. Einerseits wies die DDR einen deutlich niedrigeren Anteil von Menschen eines Geburtsjahrgangs aus, die den Zugang zu einer akademischen Ausbildung fanden, andererseits war das berufliche Qualifikationsniveau der breiten Bevölkerung der DDR höher als das der Bundesrepublik. Die Verwissenschaftlichung stieß in der DDR dagegen da an ihre Grenzen, wo diese mit grundsätzlichen weltanschaulichen Positionen hätte kollidieren können, wie dies typischerweise bei gesellschaftlichen Fragestellungen zu sein pflegte, auch dies vielleicht ein Grund, warum die DDR ihre Krise nicht bewältigen konnte.

Dies alles sind ungenaue und teilweise spekulative Einschätzungen, gegen die die empirische Forschung sicher einiges einwenden wird, so z.B. in bezug auf die Gleichstellung der Frau etc. (vgl. z.B. Geißler 1993).

6.5 Nachholende Modernisierung und der Spezialfall der neuen Länder

Unsere Gesamtbilanz lautet, daß die neuen Bundesländer im Zuge des Beitritts zur Bundesrepublik in einen schwierigen Prozeß der sogenannten „**nachholenden Modernisierung**“ eintreten mußten, der alle Bereiche der Gesellschaft, wenn auch in unterschiedlichem Ausmaße, erfaßte. Wie bei den Modernisierungsprozessen der „Vorreiter“ ist diese Entwicklung mit vielen kritischen Begleiterscheinungen verknüpft, die die betroffene Bevölkerung unter Umständen zweifeln lassen, ob sie sich das gewünscht hat: die Deindustrialisierung ganzer Landstriche, die Massenarbeitslosigkeit über lange Zeiträume, die Verluste an Sicherheit durch Wegfall der paternalistischen Betriebsstrukturen, das Verschwinden staatlicher Einrichtungen der Daseinsvorsorge bzw. der Sozialisationsagenturen etc. Alle diese Begleiterscheinungen, die von den meisten westlichen Ländern in einem längeren Prozeß verarbeitet werden konnten, der zudem mit einer erkennbaren Wohlstandssteigerung verbunden war, müssen nun in einem anderen Kontext sehr schnell durchlaufen werden. Damit sind wir bei einem wichtigen dritten Punkt.

6.5.1 Nachholende Modernisierung und relative Deprivation

Die „Vorreitergesellschaften“ hatten den Vorteil, durch ihre Modernisierung von ihrem Vorsprung auf Kosten der anderen Gesellschaften zu profitieren und als Vergleichsmaß frühere Befindlichkeiten ihrer eigenen Gesellschaften heranziehen zu können, an denen gemessen sich Fortschritte, z.B. vor allem in materieller Hinsicht, erkennen ließen. Die neuen Bundesländer machen dagegen die nachholende Entwicklung innerhalb eines Kontextes durch, der ihnen deutlich macht, daß er ihnen in bezug auf zentrale Parameter, z.B. in bezug auf Vermögen und Einkommen, materielle Infrastruktur, Lebensstil etc., deutlich überlegen ist. D.h., daß die nachholende Modernisierung der neuen Bundesländer eine besonders stark belastende Entwicklung ist, da die relative Deprivation so extrem deutlich wird.

Da sich die alten Bundesländer in einer Phase der Modernisierung befinden, die von der Theorie der „reflexiven Modernisierung“ als vorläufiges Ende des Modernisierungsprozesses postuliert wird, findet der Prozeß der nachholenden Modernisierung für die neuen Bundesländer innerhalb einer Gesellschaft statt, die mit all den Problemen zu kämpfen hat, die diese Theorie für Gesellschaften in der Phase der reflexiven Modernisierung behauptet. Zu nennen wären einerseits zwar ein ungeahnter Lebensstandard und ein hoher gesellschaftlicher Reichtum bei nach wie vor großer sozialer Ungleichheit, aber auch Begleiterscheinungen, die kaum lösbar erscheinen: Sicherheitsrisiken, Umweltprobleme, neue Minderheiten, denen Inklusion zunehmend verweigert wird, eine enorme Pluralisierung der Lebensformen, eine massive Individualisierung und die Gefahr der Desintegration etc. Das alles passiert gleichzeitig und innerhalb derselben Gesellschaft. Daß daraus enorme soziale Probleme resultieren müssen, erscheint unzweifelhaft.

6.6 Die historische Ausgangssituation der neuen Bundesländer unter dem Gesichtspunkt der Strukturprinzipien des Kontrollsystems und ihrer Auswirkungen für die Kriminalität

Um den Prozeß der Transformation der DDR und seine Folgen im Hinblick auf die Entwicklung der Kriminalität verstehen zu können, bedarf es einer genauen Betrachtung der Ausgangslage dieser Gesellschaft – insbesondere unter dem Gesichtspunkt der dort etablierten Instanzen und Praktiken formeller und informeller sozialer Kontrolle.

6.6.1 Die DDR eine „totale Institution“?

Auf den ersten Blick scheint die Sache klar zu sein, denn man ist gewohnt, die DDR als Beispiel eines reinen Überwachungsstaates zu sehen, der seinen Bürgern eine bestimmte Weltanschauung aufoktroziert und mit allen denkbaren Kontroll- und Repressionsmitteln die Einhaltung der vorgeschriebenen Haltungen und Verhaltensweisen überwacht hat. Der eingetretene Wandel scheint auch hier auf einen Wechsel von weniger modernen zu modernen Formen sozialer Kontrolle hinauszulaufen. **Zweitens** könnte man unter der Annahme, die DDR-spezifischen Werte und Normen seien nur durch den Überwachungs- und Zwangsapparat in Geltung gewesen, erwarten, daß sich diese im Kontakt mit der westlichen Konsumkultur nahezu verflüchtigten und damit neue Probleme der Sozialintegration aufwürfen (vgl. Offe 1994, S. 250).

Reicht diese Sichtweise aber aus kontrolltheoretischer Perspektive aus, um den Wechsel zu verstehen? Bei der Suche nach einem theoriegeleiteten Vergleich der Kontrollstrukturen der DDR und der Bundesrepublik bietet sich an, die DDR in Anlehnung an Goffman (1973) als „totale Institution“ zu deuten (in Abweichung zu Goffmans Praxis). Dafür sprächen die Merkmale des allumfassenden Charakters der gesellschaftlichen Kontrolle, die Einmauerung der Staatsbürger zur Kontrolle aller Außenkontakte, zur Unterbindung von Flucht, die Unterbindung jeder politischen Opposition, die Gestaltung des gesamten gesellschaftlichen, ökonomischen und politischen Lebens nach einem einzigen rationalen Plan, der von der Leitung der „totalen Institution“ beschlossen und strikt auf Einhaltung überwacht wurde, die scheinbar strikte Trennung von Kontrolleuren und Kontrollierten, mit sehr unterschiedlichen Selbstbildern und Fremdbildern und klaren Wertungen, bei denen die Kontrollierten sich schwach, tadelnswert und schuldig fühlen. Ein Defizit an Selbstwert, das sich anscheinend bis in die Gegenwart fortsetzt (vgl. Franz 1995, S.260).

Franz (1995) wendet gegen die Verwendung des Konzeptes der totalen Institution ein, „große Teile der Bevölkerung“ hätten „die Kaderherrschaft“ aktiv mitgetragen und sich in Form territorial und betrieblich organisierter Konflikt- und Schiedskommissionen an Kontrollaktivitäten beteiligt“ (S. 261). Er kann zeigen, daß nicht nur arbeitsrechtliche, sondern auch kleinere strafrechtliche Delikte Gegenstand der Konfliktkommissionen waren, so daß im Vergleich zu westeuropäischen Staaten weitaus weniger Ermittlungsverfahren durch Polizei und Justiz resultierten. Unterhalb dieser Ebe-

ne gab es eine Reihe weiterer Kontrollformen, an denen sich auch zahlreiche Personen ohne größere politische Macht beteiligten, so daß komplexe Mischformen von informeller und formeller Sozialkontrolle meist in Zusammenhang mit Arbeitskollektiven wirksam waren, in denen die Kontrolleure auch gleichzeitig Kontrollierte waren. Franz meint, daß damit Argumente gegen die Sinnfälligkeit der Anwendung des Konzeptes der totalen Institution auf die DDR gegeben seien. Aber man kann das meines Erachtens auch anders sehen, nämlich als Ergebnis einer Perfektionierung einer totalen Institution, die es durch organisatorische, politische und ideologische Maßnahmen geschafft hat, daß die „Insassen“ sich sogar selbst ein ungeheuer dichtes Kontrollnetz übergestreift haben.

Anders verhält es sich hinsichtlich der Frage der Modernität der Kontrollformen, denn man könnte das Wirken dieser verschiedenen Kommissionen als Schritte in Richtung auf die Ideale abolitionistischer Konzeptionen verstehen, ja man könnte fragen, ob nicht zwischen dem, was in den entsprechenden Kommissionen passierte, und dem, was Braithwaite (1989, 1995, vgl. auch Albrecht 1995 sowie Horwitz 1995 für verschiedene Kontrolltypen) mit seiner Konzeption des „reintegrative shaming“ angezielt hat, deutliche Entsprechungen vorliegen. Da aber auch diese Konzeption im Grunde auf vor-moderne Formen sozialer Kontrolle zurückgreift, ist fraglich, wie man diese Entwicklung unter dem Modernitätsgesichtspunkt bewerten soll.

Franz stellt in Anlehnung an Mayer (1994) fest, daß sich das Kontrollmuster in der DDR nicht global festlegen läßt, denn während für die Kader und Parteimitglieder über längerfristige Anreize eine starke Wertebindung erreicht wurde, galt für die breite Masse der Bevölkerung eher das, was hier als **Disziplinierung** bezeichnet wird, nämlich eine Unterwerfung des Willens durch langfristige Zwangsanwendung, auch wenn diese eher in der Form des sanften Zwanges erfolgte, also durch uniforme Erziehung in der Kinderkrippe, in Hort und Schule und im Betrieb etc. (vgl. Mayer 1994, S. 318). Allerdings trat insbesondere in der Spätphase der DDR zu dieser Strategie der Disziplinierung eine Steuerung des Verhaltens auch der breiten Bevölkerung durch finanzielle Anreize, bei der Betriebe eine entscheidende Rolle spielten, die fast ein paternalistisches Verhältnis zum Werk tätigen aufbauten, das für soziale Kontrolle elementare Bedeutung hat. Gerade diese paternalistischen Beziehungen werden natürlich zu Zeiten schmerzlich vermißt, in denen die Belegschaften nach strengen Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten „geheuert und gefeuert“ werden.

6.6.2 *Die Tradition der DDR, Solidarisches Handeln und soziale Kontrolle*

Die starke Delegation von Sozialisationsleistungen von der Familie auf staatliche Instanzen bzw. öffentliche Einrichtungen brachte mit sich, daß die Heranwachsenden einen großen Teil ihrer Zeit in peer groups verbrachten und Gruppenerfahrungen einen wesentlichen Bestandteil der Sozialisation ausmachten, die die Erfahrung solidarischen Handelns sehr viel wahrscheinlicher werden ließen als in kapitalistischen Gesellschaften. Ähnliches galt für die betriebliche Ebene und für Nachbarschaften, insbesondere in Auseinandersetzung mit der notorischen Güterknappheit. Die überkommene Einbindung in viele Netzwerke und die trotz aller Probleme in der Regel sehr hohe Bedeutung der Familie für die Sozialisation der Kinder und als gesellschaftlicher Rückzugsraum stellen einen wesentlichen Schutz vor katastrophalen Auswirkungen der Umbruchsituation dar. Hagan et al. (1995) konnten zeigen, daß die Familie auch während der Transformationsphase eine wesentliche Instanz für die Frage der Bewältigung der Modernisierungskrise in den neuen Ländern darstellt – ein Befund, der mit anderen deutschen Ergebnissen übereinstimmt, denen zufolge die Familienstruktur als Kausalfaktor für Jugenddelinquenz zwar nicht mehr von zentraler Bedeutung ist, aber zumindest für bestimmte Delikttypen und Altersgruppen nach wie vor nicht irrelevant sein scheint (vgl. Albrecht/Howe/Wolterhoff 1991).

Andererseits hat die Sozio-Kultur der DDR einen Habitus der Bevölkerung geprägt, der es ihr nicht einfach macht, die vielfältigen sozialen Veränderungen, vor allem die Verhaltensabweichungen, die als deren Folgen auftreten, kognitiv und emotional zu verkraften. Durch Abwanderung der bürgerlichen Elite, durch systematische Benachteiligung bürgerlicher Kreise bei der Zulassung zu karriereträchtigen Berufsausbildungsgängen und durch systematische Eröffnung von Karrierewegen für Arbeiter ohne umfassende nachholende akademische Bildung ergab sich für die Gesellschaft der DDR eine stark kleinbürgerliche Prägung. Diese bewirkte eine Neigung zum Gehorsam, Furcht vor jedem Auffallen, ein sich Abschließen gegenüber Ungewohntem und Fremden und eine geringe Toleranz gegen auch nur leichte Abweichungen.

Daraus zieht Franz als Bilanz der sozialen Kontrolle in der alten DDR: „Ein relativ kleiner Politikader erzwingt – zunächst auf die dahinterstehende Besatzungsmacht und später zunehmend auf den selbst geschaffenen ge-

heimdienstlich agierenden Stasi-Überwachungsapparat gestützt – systemkonformes Verhalten der Bevölkerung ... Mit zunehmender Lebensdauer der DDR steigt der Anteil an selbstdiszipliniert agierenden Personen, nachdem immer größere Teile der Bevölkerung die eigens geschaffenen Sozialisationsagenturen des Systems durchlaufen haben. Direkt sanktionierende Eingriffe der Judikative können deshalb im Vergleich zu Westdeutschland zahlenmäßig gering bleiben, sehr viele Konflikte werden informell oder halbformell geregelt, sanktioniert wird unterhalb der strafrechtlichen Ebene. Gleichzeitig entstehen als Reaktion auf den sich auf sämtliche Lebensbereiche ausdehnenden sozialistischen Herrschaftsanspruch und noch mehr auf die systembedingte Knappheit an Konsumgütern abgeschirmte „Gegenwelten“ in Form privater Nischen und einer Tauschökonomie. Diese Gegenwelten bleiben weitgehend frei von formellen Sanktionen und werden von Normen gesteuert, die am Reziprozitätsprinzip orientiert sind. Die Beteiligten erleben diesen von oben ungesteuerten Umgang miteinander als solidarisch und als entlastend im Vergleich zu den Interaktionen in staatlich kontrollierten Bereichen. Die meisten Bürger der DDR erwerben das Geschick, problemlos zwischen diesen beiden Welten zu wechseln“ (Franz 1995, S. 266).

Was folgt daraus für die Frage der Auswirkungen des rapiden Transformationsprozesses auf die Kriminalitätsentwicklung? **Erstens** müssen wir den Zerfall einer totalen Institution bzw. einer extremen Organisationsgesellschaft (vgl. Pollack 1990) konstatieren, die es bis dato geschafft hatte, ein sehr hohes Maß an Konformität zu garantieren. In Zusammenwirken mit den teilweise brutalen sozialen und ökonomischen Begleiterscheinungen des Transformationsprozesses und dem Verschwinden der vorjustitiellen, quasi formellen informellen sozialen Kontrollinstanzen läßt dies einen dramatischen Anstieg abweichenden Verhaltens erwarten.

Zweitens kann man davon ausgehen, daß zumindest für eine begrenzte Zeit die in Jahrzehnten gewachsene Tradition der Verpflichtung auf solidarisches Handeln und die mühselig erworbenen Techniken des „SichEinrichten“, die ja im Grunde schon in der Nazi-Zeit ihren Ursprung haben dürften, einen gewissen **Schutzfaktor** vor den potentiell fatalen Konsequenzen der Transformation im Hinblick auf Kriminalität darstellen werden. Hier könnte eine Idee von Ginsberg (1980) helfen, der in Weiterentwicklung anomietheoretischer Gedanken hervorgehoben hat, daß nicht nur die Höhe von Aspirationen und von Erwartungen gesellschaftlich normiert ist, sondern auch gesellschaftliche Maßstäbe über das Ausmaß vermittelt werden,

in dem zwischen Erwartungen und Realität Diskrepanzen auftreten dürfen, ohne zu Desorientierungen zu führen. Zum Glück haben die Menschen in den neuen Bundesländern längst gelernt, erhebliche Diskrepanzen für akzeptabel zu halten, doch hier ist mit einer sehr dynamischen Veränderung zu rechnen. Andererseits ist auch zu beachten, daß die alte DDR-Gesellschaft ja in der Wirklichkeit keine Gesellschaft ohne Ungleichheit gewesen ist (vgl. Marshall 1996), die nun von einer Gesellschaft mit tiefen sozialen Klüften und Ungleichheiten abgelöst wird – ohne die Relevanz neuer Ungleichheit damit schmälern zu wollen (vgl. Kreckel 1993).

Drittens ist in diesem Zusammenhang gegenüber dem Individualisierungstheorem hervorzuheben, daß der Prozeß der Individualisierung in den neuen Bundesländern mit Sicherheit nicht so weit fortgeschritten war und ist, daß sich die von den gravierenden gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Veränderungen betroffenen Menschen dafür allein selbst verantwortlich machen könnten. Dies ist gerade in diesem Fall der Transformation nicht zu erwarten, da die politischen und strukturellen Hintergründe für Massenarbeitslosigkeit etc. eindeutig zu erkennen sind und von niemandem bestritten werden. Da die gegebene Situation noch als **kollektives Schicksal** erfahren und gedeutet werden kann, sind bestimmte **individuelle**, auf das **eigene Selbst** gerichtete Reaktionen zunächst weniger wahrscheinlich (z.B. selbsterstörerische Handlungen). Wahrscheinlicher sind dagegen kollektive Verhaltensweisen, im Idealfall kollektive politische Reaktionen, im schlimmsten Fall aber eben auch Vandalismus, fremdenfeindliche Gewalt etc., für die Gruppenprozesse eine bedeutsame Rolle zu spielen scheinen. Trotz jahrzehntelanger Forschungen läßt sich heute noch nicht zwingend angeben, unter welchen Bedingungen welche kollektiven Prozesse in Gang kommen, wie ein Vergleich verschiedener Gesellschaften deutlich macht (vgl. Rucht 1996).

Viertens gilt es zu beachten, daß die Situation des Wegfalls des alten Systems sozialer Kontrollen differentielle Reaktionen auf strukturell scheinbar gleiche Herausforderungen in Abhängigkeit von individuellen Kontrollmustern und Bewältigungsmöglichkeiten in Wechselwirkung mit mikrosozialen Milieus auslösen wird. Antonovsky (1987) entwickelte anhand empirischen Materials über Überlebende des Holocaust die Theorie, daß jene Personen schwerste Lebenskatastrophen physisch und psychisch gesund überleben, die aufgrund ihrer psychischen Struktur in der Lage waren, das „Gefühl der Kohärenz“ („sense of coherence“) zu wahren bzw. immer wieder herzustellen. Hinter diesem Konstrukt verbergen sich drei

Teildimensionen, nämlich die Dimension der Verstehbarkeit („comprehensibility“), der Handhabbarkeit („manageability“) und der Sinnhaftigkeit („meaningfulness“).

Um kurz zu erläutern, inwiefern diese Thesen sich auf die Bewältigung des Transformationsprozesses in den neuen Bundesländern anwenden lassen, verweise ich auf den Befund, daß solche Personen, die in den neuen Bundesländern dem traditionsgebundenen Links-Milieu angehören, neben anderen hier nicht zu berichtenden Merkmalen sich dadurch auszeichnen, daß sie signifikant häufiger und stärker als die meisten Individuen wegen der Kriminalität, der Gewalt und der Aggressivität, wegen des Zustands der Umwelt, wegen der Rentenversicherung, der Bindungsverluste und hinsichtlich der Rückgabeansprüche von Westeigentümern beunruhigt sind. Jedoch: „Durch den sozialen Umbruch und die Transformation wurde ihre allgemeine Lebenszufriedenheit aber im Schnitt nicht stärker beeinträchtigt als bei der übrigen Bevölkerung“ (Gutsche 1997, S.77).

Wenn man bedenkt, daß sich unter dieser Population besonders viele ältere Menschen finden, die meist besonders ängstlich auf neue Entwicklungen reagieren und dadurch erhebliche Einbußen an Lebenszufriedenheit entwickeln, und wenn man weiter bedenkt, daß gerade Personen aus diesem Milieu besonders viel an gesellschaftlicher Stellung verloren haben, so kann man die ganz erstaunliche Stabilität der Lebenszufriedenheit angesichts der doch sehr problematischen gesellschaftlichen Entwicklung und der besonderen Betroffenheit nur so verstehen, daß diese Personen aufgrund ihrer klaren politischen Überzeugungen im Sinne der sozialistischen Gesellschaftstheorie das, was um sie herum geschieht, klar deuten können. Die Züge kapitalistischer Gesellschaften waren ihnen theoretisch immer schon klar, und so wundert sie nicht, was jetzt geschieht. Aus diesem Grunde ist für sie Verstehbarkeit gegeben. Wegen ihrer engen Bindung an politische Organisationen denken sie auch, über ein gewisses Maß an Handhabbarkeit der kritischen Situation zu verfügen. Die Sinnhaftigkeit des eigenen Handelns steht letztlich außer Zweifel, denn auch wenn die alten Ideale bei vielen anderen diskreditiert zu sein scheinen, so gewinnen sie doch im Grunde vor dem Hintergrund der problematischen gesellschaftlichen Entwicklung für sie im nachhinein wieder neue Legitimation.

Fünftens wird damit klar, daß es nicht möglich ist, eine theoretische Aussage darüber zu formulieren, wie der Transformationsprozeß der ehemals sozialistischen Gesellschaft der DDR sich auf die Entwicklung der Kriminalität und deren Deutung durch die betroffene Bevölkerung **insge-**

samt auswirkt, denn die Bevölkerung setzt sich aus einem **Flickenteppich** von sehr verschiedenen Teilpopulationen zusammen. Es reicht keineswegs aus, zwischen verschiedenen Klassen oder Schichten, Geschlechtern und Altersklassen zu unterscheiden, sondern ganz offensichtlich überlagern sich zum einen die oben genannten Kategorien in komplexer Weise, und deren Effekte brechen sich zudem an regionalen und lokalen Besonderheiten und an besonderen biographischen Konstellationen (vgl. zur Relevanz des Lebenslaufs in bezug auf die Transformationsprobleme insb. Mayer (1996)), so daß sich sehr differenzierte **Milieus** ergeben, die zum einen die Anfälligkeit für abweichendes Verhalten der verschiedenen Art sehr different ausfallen lassen, zum anderen aber auch sehr bedeutsam dafür sind, wie man dieses abweichende Verhalten subjektiv erlebt und bewältigt (vgl. z.B. in bezug auf Kriminalität und Sanktionserwartungen Kräupl/Ludwig 1993 sowie genereller für den Zusammenhang von Sozialstruktur und Milieuerfahrungen in den neuen Bundesländern Segert/Zierke 1997; vgl. zur Brechung der Wirkung struktureller Benachteiligung auf die Kriminalitätsbelastung durch Gruppen und intermediäre Instanzen Elliott et al. 1996).

7. Abschlußbemerkung

Aus Sicht der klassischen Modernisierungstheorie darf man nicht nur die Frage stellen, in welcher Weise die Inkorporation der EX-DDR in die Bundesrepublik mit Modernisierungsprozessen verknüpft ist, die zu einem Kriminalitätsproblem führen, sondern man muß erkennen, daß sich schon der Zerfall der sozialistischen Gesellschaften und damit auch der der DDR als Ergebnis eines weltumfassenden Modernisierungsprozesses darstellt. Der Zerfall der DDR löste nicht erst die Modernisierung aus, sondern der Zerfall war **Begleitumstand** globaler Modernisierungsprozesse, denen sich auch die DDR nicht entziehen konnte.

Das, was in den neuen Bundesländern geschieht, läßt sich im Sinne von Bohle et al. (1997) deuten als gefährliches Zusammentreffen von **Strukturkrise**, **Regulationskrise** und **Kohäsionskrise**, von denen jede allein schon ein erhebliches kriminogenes Potential darstellt. Man kann kaum erwarten, daß die neuen Bundesländer in dieser Konstellation in bezug auf die Kriminalität lediglich die Entwicklung der alten Bundesländer nachholen, und tatsächlich liegen die Häufigkeitsziffern (auf der Basis der Polizeilichen Kriminalstatistik) in einzelnen Teilregionen und für bestimmte Delikt Kategorien sowie für bestimmte Täterkategorien (insbesondere männli-

che Jugendliche und Heranwachsende) zu entschieden über denen der alten Bundesländer, um hier nur einen Anpassungsprozeß an westliche Größenordnungen der Kriminalität zu sehen.

Diese Entwicklung wäre noch dramatischer, wenn nicht bis jetzt gewisse Relikte der alten DDR-Gesellschaft, also z.B. gewisse Formen der Solidarität, bestimmte Netzwerkbindungen und gewachsene Toleranzen gegenüber Erwartungsenttäuschungen, eine Art Immunisierung gegenüber abweichendem Verhalten bewirkt hätten. Die Tage dieser Schutzfaktoren sind jedoch gezählt; die nachholende Modernisierung wird sie verzehren, und die „reflexive Modernisierung“, die in den **alten** Bundesländern in vollem Gange ist, wartet als nächste Herausforderung bzw. überlagert sich schon jetzt mit den Effekten der nachholenden Modernisierung.

Ich muß hier meine Betrachtungen beenden, obwohl entscheidende Punkte offen bleiben. So mußte ich darauf verzichten, die Problematik abzuhandeln, daß die betroffene Bevölkerung auf die sich aus der Umbruchsituation, der Desorganisation, der Desintegration sowie der Anomie ergebenden deutlichen Steigerungen der Kriminalitätshäufigkeiten und anderer Abweichungsformen mit einer „unrealistisch“ großen Furcht vor Kriminalität reagiert. Während sich Durkheim (1893/1988) unter bestimmten Bedingungen vom Bekanntwerden abweichenden Verhaltens und darauf einsetzenden Reaktionen die Integration der Gesellschaft und die Intensivierung sozialer Kontrollen versprach, gibt es auch gute Gründe (vgl. Liska/Warner 1991; Conklin 1975), den gegenteiligen Effekt zu vermuten, insbesondere wenn aus historischen Gründen das Verhältnis zu den staatlichen Instanzen sozialer Kontrolle sehr belastet ist.

Zweitens mußte ich darauf verzichten, die Frage zu untersuchen, inwiefern die komplexen Prozesse, die zur unblutigen, aber erfolgreichen (?) Revolution des Jahres 1989 geführt haben (vgl. z.B. Pfaff 1996, Thompson 1996), noch heute eine gewisse Eigendynamik besitzen. In diesem Zusammenhang wäre das Problem der großen Enttäuschung bei den Teilen der Bevölkerung zu behandeln gewesen, die durch ihren Einsatz die friedliche Revolution des Jahres 1989 ausgelöst haben, die aber heute politisch eher einflußlos geworden sind, da das politische Leben von Parteien dominiert wird, in denen diese gesellschaftlichen Kräfte untergehen (vgl. Opp 1997 für die neuen Bundesländer sowie Lemke 1997, Meyer 1997 und Offe 1994 übergreifend für die postkommunistischen Gesellschaften Osteuropas).

Auch wenn die neuesten Befunde dafür sprechen, daß zwischen dem Rückgang absoluter Armut und einem Rückgang der allgemeinen Einkom-

mensungleichheit auf der einen Seite und einer Zunahme der Eigentums-kriminalität auf der anderen Seite gesicherte Zusammenhänge bestehen (Allen 1996), die gegen die Relevanz relativer Deprivation sprechen, so muß man andererseits zur Kenntnis nehmen, daß entgegen der durchweg skeptischen Einschätzung der Anomie als Kriminalitätsursache durch die deutschen Transformationsforscher auch international vergleichende Transformationsstudien vorliegen, die dies deutlich anders sehen (vgl. Arts et al. 1995) und Anlaß geben könnten, über Weiterentwicklungen dieser Theorietradition nachzudenken. Insbesondere wäre zu prüfen, ob nicht aus Ausarbeitungen der Equity-Theorie (vgl. z.B. Walster/Walster/Berscheid 1978), der Control Balance-Theorie (Tittle 1995) sowie der generellen Strain-Theorie von Agnew (s.o.) und einer Revision bestimmter anomie-theoretischer Annahmen (vgl. Albrecht 1997) zu einer deutlich verbesserten Anomietheorie der zweiten Generation vorzustoßen wäre, die zu einem größeren Verständnis der Entwicklung in Deutschland beitragen könnte.

Da absehbar ist, daß uns das Problem des sozialen Wandels und der Kriminalität weiter sehr auf den Nägeln brennen wird, sollten wir uns darum bemühen, die im Grunde vorhandenen theoretischen Ideen weiterzuentwickeln, damit sich auch die Kriminologie aus der gegenwärtigen Desorientierung befreit.

Allerdings dürfen wir uns davon nicht zuviel versprechen, wenn wir die skeptische Sicht auf die Modernisierung aus der Perspektive der Theoretiker der „reflexiven Modernisierung“ teilen. Denn während Karl Marx die Moderne als Monstrum sah, dessen Wirkungen nicht mehr rückgängig zu machen sind, das aber auch, wie alles, was der Mensch geschaffen hat, doch zähm- und kontrollierbar ist, und Max Weber den modernen Menschen als in das stählerne Gehäuse der völlig durchrationalisierten Bürokratie eingesperrt verstand, wodurch zwar Entfremdung und Fremdbestimmtheit, aber auch Berechenbarkeit unser Leben kennzeichnet, kommt Giddens (1995) zu einer viel skeptischeren Einschätzung.

Er hält das Bild des Dschagannah-Wagens für die Beschreibung dieser Moderne für angemessen, auf dem einmal im Jahr zu Ehren Krishnas, des Himmelslenkers, ein Bild dieses Gottes durch die Straßen gefahren wird- unter Anteilnahme hunderttausender Menschen:

„ Dies ist eine nicht zu zügelnde und enorm leistungsstarke Maschine, die wir als Menschen kollektiv bis zu einem gewissen Grade steuern können, die sich aber zugleich drängend unserer Kontrolle zu entziehen droht und sich selbst zertrümmern könnte. Der Dschagannah-Wagen zermalmt

diejenigen, die sich ihm widersetzen, und obwohl er manchmal einem ruhigen Weg zu folgen scheint, gibt es auch Zeiten, da er unberechenbar wird und in Richtungen abschwengt, die wir nicht vorhersehen können. Die Fahrt ist keineswegs ganz unangenehm oder unbefriedigend, sondern kann häufig belebend wirken und voller Hoffungsfreude sein. Doch solange die Institutionen der Moderne Bestand haben, werden wir niemals imstand sein, die Route oder die Geschwindigkeit der Fahrt völlig unter Kontrolle zu bringen. Außerdem werden wir uns nie ganz sicher fühlen können, denn das Gelände, über das der Wagen fährt, birgt folgenreiche Risiken. Gefühle ontologischer Sicherheit und Existenzangst werden in ambivalenter Weise koexistieren.

Der Dschagannah-Wagen der Moderne ist nicht aus einem Stück gefertigt, und an diesem Punkt versagt das Bild ebenso wie alles Reden von einem einzigen Weg, den er befahre. Dieser Wagen ist keine Maschine, die aus ineinandergreifenden Teilstücken zusammengefügt wäre, sondern er ist ein Gefährt, das von spannungsreichen, widersprüchlichen, hin- und herdrängenden und verschiedenartigen Einflüssen getrieben wird“ (Giddens 1995, S. 173-174).

Nun darf man meines Erachtens eine solche Diagnose nicht als Begründung für wissenschaftlichen und gesellschaftspolitischen Defätismus heranziehen, trotz skeptischer Betrachtungen von Giddens (1995) über die Probleme der Zirkularität des gesellschaftlichen Wissens: „Unter Modernitätsbedingungen kann die soziale Welt mit Bezug auf den Input neuer Erkenntnisse über ihre Beschaffenheit und ihr Funktionieren niemals ein stabiles Umfeld bilden. Neue Erkenntnisse ... führen nicht einfach dazu, daß die soziale Welt durchsichtiger wird, sondern sie verändern das Wesen dieser Welt und lassen sie in bisher unbekannte Richtungen schlingern. ... Aus all diesen Gründen sind wir nicht imstande, die ‘Geschichte’ in den Griff zu bekommen und sie ohne weiteres unseren kollektiven Zwecken entsprechend zurechtzubringen. Obwohl wir selbst die Geschichte durch unsere Handlungen produzieren und reproduzieren, sind wir nicht dazu in der Lage, das soziale Leben vollständig unter Kontrolle zu halten“ (S. 189-190). Es macht sicher keinen Sinn, den Dschagannah-Wagen der Moderne mit roher Gewalt steuern zu wollen, aber sich als passiver Zuschauer durch die rohe Gewalt dieses Gefährts, das von blindwütigen und besinnungslosen Kräften zu lenken versucht wird, überrollen zu lassen, stellt keine Alternative dar.

Man muß nicht der Illusion vollständiger Kontrolle über das soziale Leben erlegen sein, um einen Sinn darin zu sehen, das sicher immer vorläufige und damit fehlerhafte Wissen um gesellschaftliche Prozesse in voller Kenntnis von dessen Mangelhaftigkeit und der Gefahr, die Voraussetzungen, unter denen seine Anwendung sinnvoll hätte sein können, selbst aufzuheben, reflektiert, also behutsam und nachdenklich und unter möglichst umfassender Antizipation denkbarer unerwünschter Nebenfolgen anzuwenden. In diesem Sinne lohnt es sich, weiter nach den Zusammenhängen zwischen sozialem Wandel und Kriminalität zu suchen.

Literatur

- ADLER, F./LAUFER, W.S. (Hrsg.): *The Legacy of Anomie Theory*. New Brunswick, London 1995.
- AGNEW, R.: A Revised Strain Theory of Delinquency. *Social Forces* 64 (1985), 151-167.
- AGNEW, R.: Foundation for a General Strain Theory of Crime and Delinquency. *Criminology* 30 (1992), 47-87.
- AGNEW, R.: The Contribution of Social-Psychological Strain Theory to the Explanation of Crime and Delinquency. In: *The Legacy of Anomie Theory*, hrsg. v. F. Adler u. W. Laufer, New Brunswick, London 1995, 113-137.
- ALBER, J.: *Vom Armenhaus zum Wohlfahrtsstaat. Analysen zur Entwicklung der Sozialversicherung in Westeuropa*. Frankfurt/M. 1982.
- ALBRECHT, G.: *Soziologie der geographischen Mobilität*. Stuttgart 1972.
- ALBRECHT, G.: Zwerge auf den Schultern eines Riesen? Neuere Beiträge der Theorien abweichenden Verhaltens und sozialer Kontrolle in der Tradition Emile Durkheims. In: *Soziologie in weltbürgerlicher Absicht. Festschrift für René König*, hrsg. v. H. v. Alemann u. H.P. Thurn. Opladen 1981, 323-358.
- ALBRECHT, G.: *Die quantitative Entwicklung der Eigentumskriminalität von 1882 bis in die Gegenwart. Forschungsbericht der Fakultät für Soziologie der Universität Bielefeld*. Bielefeld 1986.
- ALBRECHT, G.: *Diversion in Juvenile Justice: Theoretical Expectations and Preliminary Results of a Treatment Outcome Evaluation*. In: *Diver-*

- sion and Informal Social Control, hrsg. v. G. Albrecht u. W. Ludwig-Mayerhofer, Berlin - New York 1995, 187-226.
- ALBRECHT, G.: Anomie oder Hysterie – oder beides? Die bundesrepublikanische Gesellschaft und ihre Kriminalitätsentwicklung. In: Was treibt die Gesellschaft auseinander? hrsg. v. W. Heitmeyer, Frankfurt/M. 1997, 506-554.
- ALBRECHT, G./HOWE, C.-W.: Soziale Schicht und Delinquenz. Verwischte Spuren oder falsche Fährte? Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie 44 (1992), 697-730.
- ALBRECHT, G./HOWE, C.-W./WOLTERHOFF, J.: Familienstruktur und Delinquenz. Soziale Probleme 2 (1991), 107-156.
- ALBRECHT, U.: Die internationale Regelung der Wiedervereinigung. Von einer „No-win“-Situation zum raschen Erfolg. Aus Politik und Zeitgeschichte 40 (1996), 3-11.
- ALEXANDER, J.C.: Modern, Anti, Post, and New: How Social Theories Have Tried to Understand the „New World“ of „Our Time“. Zeitschrift für Soziologie 23 (1994), 165-197.
- ALLEN, R.C.: Socioeconomic Conditions and Property Crime: A Comprehensive Review and Test of the Professional Literature. American Journal of Economics and Sociology 55 (1996), 293-308.
- ALTVATER, E./MAHNKOPF, B.: Grenzen der Globalisierung. Ökonomie, Ökologie und Politik in der Weltgesellschaft. 2. Aufl. Münster 1997.
- ANTONOVSKY, A.: Unraveling the Mystery of Health. How People Manage Stress and Stay Well. San Francisco et al. 1987.
- ARBEITSGRUPPE BIELEFELDER JUGENDFORSCHUNG: Das Individualisierungs-Theorem – Bedeutung für die Vergesellschaftung von Jugendlichen. In: Individualisierung von Jugend. Gesellschaftliche Prozesse, subjektive Verarbeitungsformen, jugendpolitische Konsequenzen, hrsg. v. W. Heitmeyer u. T. Olk, Weinheim, München 1990, 11- 34.
- ARNOLD, H.: Die deutsche Vereinigung und der Prozeß der gesellschaftlichen Veränderungen: Zum (möglichen) Beitrag einer vergleichend orientierten viktimologischen Forschung. In: Gesellschaftliche Umwälzung. Kriminalitätserfahrungen, Straffälligkeit und soziale Kontrolle, hrsg. v. H. Kury, Freiburg 1992, 291-330.

- ARTS, W./HERMKENS, P./VAN WIJCK, P.: Anomie, Distributive Injustice and Dissatisfaction with Material Well-Being in Eastern Europe. A Comparative Study. *International Journal of Comparative Sociology* 36 (1995), 1-16.
- BECK, U.: Risikogesellschaft. Auf dem Weg in eine andere Moderne. Frankfurt/M. 1986.
- BECK, U.: Der Konflikt der zwei Modernen. In: Die Modernisierung moderner Gesellschaften, hrsg. v. W. Zapf, Frankfurt/M. 1991, 40-53.
- BECK, U.: Das Zeitalter der Nebenfolgen und die Politisierung der Moderne. In: Reflexive Modernisierung. Eine Kontroverse, hrsg. v. U. Beck/A. Giddens u. S. Lash, Frankfurt/M. 1996a, 19-112.
- BECK, U.: Wissen oder Nicht-Wissen? Zwei Perspektiven „reflexiver Modernisierung“. In: Reflexive Modernisierung. Eine Kontroverse, hrsg. v. U. Beck/A. Giddens u. S. Lash, Frankfurt/M. 1996b, 289-315.
- BECK, U.: Was ist Globalisierung? Irrtümer des Globalismus – Antworten auf Globalisierung. Frankfurt/M. 1997.
- BERGER, J.: Was behauptet die Modernisierungstheorie wirklich – und was wird ihr bloß unterstellt? *Leviathan* 24 (1996a), 45-62.
- BERGER, J.: Entfernung von der Truppe. Realanalytische Grenzen des Konstruktivismus in der Soziologie. In: Modernität und Barbarei. Soziologische Zeitdiagnose am Ende des 20. Jahrhunderts, hrsg. v. M. Miller u. H.-G. Soeffner, Frankfurt/M. 1996b, 231-245.
- BOERS, K.: Kriminalitätsfurcht. Ein Beitrag zum Verständnis eines sozialen Problems. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 76 (1993), 65-82.
- BOERS, K.: Kriminalitätseinstellungen in den neuen Bundesländern. In: Sozialer Umbruch und Kriminalität, Bd. 2: Ergebnisse einer Kriminalitätsbefragung in den neuen Bundesländern, hrsg. v. K. Boers/U. Ewald/H.-J. Kerner/E. Lautsch u. K. Sessar, Bonn 1994a, 21-74.
- Boers, K.: Kriminalität und Kriminalitätsfurcht im sozialen Umbruch. *Neue Kriminalpolitik* 6 (1994b), 27-31.
- BOERS, K.: Sozialer Umbruch, Modernisierung und Kriminalität. *Soziale Probleme* 6 (1995a), 153-215.
- BOERS, K.: Kriminalitätseinstellungen und Opfererfahrungen. In: Kriminologische Opferforschung. Neue Perspektiven und Erkenntnisse. Teil-

- band 2: Verbrechensfürcht und Opferwerdung, hrsg. v. G. Kaiser u. J.-M. Jehle, Heidelberg 1995b, 3-36.
- BOERS, K.: Sozialer Umbruch, Modernisierungsrisiken und Kriminalität. In: Sozialer Umbruch und Kriminalität in Deutschland, hrsg. v. K. Boers/G. Gutsche u. K. Sessar, Opladen 1997a, 35-52.
- BOERS, K./KURZ, P.: Kriminalitätseinstellungen, soziale Milieus und sozialer Umbruch. In: Sozialer Umbruch und Kriminalität in Deutschland, hrsg. v. K. Boers/G. Gutsche u. K. Sessar, Opladen 1997b, 187- 253.
- BOHLE, H.H.: Soziale Abweichung und Erfolgchancen. Die Anomietheorie in der Diskussion. Neuwied, Darmstadt 1975.
- BOHLE, H.H./HEITMEYER, W./KÜHNEL, W./SANDER, U.: Anomie in der modernen Gesellschaft: Bestandsaufnahme und Kritik eines klassischen Ansatzes soziologischer Analyse. In: Was treibt die Gesellschaft auseinander? hrsg. v. W. Heitmeyer, Frankfurt/M. 1997, 29-65.
- BORNSCHIER, V.: Westliche Gesellschaften im Wandel. Frankfurt/M., New York 1988.
- BORNSCHIER, V./EISNER, M./IMHOF, K./ROMAN, G./SUTER, C. (Hrsg.): Diskontinuität des sozialen Wandels. Entwicklung als Abfolge von Gesellschaftsmodellen und kulturellen Deutungsmustern. Frankfurt/M., New York 1990.
- BRAITHWAITE, J.: Crime, shame and reintegration. Cambridge etc. 1989.
- BRAITHWAITE, J.: Diversion, Reintegrative Shaming and Republican Criminology. In: Diversion and Informal Social Control, hrsg. v. G. Albrecht u. W. Ludwig-Mayerhofer, Berlin, New York 1995, 141-158.
- BURSIK, R.J., JR.: Urban Dynamics and Ecological Studies of Delinquency. *Social Forces* 63 (1984), 393- 413.
- BURSIK, R.J., JR.: Social Disorganization and Theories of Crime and Delinquency: Problems and Prospects. *Criminology* 26 (1988), 519-552.
- BURSIK, R.J., JR./GRASMICK, H.G.: Neighborhoods and Crime. The Dimensions of Effective Community Control. New York 1993.
- BURSIK, R.J., JR./WEBB, J.: Community Change and Patterns of Delinquency. *American Journal of Sociology* 88 (1982), 24-42.
- CLINARD, M.B. (Hrsg.): Anomie and Deviant Behavior. A Discussion and Critique. New York - London 1964.

- COCKCRAFT, J.D./FRANK, A.G./JOHNSON, D.L.: Dependence and Underdevelopment - Latin America's Political Economy, New York 1972.
- COHEN, A.K.: The Study of Social Disorganization and Deviant Behavior. In: *Sociology Today. Problems and Prospects*, hrsg. v. R.K. Merton/L. Broom u. L.S. Cottrell, Jr., New York 1959, 461-484.
- CONKLIN, J.E.: *The Impact of Crime*. New York - London 1975.
- DAHRENDORF, R.: Economic Opportunity, Civil Society and Political Liberty. *Development and Change* 27 (1996), 229-249.
- DURKHEIM, E.: *Über soziale Arbeitsteilung*. 2. Aufl. Frankfurt/M. 1988 (zuerst Paris 1893).
- DURKHEIM, E.: *Der Selbstmord*. Neuwied - Berlin 1973 (zuerst 1897).
- Eisenstadt, S.N.: *Studies of Modernization and Sociological Theory. History and Theory* 13 (1974), 225-252.
- EISNER, M.: The effects of economic structures and phases of development on crime. In: *Crime and Economy. Proceedings of the 11th Criminological Colloquium*, hrsg. v. Council of Europe (1994). Straßburg 1995, 13-51.
- EISNER, M.: *Das Ende der zivilisierten Stadt? Die Auswirkungen von Modernisierung und urbaner Krise auf Gewaltdelinquenz*. Frankfurt/M., New York 1997.
- ELIAS, N.: *Über den Prozeß der Zivilisation, Bd. 2: Wandlungen der Gesellschaft. Entwurf einer Theorie der Zivilisation*. Frankfurt/M. 1976.
- ELLIOTT, D.S./WILSON, W.J./HUIZINGA, D./SAMPSON, R.J./ELLIOTT, A./RANKIN, B.: The Effects of Neighborhood Disadvantage On Adolescent Development. *Journal of Research in Crime and Delinquency* 33 (1996), 389-426.
- ESPING-ANDERSON, G.: *The Three Worlds of Welfare Capitalism*. Cambridge 1990.
- EWALD, U.: Kriminalitätsentwicklung und sozialer Wandel in den neuen Bundesländern. In: *Politisch-gesellschaftlicher Umbruch, Kriminalität, Strafrechtspflege*, hrsg. v. G. Kaiser u. J.-M. Jehle, Heidelberg 1993, 35-55.
- EWALD, U./HENNIG, C./LAUTSCH, E.: Opfererleben in den neuen Bundesländern. In: *Sozialer Umbruch und Kriminalität, Band 2.*, hrsg. v. K.

- Boers/U. Ewald/H.-J. Kerner/E. Lautsch u. K. Sessar, Bonn 1994, 75-170.
- EWALD, U./LANGER, W.: Opfererleben in Deutschland nach der Wende. Entwicklungen in Ostdeutschland mit vergleichendem Bezug zu Westdeutschland. In: Sozialer Umbruch und Kriminalität in Deutschland, hrsg. v. K. Boers/G. Gutsche u. K. Sessar, Opladen 1997, 89-156.
- FLORA, P.: Modernisierungsforschung. Zur empirischen Analyse der gesellschaftlichen Entwicklung. Opladen 1974.
- Frank, A.G.: Abhängige Akkumulation und Unterentwicklung. Frankfurt/M. 1980.
- FRANZ, P.: Vom Überwachungsstaat in die Beliebigkeit der Konsumgesellschaft? Transformationsprobleme sozialer Kontrolle im Prozeß der deutschen Vereinigung. Soziale Probleme 6 (1995), 257-275.
- GALTUNG, J.: On the Social Costs of Modernization. Social Disintegration, Atomie/Anomie and Social Development. Development and Change 27 (1996), 379-413.
- GEISSLER, R.: Sozialer Umbruch als Modernisierung. In: Sozialer Umbruch in Ostdeutschland, hrsg. v. R. Geißler, Opladen 1993, 63-91.
- GENSICKE, T.: Sozialer Wandel durch Modernisierung, Individualisierung und Wertewandel. Aus Politik und Zeitgeschichte 42 (1996), 3-17.
- GIDDENS, A.: Konsequenzen der Moderne. Frankfurt/M. 1995.
- GIDDENS, A.: Leben in einer posttraditionalen Gesellschaft. In: Reflexive Modernisierung. Eine Kontroverse, hrsg. v. U. Beck/A. Giddens u. S. Lash, Frankfurt/M. 1996a, 113-194.
- GIDDENS, A.: Risiko, Vertrauen und Reflexion. In: Reflexive Modernisierung. Eine Kontroverse, hrsg. v. U. Beck/A. Giddens u. S. Lash, Frankfurt/M. 1996b, 316-337.
- GIDDENS, A.: Affluence, Poverty and the Idea of Post-Scarcity Society. Development and Change 27 (1996c), 365-377.
- GIESEN, B.: Kulturelle Vielfalt und die Einheit der Moderne. Leviathan 24 (1996), 93-108.
- GINSBERG, R.B.: Anomie and Aspirations. A Reinterpretation of Durkheim's Theory, New York 1980.

- GOFFMAN, E.: Asyle. Über die soziale Situation psychiatrischer Patienten und anderer Insassen. Frankfurt/M. 1973.
- GUTSCHE, G.: Der gesellschaftliche Transformationsprozeß in Ostdeutschland aus der Sicht der kriminologischen Forschung – Gedanken zu einem Forschungsdesign. In: Sozialer Umbruch und Kriminalität. Ergebnisse einer Kriminalitätsbefragung in den neuen Bundesländern, hrsg. v. K. Boers/U. Ewald/H.-J. Kerner/E. Lautsch u. K. Sessar, Bonn 1994, 171-214.
- GUTSCHE, G.: Sozialer Umbruch und Kriminalitätsentwicklung in den neuen Bundesländern. Resultate neuerer Opferbefragungen 1991-1993. In: Kriminologische Opferforschung. Neue Perspektiven und Erkenntnisse. Teilband II, hrsg. v. G. Kaiser u. J.-M. Jehle, Heidelberg 1995, 107-126.
- GUTSCHE, G.: Soziale Problembewältigung und Umgang mit Kriminalität in einer sich wandelnden Struktur sozialer Milieus. In: Sozialer Umbruch und Kriminalität in Deutschland, hrsg. v. K. Boers/G. Gutsche u. K. Sessar, Opladen 1997, 53-88.
- HAGAN, J./MERKENS, H./BOEHNKE, K.: Delinquency and disdain: Social capital and the control of right-wing extremism among East and West Berlin Youth. *American Journal of Sociology* 100 (1995), 1028-1052.
- HAHN, T.: Verläufe der Verarbeitung von Arbeitslosigkeit in den neuen Bundesländern. In: Transformationsprozesse in Deutschland, hrsg. v. H. Sahner, Opladen 1995, 51-80.
- HEILAND, H.-G./SHELLEY, L.I.: Civilization, modernization and the development of crime and control. In: Crime and control in comparative perspectives, hrsg. v. H.-G. Heiland u. L.I. Shelley, Berlin, New York 1992, 1-19.
- HEITMEYER, W./COLLMANN, B./CONRADS, I.M./KRAUL, D./KÜHNEL, W./MÖLLER, R.: Gewalt. Schattenseiten der Individualisierung bei Jugendlichen aus unterschiedlichen Milieus. Weinheim 1995.
- HEITMEYER, W.: Das Desintegrations-Theorem. Ein Erklärungsansatz zu fremdenfeindlich motivierter, rechtsextremistischer Gewalt und zur Lähmung gesellschaftlicher Institutionen. In: Das Gewalt-Dilemma, hrsg. v. W. Heitmeyer, Frankfurt/M. 1994, 29-69.
- HORWITZ, A.V.: Diversion in the Juvenile Justice System and a Sociological Theory of Social Control. In: Diversion and Informal Social Con-

- trol, hrsg. v. G. Albrecht u. W. Ludwig-Mayerhofer, Berlin, New York 1995, 17-34.
- INGLEHART, R.: Modernization and Postmodernization. Cultural, Economic, and Political Change in 43 Societies. Princeton, N.J. 1997.
- JOHNSON, E.A.: Patterns of Crime in Imperial Germany. Diss. University of Pennsylvania. Ann Arbor, Mich. 1976.
- JOHNSON, E.A./MCHALE, V.E.: Socio-economic aspects of the delinquency rate in imperial Germany. *Journal of Social History* 13 (1980), 384-402.
- KAISER, G.: Entwicklung der Kriminalität in Deutschland seit dem Zusammenbruch des realen Sozialismus. *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft* 106 (1994), 469-501.
- KERNER, H.-J.: Kriminologische Forschung im sozialen Umbruch. Ein Zwischenresümee nach sechs Jahren deutsch-deutscher Kooperation. In: Sozialer Umbruch und Kriminalität in Deutschland, hrsg. v. K. Boers/G. Gutsche u. K. Sessar, Opladen 1997, 331-372.
- KORFES, G.: Einstellungen der Bürger in den neuen Bundesländern zu den Instanzen der Strafverfolgung. In: Sozialer Umbruch und Kriminalität, Bd. 2., hrsg. v. K. Boers/U. Ewald/H.-J. Kerner/E. Lautsch u. K. Sessar, Bonn 1994, 215-250.
- KORFES, G.: Soziale Kontrolle im Wandel der Einstellungen von ostdeutschen Polizisten und Strafjuristen. In: Sozialer Umbruch und Kriminalität in Deutschland, hrsg. v. K. Boers/G. Gutsche u. K. Sessar, Opladen 1997, 293-330.
- KRÄUPL, G./LUDWIG, H.: Wandel kommunaler Lebenslagen, Kriminalität und Sanktionserwartungen. Bevölkerungsbefragung in einer städtischen Region Thüringens. Freiburg 1993.
- KRECKEL, R.: Geteilte Ungleichheiten im vereinten Deutschland. In: Sozialer Umbruch in Ostdeutschland, hrsg. v. R. Geißler, Opladen 1993, 41-62.
- KREUZER, A./GÖRGEN, T./KRÜGER, R./MÜNCH, V./SCHNEIDER, H.: Jugenddelinquenz in Ost und West. Vergleichende Untersuchungen bei ost- und westdeutschen Studienanfängern in der Tradition Gießener Delinquenzbefragungen. Bonn 1993.
- KREUZER, A./GÖRGEN, T./MÜNCH, V./SCHNEIDER, H.: Delinquenz im Systemvergleich. In: Sozialer Umbruch und Kriminalität, Bd. 1, hrsg.

- v. K. Boers/U. Ewald/H.-J. Kerner/E. Lautsch u. K. Sessar, Bonn 1994, 137-164.
- KUECHLER, M.: The Road to German Unity: Mass Sentiment in East and West Germany. *Public Opinion Quarterly* 56 (1992), 53-76.
- KURY, H./DÖRMANN, U./RICHTER, H./WÜRGER, M.: Opfererfahrungen und Meinungen zur Inneren Sicherheit in Deutschland. Ein empirischer Vergleich von Viktimisierungen, Anzeigeverhalten und Sicherheitseinschätzung in Ost und West vor der Vereinigung. Wiesbaden 1992.
- LEMKE, C.: Nachholende Modernisierung. Demokratisierung und politischer Protest in postkommunistischen Gesellschaften. *Aus Politik und Zeitgeschichte* 5 (1997), 29-37.
- LEPSIUS, R.M.: Soziologische Theoreme über die Sozialstruktur der „Moderne“ und die „Modernisierung“. In: *Interessen, Ideen und Institutionen*, hrsg. v. R.M. Lepsius, Opladen 1990, 211-246.
- LISKA, A.E./WARNER, B.D.: Functions of Crime: A Paradoxical Process. *American Journal of Sociology* 96 (1991), 1441-1464.
- Lockwood, D.: Social Integration and System Integration. In: *Explorations in Social Change*, hrsg. v. G.K. Zollschan u. W. Hirsch, Boston 1964, 244-257 (deutsche Übersetzung in: *Theorien des sozialen Wandels*, hrsg. v. W. Zapf, Köln, Berlin 1969, 124-137).
- LOCKWOOD, D.: Solidarity and Schism. 'The Problem of Disorder' in Durkheimian and Marxist Sociology. Oxford 1992.
- LÖTSCH, M.: Sozialstruktur und Systemtransformation. In: *Sozialer Umbruch in Ostdeutschland*, hrsg. v. R. Geißler, Opladen 1993, 31-39.
- LUHMANN, N.: Jenseits von Barbarei. In: *Modernität und Barbarei. Soziologische Zeitdiagnose am Ende des 20. Jahrhunderts*, hrsg. v. M. Miller u. H.-G. Soeffner, Frankfurt/M. 1996, 219-230.
- MARSHALL, G.: Was communism good for social justice?: a comparative analysis of the two Germanies. *British Journal of Sociology* 47 (1996), 397-420.
- MAYER, K.-U.: Vereinigung soziologisch: Die soziale Ordnung der DDR und ihre Folgen. *Berliner Journal für Soziologie* 4 (1994), 307-321.
- Mayer, K.-U.: Lebensverläufe und Transformation in Ostdeutschland – eine Zwischenbilanz. In: *Zwischenbilanz der Wiedervereinigung*, hrsg. v. M. Diewald u. K.-U. Mayer, Opladen 1996, 329-345.

- MAYNTZ, R.: Gesellschaftliche Umbrüche als Testfall der soziologischen Theorie. In: Gesellschaften im Umbruch. Verhandlungen des 27. Kongresses der Deutschen Gesellschaft für Soziologie in Halle an der Saale 1995, hrsg. v. L. Clausen, Frankfurt/M. 1996, 141-153.
- MCHALE, V.E./JOHNSON, E.A.: Urbanisation, Industrialisation, and Crime in Imperial Germany: Part II. *Social Science History* 1 (1977), 210-247.
- MENZEL, U.: Das Ende der Dritten Welt und das Scheitern der großen Theorie. Frankfurt/M. 1992.
- MEYER, G.: „Zwischen Haben und Sein“. Psychische Aspekte des Transformationsprozesses in postkommunistischen Gesellschaften. *Aus Politik und Zeitgeschichte* 5 (1997), 17-28.
- MÜLLER-DIETZ, H.: Die soziale Wahrnehmung von Kriminalität. *Neue Zeitschrift für Strafrecht* 13 (1993), 57-65.
- MUTZ, G.: Soziologische Analysen zum Transformationsprozeß in Deutschland. Fünf Jahre nach der Wende. *Schweizerische Zeitschrift für Soziologie* 22 (1996), 207-219.
- NARR, W.-D.: Jenseits der Barbarei? In: *Modernität und Barbarei. Soziologische Zeitdiagnose am Ende des 20. Jahrhunderts*, hrsg. v. M. Miller u. H.-G. Soeffner, Frankfurt/M. 1996, 246-257.
- OFFE, C.: Der Tunnel am Ende des Lichts. Erkundungen der politischen Transformation im Neuen Osten. Frankfurt/M. 1994.
- OPP, K.-D.: Die enttäuschten Revolutionäre. Politisches Engagement vor und nach der Wende. Opladen 1997.
- OSGOOD, D.W./WILSON, J.K./O'MALLEY, P.M./BACHMAN, J.G./JOHNSTON, L.D.: Routine Activities and Individual Deviant Behavior. *American Sociological Review* 61 (1996), 635-655.
- PARK, R.E./BURGESS, E.W./MCKENZIE, R.D.: *The City*. Chicago 1925.
- PARSONS, T.: *Societies. Evolutionary and Comparative Perspectives*. Englewood Cliffs, N.J. 1966.
- PARSONS, T.: *Das System moderner Gesellschaften*. München 1972.
- PARSONS, T.: *The Evolution of Societies*. Englewood Cliffs, N.J. 1977.
- PFAFF, S.: Collective Identity and Informal Groups in Revolutionary Mobilization: East Germany in 1989. *Social Forces* 75 (1996), 91-118.

- POLLACK, D.: Das Ende einer Organisationsgesellschaft. Systemtheoretische Überlegungen zum gesellschaftlichen Umbruch in der DDR. *Zeitschrift für Soziologie* 19 (1990), 292-307.
- REISSIG, R.: Transformationsprozeß Ostdeutschlands – empirische Wahrnehmungen und theoretische Erklärungen. Berlin 1993.
- REISSIG, R.: Transformation – theoretisch-konzeptionelle Ansätze und Erklärungsversuche. *Berliner Journal für Soziologie* 4 (1994), 323-343.
- Robertson, R.: *Globalization. Social Theory and Global Culture*. London etc. 1992.
- RUCHT, D.: *Modernisierung und neue soziale Bewegungen. Deutschland, Frankreich und USA im Vergleich*. Frankfurt, New York 1994.
- SAMPSON, R.J.: *Communities and Crime*. In: *Positive Criminology*, hrsg. v. M. Gottfredson u. T. Hirschi, Newbury Park et al. 1987, 91-114.
- SANDERSON, S.K. (Hrsg.): *Civilization and World Systems. Studying World-Historical Change*. Walnut Creek 1994.
- SCHIMANK, U.: *Theorien gesellschaftlicher Differenzierung*. Opladen 1966.
- SCHLEGELMILCH, C.: *Zwischen Kollektiv und Individualisierung – Gemeinschaftserfahrungen im Umbruch*. In: *Vergesellschaftung und Frauenerwerbsarbeit: Ost-West-Vergleiche*, hrsg. v. S. Gensior, Berlin 1995, 27-49.
- SCHROEDER, W.: *Industrielle Beziehungen in Ostdeutschland: Zwischen Transformation und Standortdebatte*. *Aus Politik und Zeitgeschichte* 40 (1996), 25-34.
- SEGERT, A./ZIERKE, I.: *Sozialstruktur und Milieuerfahrungen. Empirische und theoretische Aspekte des alltagskulturellen Wandels in Ostdeutschland*. Opladen 1997.
- SESSAR, K.: *Strafeinstellungen zum Umbruch*. In: *Sozialer Umbruch und Kriminalität in Deutschland*, hrsg. v. K. Boers/G. Gutsche u. K. Sessar, Opladen 1997, 255-292.
- SESSAR, K./KORFES, G.: *Kooperation als Experiment. Eine Einleitung mit persönlichen Zügen*. In: *Sozialer Umbruch und Kriminalität in Deutschland*, hrsg. v. K. Boers/G. Gutsche u. K. Sessar, Opladen 1997, 13-34.
- SHELLEY, L.I.: *Crime and Modernization. The Impact of Industrialization and Urbanization on Crime*. Carbondale 1981.

- SHELLEY, L.I.: Crime and Modernization Reexamined. *Annales internationales de Criminologie* 24 (1986), 7-21.
- SPITZNAGEL, E.: Arbeitsmarktentwicklung in der Bundesrepublik Deutschland. In: Transformationsprozesse in Deutschland, hrsg. v. H. Sahner, Opladen 1995, 25-50.
- THIEL, K.: Machtpolitische Gestaltung der Vereinigung und Wandel der Instanzen sozialer Kontrolle. In: Strafrecht, soziale Kontrolle, soziale Disziplinierung. *Jahrbuch für Rechtssoziologie und Rechtstheorie*, Bd. 15, hrsg. v. D. Frehsee et al., Opladen 1993, 352-368.
- THOMAS, W.I./ZNIANIECKI, F.: *The Polish Peasant in Europe and America*. New York 1927.
- THOME, H.: Gesellschaftliche Modernisierung und Kriminalität. Zum Stand der sozialhistorischen Kriminalitätsforschung. *Zeitschrift für Soziologie* 21 (1992), 212-228.
- THOMPSON, M.R.: Review Essay: Why and how East Germans rebelled. *Theory and Society* 25 (1996), 263-299.
- TITTLE, C.R.: Social Class and Criminal Behavior: A Critique of the Theoretical Foundation. *Social Forces* 62 (1983), 334-358.
- TITTLE, C.R.: *Control Balance. Toward a General Theory of Deviance*. Boulder, Col. 1995.
- UNITED NATIONS SOCIAL DEFENCE RESEARCH INSTITUTE (Hrsg.): *Economic Crises and Crime. Correlations between the State of the Economy, Deviance and the Control of Deviance*. Rom 1976.
- VAN DIJK, J.M.: Opportunities for crime: a test of the rational-interactionist model. In: Council of Europe (Hrsg.), *Crime and Economy. Proceedings of the 11th Criminological Colloquium (1994)*. Straßburg 1995, 97-145.
- VAN ROSSEM, R.: The World System Paradigm As General Theory of Development: A Cross-National Test. *American Sociological Review* 61 (1996), 508-527.
- VILMAR, F./DÜMCKE, W.: Kritische Zwischenbilanz der Vereinigungspolitik. Eine unerledigte Aufgabe der Politikwissenschaft. *Aus Politik und Zeitgeschichte* 40 (1996), 35-45.
- VON DER HEIDE, G./LAUTSCH, E.: Entwicklung und Struktur der Tatverdächtigen in der ehemaligen DDR von 1985 bis 1989. *Neue Justiz* 45 (1991), 344-348.

- WALLERSTEIN, I.: Modernization: Requiescat in Pace. In: The Uses of Controversy in Sociology, hrsg. v. L. Coser u. O. Larsen, New York - London 1976, 131-135.
- WALLERSTEIN, I.: The Capitalist World Economy. Cambridge 1979.
- WALSTER, E./WALSTER, G. W./BERSCHIED, E.: Equity: Theory and Research. Boston 1978.
- WEGNER, M.: Die deutsche Einigung oder das Ausbleiben des Wunders. Sechs Jahre danach: eine Zwischenbilanz. Aus Politik und Zeitgeschichte 40 (1996), 13-23.
- WEHLER, H.-U.: Modernisierungstheorie und Geschichte. Göttingen 1975.
- WEHLER, H.-U.: Die Gegenwart als Geschichte. München 1995.
- WIESENTHAL, H.: Die Transformation der DDR: ökonomische, politische und kognitive Koordination. In: Transformationsprozesse in Deutschland, hrsg. v. H. Sahner, Opladen 1995, 81-104.
- WIESENTHAL, H.: Sozio-ökonomische Transformation und Interessenvertretung. In: Zwischenbilanz der Wiedervereinigung, hrsg. v. M. Diewald u. K.-U. Mayer, Opladen 1996a, 279-288.
- WIESENTHAL, H.: Die neuen Bundesländer als Sonderfall der Transformation in den Ländern Ostmitteleuropas. Aus Politik und Zeitgeschichte 40 (1996b), 46-54.
- WOLLMANN, H.: Der Systemwechsel in Ostdeutschland, Ungarn, Polen und Rußland. Phasen und Varianten der politisch-administrativen Zentralisierung. Aus Politik und Zeitgeschichte 5 (1997), 3-15.
- WOUTERS, C.: Informalisierung und der Prozeß der Zivilisation. In: Materialien zu Norbert Elias' Zivilisationstheorie, hrsg. v. P. Gleichmann/J. Goudsblom u. H. Korte, Frankfurt/M. 1979, 279-296.
- ZAPF, W.: Die soziologische Theorie der Modernisierung. Soziale Welt 26 (1975), 212-226.
- ZAPF, W.: Modernisierung und Modernisierungstheorien. In: Die Modernisierung moderner Gesellschaften, hrsg. v. W. Zapf, Frankfurt/M. 1991, 23-39.
- ZAPF, W.: Die Transformation in der ehemaligen DDR und die soziologische Theorie der Modernisierung. Berliner Journal für Soziologie 4 (1994), 295-305.

- ZAPF, W.: Die Modernisierungstheorie und unterschiedliche Pfade der gesellschaftlichen Entwicklung. *Leviathan* 24 (1996a), 63-77.
- ZAPF, W.: Zwei Geschwindigkeiten in Ost- und Westdeutschland. In: *Zwischenbilanz der Wiedervereinigung*, hrsg. v. M. Diewald u. K.-U. Mayer, Opladen 1996b, 317-328.
- ZEHR, H.: *Crime and the Development of Modern Society. Patterns of Criminality in Nineteenth Century Germany and France*. London 1976.

Sozialstrukturelle Defizite und Kriminalität

Einige Überlegungen zur Erklärungskraft anomietheoretischer Ansätze im Hinblick auf die Kriminalitätsentwicklung im sozialen Umbruch

Statement

KLAUS BOERS

Die nach der Wiedervereinigung vor allem in Ostdeutschland verzeichnete Zunahme der („klassischen“) Kriminalität hat zu einer verstärkten Suche nach makrostrukturellen Erklärungen über den Zusammenhang von sozialem Umbruch und Kriminalitätsentwicklung geführt. Neben modernisierungs- und risikotheorietischen Ansätzen, die in der wissenschaftlichen Umbruchsdiskussion einen gewissen Einfluß gewonnen haben (vgl. BOERS 1997; SACK 1997), wird mit der konkreten Vermutung von Armut oder Arbeitslosigkeit als gravierende Kriminalitätsursachen insbesondere auf anomietheoretische Überlegungen Bezug genommen. Auf letztere möchte ich hier mit einigen ersten, eher empirisch orientierten Anmerkungen eingehen. Die These von der Armutskriminalität ist unter Politikern, Praktikern und Medienleuten, wie ganz generell in der Öffentlichkeit, weit verbreitet, wenn nicht außerordentlich populär. Ihren kriminalitätstheoretischen Ausdruck fand sie bekanntlich bereits Ende der dreißiger Jahre in der spezifisch MERTONschen (Re-) Formulierung der Anomietheorie, die in der theoretischen wie empirisch forschenden Kriminologie sehr einflußreich wurde.

Im Anschluß an eine kurze Skizze der bisherigen Phasen des sozialen Umbruchs in den neuen Bundesländern (1.) sowie der Kriminalitätsentwicklung seit der Wende (2.) werden die Grundannahmen der MERTONschen Anomietheorie in einem Vergleich mit den Überlegungen DURKHEIMS skizziert (3.) und anhand von empirischen Befunden zur Armutskriminalität

und Unterschichtkriminalität sowie mit Blick auf ost- und westdeutsche Sozialstrukturdaten auf ihre mögliche Erklärungskraft hin befragt (4.). Mit der Erörterung eines neueren Vorschlags, die Anomietheorie für die Bedingungen einer funktional differenzierten Gesellschaft zu modifizieren und zu erweitern, wird abschließend gefragt, ob es bei aller Kritik an MERTONS verkürztem Anomieansatz nicht doch so etwas wie einen kriminologisch relevanten „makrostrukturell-anomischen Grenzwert“ geben kann (5.).

1. Bisherige Phasen des sozialen Umbruchs in Ostdeutschland

Man könnte den bisherigen Verlauf der Transformation in Ostdeutschland in drei Phasen unterteilen (vgl. ARNOLD 1992, S. 299; REISSIG 1994, S. 324): Zunächst die Zeit seit der Wende im Herbst 1989 bis zur Währungsunion und Wiedervereinigung als Phase des Zusammenbruchs der ehemaligen DDR und ihrer politischen, wirtschaftlichen und sozialen Institutionen¹.

Sodann eine mit der Währungsunion und Wiedervereinigung im Sommer/Herbst 1990 begonnene und noch andauernde Phase des Umbruchs, der Transfers von Personal und Eliten, von Institutionen, Kapital und Sozialleistungen, die eine im wesentlichen alimentative Stabilisierung der nun in „die neuen Bundesländer“ übergegangenen ehemaligen DDR und ihrer Bürger gewährleisten konnten.

Zur Zeit, also sieben Jahre nach der Wiedervereinigung, befinden sich die neuen Bundesländer in einer dritten Phase der zunehmenden Ausdifferenzierung, für deren Beginn sinnbildlich die Auflösung der Treuhandan-

¹ Mit KOLLMORGEN (1994, S. 385 f.) könnte man diese erste Phase noch in zwei weitere unterteilen: a) vom 9. November 1989 bis zum Sturz der SED-Regierung und der Einsetzung des runden Tisches im Februar 1990 als Phase der „politischen Revolution“ und b) von der Volkskammerwahl im März 1990 bis zur Währungsunion und Vereinigung als Transitions- und Vereinigungsphase. Für eine politische Analyse wäre diese weitere Unterteilung unverzichtbar, für eine kriminologische, an der Auslotung makrostruktureller Potentiale sozialer Integration orientierte Betrachtung ist dies aber nicht unbedingt erforderlich – Zu einem Versuch, „idealtypische Phasen“ der postsocialistischen Transformationen generell – also nicht nur der ostdeutschen – abzugrenzen, siehe auch KOLLMORGEN 1996, S. 284 ff.

stalt² im Frühjahr 1995 steht: Auf der einen Seite wird, bei weiterhin enormen Transferleistungen³, ein Teil der staatlichen und wirtschaftlichen Institutionen selbständig, sei es, daß Ostdeutsche inzwischen die „neuen Geschäfte“ führen können, sei es, daß Westdeutsche dauerhaft im Osten leben und nicht mehr nur vorübergehend „aushelfen“. Dies gewährt auf der einen Seite Chancen einer eigenständigen und stabileren (d.h. nicht mehr alimentierten) ökonomischen und sozialen Integration (Reorganisation und Aufbau Ost). Auf der anderen Seite sind mit der vor allem in der Umbruchsphase durchgeführten „Abwicklung“ aber auch viele als erhaltenswert empfundene soziale, wirtschaftliche, kulturelle und politische Einrichtungen und Lebensperspektiven unwiederbringlich zerstört worden. Hierin liegt ein nicht unerhebliches soziales Desintegrationspotential, das sich vor allem in der noch zunehmenden (Langzeit-) Arbeitslosigkeit, in rechtsextremistischer und fremdenfeindlicher Gewalt, in einem seit 1992 im Osten beobachtbaren Stimmungseinbruch („Ostalgie“) und einer damit im Zusammenhang stehenden Tendenz zur politischen Rückbesinnung (PDS-Erfolge) zeigt. Die Ausdifferenzierung und Pluralisierung von sozialen Schichten, Milieus und Lebensstilen erfolgt(e) zwar auch im Westen, aber sie geschieht im Osten sehr viel schneller und unübersichtlicher mit dementsprechend größeren Risikopotentialen für die soziale Integration (vgl. GEISLER 1996; MAYER 1996). Es ist insofern auch denkbar, daß in Ostdeutschland - anders als in den übrigen postsozialistischen Transformationsgesellschaften - die Risiken des sozialen Umbruchs erst in dieser dritten Phase, nachdem sie in den beiden ersten durch Transferleistungen aufgefangen werden konnten, „als in sozialintegrativer Hinsicht ungünstigste Konstellation eines Transformationsprojekts“ (WIESENTHAL 1995, S. 100) voll zum Tragen kommen.

Der Begriff „Sozialer Umbruch“ kennzeichnet somit für Ostdeutschland (und Osteuropa) einen Transformationsprozeß, bei dem es, im Unterschied zu Innovation oder sozialem Wandel, um eine sowohl rasche als vor allem

² Die Treuhandanstalt hat bis Ende 1994 rund 8.000 volkseigene Betriebe privatisiert bzw. liquidiert. Von ehemals 4 Mio. Arbeitsplätzen blieben 1.5 Mio. erhalten. Die erzielten Erlöse und Investitionszulagen betragen DM 200 Mrd. Die verbleibenden, den Bundeshaushalt belastenden Treuhandschulden betragen DM 230 Mrd. (HETTLAGE UND LENZ 1995, S. 248; vgl. auch KLINGER 1995).

³ Allein die Summe der öffentlichen Netto-Transferleistungen (also nach Abzug von Steuermehereinnahmen u.ä.) wird für den Zeitraum 1990 bis 1998 mehr als DM 1 Bio. betragen (DIE ZEIT v. 16. April 1998, S. 22; vgl. auch HETTLAGE UND LENZ 1995, S. 251).

auch grundlegende Umwandlung gesellschaftlicher Institutionen geht (vgl. KLEIN 1993, S. 176; REISSIG 1994, S. 124).

2. Die Kriminalitätsentwicklung in Deutschland seit der Wende

Faßt man die wesentlichen Ergebnisse von nach der Wende durchgeführten Dunkelfelduntersuchungen (vor allem Opferbefragungen) zusammen, dann hat die Kriminalität in den neuen Ländern in den ersten eineinhalb Jahren unerwartet rasch zugenommen und etwa im Frühjahr 1991 westdeutsches Niveau erreicht⁴. Zwischen 1991 und 1993 sind die Kriminalitätsraten sodann weitgehend gleichgeblieben, während zwischen 1993 und 1995 in beiden Landesteilen geringfügige Steigerungen im Bereich der Eigentumsdelikte sowie bei Bedrohung und sexueller Belästigung beobachtet werden konnten (Tabelle 1: Opferprävalenzraten in Ost- und Westdeutschland 1991-1995)⁵.

Bedingt durch die Reorganisation der Polizei und ihres Meldesystems in den neuen Bundesländern sind diese Trends etwas verspätet – erst ab 1993 – auch der *Polizeilichen Kriminalstatistik* zu entnehmen. Im Jahre 1994 wurden bundesweit mit 6.54 Mio. Straftaten insgesamt zwar etwas weniger

⁴ Die Annahme einer „Angleichung der Kriminalitätsraten nach der Wende“ impliziert natürlich, daß die Kriminalität in der ehemaligen DDR niedriger als in Westdeutschland gewesen ist, worüber wir mangels vor der Wende durchgeführter Dunkelfelderhebungen insoweit allerdings nichts aussagen können. Auch die offiziellen Statistiken wurden in der DDR, vom Geheimhaltungsproblem einmal abgesehen, anders als in der alten Bundesrepublik geführt. Immerhin lassen deren vergleichende Be- (und Um-rechnungen jedoch vermuten, daß die Kriminalitätsbelastung in der DDR insgesamt (erheblich) geringer als in Westdeutschland war (VON DER HEIDE UND LAUTSCH 1991).

⁵ Empirisch beziehen wir uns in diesem Beitrag vornehmlich auf die Befunde eines Kooperationsprojektes von Ostberliner, Hamburger und Tübinger Kriminologen, die 1991, 1993 und 1995 in den neuen und alten Bundesländern auf repräsentativen Stichproben beruhende Kriminalitäts- und Opferbefragungen durchgeführt haben. Die Feldarbeiten wurden von GFM-GETAS, Hamburg, in Zusammenarbeit mit dem Zentrum für Umfragen, Meinungen und Analysen (ZUMA), Mannheim, ausgeführt. Die Stichprobengrößen ergeben sich aus Tabelle I, die Rücklaufquoten lagen zwischen 67% und 72% (ausführlich BOERS, GUTSCHE UND SESSAR 1997; Befunde weiterer Erhebungen finden sich bei KURY ET AL. 1992; KAISER 1994; WETZELS ET AL. 1995; KURY 1997, S. 206 ff., zusammenfassend EWALD UND LANGER 1997; zur Situation in Osteuropa: DE NIKE ET AL. 1995 sowie die Beiträge in SESSAR UND HOLLER 1997).

Delikte registriert als 1993 (6.75 Mio.), was aber vornehmlich auf einem mit der Verschärfung des Asylrechts zusammenhängenden Rückgang bei den nichtdeutschen Tatverdächtigen beruht (1995 waren es 6.67 Mio., 1996: 6.48 Mio.). Die bedeutsamste Zunahme polizeilicher Registrierungen ergab sich bei *deutschen* Kindern, Jugendlichen, Heranwachsenden und Jungerwachsenen. Deren Tatverdächtigenziffern⁶ sind seit 1994 überproportional angestiegen und liegen inzwischen im Osten zum Teil deutlich höher als im Westen, namentlich bei Gewaltdelikten und beim schweren Diebstahl⁷; die große Ausnahme bilden mit einer nach wie vor erheblich höheren westdeutschen Belastung die Drogendelikte (BUNDESKRIMINALAMT 1994; 1995; 1996; 1997; siehe auch ALBRECHT 1997 und KERNER 1997, S. 343 ff.).

⁶ Pro 100.000 der jeweiligen Gruppe in der Wohnbevölkerung.

⁷ Beim schweren Diebstahl findet sich hier insofern eine Korrespondenz zu den Opferbefragungen, als darunter die von den ostdeutschen Opfern häufiger berichteten Eigentumsdelikte im Zusammenhang mit Kraftfahrzeugen fallen.

Tabelle 1: Opferprävalenzraten in Ost- und Westdeutschland 1991-1995.
Referenzperiode 18 Monate.

n =	Ost 91 2011	Ost 93 2212	Ost 95 1095	West 93 2034	West 95 2114
Eigentumsdelikte	19	19	23	16	21
Kfz-Diebstahl*	1	2	2	1	1
Autoteillediebstahl*	6	6	10	5	5
Autovandalismus*	10	10	14	8	11
Zweiraddiebstahl*	3	4	4	4	2
Fahrraddiebstahl*	9	8	9	8	9
Sonst. Diebstahl	3	2	5	5	4
Betrug***	10	5	7	4	5
Wohnungseinbruch	2	2	2	1	2
Raub	1	2	2	1	1
Handtaschendiebstahl	2	2	2	1	2
KV ohne Waffe	2	1	2	2	2
KV mit Waffe	1	1	1	0	0
Bedrohung	5	5	9	5	7
Sexuelle Belästigung**	9	4	6	5	7
Vergewaltigung**	0,30	0,10	0,10	0,10	0,10
Sex. Mißbrauch**	0,60	0,80	0,90	0,10	0,50
Mietangelegenheit	-	1	1	1	1
Rückgabeangel.	-	1	1	-	-
Übervorteilung	-	4	5	2	4

Schwarz unterlegte Zellen bezeichnen statistisch signifikante (5%-Niveau) Veränderungen gegenüber der vorhergehenden Befragung. * Nur Besitzer von Fahrrädern und Kfz. ** Nur Frauen. ***Die höhere Rate für 1991 beruht möglicherweise auf einer weitergefaßten Fragestellung in 1991.

Inwieweit diese Steigerungsraten jüngerer Altersgruppen in der Polizeilichen Kriminalstatistik der realen Lage entsprechen oder (zumindest zu einem nicht unerheblichen Teil) den Eigenheiten der polizeilichen Registrierung oder unterschiedlichen Verfolgungsweisen (so KLEIN 1997 mit Blick auf die höheren Tatverdächtigenziffern in den neuen Bundesländern) geschuldet sind, ist umstritten. Vor allem wegen des zu kurzen Beobachtungszeitraums und aufgrund der zumindest bis 1994 nicht vergleichbar angestiegenen Verurteiltenziffern bezweifelt WALTER (1996; 1996a)⁸ – hin-

⁸ Inhaltlich ebenso: HEINZ 1996 und KURY 1997, S. 198 ff.

sichtlich der inhaltlichen Zuspitzung nicht zu Unrecht - PFEIFFERS (1996, S. 215) Interpretation, daß sich hierin bereits eine „starke Zunahme“ und ein „besonders hohes Ausmaß“ der Kinder- und Jugendkriminalität widerspiegeln⁹.

Die weitere Entwicklung, vor allem bei den einzelnen Deliktgruppen, bleibt also abzuwarten, wird aber ohne jährlich wiederholte Täterbefragungen letztlich nicht hinreichend zu klären sein. Hinsichtlich der allein bei deutschen Tatverdächtigen beobachteten Zunahme der polizeilichen Registrierung wird vermutet, daß hierbei insbesondere die (in der Polizeistatistik nicht gesondert ausweisbaren) jungen Aussiedler eine Rolle spielen könnten (zum Beispiel BUNDESKRIMINALAMT 1997, S. 81).

Die Unterschiede in der Entwicklung der polizeilichen Kriminalitätsraten mögen auch mit einem unterschiedlichen und veränderten Anzeigeverhalten zusammenhängen. So sind die Anzeigequoten nach eigenen Erhebungen, nachdem sie 1993 in beiden Landesteilen noch recht ähnlich waren, bei den Eigentumsdelikten, insbesondere aber beim (zum schweren Diebstahl gehörenden) Fahrraddiebstahl, zwischen 1993 und 1995 im Osten gestiegen, während sie im Westen zurückgingen (womit 1995 die Anzeigebereitschaft in den neuen Bundesländern auch insgesamt etwas höher als im Westen lag). Bei anderen Delikten waren Entwicklung und Höhe der Anzeigequote in Ost- und Westdeutschland im wesentlichen gleich¹⁰.

⁹ Für die Jahre 1995 und 1996 ist immerhin zu ergänzen, daß die westdeutschen Verurteilungsziffern für Raubdelikte (einschl. Erpressungsdelikte) bei Jugendlichen und Heranwachsenden (bei Jugendlichen auch die gefährliche Körperverletzung) deutlicher angestiegen, beim Einbruchsdiebstahl jedoch leicht zurückgegangen sind. Die Verurteilungsziffern wurden bislang allein für Westdeutschland veröffentlicht, wobei allerdings zu berücksichtigen ist, daß seit 1995 auch Ostberlin in die Berechnung einbezogen wird (STATISTISCHES BUNDESAMT 1996, S. 17; 1997a, S. 13).

¹⁰ Beim Wohnungseinbruch betrug sie 1995 in Ost und West, nach einem erheblichen Anstieg seit 1993, über 90%, beim Handtaschendiebstahl, ohne Veränderungen zwischen beiden Erhebungszeitpunkten, rd. 60%, beim Raub, nach einem Rückgang zwischen 1993 und 1995, unter 30% und bei der Bedrohung um 10%, während Körperverletzungen (ohne Waffen) im Osten mit knapp 40% rund viermal so häufig wie im Westen angezeigt wurden. Unsere Erhebungen können hier aufgrund ihres für detailliertere Berechnungen zu geringen Stichprobenumfangs, dies gilt vor allem für das Jahr 1995, allerdings nur erste Hinweise geben.

3. Anomietheoretische Grundannahmen nach MERTON

MERTON (1968 [1938]) gewinnt seinen spezifischen Anomiebegriff methodisch in zwei Schritten: zum einen durch eine analytische Differenzierung zwischen der kulturellen und der sozialen Struktur einer Gesellschaft und zum anderen durch die Analyse des funktionalen Zusammenhangs zwischen diesen beiden Ebenen.

Die kulturelle Struktur wird als der „Komplex gemeinsamer Wertvorstellungen, die das Verhalten der Mitglieder einer gegebenen Gesellschaft oder Gruppe regeln“, definiert, während die soziale Struktur als „der Komplex sozialer Beziehungen“ verstanden wird, „in die die Mitglieder der Gesellschaft oder Gruppe unterschiedlich einbezogen sind“ (a.a.O., S. 292).

Der Begriff „Anomie“ kennzeichnet sodann einen Zustand, in dem der funktionale Zusammenhang zwischen beiden Strukturebenen gestört wird oder unter Spannung gerät, wenn „eine scharfe Diskrepanz besteht zwischen kulturellen Normen und Zielen einerseits und den sozial strukturierten Möglichkeiten, in Übereinstimmung hiermit zu handeln, andererseits“ (ebda.); mit anderen Worten insbesondere also dann, wenn die legitimen Mittel zur Erreichung der kulturell anerkannten Ziele aufgrund einer divergenten sozialen Struktur ungleich verteilt sind.

Mit MERTONS Betonung sozialstruktureller Ungleichheiten erfährt der Anomiebegriff gegenüber dem Verständnis von DURKHEIM, der ihn erstmals verwendete und prägte, zwar eine definitorisch-operationale Vertiefung, gleichzeitig aber auch eine Verengung hinsichtlich seiner gesamtgesellschaftlichen Analysefähigkeit. Für DURKHEIM (1988 [1893], S. 433 ff.; 1973 [1897], S. 278 ff.) beruhte die Konstitution der modernen Gesellschaft auf einer durch soziale Regeln gewährleisteten funktional-interdependenten Balance zwischen den im Zuge der Arbeitsteilung ausdifferenzierten gesellschaftlichen Organen¹¹ („organische Solidarität“). Mit Anomie bezeichnete er eine makrostrukturelle Störung der „organischen Solidarität“ infolge des Fehlens solcher Regeln. Dieses Anomieverständnis hebt mit anderen Worten die Bedeutung der *normativen* Regulierung für das Zustandekommen des gesellschaftskonstitutiven Gleichgewichts zwischen den einzelnen sozialen Organen hervor.

MERTONS Verengung des Anomiebegriffs liegt also darin, daß er die Bedeutung der zur kulturellen Struktur gehörenden normativen Regulierung

¹¹ Statt „gesellschaftliche Organe“ würde man heute „soziale Systeme“ sagen.

abschwächt, allerdings – und hierin liegt die Vertiefung seiner Modifikation – zugunsten einer (gegenüber DURKHEIMS Analysen) konkreten Benennung der Ursachen anomischer Spannungen in der sozialen Struktur, nämlich in der sozialen und ökonomischen Benachteiligung der unteren Schichten (vgl. auch BOHLE ET AL. 1997, S. 41):

Die Kultur stellt also an die Angehörigen der unteren Schichten miteinander unvereinbare Anforderungen. Einerseits wird von ihnen erwartet, daß sie nach Wohlstand streben, andererseits sind ihnen institutionell weitgehend die hierzu geeigneten Wege versperrt“ (a.a.O., S. 297).

Vor diesem Hintergrund fällt es MERTON leicht, auch im Hinblick auf das abweichende Verhalten und die Kriminalität „Klartext“ zu sprechen. Deren Ursachen sollen darin liegen, daß die soziale Struktur den sozial Benachteiligten die legitimen Mittel zur Erreichung der allgemein anerkannten kulturellen Ziele verwehrt:

Nur wenn das kulturelle Wertesystem bestimmte gemeinsame Erfolgsziele für die ganze Bevölkerung über alle übrigen Ziele setzt, während die Sozialstruktur für einen großen Teil dieser Bevölkerung den Zugang zu den gebilligten Mitteln zum Erreichen dieser Ziele entscheidend einengt oder sogar völlig verwehrt, haben wir abweichendes Verhalten in größerem Umfange zu erwarten. Anders ausgedrückt: Unsere Gleichheitsideologie leugnet implizit, daß es Individuen und Gruppen gibt, die sich nicht am Wettbewerb um wirtschaftlichen Erfolg beteiligen. Sie definiert vielmehr die gleichen Erfolgssymbole für alle. Die Ziele kennen angeblich keine Schichtgrenzen, sie sind nicht an diese gebunden; die tatsächliche soziale Struktur jedoch kennt schichtspezifische Unterschiede im Zugang zu diesen Zielen. Aus dieser Perspektive betrachtet, verursacht eine amerikanische Haupttugend – das Streben nach Erfolg – ein amerikanisches Grundübel – abweichendes Verhalten. (a.a.O., S. 298, Hervorhebungen im Original)

Sicherlich verdankt die MERTONSche Anomietheorie dieser Fokussierung auf die Unterschicht einen großen Teil ihrer inhaltlichen und methodischen Prominenz, zumindest zur Erklärung der Eigentumskriminalität. Denn sie bringt in einen theoretischen Zusammenhang, was man sowohl prima facie als auch als Bestandteil allgemeinen Wissens schon immer zu wissen glaubte: Die sich hinter dem analytischen Begriff der „Unterschicht“ verborgenden Probleme der Armut und Arbeitslosigkeit als die primären *sozialen Ursachen* der Kriminalität. Methodisch verspricht die Theorie damit einen empirisch eingrenzbaren und mithin hinlänglich operationalisierbaren Ursachenbereich.

Diese Ablendung des kulturell-normativen Kontextes zugunsten einer in positivistisch-ätiologischer Tradition stehenden Kausalerklärung stellt indessen keine theoretisch gelungene Komplexitätsreduktion dar. Angesichts der erstmals von DURKHEIM soziologisch reflektierten Komplexität funktional differenzierter Gesellschaften sollte sich die oben noch so bezeichnete „definitivisch-operationale Vertiefung“ der Anomietheorie durch MERTON vor allem auch in empirischer Hinsicht als monokausalistische Vereinfachung erweisen. Es gibt kaum eine kriminalsoziologische Hypothese, die häufiger empirisch untersucht, gleichzeitig aber so wenig bestätigt wurde, wie diejenige über den Zusammenhang zwischen Kriminalität und Schichtzugehörigkeit, Armut oder Arbeitslosigkeit.

4. Sind arme oder untere soziale Schichten kriminovalenter als andere Bevölkerungsgruppen?

Empirisch kann man diesen Zusammenhang im wesentlichen auf zwei Ebenen untersuchen: zum einen als regionalen Vergleich von (in der Regel) aus amtlichen Statistiken aggregierten Raten der Kriminalität einerseits und der sozialen Benachteiligung (Arbeitslosigkeit, Armut, Sozialhilfe etc.) andererseits; zum anderen aufgrund von Individualdatenvergleichen, wenn also in Befragungen für *dieselben* Personen sowohl Kriminalitäts- als auch soziale und ökonomische Strukturdaten erhoben werden.

4.1 Regionale Datenvergleiche

Vergleiche regional aggregierter Daten haben eine längere Tradition, denn sie konnten erstmals mit der im letzten Jahrhundert begonnenen systematischen Sammlung von Kriminalitäts-, Wirtschafts- und Sozialdaten in amtlichen Statistiken durchgeführt werden. Neuerdings haben PFEIFFER UND OHLEMACHER (1995; OHLEMACHER 1995) für das Jahr 1993 über positive Zusammenhänge zwischen der amtlichen Rate der Sozialhilfeempfänger und polizeilich registrierten Kriminalitätsraten (insbesondere beim Diebstahl) auf der Ebene von Städten und Kreisen in Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen berichtet (wobei zu berücksichtigen ist, daß zu Beginn der neunziger Jahre der Anteil von Kindern und Jugendlichen aus Sozialhilfe beziehenden Familien überproportional angestiegen ist, sogenannte „Infantilisierung der Armut“). Ihre darauf beruhende und mit einem Verweis auf

MERTONS Anomietheorie begründete Schlußfolgerung, daß „Armut und soziale Ausgrenzung offenkundig *die Entstehung* von Diebstahlskriminalität fördern“ (a.a.O., S. 276, 271, Hervorhebung d. Verf.)¹², ist nicht von ungefähr auf zum Teil vehemente Kritik gestoßen (WALTER 1996, S. 212 ff.; 1996a, S. 343; KAISER 1996, S. 458 f.; KURY 1997, S. 187 ff.). Denn solche Regionaldatenvergleiche unterliegen einem erheblichen methodischen Einwand, dem sogenannten „ökologischen Fehlschluß“. Da sie sich nicht auf (viele) Personen, sondern auf Regionen (häufig auch nur ein Land) beziehen (das heißt: „personal unabhängig“ erhoben werden), kann man empirisch nicht feststellen, ob die kriminalitätsbelasteten Bevölkerungsteile auch die sozial belasteten sind. Für beide Problembereiche können mit anderen Worten jeweils andere, auf der personalen Ebene nicht kontrollierbare „Ursachenkomplexe“ bedeutsam sein. Methodisch erlauben Regionaldatenvergleiche also allenfalls, auf jeweils einzelne strukturelle Belastungen der untersuchten Region hinzuweisen, jedoch nicht, einen (kausalen) Zusammenhang zwischen diesen Problemen auf der Ebene individuellen Verhaltens nachzuweisen.

Im übrigen können die seit dem letzten Jahrhundert wiederholt durchgeführten Regionalvergleiche die Armuts-Kriminalitäts-Hypothese inhaltlich kaum stützen. Die Befunde sind im besten Fall widersprüchlich und reichen von einem positiven Zusammenhang zwischen steigendem Getreidepreis und Diebstahlsraten in den preußischen Provinzen der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts (BLASIUS 1976, S. 29 ff.) bis hin zu der für die zweite Hälfte unseres Jahrhunderts typischen und als „Wohlstandskriminalität“ interpretierten Beobachtung, daß mit zunehmender Prosperität und sozialer Sicherheit die Eigentumskriminalität nicht ab-, sondern im Gegenteil zugenommen hat (HEILAND 1983, vgl. auch EISNER 1995). Insgesamt „lassen sich weder im Längsschnitt- noch im Querschnitt Armuts- und Kriminalitätsverteilung zur Deckung bringen. Ferner stimmen Armutsgeographie und Kriminalitätsgeographie nicht miteinander überein“ (KAISER 1996, S. 459; siehe auch den Überblick bei EISENBERG 1995, S. 1035 ff. und KURY 1997, S. 189 ff.).

Für eine Analyse der Kriminalitätsentwicklung im sozialen Umbruch wäre in diesem Zusammenhang ein Vergleich struktureller Ungleichheiten vor allem *zwischen* Ost- und Westdeutschland vorzunehmen. So mag eine

¹² Dies wird auch für die Gewaltkriminalität, allerdings „weniger stark ausgeprägt“, festgestellt (ebda.).

Betrachtung der oben im 1. Abschnitt dargestellten Umbruchsphasen darauf hindeuten, daß insbesondere der in der ersten Phase erfolgte politische, wirtschaftliche und soziale Zusammenbruch mit dem rapiden Kriminalitätsanstieg in den ersten 18 Monaten nach der Wende im November 1989 zusammenhing. Man wird dabei jedoch zu berücksichtigen haben, daß die mit diesem Zusammenbruch einhergehenden sozialstrukturellen Defizite durch den gleichzeitig einsetzenden Finanz-, Institutionen- und Warentransfer¹³ zu einem erheblichen Teil aufgefangen und damit recht schnell die zumindest im öffentlichen Sektor reorganisierende Umbruchsphase eingeleitet werden konnte. Die Kriminalitätszunahme nach der Wende, die – wie zumeist in modernen Gesellschaften – weit überwiegend eine Zunahme der Eigentums- und Massendelikte war, wird deshalb für den bisherigen Umbruchsverlauf vornehmlich auf die mit den gesteigerten Konsummöglichkeiten „verbesserten“ Gelegenheitsstrukturen¹⁴ zurückzuführen sein, weniger jedoch mit anomischen Prozessen im MERTONSchen Sinne korrespondieren.

Darauf deuten zunächst zentrale Indikatoren der „objektiven“ sozialen und ökonomischen Lage hin. Selbst sechs bis acht Jahre nach der Wende können mit Blick auf anomietheoretisch relevante Strukturdefizite zwischen Ost- und Westdeutschland bei nur wenigen Problembereichen größere Unterschiede festgestellt werden. Von den in Tabelle 2 zusammengetragenen Indikatoren bestand bis März 1998 die größte Ost-West-Differenz nach wie vor bei der Gesamtquote der Arbeitslosigkeit. Jedoch war die Arbeitslosenquote der kriminologisch vorrangig bedeutsamen Jugendlichen im Osten kaum höher als im Westen (und lag damit um die Hälfte niedriger als die östliche Gesamtquote). Die höhere, in den vorangegangenen Monaten gestiegene Quote der ostdeutschen Jungerwachsenen deutet indessen auf ein stärkeres und sei es „nur“ soziales Problempotential hin. Dies zeigte sich für die ostdeutschen Jugendlichen auch beim Lehrstellenangebot: Während im Westen auf zwei freie Lehrstellen drei Bewerber kamen, be-

¹³ Das in diesem Zusammenhang bedeutsamste Ereignis war die Währungsunion im Juli 1990, bei der der größte Teil der privaten Ost-Mark-Vermögen 1:1 gegen DM getauscht wurde.

¹⁴ Zumindest bis etwa 1992 dürfte wohl auch der Zusammenbruch der alten, aus der DDR stammenden Instanzen formeller, zumal polizeilicher Sozialkontrolle eine nicht unerhebliche Rolle gespielt haben; vgl. insbesondere im Zusammenhang mit Überlegungen zu „Kriminalität als Risiko einer nachholenden Modernisierung“, BOERS 1996, S. 316 ff.

warben sich im Osten fünf Bewerber auf eine Stelle. Dabei ist freilich zu berücksichtigen, daß die Zahl der neuen (allerdings zu zwei Drittel öffentlich geförderten) Ausbildungsverträge in den neuen Bundesländern zwischen 1992 und 1997 von 95.230 auf 125.690 zugenommen hat, während sie in den alten Bundesländern von 500.000 auf 462.000 zurückgegangen ist (STATISTISCHES BUNDESAMT 1997, S. 59; Berufsbildungsbericht 1997 der Bundesregierung nach DIE WELT vom 30. April 1998, S. 1, 4).

Tabelle 2: Indikatoren sozialer und ökonomischer Strukturdefizite in Ost- und Westdeutschland.

Sozialer bzw. ökonomischer Indikator	Ost	West
Arbeitslosenquote - gesamt, März 1998	20,6%	10,0%
Arbeitslosenquote - Frauen, März 1998	24,0%	10,7%
Arbeitslosenquote - Jüngere (< 25 J.), März 1998	18,0%	11,0%
Arbeitslosenquote - Jugendliche (< 20 J.), März 1998	9,3%	8,7%
Anteil Langzeitarbeitslose am Gesamt, März 1998	31,7%	36,2%
freie Lehrstellen, März 1998	27.903	157.556
nicht vermittelte Lehrstellenbewerber, März 1998	133.459	239.999
Verhältnis freie Lehrstellen : Bewerbern	1 : 4,8	2 : 3
monatl. Netto-Äquivalenzeinkommen, pro Kopf 1995, Preisniveaunterschiede bereinigt	1648 DM (85%)	1944 DM (100%)
Einkommensunterschiede 1995: obere 10% : untere 10% (sog. Dezil-Ratio)	2,8	3,3
Armutsquote (< 50% Netto-Äquivalenzeinkommen)		
1990	26,5%	10,5%
1995	11,6%	11,8%

Quellen: BUNDESANSTALT FÜR ARBEIT 1998; STATISTISCHES BUNDESAMT 1997, S. 506, 509.

Demgegenüber bestanden 1995 beim Netto-Äquivalenzeinkommen kaum noch und hinsichtlich der Armutsquote (nachdem diese 1990 im Osten noch mehr als zweimal höher als im Westen gelegen hatte) keine Unterschiede mehr¹⁵.

¹⁵ Die Einkommens- und Armutsangaben beruhen auf Erhebungen des Sozio-Oekonomischen Panels. Die Armutsquote wurde anhand der 50%-Schwelle des durchschnittlichen, für Ostdeutschland um Preisniveaunterschiede bereinigten Netto-Äquivalenzeinkommen berechnet.

Diese „Lage“ spiegelt sich auch in der subjektiven Beurteilung der eigenen wirtschaftlichen Lage und der persönlichen Konsummöglichkeiten wider. So äußerten bereits 1991 (auf eine als MERTONScher Anomieindikator konzipierte Frage) 65% der von uns in Ostdeutschland Befragten, daß sie mit dem, was sie sich vom vergrößerten Warenangebot leisten könnten, zufrieden seien, 1993 waren es sogar 81%¹⁶. Und im Ost-West-Vergleich wurde die wirtschaftliche Situation des eigenen Haushalts zwischen 1994 und 1996 in den neuen Bundesländern (mit jedoch abnehmender Tendenz) zweieinhalb Mal häufiger als in den alten Bundesländern mit „verbessert“ beurteilt (STATISTISCHES BUNDESAMT 1997, S. 436)¹⁷. Dies mag angesichts des ungleichen Ausgangsniveaus nicht sonderlich erstaunen. Immerhin ist in diesem Zeitraum allerdings auch der Anteil derjenigen, die die eigene Haushaltslage als „verschlechtert“ bewerteten, im Westen stärker (von 18% auf 26%) als im Osten (von 16% auf 19%) und damit auf ein insgesamt etwas höheres Niveau angestiegen (ebda.). Man kann also auch aus der Beurteilung der persönlichen wirtschaftlichen Lage zumindest bis 1996 kein anomietheoretisch relevantes Strukturdefizit zwischen Ost- und Westdeutschland ableiten¹⁸.

4.2 Individualdatenvergleiche

Angesichts der Mängel von Regionaldatenvergleichen bleibt als einzig verlässliche Methode die Analyse von vorzugsweise im Längsschnitt erhob-

¹⁶ Auch diese Erhebungsdaten stammen aus unseren oben (Fußnote 5) beschriebenen ost-westdeutschen Kriminalitätsbefragungen.

¹⁷ Die dem zugrundeliegenden Werte wurden im Wohlfahrtssurvey erhoben und betragen 1994, 1995 und 1996 im Osten: 58%, 59% und 50%, im Westen: 23%, 19% und 19% (ebda.).

¹⁸ Auch bei weiteren „Zufriedenheitsbereichen“ (zum Beispiel: Lebensstandard, Freizeit, Gesundheit oder auch Arbeit) sind die Ost-West-Unterschiede insgesamt nicht gravierend (vgl. den detaillierten Überblick aufgrund verschiedener Erhebungen, insbesondere des Sozio-oekonomischen Panels, a.a.O., S. 426 ff.; zu Anomie-relevanten Strukturdaten in der Umbruchgesellschaft, siehe auch GUTSCHE 1997, S. 56 ff.). - Im Bereich der subjektiven Einstellungen findet sich allerdings der *kriminologisch* (noch) bedeutsamste Ost-West-Unterschied: Die *Kriminalitätsfurcht* liegt im Osten seit 1991 insgesamt erheblich höher als im Westen, wobei über die Gemeindeklassen differenziert bemerkenswerte Anpassungsverläufe zu beobachten waren. So hat das Unsicherheitsgefühl in den ostdeutschen Großstädten nach einem zunächst raschen Anstieg auch wieder abgenommen, während es zeitlich verzögert in kleineren Städten anstieg (BOERS und KURZ 1997, S. 197).

benen Individualdaten. Aber auch danach konnten bislang in aller Regel nur schwache Zusammenhänge zwischen Kriminalität, Arbeitslosigkeit, Unterschichtzugehörigkeit oder Armut festgestellt werden (zusammenfassend TITTLE UND MEIER 1990). Immerhin schälen sich mit einer vor allem in den letzten Jahren zu beobachtenden Tendenz zur Differenzierung der Konzepte und Analysemodelle einige stabilere Zusammenhangsbilder heraus: So scheint hinsichtlich der Arbeitslosigkeit allenfalls die *Langzeitarbeitslosigkeit* bedeutsam zu sein (ALBRECHT 1987, S. 56 ff.). Mit Blick auf die zeitliche Abfolge sind allerdings – was angesichts der generellen Altersverteilung der Delinquenz freilich nicht verwundern dürfte – vorhergehende polizeiliche Festnahmen (THORNBERRY UND CHRISTENSON 1984, S. 405) oder vorhergehende selbstberichtete Delinquenz (HAGAN 1993, S. 485) eher zu erwarten als vorhergehende Arbeitslosigkeit. Hinsichtlich der sozialen Schicht zeigten sich signifikant negative (im großen und ganzen allerdings wiederum nur schwache) Beziehungen vor allem dann, wenn

- a) die elterliche Schichtzugehörigkeit nicht, wie in den gängigen SES-Indizes üblich, auf einem mehrwertigen Statuskontinuum beruhte (z.B. Oberschicht; obere und untere Mittelschicht; obere Unterschicht bis sozial Ausgeschlossene bei KLEINING UND MOORE 1968), sondern – stärker polarisiert – eine verarmte, von der Arbeitslosigkeit betroffene und auf Sozialhilfe angewiesene „Unterklasse“ den nicht marginalisierten Schichten gegenübergestellt wurde;
- b) als „Kriminalität“ nicht Summenindices oder leichtere (Eigentums-) Delikte, sondern schwere Gewaltdelikte (Raub und gefährliche Körperverletzung) betrachtet wurden; und
- c) bei der selbstberichteten Delinquenz nicht auf (dichotome) Prävalenz- oder kategorisierte Delinquenzraten, sondern auf die nicht zusammengefaßten individuellen Begehungshäufigkeiten (Inzidenzraten) abgestellt wurde (ELLIOTT UND HUIZINGA 1983, S. 169; FARNWORTH ET AL. 1994, S. 55; ALBRECHT UND HOWE 1992, S. 707 ff.¹⁹).

Es gibt des weiteren aus amerikanischen Studien einige Hinweise, daß für sozial benachteiligte Jugendliche (zumal afro-amerikanischer Herkunft) die Wahrscheinlichkeit einer polizeilichen Registrierung – und zwar unabhängig vom Ausmaß selbstberichteter Delinquenz (SAMPSON 1986, S. 880 f.) –

¹⁹ Letztere fanden signifikante Zusammenhänge nicht bei Berücksichtigung des Eltern-, sondern des Probandenstatus.

sowie das Risiko einer insgesamt strikteren Kontrolle durch die Jugendstrafjustiz (SAMPSON UND LAUB 1993, S. 305 f.) in sozial instabilen Nachbarschaften größer als in sozial stabilen Gegenden ist.

5. Neuere Versuche einer Reformulierung der Anomietheorie

Es kann angesichts dieser empirischen Befundlage nicht verwundern, daß sich die an MERTON anlehrende Vereinfachung der Anomietheorie zu einer Armut-Kriminalitäts-These in der Kriminologie keiner generellen Akzeptanz (mehr) erfreut.

Schon MERTONS Annahme eines *allgemein anerkannten* Kanons kulturell-normativer Ziele ist nach den Untersuchungen der neueren Sozialstrukturforschung (sogenannte Milieu- und Lebensstilforschung) für funktional differenzierte, in ihren Lebensstilen, Wertorientierungen oder sozialen Milieus pluralisierte moderne Gesellschaften nicht mehr aufrechtzuerhalten²⁰.

Aber auch hinsichtlich der ökonomischen Ungleichheit, die natürlich in den neueren Milieuuntersuchungen (neben sozialen sowie kulturell-normativen Differenzierungen) weiterhin eine zentrale Rolle spielt, findet man schon bei DURKHEIM (1973 [1897], S. 287 ff.) – mit Blick auf die Ursachen des Selbstmordes – deutliche Aussagen über die ambivalente anomische Bedeutung der Armut. So können auf der einen Seite „bestimmte Menschen“ im Gefolge von Wirtschaftskatastrophen deklassiert werden und in anomischen Verhaltensweisen eine vermeintliche Zuflucht suchen. Auf der anderen Seite soll die Armut aber auch die normative Anpassung an (divergente) sozialstrukturelle Gegebenheiten fördern können²¹:

Wenn die Armut gegen den Selbstmord schützt, dann eben darum, weil sie hemmend wirkt.[...]Sie ist nämlich die beste Schule, dem Menschen die Bescheidung beizubringen. Sie bringt uns dazu, uns folgsam der kollektiven

²⁰ Vgl. zur gesellschaftstheoretischen Reflexion dieser Differenzierungsprozesse, BECK 1986, S. 115 ff.; BOURDIEU 1987; HRADIL 1992; krit. GEIBLER 1996a; insbesondere zu empirischen Befunden über die Ausdifferenzierung und Entwicklung sozialer Milieus in Deutschland seit Beginn der achtziger Jahre, BECKER ET AL. 1992; VESTER ET AL. 1993; 1995.

²¹ Dieser Aspekt wird auch von SACK (1997, 105 f.) in einem Beitrag betont, in dem er sich in Anlehnung an die Arbeiten DURKHEIMS (und auch LUHMANNs) gegen ökonomistische Verkürzungen in der soziologischen und kriminologischen Analyse wendet.

Ordnung zu fügen, indem sie uns zu einer ständigen Selbstkontrolle zwingt, während der Wohlstand dem Menschen die Zügel schießen läßt und dabei Gefahr läuft, immer jenen Geist der Rebellion wachzurufen, der der eigentliche Nährboden der Immoralität ist. Natürlich ist das kein Grund, die Menschen daran zu hindern, ihre materielle Lage zu verbessern. Wenn es auch Heilmittel gibt für die sittliche Gefahr, die ein jeder steigende Wohlstand mit sich bringt, so darf man sie doch nicht aus dem Auge verlieren. (a.a.O., S. 289 f.)

Der kulturkritische, das Augenmerk auf „Bescheidung“, auf ein „Sich-Fügen in die gegebenen Verhältnisse“ lenkende Impetus dieser Zeilen mag für ein an sozialer Gerechtigkeit orientiertes Gesellschaftsverständnis befremdlich klingen. Analytisch weist DURKHEIM gleichwohl auf den Umstand hin, daß der angenommene Zusammenhang zwischen sozialstruktureller Ungleichheit und anomischem Verhalten durch Adaption des sozialen und ökonomischen Anspruchsniveaus, das heißt: durch Regulierung auf der kulturell-normativ geprägten Ebene des kollektiven Bewußtseins, bis hin zur Nicht- oder gar Negativkorrelation moderiert werden kann.

Angesichts dieser theoretischen und empirischen Einwände sind in den letzten Jahren mehrere Versuche unternommen worden, anomietheoretische Überlegungen im Hinblick auf die Ausdifferenzierungsprozesse moderner Gesellschaften (kriminologisch) zu reformulieren²². Wir möchten anhand eines elaborierteren Beitrags von BOHLE, HEITMEYER, KÜHNEL und SANDER (1997) abschließend „ausloten“, inwieweit den Grundpositionen der Anomietheorie(n) ein (empirisch relevantes) Analysepotential im Hinblick auf die Entstehungszusammenhänge und die Entwicklung von abweichendem Verhalten und Delinquenz in modernen und in Umbruchgesellschaften abgewonnen werden kann (vgl. hierzu insbesondere auch G. ALBRECHT, in diesem Band).

Die Autoren versuchen im wesentlichen, die analytischen Schwerpunkte der DURKHEIMschen und der MERTONschen Anomieüberlegungen in einer kritischen Synthese zusammenzuführen und damit in ihrer Aussagekraft zu erweitern.

Zunächst wird MERTONS Fokussierung auf *allgemein* anerkannte kulturelle Ziele, also die Annahme einer homogenen kulturellen Struktur, mit Blick auf die funktionale Systemdifferenzierung moderner Gesellschaften

²² Vgl. beispielsweise die zum Teil auch empirisch fundierten Arbeiten von AGNEW 1992; ENGEL und HURRELMANN 1994; MENARD 1995 oder MESSNER und ROSENFELD 1997.

dahingehend korrigiert, daß die Entstehung anomischer Ziel-Mittel-Diskrepanzen in - allerdings nicht näher benannte - gesellschaftliche „Teilbereiche“ verlagert wird: namentlich als Disbalance zwischen den „*relativen* Aspirationsniveaus gesellschaftlicher *Teilgruppen* und den darauf eingepaßten Zugangsregeln *verschiedener* gesellschaftlicher Funktionsbereiche“. Soziales Verhalten werde demnach „dann als ‘abweichendes Verhalten’ disqualifiziert, wenn *gruppenspezifisch* genutzte und definierte Mittel zur Zielerreichung mit legalen Mitteln kollidieren bzw. vom jeweiligen Funktionssystem, auf das sich die Ziele und Mittel richten, nicht akzeptiert werden“ (a.a.O., S. 54, Hervorhebungen durch Verf.).

Sodann werden die Entstehungszusammenhänge anomischer sozialer Zustände („Anomie“) sowie anomischer Verhaltensweisen („Anomia“) über vier Ebenen analytisch differenziert (a.a.O., S. 58 ff.): Aufgrund „schneller, ungerichteter, ungleichzeitiger, widersprüchlicher“ Modernisierungsentwicklungen in einem gesellschaftlichen Teilsystem (I) kann es zu Disbalancen in den als „Integrationsmodi“ bezeichneten Bereichen der sozialen Struktur (Ungleichheit, Statusbedrohung, soziale Exklusion), der sozialen Aspirationen (Fehlanpassungen an faktische Gegebenheiten), der Wirksamkeit von Normen (Normenpluralisierung) oder in der „sozialen Kohäsion“ (Auflösung oder Schwächung von sozialen Bindungen, Interaktionsnetzen) kommen. Diese Disbalancen können bei einem Mangel an „Steuerungskapazitäten in Staat und Gesellschaft“ mit entsprechenden, sich auch wechselseitig verstärkenden Struktur-, Regulations- oder Kohäsionskrisen korrespondieren (II.). Je nachdem, wie die mit diesen Krisen einhergehenden Probleme sozialer Desintegration auf der Ebene sogenannter „intermediärer Instanzen“, das heißt von Peer-Gruppen, Vereinen oder Parteien (III.), aufgefangen (und nicht, zum Beispiel durch Steigerung von Ansprüchen, verstärkt) werden, bilden sich schließlich auf der individuellen Einstellungs- und Handlungsebene (IV.) unterschiedliche anomische Verarbeitungsformen der Verunsicherung und Entfremdung, des Orientierungs- und Identitätsverlustes, des Rückzugs in die soziale Isolation oder des Protests, des Suizids oder des aggressiven oder delinquenten Verhaltens heraus (Anomia).

Zweifellos liegt in dieser modellhaften Reflexion der interdependenten Beziehungen zwischen sozialen Struktur-, Norm- und Interaktionsbereichen ein Gewinn an Komplexität für die Analyse gesellschaftlich relevanter

Abweichungspotentiale²³. Kritisch wird man jedoch anzumerken haben, daß die zur Vermeidung der MERTONSchen Annahme einer homogenen kulturellen Struktur vorgenommene Verlagerung anomischer Spannungspotentiale in die gesellschaftlichen *Teilbereiche* mit einer Beschränkung der (gerade DURKHEIMS Arbeiten kennzeichnenden) gesamtgesellschaftlichen Analysefähigkeit einhergehen könnte. So ist insbesondere nicht klar, was mit „Teilbereichen“ genau gemeint ist. Zwar wird synonym auch der Begriff „Teilsysteme“ verwendet, indessen kann es sich mit Blick auf anomische Einstellungs- und Verhaltenspotentiale nicht um diesbezügliche Disbalancen innerhalb *eines* Teilsystems handeln.

Denn zum einen dürfte es sich bei den meisten der kriminologisch relevanten „Teilbereiche“ lediglich um statistische, das heißt: nach soziodemografischen Merkmalen beschriebene Aggregate von einzelnen Delinquenten oder um meist *lose* Gruppenzusammenhänge von jugendlichen oder heranwachsenden Delinquenten handeln. Insofern kann jedoch von Systemen, also von sozialen Entitäten, die gegenüber ihrer Umwelt ein hinreichend stabiles Selektionsprogramm und einen entsprechenden Operationscode herausgebildet haben (LUHMANN 1986, 89 ff.; 1997, S. 359 ff.), in der Regel nicht gesprochen werden (anderes mag in Teilen für die organisierte, politische oder die Wirtschaftskriminalität gelten).

Was man damit zum anderen als *innerhalb* eines „Teilbereichs“ anomisch relevanten Elemente allenfalls noch beobachten kann, sind bestimmte Aspirationsniveaus. Aber bereits die hier zentrale (von BOHLE ET AL. auf der Ebene der sogenannten „Integrationsmodi“ diskutierte) Frage nach deren Fehlanpassungen führt schon aus dem jeweiligen „Teilbereich“ heraus. Denn immer dann, wenn die Verwirklichung der Aspirationen mit dem sozialen Status, der Zahlungsfähigkeit oder der Verwendung legaler Mittel in Widerspruch gerät, wird entweder auf das soziale System als ganzes oder auf so zentrale makrostrukturelle Subsysteme wie das Wirtschafts- oder Rechtssystem²⁴ (und deren symbolisch generalisierte Kommunikationsmedien „Geld“ beziehungsweise „Recht“) Bezug genommen.

²³ Das Modell von BOHLE und Kollegen hebt sich damit beispielsweise positiv von jenen einflußreichen, als „Theoretical Integration“ bezeichneten Versuchen in der anglo-amerikanischen Kriminologie ab, bei denen Versatzstücke herkömmlicher Theorieansätze, in der Regel aus der Anomie-, der Lern-, oder Kontrolltheorie, mehr oder weniger eklektisch aneinandergesetzt werden (vgl. die Diskussion in MESSNER, KROHN und LISKA 1989).

²⁴ Die binären Operationscodes dieser Systeme benennt Luhmann (1986 S.103, 125 f.) mit Zahlen/Nichtzahlen bzw. Recht/Unrecht.

Und schließlich wäre zu fragen, ob eine mit Zahlungsunfähigkeit und „illegalen Mitteln“ einhergehende Verwirklichung von Aspirationen notwendigerweise auf Struktur-, Regulations- oder Kohäsionskrisen beruht. Eine vorschnelle (meist kausal formulierte) Verengung der Analyse auf Krisenphänomene läuft nämlich Gefahr, einerseits die Komplexität der Beziehungen zwischen autopoietischen Sozial- und Bewußtseinssystemen²⁵ in modernen Gesellschaft zu unterschätzen und andererseits die dysfunktionale Bedeutung abweichenden Verhaltens zu überschätzen. Auf der phänomenologischen Ebene der Kriminalitätsentwicklung (nicht nur) im Rahmen des sozialen Umbruchs kann man beispielsweise beobachten, daß die für die Reproduktion des Wirtschaftssystems erforderlichen Konsumanreize nur in eingeschränktem Maße mit formeller sozialer Kontrolle einhergehen können, womit in zweifacher Hinsicht Gelegenheiten zur massenhaften Begehung von Eigentumsdelikten entstehen. Oder: Ein freier Warenverkehr kann insbesondere mit Blick auf die osteuropäischen Märkte nicht bei wie ehemals geschlossenen Grenzen erfolgen; angesichts des Wohlstandesgefälles zwischen der Bundesrepublik und ihren östlichen Nachbarn bringen offene Grenzen allerdings auch Migrations- und grenzüberschreitende Wirtschaftskriminalität mit sich. Und schließlich können nicht riesige Staatsvermögen aufgelöst und neue Vermögen durch Privatisierung und öffentliche Subventionierung gebildet werden, ohne daß dies mit Korruption oder Subventionsbetrug (oder wie vor allem in Rußland mit gewaltsamen Verteilungskämpfen) einherginge.

In solchen Kontexten stellen sich anomische Verhaltensweisen weniger als dysfunktionale Krisenphänomene, sondern eher als Risiken einer sich modernisierenden Gesellschaft dar (vgl. BOERS 1996, S. 316 ff.). Zwar betonte schon DURKHEIM die funktionale Bedeutung anomischen und sogar kriminellen Verhaltens für die normative Integration der Gesellschaft:

Das Verbrechen ist also eine notwendige Erscheinung; es ist mit den Grundbedingungen eines jeden sozialen Lebens verbunden und damit zugleich nützlich. Denn diese Bedingungen, an die es geknüpft ist, sind ihrerseits für eine normale Entwicklung des Rechts und der Moral unentbehrlich. (DURKHEIM 1984 [1895], S. 159).

²⁵ Siehe zur Implementation des Begriffs „Autopoiesis“ in soziologische Systemanalysen, LUHMANN 1984, S. 59 ff.; 1990, S. 30.

Aber letztlich sind solche Zusammenhänge mit dem Begriffsinventar der Anomietheorie nicht mehr hinreichend zu erfassen²⁶. Man wird also nicht umhin können, (auch) auf neuere systemtheoretische Analyseangebote zurückzugreifen, in denen beispielsweise unter dem Begriff der „strukturellen Kopplung“ die Komplexität sozialer Systembeziehungen in der derzeit wohl elaboriertesten Weise theoretisch reflektiert wird (siehe LUHMANN 1990, S. 29 ff.).

Dabei bleibt freilich - vor allem im Rahmen empirischer De-Abstrahierungen - abzuwarten, inwieweit sich die theoretische Konstruktion, alle sozialen Prozesse unter Ablendung des normativ motivierten individuellen Akteurs als systemische Operationen beobachten zu wollen, in zumal kriminologischen Analysen als tragfähig erweisen kann²⁷.

Letztlich sollte die Kritik an der vor allem MERTONSchen Anomietheorie allerdings nicht dazu führen, ökonomisch-sozialstrukturelle Zusammenhänge im Rahmen kriminologischer Analysen ad acta zu legen. Man sollte ihn vielmehr unter einem Aspekt im Auge behalten, den ich als „makrostrukturellen anomischen Grenzwert“ bezeichnen möchte: Gibt es nicht doch einen Grad sozialer und ökonomischer Deprivation, der in kriminologisch erheblicher Weise relevant werden könnte?

Man kann auf diese Frage beispielsweise angesichts des im Vergleich mit westeuropäischen Gesellschaften vielfach höheren U.S.-amerikanischen Kriminalitätsniveaus stoßen, wohl wissend, daß die amerikanische Gesellschaft aufgrund ihrer wirtschaftsliberalistischen Konstitution eine weit höhere sozio-ökonomische Heterogenität (konkret: Armut und soziale Verelendung) aufweist als dies in modernen westeuropäischen Sozialstaaten der Fall ist. Zur Verdeutlichung dieser Überlegung soll abschließend auf das Bild des „Fahrstuhl-Effektes“ zurückgegriffen werden, das BECK (1986, S. 122) zur Charakterisierung der besonderen, „jenseits von Klasse und Schicht“ verlaufenden sozialstrukturellen Entwicklung der bundesdeutschen Wohlfahrtsgesellschaft entwarf. Danach wird die

²⁶ Beispielsweise findet sich bei BOHLE ET AL. hinsichtlich der hier beschriebenen Phänomene, daß bestimmte Entwicklungen in *einem* System, erst in einem *anderen* System anomische Effekte haben können, lediglich der Hinweis, daß diese „mit den klassischen Konzepten der Kompensation und Problemverschiebung angemessen und treffsicher charakterisiert“ werden (a.a.O., S. 54).

²⁷ Vgl. zu ersten Versuchen einer diesbezüglichen Modellbildung am Beispiel der Täterlängsschnitt-/kriminelle Karriere-Forschung, BOERS 1998, sowie am Beispiel der Kriminalitätsfurcht-Forschung, BOERS UND KURZ 1997.

„Klassengesellschaft“ *insgesamt* eine Etage höher gefahren. Es gibt - bei allen sich neu einpendelnden oder durchgehaltenen Ungleichheiten - ein *kollektives Mehr* an Einkommen, Bildung, Mobilität, Recht, Wissenschaft, Massenkonsum. In der Konsequenz werden subkulturelle Klassenidentitäten und -bindungen ausgedünnt oder aufgelöst. (ebda., Hervorhebungen im Original)

Was geschieht aber, wenn sich der „Fahrstuhl“ nicht mehr insgesamt, sondern vornehmlich seine höheren Segmente nach oben bewegen, wenn seine Struktur mithin unter große Spannung gerät, die unteren Segmente rissig und die Bodenplatten löchrig werden, so daß nicht wenige Mitfahrer in den subkulturellen Schacht der Exklusion und Resignation stürzen?²⁸ Inwieweit ist es dann auszuschließen oder ab wann könnte nicht mehr ausgeschlossen werden, daß zumindest diejenigen, die alsbald ebenfalls abzustürzen drohen, versuchen werden, von außen in „höhere Regionen“ zu klettern oder gar das Dach des Fahrstuhls zu erklimmen, um auf die weitere Fahrt direkten Einfluß zu nehmen?²⁹ Auch dies wird - freilich nur in einem komplexen Strukturzusammenhang - in zukünftigen Theorie- und Modellbildungen über „Modernisierung und Kriminalität“ zu berücksichtigen sein.

Literatur

- AGNEW, R.: Foundation for a general strain theory of crime and delinquency. *Criminology* 30 (1992), 47-87.
- ALBRECHT, G., HOWE, C.-W.: Soziale Schicht und Delinquenz. Verwischte Spuren oder falsche Fährte? *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie* 44 (1992), 697-730.
- ALBRECHT, G.: Anomie oder Hysterie – oder beides? Die bundesrepublikanische Gesellschaft und ihre Kriminalitätsentwicklung. In: Was treibt die

²⁸ Bei aller der Systemtheorie eigenen analytischen Distanz mag immerhin selbst LUHMANN (1995, S. 143 ff.) angesichts der Zustände in südamerikanischen Favelas oder walisischen Bergarbeitersiedlungen nicht ausschließen, daß „Inklusion und Exklusion“ die Leitdifferenz des nächsten Jahrhunderts werden könnte (vgl. auch SACK 1997).

²⁹ Betrachtet man die derzeitigen politischen Präferenzen unter Teilen vor allem junger Wähler, dann wird man davon auszugehen haben, daß die bei letzterem zu wählenden „Kletterrouten“ nicht nur in traditionellem Rot, sondern erneut auch mit braunen Zeichen markiert werden.

- Gesellschaft auseinander? Hrsg. v. W. Heitmeyer. Frankfurt a. M. 1997, 506-554.
- ALBRECHT, H.-J.: Jugendarbeitslosigkeit und Jugendkriminalität – Empirische Befunde zu den Beziehungen zwischen zwei sozialen Problemen. In: Jugendarbeitslosigkeit und Jugendkriminalität, hrsg. v. J. Münder u.a. Darmstadt 1987, 41-91.
- ARNOLD, H.: Die deutsche Vereinigung und der Prozeß der gesellschaftlichen Veränderungen: Zum (möglichen) Beitrag einer vergleichend orientierten viktimologischen Forschung. In: Gesellschaftliche Umwälzung. Kriminalitätserfahrungen, Straffälligkeit und soziale Kontrolle, hrsg. v. H. Kury. Freiburg 1992, 291-330.
- BECK, U.: Risikogesellschaft. Auf dem Weg in eine andere Moderne. Frankfurt a. M. 1986.
- BECKER, U., BECKER, H., RUHLAND, W.: Zwischen Angst und Aufbruch. Das Lebensgefühl der Deutschen in Ost und West nach der Wiedervereinigung. Düsseldorf u.a. 1992.
- BLASIUS, D.: Bürgerliche Gesellschaft und Kriminalität. Göttingen 1976.
- BOERS, K.: Sozialer Umbruch und Kriminalität in Deutschland. Monatschrift für Kriminologie 79 (1996), 314-337.
- BOERS, K.: Sozialer Umbruch, Modernisierungsrisiken und Kriminalität. In: Sozialer Umbruch und Kriminalität in Deutschland, hrsg. v. K. Boers u.a. Opladen 1997, 35-52.
- BOERS, K.: Kriminalität und Kausalität. Eine kritische Analyse der theoretischen Programme und empirischen Ergebnisse der kriminologischen Längsschnittforschung. Baden-Baden 1998.
- BOERS, K., GUTSCHE, G., SESSAR, K. (Hrsg.): Sozialer Umbruch und Kriminalität in Deutschland. Opladen 1997.
- BOERS, K., KURZ, P.: Kriminalitätseinstellungen, soziale Milieus und sozialer Umbruch. In: Sozialer Umbruch und Kriminalität in Deutschland, hrsg. v. K. Boers u.a. Opladen 1997, 35-52.
- BOHLE, H.H., HEITMEYER, W., KÜHNEL, W., SANDER, U.: Anomie in der modernen Gesellschaft: Bestandsaufnahme und Kritik eines klassischen Ansatzes soziologischer Analyse. In: Was treibt die Gesellschaft auseinander?, hrsg. v. W. Heitmeyer. Frankfurt a. M. 1997, 29-65.
- BOURDIEU, P.: Die feinen Unterschiede. Frankfurt a. M. 1987.
- BUNDESANSTALT FÜR ARBEIT: Der Arbeitsmarkt im März 1998. Nürnberg 1998.

- BUNDESKRIMINALAMT: Polizeiliche Kriminalstatistik Bundesrepublik Deutschland [Berichtsjahre 1993 bis 1996]. Wiesbaden 1994, 1995, 1996, 1997.
- DE NIKE, J., EWALD, U., NOWLIN, C.J. (EDS.): Victimization perception after the breakdown of state socialism. First findings of a multi-city pilotstudy 1993. Graue Reihe. Berlin 1995.
- DURKHEIM, E.: Der Selbstmord. Neuwied 1973 [1897].
- DURKHEIM, E.: Die Regeln der soziologischen Methode. Frankfurt a. M. 1984 [1895].
- DURKHEIM, E.: Über soziale Arbeitsteilung. Studie über die Organisation höherer Gesellschaften. Frankfurt a. M. 1988 [1893].
- EISENBERG, U.: Kriminologie. 4. Aufl. Köln u.a. 1995.
- EISNER, M.: The effects of economic structures and phases of development on crime. In: Crime and economy. Proceedings 11th Criminological Colloquium, hrsg. v. Council of Europe. Strasbourg 1995.
- ELLIOTT, D.S., HUIZINGA, D.: Social class and delinquent behavior in a national youth panel. *Criminology* 21 (1983), 149-177.
- ENGEL, U., HURRELMANN, K.: Was Jugendliche wagen. Eine Längsschnittstudie über Drogenkonsum, Streßreaktionen und Delinquenz im Jugendalter. 2. Aufl. Weinheim, München 1994.
- EWALD, U., LANGER, W.: Opfererleben in Deutschland nach der Wende. Entwicklungen in Ostdeutschland mit vergleichendem Bezug zu Westdeutschland. In: Sozialer Umbruch und Kriminalität in Deutschland, hrsg. v. K. Boers u.a. Opladen 1997, 89-156.
- FARNWORTH, M., THORNBERRY, T.P., KROHN, M.D., LIZOTTE, A.J.: Measurement in the study of class and delinquency: integrating theory and research. *Journal of Research in Crime and Delinquency* 31 (1994), 32-61.
- GEISSLER, R.: Von der realsozialistischen zur sozialstaatlichen Struktur der sozialen Ungleichheit. In: Zwischenbilanz der Wiedervereinigung, hrsg. v. M. Diewald u.a. Opladen 1996, 289-302.
- GEISSLER, R.: Kein Abschied von Klasse und Schicht. Ideologische Gefahren der deutschen Sozialstrukturanalyse. *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie* 48 (1996a), 319-338.
- GUTSCHE, G.: Soziale Problembewältigung und Umgang mit Kriminalität in einer sich wandelnden Struktur sozialer Milieus. In: Sozialer Umbruch und Kriminalität in Deutschland, hrsg. v. K. Boers u.a. Opladen 1997, 53-88.

- HAGAN, J.: The social embeddedness of crime and unemployment. *Criminology* 31 (1993), 465-491.
- HEIDE VON DER, G., LAUTSCH, E.: Entwicklung und Struktur der Tatverdächtigen in der ehemaligen DDR von 1985 bis 1989. *Neue Justiz* 45 (1991), 344-348.
- HEILAND, H.-G.: Wohlstandskonjunktur und Wohlstandskriminalität. Prosperity and property crimes. In: *Deutsche Forschungen zur Kriminalitätsentstehung und Kriminalitätskontrolle*, hrsg. v. H.-J. Kerner u.a. Köln 1983, 358-385.
- HEINZ, W.: Anstieg der Jugendkriminalität? Die Grenzen des Jugendstrafrechts, die Möglichkeiten der Prävention. *DVJJ-Journal* 7 (1996), 344-360.
- HETTLAGE, R., LENZ, K. (Hrsg.): *Deutschland nach der Wende. Eine Bilanz.* München 1995.
- HRADIL, S.: Alte Begriffe und neue Strukturen. Die Milieu-, Subkultur- und Lebensstilforschung der 80er Jahre. In: *Zwischen Bewußtsein und Sein*, hrsg. v. S. Hradil. Opladen 1992, 15-56.
- KERNER, H.-J.: Kriminologische Forschung im sozialen Umbruch. Ein Zwischenresümee nach sechs Jahren deutsch-deutscher Kooperation. In: *Sozialer Umbruch und Kriminalität in Deutschland*, hrsg. v. K. Boers u.a. Opladen 1997, 331-372.
- KAISER, G.: Entwicklung der Kriminalität in Deutschland seit dem Zusammenbruch des realen Sozialismus. *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft* 106 (1994), 469-501.
- KAISER, G.: *Kriminologie.* 3. Aufl. Heidelberg 1996.
- KLEIN, G.: Evolution, Wandel, Prozeß. Zur Geschichte der Begriffe und theoretischen Modelle. In: *Einführung in Hauptbegriffe der Soziologie*, hrsg. v. H. Korte u.a. 2. Aufl. Opladen 1993, 165-180.
- KLEIN, M.: Verhalten sich Jugendliche in Ostdeutschland häufiger delinquent als Jugendliche in Westdeutschland? *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 80 (1997), 148-164.
- KLEINING, G., MOORE, H.: Soziale Selbsteinstufung. Ein Instrument zur Messung sozialer Schichten. *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie* 20 (1968), 502-552.
- KLINGER, F.: Der Transformationsschock. Wirtschaftliche und soziale Entwicklungen nach der Wende. In: *Das wiedervereinigte Deutschland. Zwischenbilanz und Perspektiven*, hrsg. v. R. Altenhof u.a. Düsseldorf 1995, 163-190.

- KOLLMORGEN, R.: Auf der Suche nach Theorien der Transformation. Überlegungen zu Begriff und Theoretisierung der postsozialistischen Transformationen. *Berliner Journal für Soziologie* 4 (1994), 381-399.
- KOLLMORGEN, R.: Schöne Aussichten? Eine Kritik integrativer Transformationstheorien. In: *Sozialer Wandel und Akteure in Ostdeutschland*, hrsg. v. R. Kollmorgen u.a. Opladen 1996, 281-332.
- KURY, H.: Zur Regionalverteilung der Kriminalität. In: *Konzepte Kommunaler Kriminalprävention*, hrsg. v. H. Kury. Freiburg 1997, 166-217.
- KURY, H., DÖRMANN, U., RICHTER, H., WÜRGER, M.: *Opfererfahrungen und Meinungen zur inneren Sicherheit in Deutschland*. Wiesbaden 1992.
- LUHMANN, N.: *Soziale Systeme. Grundriß einer allgemeinen Theorie*. Frankfurt a. M. 1984.
- LUHMANN, N.: *Ökologische Kommunikation. Kann die moderne Gesellschaft sich auf ökologische Gefährdungen einstellen?* Opladen 1986.
- LUHMANN, N.: *Die Wissenschaft der Gesellschaft*. Frankfurt a. M. 1990.
- LUHMANN, N.: *Jenseits von Barbarei*. In: *Gesellschaftsstruktur und Semantik: Studien zur Wissenssoziologie der modernen Gesellschaft*. Band 4, hrsg. v. N. Luhmann. Frankfurt a. M. 1995, 138-151.
- LUHMANN, N.: *Die Gesellschaft der Gesellschaft*. Frankfurt a. M. 1997.
- MAYER, K.U.: Lebensverläufe und Transformation in Ostdeutschland – eine Zwischenbilanz. In: *Zwischenbilanz der Wiedervereinigung*, hrsg. v. M. Diewald u.a. Opladen 1996, 329-345.
- MENARD, S.: A developmental test of Mertonian anomie theory. *Journal of Research in Crime and Delinquency* 32 (1995), 136-174.
- MERTON, R.K.: Sozialstruktur und Anomie. In: *Kriminalsoziologie*, hrsg. v. F. Sack u.a. Wiesbaden 1968 [1938], 283-313.
- MESSNER, S.F., KROHN, M.D., LISKA, A.E. (Eds.): *Theoretical integration in the study of deviance and crime: Problems and prospects*. Albany 1989.
- MESSNER, S.F., ROSENFELD, R.: *Crime and the American dream*. 2. Edition. Belmont, CA 1997.
- OHLEMACHER, T.: Eine ökologische Regressionsanalyse von Kriminalitätsziffern und Armutsraten. Fehlschluß par excellence? *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie* 47 (1995), 706-726.
- PFEIFFER, CH., OHLEMACHER, T.: Anstieg der (Gewalt-)Kriminalität und der Armut junger Menschen. In: *Jugend und Gewalt. Devianz und Kriminalität in Ost und West*, hrsg. v. S. Lamnek. Opladen 1995, 259-276.

- PFEIFFER, CH.: Steigt die Jugendkriminalität? Zugleich eine Erwiderung auf Michael Walters Beitrag in diesem Heft. DVJJ-Journal 7 (1996), 215-229.
- REISSIG, R.: Transformation – theoretisch-konzeptionelle Ansätze und Erklärungsversuche. Berliner Journal für Soziologie 4 (1994), 323-343.
- SACK, F.: Umbruch und Kriminalität – Umbruch als Kriminalität. In: Sozialer Umbruch und Kriminalität in Mittel- und Osteuropa, hrsg. v. K. Sessar u. M. Holler. Pfaffenweiler 1997, 91-154.
- SAMPSON, R.J., LAUB, J.H.: Structural variations in juvenile court processing: Inequality, the underclass, and social control. Law & Society Review 27 (1993), 285-311.
- SAMPSON, R.J.: Effects of socioeconomic context on official reaction to juvenile delinquency. American Sociological Review 51 (1986), 876-885.
- SESSAR, K., HOLLER, M. (Hrsg.): Sozialer Umbruch und Kriminalität in Mittel- und Osteuropa. Eine Tagung. Pfaffenweiler 1997.
- STATISTISCHES BUNDESAMT (Hrsg.): Datenreport 1997. Zahlen und Fakten über die Bundesrepublik Deutschland. In Zusammenarbeit mit dem WZB und ZUMA. Bonn 1997.
- STATISTISCHES BUNDESAMT: Strafverfolgung. Vollständiger Nachweis der einzelnen Straftaten [Berichtsjahre 1995 und 1996]. Wiesbaden 1996, 1997a.
- THORNBERRY, T., CHRISTENSON, R.L.: Unemployment and criminal involvement: An investigation of reciprocal causal structures. American Sociological Review 49 (1984), 398-411.
- TITTLE, C.R., MEIER, R.F.: Specifying the SES / Delinquency relationship. Criminology 28 (1990), 271-299.
- VESTER, M., OERTZEN V., P., GEILING, H., HERMAN, T., MÜLLER, D.: Soziale Milieus im gesellschaftlichen Strukturwandel. Zwischen Integration und Ausgrenzung. Köln 1993.
- VESTER, M., HOFMANN, M., ZIERKE, I. (Hrsg.): Soziale Milieus in Ostdeutschland. Gesellschaftliche Strukturen zwischen Zerfall und Neubildung. Köln 1995.
- WALTER, M.: Kriminalpolitik mit der Polizeilichen Kriminalstatistik? Artikulation eines Unbehagens über den derzeitigen Kurs der Deutschen Jugendgerichtsvereinigug. DVJJ-Journal 7 (1996), 209-214.

WALTER, M.: Die Vorstellung von einem Anstieg der Jugendkriminalität als (kriminal)politisch dienstbare Denkform. Fortführung und Ergänzung meines vorherigen Beitrages: Kriminalpolitik mit der Polizeilichen Kriminalstatistik? DVJJ-Journal 7 (1996a), 335-343.

WETZELS, P., GREVE, W., MECKLENBURG, E., BILSKY, W., PFEIFFER, C.: Kriminalität im Leben alter Menschen: Eine altersvergleichende Untersuchung von Opfererfahrungen, persönlichem Sicherheitsgefühl und Kriminalitätsfurcht. Ergebnisse der KFN-Opferbefragung 1992. Stuttgart 1995.

WIESENTHAL, H.: Die Transformation der DDR: ökonomische, politische und kognitive Koordinaten. In: Transformationsprozesse in Deutschland, hrsg. v. H. Sahner. Opladen 1995, 81-104.

Statement zum Thema:
Sozialer Wandel und Kriminalität

KARL-LUDWIG KUNZ

I.

Das erhellende und anregende Referat von Herrn Albrecht belegt eindrücklich, wie schwierig es ist, die Kriminalitätsentwicklung mit Veränderungen der Gesellschaft in Zusammenhang zu bringen. Ich bin mit ihm der Ansicht, dass das Studium von Zusammenhängen des sozialen Wandels mit der Kriminalitätsentwicklung

- erhebliche Erfassungsprobleme stellt, die die Aussagekraft der möglichen Ergebnisse stark relativieren,
- definitorische Festlegungen des Verständnisses von Zeitaltern, Kontinuität und Paradigmenwechsel verlangt, deren Verbindlichkeit weder empirisch überprüfbar noch sonst allgemeingültig feststellbar ist, und – vor allem – dass
- anspruchsvolle systematische Beobachtungen direkte Zusammenhänge von sozialem Wandel und Kriminalität nicht erkennen lassen.

Die Sekundäranalyse von Studien über sozialen Wandel und Kriminalität hat etwas von einer Dementier-Kriminologie: Wie die Bedeutung der neueren Ursachen-Forschung im wesentlichen darin besteht, Plausibilitätsvermutungen über kriminalitätsauslösende Faktoren begründet in Zweifel zu ziehen, erfüllt die hier zu erörternde Forschung insbesondere die Funktion, scheinbar unmittelbar einleuchtende Zusammenhänge zwischen sozialem

Wandel und Kriminalitätsverlauf differenziert zu betrachten und in Frage zu stellen. Dies ist eine aufklärerische Aufgabe, die besonders in Zeiten und an Orten tiefgreifender sozialer Veränderungen bedeutsam ist.

Und doch dürften die chinesischen Gäste für eine solche differenzierende Sichtweise, die Plausibilitäten kritisch hinterfragt, wenig Verständnis haben. Sie dürften, wenn ich mich nicht sehr täusche, Befunde und Interpretationen erwarten, die Kriminalitätsentwicklung und sozialen Wandel in engem Zusammenhang sehen: Des Inhalts etwa, dass die "Modernisierung" der Gesellschaft mit einem Anstieg der Kriminalität verbunden ist. Sie dürften die Aufgabe der kriminologischen Wissenschaft darin sehen, einen Königsweg zu finden, der trotz fortschreitender Modernisierung den im Modernisierungsprozess angelegten Trend zu mehr Kriminalität bricht und umkehrt.

Die feinsinnigen Ausführungen unseres Kollegen Albrecht enttäuschen die Erwartungen an eine politikt nahe kriminologische Forschung. Die Ausführungen sind typisch für eine fortgeschrittene methodenbewusste kriminologische Sozialforschung, die nicht auf praktische Anwendbarkeit und Umsetzbarkeit ihrer Befunde schießt, sondern sich konsequent an wissenschaftlichen Massstäben orientiert. Der Preis dafür ist eine weitgehende Irrelevanz der kriminologischen Forschung für die praktische Kriminalpolitik. Ich bin der Meinung, dass man sich dieses hohen Preises bewusst sein sollte und dass man bereit sein sollte, ihn zu zahlen, weil nur so die wissenschaftliche Autonomie des Fachs gewahrt bleiben kann (näher: Kunz 1997).

II.

Lassen Sie mich in drei Thesen inhaltlich auf das Thema eingehen und dabei teilweise Aspekte ansprechen, auf die Herr Albrecht nicht eingegangen ist. Meine Thesen lauten:

1. Die Annahme, der soziale Wandel bewirke Veränderungen des Kriminalitätsgeschehens, ist einerseits trivial, andererseits zu simpel.
2. Die nicht-lineare Entwicklung von Sozioökonomie und Kriminalität verlangt nach einer Erklärung jenseits des Zufallsprinzips. Diese Erklärung muss, ungeachtet der beobachteten Diskontinuitäten, nach einem universellen theoretischen Modell erfolgen, das für sämtliche beobachteten Phänomene und ihre jeweiligen Entwicklungsverläufe Gültigkeit beansprucht.

3. Leichter als das Verhältnis von sozialem Wandel und Kriminalitätsentwicklung lassen sich Binnenbeziehungen zwischen Kriminalität und Reaktionen darauf im sozialen Wandel bestimmen. Dies gilt für das Verhältnis von Kriminalität und Kriminalitätsfurcht wie für die Beziehung zwischen polizeilichem und justiziellem Kontrollverhalten. Ich will mich hier nur mit dem letztgenannten Aspekt befassen, also mit der Entwicklung des Verhältnisses zwischen polizeilich registrierter, gerichtlich abgeurteilter und verurteilter Kriminalität.

1. These:

Die Aussage, dass sich die Kriminalität in Zeiten des sozialen Wandels verändert, ist trivial und nachgerade tautologisch. Da die Kriminalität ein Produkt der Gesellschaft ist, folgt sie notwendig deren wechselnder Entwicklung.

Aber der Verlauf der gesellschaftlichen Entwicklung prägt nicht nur die Entwicklung der Kriminalität. Umgekehrt ist auch die Entwicklung der Kriminalität ein Indikator sozialen Wandels. So lernen wir aus einer Zunahme der Gewaltkriminalität, des Vandalismus und der Hassdelikte, dass sich das soziale Klima zugespitzt hat. Wir wissen, dass in Kriegszeiten die Eigentumskriminalität boomt. Ebenso wie der Krieg Not und damit Verlockung zu Diebstählen bedeutet, signalisiert ein massenhaftes Vergreifen an fremdem Eigentum einen Werteverfall, der einen Nährboden für aussenpolitische Aggressionen ist. Die Frage, was abhängige und was unabhängige Variable ist, ob nun die Entwicklung der Gesellschaft die der Kriminalität prägt oder umgekehrt, ist müßig. Wir sollten uns daran gewöhnen, systemisch zu denken, und das heisst zunächst konkret: Einseitige Kausalerklärungen nach dem Muster A (also die Gesellschaft) bewirkt B (die Kriminalität) als unzureichend zu erkennen, weil sie der **wechselseitigen Verschränktheit sozialer Phänomene** nicht Rechnung trägt.

Zu dieser Einsicht gehört auch, dass die Beziehung von sozialer Entwicklung und Kriminalitätsentwicklung nicht bipolar ist, sondern in einem Zusammenhang **mehrdimensionaler** Wechselbezüge angesiedelt ist. Zu den gemeinhin als negativ angesehenen, die Gesellschaft zerrüttenden Phänomenen gehören neben der Kriminalität die Arbeitslosigkeit, die Selbstmordrate, die Scheidungsquote und vieles mehr. Was man als sozialen Wandel bezeichnet, setzt sich aus einer Veränderung von Lebensstilen zu-

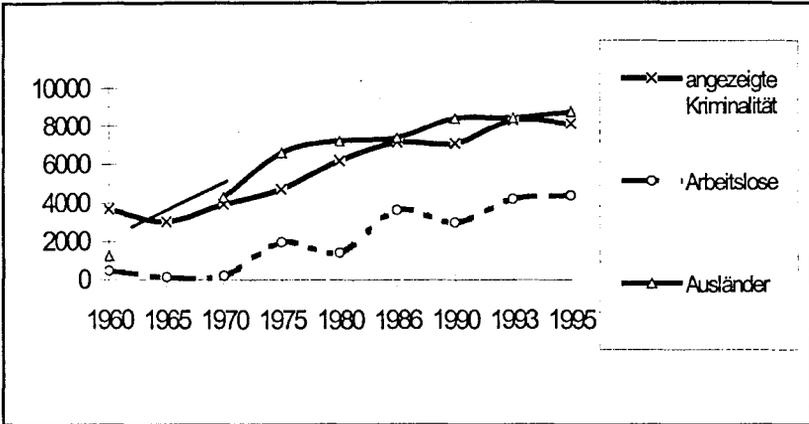
sammen, die durch solche Indikatoren nur sehr grob und bruchstückhaft erfasst wird.

Versuche, die langfristige Kriminalitätsentwicklung mit der Entwicklung sozioökonomischer Strukturen in Verbindung zu bringen, waren bisher nicht sehr erfolgreich. Ein linearer Einfluss, etwa der Produktivität und des Einkommensstandes, ist nicht nachweisbar. Auch tiefgreifende ökonomische Krisen machen sich in der gemessenen Kriminalität kaum bemerkbar. Die erfasste Kriminalität in Westeuropa verläuft langfristig in einer U-Kurve, die etwa von 1840 bis irgendwo zwischen 1920 und 1950 einen Tiefstand und seither einen Aufwärtstrend aufweist (Eisner 1994).

Die Messung des sozialen Wandels und seiner Zusammenhänge mit Varianzen der Kriminalität verlangt lange Erhebungszeiträume. Dabei muss man sich auf eine kleine Anzahl solcher Variablen beschränken, deren Merkmale über die Zeit hinweg erhalten bleiben (etwa: Arbeitslosigkeit, Anteil Ausländer an der Wohnbevölkerung, Selbstmordrate). Eine völlige Konstanz der Merkmale, wie sie eigentlich nötig wäre, ist praktisch nie gegeben: die Erfassungskriterien werden den sich wandelnden Erhebungsbedürfnissen angepasst. Wie bei Längsschnitt-Untersuchungen im allgemeinen beruht die sichtbar gemachte Entwicklung auf einer Charakterisierung mit wenigen und einfach strukturierten Elementen. Die Wahrnehmung des sozialen Wandels basiert deshalb auf einer Beobachtung **aus grosser Distanz**, die stark vergrößert. Bei dieser entfernten Beobachtungsperspektive ist die Gefahr von Irrtümern infolge von Scheinkorrelationen (= Beziehungen zwischen Variablen, die keine ursächlichen Zusammenhänge darstellen und keine logische Verknüpfung erlauben) besonders gross.

So zeigt die langfristige Entwicklung der Kriminalität und der ausländischen Wohnbevölkerung in der BRD, jeweils bezogen auf 100 000 Einwohner, einen nahezu übereinstimmenden Verlauf. Dies könnte die Annahme nahelegen, dass es einen direkten linearen Zusammenhang zwischen Ausländeranteil und Kriminalitätsrate gibt. Wir wissen jedoch, dass die ausländische Wohnbevölkerung mit erheblich mehr sozialen Problemen als die inländische belastet ist und darum die Parallelität der Entwicklung nicht zwischen Kriminalität und Ausländern, sondern zwischen Kriminalität und Anteil der Bevölkerung mit sozialen Problemen verläuft. Dies bestätigt sich im übrigen durch die parallele Entwicklung von Kriminalität und Arbeitslosigkeit, die ebenfalls eine Dimension sozialer Probleme darstellt.

Grafik 1: Indikatoren sozialen Wandels*



*BRD, ab 1993: mit neuen Ländern

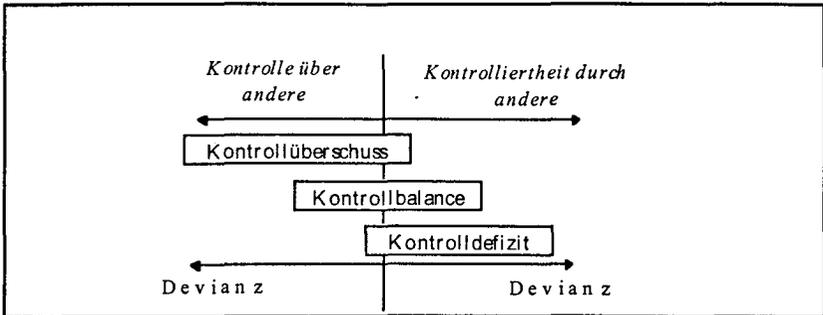
2. These:

Zur Erklärung der beobachteten Diskontinuitäten genügt die Berufung auf den Zufall nicht. Zufall ist allenfalls als ungenaue Bezeichnung dafür akzeptabel, dass es einstweilen nicht gelungen ist, befriedigende erklärende Hypothesen aufzustellen.

Wie immer komplex und diskontinuierlich die beobachteten Entwicklungen sind: Ihre systematische Erklärung muss nach einem einheitlichen theoretischen Grundmuster erfolgen. Es genügt nicht, sektoriell Hypothesen für die Entwicklung **einzelner** Kriminalitätsformen und sozioökonomischer Aspekte zu entwickeln. Zwar ist die Verlockung dazu gross, weil sich durch die aspektbezogene Begrenzung des Beobachtungsgegenstandes dessen Uneinheitlichkeit reduzieren lässt. Doch wäre der Preis dafür zu hoch: Er bestünde in einer Fülle methodisch heterogener und teils miteinander unvereinbarer Erklärungsansätze, die sich nicht zu einer sinnvollen Gesamtaussage zusammenfügen lassen.

Als universelles Modell der Kriminalitätsentwicklung im sozialen Wandel könnte die kürzlich von Charles Tittle vorgestellte Theorie der Kontrollbalance dienen (Tittle 1995).

Grafik 2: Theorie der Kontrollbalance von Charles Tittle



Tittle bestimmt die kriminelle Abweichung mit der unabhängigen Variablen der *Kontroll-Ratio*. Diese ergibt sich für jedes Individuum aus dem Verhältnis zwischen dem Ausmass seiner Macht zur Kontrollausübung über andere und dem Ausmass der Kontrolle, der das Individuum selbst unterworfen ist. Dieses Verhältnis kann in zweierlei Hinsicht unausgeglichener sein: Personen in einflussreicher sozialer Stellung verfügen über einen **Kontrollüberschuss**, während Personen mit niedrigem sozialen Status ein **Kontrolldefizit** besitzen. Die Theorie der Kontrollbalance behauptet, dass **beide** Formen der Unausgeglichener der Kontrolle Devianz begünstigen. Die Theorie sagt Kriminalität voraus, wenn Individuen oder auch Gesellschaften ihre Ausgeglichenheit verlieren, sie viel Kontrolle über andere ausüben, ohne selbst einer nennenswerten Kontrolle durch andere zu unterliegen oder umgekehrt.

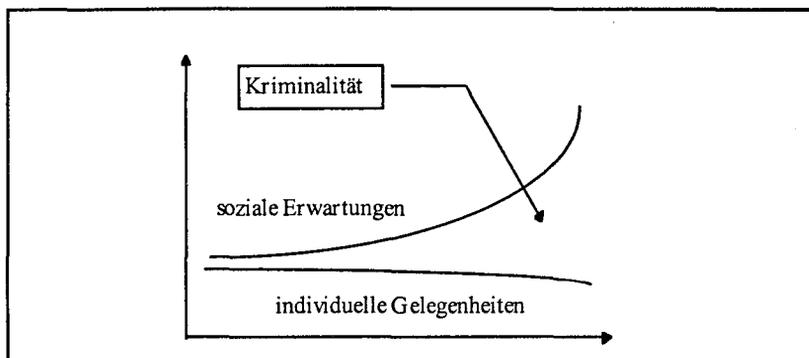
Die Theorie interpretiert die Devianz der Mächtigen und der Machtlosen nach Kriterien, die auch für deren konformes Verhalten zutreffen: Dem einer der Logik der Akkumulation des Kapitals folgenden ausbeuterischen Ausweitung von Kontrollüberschüssen einerseits und dem einer aus Not geborenen Mangelbewältigung andererseits. Die Theorie behauptet jedoch nicht, dass die Wahrscheinlichkeit devianten Verhaltens mit der Intensität der Kontrollunausgeglichenheit linear zunehme. Vielmehr nimmt sie an, dass ein hohes Mass an Kontrollunausgeglichenheit andere, eher pathologisch deutbare, Devianzformen begünstige als geringe Kontrollunausgeglichenheit, die zu eher rational motivierten Abweichungen veranlasse. So setzen Bereicherungshandlungen der Habenichtse voraus, dass ihr Kontrolldefizit nicht (mehr) allzu hoch ist. Ein hohes Kontrolldefizit breche die Persönlichkeit und führe zu unterwürfigem und resignativem Verhalten,

wohingegen für eine eigennützige Gewinnorientierung eine gewisse Selbstsicherheit nötig sei.

Die Theorie der Kontrollbalance ist einerseits assoziationsreich und auf höchst unterschiedliche Phänomene anwendbar. Andererseits hat sie eine **kulturübergreifende Universalität**, in der sich das asiatische Leitbild des inneren Gleichgewichts und die westliche Vorstellung einer republikanischen und egalitären Gesellschaft treffen.

Es ist den Versuch wert, Kriminalität als Ausdruck der Abweichung von diesen Leitbildern zu bestimmen. Dabei könnte die Theorie der Kontrollbalance ergänzt werden durch die anomietheoretische Unterscheidung zwischen den sozialen Erwartungen an das Vorhandensein individueller Kontrollbalance und den individuellen Gelegenheiten zur Erlangung einer genügenden Kontrollbalance. Nach dieser Unterscheidung ist eine Zunahme der Kriminalität zu erwarten, wenn sich der Abstand vergrößert zwischen wachsenden sozialen Erwartungen an individuelle Ausgeglichenheit einerseits und abnehmenden oder stagnierenden sozialen Gelegenheiten (Chancen) zur Erlangung der erwarteten Ausgeglichenheit andererseits.

Grafik 3: Diskrepanz Erwartungen an / Gelegenheiten zur Erlangung von Kontrollbalance



3. These:

Überhaupt ist es schwierig, angemessene Schlüsse aus **Kriminalitätsdaten** und (sonstigen) Indikatoren sozialen Wandels zu ziehen. Was als Krimina-

lität gemessen wird, ist so sehr durch Entscheide von Instanzen geprägt, dass daraus wenig Schlüsse auf Änderungen des kriminalisierten Verhaltens im Wandel der Zeit gezogen werden können.

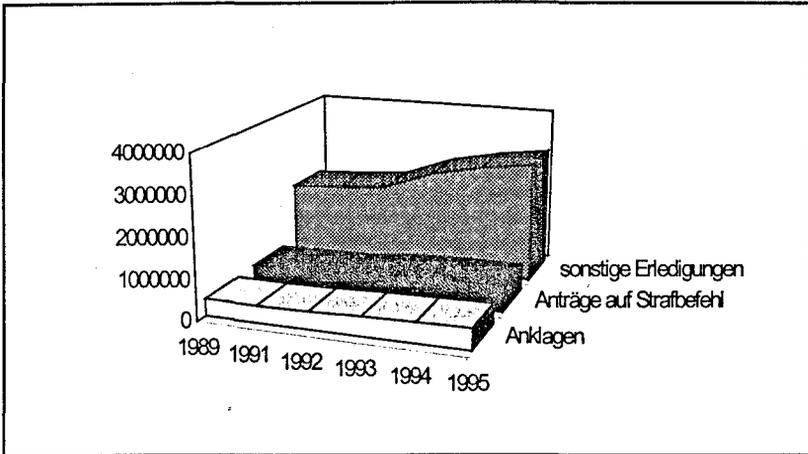
Leichter und angemessener möglich als die Messung der Kriminalität im sozialen Wandel scheint mir die Messung des **strafrechtlichen Reaktionsverhaltens im sozialen Wandel** zu sein. So liegen in Deutschland überaus langfristige Erhebungen der verhängten Sanktionen vor, die belegen, dass auf lange Sicht zunehmend kürzere und insgesamt weniger unbedingte Freiheitsstrafen verhängt wurden. Dieser eindeutige **Trend zu weniger Strafhärte** spiegelt einen subtileren, die Interventionen sorgsamer dosierenden und der negativen Begleitfolgen harter Sanktionierung Rechnung tragenden Umgang mit Kriminalität.

Ein zweites Beispiel dafür, dass das strafrechtliche Reaktionsverhalten sich unter dem Aspekt des sozialen Wandels vorzüglich als Studienobjekt eignet, bilden die gewählten **Erledigungsstrategien**. Dabei sind über die Zeit hinweg Gesetzmässigkeiten zu erkennen.

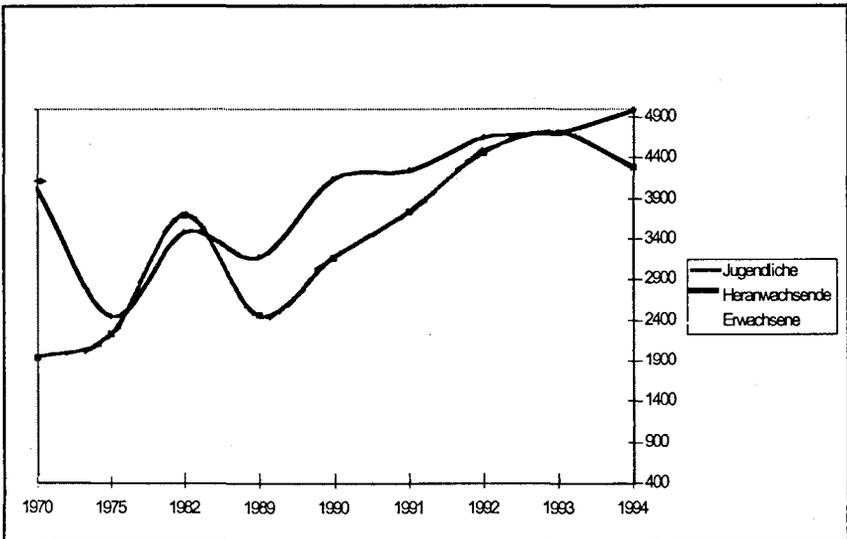
Die **erste Gesetzmässigkeit** ergibt sich aus der Beobachtung, dass die polizeilich erfasste Kriminalität einerseits und die gerichtlich abgeurteilte und verurteilte Kriminalität andererseits sich nicht parallel entwickeln. Das System der Kriminaljustiz besitzt (bis zu einem gewissen Grade) die Fähigkeit, auf Änderungen der Kriminalitätsentwicklung flexibel zu reagieren. Wenn die Rate der angezeigten Kriminalität ansteigt und die Ressourcen der Kriminaljustiz nicht in gleicher Weise vermehrt werden, dann reagiert die Strafjustiz, indem sie vermehrt rasche und unaufwendige Routineerledigungen trifft. Einfacher ausgedrückt lautet dieses **Gesetz der ökonomischen Erledigung: Das System der Kriminalitätskontrolle kann aus Kapazitätsgründen nur einen begrenzten Arbeitsaufwand verkraften. Je höher der Input an zu bearbeitenden Vorgängen, desto höher ist deshalb der Output an simplen und raschen Erledigungsentscheidungen.** Dies ersehen Sie deutlich aus Grafik 4.

Diese Gesetzmässigkeit wirkt dort besonders stark, wo sie nicht nur arbeitsökonomisch motiviert ist, sondern zudem noch einem inhaltlichen Trend der Kriminalpolitik entspricht. So gilt eine förmliche Bestrafung Jugendlicher und Heranwachsender als besonders problematisch, weil die stigmatisierende und de-sozialisierende Wirkung der Strafe bei jungen Menschen deren Lebensentwicklung nachhaltig beeinflussen und eine kriminelle Karriere befördern kann. Diese Einsicht hat sich nicht nur in der Theorie, sondern inzwischen auch in der Justizpraxis durchgesetzt.

Grafik 4: Erledigungen der Staatsanwaltschaft



Grafik 5: Differenz Tatverdächtige und Verurteilte nach Altersgruppen



Eingedenk dieser Erkenntnis nimmt die Praxis bei diesen Altersgruppen guten Gewissens und deshalb besonders häufig Erledigungen ohne Verur-

teilungen vor. Die zweite Gesetzmässigkeit lautet deshalb: **Das Gesetz der ökonomischen Erledigung findet um so häufiger Anwendung, desto besser sich die damit erzielten Ergebnisse in eine verbreitet akzeptierte Politik der faktischen Entkriminalisierung vom Gesetz unter Strafe gestellter Handlungen einfügen.**

Literatur

Eisner, Manuel (1994): The effects of economic structures and phases of development on crime, in: Council of Europe, Crime and Economy. Proceedings 11th criminological Colloquium, Strasbourg, 13-51.

Kunz, Karl-Ludwig (1997): Über Zusammenhänge und Distanzen zwischen Kriminologie und Kriminalpolitik, in: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 80, 165-182.

Tittle, Charles (1995): Control Balance: Toward a General Theory of Deviance, Boulder.

Sozialer Wandel und Kriminalität in der Volksrepublik China

HAIZHOU LIU

Sozialer Umbruch zeigt sich in folgender Hinsicht:

1. Wandel der Klassen-, Berufs- und sozialen Organisationsstrukturen;
2. Wandel der Einstellungen der Menschen zu Sachen und Werten, die über ihre Neigungen und Verhaltensweisen entscheiden und ferner den sozialen Umgang und die Beziehungen der Menschen beeinflussen;
3. Wandel normgerechten Verhaltens der Menschen;
4. Qualitativer Wandel von Bevölkerungsgruppen.

I.

Die Politik der Reform und Öffnung hat in China historische Änderungen bewirkt. Insbesondere hat dieser soziale Wandel folgende Errungenschaften nach sich gezogen:

1. Das sozialistische marktwirtschaftliche System ist eingeführt worden. Sein Ziel ist, dass der Markt die Zuteilung der Ressourcen unter der Makro-Kontrolle des Staats reguliert. Hierdurch hat sich das alte steife System gründlich verändert, die staatliche Wirtschaft ist deutlich belebt und eine zuverlässige ökonomische und materielle Basis zur Stabilisierung der Gesellschaft ist geschaffen worden.
2. Die Lebensqualität des Volkes hat sich in dieser ökonomischen Entwicklungsphase relativ schnell verbessert.

3. Die Politik der Marktwirtschaft hat moderne Unternehmenssysteme aufgebaut.
4. Die Marktwirtschaft hat die industrielle und landwirtschaftliche Produktion sowie den Handel angekurbelt und damit in Stadt und Land Arbeitsplätze geschaffen.
5. Die Einführung der Marktwirtschaft hat zur Verbesserung der Rechtsordnung beigetragen und damit die Befolgung der Gesetze erhöht.

Trotz der mit der Politik der Reform und Öffnung erzielten Erfolge passt unsere traditionelle Sozialkontrolle nicht für die neue Situation. Da ein neues soziales Kontrollsystem bisher indessen noch nicht geschaffen worden ist, gibt es übergangsweise Missverhältnisse, und zwar

I. Missverhältnisse der äusseren Sozialen Kontrolle

- A. Die alte Planwirtschaft ist zur Marktwirtschaft mutiert. Das alte System ist jedoch zur Zeit noch nicht vollständig abgeschafft, das neue System zudem noch unvollkommen. Die alte und neue Ordnung existieren zusammen und beeinflussen die Gesellschaft. Konflikte können nicht vermieden werden. Außerdem bestehen auch Regelungslücken zwischen dem alten und neuen System. So ist die Makrokontrolle der Gesellschaft schwächer geworden.
- B. Das einstufige Eigentumssystem ist in ein mehrstufiges Eigentumssystem umgewandelt worden. Vor der Reform gab es in China nur Kollektiveigentum. Nach der Reform existieren nun in China nebeneinander Staatswirtschaft, Kollektivwirtschaft, Privatwirtschaft, ausländische Wirtschaft und internationale Wirtschaft. Diese unterschiedlichen Systeme führen zu grossen Schwierigkeiten und Problemen in Bezug auf die soziale Kontrolle.
- C. Die Teilhabe der Gesellschaft an staatlichen Vergünstigungen beruht jetzt nicht mehr auf dem Gleichheitsprinzip, sondern auf dem Leistungsprinzip. Die Reform hat das System „Alle essen aus einem grossen Topf“ beseitigt. Das hat auf der einen Seite die Aktivität der Arbeiter und Unternehmer mobilisiert, aber auf der anderen Seite hat es
- D. eine Polarisierung derart bewirkt, daß manche Leute viel zu viel verdienen, andere dagegen viel zu wenig, weil die Unternehmen qualitativ und quantitativ unterschiedliche Produktionselemente besitzen, die in der Tat zu einer Ungleichbehandlung der konkurrier-

enden Unternehmen führen. Diese ist sehr ungünstig für die Stabilität der Gesellschaft.

- E. Die alte Landwirtschaft und Dorf-Gesellschaft sind in die industrielle und städtische Gesellschaft transformiert worden. Auf dem Land haben sich wegen der Umwälzungen in der ländlichen Industrie die traditionellen Arbeits- und Lebensweisen grundlegend gewandelt. Eine grosse Zahl überschüssiger Arbeitskräfte ist in die Städte abgewandert. Zur Zeit haben wir auf dem Lande ca. 200 Mil. überschüssiger Kräfte auf dem ländlichen Arbeitsmarkt. Dieser Befund bedeutet, daß zwar genügend Arbeitskräfte für die ökonomische Expansion der Gesellschaft zur Verfügung stehen, er macht gleichzeitig aber auch eine Bedrohung der Sozialordnung deutlich.
- F. Die Gesellschaft hat sich durch die Öffnung verändert. Die chinesische Reformpolitik erlaubt eine umfassende Öffnung auf mehreren Ebenen und mit mehreren Mitteln. Dies fördert die schnelle Entwicklung der Wirtschaft, Wissenschaft und Technik. Dennoch hat die wirtschaftliche und kulturelle Öffnung Chinas auch negative Wirkungen mit sich gebracht: Zunehmende ausländische Kontakte bringen die chinesische Bevölkerung auch mit der ausländischen Kultur in Berührung, die in mancher Hinsicht nicht den Zielsetzungen unseres Staats entspricht. Mit dem Einreisen einer immer größeren Zahl von Ausländern nehmen zudem die Betätigungsmöglichkeiten ausländischer Agenten zu. Die ausländische Unterwelt kommt vermehrt auch nach China und begeht Verbrechen wie Schmuggel und Drogenhandel.

II. Missverhältnisse der inneren Sozialen Kontrolle im ideologischen Bereich

Der Soziale Wandel hat indessen nicht nur die ökonomische Entwicklung maßgeblich beeinflusst, sondern im Volk auch einen Wandel der Gedanken und Anschauungen hervorgerufen.

- A. Politische Ideen: Durch die Reform und den Sozialen Wandel haben wir linksradikalen Ideen den Boden entzogen. Wir machen nicht mehr nur leere Versprechungen. Wir wissen jetzt genau, dass wir tüchtig arbeiten müssen, um unseren Staat wieder aufzubauen. Aber manche Leute haben die Zuversicht verloren. Sie stellen sich in Gegensatz zum Staat, schließen sich oppositionellen Strömungen

an oder begehen Straftaten, weil sie mit der Gesellschaft nicht zufrieden sind.

- B. Die Lebensziele: Der Soziale Wandel hat uns geholfen, asketische Einstellungen abzulegen. Man scheut sich nicht mehr, nach materiellem Luxus zu streben. Dennoch sind manche Leute nie zufrieden mit dem, was sie bekommen und was sie können. Sie konsumieren über ihre Verhältnisse und wagen deshalb nicht, gegen die Gesetze zu verstossen.
- C. Moralische Gedanken. Früher haben wir immer die Interessen des Staats und des Kollektivs betont. Wir haben die Interessen des Individuums gegen die Interessen von Staat und Kollektiv gesetzt. Jetzt haben wir diese Einstellung korrigiert. Dennoch kümmern sich manche Leute nur um die eigenen Interessen. Die Interessen der anderen und des Kollektivs, der Gesellschaft oder des Staats interessieren sie nicht, ja, sie scheuen sich sogar nicht einmal, sich schuldig zu machen, um ihre eigenen Interessen durchzusetzen.
- D. Einstellung zu Geschlecht und Ehe: Nach der politischen Öffnung Chinas stießen die alte und neue, die östliche und westliche Kultur zusammen. Feudalistische Ideen zu Geschlecht und Ehe sind beseitigt worden, aber im Zuge der weiteren Entwicklung sind Erscheinungen wie freier Geschlechtsverkehr und Familien-Bruch zunehmend häufiger geworden. Daraus folgt die Steigerung von Geschlechtsverbrechen und Mord wegen Ehebruchs.
- E. Der Soziale Wandel hat auch auf die Psyche abgefärbt. Durch das höhere Volkseinkommen fühlen sich manche Leute ausgebeutet, weil sie sich darüber ärgern, dass es Leute gibt, die immer schneller immer mehr verdienen, obwohl ihr eigenes Einkommen schon sehr hoch ist. Diese Psyche (Gedanke) wird anti-soziale Gedanken hervorrufen, und anti-soziale Taten werden folgen.

Wie oben bereits erwähnt, paßt die alte Soziale Kontrolle, inklusive der Massnahmen zur Verbrechensprävention, nicht mehr zu der neuen Lage. Die Zahl der Straftaten ist in dieser Zeit offensichtlich angestiegen im Vergleich zu der Zeit vor und am Anfang der Reform. Die Art der Straftaten hat sich vermehrt, die Mittel zur Verbrechensbegehung sind angepaßt worden, und der Schaden ist immer größer geworden.

Wir bekämpfen diese Straftaten in der Aufbauphase unserer Reformpolitik konsequent. Und gleichzeitig mit der Verbesserung der materiellen Zivilisation intensivieren wir die seelische Unterstützung. Deswegen sind

die Verbrechen unter starker Kontrolle, obwohl sie immer mehr zugenommen haben. Die Soziale Ordnung in den meisten Teilen des Staats ist stabil, und die Quote der Straftaten ist relativ niedrig.

II.

Fokus und Charakter der gegenwärtigen Kriminalität nach der politischen Öffnung können wie folgt beschrieben werden:

1. Die Zahl der Straftaten steigt kontinuierlich. Nach der Statistik der Polizei nehmen die Straftaten in grossem Umfang ab 1988 zu. Nachdem 1992 die Normen für den Beginn der Ermittlungen heraufgesetzt wurden, weil sich die Lebensqualität des Volks verbessert hatte, wächst die Zahl der Straftaten weiter. Zum Beispiel 1992 gab es 1580000 Straftaten, 1993: 1610000, 1994: 1660000, 1995: 1690000.

2. Die Gefährdung durch Kriminalität hat sich erhöht. Durch den Anstieg der Straftaten wird die Gesellschaft immer schwerer betroffen, und die Soziale Ordnung und der Wirtschaftsaufbau des Staats sind teilweise zerstört worden. Das Leben und Eigentum des Volks ist unsicherer geworden. Das Ausmaß der Gefährdung, an der der Staat, das Kollektiv und die Einwohner leiden, stellt kontinuierlich einen Rekord auf, der uns in Bestürzung versetzt. Nehmen wir die Fälle von Mord als Beispiel: Früher kam es nur sehr selten vor, daß ein Mörder mehrere Personen in einem Fall tötete. In den letzten Jahren jedoch ist gerade dies oft passiert. Ein anderes Beispiel sind Bankdiebstahl und Bankraub mit grossem finanziellen Schaden. Wenn wir die Quote der schweren Straftaten analysieren, sehen wir aus einem anderen Blickwinkel, dass die Straftaten immer schwerer geworden sind. 1995 belief sich die Zahl von Getöteten, körperlich Verletzten, Beraubten, Vergewaltigten, entführten Kindern und Frauen, Drogenherstellern und schweren Diebstählen auf 786528, 46,52% der gesamten registrierten Straftaten.

3. Neue Verbrechensformen machen sich breit. Mit der schnellen Entwicklung des gesellschaftlichen Lebens, besonders mit dem Vorkommen neuer ökonomischer Formen, wandeln sich auch die Verbrechensformen. Zu den traditionellen Straftaten kommen neue Deliktsformen hinzu wie zum Beispiel: Computer-Verbrechen, Kreditkarten-Betrug, Steuerhinterziehung, Eingriff in geistiges Eigentum, Rücktritt von der Tötungshandlung, Autodiebstahl und so weiter. Ausserdem sind die schon ausges-

torbenen Straftaten wie Drogenherstellung und -handel, Verleiten zu und Ausüben von Prostitution, Kidnapping und Entführung von Kindern und Frauen wieder aufgelebt.

4. Die Begehungsweisen von Straftaten sind vielfältiger geworden. Wir haben seit vielen Jahren den Kampf gegen Kriminalität verstärkt, dennoch haben die Täter ihre Begehungsformen immer wieder geändert und versuchen, ihre verbrecherischen Ziele unter Zuhilfenahme modernster technischer Mittel zu erreichen. Daran zeigt sich eine Tendenz zur Intellektualisierung der Kriminalität.

Ziemlich viele Straftäter gehen zunehmend planmäßig vor nach dem Motto: „Erst Theorie, dann Durchführung“. Sie sind nicht mehr Zufalls- oder Gelegenheitstäter, sondern entwickeln eigene oder übernehmen fremde Methoden der Verbrechensbegehung. Manche Täter machen gründliche Pläne und wiederholte Untersuchungen, bevor sie Straftaten begehen, und zerstören den Tatort nach der Aktion.

Es ist nicht mehr aussergewöhnlich, dass die Täter sich moderner Technik bedienen, um eine Straftat zu begehen, zum Beispiel: per Post versandte Bomben, die in einem Füller, einer Tasche oder in einem Feuerzeug deponiert waren, die Verwendung von Autos oder Motorrädern mit Funkkommunikationstechnik bei der Durchführung von Straftaten (beim Schmuggeln, Drogenhandel, Betrug und Kidnapping).

5. Mit der schnellen Entwicklung der Warenwirtschaft ist der Aktionsradius der Straftäter vergrössert worden. Deliktsort ist nicht mehr nur das Festland, sondern auch das Meer und die Luft; nicht nur der Wohnort, sondern auch andere Orte, sogar das Ausland. Gebiete, in denen die Wirtschaft relativ hoch entwickelt ist, ziehen Straftäter vermehrt an.

Die Kriminalität in den Städten ist höher als auf dem Land und diejenige an der Küste wächst schneller als im Binnenland. Die Verkehrswege in der Umgebung grosser Industrien und Unternehmen an den Schnittpunkten zwischen Stadt und Land und zwischen Bezirken oder Provinzen sind bevorzugte Tatorte der Kriminellen. Dort ist auch die Rate der Straftaten höher.

6. Wandel der Rechtsbrecher

6.1. Die Straftäter sind immer jünger geworden.

Die Hauptgruppe der Täter machen immer noch die Jugendlichen unter 25 Jahren aus, und dies sind ca. 70% der gesamten Täter. Die Zahl der Täter unter 18 Jahren steigt weiterhin. Seit den 90er Jahren zählen wir jedes Jahr über 10000 Straftäter unter 14 Jahren.

6.2. Die Anzahl der weiblichen Täter steigt schneller als die der männlichen. Nach einer Untersuchung beträgt das Verhältnis männlicher zu weiblichen Tätern 90:10, an einzelnen Orten sogar 85:15.

6.3. Die Straftatsquote der wandernden Bauern und herumziehenden Leute ist gestiegen. Dies hängt damit zusammen, daß wir zu viele Bauern haben. Eine grosse Zahl von ihnen hat das Land verlassen und ist in die Städte geströmt. Nach der Statistik der Polizei sind in manchen Städten 60% der aufgeklärten Straftaten von eingewanderten Bauern begangen worden.

6.4. Sogenannte „White Collar“- Kriminalität, deren Täter besonders Beamte und Staatsangestellte sind, ist transparenter geworden. Nach der Statistik der obersten Staatsanwaltschaft gab es 1993 56491 registrierte Fälle von Korruption und Bestechung, und zwar von 1037 Beamten oder Staatsangestellten auf Kreisebene, von 1 auf Provinzebene. 1995 gab es 63953 Fälle, 2262 auf Kreisebene, 2 auf Provinzebene.

7. Organisierte Kriminalität wächst.

Viele schwere Straftaten sind von organisierten Gruppen begangen worden. Man kann zur Zeit drei Typen krimineller Gruppen unterscheiden. Zum ersten zählen lokale Gruppen. Sie erpressen die lokalen Einwohner und berauben die lokalen Familien. Dem zweiten Typ unterfallen mobile Gruppen, die aus herumreisenden Leuten ohne festen Wohnsitz bestehen. Sie begehen Straftaten in den Randgebieten von Orten und Provinzen. Sie leben von den Straftaten wie berufliche Kriminelle. Zum dritten Typ krimineller Gruppen gehören Exgefangene, weggelaufene Häftlinge und Berufsverbrecher. Sie tarnen sich in öffentlichen Wirtschaftsunternehmen, korrumpieren und bestechen Beamte und versuchen mit allen denkbaren Mitteln zu reüssieren. Sie haben grosse Ähnlichkeit mit den Unterweltorganisationen in Hongkong. Die Zahl solcher Organisationen ist zwar klein, sie sind jedoch für die Gesellschaft sehr gefährlich und zeigen expandierende Tendenzen.

8. Der Anteil von Gewalttaten und Eigentumsübergriffen an den Straftaten insgesamt hat sich erhöht.

Die Zahl der Tötungsfälle hat ständig zugenommen. Seit 1985 steigen die Mordfälle jedes Jahr um 10%. Mehrere Tote pro Fall, Tötungen von gedungenen Mördern, Leichenfledderern und Mordserien sind oft vorgekommen. Als besonders schlimm empfinden wir das Auftauchen von bisher sehr seltenen Schwerverbrechen gegen die öffentliche Sicherheit wie Flugzeug- und Schiffsentführung, Tötungen mittels Kraftfahrzeug oder

die manchmal auftretenden Taten mit Waffengewalt. Bei den die öffentliche Sicherheit bedrohenden schweren Verbrechen liegen das Bombenlegen und die Taten mit Waffenanwendung auf dem ersten Platz. Manche Amokläufer führen Bombenexplosionen in Bahnhöfen, Zügen, Bussen, Kinos und Hotels herbei. Diese Verbrechen sind in der Öffentlichkeit sehr gefürchtet.

Eigentumsstraftaten haben sich in bestimmten Gebieten erst mit dem Anreiz nach Geld entwickelt. Das Zerstören von Wasser- und Stromanlagen, Kommunikationsleitungen, Eisenbahnanlagen, Diebstähle in Bank- und Kreditbüros und in der Finanzabteilung sind die beliebtesten Aktionen der Straftäter auf dem Land. Viele halten solche Verbrechen für den schnellsten Weg, reich zu werden. Nach der Statistik der Polizei-Behörde gab es 1988 insgesamt 113,036 Fälle mit Gewalt; 1995 betrug die Zahl 305916, das 2,7fache von 1988. 1988 wurden 122042 Diebstähle registriert, 1995 412418, das 3,8fache von 1988.

III.

Die Ursachen des schnellen Anstiegs der Kriminalität in China sind die folgenden:

1. Negative Effekte der marktwirtschaftlichen Praxis

In der Marktwirtschaft bietet jeder seine Produkte und Ressourcen an, entweder in Form von Gegenständen, Arbeit, Geld, Land oder Technologie und Beratung. Als Gegenleistung erhält er gleichzeitig eine Entlohnung, z.B. Gehalt, Zinsen, Miete oder Gebühren. Jeder Teilnehmer des marktwirtschaftlichen Systems verfolgt mit seinem Angebot bestimmte Interessen. So hat die Marktwirtschaft die offensichtliche Funktion der Interessenführung. Normalerweise sollte diese Funktion zu einer Konkurrenz der Anbieter führen und die Entwicklung der Wirtschaft und Gesellschaft durch den Anreiz von Arbeit vorantreiben. Jedoch könnte diese Interessenführung zu der falschen Motivation verleiten, die wirtschaftliche Betätigung diene nur dem Ziel, Geld zu verdienen und, ohne Rücksicht auf andere Sachen, nach eigenen Interessen gewissenlos zu streben. Durch Ausnutzen ihrer Machtstellung begehen somit manche Leute (Beamte und Staatsangestellte) Korruption oder Bestechung; andere wagen Verbrechen wie Diebstahl, Drogenhandel, Frauen- und Kindesentführung und -handel u.s.w. Diese Einstellungen werden zusätzlich verstärkt durch entsprechende öffentliche Meinungsäußerungen, z.B. die positive Hervorhebung

von Millionären mit ihrer konsumorientierten Lebensweise. Dieser negative Effekt marktwirtschaftlicher Orientierung fördert Kriminalität, besonders Eigentumsverbrechen und Verbrechen aus Habgier.

2. In dem Prozess der Ablösung des alten durch das neue System existieren viele Lecks und Schwachpunkte, die Kriminelle begünstigen können. Vor der Reform bestand die sozialistische Planwirtschaft. Diese hat die Entwicklung der sozialen Produktivkraft verhindert und die Aktivitäten des Volkes eingeschränkt, weil sie zu unflexibel war. Deshalb hat unser Staat die Warenwirtschaft allmählich eingeführt und ein sozialistisches marktwirtschaftliches System gegründet, an dem sich die Politik der Reform und Öffnung ausrichtete. Im Prozess der Ablösung ist das planwirtschaftliche System bereits aufgehoben worden, das neue ist aber noch nicht vollkommen, so dass manches Chaos mit der Entwicklung der Wirtschaft aufgetaucht ist. Besondere Probleme gibt es im Finanzwesen. Einige staatliche Banken halten nicht die finanziellen Richtlinien des Staats ein und versichern nicht das Investitionskapital, sondern gewähren Kredite entgegen den Vorschriften für private Interessen. Sie kaufen und verkaufen Immobilien und Aktien mit Gewinn weiter, womit sie die finanzielle Ordnung durcheinander gebracht haben. Fälschung ist ein anderes Beispiel für Chaos in dieser Umbruchphase. Gefälscht wird fast alles. Damit wird den Interessen der Konsumenten erheblich geschadet und überdies ein Prestige- und Vertrauensverlust bewirkt.

3. Einfluss von schädlichen Praktiken und Korruption. Die meisten Mitglieder der Regierungspartei, der Kommunistischen Partei, sind redlich und aufrichtig. Aber Korruption existiert tatsächlich innerhalb der Partei und den staatlichen Organen. Und diese Situation hat sich in den letzten Jahren mehr und mehr verschlimmert. Die Korruption tritt in unterschiedlichen Formen auf. Manche verweben das Prinzip des gleichwertigen Austausches mit ihrer Verwaltungsposition innerhalb der Partei. Sie nutzen ihre Machtposition aus, um Bestechung zu erlangen, sich bestechen zu lassen und andere zu erpressen. Sie haben so normale Arbeitsverhältnisse in pure Geldverhältnisse umfunktioniert und die administrative Leistungsbetätigung des Staats in den Tausch von Macht gegen Geld umgewandelt. Das schadet direkt den Interessen des Volkes. Manche Richter missbrauchen das Gesetz und lassen sich bestechen. Sie sprechen Geldstrafen statt gesetzlicher Strafen aus. Sie lassen sogar Häftlinge insgeheim frei. Manche Behörde hat ihre eigenen administrativen Funktionen verändert und ihre kostenlose Hilfe in bezahlte Arbeit umgewandelt.

Die Ausbreitung der verschiedensten Formen der Korruptionen hat grossen Einfluss auf das Ansteigen der Kriminalität. Entlang von Eisenbahnlinien oder Straßen treiben Banditen ungestört ihr Unwesen und begehen Straftaten, z.B., Unterschlagung, Sich-bestechen-Lassen, Erpressung und Schmuggel.

Korruption schürt auch das Bewußtsein, ausgebeutet worden zu sein. Manche begehen Verbrechen, weil sie diese Ungerechtigkeit fühlen. Korruption ist somit das Ausnutzen einer Machtposition zu einem Eingriff in Privat- oder Kollektiveigentum. Manche hassen Korruption und ihre zunehmende Verbreitung derart, daß sie Mitleid mit Straffälligen haben. Sie könnten hieraus sogar ein Motiv zu einer weiteren Straftat ableiten.

Korruption hat dem Prestige der Gesetzgeber und der Würde der staatlichen Gesetze geschadet. Das Bewußtsein, daß Gesetze einzuhalten sind, wurde damit geschwächt, weshalb manche wagen, ein Verbrechen zu begehen. Und dieser mangelnde Respekt hat mit dazu beigetragen, die Straftaten ansteigen zu lassen.

4. Mit der öffentlicheren und flexibleren Politik ist China von einer statischen zu einer dynamischen Gesellschaft geworden, in der Menschen, Finanzen und Materialien sich immer ändern und umlaufen. Die Probleme der Leitung der Gesellschaft und passive Elemente in der sozialen Umwelt sind die Ursachen für das Anwachsen der Kriminalität.

Seit der Öffnung und Reform sowie dem Wandel der wirtschaftlichen Richtlinien des Staats gibt es immer mehr wirtschaftliche Gebilde und Arbeiter. Und der Umgang unter den Wirtschaftsgebilden und unter den Arbeitern wird immer häufiger und komplizierter. Das hat unvermeidlich Konflikte zwischen ihnen verursacht. Solche Konflikte könnten auch direkte Ursache der Kriminalität werden, wenn sie nicht zufriedenstellend gelöst werden.

Die Umbruchsituation der Menschen, Finanzen und Materialien bietet Straftätern neue Chancen, Verbrechen zu begehen. Die Mobilität der Bevölkerung ist derzeit so groß wie nie zuvor. Das Hineindrängen der Bauern in die Städte schafft auf der einen Seite Kräfte für den Aufbau der Städte, bringt aber auf der anderen Seite viele Probleme für die Soziale Ordnung mit sich.

5. Soziale Ideen sind von passiven Elementen der traditionellen Kultur und der fremden Kultur zurückgedrängt worden. Und unter dem Einfluss der negativen Effekte der Warenwirtschaft ist die moralische Erziehung geschwächt worden. Geldvergötterung, pure Vergnügungssucht und Indi-

vidualismus haben uns überschwemmt. Ausserdem haben pornographische Bücher, Zeitschriften und Videos den Anstieg der Kriminalität beeinflusst. Manche Kriminelle benutzen diese pornographischen Medien als Tool zur Verbrechensbegehung und üben damit auf viele Jugendliche einen fatalen Einfluß aus.

IV.

Forschungen und Praxis zeigen, dass es sehr schwer ist, Kriminalität in der Zeit des Sozialen Wandels zu kontrollieren. Wir legen immer grossen Wert auf die Verbrechensprävention, und unter der einheitlichen Führung der Partei und der Regierung kooperieren alle Branchen auf allen Ebenen miteinander. Wir verlassen uns auf die grossen Massen und bedienen uns politischer, ökonomischer, rechtlicher, kultureller und pädagogischer Mittel, um die öffentlichen Sicherheit umfassend zu regulieren. Die eben genannten Mittel enthalten Bekämpfung, Prävention, Erziehung, Kontrolle, Aufbau und Korrektur.

Wir halten stets Verbrechensprävention für einen Hauptteil der umfassenden Regulierung der öffentlichen Sicherheit und haben sie in die Strategien der Entwicklung der Gesellschaft und Wirtschaft, des Aufbaus der Demokratie und des rechtlichen Systems einbezogen. Und wir nutzen die Präventionsstrategien jetzt gleichzeitig im Staat als Ganzes wie in einzelnen Zuständigkeitsbereichen durch soziale und justitielle Maßnahmen. Insbesondere haben wir folgende Gegenmassnahmen ergriffen:

1. Bekämpfung der schweren Straftaten bzw. der Straftaten mit Gewaltanwendung, des organisierten Verbrechens, der mobilen Verbrechen und der Verbrechen unter Verwendung von Waffen nach dem Gesetz. Das ist von vornherein der erste Schritt zur umfassenden Regulierung der öffentlichen Sicherheit.

2. Prävention. Um Verbrechen zu kontrollieren, ist es wichtig, präventiv zu agieren. Wir stützen uns dabei auf folgende Massnahmen:

- 2.1 Aufbau einer geistigen Zivilisation, d.h. wir führen moralische und rechtliche Erziehung durch, installieren moralisch zivilisierte Gemeinschaften, damit das Volk den Standard von sozialer Moral und staatlichen Gesetzen einhält, die Kriminalität bekämpft und präventiv tätig ist. Und wir leiten die zivilisierte Unterhaltung in die Wege, kämpfen stets gegen erotische Kultur und Gewalt.

2.2. Die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, die Nivellierung der riesigen Unterschiede zwischen Reichen und Armen, die Reform des Systems der sozialen Sicherung, die Schaffung von Arbeitsplätzen, Hilfen für die Nöte der Arbeiter in schlecht betriebenen Unternehmen, die Einstellung von Exgefangenen, die Intensivierung der Erziehung der umherziehenden Einwohner – all dies sind notwendige Massnahmen zur Kriminalitätsverringerung und Beruhigung der Gesellschaft.

2.3. Schulbildung intensivieren und reformieren, damit sich Schüler und Studenten allseitig entwickeln können; „Eltern-Schulen“ öffnen, die Familienerziehung verbessern, um die Zahl der von zu Hause weggelaufenen Kinder zu verkleinern; an der Koordination der Erziehung von Familien, Schulen und Gemeinschaften festhalten.

2.4. Gemeinschaftsprävention verstärken, zivilisierte Gemeinschaften gründen, Nachbarschaftshilfe durchführen, Wachposten errichten, damit eine Präventionslinie geformt wird, Organisationen auf allen Ebenen zur Hilfe der Jugendlichen einrichten, die leichte Straftaten begangen haben.

2.5. Zivile Streitigkeiten rechtzeitig schlichten, um Konfliktverschärfung zu vermeiden.

2.6. Alle Verwaltungsvorschriften strikt befolgen, inklusive der Verwaltungsvorschriften für das Finanzwesen und für Waren, gefährliche Gegenstände, leicht brennbare und explodierbare Materialien und die Sicherheitskontrollvorschriften für Passagiere.

2.7. Aufbau des Rechtssystems verstärken und Regulieren nach dem Gesetz, rechtliche Kenntnisse verbreiten, die Massen für die Verbrechensverhinderung mobilisieren.

2.8. Bekämpfung der Korruption intensivieren, Aufbau redlicher Regierungspolitik verstärken. Das ist die wichtigste Massnahme der sozialen Kontrolle zur Verbrechensprävention und -verringerung.

2.9. Bestrafung und Resozialisierung der Straffälligen durchführen, nichtstrafrechtliche Strafen ohne Gefängnis für die leichten Straftaten anregen, gleichzeitig die Funktionen der Strafvollzugsanstalten verstärken, die verurteilten Straffälligen zu erziehen und zu korrigieren, sie fördern, Moral, Recht, Lesen und Schreiben und Technik zu lernen und ihnen nach der Freilassung helfen, Wohnsitz und Arbeitsplätze zu suchen.

2.10. Internationale Kooperationen aktiv suchen und transnationale Straftaten bekämpfen.

Statement zum Thema:
Sozialer Wandel und Kriminalität in der VR China

KLAUS SESSAR

Wenn man in den ersten Jahren nach der Wende in Mittel- und Osteuropa Kriminalität diskutierte, dann war die größte Schwierigkeit deutlich zu machen die, daß sie dort ab jetzt dazu gehören und vor allem bewußt dazu gehören wird. Die Schwierigkeit lag auf drei Ebenen. Die erste war die, daß die östlichen Länder auch Kriminalität kannten, deren Ausmaß, wiewohl deutlich geringer als im Westen, permanent verheimlicht oder heruntergespielt oder manchmal auch manipulativ niedrig gehalten wurde. Dies kam jetzt heraus und war für manche eine böse Überraschung. Die zweite Schwierigkeit lag in der Akzeptanz der allgegenwärtigen Beobachtung und Erfahrung, daß im Zuge der Transformationsprozesse bzw. als Bestandteil der Modernisierungsprozesse Kriminalität einsetzte, so als würde das eine nicht ohne das andere zu haben sein (*Boers* 1997, S. 44). Die dritte Schwierigkeit, und die hängt natürlich mit den Erfahrungen zuvor zusammen, war und ist immer noch die, zu verstehen, daß Kriminalität nicht überwindbar, sondern Element und Ferment jeder gesellschaftlichen Entwicklung ist. Der Kommunismus ging ursprünglich von einer kriminalitätsfreien (keimfreien) Gesellschaft aus, so daß die immer noch vorhandene Kriminalität, wie wir wissen, als bürgerlicher Rest identifiziert wurde; diese Marx'sche Muttermal-Theorie galt lange Zeit auch für China (*Mädling* 1979, S.68 ff.). Vielleicht wurde die These mittlerweile fallengelassen, doch noch immer werden als Ursachen der eigenen Kriminalität auch die westlichen Einflüsse im Zuge der Öffnung – Liberalismus, Kapi-

talismus, eine permissive Kultur samt ihren dekadenten Inhalten und Begleiterscheinungen – genannt (bezogen auf Jugendkriminalität *Friedrich* 1993, S.54 m.w.N.). Hier muß freilich angefügt werden, daß ein auf eine kriminalitätsfreie Gesellschaft gerichtetes Denken auch dem Westen nicht ganz fremd ist, wenn freilich eher naiv als ideologisch; selbst wir Kriminologen benutzen häufig einen unwissenschaftlichen Jargon und sprechen von Verbrechensbekämpfung (vgl. auch den „war on crime“ der Amerikaner), obwohl das Verbrechen nicht bekämpft, sondern allenfalls reguliert werden kann.

Der Beitrag von Kollegen Liu ist von diesen Zwangsvorstellungen frei. Auf der anderen Seite spricht aus jeder Zeile die Bestürzung über die neuen kriminellen Entwicklungen. Würde man, was letztlich nicht zulässig ist, als Maßstab die deutschen Kriminalitätsraten zugrunde legen und hätte man zuverlässige statistische Vergleichsmöglichkeiten zur Hand, dann stünde die Bestürzung freilich in umgekehrtem Verhältnis zu ihrem Anlaß. Danach wäre die Bundesrepublik Deutschland um ungefähr das achtzehnfache belasteter als die Volksrepublik China, denn China hat ca. vierzehnmal mehr Einwohner als Deutschland, und weist nur etwa ein Viertel unserer registrierten Straftaten auf.¹ Der Kriminologe denkt als erstes an alternative Konfliktregelungskulturen, die dem Strafrecht eine sekundäre Rolle zuweisen, und sieht sich darin durch die Beobachtung bestätigt, daß China seit jeher ein hochentwickeltes System informeller Sanktionierung mit dem Ziel von Erziehung und Umerziehung hat, so daß eine Unzahl von Straftaten, meist aus dem Bagatellbereich oder dem unpolitischen Deliktsbereich, in den jeweiligen *danwei* (Dorf, Schule, Fakultät, Betriebe, Nachbarschaften usw.) bleibt und dort erledigt wird (*Mädling* 1979, S.129; *Weggel*, 1994, S.105; *Ren* 1997, S.78 f.). Aber die Beunruhigung über die wachsende Kriminalität hat auch qualitative Züge, die Straftaten unterscheiden sich inzwischen offenbar nur noch unwesentlich von den unserigen, umfassen neben der traditionellen Kriminalität zunehmend deren moderne Formen, auch im Makrobereich, sie finden sich im öffentlichen Dienst und in der Partei, die Täter gehen immer raffinierter, technologischer, rationaler und wählerischer, aber auch brutaler vor, und sie werden immer jünger. Die oben genannten Schwierigkeiten, Kriminalität neu einzuordnen (und

¹ Nach der 4. Volkszählung von 1990 hatte China 1.133 Milliarden Einwohner, Deutschland 1995 rund 81.5 Millionen Einwohner. Im Beitrag von Liu wurden 1995 in China 1.69 Mio Straftaten gezählt (von wem und wie?), in Deutschland im gleichen Jahr von der Polizei 6.67 Mio Straftaten (ohne Straßenverkehrsdelikte).

deshalb waren die Eingangsbemerkungen nötig) erhalten im Falle Chinas eine zusätzliche, sehr eigentümliche Färbung. Zwei Punkte sind es, die eine entsprechende Erwähnung verdienen, um zu einer Neueinordnung vielleicht beitragen zu können. Der eine betrifft die chinesische Tradition sozialer Kontrolle, der zweite den chinesischen Versuch, ein moderner Industriestaat werden und dabei diese oder eine ähnliche soziale Kontrolle – hier über das Verbrechen – beibehalten zu wollen.

I.

Was die Tradition sozialer Kontrolle betrifft, so steht hierfür in erster Linie der Konfuzianismus.² Schlagworte müssen hier genügen, wobei im Hinblick auf die eigene, sehr subjektive Sicht der Dinge um Nachsicht gebeten wird. Der Konfuzianismus schuf, als Staatsphilosophie aller Kaiserreiche während über 2 000 Jahren, die *vertikale* oder hierarchische Ordnung der chinesischen Gesellschaft, in welcher jeder seine Funktion, gleichbedeutend mit seiner sozialen Position zugewiesen bekam. Die Gesellschaft wurde von einem Zentrum beherrscht, das nicht der Kaiser oder die Partei, sondern die Ordnung war. Der Mensch erfuhr darin von oben Fürsorge und eine alles umfassende Kontrolle und leistete nach oben Gehorsam und Loyalität. Oben, das war für den Sohn der Vater, für den Bruder der ältere Bruder, für die Frau ihr Mann, für den Mann der Klan, die Gemeinde usw. Das System der Familie war der Mikrokosmos, die Gesellschaft sollte dem weitgehend nachgebildet sein. Ein Individualismus westlicher Prägung war unbekannt. Inhaltlich galt ein moralischer Code (Li), der weniger auf Gesetzen (Fa) als auf Überlieferung beruhte. Seine Regeln sollten nicht verstanden, es sollte ihnen gehorcht werden. Sie zielten nicht nur auf die Konformität des Verhaltens, sondern auch auf die Uniformität der Gedanken (Ren 1997, S.140). Jede Abweichung verstieß gegen eine solche stabilisierte Harmonie, gefährdete sie und wurde daher unverzüglich sozial eingebunden oder unerbittlich verfolgt. Der Marxismus hat an diesem Gesellschaftsbild – auf den ersten Blick überraschenderweise – nicht sehr viel

² Es wird oft übersehen, daß dem Konfuzianismus in Fragen der Moral seit jeher eine andere Denkschule, die der Legisten, gegenüberstand, die nicht auf ein Sittengesetz vertrauen wollten, sondern ein positives Normensystem forderten (Ren 1997, S.19 ff.). Hierauf kann nicht eingegangen werden, schon weil offensichtlich das konfuzianische oder heute vielleicht metakonfuzianische (Weggel 1994, S.277 ff.) Denken alles beherrscht.

geändert, möglicherweise war er eine Sprachmaske, hinter welcher der Konfuzianismus, der als Staatsphilosophie des Kaiserreichs natürlich verpönt war, weiterlebte (*Kirsch / Mackscheidt* 1988, S.82 ff.). Auf jeden Fall gab es wenig Widersprüche, eher Gemeinsamkeiten oder Ähnlichkeiten, nicht zuletzt in dem Ziel universeller Harmonie (*Kirsch / Mackscheidt* 1988, S.84; *Ren* 1997, S.48).³ Es gibt Hinweise dafür, daß sich an dem traditionellen Grundverständnis von Ordnung und Abweichung und der Art, wie zur Bewahrung der Ordnung auf Abweichung zu reagieren ist, nicht sehr viel geändert hat. Möglicherweise ist man nur moderner in den Instrumenten geworden.

II.

Die uns interessierende Frage ist daher, wie ein Staat modern werden kann unter Beibehaltung einer derart hierarchisch gegliederten Ordnung und eines Verständnisses von Abweichung, das praktisch keine Spielräume zuläßt. Herr Liu spricht von einem Umbruch in der sozialen Kontrolle, denn die alte funktioniere nicht mehr, die neue noch nicht. Wie aber soll eine moderne Kontrolle angesichts einer Kriminalität aussehen, die zum Teil umbruchstypisch ist, zum Teil erste Modernität reflektiert. Die Antwort auf dieses Dilemma fällt durchaus problemorientiert aus (bspw. durch Bekämpfung der Arbeitslosigkeit), im Ergebnis dann aber doch traditionell: Gegebenenfalls schwere Bestrafung (vgl. auch *Zhang* 1992, S.70 f.), moralische und rechtliche Erziehung, im näheren Familienerziehung und Koordination der Erziehung von Familien, Schulen und Gemeinschaften (*danwei*), und auch die Mobilisierung der Massen zum Zwecke der Verbrechensverhinderung findet sich; was ist daran anders als die Massenerziehung früherer Zeiten (hierzu *Mädig* 1979. Zur Bedeutung der Umerziehung durch Arbeit *Zhang* 1992, S.72 ff.)?

China befindet sich in enormen Umbrüchen. Sein Irrtum, so glauben wir manchmal im Westen, scheint zu sein, daß es diese auf wenige Bereiche,

³ Mao Tse-tung, eine konfuzianischer Kaiser? Der Huldigungsruf, er möge zehntausend Jahre leben, galt ihm ebenso wie zuvor dem Sohn des Himmels. Und auch die Termini kann man ohne große Willkür in Parallele setzen: Der Fürst – Das Zentralkomitee; Sitte – revolutionäre Praxis; Gewissen – proletarisches Bewußtsein; Sohn des Himmels – Speerspitze des Proletariats; Tradition – Geschichte der Arbeiterbewegung; Gemurmel des Volkes – Wille der Volksmassen; Hierarchie – demokratischer Zentralismus usw. (Zum Ganzen *Kirsch/Mackscheidt* 1988, S.85 f.).

vor allem den ökonomischen, wissenschaftlichen und technologischen Bereich, glaubt, beschränken zu können. Meine These ist, daß der Umbruch alles umfassen wird, daß sich das Land – und dies mag noch lange währen – auf eine *horizontale* und in ihren Funktionen differenzierte Gesellschaftsordnung zubewegt. Nach außen bedeutete dies die endgültige Aufgabe einer Jahrtausende alten Abschottung. Gewiß, die Öffnung findet seit langem statt, sie stand aber für mehr als hundert Jahre unter der Parole „Östliches als Substanz, Westliches zum Gebrauch“ (*Ti-yong*), seit einiger Zeit heißt dies „kritische Aneignung ausländischer Errungenschaften“ (Weggel 1994, S.262) – wie werden die nächsten Schritte aussehen, vielleicht die Einführung der Demokratie und die Einordnung in eine sich abzeichnende Weltgesellschaft? Kein Zweifel, man würde damit nicht nur die Tugenden dieser Welt, sondern auch ihre Laster hereinlassen, davor muß man Angst haben. Oder in blumiger Sprache: Wenn man das Fenster öffnet, kommt nicht nur frische Luft, sondern kommen auch die Fliegen herein. Nach innen bedeutete dies die Differenzierung der Gesellschaft in Funktionssysteme: Recht, Wirtschaft, Politik, Erziehung usw. Diese verselbständigen sich, sind untereinander verkoppelt, aber nicht mehr gesamtgesellschaftlich miteinander verbunden bzw. nicht mehr, jetzt kommt es, einer allgemeinen Moral und Ordnung, von einem Zentrum verwaltet, verpflichtet (vgl. Luhmann 1997, S.403 f. Gibt es in China nicht vielleicht schon eine auf Eigennutz, systemtheoretisch auf dem Code Haben/Nichthaben, gegründete „Wirtschaftsmoral“?).

Diese Dezentralisierung oder Horizontalisierung der Moral wäre Ursache und Folge der erwartbaren Individualisierungsprozesse, die an die eingangs erwähnten Modernisierungsprozesse geknüpft wären. Geht man von alten Standards aus, dann könnte dies durchaus als gesellschaftliche Desintegration verstanden werden, aber vielleicht auch als Integrationschance auf einer neuen Ebene (vgl. Boers 1997, S.42), auf der sich neue und alternative Lebensstile, Kulturen, Interessen, Bedürfnisse und Solidaritäten herausbilden würden. Was Kriminalität angeht, so wäre deren Entwicklung natürlich nicht vorhersehbar, sie könnte ebenso steigen wie sinken, aber dieser Punkt ist ohnehin analytisch wenig ergiebig, man weiß nicht, was viel oder wenig Kriminalität ist.

Ich möchte dazu anregen, das Verhältnis von Gesellschaft und Kriminalität einmal rückwärts zu lesen, also von letzterer zu ersterer zu schauen. Ein geflügeltes Wort ist ja: Jede Gesellschaft hat die Kriminalität, die sie

verdient;⁴ es sollte besser heißen: die ihren Zustand reflektiert. Die Kriminalität, die China gegenwärtig erfährt, hat nicht nur in ihrer Quantität, sondern auch in ihrer Qualität offenbar nicht mehr viel mit früher gewohnten kriminellen Abweichungen zu tun; dies wird aus dem Beitrag von Herrn Liu ganz deutlich. Die chinesische Gesellschaft ist darüber nicht aus dem Lot geraten, sondern sie verändert sich tiefgreifend durch die Übernahme der Marktwirtschaft (wenn auch einstweilen gebremst, in der bildlichen Vorstellung eines „Vogels im Käfig“), und *insofern* ist sie aus dem Lot geraten, wenn man so will. Vielleicht ist deshalb an der Kriminalität ablesbar, wie sehr und in welche Richtung sich alles verändert, welche Widersprüche ausgehalten werden müssen, welchen Stand von Marktwirtschaft, Industrialisierung, Urbanisierung, Autodichte, Lebensstandard usw. das Land erreicht hat. Dies soll nichts beschönigen oder rechtfertigen, sondern zum Bewußtsein beitragen, daß solche sozialen Phänomene interdependent, also nicht isolierbar sind und keinen einfachen Kausalgesetzen folgen. So banal es klingen mag, aber es stimmt tatsächlich: man kann nicht das Eine oder (ohne) das Andere haben. Und so wird wohl auch China nichts anderes übrigbleiben, als eines Tages sein Verhältnis zur Abweichung und zur Kriminalität neu zu ordnen, und es mag dabei eine andere Philosophie und Weisheit dieser großen Kulturnation helfen, der wir im Westen ebenfalls viel verdanken. Es heißt bei Laotse im Tao Te King: „Wer da sagt: Schön / schafft zugleich: Unschön. Wer da sagt: Gut / schafft zugleich: Ungut“ (1984 [ca. 4.Jhd.v.u.Z.], S.10).

Es ist dies die Einheit der Differenz.

⁴ „Les sociétés ont les criminels qu'elles méritent“, Alexandre Lacassagne im Jahre 1886, vgl. Nye 1984, S.104.

Literatur

- Boers, K.: Sozialer Umbruch, Modernisierungsrisiken und Kriminalität. In: Boers, K., Gutsche, G., Sessar, K. (Hg.): Sozialer Umbruch und Kriminalität in Deutschland. Opladen 1997, 35-52.
- Friedrich, C.: Jugendkriminologische Forschungen in der VR China seit Beginn der 80er Jahre. Wissenschaftliche Hausarbeit zur Erlangung des Magister Artium, Universität Hamburg 1993 (unveröffentl. Manuskript).
- Kirsch, G., Mackscheidt, K.: China. Ordnungspolitik in einem konfuzianischen Land. Baden-Baden 1988.
- Laotse: Tao te king. Das Buch vom Weltgesetz und seinem Wirken. 6.Aufl. München, Wien 1984.
- Luhmann, N.: Die Gesellschaft der Gesellschaft. Frankfurt/Main 1997
- Mädling, K.: Strafrecht und Massenerziehung in der Volksrepublik China. Frankfurt/Main 1979.
- Nye, R.A.: Crime, Madness, & Politics in Modern France. The Medical Concept of National Decline. Princeton, N.J. 1984.
- Ren, X.: Tradition of the Law and Law of the Tradition. Law, State, and Social Control in China. Westport, Conn., London 1997.
- Weggel, O.: China. 4. Aufl. München 1994.
- Zhang, M.: Entwicklung und Struktur des Strafvollzugswesens in China und Deutschland. Eine vergleichende Analyse. Tübingen 1992.

Die Kriminalität und ihre Kontrolle in der Zeit des Sozialen Wandels in China

JIUSHENG XU

Kriminalität ist eine normale soziale Erscheinung. Ihre Entstehung und Entwicklung sind die notwendigen Kosten, die eine Nation für den gesellschaftlichen Fortschritt bezahlen muß. Während des Sozialen Wandels einer Nation ist es sehr wahrscheinlich, daß die gesamte Kriminalität zunimmt. Die Kriminalitätslage im gegenwärtigen China ist ein gutes Beispiel dafür.

I. Die Kriminalitätslage und ihre Struktur

Im Großen und Ganzen ist die soziale Ordnung im gegenwärtigen China gut. Die Bevölkerung hat seit Jahrzehnten eine im Vergleich zu den meisten ausländischen Nationen relativ niedrige Kriminalitätsbelastung erlebt und fühlt sich verhältnismäßig sicher. Nur ein kleiner Teil der Bevölkerung hat Angst vor Delikten, wie die Opferstudien in Beijing im Jahre 1994¹ gezeigt haben. Auf der einen Seite hatte dies eine bessere Ausgangsposition für die Öffnung nach außen und den wirtschaftlichen Aufbau zur Folge. Auf der anderen Seite ist die Deliktslage im Vergleich zu den Jahren vor der Wirtschaftsreform viel schlimmer geworden. Die gesamte Deliktszahl hat sich verdreifacht. Außerdem hat uns Juristen die Veränderung der Deliktsstruktur große Sorgen gemacht.

¹ Zhu Hongde, Opferstudium in Beijing, Beijing 1994.

1) Zunahme der Kriminalität in der Gesellschaft

Man kann drei Höhepunkte der Kriminalität seit Gründung der Volksrepublik China festmachen. Eine erste Kriminalitätsspitze läßt sich für das Jahr 1950 nachweisen. In diesem Jahr wurden von der Polizei 510.000 Delikte registriert. Die zweite Spitzenzeit der Delikte datiert von Anfang der 70er Jahre bis Anfang der 80er Jahre. So wurden im Jahre 1982 890 281 Delikte polizeilich registriert. Der Deliktshöhepunkt tritt Anfang der 90er Jahre auf. Die von der Polizei registrierten Delikte im Jahre 1990 haben die Grenze von 2.000.000 überschritten. Hier jedoch möchte ich Sie darauf aufmerksam machen, daß die registrierten Delikte deswegen so schnell zugenommen haben, weil statistische Momente eine nicht kleine Rolle spielen. Manche Kriminologen meinen, daß die Zeit der weltbekannten Kulturrevolution, die die chinesische Wirtschaft und Gesellschaft fast zerstört hat, auch ein Höhepunkt der Kriminalität gewesen sei. Grund dafür ist nach Meinung dieser Kriminologen der Umstand, daß die Polizeiliche Kriminalstatistik während der Kulturrevolution nicht korrekt war. Wenn dies tatsächlich so gewesen wäre, worauf können sie dann aber die Annahme stützen, daß es in diesem Zeitraum sehr viele Delikte gab?²

Kriminalität in China in den Jahren 1980 – 1995³

Jahr	Deliktzahl	Bevölkerung in Mio.	Belastungszahl
1980	750.000	982.56	77
1981	890 281	996.22	89
1982	748 476	1011.17	74
1983	610 478	1030.71	60
1984	514 369	1030.54	50
1985	542 005	1041.08	52
1986	547 115	1053.92	52
1987	570 439	1069.16	53
1988	827 594	1086.54	77
1989	1 971 901	1103.56	178
1990	2 216 997	1129.54	196
1991	2 365 709	1141.91	207
1992	1 582 659	1152.43	137
1993	1 616 879	1162.77	139
1994	1 660 734	1173.54	142
1995	1 690 407	----	----

² He Bingsong, Zhengfa Luntan, Beijing 1992.

³ Datenquelle: Chinesisches Rechtsjahrbuch, Teil-Statistik, 1988-1996.

Vor 1979 schwankte die registrierte Deliktszahl nur um rund 500.000. 1979 jedoch wurden bereits mehr als 600.000 Delikte registriert. Danach stieg die Anzahl ununterbrochen bis 1984 an. Im Hinblick auf diese kritische Kriminalitätslage hatten die Rechtspflegeorgane seit 1983 im ganzen Land strengere Gegenmaßnahmen getroffen. Hierdurch sind die registrierten Delikte von 748.476 im Jahre 1982 bis auf 514.369 im Jahre 1984 reduziert worden. Diese Verbesserung der inländischen Sicherheitslage verschlechterte sich aber schon ab 1985 wieder, und zwar ununterbrochen. Im Jahr 1989 haben die registrierten Delikte die Ein-Millionen-Grenze überschritten und den Wert von 1.971.901 erreicht. Diese Zahl hat im Vergleich zu der im Jahr 1988 um 138 % zugenommen. Tatsächlich sind die registrierten Delikte nur um 30-40 % im Vergleich zum Vorjahr angestiegen. Hauptgrund dafür ist, daß man ab 1989 einen neuen Maßstab für die Deliktsregistrierung eingeführt hat. Zum Beispiel wurden mehrer hunderttausend Fahrraddiebstahlsdelikte des vorigen Jahres nicht mehr von der Polizei registriert. Deswegen ist bei der Analyse der Kriminalitätslage in China Vorsicht angebracht. Auch im Jahre 1992 ist die registrierte Deliktszahl auf 1.582.659 stark zurückgegangen. Diese Entwicklung beruht darauf, daß man ab 1992 einen neuen Maßstab für Diebstahl eingeführt hat. Deshalb kann man Gesamtdeliktszahl und Diebstahlzahl nicht einfach mit der vor 1992 vergleichen.

2) *Beträchtlicher Anstieg der Jugendkriminalität*

Unter Jugendkriminalität versteht man alle Delikte, die von 14-25jährigen Jugendlichen und Jungerwachsenen begangen werden. Diese Definition von Jugendkriminalität ist allerdings streitig. Manche Kollegen behaupten, Jugendliche seien die 13-25jährigen, andere fassen darunter sogar die 14-30jährigen.

Der Anteil der Jugendkriminalität an der Gesamtzahl der Gesellschaftsdelikte ist groß und steigt Jahr für Jahr in einem Ausmaß an, das mir Sorge macht. Ende der 70er Jahre und Anfang der 80er Jahre ist ein erster Höhepunkt der Jugendkriminalität zu erkennen. Von Ende der 80er Jahre bis Anfang der 90er Jahre bildete sich die zweite Spitze bei den Jugenddelikten heraus. Seit den 90er Jahren steigt die Jugendkriminalität immer mehr an, und es gibt kein Anzeichen für ein Ende dieser Entwicklung. Die Statistik deutet darauf hin, daß die von der Polizei ermittelten Tatverdächtigen, die 14-25 Jahre alt sind, etwa 70% der Gesamtzahl der Tatverdächtigen

ausmachen. Betrug die Anzahl jugendlicher Tatverdächtiger im Jahr 1984 250.000, stieg sie im Jahr 1993 auf 820.000 an, nahm also in 10 Jahren um mehr als 220 % zu. Die von den Jugendlichen begangenen Straftaten sind meistens Vermögens-, Gewalt- und Sexualdelikte. Nach Expertenprognosen hat die Jugendkriminalität weiterhin zunehmende Tendenz. Besonders Diebstahl, der etwa 80 % der Jugendkriminalität ausmacht, nimmt stark zu.⁴

3) *Steigende Tendenz bei Schwermriminalität*

Unter Schwermriminalität wird Raub, Mord, Totschlag, Vergewaltigung, vorsätzliche Körperverletzung, schwerer Diebstahl und Einbruch verstanden. Nach der Statistik wurden 50.000 Fälle im Jahre 1980 registriert, 67.000 im Jahr 1981 und 64.000 im Jahre 1982. Strengere Bekämpfungsmaßnahmen führten im Jahre 1983 zu einem vorübergehenden Rückgang der Kriminalität, aber bereits 1985 wurden 80.000 Delikte schwerer Kriminalität gezählt, 97.000 im Jahr 1986 und 122.000 im Jahr 1987. Seit 1988 stieg die Schwermriminalität sprunghaft von 203.000 auf 412.000 im Jahr 1989 und 450.000 Delikte im Jahr 1990 an. Neuere Daten hierzu liegen mir nicht vor. Jedoch sind Bestechung und Korruption weit verbreitet, und infolge der Wirtschaftsreform und des Sozialen Wandels ist eine Stagnationstendenz meiner Ansicht nach nicht in Sicht.

4) *Ansteigen der Delikte, die von nicht seßhaften Bevölkerungsgruppen begangen werden*

Nach der Statistik der Polizei belief sich 1995 die nicht seßhafte Bevölkerung in China auf rund 80 Millionen. Zwar haben nicht seßhafte Populationen einerseits einen Beitrag für den wirtschaftlichen Aufbau geleistet, andererseits aber einen ständig größer werdenden Anteil an der Gesamtkriminalität gehabt. So werden im Jahre 1994 569.000 tatverdächtige Nichtseßhafte von der Polizei registriert, die Kriminalitätsbelastungszahl liegt bei 12,8 pro 1000 der Bevölkerung, dreimal mehr als die gesell-

⁴ Guo Xiang, Jugenddelikte und Jugendrechtspflege in China, in Qinshaonia Fanzui Yanjiu, 1996.1.

schaftliche Kriminalitätsbelastungszahl (3,4 pro 1000 der Bevölkerung).⁵ Die von den nicht seßhaften Bevölkerungsgruppen begangenen Delikte machen im Jahre 1994 einen Anteil an der Gesamtkriminalität von 43 % in Beijing, 53 % in Shanghai, 50 % in Kanton und 79 % in Shenzhen aus.⁶ Außer Diebstahl, Raub, Totschlag usw. kommen des weiteren Taten wie Geiselnahme, das Nachmachen von Waren, Prostitution, Drogenhandel und Ähnliches vor.

5) Ansteigen von Wirtschaftsdelikten

Nach der politischen Öffnung nach außen und der Wirtschaftsreform hat sich die wirtschaftliche Situation in China sehr schnell verbessert. Die Wirtschaftsreform schreitet voran, Hand in Hand mit der politischen Reform. Im Hinblick auf die Situation in der damaligen UdSSR ist dies meiner Meinung nach eine im Großen und Ganzen richtige Entwicklung. Aber Marktwirtschaft ist noch ganz neu für uns. Gerade deswegen kann man zu Beginn der Wirtschaftsreform nicht alles hundertprozentig richtig machen. So sind zum Beispiel manche Wirtschaftsvorschriften noch ergänzungsbedürftig, und die Ungerechtigkeiten bei der Verteilung der Einkommen müssen noch beseitigt werden usw. In dieser Situation wächst die Wirtschaftskriminalität sehr schnell.

Unter Wirtschaftsdelikten versteht man hauptsächlich Korruption, aktive und passive Bestechung, Betrug, Schmuggeln, Steuerhinterziehung usw. Darunter fallen Korruption und passive Bestechung besonders auf. Nach gerichtlichen Statistiken wurden nur 27 Personen wegen Bestechung im Jahr 1982 verurteilt, aber 239 im Jahr 1988. Die Zahl der wegen Korruption verurteilten Personen betrug im Jahr 1983 nur 4, im Jahr 1988 immerhin schon 26 Personen. Auch Korruption und Bestechung haben in den vergangenen 10 Jahren also zunehmend Bedeutung erlangt. Etwa 50 % der Tatverdächtigen sind Beamte.

Nach der Statistik der Staatsanwaltschaft sieht die Entwicklung der Wirtschaftsdelikte von 1980 bis 1988 wie folgt aus:

⁵ Xu Jiusheng, Zitiert vom Studienbericht Kriminalität von nicht seßhaften Bevölkerungsgruppen und ihrer Kontrolle, Beijing, 1996.

⁶ Ebd.

Die Wirtschaftsdelikte von 1980 bis 1988 in China⁷

Jahr	1980	1981	1982	1983	1984	1985	1986	1987	1988
Fälle	25995	62181	93129	67944	65000	80729	131148	90370	97500

Die statistischen Daten belegen deutlich, daß Wirtschaftsdelikte in den Jahren 1982 und 1986 besonders häufig vorkamen. Die Entwicklung zeigt eine zunehmende Verschärfung der Situation. Dabei machen die schweren Wirtschaftsdelikte einen großen Teil der gesamten Wirtschaftskriminalität aus, und die Prozentquote nimmt von Jahr zu Jahr zu.

Meiner Meinung nach sind alle diese statistischen Angaben aus mehreren Gründen nicht ganz zutreffend. Die von den Organen der Staatsanwaltschaft registrierten Wirtschaftsdelikte sind meiner Meinung nach nur der Gipfel des Eisbergs. Die tatsächliche Lage der Wirtschaftskriminalität ist viel schlimmer und kritischer. Mit anderen Worten: Die Dunkelziffer der Wirtschaftskriminalität ist sehr hoch.

6) *Prostitution und Drogendelikte: ebenfalls ein sehr großes Problem*

In China sind Prostitution und Drogenhandel gesetzlich verboten. Vor der Öffnung des Landes nach außen gab es solche Probleme zwar auch, aber in geringerem Ausmaß. Nach der Öffnung, besonders seit etwa 15 Jahren, hat sich die Situation völlig verändert:

- Prostitution

Bordelle und Rotlichtgebiete sind in China offiziell nicht erlaubt. Es gibt somit keine registrierten Prostituierten. Nach polizeilicher Statistik wurden 1984 etwa 12.000 Prostituierte mit Sicherungsbuße oder Arbeitsentziehung bestraft, 1991 waren es bereits etwa 200.000. Indessen ist das Ausmaß der Prostitution damit nur unzureichend beschrieben. Die Gesamtzahl der der Polizei nicht bekannt gewordenen unregistrierten Prostituierten ist vermutlich dreifach bis sechsfach höher. Mit anderen Worten haben die bestraften Prostituierten einen Anteil von nur etwa 20-30 % an der Gesamtzahl der Prostituierten. Heutzutage breitet sich die Prostitution vom Küstengebiet ins Inland, von den großen Städten in die kleinen aus. Ort des Geschehens sind normalerweise Herbergen, Hotels und vermietete Häuser. Weil die Prostitution illegal ist, werden

⁷ Datenquelle: Chinesisches Rechtsjahrbuch, Teil-Statistik, 1985-1989.

die Prostituierten nicht regelmäßig auf Infektionskrankheiten medizinisch untersucht und behandelt. Viele betreiben ihre Geschäfte sogar noch weiter, nachdem sie sich infiziert haben. Gerade deswegen haben sich sexuelle Infektionskrankheiten in China explosionsartig entwickelt. Nach der Statistik der entsprechenden Kontrollstationen von 16 Großstädten beträgt die Belastungszahl bei sexuellen Infektionskrankheiten 21,02 Personen pro 100.000 Bevölkerung, in manchen Städten sogar 330 Personen pro 100.000 Bevölkerung. Diese Zahl entspricht ungefähr der von entwickelten Industrieländern. Nach Ansicht der Rechtspflegeorgane kann Prostitution zudem Delikte wie Diebstahl, Körperverletzung und Mord direkt und indirekt verursachen.

- Drogenproblem

Unter dem Einfluß der internationalen Drogenprobleme hat China den Ruf als rauschgiftloses Land verloren. Rauschgiftkriminalität lebt wieder auf. Wie Sie wissen, grenzt Chinas Provinz Yunnan an Birma, Vietnam und Laos. Das bedeutet, daß China an der Hauptdrogenquelle der Welt, dem sogenannten Goldenen Dreieck, gelegen und von den Herstellungsorten des Rauschgifts umgeben ist. Früher kamen die Rauschgifte des Goldenen Dreiecks aus Thailand, Birma oder Indien auf die internationalen Drogenmärkte. Die Provinz Yunnan hat eine lange Grenzlinie, viele Ein- und Ausreisestellen und keinerlei natürliche Grenzen. Die jeweilige Bevölkerung eines Landes wohnt auf beiden Seiten der Grenze. Seit der Öffnung nach außen ist der Handel im Grenzgebiet sehr lebhaft, und die Ein- und Ausreisenden nehmen ständig zu. Nach mehrjährigen Bemühungen der internationalen Drogenhandelsorganisationen wurde der sogenannte China-Verbindungsweg für den Drogenhandel erschlossen. Darauf werden mehr und mehr Rauschgifte auf geheimen Verbindungswegen in die Provinz Yunnan transportiert. Dies belegen auch die folgenden Daten: In den vergangenen 5 Jahren hat die Polizei insgesamt 147.000 Drogenfälle aufgedeckt. Dabei wurden 17,1 Tonnen Heroin, 12,8 Tonnen Opium, 3,4 Tonnen Haschisch, 2,7 Tonnen Eisdrogen und 322,5 Tonnen chemische Materialien zur Drogenherstellung sichergestellt. 210.000 Rechtsbrecher wurden registriert, davon 46.000 Menschen festgenommen, und 35.000 wurden gerichtlich verurteilt.

Deshalb hat die chinesische Regierung der Drogenbekämpfung schon immer große Aufmerksamkeit gewidmet. Um den eskalierenden Drogenhandel einzudämmen und die Bürger, besonders die Jugendlichen,

vor Drogen zu schützen, hat China große Anstrengungen unternommen. So hat man zum Beispiel in der Provinz Yunnan eine Sondereinheit von etwa 2.000 Personen gebildet, die bisher erfolgreich gearbeitet hat.⁸

II. Die Hauptgründe der Kriminalität in China

Vor der Kulturrevolution war die Belastungszahl sehr niedrig. Hauptgründe dafür sind meiner Meinung nach folgende:

1. Die kommunistische Partei hatte damals eine starke Autorität. Der Arbeitsstil der Partei war sehr redlich und aufrichtig. Die hohe Zentralisierung der Staatsmacht hat eine effektive politische Kontrolle garantiert;
2. Die starre Wirtschaftsstruktur und das Verteilungssystem des Gießkannenprinzips hat die Produktivität der Bevölkerung und die Entwicklung der Produktionsleistung sehr gehemmt und zugleich die Raffgier der Bevölkerung verhindert;
3. Die ununterbrochenen politischen Bewegungen haben die Demokratie und Freiheit der Menschen einerseits und die Zunahme der Kriminalität andererseits beschränkt.

Die Wirtschaftsreform und Öffnung des Landes nach außen haben große Änderungen in Politik, Wirtschaft, Kultur und dem ganzen gesellschaftlichen Leben in China verursacht. Die Wirtschaftslage hat sich besonders schnell und stark verbessert. Die Zunahme der Kriminalitätsbelastung in dieser Zeit des Umbruchs läßt sich meiner Meinung nach damit erklären, daß die Grundwidersprüche in unserer gegenwärtigen Gesellschaft hierbei eine wichtige Rolle gespielt haben. Hierunter versteht man die Widersprüche zwischen Produktionsverhältnissen und -leistung und diejenigen zwischen Politik und Wirtschaftssystem. Die Kriminalität und ihre Struktur werden von diesen Grundwidersprüchen beeinflusst und beschränkt. Teilweise ist ferner die Einführung der Marktwirtschaft für die Kriminalitätssteigerung verantwortlich. Nachdem die Marktwirtschaft in China eingeführt und in die Praxis umgesetzt worden war, wurden die frühere Wirtschaftsstruktur und die Produktionsverhältnisse, ja sogar die ganze Gesellschaft vollständig verändert. Außerdem hat die Marktwirtschaft in der Praxis auch viele Interessenswidersprüche und Konflikte mitgebracht. Ferner

⁸ Chen Chunyi, Drogenkriminalität und ihre Gegenmassnahmen in Yunnan, Shanghai, 1992.

wird auf der anderen Seite die Verwaltungs- und Konfliktfunktion der Regierung entkräftet. Hinzu kommt noch die Korruption. All dies sind Hauptgründe für den gegenwärtig rapiden Zuwachs der Kriminalität in China. Ich darf Ihnen hier noch einige Beispiele vor Augen führen, um meine Ansicht zu begründen:

- Die Wirtschaftsreform hat die schnelle Entwicklung der Produktionsleistung angeheizt, die wirtschaftliche Effizienz gefördert und die Wirtschaftslage in China einerseits stark verbessert, zugleich haben sich andererseits vielfältige Interessenswidersprüche vermehrt;
- Der staatliche Sektor der Ökonomie, die Kollektivwirtschaft, Individualwirtschaft, Privatwirtschaft und ausländische Wirtschaft bestehen zu gleicher Zeit nebeneinander. Kein Wunder, daß es Widersprüche zwischen den verschiedenen Wirtschaftssektoren gibt. Bis 1990 hatte der staatliche Sektor der Ökonomie einen Anteil von 54,5 % am Gesamtwert der industriellen Produktion (51,5 % in 1995), die Kollektivwirtschaft 35,7 %, die Privat- und ausländische Wirtschaft 9,8 %.

Das neue Verteilungssystem hat die Distanz zwischen Gutverdienenden und Schlechtverdienenden vergrößert. Das Verteilungsprinzip nach der Arbeitsleistung wird noch nicht verwirklicht. Es kann meiner Meinung nach derzeit auch nicht praktiziert werden. Die Ungerechtigkeit der Verteilung und die immer tiefer werdende Kluft zwischen großem und kleinem Portemonnaie und die hohe Inflation seit einigen Jahren machen manche Mitbürger aggressiver. Was sie auf legale Weise wie z.B. fleißige Arbeit nicht erreichen können, machen sie illegal. Das sind meines Erachtens die Hintergründe, warum in den letzten 10 Jahren immer mehr Diebstahl, Einbruch, Prostitution und andere Delikte registriert werden.

III. Kontrolle und Prävention der Kriminalität

Die chinesische Regierung hat große Anstrengungen unternommen, die soziale Ordnung und die innere Sicherheit der Gesellschaft aufrecht zu erhalten und damit den Wirtschaftsaufbau reibungslos durchführen zu können. Gegenmaßnahmen waren z.B. die oben erwähnte strenge Bekämpfung der Kriminalität im Jahr 1983. Sicher ist es richtig und notwendig, die begangenen Delikte und Straftäter zu verfolgen und zu bestrafen. Lediglich strenge Verfolgung kann der rapiden Entwicklungstendenz der Delikte jedoch nicht optimal entgegenwirken. Vielmehr spielt die Deliktprävention

eine wichtige Rolle. Deshalb hat die chinesische Regierung zur Eindämmung der Kriminalität großes Gewicht auf Prävention gelegt. So hat zum Beispiel das Justizministerium eine Forschungseinrichtung mit dem Namen 'Das Institut für Prävention der Kriminalität' im Jahr 1985 errichtet, das sich mit Untersuchungen über Prävention der Kriminalität und dem Strafvollzug befaßt. Ferner wurden 15 Forschungsinstitute auf Provinzebene, etwa in Shanghai, Tianjin, Shandong, Zhejiang, Anhui, gegründet.

Unter Prävention der Kriminalität versteht man, daß man alle positiven Faktoren ins Spiel bringt und die Delikte verursachenden negativen Faktoren unterdrückt und sogar beseitigt, damit die Kriminalität unter Kontrolle gebracht werden kann. Seit Jahrzehnten ist dieses Prinzip im Rahmen von Gesamtmaßnahmen gegen Kriminalität sehr erfolgreich durchgeführt worden, und man hat zugleich gute Erfahrungen damit gewonnen. Was Prävention und Kriminalität betrifft, hat China folgende Maßnahmen ergriffen:

1) *Strafrechtliche Verfolgung der registrierten Delikte*

Es ist ein wichtiger Teil der Prävention, die registrierten Delikte strafrechtlich zu verfolgen und die Täter zu bestrafen. In bestimmten Fällen, z.B. wenn die soziale Ordnung streng ist und die Kriminalitätsbelastung rasch zugenommen hat, werden Strafverbrecher möglichst schnell und streng im Rahmen der Vorschriften des StGB verfolgt. Die sogenannte strenge Bekämpfung der Kriminalität in den Jahren 1983 und 1990 war ein gutes Beispiel dafür. Die erstmalig praktizierte strenge Bekämpfung der Kriminalität dauerte 41 Monate, nämlich von August 1983 bis Ende 1986. Um der rasch steigenden Entwicklung der Delikte entgegenzuwirken, hatten sich die strafrechtlichen Rechtspflegeorgane große Mühe gegeben und viele Delikte registriert und verfolgt. Dadurch wurde die öffentliche Ordnung im Großen und Ganzen wiederhergestellt. Die zweite Phase der strengen Bekämpfung der Kriminalität hatte ihren Schwerpunkt darin, Bandenkriminalität und die überregionalen Delikte, die der Bevölkerung große Sorge und Angst gemacht haben, zu bekämpfen.

2) *Behandlung der Insassen, Zuweisung der Arbeitsplätze und Bewährungshilfe*

Gefängnisse sind die Institutionen, in denen die Strafe der Insassen vollzogen und die Insassen medizinisch, psychisch behandelt und ausgebildet

werden. In China werden die Häftlinge nicht einfach eingesperrt, sondern sie arbeiten unter Hilfe und Aufsicht der Strafvollzugsbeamten und besuchen Kurse in Allgemeinbildung oder zur Ausbildung, damit sie nach Entlassung wieder in die Gesellschaft eintreten und ein normales deliktloses Leben führen können. Die Arbeiten der Insassen im Gefängnis sind meiner Meinung nach besonders wichtig für ihre Gesundheit und auch nicht schlecht für die Ordnung der Institution. 1) Durch die körperliche Arbeit können die Häftlinge erfahren, daß sozialer Reichtum nicht vom Himmel fällt, sondern nur durch harte Arbeit erreicht werden kann. Außerdem lernen sie, daß, wer nicht arbeitet, auch nicht essen soll. 2) Die Arbeit kann die körperliche Konstitution und Gesundheit der Insassen verbessern und dazu beitragen, schlechte Laune bei Langzeitgefangenen, ja sogar Flucht, Selbstmord und Rückfallkriminalität zu vermeiden. 3) Durch Arbeit und Ausbildung können sich die Insassen eine oder mehrere berufliche Fertigkeiten aneignen und sich so eine programmierte Voraussetzung für das freie Leben nach der Entlassung schaffen, nämlich eine neue Arbeitsstelle zu finden. 4) Arbeiten sind normalerweise Gemeinschaftsarbeiten. Durch die Zusammenarbeit erfahren die Insassen, wie man mit anderen und der Gesellschaft zusammenarbeiten und gemeinsam leben kann.

Nach der Freilassung oder bedingten Entlassung braucht jeder Insasse Bewährungshilfe. Nach den Erfahrungen, die wir seit Jahrzehnten gesammelt haben, spielt die Bewährungshilfe eine wichtige Rolle für die Prävention der Rückfallkriminalität der Entlassenen. Es hängt also im wesentlichen von der Bewährungshilfe ab, ob die Entwicklung der Rückfallkriminalität unter Kontrolle gehalten werden kann. Nach der Statistik liegt die Rückfallrate in China bei 8 %.⁹ Eine derart niedrige Rückfallquote ist selten. Sie resultiert meines Erachtens aus dem Funktionieren der Bewährungshilfe. Konkret haben wir hinsichtlich der Bewährungshilfe entsprechende Gesetze und Vorschriften erlassen, z.B. die Vorschrift über die Beschäftigung nach der Entlassung aus dem Jahre 1954. Vor den 80er Jahren wurden die Unterbringung und Beschäftigung der Entlassenen vollständig von der Regierung organisiert. Nach der Wirtschaftsreform hat sich die Arbeitsplatzsuche etwas verändert. Heutzutage spielt die Organisation der Regierung bei der Jobsuche der Entlassenen zwar noch eine wichtige Rolle, aber diese müssen sich jetzt auch selbst bemühen, eine bessere Arbeits-

⁹ Li Junren, Rückfallstudien in China, Beijing, 1993.

stelle zu bekommen. Vor 1990 haben durchschnittlich 80 % der Entlassenen einen Job gefunden.

Wir bauen ferner auf die hohe Anziehungskraft der Familie, um dem Rückfall des Entlassenen vorzubeugen. Familien sind die Zellen der sozialen Organisation und der Gesellschaftsstruktur. Sie haben eine besondere Funktion der Sozialkontrolle. Für Entlassene sind die Familien die Stützen, mit denen sie ein ganz neues Leben nach der Entlassung führen können. Die hohe Tugend der traditionellen chinesischen Familien, die pensionierten Eltern zu unterhalten und die Nachkommenschaft kulturell und moralisch zu erziehen, fördert das Verantwortungsgefühl und Pflichtbewußtsein eines Menschen. Die Möglichkeit, familiäre Interessen und die Zukunft der Familie zu gestalten, kann somit als die Voraussetzung des individuellen Verhaltens gelten. Zwar gibt es heutzutage immer weniger alte traditionelle Großfamilien, und die Situation in den Städten ist noch kritischer als auf dem Land. Aber trotzdem spielt die Familie noch eine wichtige Rolle bei der Kriminalprävention und der Rückfallbekämpfung.

3) *Die Organisation der unteren Ebene als Basis der Deliktsprävention*

Für die Organisation der unteren Ebene ist maßgeblich, daß man die politischen und administrativen Institutionen, die Massenorganisationen, verstärkt. Dies sind der Stadteinwohnerrat in den Städten (1995, 111.860) und der Dorfeinwohnerrat auf dem Lande (1995, 931.761) sowie die ihnen unterstehenden Streitschlichtungskommissionen und andere Organisationen wie die Stiftung der sozialen Ordnung. Die langjährige Praxis beweist, daß die Kriminalitätsbelastung dort niedrig und die öffentliche Ordnung stabil bleibt, wo die Organisation dieser Zwischenebenen funktioniert.

4) *Sicherheitsdienst*

Seit der Wirtschaftsreform ist die Kriminalität gegen die Gesellschaft, besonders Vermögensdelikte, stark angestiegen. Diese Situation erfordert Maßnahmen zum Schutz der noch jungen Firmen und Unternehmen. Damals wie heute ist die Polizei personell unterbesetzt und unzureichend ausgestattet, so daß der Bedarf an öffentlicher Sicherheit das Angebot übersteigt. Unter diesen Umständen sind die ersten nicht-staatlichen Sicherheitsgesellschaften in Shenzhen ins Leben gerufen worden. Bis zum Beginn

der 90er Jahre sind mehr als 1.000 Sicherheitsgesellschaften, die als Unternehmen gelten, mit etwa 100.000 Beschäftigten gegründet worden. Ihre Aufgabe besteht darin, das Vermögen von Firmen, Unternehmen, Institutionen, Universitäten und so weiter vor Delikten zu schützen. Hierbei steht die Sicherheitsgesellschaft unter Anleitung der Polizeibehörde. Bis heute haben Sicherheitsgesellschaften mehr als 110.000 rechtswidrige Verhalten erfaßt und einen Verlust von gut 100 Millionen Yuan ausgleichen können.

5) *Stärkung von Bildungsstand und Rechtsbewußtsein der Bevölkerung*

Die strategischen Maßnahmen der Kriminalprävention zielen darauf ab, Bildungsstand und Rechtsbewußtsein der Bevölkerung zu stärken. Inhalt und Umfang des Begriffs der Bildung ist vielschichtig. In diesem Zusammenhang sind nur Kultur- und Rechtsbildung gemeint. Der Statistik nach ist das Bildungsniveau der Täter, die gegen die Gesellschaft delinquieren und rückfällig werden, niedrig.¹⁰ Das hängt natürlich auch mit dem geringen Bildungsstand der ganzen Bevölkerung in China zusammen. Es ist deshalb notwendig, der ganzen Bevölkerung Kultur- und Rechtskenntnis beizubringen, damit ihr Rechtsbewußtsein gefördert wird. Die seit Jahrzehnten betriebene Verbreitung von Rechtskenntnis und Bildung hat dazu viel beigetragen. Diese Rechtsfortbildung der ganzen Bevölkerung hat bewirkt, daß die Bürger ihre Grundrechte und -pflichten kennenlernen konnten. Zumindest haben sie primäre Erkenntnisse über die Gesetze, die im Zusammenhang mit ihrem gesellschaftlichen Leben und ihrer Arbeit stehen, und sie wissen dadurch auch, was rechtswidrig ist. Allerdings ist der Anteil, der wegen Rechtsanalfabetismus kriminell gewordenen Täter, besonders von Jugendlichen, an der Gesamtzahl der Insassen relativ groß. Deswegen ist es notwendig, den Bildungsstand und das Rechtsbewußtsein der Bevölkerung zu erhöhen, damit die Menschen, die auf Abwege geraten sind, besonders die Jugendlichen, gerettet werden können. Bildungsvermittlung ist somit eine unentbehrliche und wichtige Maßnahme zur Deliktkontrolle und Kriminalprävention. Bemühungen, die Rechtskenntnis der Bevölkerung zu vertiefen, sollten angesichts der Erfolge in den vergangenen Jahrzehnten fortgeführt werden.

¹⁰ Li Junren, Rückfallstudien in China, Beijing, 1993.

6) *Verhütung ziviler Konflikte als kriminalpräventive Maßnahme*

Nach der Statistik der Rechtspflegeorgane sind etwa 70 % der Delikte, wie Totschlag, Körperverletzung, Explosion, Sabotage der Produktion und andere Massenunruhen, durch soziale Konflikte verursacht. Jede rechtswidrige Handlung hat ihre Motivation. Das Wichtigste ist, daß man diese Motivation der Tat möglichst frühzeitig entdecken und dem potentiellen Täter rechtzeitig helfen kann. Wenn der potentielle Täter dadurch die Deliktsabsicht aufgibt, wird das Delikt nicht begangen werden. Hier möchte ich ein paar Worte zu den Streitschlichtungs-Systemen in China sagen, weil sie eine sehr wichtige Rolle bei der Kriminalprävention gespielt haben und spielen werden. Sie werden in zwei Arten unterteilt. Die eine heißt Schlichtung im Prozeß und die andere Schlichtung außer Prozeß. Hier spreche ich nur über die Letztgenannte. Die Schlichtung außer Prozeß ist eine autonome Aktivität. Hierbei sucht die Streitschlichtungs-Kommission Zivilkonflikte und Bagatelldelikte nach bestimmten Gesetzen und Vorschriften beizulegen. Die Streitschlichtungs-Kommission ist, wie oben erwähnt, eine dem Stadteinwohneramt oder Dorfeinwohneramt unterstehende Massenorganisation, und die Schlichtungsarbeit steht unter Anleitung der Regierung und Gerichte unterer Ebene. Zur Zeit werden Schlichtungskommissionen auch in großen Unternehmen und öffentlichen Instituten gebildet. Die Streitschlichtungs-Kommission konnte bereits häufig bei rechtzeitiger Kenntniserlangung von Streitfällen zu deren Ausgleich beitragen und so Kriminalitätsprävention bewirken. So haben z.B. in der Stadt Shanghai Streitschlichtungs-Kommissionen im Jahr 1991 gut 24.000 soziale Konflikte bereinigt, den unnatürlichen Tod von mehreren Menschen vermieden und etwa 550 Totschlagsdelikte, die aus solchen Konflikten entstanden sind, verhütet.¹¹ Das Streitschlichtungssystem bei uns in China ist meiner Meinung nach ein wichtiger Bestandteil des Kriminalpräventionssystems, und seine Bedeutung dürfte in der Zukunft noch zunehmen.

7) *Maßnahmen zur Prävention der Jugendkriminalität*

Unter dem Einfluß der Marktwirtschaft ist Handeltreiben heutzutage in der ganzen Gesellschaft sehr beliebt. Stadtbewohner, Dorfbewohner, Lehrer

¹¹ Shi Dongbao, Volksschlichtung in China, Shanghai, 1992.

und sogar Studenten und Schüler treiben heutzutage Handel, um Geld zu verdienen. Manche Eltern lassen sogar ihre schulpflichtigen Kinder Handel mittreiben (Sie verkaufen z.B. Obst, Gemüse und andere alltägliche Lebensmittel). Solche Eltern denken nicht an die Zukunft ihrer Kinder und unserer Gesellschaft, sie denken vielmehr nur ans Geld. Es ist meines Erachtens eine riesige Katastrophe und Tragödie unserer Gesellschaft, wenn diese kritische Entwicklung nicht gestoppt wird. Bis Ende 1990 hatte die Schulabgängerquote der Grundschulen im ganzen Land 3,2 % und die der Mittelschulen 7,3 % erreicht. Während erstere derzeit unter Kontrolle ist, ist dies bei der zweiten leider nicht der Fall, ja, sie ist sogar noch angestiegen. Nach einer Untersuchung sind etwa 65-70 % der jugendlichen Delinquenten Schulabgänger. Das Abgehen von der Schule hat mindestens drei Hauptgründe:

1) Einfluß des zunehmenden Handelstreibens; 2) Das Fehlen einer sozialen Moral in der Gesellschaft, Kulturkenntnisse, Wissenschaft und Intellektuelle zu respektieren, obwohl der Slogan 'Laßt uns Wissenschaft und Intellektuelle respektieren' schon knapp zwanzig Jahre in unserer Gesellschaft propagiert wird. Das Einkommensmißverhältnis zwischen geistiger und körperlicher Arbeit besteht immer noch, und zwar sehr drastisch. Diese Disparität hat die Akzeptanz der Bevölkerung, Wissenschaft zu verehren und Intellektuelle zu respektieren, sehr gemindert. Dieses mangelnde Ansehen geistiger Tätigkeit ist zugleich auch einer der wichtigen Gründe, warum heutzutage viele Schüler von der Schule abgehen und Handel treiben. 3) Der Einfluß mancher Eltern, die glauben, um Geld zu verdienen, sei Kulturkenntnis nicht erforderlich. Diese manchmal anzutreffende Vorstellung ist meiner Meinung nach eine Katastrophe, die China in der Zukunft schaden könnte.

Was wir jetzt tun können, ist, daß wir die Schulabgänger rechtzeitig wieder in die Schule treiben. Schüler, die aus finanziellen Gründen nicht in die Schule gehen, sollten wirtschaftlich von der Regierung unterstützt werden. Noch wichtiger scheint mir zu sein, daß man das Abgehen von der Schule verhindern kann. Aber wie? Eine Lösung soll von der Regierung gefunden werden.

8) *Bekämpfung der Korruption*

Wenn übermäßige Konzentration der Macht, mangelnde Aufsicht und Beschränkung der Macht bestehen, kann Macht leicht mißbraucht und Kor-

ruption verursacht werden. Wie man weiß, ist Korruption eine der wichtigsten Ursachen der Kriminalität. Je korrupter die herrschende Clique ist, desto größer ist die Belastungszahl der Kriminalität. Korruption kann einerseits Delikte verursachen und andererseits die Effekte von Präventionsmaßnahmen gegen Kriminalität beeinflussen. Wenn man der Kriminalität effektiv vorbeugen und sie kontrollieren möchte, muß die Macht eingeschränkt, unter Kontrolle gebracht und die Erscheinungsformen von Korruption so schnell wie möglich bekämpft werden. So hat die Regierung vor kurzem eine Vorschrift in der Zeitung veröffentlicht, die verbietet, daß Kinder der führenden Kader in ihrem Verwaltungsgebiet Handel treiben. Ob man diese Vorschrift wirklich durchsetzen kann, werden wir noch sehen. Sicher jedoch ist es besser, wenig als nichts zu regeln.

9) *Wirtschaftlicher Aufbau und Entwicklung der Produktionsleistung als strategische Maßnahmen der Verbrechensprävention*

Die Produktionsleistung ist das wichtigste Element, das das ganze Sozialleben einschließlich der Kriminalitätserscheinungen einschränken kann. Die Produktionssituation in China ist immer noch rückständig, die Bevölkerung, besonders die Bauern im Nordwesten und Südwesten leben noch in Armut. Der Vergleich zeigt, daß das Pro-Kopf-Brutto-Sozialprodukt (BSP) im Jahr 1987 in den USA 18.200 Dollar, in Japan 13.180 Dollar, in den EG-Ländern 11.690 Dollar, in China aber nur ungefähr 300 Dollar betrug, 8 Jahre später, nämlich 1995, knapp 600 Dollar. Wegen dieser niedrigen Produktionsleistung sind die Widersprüche zwischen der von Tag zu Tag wachsenden kulturellen und materiellen Nachfrage und der niedrigen Produktionskapazität immer kritischer geworden. Sie haben, wie oben erwähnt, andere soziale Widersprüche verschärft und dadurch mehrere Delikte direkt oder indirekt verursacht. Die Erhöhung der Produktionsleistung kann Entstehen und Entwicklung der Delikte bremsen, und auch die Vermeidung und Kontrolle der Delikte hängen meiner Meinung nach im wesentlichen von der Entwicklung der Produktionsleistung ab. Deswegen müssen wir die Wirtschaft weiter entwickeln und die Öffnung Chinas nach außen fortsetzen, wenn wir die Kriminalität in einem begrenzten Umfang kontrollieren möchten. Nur wenn der Staat reich und stark und die Bevölkerung wohlhabend sind, kann die Autorität der Regierung und ihre Fähigkeit zur Deliktskontrolle gesteigert werden. Unter diesen Voraussetzungen kann die Kriminalität im wesentlichen kontrolliert werden.

IV. Schlußwort

Es freut mich als Chinesen sehr, daß sich die wirtschaftliche Situation in China seit knapp 20 Jahren wesentlich gebessert hat und daß im Zuge dieser Entwicklung auch politische Reformen durchgeführt werden. Was mir und anderen große Sorge gemacht hat, ist, daß sich die Kriminalitätslage zugleich aber verschlimmert hat, daß die Gefängnisse überfüllt sind. Ja, es ist eventuell unvermeidbar, daß man mit einer Zunahme der Kriminalität in der Zeit des Sozialen Wandels leben muß. Strenge Strafen können diese Entwicklung der Kriminalität kaum verhindern. Dies ermöglicht nur ein umfassendes Konzept von Maßnahmen gegen Kriminalität, das – manchmal einfach Verbrechensprävention genannt – eine sehr wichtige Rolle bei der Kontrolle der Delikte gespielt hat und spielen wird.

Statement zum Thema:
Sozialer Wandel und Kriminalität in der VR China

HORST SCHÜLER-SPRINGORUM

In meinem Beitrag zur Diskussion über sozialen Wandel und Kriminalität¹ sollen kurz drei Fragen thematisiert werden: Worin bestehen insoweit die stärksten *Unterschiede* zwischen China und Deutschland? Welche Rolle fällt dabei insbesondere der *Ökonomie* in ihrer modernen Ausprägung zu? Und welche Spielräume verbleiben für eine *Politik* mit dem Ziel der Kriminalitätsbekämpfung?

I. Zu den Unterschieden

So banal es klingen mag, der Unterschied ist zunächst einmal ein historischer. Im Ostteil von Deutschland hat es nach 40 Jahren eines totalitär-kommunistischen Staates die bekannte politische „Wende“ gegeben, die in den jetzigen „neuen Ländern“ der Bundesrepublik eine totale war. Daraus resultierten Phänomene der Kriminalitätsentwicklung und Probleme ihrer Bewältigung, an die hier - vor allem nach der eingehenden Analyse von Günter Albrecht¹ - nur erinnert zu werden braucht. Albrecht hat zugleich auf die Rolle der gesellschaftlichen Modernisierung hingewiesen, die beide Teile Deutschlands in ihren Sog einbezogen und sich - zeitversetzt und in unterschiedlicher Weise - natürlich auch auf die Kriminalität ausgewirkt hat. Dieselbe „Wende“ von 1989, die im Westen Deutschlands einen

¹ ALBRECHT, G., in diesem Band.

wichtigen Akzent im Prozeß sozialen Wandels durch Modernisierung setzte, bewirkte im Osten Deutschlands eben einen echten „Umbruch“.

Gemessen an Deutschland, sind in China schon die Basis-Dimensionen anders: Der weit mehr als zehnmals größeren Bevölkerungszahl entsprechen ein rund dreißigmal größeres Territorium und eine um Jahrtausende längere Kulturgeschichte. Dergleichen kann nicht ohne sozialpsychologische Bedeutung sein. Ich stelle mir vor, daß selbst die Turbulenzen, die China in diesem unserem Jahrhundert durchgemacht hat, dort anders erlebt und „verarbeitet“ wurden, als wenn es hierzulande zu einer vergleichbaren kommunistischen oder einer Kultur-Revolution gekommen wäre. Auch die Art und Weise, wie das heutige China die ökonomische Modernisierung auf- und übernimmt, ließe sich entsprechend interpretieren; und deren Zusammenhänge mit „moderner“ Kriminalität haben die chinesischen Teilnehmer dieses Kolloquiums eindrucksvoll illustriert: Bedrohliche Formen einer Kriminalität neuer Art werden dort vor allem, wie schon im Beitrag von Haizhou Liu² nachzulesen ist, als westlicher Import angesehen – von individueller, auf Bereicherung zielender Gewalt bis zur organisierten Kriminalität –, und sie werden gedeutet als die Folgen eines neuen, gleichfalls importierten Individualismus und Hedonismus. Das betrifft zwar die Chinesen nicht alle und überall, aber es trifft doch China als ein Ganzes. Im (gerade mal 16 Millionen starken) Ostteil Deutschlands hingegen steht – zumindest stand – eine sehr abrupte politische „Wende“ im Vordergrund, verbunden mit dem Verlust einer sozialen und staatlichen Verfassung, die insgesamt kaum mehr als ein halbes Lebensalter lang dominiert hatte, was sich hier bis heute niederschlägt in einer *politischen* Unzufriedenheit mit der neuen „Westlichkeit“ – so z.B. *auch* in fremdenfeindlicher Kriminalität; wohingegen in China doch gerade eine als übertrieben geltende „Fremdenfreundlichkeit“ zu ggf. auch kriminell abweichenden Verhaltensweisen führt.

Es ist also eine gewisse Vorsicht geboten, wenn wir so tun, als würden die tagungsleitenden Begriffe unseres Kolloquiums – sozialer / politischer Wandel / Umbruch – inhaltlich allenthalben deckungsgleich gebraucht und aufgefaßt. Schon die je inhärente Psycho-Logik der deutschen und der chinesischen Sprache könnte bei äußerem Gleichklang durchaus unterschiedliche Bedeutungsgehalte verdecken. Bei anderen für unsere Verständigung wichtigen Begriffen dürfte das ähnlich sein – „Marktwirtschaft“ etwa,

² LIU, H., in diesem Band.

„Leistungswettbewerb“, auch „Korruption“ usw. Das heißt selbstverständlich nicht, daß wir unsere Gesprächsversuche abzubrechen hätten; nur ihr *Versuchs*-Charakter sollte uns gegenwärtig bleiben.

II. Zur Rolle der Ökonomie

Gerade bei diesem Thema dürfte die gegenseitige Verständigung wiederum relativ leichter fallen. Das liegt natürlich daran, daß die Entwicklung der „Wirtschaft“ der wohl wichtigste Faktor der Modernisierung ist, denen unsere Gesellschaften seit ein bis zwei Jahrzehnten ausgesetzt sind. Ich versuche deshalb, die Rolle der Ökonomie an einigen solchen Punkten zu illustrieren, die sich auf diesem Kolloquium schon jetzt als unseren Ländern gemeinsame Phänomene herausgestellt haben.

1) *Ökonomie als Obsession*

Sich ökonomischen Aufgaben zuzuwenden, die „Wirtschaft“ – namentlich unter Einsatz von Technologien – „anzukurbeln“, ihre Resultate zu verbessern, ihren „output“ zu steigern – das alles sind prägende Besessenheiten (Obsessionen) unserer Gegenwart. Davon ergriffen sind Staatsführungen und Gesellschaften, alte und neue Unternehmen und Unternehmer, letztlich also eine Unzahl von Individuen. Wenn einst in der DDR das Delikt des Bankraubes so gut wie unbekannt war (und die Häufigkeit seines Vorkommens im Westen mit ost-ideologischer „Schadenfreude“ registriert wurde), so lag das einfach daran, daß die Währung der DDR den Aufwand eines Einbruchs oder Überfalls nicht lohnte; was sich nach der „Wende“ eindrucksvoll bestätigen sollte. In China, so hörten wir, werden „geschäftliche Delikte“³ vor allem einem sich ausbreitenden und auf maximalen Gelderwerb gerichteten Individualismus zugeschrieben. Der dahinterstehende Antrieb ist wohl (geographisch und historisch) wahrhaft universell.

2) *Ökonomie als Expansion*

Damit kann nichts anderes gemeint sein als das moderne Allerweltswort „Globalisierung“. Die meisten Menschen dürften darunter ziemlich das

³ So die Bezeichnung für Wirtschaftskriminalität in einem frühen Lehrbuch der Kriminologie: BRAUNECK, A.-E.: Allgemeine Kriminologie. Reinbek bei Hamburg 1974, 33 ff, 121 ff.

gleiche verstehen. Dabei wird kaum noch reflektiert, wie ein Wort, das eigentlich nur „weltweite Erstreckung“ ausdrückt, heute mehr oder weniger ausschließlich für die weltweite Ausbreitung der kapitalistischen Wettbewerbswirtschaft nach dem Vorbild moderner Industriestaaten steht. So verdeutlicht die Globalisierung, was China und Deutschland betrifft, das Gemeinsame (wo nicht Identische) der Rolle, die der Ökonomie in beiden Ländern zufällt: Soweit Ökonomie moderne Kriminalitätsphänomene verstehbar macht, ist es hier wie dort die gleiche Ökonomie; und wenn wir über hier wie dort agierende „internationale“ wirtschaftliche und/oder organisierte Kriminalität reden, ist es sogar ein und dieselbe Ökonomie.

3) *Ökonomie und Werte*

Die aktuelle Diskussion, ob Grund zur Klage besteht, daß die Orientierung an über-individuellen Werten immer weniger verhaltenssteuernde Kraft entfaltet, wird in beiden Ländern zwar unter verschiedenen Vorzeichen geführt, aber doch in durchaus gleichem Sinne, soweit tatsächlich ein gesellschaftlicher „Verlust“ konstatiert wird. Ihn mit dem vorherrschenden Ökonomismus in Verbindung zu bringen, liegt dabei nahe, gibt es doch für den ökonomisch denkenden und handelnden Menschen keine andere Orientierung als die am maximalen Gewinn. Wenn „Werte, Pflicht, Solidarität und Humanität als Kategorien in der Ökonomik nichts zu suchen“ haben, dann reduziert sich die heute vielbeschworene Ethik der Wirtschaft tatsächlich auf „langfristige Gewinnmaximierung“ als „sittliche Pflicht der Unternehmen“.⁴ Gewinnmaximierung als oberstes Ziel läßt sich nur mit Mitteln erreichen, die ihrerseits von ethischen Kategorien so weit entfernt sind wie das Ziel selber auch: mit Intelligenz, Berechnung und dem Einsatz wirtschaftlicher Macht. Auch hier wird deutlich, wie die globale Ökonomie die Diskussion auch außerökonomischer Fragen wie die nach den „Werten“ mitglobalisiert.

4) *Ökonomie und Macht*

Daß Ökonomie nicht nur nach finanziellem Gewinn strebt, sondern daß der Zugewinn an wirtschaftlicher Macht sowohl Mittel zum Zweck als auch

⁴ HOMANN, K. Herausforderung durch systemische Sozial- und Denkstrukturen (Typoskript). Ingolstadt 1996. Vgl. die Diskussion seiner Positionen bei SCHÜLER-SPRINGORUM, H.: Wider den Sachzwang. München 1997, 25 ff.

Selbstzweck „kapitalistischen“ Wirtschaftens ist, klingt schon fast wie eine Platitude, und für die vielgestaltigen Verflechtungen zwischen politischer Macht und wirtschaftlicher Macht gilt das nicht minder. Von hier zum wichtigsten negativen Spiegelbild all dessen ist es nur ein Schritt – nämlich zur Korruption. Natürlich haben wir seit der eingangs zitierten Wende gelernt, daß (etwa in der DDR und der Sowjetunion) Korruption auch unter ganz anderen politischen Vorzeichen schon immer ihre Rolle gespielt hat. Heute aber erkennen wir um so deutlicher, warum Korruption – je nach ihrem Ausmaß – für eine Gesellschaft so gefährlich ist oder werden kann: Beide – wer korrumpiert und wer sich korrumpieren läßt – finden sich, anstatt jeweils legitime Teilfunktionen für die Allgemeinheit wahrzunehmen, in einer jenen Funktionen zuwiderlaufenden Gemeinsamkeit vereint – nämlich im Streben nach Geld und Macht.⁵

III. Zum Spielraum der Kriminalpolitik

Die letzten Bemerkungen führen uns zurück zum engeren Thema der Kriminalität und ihrer Prävention. Als Ertrag des Exkurses zur Ökonomie verdient festgehalten zu werden, daß in dem Maße, in dem ökonomische Globalisierung sich realisiert, politische Handlungsspielräume geringer werden.⁶ Das gilt besonders für das Feld der Wirtschaftspolitik – und am stärksten für die Versuche einer solchen auf nationalstaatlicher Basis. Um so vordringlicher erscheint es, verbleibende Spielräume der Politik zu nutzen, um die „kriminellen Übertreibungen“ in Grenzen zu halten, die mit sozialem Wandel, Modernisierung und Globalisierung einhergehen. Ursprünglich hatte ich diesem abschließenden Gedankengang die Überschrift voranstellen wollen: Kriminalpolitik als wichtigster Restbestand staatlicher Wirtschaftspolitik?, und aus dem Fragezeichen sollte dann am Ende ein Ausrufezeichen stehen. Die Beiträge zu unserem Kolloquium legen aber nahe, vorsichtiger zu sein. Deshalb mag das Fragezeichen zwar bleiben, die Antwort aber ein jeder / eine jede mit sich selber ausmachen. Im Interesse einer solchen Antwort seien abschließend noch drei Gedanken angefügt.

⁵ RÜGEMER, W.: Wirtschaften ohne Korruption? Frankfurt a.M. 1996.

⁶ So jedenfalls die Analyse von SCHÜLER-SPRINGORUM, H. (Fn.4), 45 ff.

1) *Stichwort Kontrolle*

Der Rückgriff auf Kontrolle und ihre Mechanismen bezeichnet die heute wohl verbreitetste Rezeptur gegen Kriminalität aller Art und „Güte“. Daß man sich von ihr so viel verspricht, hängt vermutlich mit der Wahrnehmung von Kriminalität zusammen. Solche Wahrnehmung – als individuelle oder kollektive – spiegelt die Kriminalität bekanntlich nicht realistisch, sondern mehr oder weniger verzerrt ab und ist deshalb etwas höchst Subjektives.⁷ Eben dies gilt es bewußt zu halten, wenn der Ruf nach besserer, schärferer, umfassenderer, wirksamerer Kontrolle laut wird. Denn das Postulat wäre ja wirkungslos ohne seine Prämisse, daß ohne solche Kontrollformen die Situation unerträglich zu werden drohe, wo nicht gar schon sei. Wann aber ist das der Fall? In subjektiver Perspektive der Bevölkerung der DDR nahm die Kriminalität dort nach 1989/90 ebenso brisant wie bedrohlich zu. Kriminologische Kommentare indessen registrierten lediglich eine graduelle Angleichung an ihr „West-Niveau“. Im sich modernisierenden China mag die gleiche Diskrepanz noch stärker wirken. Auf der anderen Seite ist mir kein Land der Erde bekannt, wo über die Dimension der nationalen Kriminalitäts-Belastung allgemeine Zufriedenheit herrschte. Kriminalität ist eben aus ihrer Definiton heraus dazu da, kontrolliert und „bekämpft“ zu werden; genau deshalb aber sollten die Begründungen für solche Strategien so „unsubjektiv“ wie möglich gesucht und unterbreitet werden.

2) *Prävention und Sanktion*

Genau besehen fungiert das Stichwort Kontrolle ja nur als ein gar nicht so neuer Oberbegriff für das, was Kriminalpolitik schon immer tat und tut: Kriminalität „einzudämmen“ durch Maßnahmen der Vorbeugung (Prävenieren) und Reaktion (Sanktionieren). Und auch die engen Zusammenhänge zwischen Prävention und Sanktion sind bekannt. Das Stichwort Kontrolle dient insoweit sowohl dem Interesse an Ausweitung (z.B. Vorverlagerung) der Prävention als auch an einem Bedeutungszuwachs der Sanktionen durch härteres Strafen. Dabei erscheint bemerkenswert, als wie dehnbar sich der für staatliches Strafen ja nicht minder wichtige Gedanke

⁷ In diesem Sinn erscheint die „subjektive Kriminalität“ sogar als Regelfall wo nicht kriminologischer, so doch kriminalpolitischer Diskussionen. Vgl. WALTER, M.: Jugendkriminalität. Eine systematische Darstellung. Stuttgart u.a. 1995.

der Proportionalität zur Tat erweist: Das Prädikat „hart aber gerecht“ läßt sich anscheinend nahezu beliebig erstrecken in Richtung „sehr hart aber immer noch gerecht“. Nur die Formel „gerecht aber hart“ wird nie gebraucht – vielleicht weil sie, genauer besehen, auf das Gesamturteil „ungerecht“ hinausläuft?

3) *Die soziale Dimension*

Modernisierung und sozialer Wandel sind Etiketten für tiefgreifende gesellschaftliche Veränderungen, wie sie aktuell vor allem durch Ökonomismus und Globalisierung bewirkt werden. Seit dem Ende der totalitären und pseudo-egalitären Staatsformen der früheren „Zweiten Welt“ streben – ein vielbeschriebenes Phänomen – die Verteilungen zwischen Arm und Reich in den allermeisten Gesellschaften immer krasser auseinander. Insofern führt, aus hoher Warte betrachtet, die Globalisierung zu einer „Spaltung der Weltgesellschaft“;⁸ denn den wenigeren Nutznießern der Globalisierung, die über Zeit und Raum „global“ verfügen, steht die an Zahl weitaus größere Welt der Armen und „strukturell Überflüssigen“ gegenüber, denen nicht etwa „die Welt“ offensteht, sondern nur mehr ihr kommunikativ immer enger werdender örtlicher Bereich.⁹ Ihnen künftig mehr Aufmerksamkeit zu widmen, mag man anspruchsvoll als eine Frage der Gerechtigkeit bezeichnen. Zumindest aber ist es eine Herausforderung für die verbleibenden Spielräume von Politik – dies allerdings weniger als eine Frage der Kriminalpolitik, vielmehr als ein Testfall für die (lokale? globale?) Sozialpolitik.

⁸ BAUMANN, Z.: Schwache Staaten. Globalisierung und die Spaltung der Weltgesellschaft. In: Kinder der Freiheit, hrsg. v. U. Beck. 2. Aufl. Frankfurt a.M. 1997, 315-332.

⁹ Vgl. BAUMANN (Fn.8). Das auf zunehmende „Lokalisierung“ hinauslaufende Schicksal der „strukturell Überflüssigen“ (aaO, 326) ist hiernach die notwendige Kehrseite der Globalisierungs-Medaille, mit ihr kombiniert zur ungleichen Münze der „Glokalisierung“ (aaO, 323 ff).

Ergänzungen zum Vortrag über gesellschaftlichen Wandel und Kriminalität

SULAN JI

Herr Haizhou Liu hat in seinem Vortrag über die betreffenden Fragen zur Kriminalität in China die Situation vollständig beschrieben. Mein Statement beschränkt sich daher auf Ergänzungen zu einigen konkreten Fragen.

I. Entwicklungstendenzen der Organisierten Kriminalität in China

- Auf dem festländischen Teil Chinas existiert keine Unterwelt, lediglich Unterweltorganisationen des Auslands sickern hier ein. Allerdings ist bei kriminellen Gruppierungen bereits ein Unterweltcharakter aufgetreten. Die Felder, auf denen ausländische Unterweltorganisationen in das chinesische Festland eindringen, sind die folgenden: Verschwörung mit inländischen Rechtsbrechern, Aktivitäten im Bereich der Organisierten Kriminalität, Transport, Herstellung, Verkauf von Drogen; Schmuggel von Schußwaffen und anderen Waffen; organisierter Diebstahl und Hehlerei; Herstellung und In-Umlauf-Bringen von Falschgeld.
- Die eingeschleppten kriminellen Gruppierungen mit Unterweltcharakter befinden sich in ihrer Entwicklung noch im Anfangsstadium. Ihre Zahl und ihr Umfang sind noch nicht sehr groß. Ihre Basis ist noch nicht weitreichend, die strafbaren Handlungen, die sie begehen, sind zumeist Raub, Totschlag oder Diebstahl. Da ihre wirtschaftliche Stärke noch gering ist, wird ihre Eigenentwicklung begrenzt.

- Die Entwicklungstendenzen der eingeschleppten kriminellen Gruppierungen mit Unterweltcharakter bilden möglicherweise eine ernsthafte Bedrohung. Dies ist deshalb anzunehmen, weil erstens die schnell wachsende Stärke krimineller Gruppierungen auf dem chinesischen Festland noch nicht eingedämmt wurde, so daß eine kleine Minderheit von kriminellen Gruppierungen die Möglichkeit wahrnimmt, sich zu Unterweltorganisationen zu entwickeln. Zweitens zeigen sich Tendenzen der Zunahme von kriminellen Gruppierungen mit Unterweltcharakter, obwohl das Verhältnis zur Gesamtzahl der kriminellen Gruppierungen noch sehr klein ist. Drittens bildet China im derzeitigen Stadium noch den Boden und die Bedingungen für eine sich vermehrende Kriminalität, steigen die Möglichkeiten für einige Personen im Land, Ermutigung und Deckung für ihre Taten zu finden, so daß in einem gewissen Rahmen die Bildung einer geheimen Macht möglich ist. Falls diese sich mit irgendwelchen Unterweltorganisationen aus Übersee verbinden, sich auf ihren wirtschaftlichen Einfluß stützen, um einige inländische Bürger als Beschützer auf ihre Seite zu ziehen und sie zu korrumpieren, wird dieses Problem noch ernster werden.

Gerade im Hinblick auf diese Erkenntnis und diese Wertung schenkt China der Frage der Organisierten Kriminalität große Aufmerksamkeit. Derzeit erforscht und verstärkt es vorbeugende und zurückdrängende Gegenmaßnahmen. Diese sehen wie folgt aus:

- Wirtschaftliche Verhinderung des weiteren Eindringens des Einflusses der Unterwelt, etwa durch das Prüfungs- und Genehmigungsrecht, die Einfuhr ausländischen Kapitals und die Errichtung von Betrieben mit ausländischer Beteiligung zu stoppen.
- Verstärkung des Kampfes der Regierungsorgane gegen Korrumpierung und für Redlichkeit. Verhinderung der Zersetzung durch die Unterwelt.
- Propagierung, daß die Gefängnisabteilungen die Unterwelt verherrlichende Filme, Zeitungen und Zeitschriften streng verbieten, so daß sie nicht auf den Markt gelangen, wo sie die Gesellschaft vergiften.
- Verstärkung der Gesetzgebung gegen Korrumpierung.
- Erhöhung der Schlagkräftigkeit der politischen Organe und der Organe für öffentliche Sicherheit, Verstärkung der Informationsaufklärung, Verstärkung des Aufbaus eigener Kontingente.

II. Über die umfassende Regulierung der Sicherheit der chinesischen Gesellschaft

Der gesellschaftliche Wandel und Fortschritt erschöpft sich nicht nur in positiven Effekten durch die schwungvolle Entwicklung der Wirtschaft, sondern bringt gleichzeitig auch einige Fragen der öffentlichen Sicherheit und der Kriminalität als sich vermehrende Negativeffekte mit sich. Die Frage der öffentlichen Sicherheit entwickelt sich zu einer umfassenden Krankheit der Gesellschaft, die eine einzige zuständige Abteilung überhaupt nicht mehr wirksam zu heilen in der Lage ist. Deshalb ist die Frage der Vorbeugung der Kriminalität nicht mehr nur eine Angelegenheit der politischen und rechtlichen Organe für öffentliche Sicherheit. Da das Kriminalitätsproblem und das Problem der öffentlichen Sicherheit gesellschaftsumfassende Krankheiten sind, müssen umfassende Mittel ergriffen werden, und es muß mit geballter Kraft eine Lösung gefunden werden. Folglich muß man die chinesische Verbrechensvorbeugung eingehend analysieren, was bedeutet, daß man die umfassende Regulierung der Sicherheitslage der chinesischen Gesellschaft kennenlernen muß. So kann man sagen, daß die das ganze Land umfassende Kriminalitätsprävention mit der Umsetzung dieses Kurses vollendet wird.

Daß man sich auf die gesellschaftlichen Kräfte stützt, um die Frage der gesellschaftlichen Sicherheit und der Kriminalität zu lösen, ist aus universaler Sicht ein weit zurückreichender, traditioneller Standpunkt. Im letzten Jahrzehnt haben sehr viele Staaten eine umfassende Regulierung hinsichtlich der Kriminalitätsproblematik durchgeführt. Alle diese Länder haben einen unterschiedlichen Stand der Entwicklung und haben doch nicht wenig positive Erfahrungen sammeln können. Insbesondere haben einige westliche Staaten großflächig die Wachsamkeit im sozialen Umfeld erweitert, wobei der Schwerpunkt auf der Basis lag und an der Gesellschaft ausgerichtet war. Die ausgeprägt nüchterne Haltung animiert uns zur weiteren Forschung und dazu, uns daran ein Beispiel zu nehmen. Jedoch bildet die gesamte Regulierung der öffentlichen Sicherheit der chinesischen Gesellschaft mit seinen 1,2 Milliarden Einwohnern derzeit ein alles bewegendes, das Gesellschaftssystem betreffendes Projekt zur Lösung der Frage der öffentlichen Sicherheit. Dies ist ein grundsätzlicher Unterschied zwischen China und anderen Staaten oder Gebieten.

(1) Die umfassende Regulierung der gesellschaftlichen Sicherheit unterfällt in China der nationalen Gesetzgebung. Im März 1991 hat das stän-

dige Komitee des Nationalen Volkskongresses einen Beschluß getroffen „über die Verstärkung der umfassenden Regulierung der gesellschaftlichen Sicherheit“. Diese das ganze Land betreffende Gesetzgebung ist die Verrechtlichung des seit Beginn der 80er Jahre geltenden Kurses. Deshalb ist die Frage der gesellschaftlichen Sicherheit in China keine Sache, die jede Verwaltungseinheit nach ihrem Belieben anwenden oder ignorieren kann. Sie ist ebensowenig eine bloße sicherheitspolitische Gegenmaßnahme aus Wachsamkeit als zentralem Mittel, sondern ein bedeutsames Fundament nationaler, chinesischer Politik.

- (2) Was die Organisation betrifft, so gibt es in China ein dichtes Organisationssystem von der Zentrale bis an die Basis, das Komitee zur umfassenden Regulierung heißt.
- (3) Hinsichtlich der Verwaltungsorganisation befolgt China zur umfassenden Regulierung der gesellschaftlichen Ordnung den Grundsatz „Verbindung von Stöcken mit Klumpen mit der Betonung auf den Klumpen“. Das bedeutet, die Leitung erfolgt gemeinsam durch die Parteausschüsse und Regierungen auf allen Stufen; die besonderen Organe zur umfassenden Regulierung der gesellschaftlichen Sicherheit organisieren und führen aus, so daß jede Abteilung und jede Einheit gleichermaßen verwaltet, womit eine geballte Kraft entsteht.
- (4) Die Frage der Verantwortung erfolgt nach dem Prinzip: „Wer zuständig ist, trägt die Verantwortung“ (Das ist der Kern der umfassenden Regulierung). Konkret gibt es drei Formen der Verantwortung: das System der Verantwortung für die Zielverwaltung, das System der Führungsverantwortung und das System des Vetorechts. Der zuständige Verantwortliche trägt die Verantwortung für den reibungslosen Ablauf in seinem eigenen Zuständigkeitsbereich. Durch diese Verantwortungsbeziehung und deren förmliche Fixierung auf ein „Verantwortungsbuch“ wird die Verantwortung gesichert. Es kann belohnt und bestraft werden. Das „System des Vetorechts“ wird angewandt.
- (5) Es herrscht ein Untersuchungssystem von oben nach unten. Das zentrale Komitee zur umfassenden Regulierung schafft am Jahresanfang die Ordnung, untersucht zur Jahresmitte und bewertet am Jahresende. Damit soll bewirkt werden, daß die Regulierungsarbeit vollständig in die Tat umgesetzt wird.
- (6) Der Arbeitsbereich der umfassenden Regulierung hat Vollständigkeitscharakter. Aufgrund des vielschichtigen Charakters der Probleme der öffentlichen Sicherheit und der Kriminalität ist beschlossen wor-

den, die Regulierung der öffentlichen Sicherheit allseitig anzugehen, die Maßnahmen vollständig anzuwenden sowie die Kräfte gezielt einzusetzen. In China werden alle gesellschaftlichen Kräfte zur Teilnahme an der dieser Regulierung mobilisiert.

(7) Die Organe für öffentliche Sicherheit bilden die Haupttruppe zur umfassenden Regulierung der gesellschaftlichen Sicherheit.

Die umfassende Regulierung enthält sechs Tätigkeitsfelder, i.e. Schläge versetzen, verteidigen, erziehen, verwalten, aufbauen und umwandeln. Diese sechs Tätigkeitsfelder haben abschließenden Charakter, bilden eine feste Einheit, können nicht isoliert werden und verhindern, daß nur eine Seite berücksichtigt wird, während die andere übersehen wird. (Dies wurde bereits im Hauptreferat diskutiert.)

Alles in allem verstärkt China in seiner Kriminalitätspräventionstätigkeit den Ganzheitscharakter. Im letzten Jahrzehnt übte die Theorie des Gesellschaftsprojektes einen großen Einfluß auf die Arbeit für die Sicherheit in China aus. Man könnte sagen, daß die Systemlehre Bertalanffy nach China gefunden hat, die zufällig mit dem traditionellen Standpunkt der Chinesen von Stärke durch Ganzheit übereinstimmt. Die umfassende Regulierung der Gesellschaftssicherheit hat also zur Folge, daß hierdurch optimale Bedingungen zur Bekämpfung der Kriminalität geschaffen und sämtliche Kräfte auf die Vorbeugung und Bekämpfung von Verbrechen gerichtet werden können.

Das Strafvollzugssystem in China und seine Reform

YANPING WU

1. Bildung und Verwaltung der Strafvollzugsanstalten in China

Die Strafvollzugsanstalten in China unterstehen dem Justizministerium. Nachgeordnete Behörden sind die Nationale Allgemeine Strafanstaltsbehörde, die alle Strafvollzugsanstalten nach einheitlichen Grundsätzen beaufsichtigt, und das Justizamt jeder Provinz, welches den dort befindlichen Strafvollzugsanstalten vorgesetzt ist.

Die Strafvollzugsanstalten in China lassen sich in zwei Gruppen einteilen. Die Allgemeinen Anstalten, in denen die Strafe der erwachsenen Straffälligen vollgezogen wird. Sie sind ihrerseits untergliedert in Anstalten für männliche und solche für weibliche Kriminelle. Zur zweiten Gruppe von Strafanstalten gehört die Minderjährigenstrafanstalt, in denen die minderjährigen Kriminellen – die unter 18jährigen – eingesperrt sind. Notwendig wäre es, spezielle Minderjährigenstrafanstalten einzurichten, weil sich die Leitprinzipien, die politischen Richtlinien und die Methoden, mit denen die Minderjährigen umerzogen werden, unterscheiden.

Jede Strafvollzugsanstalt hat einen Leiter und einige stellvertretende Leiter. Sie sind zuständig für die Kontrolle und die Resozialisierung der Straffälligen. Außerdem sind je nach den konkreten Bedürfnissen spezielle Abteilungen eingerichtet und entsprechendes Personal dafür angestellt. Die Angestellten der Anstalt, die mit der Kontrolle und Umerziehung der Inhaftierten befaßt sind, gehören der Justizpolizei an. Dagegen wird das Gebäude der Strafvollzugsanstalt von der bewaffneten Volkspolizei bewacht. Wenn ein Gefangener ausbricht, soll die Polizei in der Anstalt Massnah-

men ergreifen, um ihn möglichst schnell wieder festzunehmen. Wenn dies nicht gelingt, soll das lokale Organ für öffentliche Sicherheit informiert werden, welches dann zuständig für die Festnahme des Entflohenen ist. Beide Polizeiorgane sollen aktiv kooperieren.

2. Das Leitprinzip der Umerziehung der Gefangenen in den chinesischen Strafvollzugsanstalten

Artikel 3 des Strafvollzugsgesetzes der Volksrepublik China sieht folgendes vor: "In der Strafanstalt wird das Prinzip der Kombination von Strafe mit Umerziehung und von Erziehung zu produktiver Arbeit durchgeführt, um die Rechtsbrecher zu gesetzestreuern Bürgern zu erziehen. Die Umerziehung der Straffälligen ist das Ziel des Prinzips." Hauptaufgabe der Strafanstalten ist es also, Strafe zu vollziehen, gleichzeitig aber die Straffälligen im Strafvollzug durch Ausbildung, produktive Arbeiten usw. umzuerziehen; durch Strafe und den Umerziehungsprozeß soll sich der Straffällige vom Übel abkehren und dem Guten zuwenden, also die Gesetze befolgen und von seiner Arbeit leben. Auf diese Weise haben wir seit der Gründung der Volksrepublik China Straffällige umerzogen. Mit diesem Leitprinzip haben wir gleichfalls den letzten Kaiser umerzogen, so dass er sich von einem Parasiten zu einem Werktätigen, der von der eigenen Arbeit lebte, gewandelt hat. Wir haben ferner eine große Zahl japanischer Kriegsverbrecher, die während des Zweiten Weltkriegs in China eingefallen sind und chinesische Bürger grausam abgeschlachtet haben, erfolgreich bekehrt, so dass sie die Entwicklung der Freundschaft zwischen China und Japan maßgeblich vorangetrieben haben. Infolge dieses Leitprinzips beträgt unsere Rückfälligkeitsrate nur 6-8%. Das ist ziemlich niedrig.

2.1. Die Strafe

Die Strafe wird gegen den Rechtbrecher in China durch das Volksgesicht verhängt. Mit der Verurteilung unterliegt der Gefangene den im Gesetz vorgesehenen Beschränkungen seiner Freiheit und der strikten Kontrolle. Wie allen bekannt ist, könnten die Menschenrechte des Volkes ohne die Bestrafung des Straffälligen nicht gewährleistet und die gemeinsamen Interessen von Staat und Gesellschaft nicht verteidigt werden. Indem der Straftäter in die rechtlich geschützten Interessen Dritter wie Körper, Ei-

gentum oder das Demokratie-Prinzip eingegriffen hat, hat er die Sicherheit des Staats gefährdet und die soziale Ordnung verletzt. Im einzelnen unterliegt der Gefangene folgenden Einschränkungen:

- a. Der Entzug der Freiheit schließt nach dem Gesetz auch die Freiheit der Handlung, der Meinungsäußerung, der Publikation und der Versammlung usw. ein.
- b. Der Gefangene ist verpflichtet, die Vorschriften und die Disziplin der Anstalt einzuhalten und, wenn er dazu fähig ist, zu arbeiten. Die Strafvollzugsanstalten müssen die Gefangenen, die gegen die Vorschriften der Anstalt verstossen und die Umerziehung verweigern, nach den konkreten Umständen entweder kritisieren oder bestrafen oder dieses Verhalten dem Gericht mitteilen, das ihre Strafe verschärfen wird. Durch diesen Maßnahmenkatalog kann das Risiko, daß die Gefangenen weitere Straftaten begehen, beseitigt werden. Die Sicherheit von Staat und Volk kann gewahrt werden, und die Gefangenen sind imstande, ihre Fehler einzusehen, sich zu korrigieren und neue Menschen zu werden. Durch die Bestrafung des Kriminellen wird zudem ein warnendes Beispiel für die Gesellschaft gesetzt. Das ist günstig für die Stabilität der Gesellschaft und die Kriminalitätsverringering.

Strafe ist ferner Voraussetzung für die Umerziehung des Gefangenen. Ohne die Strafe würde der Gefangene seine Schuld nicht einsehen und die Resozialisierung nicht annehmen. Durch die Strafe wird der Gefangene seine Schuld bereuen. Nach unserer Erfahrung ist die Strafe also ein wichtiges Mittel, mit der der Gefangene gewandelt und ein neuer Mensch wird, der die Gesetze befolgt.

Die Bestrafung der Kriminellen muß strikt durchgeführt werden. Körperliche Strafen, Misshandlungen, Beleidigung der Persönlichkeit und Verletzung der gesetzlichen Rechte des Gefangenen sind verboten. Wer dagegen verstoßen hat, wird nach Artikel 14 des Strafvollzugsgesetzes bestraft.

2.2. Umerziehung der Gefangenen durch Ausbildung

Während des Vollzugs der Freiheitsstrafe erhalten die Gefangenen gleichzeitig Ausbildung in Politik, Geschichte, Kultur, Technik usw. Dadurch sehen sie ihre Schuld ein, bezeugen Reue und bemühen sich, gemäß den Gesetzen und von eigener Arbeit zu leben.

Kann ein Straffälliger umerzogen werden, und ist es überhaupt notwendig, dass dies eine Strafvollzugsanstalt unternimmt? Unsere Antwort hierauf ist positiv und steht damit im Gegensatz zu den Auffassungen mancher westlicher Staaten. Wir sind überzeugt, dass ein Inhaftierter umerzogen werden kann und die Strafanstalt als ein spezielles Organ verpflichtet ist, diese Aufgabe wahrzunehmen. Schädliche Gedanken entstehen in einer objektiv schlechten Umgebung, denn die objektive Umgebung bestimmt die Gedanken und Ideen des Menschen. Wenn jemand in einer objektiv schlechten Umgebung auf schlechte Gedanken kommt und weiterhin Verbrechen begeht, dann können wir ihn in einer objektiv guten Umgebung korrigieren und sein Engagement für die Menschheit und die Gesellschaft fördern. Die Praxis der Umerziehung der Rechtsbrecher in China beweist die Richtigkeit dieser These. Deshalb haben unsere Strafvollzugsanstalten nicht nur die Aufgabe, die Kriminellen einzusperren und zu kontrollieren, sondern auch, sie durch Ausbildung umzuerziehen. Hierfür stehen der Strafanstalt folgende Massnahmen zur Verfügung:

2.2.1. Strikte Kontrolle

Unsere Strafvollzugsanstalten stehen unter militärischer Leitung. Sämtliche Tätigkeiten der Insassen, wie z.B., Aufstehen und Ins-Bett-Gehen, Mahlzeiten, Arbeiten, Sport, Lernen usw., sind durch Vorschriften geregelt, damit die Delinquenten ihre undisziplinierten und unkonventionellen Gewohnheiten ändern, die Vorschriften befolgen und ein rechtlich geordnetes Leben führen.

2.2.2. Ideologische Erziehung

Hierdurch soll auf schädliche Ansichten des Gefangenen eingewirkt und die Beeinträchtigung seines seelischen Zustandes korrigiert werden. Das Denken leitet das Handeln. Deshalb ist die Einwirkung auf falsche Meinungen und anomale seelische Befindlichkeiten der Insassen Kern der Umerziehung Straffälliger. Ideologische Erziehungsmaßnahmen lassen sich wie folgt unterteilen:

Rechtliche Ausbildung: Wir lassen die Gefangenen die einschlägigen Gesetze studieren, damit sie den Inhalt und die Wertigkeit der Gesetze kennenlernen. Dadurch revidieren sie falsche Meinungen und lernen Selbstdisziplin.

Ausbildung in Bezug auf aktuelle politische Ereignisse und politische Richtlinien: Durch diese Schulung erfahren die Rechtsbrecher vom Entwicklungsstand des Staats und seiner exponierten internationalen Position. Die Umerziehung kann deshalb für sie Anreiz für eine hoffnungsvolle persönliche Zukunft sein.

Ausbildung der sozialistischen Moral: Diese Unterrichtsmaterie vermittelt den Gefangenen sukzessive, was für ein Mensch man sein soll, wie die Beziehungen zu anderen Menschen und das Verhältnis zum Geld zu gestalten sind. Durch diese Kenntnisse können sie die Ideen des Individualismus und der Profitmentalität überwinden.

Korrektur der Psyche: Ein Psychologe beantwortet die Fragen, die der Gefangene durch die telefonische Hotline oder im persönlichen Gespräch gestellt hat, löst seine Probleme und bereitet ihn so individuell auf die Umerziehung vor. Diese Art der Ausbildung läuft in China gerade an, und zwar sehr erfolgreich.

2.2.3. Allgemeine Ausbildung

Ziel ist es, das Bildungsniveau der Straffälligen zu heben. Die Delinquenten haben im allgemeinen ein sehr niedriges Bildungsniveau. Nur sehr wenige unter ihnen besitzen höhere Bildung. Manche haben nicht einmal eine Schule besucht. Sie kennen keine Gesetze, Vorschriften und politischen Richtlinien des Staats. Sie wissen nicht, was man darf, was man nicht darf und wohin ihre Taten führen werden. Darum haben sie Verbrechen mit wirrem Kopf begangen. Durch die Ausbildung können sie nicht nur das Unrecht ihrer Straftaten erkennen und Lehren daraus ziehen, sondern werden auch darauf vorbereitet, nicht wieder gegen Gesetze und Vorschriften zu verstossen, nachdem sie entlassen worden sind.

Derzeit führen wir in allen Strafvollzugsanstalten Lese- und Schreibkurse für Analphabeten bzw. Grundschul- und Mittelschulbildung durch. Wenn die Straffälligen am Ende des Kurses die Abschlussprüfung bestehen, erhalten sie vom nationalen Bildungsorgan entsprechende Zeugnisse. Wir spornen ausserdem geeignete Gefangene an, die Ausbildung fortzusetzen (z.B. Fernstudium), um so ihren Bildungsstand weiter zu verbessern und sich spezielle Kenntnisse anzueignen.

2.2.4. Berufliche Ausbildung

Berufliche Ausbildung zielt auf höhere Qualifikation der Straffälligen bei der Arbeitsplatzsuche nach Beendigung der Haft. Die meisten Gefangenen werden nach dem Ablauf ihre Strafzeit freigelassen und kehren wieder zurück in die Gesellschaft. Sie müssen eine Perspektive für ihre Zukunft haben. Ansonsten besteht die Gefahr, dass sie wieder mit Verbrechen in Berührung kommen. In der Strafanstalt belegen sie berufliche Ausbildungskurse, damit sie nach der Entlassung bald einen Job finden. Die Gefangenen können sich auch technisch fortbilden. Wenn sie die Prüfung bestehen, erhalten sie vom nationalen Arbeitsorgan eine Bescheinigung für ihre technische Qualifikation. Diese können sie bei Bewerbungen dem Arbeitgeber vorlegen. Wenn sie eingestellt werden, können sie sich ihren Lebensunterhalt selbst verdienen. Die berufliche Integration ist auch ein wichtiges Mittel, die Rückfallquote zu senken.

2.2.5. Arbeitstätigkeit

Wir lassen die Gefangenen gesellschaftlich nützliche Produktivarbeit verrichten. Arbeit ist in unseren Augen nicht ein Strafmittel, sondern ein Mittel der Resozialisierung. Wie die Aus- und Fortbildung ist Arbeit für die Gefangenen Pflicht. Wenn keine rechtlichen Gründe vorliegen, die Arbeit zu verweigern, können sie zum Arbeiten gezwungen werden. Die Gefangenen verrichten die Arbeit, die in ihrer Kraft steht. Sie erhalten Arbeitslohn und geniessen nationalen Arbeitsschutz. Gefangenen, die nicht geeignet sind für körperliche Arbeit (z.B. Alte, Schwache oder Kranke), ist diese zu erlassen.

Durch die Produktivarbeit lernen die Gefangenen, dass der gesellschaftliche Reichtum viel Schweiß und Mühe kostet. Diese Erfahrung veranlaßt sie, ihre schlechten Gewohnheiten, Bequemlichkeit, Arbeitsscheu und Verschwendungssucht abzulegen und arbeitsame und sparsame Menschen zu werden.

Folge der Produktivarbeit ist ferner das Erlernen von Kooperation untereinander und strikte gegenseitige Kontrolle im Hinblick auf die Einhaltung von Vorschriften und Gesetzen. Hierdurch werden üble Gewohnheiten wie Disziplinlosigkeit und Selbstüberschätzung überwunden und ein ideologisches Fundament für die Wiedereinstellung nach der Entlassung gelegt.

Durch die Produktivarbeit werden die Gefangenen körperlich und seelisch gesund, und Gedanken an Flucht, Selbstmord oder weitere Verbrechen wegen des Eingesperrtseins werden vermieden.

2.2.6. Auszeichnungen von Gefangenen

Auszeichnungen sind ein wichtiger Bestandteil der Resozialisierung Straffälliger. Korrekte Auszeichnungen können zu psychischer Wandlung und Umorientierung im Verhalten der Gefangenen führen, Passivität abbauen und Initiativen zur Resozialisierung der Gefangenen mobilisieren. Auszeichnungen von Gefangenen in China lassen sich in zwei Gruppen einteilen: zum einen Verwaltungsauszeichnungen, inklusive mündlicher Belobigung, Geschenken, des Registrierens von Verdiensten und Familienbesuchen aus der Haft, zum anderen rechtliche Auszeichnungen, einschließlich Strafmilderung und bedingter Entlassung.

3. Die Gefangenen als Menschen ansehen und ihre Menschenrechte gewährleisten

Unser früherer Staatschef, Mao Zedong, hat darauf hingewiesen, dass Gefangene auch Menschen seien und wir sie als solche ansehen sollen. Wir müssen die gesetzlichen Menschenrechte der Straffälligen beachten, sowohl bei der Strafe als auch bei der Umerziehung. Ohne die Gewährleistung der Menschenrechte Straffälliger wird das Ziel der Strafe nicht erreicht, vielmehr werden im Gegenteil Widerwille und Abneigung die Antiresozialisierung der Straffälligen steigen, auch deshalb, weil sich die Straffälligen der Resozialisierung nicht richtig unterstellen. Darum legen wir stets Wert auf den Schutz der Menschenrechte im Strafvollzug, damit sich die Gefangenen zu überzeugten Bürgern wandeln. Nach dem Strafvollzugsgesetz und anderen einschlägigen Gesetzen genießen Straffällige in der Anstalt folgende Rechte:

- Die Persönlichkeit ist unantastbar;
- die körperliche Sicherheit ist unangreifbar;
- das rechtliche Eigentum darf nicht beeinträchtigt werden;
- Recht auf Notwehr;
- Klagerecht;

- Anzeigerecht;
- weibliche Gefangene haben das Recht, nur von einer Polizistin körperlich durchsucht zu werden;
- Recht, Briefe zu versenden und zu empfangen;
- Recht auf Besuch von der Familie;
- Recht, Geld und Materialien annehmen zu dürfen;
- Recht auf Ausbildung;
- Recht auf Sport und Unterhaltung;
- Recht auf Arbeitspausen;
- Recht auf Arbeitslohn und -schutz;
- Recht auf Kompensation und finanzielle Unterstützung bei Verletzung, Behinderung oder Tod während der Arbeitszeit nach den nationalen Bestimmungen über die Arbeitsversicherung;
- Recht auf Strafmilderung bei Gefangenen, die gute Leistungen erbracht haben;
- Recht auf Religion, Glauben, Urheberschaft und Erbrecht, ausgenommen Gefangene, denen politische Rechte entzogen worden sind.

Die Gefangenen in China geniessen also relativ umfangreiche Rechte. Das ist von grosser Bedeutung für die Effektivität der Umerziehung. Unser Staat legt stets Wert auf die Gewährleistung bestimmter Rechte der Gefangenen und hat deshalb folgende konkrete Vorschriften erlassen:

1. Das Recht, dass die Persönlichkeit des Gefangenen unantastbar ist, das Recht auf körperliche Sicherheit, rechtliches Eigentum; ferner sind Notwehr-, Klage-, Widerspruchs-, und Anzeigerecht durch Gesetz (Artikel 7 Strafvollzugsgesetz) bestätigt und gewährleistet. Wer in diese Rechte eingreift, verstösst gegen das Gesetz.
2. Die Volksjustizpolizei ist strikt an Verfassung und Gesetz gebunden. Artikel 14 des Strafvollzugsgesetzes schreibt vor, daß ein Polizist, der *1. persönliches Eigentum des Gefangenen verlangt, annimmt und ergreift oder 2. durch Folter ein Geständnis erpresst oder den Gefangenen körperlich straft oder misshandelt oder 3. die Persönlichkeit des Gefangenen erniedrigt oder 4. den Gefangenen prügelt oder duldet, dass ein anderer den Gefangenen prügelt, oder 5. den Gefangenen für sich arbeiten lässt*, gegen das Gesetz verstösst und bestraft werden muß. Wenn seine Handlung noch nicht strafbar ist, wird er eine Disziplinarstrafe erhalten. Das

- bedeutet, dass die Polizisten die Rechte des Gefangenen schützen sollen und ihnen nicht schaden dürfen.
3. Das Strafvollzugsgesetz und die anderen Gesetze legen den Rahmen fest, die Staatsanwaltschaft kontrolliert und prüft anhand dieser Vorschriften, ob der Strafvollzug der Anstalt gesetzlich ist. In der Strafanstalt besteht zudem eine Kontrollabteilung. Sie ist der Staatsanwaltschaft unterstellt, behandelt gemäss dem Gesetz Widersprüche und Klagen der Gefangenen und gewährleistet, dass die gesetzlichen Rechte des Gefangenen beachtet werden.
 4. Das Volk hat das Recht, die Tätigkeiten der Strafvollzugsanstalt auf ihre Übereinstimmung mit dem Gesetz zu kontrollieren. Wenn ein Bürger (inklusive der Familien und Freunde der Gefangenen) entdeckt, dass ein Polizist die gesetzlichen Rechte der Gefangenen eingeschränkt hat, hat er das Recht, bei dem Leiter der Anstalt oder einer höheren Instanz oder der Staatsanwaltschaft Klage zu erheben.

4. Die Reform der Strafvollzugssystem in China

Unser Strafvollzugssystem besteht seit mehreren Jahrzehnten. Die Praxis zeigt, dass das System korrekt ist und den Bedürfnissen Chinas entspricht. China jedoch entwickelt sich, ebenso die Gesellschaft. Die Wogen der Reform und Entwicklung haben alle Bereiche der Gesellschaft erfaßt. Die wirtschaftliche Situation des Volks verändert sich, gleichfalls seine politischen Vorstellungen, die traditionelle Kultur und die moralischen Ideen. Dies gilt auch ausnahmslos für die Strafanstalten. Ihre historischen Hintergründe, die Ansichten der Gefangenen und die Art der Straftaten haben sich in grossem Massstab gewandelt. Das erfordert auch entsprechende Reformen des Strafvollzugssystems, um die Resozialisierung der Straffälligen der neuen Lage anzupassen und sie zu optimieren.

Zentrale Forderungen hinsichtlich der Reform der Strafanstalten sind zum einen, genügend Plätze für die Insassen zu schaffen, zum anderen, eine effektive Resozialisierung der Straffälligen zu gewährleisten. Dies ist sowohl eine materielle als auch die immaterielle Frage nach der Qualität der Justizpolizei und nach Mittel und Effekten der Resozialisierung. Um diese Forderungen zu erfüllen, hat die chinesische Regierung im Januar 1994 eine Initiative gestartet, modernisierte und zivilisierten Ansprüchen genügende Strafvollzugsanstalten zu gründen. In diesen sind die Anlagen

und Instrumente zur Kontrolle und Umerziehung der Gefangenen entsprechend den neuen Vorstellungen ausgestaltet, und das Verwaltungssystem basiert auf ausschließlich rechtlichen Grundlagen. Die Standards dieser modernisierten neuen Strafvollzugsanstalt können wie folgt zusammengefasst werden:

1. Modernisierung der Infrastruktur der Strafanstalt

Umfassungsmauer, elektronische Netze, Wohnräume, Zellen der Insassen und Werkhalle sollen mit dem vorgeschriebenen Niveau übereinstimmen. Computer und audiovisuelle Mittel sollen verstärkt in Verwaltung und bei der Umerziehung benutzt werden. Die Gebäude sollen mit TV-Kontrollmonitoren, Alarm- und Gewaltschutzvorrichtungen zum Besuchsverkehr und zur Kommunikation mit den Gefangenen ausgestattet werden.

2. Beachtung der Gesetze und höflicher Umgang

Die Polizei der Strafanstalt ist strikt an das Gesetz gebunden, Maßnahmen gegenüber den Gefangenen bedürfen der rechtlichen Grundlage und eines höflichen Umgangstons, gesetzliche Rechte sind sicherzustellen.

3. Erhaltung bewährter Effekte der Umerziehung

Die Strafanstalten sollen die Gefangenen initiativ umerziehen, während sie die Freiheitsstrafe durchführen. Arbeitserziehung, ideologische, berufliche und rechtliche Ausbildung fördern die Einsicht der Gefangenen, ihre Schuld einzusehen, sich freiwillig umerziehen zu lassen und ein neuer Mensch zu werden.

4. Erhaltung gesellschaftlicher Effizienz

In die Gesellschaft integrierte ehemalige Gefangene begehen weniger Verbrechen nach der Entlassung oder die Rückfallquote ist niedriger.

5. Die Umgebung der Strafanstalt ist wie ein schöner und aufgeräumter Garten zu gestalten.

6. Hoher Ausbildungsgrad der Polizisten der Anstalt

Sie besitzen umfassende rechtliche Kenntnisse, erfüllen ihre öffentlichen Pflichten redlich und rechtschaffen und führen die Gesetze strikt durch.

Wenn eine Strafanstalt die obengenannten Voraussetzungen erfüllt, kann sie – nach Untersuchung und Prüfung – mit Genehmigung des Justizministeriums “modernisierte und zivilisierte Strafanstalt” genannt

werden. Bis heute sind schon fünf Strafanstalten, die die genannten sechs Voraussetzungen erfüllt haben, berechtigt, diese Bezeichnung zu führen.

Die Gründung derartiger modernisierter und zivilisierter Strafanstalten ist bei der Reform des chinesischen Strafvollzugs mit großer Energie verfolgt worden. Wir bemühen uns nun, die Qualität der Justizpolizisten zu verbessern, die Vorschriften, die der neuen Lage nicht entsprechen, zu ändern und sämtliche alte Anstalten zu modernisieren, damit sich die Reform des Strafvollzugs in die Tiefe entwickelt.

**Statement zum Thema:
Aktuelle Probleme des Strafvollzugs in Zeiten
sozialen und politischen Wandels in der VR China**

HEINZ MÜLLER-DIETZ

1. Mein Statement hat drei Themenbereiche zum Gegenstand. Der erste betrifft die Entwicklung des deutschen Strafvollzugs und Strafvollzugsrechts in den beiden letzten Jahrzehnten. Im Mittelpunkt steht dabei der soziale Wandel der Institution und ihrer rechtlichen Regelung. Die zweite Fragestellung gilt dem Gefängnisgesetz der Volksrepublik China von 1994. An einigen markanten Regelungen sollen konzeptionelle Unterschiede und verschiedenartige Sichtweisen im Verhältnis zum deutschen Recht herausgearbeitet werden – soweit eine Beurteilung aus der Perspektive eines ausländischen Beobachters heute schon möglich ist. Das dritte Thema betrifft die heutige und künftige Verortung des Freiheitsentzugs im kriminalrechtlichen Sanktionensystem.

2.1. In starker Vereinfachung kann man seit den späten 60er Jahren wenigstens drei Entwicklungsperioden im Strafvollzug der Bundesrepublik Deutschland ausmachen.¹ Die erste ist gekennzeichnet durch Reformansätze

¹ Zur Entwicklung des deutschen Strafvollzugs seit der Reform namentlich *Dünkel, F.*: Empirische Forschung im Strafvollzug. Bestandsaufnahme und Perspektiven. Bonn 1996; *Dünkel, F., Kunkat, A.*: Zwischen Innovation und Restauration – 20 Jahre Strafvollzugsgesetz. Eine Bestandsaufnahme. Neue Kriminalpolitik 9 (1997), H. 2, 24-33; *Kreuzer, A.*: Versuch einer ideengeschichtlichen Standortbestimmung des Strafvollzugs und seiner Reform. Psychosozial 19 (1996), Nr. 65, 59-69.

ze in der Vollzugspraxis. Die wichtigsten Stichworte dafür lauten: grundsätzliche Orientierung des Strafvollzugs am Resozialisierungsgedanken, Einführung von Vollzugslockerungen – bis hin zum offenen Vollzug – und Etablierung der Sozialtherapie für persönlichkeitsgestörte oder sonst besonders behandlungsbedürftige Täter. Begleitet und unterstützt wurden die Bemühungen um eine praktische Reform durch eine entsprechende wissenschaftliche Diskussion sowie Bestrebungen um eine gesetzliche Regelung des Strafvollzugs im Sinne eines Rechtsstaats- und Sozialstaatsprinzips.

Das Strafvollzugsgesetz (StVollzG) kam freilich erst 1976 zustande – übrigens ca. hundert Jahre nach der gesetzlichen Regelung des materiellen Strafrechts und des Strafprozeßrechts. Man kann darin das Phänomen kultureller Verspätung des Rechts erblicken² – und zwar in einem doppelten, formellen wie inhaltlichen Sinne. Das mag symptomatisch für die Strafanstalt als sozial abgeschotteter und ausgegrenzter Bereich erscheinen, der sich der öffentlichen Wahrnehmung und Kenntnisnahme weitgehend entzieht. Über lange Zeit hinweg existierte denn auch so gut wie keine öffentliche Kontrolle über jenen Bereich.

In formaler Hinsicht figuriert das StVollzG als eine legislatorische Spätgeburt in der Geschichte der modernen Freiheitsstrafe, die ja Ende des 16. Jahrhunderts begann.³ In inhaltlicher Hinsicht liegt dem Gesetz die Vorstellung zugrunde, daß der Strafvollzug einen wirksamen Beitrag zur Verringerung des Rückfallrisikos leisten könne und müsse. Doch als das StVollzG am 1.1.1977 in Kraft trat, hatten sich längst in den USA und in Skandinavien die kritischen Stimmen der Behandlungsforschung zu Wort gemeldet, welche die Möglichkeiten effektiver intramuraler Einwirkung auf Straftäter im Sinne des Resozialisierungsgedankens grundsätzlich in Zweifel zogen.⁴

Gleichwohl läßt sich jene erste Phase, die etwa vom Ende der 60er bis Mitte der 70er Jahre andauerte, als Reformperiode charakterisieren. War sie doch durch das Bemühen um aktive Gestaltung des Strafvollzugs mit dem Ziel sozialer Integration des Straftäters gekennzeichnet.

² Dazu Müller-Dietz, H.: Strafvollzugsgesetzgebung und Strafvollzugsreform. Köln 1970, 166.

³ Vgl. Krebs, A.: Freiheitsentzug. Entwicklung von Praxis und Theorie seit der Aufklärung. Hrsg. von H. Müller-Dietz. Berlin 1978.

⁴ Vgl. Lipton, D., Martinson, R., Wilks, J.: The effectiveness of Correctional Treatment. A Survey of Treatment Evaluation Studies. New York 1975.

2.2. Die zweite Phase setzte alsbald nach Inkrafttreten des StVollzG in den späten 70er Jahren ein. In ihr stand zum einen das Bestreben im Mittelpunkt, die Regelungen des StVollzG in der Vollzugspraxis zu verwirklichen – soweit das nicht schon im reformatorischen Vorgriff geschehen war. Zum anderen sah sich der Strafvollzug in zunehmendem Maße genötigt, den Auswirkungen ungelöster und unzureichend betätigter gesellschaftlicher Probleme zu begegnen, die ihre Schatten auf die Reformbemühungen in den Justizvollzugsanstalten warfen.

So hinterließ etwa das Phänomen des Terrorismus seine Spuren im Sicherheitsbereich der Einrichtungen. Nach einem starken Rückgang Anfang der 70er Jahre stiegen die Gefangenzahlen zu Beginn der 80er Jahre derart an, daß die meisten Anstalten überbelegt waren. In der Folgezeit verschärften sich die Schwierigkeiten des Strafvollzugs noch durch Zunahme von Gefangenengruppen, die einer resozialisierenden Behandlung unter den gegebenen Bedingungen nur schwer oder überhaupt nicht zugänglich waren. Die Strafrechtsreform hatte auf Grund der Zurückdrängung der (kurzen) Freiheitsstrafe dazu geführt, daß in die Justizvollzugsanstalten mehr und mehr Vorbestrafte und Rückfalltäter mit meist erheblichen sozialen Defiziten eingewiesen wurden. Seit den 80er Jahren stieg die Zahl drogen- und alkoholabhängiger Gefangener weiter an. In wachsendem Maße gelangten auch Ausländer verschiedenster ethnischer Herkunft und Nationalität in den Vollzug der Untersuchungs- und Straftat. Heute sind in manchen Justizvollzugsanstalten über 100 Nationen vertreten.

Insgesamt hat sich diese Entwicklung in der jüngsten Zeit, die durch eine weitere Welle der Überbelegung gekennzeichnet ist, eher noch verschärft.⁵ Damit ist die Periode aktiver konzeptioneller Gestaltung in eine Phase eher reaktiven Verhaltens übergegangen. Der Strafvollzug wird nunmehr mit einem ganzen Bündel unterschiedlichster Schwierigkeiten konfrontiert, zu denen nicht zuletzt die Sparmaßnahmen infolge der überaus angespannten Haushaltslage der Länder zählen. Noch ist offen, ob von den jetzt diskutierten und zum Teil bereits ins Werk gesetzten Konzepten der Effektiv-

⁵ Zur heutigen Situation etwa Strafvollzug in den 90er Jahren. Perspektiven und Herausforderungen. Festgabe für K.P. Rothaus. Hrsg. v. H. Müller-Dietz u. M. Walter. Pfaffenweiler 1995; *Winchenbach, K.*: Das Strafvollzugsgesetz – Anspruch und Wirklichkeit. *Psychosozial* 19 (1996), Nr. 65, 7-20; *Preusker, H.*: Reform-Entzug? Das Strafvollzugsgesetz und warum es auf der Strecke blieb. *Neue Kriminalpolitik* 9 (1997), H. 2, 34-36. Vgl. ferner o. Fn. 1.

rung und Rationalisierung⁶ sowie der Erarbeitung neuer Leitbilder⁷ innovative Impulse ausgehen werden, die einerseits zur Entlastung, andererseits zur Weiterentwicklung des Strafvollzugs beitragen werden.

Die Diskussion darüber, ob die Periode aktiver Gestaltung durch eine Phase reaktiven Problemmanagements als Stagnation oder gar als Abbruch einer nie zu Ende geführten Reform zu verstehen ist, dauert fort. Ebenso halten die Auseinandersetzungen darüber an, ob eine „totale Institution“ wie die traditionelle Strafanstalt⁸ aussichtsreiche Chancen in der Zukunft nur mehr unter der Voraussetzung weitgehender Umgestaltung – etwa ihrer kontrollierten Öffnung nach außen und innen – hat.⁹ Zwei Studien von Sieverts¹⁰ und Dünkel¹¹ aus den Jahren 1967 und 1983 lassen jedenfalls die grundsätzliche Problematik erkennen, Einrichtungen dieser Art einer durchgreifenden Reform in einem sozialkonstruktiven Sinne zu unterziehen. Darüber hinaus verweisen die hier nur stichwortartig angedeuteten Auswirkungen gesellschaftlicher Krisen und Konflikte auf eine allgemeine Erfahrung: Der Strafvollzug „erbt“ gleichsam die politischen, wirtschaftlichen und sozialen Schwierigkeiten einer Gesellschaft unter den verschärften Bedingungen zwangsweisen Freiheitsentzugs.

2.3. Die dritte Phase in der Entwicklung des deutschen Strafvollzugs hat im wesentlichen mit der Einbeziehung der fünf neuen Bundesländer in den Geltungsbereich des StVollzG eingesetzt.¹² Auf Grund des Einigungsver-

⁶ Vgl. *Kloff, J.*: Management-Methoden im Justizvollzug. Neue Kriminalpolitik 9 (1997), H. 3, 12-15.

⁷ Vgl. z.B. *Geiger, H.*: Leitbild: Die „Zehn Gebote“ für den Justizvollzug – mit Hinweisen auf den Entwurf eines Leitbildes für Baden-Württemberg. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 47 (1998), H. 1.

⁸ *Goffman, E.*: Asyl. Über die soziale Situation psychiatrischer Patienten und anderer Insassen. Frankfurt a. M. 1972.

⁹ Vgl. *Müller-Dietz, H.*: Reformkonzept auf dem Gebiet des Strafvollzuges. Bewährungshilfe 39 (1992), 62-76.

¹⁰ *Sieverts, R.*: Zur Geschichte der Reformversuche im Freiheitsstrafvollzug. In: Strafvollzug in Deutschland. Situation und Reform. Hrsg. v. D. Rollmann. Frankfurt a. M. 1967, 43-54.

¹¹ *Dünkel, F.*: Die Geschichte des Strafvollzuges als Geschichte von (vergeblichen?) Vollzugsreformen. In: Strafvollzug. Erfahrungen, Modelle, Alternativen. Hrsg. v. R. Driebold. Göttingen 1983, 25-54.

¹² Vgl. etwa *Dünkel, F.*: Probleme des Strafvollzugs nach der Wiedervereinigung. In: Gesellschaftliche Umwälzung. Kriminalitätserfahrungen, Straffälligkeit und soziale Kontrolle. Hrsg. v. H. Kury. Freiburg. i. Br. 1992, 497-505.

trags vom 31.8.1990 müssen nunmehr seit 3.10.1990 die Vorschriften des Gesetzes auch im Gebiet der ehemaligen DDR realisiert werden. Dies hat und hatte eine weitgehende Neugestaltung des dortigen Strafvollzugs im Sinne des Rechtsstaats- und des Sozialstaatsprinzips zur Folge. Der institutionelle, organisatorische und personelle Neuaufbau, der auch die Sanierung bestehender und die Errichtung neuer Justizvollzugsanstalten einschließt, ist derzeit in vollem Gange. Er ist freilich zugleich in die skizzierte Phase zunehmender wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Schwierigkeiten geraten, die sich bereits auf den Strafvollzug in den westlichen Ländern der Bundesrepublik Deutschland überaus belastend ausgewirkt haben und weiterhin auswirken.

3.1. Über den Strafvollzug der Volksrepublik China – namentlich über seine Praxis und Realität – war hierzulande bisher nur wenig bekannt. Außer wirtschaftlichen Veröffentlichungen, die aber ihr Schwergewicht vor allem auf die Darstellung der dortigen (früheren) Rechtslage gelegt haben,¹³ waren es in der Hauptsache einschlägige Zeitungsartikel, die westliche Beobachter informierten. So war z.B. einer Meldung von 1992 zu entnehmen, daß Strafgefangene in Kohlebergwerken beschäftigt werden. Dadurch sollte der Produktionsplan in bestimmten Provinzen eingehalten und die „Umerziehung“ der Straftäter gefördert werden.¹⁴ In einem Bericht von 1994 wurde etwa mitgeteilt, daß China modernere Gefängnisse bauen wolle. Danach sollen bis zum Jahr 2000 jährlich mindestens 30 neue Haftanstalten entstehen.¹⁵

Ob und inwieweit dieses Neubauprogramm auch dazu beitragen wird, menschenwürdige Verhältnisse im Strafvollzug zu gewährleisten oder zu schaffen, kann natürlich nur der Kenner der Situation, also derjenige beurteilen, der mit den Zuständen „vor Ort“ vertraut ist. Der westliche Betrachter, dem meist nur spärliche – und obendrein nicht unbedingt verbürgte – Informationen zur Verfügung stehen, ist – vorläufig jedenfalls – in der Regel auf offizielle Darstellungen angewiesen. Dies gilt namentlich

¹³ Z.B. *Zhang, M.*: Entwicklung und Struktur des Strafvollzugswesens in China und in Deutschland. Eine vergleichende Analyse. Diss. jur. Tübingen 1992. Vgl. aber *Zhao, G.*: The People's Republic of China. In: *Imprisonment Today and Tomorrow. International Perspectives on Prisoner's Rights and Prison Conditions.* Ed. by D. van Zyl Smit and F. Dünkel. Deventer 1991, 429-454.

¹⁴ *Bork, H.*: China schickt Strafgefangene ins Bergwerk. In: *Frankfurter Rundschau* v. 13.1.1992.

¹⁵ China will moderne Gefängnisse bauen. In: *Süddeutsche Zeitung* v. 14.7.1994.

dann auch so lange, als empirisch gesicherte Daten zur Vollzugswirklichkeit nicht vorliegen.

3.2. Die Volksrepublik China verfügt seit 29.12.1994 über ein Gefängnisgesetz, also ein Gesetz, das nach deutschem Verständnis den Strafvollzug regelt. Es ist dem neuen Strafgesetzbuch vom 14.3.1997 um wenige Jahre vorausgegangen. Und es ist wohl in einer Linie mit der Reformgesetzgebung auf dem Gebiet des gesamten Kriminalrechts zu sehen, zu der auch die Neufassung der Strafprozeßordnung vom 17.3.1997 zu rechnen ist. Diese Gesetzgebung steht im Kontext der weitreichenden Veränderungen, die Recht und Wirtschaft des Landes seit einiger Zeit nachhaltig prägen. Vielleicht ist der Eindruck ausländischer Beobachter richtig, daß sich die Volksrepublik China insgesamt in einem Prozeß zunehmender Verrechtlichung befindet. Inwieweit damit stärkere rechtsstaatliche Elemente – etwa im Sinne von Bürger- und Menschenrechten – Eingang in Gesetzgebung und Rechtspraxis finden, bleibt abzuwarten.

Das Gefängnisgesetz der Volksrepublik China, das insgesamt 78 Paragraphen umfaßt, regelt im wesentlichen die Stellung und Behandlung inhaftierter Straftäter sowie die Organisation und Durchführung des Strafvollzugs.¹⁶ Im einzelnen ist es in sieben Kapitel gegliedert. Das erste Kapitel regelt den Anwendungsbereich (§2), den Zweck (§1), das Ziel (§3) und die Gestaltung des Vollzugs (§4), die Zuständigkeit der Vollzugsbehörden (§5), die Aufsicht über die Gefängnisse (§§6, 10), ihre Kosten (§§8, 9) sowie die Rechte und Pflichten der Gefangenen (§7). Das zweite Kapitel (§§11-14) hat die Organisation der Gefängnisse (§11), das Vollzugspersonal (§12) sowie dessen Pflichten (§§13, 14) zum Gegenstand.

Das dritte Kapitel ist in fünf Abschnitte eingeteilt. Der erste Abschnitt regelt das Einweisungsverfahren (§§15-20), der zweite Abschnitt – bemerkenswerterweise – das Wiederaufnahmeverfahren, das auf Antrag des rechtskräftig Verurteilten eingeleitet wird (§§21-24), der dritte Abschnitt den – unter bestimmten Voraussetzungen zulässigen – Vollzug außerhalb des Gefängnisses (§§25-28), der vierte Abschnitt Strafmilderung und Entlassung aus der Haft auf Bewährung (§§29-34), der fünfte Abschnitt die Entlassung und gesellschaftliche Wiedereingliederung des Verurteilten (§§35-38).

¹⁶ Für den vorliegenden Beitrag wurde die Ausgabe von *R. Heuser u. Th. Weigend: Das Strafprozeßgesetz der Volksrepublik China in vergleichender Perspektive.* Hamburg 1996, 133-148, zugrunde gelegt.

Gegenstand des vierten Kapitels ist die Gestaltung des Vollzugs. Es umfaßt insgesamt sieben Abschnitte (§§39-60). Sie regeln im einzelnen: die Trennung von Straftätern nach Geschlecht und Alter (§39) sowie die Verwaltung der Gefängnisse für Frauen (§40), die Beaufsichtigung der Gefangenen (§§41-44), besondere Sicherungsmaßnahmen (§§45, 46), den Schrift- und Besuchsverkehr der Gefangenen (§§47-49), die Ernährung, Bekleidung und Gesundheitsfürsorge (§§50-55) sowie das System der Belohnung und Bestrafung der Straftäter (§§56-60). Beachtlich erscheint im Kontext des fünften Abschnitts die Verpflichtung des Vollzugs, „die besonderen Lebensgewohnheiten von Straftätern der ethnischen Minderheiten“ zu berücksichtigen (§52).

Das fünfte Kapitel – dem konzeptionelle Bedeutung zukommt – regelt die „Umerziehung“ von Straftätern (§§61-73), das sechste Kapitel die „Umerziehung“ minderjähriger Straftäter (§§74-77), also den Jugendstrafvollzug, das siebte Kapitel (§78) das Inkrafttreten des Gefängnisgesetzes.

3.3. Gewisse formale Übereinstimmungen mit westlichen Strafvollzugsgesetzen – etwa dem deutschen von 1976¹⁷ – könnten den Eindruck aufkommen lassen, als bestünden auch weitreichende inhaltliche Ähnlichkeiten oder Parallelen. Dies gilt etwa für die Regelung des Vollzugsziels, der Rechte und Pflichten der Gefangenen sowie der Organisation der Gefängnisse. Dabei mögen in der Tat ausländische Beispiele eine Rolle gespielt haben.

Doch sind – ungeachtet so mancher Gemeinsamkeiten – die Unterschiede zu westlichen Regelungen jedenfalls in inhaltlicher Hinsicht nicht zu übersehen. Die grundlegenden Bestimmungen über die Organisation des Strafvollzugswesens und die Behandlung der Gefangenen verweisen offenkundig auf eine andere Rechtstradition. Sehr wahrscheinlich haben wir es mit einer Gemengelage aus sozialistisch-kommunistischem Verständnis des Strafvollzugs und einem Menschenbild zu tun, das der geschichtlich gewachsenen Kultur Chinas – in der vermutlich der Konfuzianismus eine bedeutsame Position einnimmt – entstammt.

Daß die Volkspolizei der Bezeichnung und der Sache nach die Aufgaben des Strafvollzugs wahrnimmt und der Volksstaatsanwalt die Gefängnisse beaufsichtigt, erinnert in begrifflicher Umschreibung und inhaltlicher Aus-

¹⁷ Dazu z.B. *Calliess, R.-P., Müller-Dietz, H.*: Strafvollzugsgesetz. Kurzkommentar. 6. Aufl. München 1994.

gestaltung an Organisationsformen, wie sie in anderen sozialistischen Ländern – wie etwa in der DDR¹⁸ – üblich waren.

Daß im Mittelpunkt der Behandlung die „Umerziehung“ der Straftäter steht, entspricht wohl auch sozialistischen Leitvorstellungen. Überhaupt ist „Umerziehung“ der Schlüsselbegriff – um nicht zu sagen das „Zauberwort“ – des Gefängnisgesetzes (§§3, 61 ff.). Als Mittel zu dem Ziel, aus Straftätern gesetzestreue Bürger im Sinne der „sozialistischen Moral“ zu machen, fungiert „eine Verbindung der Kollektiv- und Individualerziehung“ (§61). Im Rahmen der „Umerziehung“ soll nicht zuletzt Überzeugungsarbeit geleistet werden.

Die Beschäftigung Inhaftierter mit produktiver Tätigkeit, ihre ideologische Unterweisung sowie ihre schulische und berufliche Ausbildung stehen im Mittelpunkt der Vollzugsgestaltung und sollen den Umgang mit Gefangenen bestimmen (§§61, 62). Die schulische Ausbildung soll das Analphabetentum bekämpfen helfen (§63), die berufliche Ausbildung dem Produktionsbedarf der Gefängnisse und den Qualifizierungsbedürfnissen der Gefangenen Rechnung tragen (§64). Es besteht Arbeitspflicht der Gefangenen (§69). Die Arbeitszuweisung soll sich wiederum an den individuellen Fähigkeiten und Kenntnissen sowie an der Lage auf dem Arbeitsmarkt orientieren (§70).

Ein zentrales Instrument der Vollzugsgestaltung bildet offenbar das System der Belohnungen und Bestrafungen (§§56-60). Nach §56 haben die Gefängnisse „ein System zur Überprüfung des täglichen Lebens der Straftäter zu errichten; die Ergebnisse der Überprüfung bilden die Grundlagen für die Belohnung und Bestrafung der Straftäter.“ Offen ist, ob und inwieweit dieses System auch zur Aufrechterhaltung der Gefängnisdisziplin dient oder nur zur Verminderung der Rückfallgefahr beitragen soll. Jedenfalls scheint es symptomatisch für die Sicht der Beziehung zwischen Gefängnis und Gefangenen zu sein. Das ist an den beiden Katalogen der Belohnungen und Bestrafungen deutlich abzulesen. Belohnt wird etwa, wer strikt die Disziplin und die Regeln des Gefängnisses einhält, aktiv mitarbeitet, Unrechtseinsicht erkennen läßt und bereit ist, die Gesetze zu befolgen (§57 Nr. 1). Anerkennung sollen aber auch die Verhinderung von Straftaten (Nr. 2), die Übererfüllung der Produktionsnormen (Nr. 3) und Rohstoffeinsparungen (Nr. 4) finden. In deutschen Fällen kann bei Verur-

¹⁸ Vgl. etwa Strafvollzug in der Deutschen Demokratischen Republik. Lehrbuch. *W. Faber, H. Mehner, H. Haubenschild*. Berlin 1979; Kommentar zum Strafvollzugsgesetz. *H. Weigt, H. Wittwer*. Berlin 1980.

teilung zu einer zeitigen Freiheitsstrafe die Haftzeit bis auf die Hälfte reduziert werden.

Zu den Rechten des Gefangenen, die das Gefängnisgesetz ausdrücklich anerkennt, gehören das Verbot der Erniedrigung, die Garantie persönlicher Sicherheit wie der Vermögensrechte und das Recht auf Verteidigung und Antragstellung (§7). Ihm steht ferner das Recht auf Brief- (§47) und Besuchsverkehr (§48), auf Entlohnung (§72), Arbeitsschutz (§73) und Erholung an gesetzlichen Feier- und Ruhetagen (§71) zu. Nach seiner Entlassung genießt er die gleichen Rechte wie jeder andere Bürger (§38).

Einen gerichtlichen Rechtsschutz – etwa nach dem Modell des deutschen Rechts – kennt das Gefängnisgesetz nicht. Eine ausdrückliche Regelung des Beschwerderechts findet sich darin gleichfalls nicht. Jedoch kann der Abschnitt über die Einlegung von Rechtsmitteln sowie über Strafanträge und Anzeigen in diesem Sinne verstanden werden. Er sieht jedenfalls vor, daß solche Eingaben von den Behörden für öffentliche Sicherheit oder der Volksstaatsanwaltschaft unverzüglich zu bearbeiten sind und daß diese Organe das Untersuchungsergebnis der Anstalt mitteilen müssen (§22).

3.4. Was die Erhöhung des Bildungsniveaus und die Verbesserung der beruflichen Qualifikation der Gefangenen anlangt, so lassen sich diese Zielsetzungen durchaus mit denen westlicher Strafvollzugsgesetze vergleichen. Deutliche Unterschiede läßt demgegenüber das Konzept der „Umerziehung“ erkennen. Hinter ihm steht offenbar die Überzeugung, daß Straftäter im Vollzug gleichsam zu neuen Menschen gemacht werden können. Als Mittel dazu werden strenge Überwachung, ideologische Erziehung, Beschäftigung mit produktiver Arbeit, schulische Ausbildung und berufliche Förderung angesehen. Entwicklung der „sozialistischen Moral“, die gerade die Überwindung des (westlichen) Individualismus zum Ziele hat, soll mit der Einflußnahme auf die Psyche des Gefangenen einhergehen.

Diesem Konzept liegt offenkundig ein gesellschaftlicher Optimismus zugrunde, der für das Selbstverständnis der Volksrepublik China – zumindest in offizieller Sichtweise – zentral ist. Er wird vermutlich nicht nur durch die Leitvorstellungen von „sozialistischer Gesellschaft und Moral“ getragen, sondern geht wohl auch bis zu einem gewissen Grade auf die kulturelle Tradition zurück. Ebenso mag dazu auch der wirtschaftliche Aufschwung beitragen, den das Land derzeit erlebt. Jedenfalls hat jener Optimismus zur Folge, daß die „Umerziehung“ von Straftätern überaus positiv gesehen wird.

Westliche Strafvollzugstheoretiker und -praktiker schätzten demgegenüber auf Grund der bisherigen Erfahrungen die Möglichkeiten des Strafvollzugs, zur sozialen Integration von Straffälligen beizutragen, ungleich skeptischer ein. Sie halten deshalb auch die für die Volksrepublik China mitgeteilte Rückfallquote von sechs bis acht Prozent¹⁹ – selbst bei einer ausgewählten, hochselegierten Klientel – für ziemlich unrealistisch.²⁰

Die Frage ist freilich, welche Population überhaupt in den chinesischen Strafvollzug gelangt – was wiederum vom strafrechtlichen Sanktionensystem und von der Sanktionspraxis der Gerichte abhängt. Die Frage stellt sich auch, welche Mittel und Methoden letztlich zur Verminderung des Rückfalls in den Strafanstalten praktiziert werden – namentlich inwieweit sie den menschenrechtlichen Anforderungen oder Standards der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) von 1950 und der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze von 1987 gerecht werden.²¹ Schließlich muß man sich hier auch fragen, welche Verfahren zur Messung des Rückfalls angewendet werden, welche Kriterien dabei von Bedeutung sind und wie die Berechnung der Daten erfolgt.

Das Konzept der „Umerziehung“ Gefangener birgt offensichtlich in eminentem Maße die Gefahr, daß Druck oder Zwang auf Insassen ausgeübt wird, um das postulierte Ziel einer Anpassung an die gesellschaftlichen und ideologischen Erwartungen zu erreichen. Ohnehin befinden sich Strafgefangene in einer Zwangslage, in der sie sich dem übermächtigen Einfluß

¹⁹ So *Wu, Y.*: Das Strafvollzugssystem in China und seine Reform. In diesem Bd.

²⁰ Zur neueren Diskussion auf diesem Gebiet Straftäterbehandlung. Argumente für eine Revitalisierung in Forschung und Praxis. Hrsg. v. M. Steller, K.-P. Dahle, M. Basqué. Pfaffenweiler 1994; Resozialisierung: Utopie und Chance (Schriftenreihe des Instituts für Konfliktforschung H. 16). Köln 1995; *Egg, R.*: Der Streitfall Sozialtherapie: Praxis und Ergebnisse behandlungsorientierter Einrichtungen des Justizvollzuges, *Rehn, G.*: Behandlung im Strafvollzug: unzeitgemäß?, *Ortmann, R.*: Zum Resozialisierungseffekt der Sozialtherapie anhand einer experimentellen Längsschnittstudie zu Vollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen – Empirische Ergebnisse und theoretische Analysen. Alle in: Strafvollzug in den 90er Jahren (o. Fn. 5), 55-58, 69-85, 86-114; *Lösel, F.*: Ist der Behandlungsgedanke gescheitert? Eine Bestandsaufnahme. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 45 (1996), 259-267.

²¹ Vgl. *Jung, H.*: Sanktionensysteme und Menschenrechte. Bern 1992; *Müller-Dietz, H.*: Menschenwürde und Strafvollzug. Berlin 1994; *Weigend, Th.*: Die Rechte Gefangener in internationaler Perspektive. In: Strafvollzug in den 90er Jahren (o. Fn. 5), 141-150.

der Institution oder der Subkultur der Gefangenengemeinschaft²² nur schwer oder gar nicht entziehen können. Daß selbst ein rechtsstaatlich verfaßter Strafvollzug solchen Risiken ausgesetzt ist, lehren Erfahrungen der deutschen Praxis.

Sogar das Vollzugsziel sozialer Integration – das ja zugleich Gefangenen zugutekommen soll – kann in der konkreten Handhabung repressive Züge annehmen.²³ Auf den Insassen wird dann – gar noch in der besten, wohlmeinenden Absicht – psychischer Druck ausgeübt, um ihn zur Mitarbeit zu veranlassen. Die Möglichkeiten die der Strafvollzug insoweit bereithält, sind überaus vielfältiger Natur. Es müssen auch keineswegs verfassungs- und strafrechtlich verbotene Mittel der Gewalt sein, die zu solchen Zwecken angewendet werden. Vielmehr können recht subtile Instrumente „sanften“ Zwangs eingesetzt werden, um den Gefangenen zum gewünschten Verhalten zu bringen. Es ist keine Frage, daß die westliche Sichtweise, die das Individuum und dessen Rechte besonders stark betont, auf Gefährdungen oder gar Verletzungen von Menschenrechten entsprechend kritisch reagiert.

3.5. Welche praktischen Konsequenzen das Gefängnisgesetz der Volksrepublik China in der relativ kurzen Zeit seines Bestehens gezeitigt hat, kann natürlich ohne nähere Kenntnis der tatsächlichen Verhältnisse nicht beurteilt werden. Daß der Rückschluß von Rechtsnormen auf die Rechtswirklichkeit unzulässig ist, gehört ja zu den Binsenweisheiten von Rechtssoziologie und -theorie. Dies gilt in besonderem Maße für Gefängnisse, also Institutionen, die sich schon auf Grund ihrer Abschottung gegenüber anderen staatlichen und gesellschaftlichen Einrichtungen von Natur aus der Öffentlichkeit weitgehend entziehen. Je strenger, autarker und rigider ein Strafvollzugssystem ausgestaltet ist, desto geringer sind die Möglichkeiten der Kenntnis- und Einflußnahme von außen. Die bloße Binnen- und Selbstkontrolle des Gefängniswesens – die etwa durch die Dienst- und Rechtsaufsicht sichergestellt werden soll – vermag nach allen bisherigen Erfah-

²² Vgl. *Harbordt, St.*: Die Subkultur des Gefängnisses. Eine soziologische Studie zur Resozialisierung. 2. Aufl. Stuttgart 1972; *Hürlimann, M.*: Führer und Einflußfaktoren in der Subkultur des Strafvollzugs. Pfaffenweiler 1993.

²³ Vgl. *Volckart, B.*: Behandlung im Strafvollzug – repressive Maßnahmen unter anderem Namen? *Bewährungshilfe* 32 (1985), 24-35; *Schüler-Springorum, H.*: Zur Fortentwicklung des Behandlungsgedankens im Strafvollzug. In: 10 Jahre Strafvollzugsgesetz. Resozialisierung als alleiniges Vollzugsziel? Hrsg. v. H.-D. Schwind, G. Steinhilper, A. Böhm. Heidelberg 1988, 117-128.

rungen für sich allein weder für eine strikte und gleichmäßige Anwendung des geltenden Rechts zu sorgen noch die Einhaltung rechtsstaatlicher Garantien im Umgang mit Gefangenen zu gewährleisten. Das ist jedenfalls mit ein Grund dafür, weshalb das deutsche Recht – in Gestalt von Verfassung und StVollzG – sowie die EMRK von einem überaus differenzierten und komplexen Modell externer gerichtlicher und administrativer Kontrollen und Einflußmöglichkeiten ausgehen.²⁴

4.1. Die Frage nach der Verortung des Strafvollzugs im strafrechtlichen Sanktionensystem hängt natürlich entscheidend von dessen Ausgestaltung und Zuschnitt im ganzen ab. Die Strafrechtsreform in der Bundesrepublik Deutschland ist Ende der 60er und zu Beginn der 70er Jahre vom Konzept der Zurückdrängung der Freiheitsstrafe nach Häufigkeit und Dauer ausgegangen. Freiheitsentzug sollte die ultima ratio strafrechtlicher und strafgerichtlicher Reaktion sein. Dahinter stand die Überzeugung, daß die Freiheitsstrafe per se ein wenig probates, eher problematisches, weil Täter und Gesellschaft belastendes Mittel der Verbrechenskontrolle ist. Diese Kriminalstrafe sollte deshalb überall dort ersetzt werden, wo Präventionswirkungen besser oder wenigstens ebensogut durch alternative, „ambulante“ Reaktionsformen erzielt werden können.

Dieses Konzept wurde im Gefolge des sozialen Wandels mit seinen gesellschaftlichen Krisen in Form struktureller Arbeitslosigkeit, Zunahme von Drogen- und Alkoholabhängigkeit sowie internationalen Wanderungs- und Migrationsbewegungen nicht durchgehalten. Inzwischen haben die dadurch in der Gesellschaft ausgelösten Verwerfungen und Irritationen – in Verbindung mit der öffentlichen Wahrnehmung weiteren Kriminalitätsanstiegs und der Furcht vor neuartigen Kriminalitätsphänomenen – die Nachfrage nach „innerer Sicherheit“ erheblich gesteigert.²⁵ Wo überkommene und gewohnte wirtschaftliche und soziale Errungenschaften oder Sicherheiten gefährdet erscheinen, will man wenigstens vor Kriminalität sicher sein.

²⁴ Vgl. Müller-Dietz, H.: Rechtliche und gerichtliche Kontrolle von Strafvollstreckung und Strafvollzug in der Bundesrepublik Deutschland, Kaiser, G.: Strafvollstreckungsrecht; Die äußere Kontrolle der Gesetzlichkeit der Strafvollstreckung. Beide in: Zweites deutsch-ungarisches Kolloquium über Strafrecht und Kriminologie. Strafrechtsreform, Strafverfahrensrecht, Wirtschafts- und Umweltstrafrecht, Strafverfahrensrecht. Hrsg. v. A. Eser u. G. Kaiser. Baden-Baden 1995, 273-296, 297-313.

²⁵ Innere Sicherheit und Lebensängste. Hrsg. v. K.-L. Kunz u. R. Moser. Bern 1997.

In diesem Sinne fungiert „Innere Sicherheit“ gleichsam als öffentliches Gut, für dessen Schutz – jedenfalls aus gesellschaftlicher Sicht – neben der Polizei nicht zuletzt der Strafvollzug einzustehen hat. Das wirkt sich auf diesen in wenigstens zweifacher Hinsicht belastend aus. So nehmen auf Grund solcher kriminalpolitischer Tendenzen Freiheitsstrafen nach Dauer und Häufigkeit zu. Die Folgen manifestieren sich in wachsenden Gefangenennraten, häufig in Form von Überbelegungen der Justizvollzugsanstalten. Dies führt dann in aller Regel dazu, daß die Anstalten, schon um funktions- und handlungsfähig zu bleiben, auf die Karte der Kontrolle und Diskriminierung setzen. Damit schrumpfen aber etwaige Spielräume sozialintegrativen Umgangs mit Gefangenen. Gesellschaftliche Sicherheitserwartungen – die natürlich primär weniger den weiterwirkenden Schutz vor einem Rückfall nach der Entlassung anvisieren – beeinträchtigen auf diese Weise nachhaltig die Vollzugsgestaltung.²⁶

Ohnehin scheint die gesellschaftliche Logik – die freilich mit dem geltenden deutschen Schuldstrafrecht unvereinbar ist – dafür zu sprechen, daß diejenigen Verurteilten, die Freiheitsstrafen verbüßen müssen, gefährliche Täter sind. Würde man sie sonst einsperren? Von einem solchen Standpunkt aus ist auch eine möglichst sichere Unterbringung – unter Anwendung modernster technischer Kontrollsysteme – die zwangsläufige Konsequenz. Demgegenüber setzt die dem geltenden deutschen Strafrecht innewohnende Vorstellung, daß Schuld- und Tatschwere keineswegs notwendig mit entsprechender Gefährlichkeit assoziiert sind, schon ein reflexiveres Problemverständnis voraus. Von der Erfahrung einmal ganz abgesehen, daß unter bestimmten Voraussetzungen Täter gerade deshalb gefährlich werden können, weil sie unter strengsten Sicherheitsvorkehrungen für längere Zeit im Strafvollzug untergebracht sind.²⁷ Obendrein läßt sich der durch sichere Unterbringung gewährleistete Schutz vor weiteren Straftaten ungleich besser und zuverlässiger messen als die Verminderung der Rückfallgefahr, die durch sozialintegrative Behandlung erreicht wird.

²⁶ Vgl. *Pollähne, H.*: Justizvollzug – Eckpfeiler der inneren Sicherheit? Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 43 (1994), 131-137; *Wagner, G.*: Strafvollzug und Sicherheitspolitik; *Walter, M.*: Sicherheit durch Strafvollzug. Zum Spannungsbogen zwischen der Legitimation der Freiheitsstrafe und Illusionen in kriminalpolitischen Auseinandersetzungen. Beide in: Strafvollzug in den 90er Jahren (o. Fn. 5), 183-190, 191-202.

²⁷ Vgl. *Müller-Dietz, H.*: Langstrafen und Langstrafenvollzug. Neue Kriminalpolitik 5 (1993), H. 2, 19-25.

4.2. Die Renaissance der – von Abolitionisten längst abbeschriebenen – Freiheitsstrafe unter den Bedingungen der Moderne oder Postmoderne entspricht also in einem analytischen und sozialpsychologischen Sinne in hohem Maße gesellschaftlichen Erwartungen: Wenn schon so vieles unsicher ist, wenn wir so manche globalen Steuerungsprobleme nicht so recht im Griff haben oder in den Griff bekommen,²⁸ so verschafft wenigstens der Griff nach dem Straftäter, den man auf Nummer Sicher hat und hält, subjektiv das Gefühl einer gewissen Sicherheit.

Wie groß – oder vielmehr wie klein – unter solchen Voraussetzungen die Chancen einer gegensteuernden, antizyklischen Kriminalpolitik sind – die mit dem Freiheitsentzug als ultima ratio wirklich ernstmachen will –, kann man gegenwärtig in den USA beobachten. Man kann dort aber auch sehen, was es praktisch bedeutet, wenn Kriminalpolitik die Rolle einer defizitären Sozialpolitik übernehmen muß.²⁹ Die Expansion des Gefängnisystems, die auf die Dauer ohnehin nie ganz den wachsenden Bedarf an Hafträumen wird decken können, wird dann letztlich nur mehr dazu führen, daß das vor den Gittern bestehende soziale Elend hinter ihnen fortgeschrieben wird.

Allein schon deshalb würde es sich also doch wohl lohnen, auch weiterhin der vieldiskutierten Frage nach der strukturellen Innovationsfähigkeit geschlossener Strafanstalten nachzugehen, an denen die Europäer und Amerikaner seit Entstehung der modernen Freiheitsstrafe jahrhundertlang herumgedoktert haben. Sie ließe sich recht gut in den Kontext der weitergehenden Frage einbetten, welche Chancen und Risiken sich für Staat und Gesellschaft mit einer antizyklischen Kriminalpolitik³⁰ verbinden würden.

²⁸ Vgl. Beck, U.: Risikogesellschaft. Auf dem Weg in eine andere Moderne. Frankfurt a. M. 1986; Was eine Gesellschaft auseinandertreibt. Hrsg. v. W. Heitmeyer. Frankfurt a. M. 1997.

²⁹ Christie, N.: Kriminalitätskontrolle als Industrie. Auf dem Weg zu Gulags westlicher Art. Pfaffenweiler 1995; Weitekamp, E.G.M., Herberger, S.: Amerikanische Strafrechtspolitik auf dem Weg in die Katastrophe. Neue Kriminalpolitik 7 (1995), H. 2, 16-22; Wacquant, L.J.D.: Vom wohlthätigen zum strafenden Staat: Über den politischen Umgang mit dem Elend in Amerika. Leviathan 25 (1997), 51-66; Walter, M.: Gesellschaftsschutz durch Inhaftierung gefährlicher Täter – Konzepte und Realitäten. In: Innere Sicherheit und Lebensängste (o. Fn. 25), 85-101.

³⁰ Langer Freiheitsentzug – wie lange noch? Plädoyer für eine antizyklische Kriminalpolitik. Hrsg. v. H. Jung u. H. Müller-Dietz. Bonn 1994.

Vielleicht würde sich dann eher herumsprechen, daß die so gern befolgte Maxime des „more of the same“ auf die Dauer doch kein erfolgversprechendes Rezept ist. Und zwar keineswegs deshalb, weil small beautiful sein soll.

Die Gewährleistung der legitimen Rechte und Interessen der Straftäter liegt in der Verantwortung des Staates

RENTAI SHEN

Soeben hat der Vortragende des Hauptreferats eine umfassende und den Kern betreffende Erläuterung und Herausarbeitung des chinesischen Strafvollzugssystems und seiner Reform gegeben. Es war eine sehr realistische Einschätzung, die der tatsächlichen Situation der chinesischen Gefängnisse entspricht. Hinsichtlich einer Stellungnahme zum chinesischen Teil möchte ich kurz das naheliegende Thema „Gewährleistung der Menschenrechte des Straftäters“ ansprechen, welchem in den letzten Jahren in den chinesisch-ausländischen Beziehungen relativ große Aufmerksamkeit geschenkt worden ist.

Die chinesische Regierung hat in der letzten Zeit großen Wert auf die Gewährleistung der Grundrechte der Straftäter gelegt. Nachdem das bekehrte China gegründet worden ist, bildete die Politik des Humanismus gegenüber dem Straftäter einen grundlegenden Teil der Kriminalpolitik im Bereich des Vollzugs der Kriminalstrafen. Vom rechtlichen Standpunkt aus gesehen stellten zweifellos die 1954 vom Staatsverwaltungsrat der Volksrepublik China verabschiedete „Regelung zur Umwandlung durch Arbeit der Volksrepublik China“ sowie das im Dezember 1994 verabschiedete „Gefängnisgesetz der Volksrepublik China“ eine klare Bestimmung zum Inhalt der Rechte des Straftäters dar. Insbesondere in den über 10 Jahren der Reform und Öffnung Chinas hat sich in Übereinstimmung mit der Verstärkung und Vervollendung des Aufbaus von Demokratie und Rechtssystem das Wissen um den Inhalt der Rechte des Straftäters vertieft.

Die chinesische Regierung und ihre Gefängnisverwaltungsbehörden beachten in ausreichendem Maße die am 31.7.1957 vom Wirtschafts- und Sozialrat der UNO beschlossenen „Regelungen zu den Mindeststandards zur Behandlung von Häftlingen“ Nr. 663 C I (XXIV) und die von der Generalversammlung der UNO am 14.12.1990 beschlossenen „Grundprinzipien zur Behandlung von Häftlingen“. Sowohl der fundamentale Geist als auch der konkrete Inhalt dieser beiden Dokumente werden gemäß den betreffenden Klauseln in der Verfassung und dem Gefängnisgesetz durch die rechtliche Gewährleistung der Rechte des Straftäters durchgeführt. Nach meinem Kenntnisstand werden in China in der strafrichterlichen Praxis die grundlegenden Rechte des Straftäters gewährleistet (dies wurde im Hauptreferat bereits angeführt), so daß die rechtliche Idee gewissenhaft verwirklicht ist. Die chinesische Regierung und ihre Gefängnisverwaltungsbehörden vertreten in der Gesetzgebung und Rechtsprechung mit Nachdruck die oben angesprochene Haltung; dies hängt untrennbar mit der staatlichen Verantwortung zum Schutz der Bürgerrechte zusammen.

Jeder weiß, daß Hegel (sowie Locke, Rousseau u. a.) in bezug auf die Beziehung zwischen Individuum und Staat die Meinung vertrat, daß die Stärke des Staates darin besteht, daß im allgemeinen sein letztendliches Ziel und die besonderen Interessen der Individuen übereinstimmen. Seine vernünftige Realisierung findet sich dann, wenn die vom Individuum dem Staat gegenüber erfüllten Pflichten genauso groß sind wie die von ihm genossenen Rechte. Hegel betonte die Übereinstimmung und Unteilbarkeit der Rechte und Pflichten. Was das Recht anbelangt, bedingen sich Rechte und Pflichten gegenseitig. Deshalb sollte man bei der Untersuchung der Rechte des Straftäters als besonderem Bürger das Augenmerk auch auf die rechtlichen Beziehungen bei der Vollstreckung des Todesurteils richten. Man sollte erkennen, daß die Rechte des Straftäters die Pflicht (oder Verantwortung) zur Gewährleistung derselben durch den Staat bedingen. Daß der Staat die Rechte des Straftäters deutlich schützt, ist seine zu erfüllende Pflicht und Verantwortung. Die Verwirklichung der Rechte des Straftäters ist ein äußerst wichtiger Aspekt.

Man kann aus dem oben Gesagten klar erkennen, daß die chinesische Regierung und ihre Gefängnisverwaltungsbehörden in ihrer strafrechtlichen Gesetzgebung und Rechtsprechung eine ähnliche Haltung zum Strafvollzug einnehmen können wie die Vereinten Nationen; keinesfalls schließen sie sich der Meinung anderer blindlings an, vielmehr argumentiert jedes Land der Welt mit seiner Rechtstheorie und den entsprechenden be-

rechtigten Begriffen von Rechten und Pflichten. Natürlich hat China durch seine traditionelle Kultur noch frühere humanistische Gedanken zu berücksichtigen.

Sowohl in der Theorie als auch in der Praxis zeigt sich, daß der Straftäter im chinesischen Strafvollzug sämtliche legitimen Rechte besitzt. Natürlich müssen sie auch sämtliche gesetzlich bestimmten Pflichten ertragen. Insgesamt ist in China die rechtliche Stellung des Straftäters gesetzlich bekräftigt. Entstehen möglicherweise um den Strafvollzug herum rechtliche Fragen, vor allem konkrete Fragen hinsichtlich der Gewährleistung der Rechte, so verbinden die chinesischen Gefängnisverwaltungsbehörden gegenwärtig entsprechend der sich ständig verändernden neuen Situation die staatliche Kriminalitätspolitik mit dem Geist des Gesetzes. Gemäß dem fundamentalen Bedürfnis nach Verstärkung und Vollendung des rechtlichen Systems des Strafvollzugs werden im Prozeß der Errichtung moderner und zivilisierter Gefängnisse äußerst interessante und aufbauende Untersuchungen angestrengt. Die chinesischen Gefängniskundler und Realisten legen alle großen Wert auf ein vollständiges Rechtssystem, mit dem die Strafvollzugseffizienz, die Erziehung und Rettung von Straftätern gesteigert werden kann. Ich hoffe, daß China für den weltweiten Frieden und die Sache der Verbrechensvorbeugung einen aktiven Beitrag leisten kann.

Vollzugsziele in Zeiten des sozialen Wandels

BERND-DIETER MEIER

Prof. Wu liefert in seinem Vortrag einen höchst informativen Überblick über einen Teilaspekt des chinesischen Kriminaljustizsystems, dessen Verständnis aus westeuropäischer Perspektive immer wieder Schwierigkeiten bereitet. Es ist nicht nur die geographische Entfernung, die die Distanz zu dem chinesischen Kriminaljustizsystem als übergroß erscheinen läßt; es sind auch die grundlegenden Vorstellungen über das Verhältnis von Mensch und Gesellschaft, von Staat und Individuum, die dem westeuropäischen Denken Schwierigkeiten bereiten. Ein direkter Vergleich des chinesischen Strafvollzugssystems mit dem deutschen verbietet sich dementsprechend; die kulturellen, politischen und sozialen Verhältnisse, die Rahmenbedingungen des Strafvollzugs, sind zu unterschiedlich, als daß ein direkter Vergleich möglich wäre. Auf einer etwas allgemeineren Ebene sollen deshalb lediglich einige Anmerkungen zum Vollzugsziel gemacht und es soll versucht werden, einen Bezug zu dem Thema des heutigen Tages – dem Strafvollzug in Zeiten des sozialen und politischen Wandels – herzustellen.

Betrachtet man die in Art. 3 ChinStVollzG einerseits und in § 2 Dt. StVollzG andererseits formulierten Vollzugsziele, sind vordergründig durchaus ähnliche Zielsetzungen sichtbar; bei genauerer Betrachtung zeigen sich jedoch erhebliche Unterschiede. Dabei geht es gar nicht einmal so sehr um die in Art. 3 ChinStVollzG zum Ausdruck gebrachte Kombination von Strafe und Erziehung, die in ihrer Bedeutung für das chinesische Strafvollzugssystem unklar ist. In Deutschland ist es bekanntlich so, daß die Strafe und ihre Vollstreckung als Ziele des Vollzugs bedeutungslos sind: Die Strafe ist zwar die Voraussetzung für die Durchführung des

Strafvollzugs und kennzeichnet sein Wesen, aber als Ziel des Vollzugs hat in Deutschland allein die Spezialprävention, sei es positiv als Resozialisierung, sei es negativ als Schutz der Allgemeinheit, eine legitime Bedeutung; alle übrigen Strafzwecke wie Vergeltung und Sühne, gerechter Schuldausgleich und Schuldschwere, Generalprävention und Verteidigung der Rechtsordnung dürfen bei der Gestaltung des Strafvollzugs grundsätzlich – auch wenn dies die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte zum Teil etwas anders sehen mag – nicht herangezogen werden.¹

Im Mittelpunkt der Anmerkung soll vielmehr das Teilziel der Umerziehung stehen, und zwar trotz all der Vorbehalte, die sich daraus ergeben, daß der sprachliche und kulturelle Verständnishorizont in beiden Ländern ein ganz unterschiedlicher ist. In der Übersetzung wird bezeichnenderweise zum Teil ja auch gar nicht von "Umerziehung", sondern von "Umformung" gesprochen, und Prof. Schüler-Springorum hat den Begriff gestern zur Erläuterung des Gemeinten gar mit "seelischer Zivilisation" gleichgesetzt.² Mit der Nennung der "Umerziehung" als Vollzugsziel im ChinStVollzG verbinden sich vielfältige Fragen.

Eine erste ganz wesentliche Frage ist sicherlich die Frage nach der Legitimation dieses Vollzugsziels, nach der Berechtigung des Staates, seine Bürger im Strafvollzug "umzuerziehen". Aus der deutschen, individualistischen, durch liberal-rechtsstaatliche Vorstellungen geprägten Perspektive weckt schon dieser Ansatz Skepsis und Zweifel. Nach der deutschen Verfassung ist und bleibt auch der Gefangene ein Mitglied der Gesellschaft, das im Strafvollzug den Anspruch auf Schutz seiner Menschenwürde und Achtung der Grundrechte nicht verliert.³ Für die Ausgestaltung des Strafvollzugs ergeben sich aus dieser Rechtsstellung des Gefangenen als Grundrechtsträger wichtige Konsequenzen: Der Gefangene braucht im Rahmen des Strafvollzugs nur solche grundrechtsbeschränkenden Maßnahmen hinzunehmen, die geeignet und erforderlich sind, um die Voraus-

¹ *Kaiser, G., Kerner, H.-J., Schöch, H.*: Strafvollzug. 4. Aufl. Heidelberg 1992, § 4 Rn. 35 ff.; *Calliess, R.-P., Müller-Dietz, H.*: Strafvollzugsgesetz. 6. Aufl. München 1994, § 2 Rn. 6 ff.

² Auch in der grundlegenden Arbeit von *Zhang, M.*: Entwicklung und Struktur des Strafvollzugswesens in China und in Deutschland. Eine vergleichende Analyse. Jur. Diss. Tübingen 1992 wird freilich von "Umerziehung" gesprochen, so daß der Begriff im folgenden beibehalten werden soll.

³ Grundlegend BVerfGE 33, 1 (9 ff.).

setzungen für ein Leben ohne Straftaten zu schaffen,⁴ d.h. er ist lediglich verpflichtet, solche gesetzlich im einzelnen geregelten Einschränkungen in seiner Lebensführung hinzunehmen, die von der Anstaltsleitung für erforderlich gehalten werden, um das Vollzugsziel zu erreichen bzw. um die Sicherheit und Ordnung in der Anstalt zu gewährleisten (vgl. § 4 Abs. 2 StVollzG). Eine darüber hinausgehende Verpflichtung, sich zu wandeln, seinen Charakter oder seine Persönlichkeit zu ändern, sich "umerziehen" zu lassen und ein "neuer Mensch" zu werden, besteht nicht, denn: Der Staat hat nach dem deutschen, liberalen Rechtsverständnis nicht die Aufgabe und nicht das Recht, seine erwachsenen Bürger zu "bessern", wenn und solange nur sichergestellt ist, daß sie sich selbst oder andere nicht gefährden, wenn sie in Freiheit sind.⁵ Es erscheint dementsprechend kaum verwunderlich, daß die im chinesischen Rechtsdenken offenbar tief verankerte Vorstellung, den Gefangenen durch intensive Beeinflussung im Strafvollzug in seiner Persönlichkeit verändern und zu einem "neuen Menschen"⁶ machen zu dürfen, aus deutscher Sicht auf Unverständnis stößt und Kritik hervorruft.

Eine zweite, nicht weniger wichtige Frage ist die Frage nach dem kriminologischen Gehalt des Vollzugsziels der "Umerziehung". Auf welchen kriminalitätstheoretischen Vorstellungen über die Ursachen der Kriminalität und des Rückfalls und damit auch über die "richtige" Ausgestaltung der Strafsanktion beruht es? Nach den Ausführungen von Prof. Wu dient die Umerziehung der Korrektur der "unnormalen Gedanken", die sich in einer "schlechten objektiven Umwelt" geformt haben. Selbst wenn man konzidiert, daß sich mit der Übersetzung ins Deutsche semantische Ungenauigkeiten und Verfälschungen verbinden, so daß man aus deutscher Sicht hier nicht jedes Wort auf die Goldwaage legen sollte, fällt doch die kriminalitätstheoretische Einordnung dieses Ansatzes schwer. Eine "Umerziehung" durch Korrektur in der "normalen objektiven Umwelt" – womit ersichtlich die Strafvollzugsanstalt gemeint ist –, die auf strikter Kontrolle, ideologischer Erziehung, Arbeit und Ausbildung sowie Belohnung für gutes Benehmen beruht? Eine "Umerziehung", die, wie aus anderen Veröffentlichungen bekannt ist,⁷ durch den Grundsatz geleitet wird: "Milde Be-

⁴ BVerfGE 40, 276 (284 f.).

⁵ BVerfGE 22, 180 (219 f.).

⁶ Vgl. hierzu auch *Zhang, M.* (Fn. 2), 74.

⁷ *Zhang, M.* (Fn. 2), 53.

handlung demjenigen, der seine Verbrechen gesteht; strenge Bestrafung für den, der sich widersetzt"? Auch hier melden sich aus deutscher Sicht Zweifel an: Wird mit diesen Maßnahmen, die durch Strafe und Belohnung geprägt werden – womit sie an behavioristische Vorstellungen erinnern – und bei denen das wiederholte Geständnis und die schonungslose Selbstkritik des Gefangenen offenbar eine wesentliche Rolle spielen – was an Braithwaites Ansatz des "reintegrative shaming" denken läßt –, wirklich wirksam zur "Einhaltung der Gesetze" (Art. 3 ChinStVollzG) befähigt? Ist die mit diesen Maßnahmen durchgesetzte Umerziehung nicht eher auf vordergründige Anpassung bedacht als auf die Bewältigung der Schwierigkeiten, die den Gefangenen in der "schlechten objektiven Umwelt" zur Begehung von Straftaten veranlaßt haben?

Der deutsche Ansatz ist bekanntlich ein anderer: Kennzeichen des Resozialisierungsvollzugs, so wie er in Deutschland verstanden wird, sind nicht nur – insoweit ähnlich wie in China – Maßnahmen wie der Arbeitseinsatz (§§ 37 ff. StVollzG), der es dem Gefangenen ermöglichen soll, durch das Erlernen von Geduld, Ausdauer und vielleicht einer gewissen Frustrationstoleranz die Voraussetzungen zu erwerben, die auch außerhalb der Anstalt im Arbeitsleben bedeutsam sind.⁸ Zu den Behandlungsmaßnahmen, die den deutschen Strafvollzug prägen, gehören auch Maßnahmen wie die Gewährung von sozialer Hilfe (§ 71 StVollzG), also etwa Unterstützung im Fall der Überschuldung, die Gewährung von Vollzugslockerungen, namentlich Ausgang und Freigang (§ 11 StVollzG), die Gewährung von bis zu 21 Tagen Urlaub im Jahr (§ 13 StVollzG), die Erleichterung des Übergangs in die Freiheit durch Sonderurlaub (§ 15 Abs. 3 StVollzG) und die Gewährung einer Entlassungsbeihilfe (§ 75 StVollzG). Hinter diesen ganzen Einzelmaßnahmen steht die kriminologische Vorstellung, daß das Fehlen von ausreichenden Bindungen zu den wesentlichen Ursachen von Kriminalität gehört und daß es dementsprechend das Ziel aller Behandlungsmaßnahmen im StVollzG sein muß, die Aufrechterhaltung der Bindungen nach "draußen" möglichst weitgehend zu fördern. Natürlich finden in den deutschen Anstalten auch besondere Hilfs- und Behandlungsmaßnahmen wie etwa bestimmte therapeutische Ansätze oder Maßnahmen des sozialen Trainings statt, aber diese Einzelmaßnahmen sind im Regelvollzug (anders als in der Sozialtherapie) nicht nur vergleichsweise selten an-

⁸ Zur Bedeutung des Arbeitseinsatzes in Deutschland genauer *Kaiser, G., Kerner, H.-J., Schöch, H.* (Fn. 1), § 14 Rn. 20 ff., in der VR China *Zhang, M.* (Fn. 2), 49 - 54, 71 - 81, 197 - 211.

zutreffen, sondern auch in den einzelnen Anstalten recht unterschiedlich ausgestaltet, so daß man kaum von einem das deutsche Vollzugssystem prägenden Kennzeichen sprechen kann. Was die empirisch nachweisbare Effizienz betrifft, scheint der deutsche Ansatz dem chinesischen zwar eindeutig unterlegen zu sein: Eine Rückfallquote von 6 bis 8 %⁹ ist im deutschen Regelvollzug nicht erreichbar, ja, nicht einmal vorstellbar. Allein mit dem Hinweis auf die Höhe der Rückfallzahlen läßt sich der deutsche Behandlungsansatz freilich nicht diskreditieren: Ehe die Rückfallquoten miteinander verglichen werden, müßte genauer untersucht werden, wie die unterschiedlichen Quoten in den beiden Ländern jeweils zustande gekommen sind.

Eine dritte Frage schließlich zielt auf die Überlegung ab, welche Bedeutung dem Prinzip der "Umerziehung" in den Zeiten des sozialen und politischen Wandels zukommt. Selbst wenn man davon ausgeht, daß die Umerziehung als Leitvorstellung in der chinesischen Gesellschaft fest verankert ist, stellt sich doch die Frage, ob sich diese Leitvorstellung auf lange Sicht beibehalten läßt. In der chinesischen Gesellschaft findet gegenwärtig ein tiefgreifender Wandel statt. Die Veränderungen beziehen sich nach den eindrucksvollen Ausführungen von Prof. Liu gestern nachmittag in erster Linie auf das Wirtschaftssystem des Landes. Wenn und soweit aber die Modernisierungstheorien, über die Prof. Albrecht gestern vormittag gesprochen hat, richtig sind und wenn und soweit sie sich auf die chinesische Gesellschaft übertragen lassen, dann bleiben die eingeleiteten Veränderungen aller Wahrscheinlichkeit nach nicht auf das Teilsystem der Wirtschaft beschränkt, vielmehr werden die Prozesse der Modernisierung dann alle Bereiche der Gesellschaft erfassen und zu einer zunehmenden Ausdifferenzierung der Gesellschaft sowie zu einer zunehmenden Individualisierung führen. Der soziale Wandel wird dabei vor den Toren der Gefängnisse nicht haltmachen; die Vorstellung, die in den chinesischen Strafanstalten heute noch vorfindliche "Normalität" könne fortbestehen und sich damit fortdauernd von der "schlechten objektiven Umwelt" abgrenzen, würde den Umstand außer acht lassen, daß die Zustände in den Anstalten immer auch ein Spiegelbild der Zustände in der Gesellschaft sind.

Daß der soziale Wandel vor den Gefängnistoren nicht haltmacht, hat sich jedenfalls im deutschen Strafvollzugssystem gezeigt. Der deutsche Strafvollzug wird gegenwärtig durch eine Vielzahl von Problemen bela-

⁹ Ähnlich die Angaben bei Zhang, M. (Fn. 2), 52: "unter 10 %".

stet, die insgesamt wohl die Feststellung rechtfertigen, daß der Grundgedanke des Resozialisierungsvollzugs in eine Krise geraten ist. Bei einer derartigen Feststellung muß man freilich Vorsicht walten lassen: Von einer "Krise des Resozialisierungsgedankens" und einer "Abkehr von der Behandlungsideologie" wird in Konsequenz des kriminalpolitischen Schlagworts "nothing works" in vielen Ländern schon seit langem gesprochen. Dabei handelt es sich allerdings um nicht mehr als um eine bloße Diskussion unter Wissenschaftlern über die Legitimation der Institution Strafvollzug, die aus den unterschiedlich beurteilten Befunden der Behandlungsforschung erwachsen ist; für die rechtlichen Grundlagen des Strafvollzugs ebenso wie für die Vollzugspraxis ist diese Diskussion weitgehend ohne Folgen geblieben – allenfalls hat sie einen Abbau von resozialisierungsfördernden Maßnahmen theoretisch legitimiert. Die Krise, die den Resozialisierungsvollzug in den 90er Jahren erfaßt hat, ist demgegenüber eine ganz andere, praktisch spürbare und auch quantitativ belegbare Krise: Als Folge des politischen, wirtschaftlichen und sozialen Wandels befinden sich die strukturellen Rahmenbedingungen des Strafvollzugs ebenso in einem Prozeß der Veränderung wie die Zusammensetzung und damit auch die Bedürfnis- und Problemlagen der Gefangenen. Folgende Entwicklungen sind zu verzeichnen:

- Konsequenz des kontinuierlichen, seit 1991 zu beobachtenden Anstiegs der Gefangenenraten (1991: 80,7; 1996: 89,9)¹⁰ ist heute die Überbelegung. Obwohl im Grundsatz von der Einzelunterbringung des Gefangenen auszugehen ist (§ 18 StVollzG) und nur für eine nicht näher bestimmte Übergangszeit noch Mehrfachbelegung hingenommen werden soll (§ 201 Nr. 3 StVollzG), befanden sich 1996 in den alten Bundesländern 43,6 % und in den neuen Bundesländern 79,4 % der Gefangenen in Gemeinschaftsunterbringung.¹¹
- Konsequenz der durch die "Wende" von 1989 ermöglichten offenen Grenzen und der Migration ist die Zunahme des Anteils ausländischer Strafgefangener. 1995 lag der Anteil der ausländischen Strafgefangenen im Bundesdurchschnitt bei 22,6 %.¹² In Niedersachsen betrug der Anteil

¹⁰ *Dünkel, F.*: Empirische Forschung im Strafvollzug. Bonn 1996, 146; *Dünkel, F., Kunkat, A.*: Zwischen Innovation und Restauration. 20 Jahre Strafvollzugsgesetz - eine Bestandsaufnahme. Neue Kriminalpolitik 2/1997, 28 (Abb. 4). - Die Angaben beziehen sich auf die alten Bundesländer.

¹¹ *Dünkel, F., Kunkat, A.* (Fn. 10), 26 (Abb. 3).

¹² *Dünkel, F., Kunkat, A.* (Fn. 10), 29.

am 30.6.1997 bei den Strafgefangenen zwar nur 19,5 %, bei den Untersuchungshaftgefangenen aber 44,9 % und in Hameln-Tündern, der "Vorzeiganstalt" des niedersächsischen Jugendvollzugs, sogar 45,6 %. Die Probleme, die sich hiermit für den Resozialisierungsgedanken verbinden, sind vielfältig; sie reichen von Problemen in der Kommunikation mit den Anstaltsbediensteten bis hin zu Problemen, die unterschiedliche ethnische Bevölkerungsgruppen in der Anstalt miteinander haben können, was etwa für das Verhältnis von Türken und Kurden in der Anstalt gilt. Vor allem aber stellt sich immer wieder die Frage: Was ist eigentlich das Vollzugsziel in diesen Fällen? Resozialisierung durch Förderung der Bindungen nach "draußen" bei Gefangenen, die nach der Haftverbüßung ausgewiesen und abgeschoben werden? Eine überzeugende Antwort auf diese Frage steht derzeit noch aus.¹³ Im übrigen sei nur am Rande darauf hingewiesen, daß im Umgang mit Personen, die mit der Ausweisung rechnen müssen, die Sicherheitsstandards erhöht werden müssen, was für das Klima in der gesamten Anstalt von Bedeutung sein kann.

- Kennzeichen des derzeitigen Strafvollzugs in Deutschland ist darüber hinaus ein hoher Anteil an sucht- und drogenabhängigen Gefangenen. Zuverlässige Daten über das Ausmaß des (verbotenen, in der Vollzugswirklichkeit aber gleichwohl stattfindenden) Alkohol- und Drogenkonsums in den Anstalten fehlen. Für den geschlossenen Vollzug wird der Anteil der Abhängigen jedoch in einzelnen Anstalten auf bis zu 50 % geschätzt, wobei davon ausgegangen wird, daß ca. 80 % der Abhängigen an einer Hepatitis-Infizierung leiden, wohingegen nur etwa 2 % der Gefangenen HIV-positiv sein sollen.¹⁴ Auch für den Umgang mit diesen Gefangengruppen liegen keine überzeugenden Konzepte vor,¹⁵ die Situation ist mehr von Resignation und Schadensreduzierung (wobei insbesondere an Spritzenaustauschprogramme zu denken ist, mit denen

¹³ Erste Ansätze bei *Koepsel, K.*: Behandlung im Strafvollzug bei veränderter Klientel. In: Resozialisierung. Utopie oder Chance, hrsg. v. W. de Boor u.a. Köln 1995, 65 ff.

¹⁴ Vgl. *Dünkel, F., Kunkat, A.* (Fn. 10), 29; *Schäfer, K.H., Buchta, A.-M.*: Aids im Justizvollzug. ZfStrVo 1995, 323 ff.; *Gbordzoe, D.*: Bewertung der HIV- und Hepatitis-Prävalenz im baden-württembergischen Justizvollzug. ZfStrVo 1997, 87 f.; *Kern, J.*: Zum Ausmaß des Drogenmißbrauchs in den Justizvollzugsanstalten und den Möglichkeiten seiner Eindämmung. ZfStrVo 1997, 90 ff.

¹⁵ Vgl. *Buchta, A.-M., Schäfer, K.H.*: Substitution hinter Gittern. ZfStrVo 1996, 21 ff.; *Stöver, H.*: Kongressbericht "Harm-reduction-Strategien im Gefängnis". ZfStrVo 1996, 352 ff.

in einzelnen Anstalten experimentiert wird) gekennzeichnet als durch eine schlüssige Gegenstrategie.

- Konsequenz der wirtschaftlichen Rezession, der damit verbundenen Mindereinnahmen des Staates, der einheitsbedingten Mehrausgaben und des sich hieraus ergebenden Sparzwangs der öffentlichen Haushalte sind Veränderungen im Strafvollzug, die hier zwar nicht näher quantifiziert werden können, über die bei Anstaltsbesuchen aber immer wieder berichtet wird; hierzu gehören namentlich die Klage, daß die Arbeitsmöglichkeiten innerhalb der Anstalt durch Aufträge von "außen" weniger würden, sowie die Klage, daß sich die Personalausstattung und -struktur insgesamt verschlechterten.¹⁶ Hinzu kommt, daß sich der gesellschaftliche Wandel auch auf die Situation des Gefangenen nach der Haftentlassung auswirkt: Eine hohe Arbeitslosigkeit, in manchen Gebieten auch Wohnungsnot, verschärfen die Probleme, die der Entlassene in dieser ohnehin schon schwierigen Situation bewältigen muß.

Vor dem Hintergrund dieser Entwicklungen besteht in Deutschland die Gefahr, daß der am Resozialisierungsgedanken ausgerichtete Behandlungsvollzug in der Vollzugswirklichkeit mehr und mehr zu einem bloßen Verwahrvollzug verkommt, bei dem die eingangs beschriebenen Behandlungsangebote unterbleiben, weil für sie entweder keine Mittel bereitstehen oder weil sie für eine Gefangenenpopulation konzipiert worden sind, die in der Vollzugswirklichkeit zunehmend seltener anzutreffen ist. Feststellen läßt sich dementsprechend für Deutschland die Notwendigkeit zu einer Reform des Strafvollzugssystems, die versucht, dem Vollzugsziel der Resozialisierung unter sich verändernden gesellschaftlichen Bedingungen Rechnung zu tragen.

Welche Konsequenzen ergeben sich aber nun aus diesen Befunden für die Vollzugssituation in der VR China? Eine Antwort auf diese Frage zu finden ist schwer; der wirtschaftliche und soziale Wandel, der die Entwicklung in China kennzeichnet, ist ein ganz anderer als der, der sich in den westlichen Industriestaaten beobachten läßt, und auch die Rahmenbedingungen für den Strafvollzug sind nicht miteinander vergleichbar. Eine Antwort läßt sich am ehesten in der Form finden, daß Fragen benannt werden, die sich nach den in Deutschland gesammelten Erfahrungen im Zuge der Modernisierung sicherlich auch im Vollzugssystem der VR China einmal stellen werden: Welche Bedeutung hat die Umerziehung des Gefange-

¹⁶ Vgl. zu letzterem auch *Dünkel, F.* (Fn. 10), 93 ff.

nen durch Arbeit, wenn der Gefangene aus der Strafhafte in die Arbeitslosigkeit entlassen wird? Wie soll mit straffällig gewordenen Ausländern verfahren werden, die es im Rahmen der wirtschaftlichen Globalisierung sicherlich auch in der VR China zunehmend geben wird? Sollen sie umerzogen und auf die Werte der chinesischen Gesellschaft verpflichtet werden? Oder ist Abschiebung der einfachere Weg? Auch die für das Selbstverständnis des chinesischen Strafvollzugssystems sicherlich zentrale Kernfrage wird sich bei weiter fortschreitender Modernisierung irgendwann stellen: Welche Bedeutung hat die ideologische Erziehung im Strafvollzug, wenn im Zusammenhang mit der zunächst nur wirtschaftlich gemeinten Modernisierung zunehmend "falsche Ideen" und "falsches Denken" um sich greifen, die die Modernisierungsprozesse auf weitere Teilsysteme der Gesellschaft erstrecken wollen? Ist ein Festhalten am Vollzugsziel der "Umerziehung" dann noch legitim? Vor allem aber: Ist es noch sinnvoll?

Es liegt auf der Hand, daß die sich aus dem wirtschaftlichen und sozialen Wandel in der VR China ergebenden Veränderungen an das Strafvollzugssystem Anforderungen stellen, die mit Maßnahmen, über die Prof. Wu am Ende seines Vortrags berichtet hat, nicht adäquat bewältigt werden können. Erforderlich erscheinen nicht Veränderungen in den Äußerlichkeiten der Vollzugsgestaltung, sondern ein grundsätzliches Überdenken der Zielsetzung des Strafvollzugs sowie die Vergewisserung, ob und inwieweit die "Umerziehung" noch als der richtige Weg erscheint. In der gestern geführten Diskussion über Modernisierungsprozesse blieb ein Aspekt weitgehend ausgeklammert, nämlich die Rolle des Rechts unter den Bedingungen des sozialen Wandels. Die Frage sei gestellt, ob sich in der Phase des Umbruchs nicht auch die Rolle des Rechts wandeln wird – und vielleicht auch wandeln muß: Ist es wirklich zu weitgehend zu sagen, daß die Prozesse der ökonomischen und gesellschaftlichen Individualisierung auch zu einer Individualisierung im Recht führen müssen, zur Ablösung traditioneller gemeinschaftsgebundener Wert- und Zielvorstellungen und zur Begründung von individuellen Rechten, die einklagbar und durchsetzbar sind?¹⁷

Die Prognose sei gewagt, daß der ökonomische Wandel, die zunehmende Ausdifferenzierung der chinesischen Gesellschaft zwischen Arm und

¹⁷ Überlegungen in diese Richtung finden sich bei *Luhmann, N.*: Ausdifferenzierung des Rechts. Beiträge zur Rechtssoziologie und Rechtstheorie. Frankfurt/M. 1981, 366 ff.

Reich, ähnlich wie schon vorher in den westlichen Ländern zu einem Wertpluralismus führen wird, der mit einer zunehmenden Verrechtlichung der Beziehungen einhergehen wird, weil das Recht den kleinsten gemeinsamen Nenner in einer sich ausdifferenzierenden Gesellschaft bildet. Wenn und soweit das aber so ist, dürfte sich ein Vollzugsziel, das auf "Umerziehung" setzt, auf lange Sicht kaum halten lassen, da es nicht mehr funktional ist: In einer Gesellschaft, in der Modernisierungs- und Individualisierungsprozesse gewollt stattfinden, stellt eine fortbestehende Verpflichtung zur Umerziehung einen Hemmschuh, wenn nicht gar einen Widerspruch dar. Strafe und Strafvollzug dürften deshalb – so die Prognose – auf lange Sicht wohl auch in China anders begründet werden müssen, nämlich in einer Weise, die die Individualisierungsprozesse nicht leugnet, die die Individualität des Einzelnen nicht leugnet, und die den Einzelnen ähnlich wie in Deutschland lediglich verpflichtet, die gemeinsamen rechtlichen Standards einzuhalten; wie ihm dies gelingt, ob mit oder ohne "Umerziehung", ist hierfür gleichgültig.

So unterschiedlich die Ausgangssituation in der VR China und Deutschland damit auch ist und so unterschiedlich auch die Probleme sind, die sich im einzelnen stellen mögen, in einem Punkt sind sich die Vollzugssysteme in den beiden Ländern doch sehr ähnlich: in der Notwendigkeit, angesichts des sozialen und politischen Wandels über die weitere Entwicklung des Strafvollzugs grundsätzlich nachdenken zu müssen.

Die grundlegenden Umstände der Umerziehung von Strafgefangenen in chinesischen Gefängnissen

WENXUE HE

Soeben hat Herr Yanping Wu das Hauptreferat zum System und zur Reform der chinesischen Gefängnisse gehalten. Ich möchte jetzt nur noch eine einfache Erklärung über die grundlegenden Umstände der gegenwärtigen Situation in den chinesischen Gefängnissen und zur Umerziehung der Strafgefangenen geben.

I. Die gegenwärtige Situation in den chinesischen Gefängnissen

Gefängnisse bilden die staatlichen Organe zur Vollstreckung der Kriminalstrafe und stellen somit einen bedeutsamen Teil der Exekutive des Staates dar. Die Gefängnisse werden von den staatlichen Justizverwaltungsabteilungen geleitet. Sie nehmen die von Gerichten zu Todesstrafe mit Vollstreckungsaufschub, lebenslänglicher Freiheitsstrafe und zeitiger Freiheitsstrafe verurteilten Strafgefangenen in Haft. Die Gefängnisse sind ausgestattet mit einem Gefängnisdirektor, mehreren stellvertretenden Gefängnisdirektoren, die die Gefängnisarbeit leiten und verantwortlich sind für die Umerziehung des Strafgefangenen im Rahmen der Verhängung der Kriminalstrafe. Die Gefängnisse sind unterteilt in mehrere Kontrollbereiche mit einem Kontrollbereichsleiter und zwei bis drei stellvertretenden Kontrollbereichsleitern. Der Oberbegriff für das verwaltende Gefängnispersonal lautet Gefängnisvolkspolizei.

Das Gefängnisgesetz der Volksrepublik China bestimmt: Der Staat gewährleistet die erforderlichen Gefängniskosten zur Umerziehung des

Straftäters. Diese Kosten enthalten Verpflegungskosten, Kleidungskosten, Krankheitskosten, Taschengeld, Erziehungskosten etc. Das Gefängnis besorgt dem Strafgefangenen eine reguläre Gefängnisunterkunft mit einer Pro-Kopf-Wohnfläche von 5 m² und Belüftung. Darüber hinaus werden bereitgestellt Küchen, Kantinen, Waschräume, Sportplätze, Unterrichtsräume, Bibliotheken, Lesesäle, Krankenhäuser und andere Einrichtungen. Die Verpflegung des Strafgefangenen muß den staatlich festgelegten Quantitätsnormen entsprechen, d.h. vor allem monatlich 17,25 kg Getreide, 15,25 kg Gemüse, 510 g Speiseöl, 1,5 bis 2,5 kg Fleisch sowie 1 bis 2 kg Eier, Fisch und Bohnenprodukte. Speziell für die Strafgefangenen stellt ein Ernährungsfachmann das Essen zusammen, er gewährleistet, daß der Strafgefangene satt ist, heiße Sachen isst und daß die Essenshygiene eingehalten wird. Auch was die Bekleidung des Strafgefangenen anbelangt, gibt es staatlich festgesetzte Quantitätsnormen. Entsprechend der Jahreszeit gibt das Gefängnis gemeinsam hergestellte Unterwäsche, ungefütterte Kleidungsstücke, wattierte Kleidung, Schuhe, Mützen, Baumwollsteppdecken, Bettlaken etc. an die Strafgefangenen aus. Die Gefängnisse enthalten Krankenstationen, so daß ein erkrankter Strafgefangener rechtzeitig medizinische Versorgung erlangen kann. Jedes Jahr gibt es eine generelle Körperuntersuchung für sämtliche Gefangenen, die die Gesundheit der Strafgefangenen für die Zeit der Haftverbüßung sicherstellt.

II. Die Umerziehung des Strafgefangenen

Die regulären Gefängnisse verfahren nach dem Kurs „Bestrafen und Umwandeln verbunden mit der Zielsetzung, die Person umzuerziehen“. Gleichzeitig mit der Bestrafung des Strafgefangenen wird großer Wert auf Umerziehung des Strafgefangenen gelegt, damit der Strafgefangene nach einigen Jahren des Verbüßens der Gefängnisstrafe und der Umerziehung ein Bürger werden kann, der Recht und Disziplin des Staates respektiert. Die Hauptmethoden zur Umerziehung des Strafgefangenen sind Umerziehung durch Kontrolle, Umerziehung durch Unterricht und Umerziehung durch Arbeit.

Die Umerziehung durch Kontrolle besteht vor allem in einer standardisierten Verwaltung des Strafgefangenen, so daß er gute Gewohnheiten annimmt. Damit ist insbesondere gemeint, daß der Strafgefangene rechtzeitig aufstehen muß, rechtzeitig am Unterricht und an der Arbeit teilnimmt, sich ordentlich kleidet, in einer Reihe geht, seine Sachen pflegt und auf Hygie-

ne achtet. Nach der Art der Strafgefangenen werden differenzierte Haftbedingungen angewendet und die Behandlung klassifiziert. Entsprechend dem Erscheinungsbild des Strafgefangenen im Gefängnis wird getrennt nach einer Untersuchungsstufe, einer Stufe der strengen Führung, einer Stufe der allgemeinen Führung und der Stufe einer nachsichtigen Führung. Die Strafgefangenen auf der Stufe der nachsichtigen Führung können nach vorheriger Genehmigung zusammen mit dem sie besuchenden Ehepartner im Gefängnis zusammenwohnen oder nach Genehmigung vorübergehend das Gefängnis verlassen, um Verwandte zu besuchen. Die Strafgefangenen werden durch ein Punktekonto überprüft. Nach dem Gesetz wird ein System der Belohnung und Bestrafung angewandt. Der Straftäter kann sein Verbrechen eingestehen und sich dem Gesetz fügen, der Leitung gehorchen, die Gesetze und die Gefängnisdisziplin respektieren, aktiv am Unterricht und an der Arbeit teilnehmen, seine Aufgaben erfüllen, womit er jeden Monat eine bestimmte Anzahl von Punkten sammeln kann. Zeigt er herausragende Leistungen, kann er eine Belohnung erhalten, bei Verstößen gegen die Disziplin können Punkte abgezogen werden. Nachdem die Gesamtsumme einen bestimmten Punktestand erreicht hat, kann das Gefängnis dem Volksgericht den Vorschlag einer Herabsetzung der Strafe unterbreiten. Bei einem zu zeitiger Freiheitsstrafe verurteilten Strafgefangenen kann eine Reduzierung der ursprünglichen Strafe um bis zur Hälfte erfolgen; bei einem zu lebenslanger Haftstrafe verurteilten Gefangenen müssen mindestens zehn Jahre im Gefängnis verbüßt werden. Befolgt der Strafgefangene gewissenhaft die Gefängnisregeln, duldet er die Umwandlung durch Erziehung, zeigt er wirkliche Reue, so daß er nach Verlassen des Gefängnisses die Gesellschaft nicht mehr schädigt, kann dem Volksgericht der Vorschlag der bedingten Haftentlassung unterbreitet werden. Verstößt der Gefangene jedoch während der Verbüßung seiner Haft gegen die Gefängnisdisziplin, wird er nach den konkreten Umständen mit einer Verwarnung, einem Verweis oder mit Arrest belegt. Die Arreststrafe dauert normalerweise zwischen 7 und 15 Tagen. Stört der Strafgefangene während der Verbüßung seiner Haftstrafe das Kontrollsystem, flieht er oder bewirkt er, daß eine Person verletzt oder getötet wird und begeht damit eine Straftat, so wird er strafrechtlich zur Verantwortung gezogen. Werden zu zeitiger Freiheitsstrafe verurteilte Strafgefangene während der Verbüßung ihrer Haftstrafe krank, können sie in bestimmten Fällen nach vorheriger Genehmigung außerhalb des Gefängnisses behandelt werden. Alte Strafgefangene mit schwacher Gesundheit, die nicht für sich selbst sorgen

können, die Gesellschaft nicht mehr schädigen und zu einer zeitigen Freiheitsstrafe verurteilt worden sind, können nach vorheriger Genehmigung ebenfalls vorübergehend außerhalb des Gefängnisses versorgt werden. Die Anwendung dieser Maßnahmen mobilisiert in hohem Maße die Aktivität der Umwandlung des Straftäters.

Was die Umerziehung durch Unterricht anbelangt, betreibt das Gefängnis für den Strafgefangenen eine „Sonderschule“. Der Straftäter erhält eine ideologische, eine kulturelle und eine berufstechnische Erziehung. Die ideologische Erziehung unterteilt sich wiederum in einen Unterricht im Klassenzimmer, einen Individualunterricht und einen Ergänzungsunterricht. Durch den Unterricht im Klassenzimmer lernen die Strafgefangenen im Kollektiv vor allem Kenntnisse im Recht, das Zeitgeschehen und Politik sowie ethische Moral, so daß der Strafgefangene sein Verbrechen einsehen und dem Gesetz gehorchen kann. Der Individualunterricht zielt vor allem auf den Fall ab, daß der Straftäter sein Verbrechen nicht einsieht, daß er den Widerspruch zwischen dem Problem seiner Haftverbüßung und der Existenz seiner Familie nicht auf sich nimmt; dabei wird mit verschiedenen Gesprächen versucht, den Strafgefangenen zu erziehen, mit der Zeit den Widerspruch aufzulösen, um beruhigt die Strafe verbüßen zu können. Der Ergänzungsunterricht besteht vor allem in der Erziehung zur Aufgeschlossenheit gegenüber der Kultur sowie sportlichen Vergnügungstätigkeiten. Das Gefängnis veranstaltet jedes Jahr einen Sportwettkampf, führt Veranstaltungen zu Kunst und Literatur durch, fördert Kalligraphie, führt einen Malwettbewerb durch, was über lange Zeit einen guten Einfluß auf das Wertgefühl des Straftäters ausübt. Persönlichkeiten aller gesellschaftlichen Kreise und Familienangehörige des Strafgefangenen werden gebeten, die Straftäter durch ihre Hilfe zu erziehen. Der Großteil der Gefängnisse hat begonnen mit einer psychologischen Beratung und Korrektur des Strafgefangenen. Bis jetzt sind landesweit 135 Zentren für ambulante psychologische Behandlung gegründet worden, die über 50000 psychisch gestörte Strafgefangene beraten und deren Probleme behandelt haben. Viele Gefängnisse haben inzwischen einen „heißen Draht“ eingerichtet, ein Telefon, womit der Straftäter direkt den Gefängnisdirektor oder das Führungspersonal anrufen kann, um dem Strafgefangenen bei der Lösung seiner psychischen Probleme zu helfen.

Was die kulturelle Erziehung anbelangt, so wird auf diese Weise das Analphabetentum bekämpft und es werden kulturelle Kenntnisse im Grundlagenbereich und im allgemeinen Bereich vermittelt. Die Prüfungs-

stufe der Sonderschule ist ebenbürtig mit den Zeugnissen in der Gesellschaft. In fünf Jahren haben landesweit insgesamt 91200 Strafgefangene an kulturellen Kursen teilgenommen und ein Abschlußzeugnis erhalten, wovon über 9200 ein Zeugnis der Hochschule für Elektronik oder einer Fernmeldehochschule erworben haben.

Der Berufsunterricht beinhaltet hauptsächlich die Ausbildung zu beruflichen Fertigkeiten, die der Strafgefangene nach Verbüßung seiner Haftstrafe ausüben soll, wie etwa das Zuschneiden von Kleidern, die Wartung und Reparatur von häuslichen Elektroteilen oder die Züchtung von Wassertieren und Wasserpflanzen in Kulturen. In fünf Jahren haben landesweit insgesamt 1,1 Mio. Menschen irgendeinen technischen Qualifikationsnachweis oder ein technisches Zeugnis erhalten. 3280 Personen haben die Berufsbezeichnung als Techniker erworben. Straftäter haben bei der Produktion insgesamt 4471 technische Neuerungen entdeckt, 206 Erfindungen hervorgebracht, wovon 80 ein staatliches Patent und 68 einen technischen Preis auf Provinzebene oder auf nationaler Ebene erlangt haben.

Zur Umerziehung durch Arbeit: Der auf den Strafgefangenen ausgeübte Zwang zur Arbeit hilft dem Straftäter, in der Arbeitspraxis eine korrekte Arbeitshaltung anzunehmen. Er beseitigt schlechte Gewohnheiten bei der Arbeitsausübung, etabliert die Gewöhnung an die Arbeit, stärkt den Charakter und erhöht die Arbeitsfähigkeiten. Ein Straftäter, der an der Arbeit teilnimmt, kann einen Arbeitslohn erhalten. Die wirtschaftliche Effizienz der Arbeit des Strafgefangenen wird vor allem für seinen Lebensunterhaltszuschuß verwendet. Der an der Arbeit teilnehmende Straftäter unterfällt dem Arbeitsschutz; wird er bei einem Arbeitsunfall verletzt, kommt das Gefängnis für die Behandlungskosten und die Entschädigung auf.

Bei den Strafgefangenen, die die Umerziehung durchmachen, liegt die Erfolgsrate nach Verbüßung der Haftstrafe bei über 90 %. Die Rückfallquote der Strafgefangenen, die nach Wiederentlassung in die Gesellschaft eine neue Straftat begehen, liegt zwischen 6 und 8 %.

Statement zum Thema:
Das Strafvollzugssystem in China und seine Reform

FRIEDER DÜNKEL

I.

Der Beitrag von Prof. Yanping Wu gibt einen interessanten Einblick in das chinesische Strafvollzugssystem. Es liegt in der Natur der Sache, daß im Rahmen eines Überblicksvortrags manches nur angedeutet werden kann und offenbleiben muß, über das wir uns in der Diskussion verständigen sollten. Es gibt ferner keinen Zweifel daran, daß Verständigungsschwierigkeiten durch die unterschiedlichen kulturellen Traditionen bedingt sind. Bemerkenswert in diesem Zusammenhang erscheint, daß auch von chinesischer Seite die Frage der Menschenrechte bzw. der Rechte von Gefangenen besonders hervorgehoben wird (vgl. Abschnitt 3). Wenn damit in der Diktion an die klassische europäische Denktradition angeknüpft wird (vgl. z. B. *Jung* 1992; *Müller-Dietz* 1994; 1994a), so bleibt dennoch unklar, ob auch substantiell das Gleiche gemeint ist. Man braucht hier nicht an die zweifelsfrei menschenrechtswidrige Todesstrafe anzuknüpfen, die erst jüngst auf dem letzten Parteitag der Kommunistischen Partei der Volksrepublik China durch den Justizminister von offizieller Seite Bestätigung und Rechtfertigung fand, sondern auch im Strafvollzug fragt man sich, was unter der „Unantastbarkeit der Persönlichkeit“ im konkreten Vollzugsalltag verstanden wird. Bedeutet ein „Verteidigungsrecht“ oder „Anklagensrecht“ tatsächlich den ungehinderten Zugang zu unabhängigen Rechtsanwälten oder die Möglichkeit, einschränkende oder disziplinierende Maß-

nahmen durch ein unabhängiges Gericht – vergleichbar der deutschen Strafvollstreckungskammer – überprüfen zu lassen? Nach den Äußerungen in dem Vortrag von Prof. Wu scheint es kein individuelles gerichtliches Beschwerde- bzw. Klageverfahren auf Antrag des Gefangenen zu geben (vgl. auch *Zhao* 1991). Lediglich die verwaltungsinterne Kontrolle einschließlich der Überprüfung der Gesetzlichkeit des Vollzugs durch den Staatsanwalt ist vorgesehen. Für westliche Betrachter schwer nachvollziehbar ist auch, wenn der Begriff der Menschenrechte nicht nur als Individualrecht, insbesondere als Abwehrrecht gegen übermäßige Eingriffe des Staats bzw. als sozialstaatlich verstandenes Teilhaberecht, sondern als kollektives Recht des Volkes interpretiert wird, das Strafe legitimieren soll. Offenbar hat der Strafvollzug nicht nur die Strafzwecke der Resozialisierung („Umerziehung“) und der Vergeltung, sondern auch der Abschreckung zu verwirklichen. Damit stellt sich im chinesischen Strafvollzug die Frage der Zielkonflikte und der Priorität einzelner Strafzwecke in der konkreten Ausgestaltung des Vollzugs, eine Situation, die in Deutschland bis zum Inkrafttreten des StVollzG 1977 theoretisch und praktisch erhebliche Probleme bereitet hat und die auch heute noch nicht als überwunden gelten kann (vgl. *Walter* 1991, S. 53 ff.), man denke nur an die Rechtsprechung zur Berücksichtigung der Schuldschwere bei der Gewährung von Vollzugslockerungen (vgl. zusammenfassend *Calliess/Müller-Dietz* 1994, Rdnr. 11 ff. zu § 2; *Schüler-Springorum* 1989). Inwieweit können Aspekte der Vergeltung oder in China sogar der Abschreckung die Resozialisierung beeinträchtigen? Es erscheint nach europäischem Verständnis gerade nicht selbstverständlich, daß ein strikter und harter Vollzug, wie er im Vortrag von Prof. Wu angedeutet wird, Voraussetzung der Einsicht und Reue des Gefangenen und seiner Resozialisierung („Umerziehung“) ist. Wir sind vielmehr der Auffassung, daß *Freiheitsentzug* sich auf den *Entzug der Bewegungsfreiheit* zu beschränken hat und auf jegliche zusätzliche Übelzufügung verzichten sollte. Das deutsche StVollzG trägt dieser seit Ende der 60er Jahre vorherrschenden Auffassung (vgl. *Düinkel* 1996, S. 11) in § 3 Abs. 1 Rechnung, wonach das Leben im Vollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen in Freiheit möglichst weitgehend anzugleichen ist. Dieser Ansatz findet sich auch in den Europäischen Strafvollzugsgrundsätzen wieder (vgl. Nr. 65b der „European Prison Rules“). Gibt es eine vergleichbare Regelung im chinesischen Strafvollzug und wie verträgt sich damit der im Referat von Herrn Wu angesprochene Entzug der Meinungsfreiheit, der „Freiheit der Publikation“ bzw. der politischen Rechte etc.?

II.

Damit sind weitere *grundlegende Unterschiede* des Strafvollzugs in China und Deutschland angesprochen. Resozialisierungskonzepte wie sie beispielhaft in den sozialtherapeutischen Anstalten (vgl. hierzu Egg 1993) und im Jugendstrafvollzug (vgl. Dünkel 1990), aber inzwischen auch im sog. Erwachsenenregelvollzug vielfach entwickelt wurden, setzen auf zunehmende Selbstverantwortung und Autonomie des Gefangenen (selbstverständlich immer im Rahmen einer kontrollierten Erprobungsstrategie, wie das System der Vollzugslockerungen in §§ 11, 13, 15 StVollzG belegt). In China wird offensichtlich mehr auf Fremdbestimmung und Disziplinierung gesetzt. Die „strikte Kontrollierung“ von Gefangenen in Form eines unter „militärischer Leitung“ durchstrukturierten Vollzugsalltags vom Aufstehen bis zum Schlafengehen am Abend wurde in der Strafvollzugskritik der 60er und 70er Jahre in Deutschland geradezu als Hauptgrund für die hohen Rückfallquoten angesehen, weil nämlich der Gefangene durch die totale Fremdbestimmung unfähig werde, das Leben in Freiheit nach der Entlassung zu bewältigen. Mag sein, daß unter den gesellschaftlichen Bedingungen in China die Ergebnisse anders sind, unter Umständen weil auch nach der Entlassung umfassende Hilfen und Disziplinierungsinstrumente – etwa im Rahmen einer Polizeiaufsicht bzw. bestimmter gesellschaftlicher Überwachungsmaßnahmen (z. B. in den Betrieben) – zur Verfügung stehen. Insoweit wäre es für uns interessant, über das System der Wiedereingliederung in seiner gesamten Breite, d. h. unter Einbeziehung der Situation nach der Entlassung, etwas zu erfahren. Gibt es z. B. eine Art Bewährungshilfe, welche Rolle spielen Familie, Nachbarschaft, Betriebe, Polizei und Justiz bei der Aufsicht und Kontrolle von Entlassenen?

III.

Dies führt zu Anmerkungen hinsichtlich der Effizienz des Strafvollzugs bei der Rückfallbekämpfung. Die von Prof. Wu berichteten Rückfallraten im chinesischen Strafvollzug von 6 bis 8% liegen so weit von den Erfahrungswerten des deutschen Strafvollzugs entfernt, daß Interpretations- bzw. Aufklärungsbedarf besteht. Die allgemeine Rückfallquote hängt in erster Linie nicht vom Behandlungsprogramm im Strafvollzug, sondern von der Insassenstruktur ab. Wenn man beispielsweise – wie in Deutschland seit den 50er Jahren, verstärkt im Gefolge der Strafrechtsreformgesetz-

ze seit 1969 üblich – die Verhängung von Freiheitsstrafe zur absoluten Ausnahme werden läßt („Freiheitsstrafe als *ultima ratio*“), finden sich im Strafvollzug nur Personen mit *a priori* hohem Rückfallrisiko wieder. In Deutschland werden nur etwa 6% aller gerichtlich verurteilten Straftäter zu einer unbedingten Freiheitsstrafe verurteilt. Der Anteil von Vorbestraften ist mit Ausnahme der Kapitaldelikte (wo häufiger Konflikttäter betroffen sind) sehr hoch. Dementsprechend sind von den Insassen des Strafvollzugs in Deutschland jeweils ca. 80% vorbestraft, ein Großteil davon verfügt bereits über frühere Hafterfahrung. Unter diesen Voraussetzungen verwundert es nicht, wenn die Rückfallrate nach einer Entlassung zwischen 50% und 80% liegt. Es wäre ein leichtes (aber aus Kostengründen und unter dem verfassungsrechtlichen Aspekt der Verhältnismäßigkeit unvertretbar), die allgemeine Rückfallquote dadurch zu senken, daß man zunehmend Ersttäter mit Freiheitsentzug belegt, die eine günstigere Prognose aufweisen.

Die Rückfallquoten sagen also unter Umständen mehr über die Sanktionspolitik aus als über die Leistungsfähigkeit des Strafvollzugs zur Rückfallverhütung. Insoweit liegt der Schluß nahe, daß in China in sehr viel weitergehendem Umfang als in Deutschland von Freiheitsstrafe Gebrauch gemacht wird. Während sich demgemäß in großem Umfang prognostisch günstige Fälle in China im Strafvollzug befinden, werden diese in Deutschland im allgemeinen von den Alternativen zur Freiheitsstrafe, insbesondere der Geld- und Bewährungsstrafe erfaßt, für die bedeutend niedrigere Rückfallquoten berichtet werden.

Ein Vergleich von Rückfallquoten setzt im übrigen genauere Angaben zum Erfolgskriterium, zum Risikozeitraum und den Möglichkeiten der Rückfallfassung (gibt es z. B. ein zentrales Rückfallregister?) voraus. Rückfall ist nach Art und Schwere sowie zeitlichem Intervall zu differenzieren. Ferner ist – wie erwähnt – die Nachentlassungssituation zu erfassen, insbesondere Formen der bedingten Entlassung und Aufsicht bzw. Kontrolle in diesem Zusammenhang.

IV.

Es ist zu begrüßen, daß in dem Referat von Prof. Wu dem Aspekt der Menschenrechte eine besondere Bedeutung beigemessen wird. In diesem Zusammenhang wird die Kontrolle des Strafvollzugs durch die Staatsanwaltschaft hervorgehoben. Weitergehende Rechtsschutzmöglichkeiten des Ge-

fangenen, etwa einer Beschwerde oder eines Rechtsmittels gegen Vollzugsmaßnahmen zu einem unabhängigen Gericht, scheinen nicht zu existieren. Auch wenn die Staatsanwaltschaft ein von der Vollzugsbehörde unabhängiges Organ sein mag, erfüllt sie als weisungsgebundene Institution keineswegs die für eine effektive Rechtskontrolle anzulegenden Mindestvoraussetzungen. In Deutschland wurde mit dem StVollzG von 1977 ein System von Rechtsbehelfen für Gefangene etabliert, das sich trotz mancher Kritik bewährt hat (vgl. zusammenfassend *Schöch in Kaiser/Kerner/Schöch* 1992, S. 247 ff.; *Dünkel* 1996a; zu einem europäischen Vergleich vgl. *Vagg* 1994; ferner *Kaiser* 1983; *van Zyl Smit/Dünkel* 1991). Gerade in jüngerer Zeit hat sich darüber hinaus die Möglichkeit einer Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht (als subsidiärer Rechtsbehelf) als wirksam und für die Fortentwicklung des Strafvollzugs bedeutsam erwiesen (vgl. *Müller-Dietz* 1994a; 1997). Die fehlenden Rechtsschutzmöglichkeiten für Gefangene im chinesischen Strafvollzug sind um so gravierender, als Disziplinarverstöße nach dem Bericht von Prof. Wu sogar zu Strafverschärfungen durch das Gericht führen können.

Zwar ist letztlich nur ein geringer Anteil der Rechtsbehelfe zu den Gerichten in Deutschland erfolgreich, jedoch erscheint allein die Existenz eines formellen Rechtsbehelfs psychologisch von erheblicher Bedeutung. Der Gefangene fühlt sich nicht der Allmacht der Anstalt ausgeliefert und wird in seinem Selbstwertgefühl bestätigt. Viele Konflikte werden bereits im Vorfeld eines gerichtlichen Rechtsschutzverfahrens einvernehmlich geregelt, weil es im Hintergrund ein solches Verfahren gibt, auf das der Gefangene zurückgreifen könnte.

V.

Abschließend noch einige Anmerkungen zum Reformbedarf. Es ist sicherlich richtig, daß in einer Gesellschaft im Umbruch auch im Strafvollzug ein besonderer Reformbedarf besteht. Obwohl anscheinend die Sicherung der Anstalten in China derart ausgeprägt zu sein scheint, „daß es für die Gefangenen unmöglich ist, wegzulaufen“, wird auf diesem Sektor ein Reformbedarf gesehen. Vor allem die Überwachung mittels Videotechnik und andere technische Verbesserungen werden genannt. Aus der Reihenfolge der Aufzählung ergibt sich, daß Sicherheit und Ordnung in den Anstalten Priorität genießt. Es entspricht im übrigen der Entwicklung in Europa, reine Überwachungsfunktionen im Rahmen der Außensicherung zunehmend

mittels Video- und anderer Technik zu realisieren. Die Frage bleibt, ob und in welchem Umfang darüber hinaus Personal mit welchen Befugnissen (z. B. Schußwaffengebrauch gegenüber Flüchtigen?) vorgehalten werden muß. Wird nach wie vor die allgemeine Volkspolizei oder spezielles Personal der Anstalt eingesetzt werden?

Es wird betont, daß verstärkte Initiativen notwendig seien, um die „ausgezeichneten Effekte der Umerziehung zu erhalten“. Bedeutet dies, daß im Zuge der wirtschaftlichen und kulturellen Veränderungen die Wiedereingliederung bzw. die „Umerziehung“ schwieriger geworden ist? Es ist anzunehmen, daß die wirtschaftlichen Reformen individualistische, ggf. egoistische Verhaltensformen begünstigen einschließlich neuer Formen der Wirtschaftsdelinquenz bis hin zur Korruption. Überall dort, wo erhebliche finanzielle Gewinne winken, wird es schwer sein, eine effektive Umerziehung zu erreichen. Marktwirtschaftliches Denken läßt sich im übrigen nicht immer eindeutig von betrügerischen Formen des Wirtschaftens abgrenzen.

Wenn die bisherige Rückfallquote tatsächlich nur 6-8% beträgt, erscheint es kaum realistisch, hier noch bessere Erfolge erzielen zu können. Andererseits muß sich die chinesische Gesellschaft vielleicht damit abfinden, daß mit der Ausweitung von Freiräumen im wirtschaftlichen, aber auch privaten Bereich die Möglichkeiten für abweichendes Verhalten und damit zwangsläufig entsprechendes tatsächliches Verhalten zunehmen. Ansteigende Kriminalitäts- und Rückfallraten sind sozusagen der Preis der neuen Freiheit. Dem könnte nur mit diktatorischen und polizeistaatlichen Methoden im Sinne eines „totalen Erfolgs“ entgegengewirkt werden, und selbst dies wäre zweifelhaft.

Die bauliche Erneuerung überalterter Anstalten ist nicht nur ein Problem in China, sondern praktisch überall auf der Welt. Die Frage bleibt in diesem Zusammenhang, welche Formen des Zusammenlebens im Gefängnis mit Rücksicht auf die Resozialisierung und eine den internationalen Mindestgrundsätzen für eine humane Behandlung von Gefangenen entsprechende Unterbringung angestrebt werden sollten. In Rußland und allen Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion dominieren große Schlafsäle mit bis zu 80 und teilweise mehr Gefangenen in einem Haftraum. Das westliche Ideal beinhaltet die Einzelunterbringung eines Gefangenen während der Ruhezeit, das aber nur in wenigen Ländern verwirklicht wurde (z. B. in den Niederlanden). In Deutschland teilten sich 1996 nahezu die Hälfte der Gefangenen (48,5 %, vgl. *Dünkel/Kunkat* 1997, S. 26) entgegen

der Vorschrift des § 18 StVollzG den Haftraum mit einem, zwei oder drei, in extremen Ausnahmefällen bis zu 7 Mitgefangenen (zulässig sind maximal 8 Gefangene in einem Haftraum, vgl. die gesetzliche Höchstgrenze in § 201 Nr. 3 StVollzG). In den neuen Bundesländern lag der Anteil gemeinschaftlicher Unterbringung sogar bei 79%. Die Unterbringung in kleinen und vor allem in großen Gruppen in einem Haftraum hat zwangsläufig die Ausbreitung subkultureller Erscheinungen zur Folge mit Erpressungen bis hin zur Vergewaltigung schwächerer Gefangener. Dies wird jedenfalls in den osteuropäischen Vollzugssystemen auch eingestanden. In welchem Umfang liegen Erkenntnisse aus empirischen Forschungen oder Erlebnisberichten von Gefangenen über die Subkultur und Erscheinungsformen der Gewalt im chinesischen Strafvollzug vor?

VI.

Generell bleiben gerade die *empirischen Grundlagen* des chinesischen Strafvollzugs im vorliegenden Referat von Prof. Wu *unberücksichtigt*, und es wäre zu hoffen, daß in der Diskussion einige grundlegende Daten zur Vollzugswirklichkeit mitgeteilt werden können. Gesetzliche Regelung und Vollzugswirklichkeit fallen auch in Deutschland teilweise erheblich auseinander. Daher bedarf es einer umfassenden, unabhängigen und selbstkritischen Vollzugsforschung, die einem „Schönfärben“ von offizieller Seite vorbeugt (vgl. *Dünkel* 1996; 1996a; *Dünkel/Kunkat* 1997).

Das Informationsdefizit bzgl. des chinesischen Strafvollzugs betrifft zunächst ganz einfache Informationen zur Gefangenenzahl insgesamt, dem Anteil von Untersuchungsgefangenen, der ethnischen Zusammensetzung von Gefangenen, demographischen und legalbiographischen Daten (Anteil von Frauen, Jugendlichen, Deliktsstruktur, Anteil von Vorbestraften, Dauer der durchschnittlich zu verbüßenden Freiheitsstrafen etc.). Weiterhin wäre interessant zu wissen, wie viele Anstalten mit welchem Sicherheitsgrad existieren. Gibt es einen offenen Vollzug? Gibt es spezielle Sicherungsabteilungen für als gefährlich eingestufte Gefangene? Wie lange kann Isolationshaft dauern, wie wird sie überwacht?

Wie sind die Lebensbedingungen in der Untersuchungshaft und in administrativen Formen des Freiheitsentzugs, auf die der vorliegende Bericht nicht eingeht? Es ist weltweit ein bedauerliches Phänomen, daß die Haftbedingungen in Polizei- und Untersuchungshaft im allgemeinen schlechter als im Strafvollzug sind (vgl. *Dünkel/Vagg* 1994), was dem Prinzip der

Unschuldsvermutung eindeutig widerspricht. Die chinesische Regierung selbst hat über Folterungen und unmenschliche Behandlung in der Untersuchungshaft als fortdauerndes Problem berichtet (vgl. *Epstein/Byrnes/Gaer* 1994, S. 817). Inwieweit handelt es sich hierbei um Ausnahmefälle, inwieweit um ein strukturelles Problem?

Haben die wirtschaftlichen Umwälzungen – wie insbesondere in den mittel- und osteuropäischen Ländern nach der Wende Ende der 80er Jahre der Fall – zu Arbeitsmangel und Arbeitslosigkeit im Vollzug geführt? Gibt es Tendenzen, neue Managementformen, Controlling und andere betriebswirtschaftliche Gesichtspunkte im Rahmen der Gefängnisarbeit einzusetzen? Sind die Produkte der Gefangenenarbeit auf dem freien Markt konkurrenzfähig? Welcher Arbeitslohn wird Gefangenen bezahlt? Haben sie hierauf einen gesetzlichen Anspruch?

In welcher Form werden die Kontakte zur Familie aufrecht erhalten? Gibt es unbeaufsichtigte Langzeitbesuche der Familienangehörigen? Gibt es Lockerungen im Sinne von mehrtägigem Hafturlaub oder tageweisen Ausgängen? Und schließlich: in welchem Umfang werden Gefangene mit Disziplinarmaßnahmen oder Strafen belegt und in welcher Weise werden diese Maßnahmen vollstreckt?

Die Fülle der offenen Fragen zeigt, daß das vorliegende Kolloquium nur ein erster Schritt auf dem Weg eines „gegenseitigen Kennenlernens“ von Theorie und Praxis des Strafvollzugs sein kann.

Bei aller Unterschiedlichkeit der Ausgangslage, gesellschaftlichen Situation und Tradition sollten wir die Gemeinsamkeiten suchen und im Interesse der Gefangenen, der Opfer und der Gesellschaft „humane und zivilisierte“ Formen des Strafvollzugs entwickeln. Der Versuch, moderne und zivilisierte Anstalten in China aufzubauen, scheint ein wichtiger Schritt einer notwendigen Vollzugsreform zu sein. In Deutschland ist die Strafvollzugsreform von 1977 weitgehend steckengeblieben, und es bedarf vor allem in den neuen Bundesländern erheblicher Anstrengungen, um das anzustrebende Niveau eines humanen und zugleich der Wiedereingliederung effektiv dienenden Strafvollzugs zu erreichen. Dabei spielt neben der baulichen Erneuerung die Verbesserung des Ausbildungsstands und die Förderung der Reformbereitschaft des Vollzugspersonals eine herausragende Rolle. Es wäre wünschenswert, die jeweiligen Vollzugskonzepte in China und Deutschland im Rahmen zukünftiger Zusammenarbeit zu vergleichen und unser Verständnis für die gemeinsamen Probleme zu vertiefen.

VII. Literatur

- Dünkel, F. (1990): Freiheitsentzug für junge Rechtsbrecher. Bonn.
- Dünkel, F. (1996): Empirische Forschung im Strafvollzug. Bestandsaufnahme und Perspektiven. Bonn.
- Dünkel, F. (1996a): Die Rechtsstellung von Strafgefangenen und Möglichkeiten der rechtlichen Kontrolle von Vollzugsentscheidungen in Deutschland. *Goltdammer's Archiv für Strafrecht* 143, S. 518-538.
- Dünkel, F., Kunkat, A. (1997): Zwischen Innovation und Restauration. 20 Jahre Strafvollzugsgesetz – eine Bestandsaufnahme. *Neue Kriminalpolitik* 9, Heft 2, S. 24-33.
- Dünkel, F., Vagg, J. (1994) (Hrsg.): Untersuchungshaft und Untersuchungshaftvollzug/Waiting for Trial. Freiburg.
- Egg, R. (1993) (Hrsg.): Sozialtherapie in den 90er Jahren. Gegenwärtiger Stand und aktuelle Entwicklungen im Justizvollzug. Wiesbaden.
- Epstein, E. J., Byrnes, A. C., Gaer, F. D. (1994): The People's Republic of China. In: Dünkel, F., Vagg, J. (Hrsg.): *Untersuchungshaft und Untersuchungshaftvollzug/Waiting for Trial*. Freiburg, S. 793-834.
- Jung, H. (1992): Sanktionensysteme und Menschenrechte. Bern u.a.
- Kaiser, G. (1983): Strafvollzug im europäischen Vergleich. Darmstadt.
- Kaiser, G., Kerner, H.-J., Schöch, H. (1992): Strafvollzug. 4. Aufl., Heidelberg.
- Müller-Dietz, H. (1994): Menschenwürde und Strafvollzug. Berlin, New York.
- Müller-Dietz, H. (1994a): Menschenrechte und Strafvollzug. In: Jung, H., Müller-Dietz, H. (Hrsg.): *Langer Freiheitsentzug – wie lange noch? Plädoyer für eine antizyklische Kriminalpolitik*. Bonn, S. 43-62.
- Müller-Dietz, H. (1997): Verfassungsgerichtliche Anforderungen an den gerichtlichen Rechtsschutz nach §§ 109 ff. StVollzG. In: Prütting, H., Rüssmann, H. (Hrsg.): *Verfahrensrecht am Ausgang des 20. Jahrhunderts*. Festschrift für G. Lüke. München, S. 503-523.

- Schüler-Springorum, H. (1989): Tatschuld und Strafvollzug. *Strafverteidiger* 9, S. 262-265.
- Vagg, J. (1994): *Prison systems: a comparative study of accountability in England, France, Germany, and The Netherlands*. Oxford.
- van Zyl Smit, D., Dünkel, F. (1991) (Hrsg.): *Imprisonment Today and Tomorrow. International Perspectives on Prisoners' Rights and Prison Conditions*. Deventer, Boston.
- Walter, M. (1991): *Strafvollzug*. Stuttgart u.a.
- Zhao, G. (1991): The People's Republic of China. In: van Zyl Smit, D., Dünkel, F. (Hrsg.): *Imprisonment Today and Tomorrow. International Perspectives on Prisoners' Rights and Prison Conditions*. Deventer, Boston, S. 429-454.

Strafvollzug und Resozialisierung Ist eine Behandlung von Straftätern wirksam?

HELMUT KURY

I. Einleitung

Möglichkeiten der Resozialisierung von Rechtsbrechern in Vollzugsanstalten werden in der Bundesrepublik Deutschland, aber etwa auch in anderen westeuropäischen Ländern wie England oder insbesondere auch den USA in den letzten Jahren wieder intensiver diskutiert, nachdem es vor ca. 15-20 Jahren deutlich ruhiger um das Thema „Behandlung von Straftätern im Strafvollzug“ geworden war. Die Freiheitsstrafe als in vielen Ländern, so etwa auch der Bundesrepublik Deutschland, härteste Sanktionsform wurde verständlicherweise stets kontrovers diskutiert, vor allem aber die vor ca. 30-40 Jahren vorwiegend von den USA und in Europa, den nordischen Ländern, vor allem Dänemark, ferner Holland, ausgehenden Ansätze zu einer Resozialisierung der Inhaftierten. Einen wesentlichen Aufschwung nahm der Behandlungsansatz bei Straftätern in den USA vor allem in den 50er und 60er Jahren, in einer Zeit, in der man den Einflußmöglichkeiten psychologischer Interventionen auf menschliches Verhalten vor dem Hintergrund der Entwicklung zunehmend mehr psychologischer bzw. psychotherapeutischer Techniken große Chancen einräumte. In diesem Zusammenhang wurden auch vermehrt psychotherapeutische Behandlungsprogramme für die Resozialisierung von (inhaftierten) Straftätern entwickelt und erprobt bzw. die allgemein üblichen Behandlungsansätze auf diese

Klientel übertragen. Die europäischen Behandlungsansätze waren damals noch stark am psychoanalytischen Behandlungsmodell orientiert, das man beispielsweise in Behandlungsanstalten in den Niederlanden möglichst in Reinform umzusetzen versuchte. Gerade hier entstanden jedoch ebenfalls verhaltenstherapeutische Behandlungsansätze bei Straffälligen. Vor dem Hintergrund der damaligen psychotherapeutischen Situation in der Bundesrepublik verwundert es nicht, daß bei der Einrichtung der ersten bundesdeutschen, auf eine Behandlung der Straftäter ausgerichteten sozialtherapeutischen Anstalt 1969 auf dem Hohenasperg/Baden-Württemberg ebenfalls die Psychoanalyse als grundlegender Behandlungsansatz zum Zuge kam (vgl. *Kury* 1986a).

Auf der einen Seite erwartete man von diesen Behandlungsprogrammen unterschiedlichster Provenienz und Vorgehensweise in einer euphorischen Aufbruchsstimmung eine deutliche Reduzierung der Rückfallquoten, wobei man teilweise glaubte, die Rückfälligkeit um die Hälfte oder noch mehr senken zu können, auf der anderen Seite lehnte man den Behandlungsansatz als von vornherein zum Scheitern verurteilt ab, da man in einem so behandlungsfeindlichen Klima wie einer Vollzugsanstalt nicht sinnvoll re-sozialisieren könne bzw. all' die Behandlungsansätze eigentlich lediglich zu einer Stabilisierung eines an und für sich abzulehnenden Umgangs mit Rechtsbrechern führen würden und letztlich der Strafvollzug als solcher als inhumanes, ineffizientes und teureres Bestrafungssystem abzuschaffen sei (vgl. *Kury* 1986b; *Kaiser u.a.* 1992). Das bedeutet, daß der Behandlungsansatz im Strafvollzug bzw. bei Straffälligen insgesamt von Anfang an kritisch und teilweise sehr ablehnend diskutiert wurde.

Nach Einführung der Freiheitsstrafe anstelle der Körperstrafen vor ca. 500 Jahren in Europa wurde diese zu Recht als Fortschritt in Richtung einer Humanisierung im Umgang mit Straffälligen gesehen. Zwar lassen sich Ansätze des Gefängniswesens schon im Altertum feststellen, allerdings lag das Schwergewicht der Strafen in der Frühzeit eindeutig auf Leibes- und Lebensstrafen (vgl. *Kaiser* 1992, S. 79). Nach *von Hentig* (1955, S. 159) hat etwa Karl der Große im Jahre 813 den Freiheitsentzug zur Besserung von Straftätern aus dem gehobenen Stand angeordnet. Wie *Kaiser* (1992, S. 80) betont, wurde hier der Freiheitsstrafe „zum ersten Mal ein Besserungszweck gegeben“. Die Idee der modernen Freiheitsstrafe entstand dann vor dem Hintergrund eines grundsätzlichen Wandels im Verständnis des Freiheitsentzuges gegen Ende des 16. Jahrhunderts. „Ihr Hauptzweck lag nicht mehr in der Vergeltung für vergangenes Unrecht. Vielmehr verfolgte

man jetzt Ziele der Besserung und Resozialisierung der Straftäter. Die Entwicklung ging von mehreren Orten in Europa aus“ (*Kaiser* 1992, S. 80; *Mittermaier* 1954, S. 14). Die ersten Strafvollzugsanstalten im heutigen Sinne entstanden Ende des 16. Jahrhunderts in Holland: 1595 wurde in Amsterdam das erste Zuchthaus für Männer eingerichtet, zwei Jahre später das Spinnhaus für Frauen. Vor ca. 400 Jahren wurde hier somit „zum ersten Mal der Gedanke der modernen Freiheitsstrafe verwirklicht“, wobei bereits hier bis heute diskutierte Problembereiche angesprochen wurden, wie etwa die Möglichkeiten einer Erziehung und Besserung der Insassen durch Arbeit bzw. stigmatisierende Effekte der Inhaftierung (*Kaiser* 1992, S. 81). „Daß der Strafvollzug Erfolg habe, daß er also zur Verhinderung oder mindestens Verminderung des Rückfalls der Gefangenen beitrage, gehört seit seiner eigentlichen Einführung als (damals) moderne Sanktion zu Ende des 16. Jahrhunderts in Holland zu den zentralen Prämissen seiner Existenz“ (*Kerner* 1996, S. 5). In den letzten 100 Jahren wurde nun die Freiheitsstrafe als Sanktionsmaßnahme zunehmend in Frage gestellt. Die ihr im Rahmen einer Humanisierung des Umgangs mit Straffälligen vermehrt zugeschriebene Funktion einer Besserung der Klientel schien sie, zumindest nach Kriterien entsprechender Resozialisierungsforschung, nicht zu erfüllen und auch nicht erfüllen zu können.

In der Bundesrepublik Deutschland entwickelte sich ein gezielter Behandlungsansatz bei Straffälligen und damit im Zusammenhang die Sanktions- und Behandlungsforschung wie erwähnt erst in den 60er Jahren und auch da anfangs nur zögernd. Insbesondere in den Vereinigten Staaten, aber auch in den nordischen Ländern wie Dänemark sowie nicht zuletzt in Holland wurden bereits früher größere Behandlungsprogramme bei meist schwer straffällig gewordenen Rechtsbrechern in die Wege geleitet und praktiziert. Von daher verwundert es nicht, daß die frühen behandlungsorientierten Anstalten in Dänemark – etwa Herstedvester oder Horsens – und in Holland – etwa die Dr. van der Hoeven-Kliniek oder die Mesdag-Kliniek – geradezu zu „Wallfahrtsstätten aller Strafvollzugsreformer“ der Bundesrepublik wurden (*Blau* 1976, S. 30). Das Behandlungskonzept in diesen europäischen Anstalten war – etwa im Gegensatz zu Behandlungsprogrammen in den Vereinigten Staaten – i.d.R., aber nicht ausschließlich (vgl. etwa die Dr. van der Hoeven-Kliniek in Holland) psychoanalytisch ausgerichtet, was insbesondere damit zusammenhängt, daß sich damals das Behandlungspersonal teilweise bis hinauf zum Anstaltsleiter zu einem erheblichen Teil aus Psychiatern zusammensetzte und diese in aller Regel

eine psychoanalytische Ausbildung hatten. Noch heute etwa spielt die Psychoanalyse bei der Behandlung von Straftätern in Einrichtungen des Maßregelvollzugs eine dominante Rolle, was mit dem Einfluß von nach wie vor vor allem psychoanalytisch ausgebildeten Medizinern in diesem Bereich zu tun hat. Inzwischen ist etwa auch in den klassischen holländischen, früher psychoanalytisch orientierten Behandlungsanstalten, wie vor allem der 1962 eingerichteten Mesdag-Kliniek, ein deutliches Abrücken von diesem Behandlungskonzept feststellbar.

Bereits 1988 überdachte man hier nach einer schweren Rückfalltat eines Insassen, bei welcher eine Frau getötet wurde, das psychoanalytische Behandlungskonzept. „Bisher stand traditionell die Veränderung der Persönlichkeit im Zentrum des Behandlungskonzeptes der Klinik. Die psychoanalytische Behandlung hatte das Ziel, die Persönlichkeit im positiven Sinne zu verändern. Dabei ging man davon aus, daß das Persönlichkeitswachstum eine Verminderung der Deliktsgefährlichkeit herbeiführen würde“. Vor dem Hintergrund der Analyse der schweren Rückfalltat gelangte man jedoch zu der Erkenntnis, „daß für das Verstehen der Deliktsgefährlichkeit eines Individuums nicht nur seine Persönlichkeit, sondern auch andere Faktoren, wie die psychosoziale Situation zur Tatzeit, die gesellschaftliche Einbindung des Individuums und seine ihm zur Verfügung stehenden Fähigkeiten herangezogen werden müssen. Diese Faktoren sind die Basiselemente, die das Fundament formen, auf dem das Vierfaktorenmodell aufbaut“ (Haas 1997, S. 1). Ende 1993 wurden dann in Bezug auf das Betreuungs- und Behandlungsprogramm folgende Grundsätze festgelegt (Haas 1997, S. 2): „– Ziel der Behandlung ist die Beseitigung oder zumindest Reduzierung der Möglichkeit, daß Patienten hinsichtlich der Delikte, für die die TBS-Maßnahme ausgesprochen wurde, rückfällig werden. – Das Delikt und die Deliktsgefährlichkeit stehen im Zentrum der Behandlung. – Delikt und Deliktsgefährlichkeit werden mittels vier Faktoren beschrieben: Persönlichkeit und psychiatrisches Zustandsbild, situationsbedingte Gegebenheiten, gesellschaftliche Einbindung und soziale Fähigkeiten. Diese Faktoren bilden die Bausteine des Vierfaktorenmodells. – Das Vierfaktorenmodell bildet auf diese Art eine Basis für die Persönlichkeitsdiagnostik, die vorläufigen Behandlungsstrategien und die durch den für die individuelle Behandlung zuständigen Direktor festzustellende Behandlungsplanung auf Meso- und Makroniveau. Weiter bildet es die Basis für die jeweils für vier Monate mit dem Patienten zu erstellende Behandlungsvereinbarung: Den Behandlungsplan auf Makroniveau“ (vgl. zur TBS etwa *Ministerie van*

Justitie 1997; *Ministry of Justice* 1994). Der Standpunkt, „daß die Klinik sich in erster Linie auf die Persönlichkeitsveränderung zu konzentrieren hat, wird mit der Aufstellung dieses Konzeptes formell verlassen und durch den Standpunkt ersetzt, daß die Deliktsgefährlichkeit das zentrale Thema des Betreuungs- und Behandlungsprogramms darstellt“.

Diese bekannte Behandlungseinrichtung für schwere Straftäter hat sich somit ebenfalls zu einer „multidisziplinären Arbeitsweise“ (*Haas* 1997, S. 11) entschlossen, wie mehr und mehr Behandlungseinrichtungen international, insbesondere in der westlichen Welt. Auch hier geht es nun offensichtlich mehr um praktische, konkrete Hilfen vor dem Hintergrund der persönlichen Problematik des einzelnen Insassen. „Zusammengefaßt läuft dieses Modell darauf hinaus, daß die Behandlung sich nicht nur auf eine Veränderung der Persönlichkeit der Insassen richtet, sondern auch das Erlernen sozialer, gesellschaftlicher, persönlicher und der Erholung dienender Fähigkeiten umfaßt. In der Van Mesdagklinik werden die folgenden Therapieformen angeboten: Soziotherapie, nonverbale Therapie (psychomotorische Therapie, kreative Therapie und Musiktherapie), Arbeitstherapie, Psychotherapie, Sozialarbeit, sozialpädagogische Betreuungstherapie, Schulung und Ausbildung, Geisteserziehung sowie soziale Kulturarbeit“ (*Mesdagklinik* 1995, S. 68). Die Psychoanalyse konnte, also selbst wenn sie in einer den Umständen entsprechend doch recht idealen Form verwirklicht wurde, wie in dieser modellhaften Behandlungsanstalt, nach Einschätzung der Verantwortlichen offensichtlich weniger zu einer Resozialisierung beitragen als neuere, spezifischere und mehr auf die konkrete Problematik des Insassen abgestellte Behandlungsformen. Hierin fügen sich diese Resultate gut in die der neueren internationalen Behandlungsforschung ein.

II. Therapiekonzepte

Wie erwähnt, waren die ersten Sozialtherapeutischen Anstalten nach einem psychoanalytischen Behandlungsmodell ausgerichtet. Das liegt auch am medizinisch-psychiatrischen Einfluß bei der Einrichtung der ersten behandlungsorientierten Anstalten in der Bundesrepublik. Die erste sozialtherapeutische Anstalt wurde 1969 in Baden-Württemberg (Hohenasperg) eingerichtet (*Mauch & Mauch* 1971). Mit dem Ausbau der Sozialtherapie ab Anfang der 70er Jahre gewannen die Psychologen vermehrt Einfluß auf die praktizierte Behandlung. Diese wurde nun weitgehend in die Hand der vermehrt eingestellten Klinischen Psychologen gelegt. Das hing zum einen

damit zusammen, daß nicht genügend psychoanalytisch ausgebildete Therapeuten zur Verfügung standen, zum anderen vor allem aber auch damit, daß zunehmend deutlich wurde, daß das psychoanalytische Behandlungskonzept gerade im Strafvollzug nicht die optimale Behandlungsform war. Hinzu kam ein weiterer wichtiger Punkt, nämlich die zunehmende Entwicklung alternativer Behandlungsansätze, vor allem der auf der Lerntheorie basierenden Verhaltenstherapie sowie der Gesprächspsychotherapie nach *Rogers* (1942; 1951). Beide Therapiearten wurden vor allem von Psychologen entwickelt und vertreten, versprachen kürzere Behandlungszeiten und boten adäquatere therapeutische Umgangsmöglichkeiten, vor allem auch mit Straffälligen.

Die Zahl der Psychologenstellen im Strafvollzug nahm in den 70er Jahren in der Bundesrepublik Deutschland deutlich zu. Anfang der 80er Jahre lag das Verhältnis Psychologen zu Strafvollzugsinsassen etwa bei 1:280, d.h. auf 280 Insassen kam etwa ein Psychologe, wobei das Verhältnis in den Sozialtherapeutischen Anstalten wesentlich günstiger war und aus verständlichen Gründen nach wie vor ist (*Kury & Fenn* 1977). In den 70er Jahren kam es, wiederum wesentlich unter dem Einfluß der Psychologen, zu einer Intensivierung der Behandlungs- und Effizienzforschung im Strafvollzug. So wurden Evaluationsstudien zur Wirkungsweise der angewandten Behandlungsmaßnahmen durchgeführt. Der Beginn der bundesdeutschen Behandlungsforschung etwa Mitte der 70er Jahre fiel zeitlich zusammen mit einer verstärkten Kritik der intramuralen Resozialisierungsprogramme in den USA (vgl. *Lipton u.a.* 1975).

Trotz erheblicher Intensivierung der Behandlungsforschung ab Mitte der 70er bis etwa Mitte der 80er Jahre in der Bundesrepublik Deutschland gelang es hier nicht, einheitliche und anerkannte Behandlungskriterien herauszubilden, was allerdings bei der Komplexität der Problematik auch nicht überrascht. Die in den einzelnen Anstalten angewandten Behandlungsprogramme unterschieden sich unter dem Einfluß psychologischer Psychotherapeuten bald erheblich. Nach *Schmitt* (1981, S. 148f.), der Anfang der 80er Jahre einen Überblick über die Art der therapeutischen Ausrichtung in 10 der damaligen Sozialtherapeutischen Anstalten gibt, wurde damals nur noch in 4 Anstalten Psychoanalyse praktiziert, jedoch in 7 Verhaltenstherapie und gar in 9 Gesprächspsychotherapie. Es entsteht deutlich der Eindruck, daß die Auswahl der praktizierten Therapien nicht nach einem theoretischen Konzept erfolgte, sondern danach, welche Therapieausbildung der eingestellte Psychologe mehr oder weniger zufällig jeweils mit sich

brachte. So weist etwa *Lohse* (1980, S. 296) darauf hin, daß die Auswahl der Verhaltenstherapie für die Sozialtherapeutische Anstalt Bad Gandersheim u.a. durch die Ausbildung der zur Verfügung stehenden Psychologen bedingt war (vgl. auch *Kury* 1983a).

Versuchte man zu Beginn der Behandlung Straffälliger im Vollzug i.d.R. noch einzelne therapeutische Ansätze aus der allgemeinen Psychotherapiepraxis zu übertragen, hat sich das in den letzten Jahren zumindest teilweise geändert. Psychotherapeutische Behandlung im engeren Sinne hat nicht den zentralen Stellenwert in der Straftäterbehandlung, sondern wird nur als ein Baustein innerhalb eines breitgefächerten Resozialisierungsprogrammes gesehen. Dieses breite Behandlungsspektrum wird i.d.R. mit dem wenig klaren Begriff der „Sozialtherapie“ bezeichnet. Der Siegeszug der Gesprächs- und Verhaltenstherapie bei der Behandlung Straffälliger in den Sozialtherapeutischen Anstalten dürfte insbesondere damit zusammenhängen, daß hier mehr ausgebildete Therapeuten zur Verfügung standen, aber auch damit, daß sich diese Therapierichtungen aufgrund ihrer weniger dogmatischen Ausrichtung besser in den Vollzugsalltag integrieren ließen und daß deren Bedeutung auch in der allgemeinen psychotherapeutischen Praxis erheblich zugenommen hat. Die Erfolgsbilanz in zahlreich durchgeführten Evaluationen erwies sich bald als deutlich günstiger als bei dem psychoanalytischen Ansatz (vgl. zusammenfassend *Grawe u.a.* 1994).

Eine neuere Synopse der in den inzwischen 14 bundesdeutschen Sozialtherapeutischen Anstalten bzw. Abteilungen praktizierten psychotherapeutischen Ansätze zeigt eine weitere Differenzierung des Behandlungsangebots, aber nach wie vor keineswegs vor dem Hintergrund theoretischer Konzepte, sondern wie schon früher gesteuert vom Angebot an Psychologen mit entsprechenden Ausbildungen. Teilweise werden in einzelnen Anstalten von verschiedenen Psychologen völlig unterschiedliche Behandlungsansätze angewandt (vgl. *Egg* 1993, S. 160). So wird in 12 der 14 Anstalten u.a. Gruppendynamik oder, was als solche angesehen wird, praktiziert, in 11 Gesprächspsychotherapie, in 9 Verhaltenstherapie oder Anlehnungen hieran, in 10 Social Case Work, in 7 Psychoanalyse oder psychoanalytisch orientierte Verfahren, in 8 Partnertherapie und in 3 Group Counselling. Weiterhin kommen vereinzelt zur Anwendung: Katathymes Bildererleben, Gestalttherapie, Psychodrama, Rollenspiel, nonverbale Verfahren und Musiktherapie. Hierbei muß zusätzlich beachtet werden, daß diese Bezeichnungen oft Labels für ein wenig klar umschriebenes therapeutisches Vorgehen sind, ferner keineswegs geklärt ist, wieweit die angegebene

nen therapeutischen Techniken tatsächlich in welcher Intensität umgesetzt werden. Für einige der genannten Verfahren, so etwa das Katathyme Bildererleben oder die Musiktherapie liegen, zumindest bisher, selbst in der allgemeinen Psychotherapieforschung keine oder nur wenig überzeugende Erfolgsbelege vor (vgl. etwa *Grawe u.a.* 1994), was deren Einsatz bei einer solch schwierigen und problematischen Klientel wie Straffälligen und auch noch unter den extremen Bedingungen einer Vollzugsanstalt außerordentlich fragwürdig erscheinen läßt.

Die Sozialtherapeutischen Anstalten bieten somit an psychotherapeutischer Behandlung nahezu alles, was auf dem Psychotherapie-Markt ist und auch nur einigermaßen als seriös angesehen werden kann. Es entsteht der Eindruck einer verwirrenden Vielfalt an einzelnen psychotherapeutischen Ansätzen, wobei der theoretische Hintergrund für die Anwendung der jeweiligen Verfahren bzw. Methoden bei Straffälligen fraglich ist. War ein solches Vorgehen zu Beginn der Straftäterbehandlung beim damals noch geringen Wissen über die Wirkungsweise der einzelnen Behandlungsansätze, insbesondere bei dem Klientel der Straffälligen vielleicht noch sinnvoll und begründbar, ist heute unter Berücksichtigung der inzwischen zahlreich vorliegenden Evaluationsstudien ein theoriegeleitetes Vorgehen und vor diesem Hintergrund die spezifische Auswahl einzelner Behandlungsprogramme dringend erforderlich, ja geradezu eine *conditio sine qua non* für die gezielte Weiterentwicklung der Behandlungsforschung und die Erzielung besserer Behandlungsergebnisse (*Lösel* 1993).

III. Evaluation

Das Aufblühen der Behandlung Straffälliger in der Bundesrepublik Deutschland und die Einrichtung von Sozialtherapeutischen Anstalten sowie die Erfolgsüberprüfung der praktizierten Behandlungsprogramme fiel, wie erwähnt, zeitlich etwa zusammen mit der vermehrt einsetzenden Kritik dieses Ansatzes in den USA (vgl. *Lipton u.a.* 1975). Bereits Mitte der 50er Jahre waren dort allerdings kritische zusammenfassende Darstellungen zur Wirkung resozialisierender Programme in den Vollzugsanstalten erschienen, die den begrenzten Erfolg solcher Programme andeuteten (vgl. bereits *Kirby* 1954; zusammenfassend *Kury* 1986b). Die Kritik am Behandlungsansatz riß dort und später auch in Deutschland bis heute nicht ab. Immer wieder erschienen zusammenfassende Darstellungen der bis dahin vorliegenden Forschungsergebnisse, die weitgehend zu dem Resultat kamen, daß

wenig an Erfolg gesichert sei, teilweise allerdings nicht, weil die Programme schlecht seien, sondern die Forschungsprojekte aufgrund methodischer Schwächen kaum differenzierte Aussagen erlaubten (vgl. etwa *Bailey* 1966; *Logan* 1972). Das Problem der Behandlungsforschung bestand somit nicht nur darin, daß die angewandten Programme nicht erfolgreich waren, sondern genauso darin, daß man aufgrund der eingeschränkten Aussagekraft der Evaluationsstudien insgesamt wenig über einen gesicherten Erfolg der Behandlungsansätze wußte. Kritiker des Behandlungsgedankens hatten es vor dem Hintergrund der Komplexität einer Evaluation von Behandlungsmaßnahmen nicht schwer, in den Forschungsprogrammen Fehler zu benennen, die eine gesicherte Erfolgsaussage nicht erlaubten. Vor dem Hintergrund der eigenen Einstellungen zur Strafvollzugsbehandlung wurde dann von den einzelnen Gruppen die Wirkungslosigkeit bzw. Wirksamkeit zumindest einzelner Programme behauptet.

Martinson (1974), einer der profiliertesten Kritiker des Behandlungsvollzuges, stellte Mitte der 70er Jahre die kritische Frage: „What works“ und beantwortete sie gleich selbst mit „nothing works“, allerdings nicht in dieser Absolutheit, wie er später von Gegnern des Behandlungsansatzes nur zu gerne immer wieder zitiert wurde, auch in der Bundesrepublik. *MacKenzie* (1996, S. 9-21) betont in diesem Zusammenhang: „However, despite the critiques of the work and its questionable validity, the phrase 'nothing works' became an instant cliché and exerted an enormous influence on both popular and professional thinking“. Die bis dahin umfangreichste und von *Martinson* mitverfaßte Zusammenfassung der Ergebnisse der damaligen Behandlungsforschung kam keineswegs prinzipiell zu dem Ergebnis, daß „nothing works“, sondern, „... the field of corrections has not as yet found satisfactory ways to reduce recidivism by significant amounts“ (*Lipton u.a.* 1975, S. 627). Bereits 1974 (S. 25) schrieb *Martinson*: „With few and isolated exceptions the rehabilitative efforts that have been reported so far have had no appreciable effect on recidivism“. Der immer wieder zitierte Kritiker des Behandlungsansatzes räumte hier somit ausdrücklich ein, daß es in der großen Masse der Behandlungsforschung, die seiner Ansicht nach weitgehend keine Effizienz der Resozialisierungsprogramme belegen konnte, durchaus Ausnahmen gab, allerdings waren diese „few and isolated“. Das muß geradezu dazu auffordern, bei diesen erfolgreichen Programmen anzusetzen und diese systematisch weiterzuentwickeln.

Das ist zwar eine harte – keineswegs jedoch völlig unberechtigte – Kritik, aber auch kein Abgesang auf die Behandlungsforschung, sondern eher

eine Aufforderung, wirksamere Behandlungsprogramme anzuwenden und diese besser zu evaluieren; vor allem müssen die „wenigen und isolierten“ erfolgreichen Ansätze weiterentwickelt werden. Das ist in den Folgejahren besonders in den USA, aber teilweise auch der Bundesrepublik Deutschland geschehen. Allerdings führte die Kritik von *Martinson* und seiner Co-Autoren weltweit zu einer deutlich pessimistischeren Einstellung gegenüber Behandlungsmöglichkeiten von Straftätern, auch zu einer vermehrten Ablehnung dieser Ansätze. In den USA wurde diese Kritik vor dem Hintergrund der politischen Entwicklung willig aufgenommen. „The summary appeared at a time when the national media and the social climate were ripe for a shift away from the so-called 'rehabilitative era',“ (*Lipton* 1995, S. 14). Zunehmende Punitivität auf seiten der Strafverfolgungsorgane, aber vor allem auch in der Bevölkerung, unterstützten dieses Abrücken vom Behandlungsansatz (vgl. zusammenfassend *Kury u.a.* 1998). So betonten beispielsweise *Platt* und *Takagi* (1981) Anfang der 80er Jahre, also ein halbes Jahrzehnt nach Veröffentlichung des einflußreichen Berichtes von *Lipton u.a.* (1975): „The current ‚law and order‘ campaign, orchestrated at the highest levels of federal, state and local governments, is well under way to eliminate the minimal reforms in criminal justice and corrections that were won in the 1970's. The justification for this shift to tougher punishments – deterrence, incapacitation, mandatory sentences, restitution, etc. – is that ‚rehabilitation‘ has failed to reduce crime or reform prisoners“. *Cullen* und *Gilbert* (1989, S. 245) weisen Ende der 80er Jahre in dieselbe Richtung: „In a very real sense, then, it can be said that liberal thinking about criminal justice is in a state of crisis“ und (S. 290): „As we find punitive determinate sentencing legislation emerging across the nation, prison populations burgeoning, public attitudes toward crime hardening, and the prominent federal task force urging the harsher treatment of criminals, the need to resist repression is now manifestly paramount“. Daß die Punitivität in den Vereinigten Staaten wie auch in anderen westlichen Ländern vor dem Hintergrund der Kriminalitätsentwicklung und vor allem auch der intensiven Diskussion in den Medien um eine wachsende Verbrechensfurcht bis heute kaum abgenommen hat, zeigt etwa die Hinrichtung einer Frau in Texas Anfang 1998, und das, obwohl seit mehr als 100 Jahren in diesem Bundesstaat keine Frau mehr hingerichtet wurde und sich weltweit zahlreiche Gruppen für eine Umwandlung der Todesstrafe in eine Freiheitsstrafe ausgesprochen hatten.

Kritiker der Ergebnisse Martinsons betonten im Laufe der Jahre zu Recht (vgl. zusammenfassend *MacKenzie* 1996, S. 9-21):

- 1) die Forschungsmethodologie bei den von Martinson berücksichtigten Studien sei so schwach, daß keine endgültigen Aussagen möglich seien, und
- 2) die berücksichtigten Behandlungsprogramme seien so schlecht implementiert und in einer so schlechten Form durchgeführt worden, daß man einen Erfolg erst gar nicht erwarten könne.

Hiermit werden zweifellos zwei Hauptschwächen der älteren – teilweise auch noch der neueren – Behandlungsforschung thematisiert, die wesentlich zu deren Mißerfolg beitrugen bzw. dafür verantwortlich waren, daß ein möglicher Erfolg nicht valide deutlich gemacht werden konnte. Ein wesentliches weiteres Manko der Behandlungsprogramme bis heute ist daneben die fehlende Nachbetreuung, die ausschließliche Beziehung der Behandlungsmaßnahmen auf die Inhaftierungszeit und die i.d.R. völlige Ausklammerung eines Hilfsangebotes für die Betroffenen nach Haftentlassung, wenn man einmal von der Unterstützung durch einen Bewährungshelfer absieht, die jedoch i.d.R. völlig losgelöst vom Behandlungsprogramm stattfindet und meist minimal ist. Die Entlassenen werden also in einer Zeit, wo vielfach erhebliche Probleme auf sie zukommen und sie vor allem in den ersten Monaten nach Entlassung vielfach Hilfe bräuchten, alleine gelassen. Davon auszugehen, daß die Behandlungsprogramme die Behandelten befähigen müssen, alle diese weitgehend unvorhersehbaren Probleme lösen zu können, bedeutet auch eine Überforderung der Treatments.

Trotz dieser kritischen Stimmen aus den Vereinigten Staaten war man in den 70er Jahren in der Bundesrepublik hinsichtlich der Behandlungsmöglichkeiten von Straftätern, gerade auch im Strafvollzug, teilweise sehr optimistisch, wobei es allerdings von Anfang an auch hier nicht an Gegnern und kritischen Stimmen fehlte (vgl. zusammenfassend *Kury* 1986a). Das führte nach Vorliegen der ersten empirischen Erfolgsuntersuchungen mit – im Vergleich zu den USA – zeitlicher Verzögerung zwangsläufig auch hier zu einer gewissen Ernüchterung und auch Enttäuschung. Mitte der 80er Jahre kam es auch hier entsprechend zu einer gewissen Abkehr vom Behandlungsgedanken, die allerdings nicht nur unter dem Einfluß der fehlenden Erfolgserlebnisse stand, sondern auch durch neue kriminalpolitische Programme im Umgang mit Straffälligen bedingt war. Wiederum gingen die Anregungen vor allem von den Vereinigten Staaten aus. So fanden Gedanken der Diversion (*Kury & Lerchenmüller* 1981) und des Täter-Opfer-

Ausgleichs, schließlich Programme der Kriminalprävention auf kommunaler Ebene (vgl. *Kury* 1997), aber auch der Gedanke der Abschreckung und selective incapacitation verstärkt Einfluß.

Die Behandlungsforschung zeigte u.a. deutlich, wie schwierig es war, Straftäter zu resozialisieren, wobei hinsichtlich intramuraler Behandlungsprogramme noch hinzukam, daß die Maßnahmen in einem behandlungsungünstigen, ja in aller Regel geradezu behandlungsfeindlichen Klima und unter meist wenig resozialisierungsfreundlichen Bedingungen stattfanden. Die kriminelle Karriere ist zu diesem Zeitpunkt bereits weit fortgeschritten und i.d.R. verfestigt, einer Wiedereingliederung in die Gesellschaft stehen zahlreiche Hemmnisse, die teilweise auch in der Gesellschaft selbst und deren Einstellung und Verhalten gegenüber Straffälligen liegen, entgegen, wie etwa mangelnder Arbeitsplatz, i.d.R. keine Ausbildung, keine sozialen Bindungen bzw. lediglich zu anderen, ebenfalls straffälligen Personen, weitere Schädigung durch den Strafvollzug und schließlich auch Stigmatisierung durch die Inhaftierung, welche den Täter zusätzlich zum Außen-seiter stempelt.

Vor allem letzteres kann, wie unter Einfluß des Labeling-Ansatzes vermehrt betont wurde, durch eine frühzeitige Umleitung um den Strafverfolgungsprozeß, eine Diversion und dadurch Vermeidung von Stigmatisierung zumindest teilweise verhindert werden. Angetrieben durch finanzielle Probleme vor dem Hintergrund einer steigenden Kriminalitätsquote in den USA wurden vermehrt Diversionsprogramme auf verschiedenen Ebenen (Polizei, Staatsanwaltschaft, Gericht) eingerichtet. Vor allem Jugendliche, aber auch Erwachsene wurden zunehmend um den Strafverfolgungsapparat umgeleitet. Ab Anfang der 80er Jahre fand diese Strafverfolgungspolitik auch in der Bundesrepublik vermehrt Anklang (vgl. *Kury & Lerchenmüller* 1981). Zunehmend kamen, insbesondere bei Jugendlichen und Heranwachsenden, Diversionsmaßnahmen zum Einsatz.

Was junge Straftäter betrifft, sah man auf der einen Seite die Möglichkeit und vor allem auch Notwendigkeit, möglichst früh mit Resozialisierungsprogrammen zu beginnen, um der Verfestigung einer kriminellen Karriere zu begegnen, auf der anderen Seite zeigten sich jedoch gerade junge Täter oft wenig behandlungsbereit, vor dem Hintergrund einer eingeschränkten Einsicht in deren Notwendigkeit (vgl. etwa *Kerner u.a.* 1996). *Kerner* und *Janssen* (1996, S. 217f.) sprechen in diesem Zusammenhang vor dem Hintergrund eigener Längsschnittuntersuchungen zu Jugendstraffälligen von einer „kognitiven Spätresozialisierung ... Gemeint ist damit die

aus Einzelfallanalysen ... sich erst in Umrissen herauschälende Einsicht, daß viele Strafgefangene und Entlassene erst dann für helfende Einflüsse zugänglich werden (können), wenn sich ihre Lebenssituation stabilisiert hat“. Gerade jugendliche und heranwachsende Straftäter werden etwa nach Verbüßung einer Haftstrafe zu einem hohen Prozentsatz wieder rückfällig. Diese Rückfallquote nimmt mit zunehmendem Alter, wie die kriminellen Aktivitäten insgesamt, zumindest wenn man diese auf die „herkömmliche“ Kriminalität beschränkt, etwa Wirtschafts-, organisierte und politische Kriminalität, unberücksichtigt läßt, deutlich ab (vgl. *Kerner u.a.* 1996; *Kerner & Janssen* 1996; *Dolde & Grübl* 1996; *Maetze* 1996; *Berckhauer & Hasenpusch* 1982).

IV. Ergebnisse der Evaluationsprogramme

Die Behandlungsforschung ging in den USA ab Ende der 70er Jahre und in der Bundesrepublik ab Mitte der 80er Jahre wie ausgeführt in ihrer Bedeutung zurück. Die oben erwähnten kriminalpolitischen Programme gewannen an Einfluß und drängten Resozialisierungsprogramme im Strafvollzug in den Hintergrund. In den bundesdeutschen Sozialtherapeutischen Anstalten wurden jedoch weiterhin die eingeführten Behandlungsprogramme angewandt, wenn auch deren inhaltliche Weiterentwicklung weitgehend stagnierte. Man machte zum großen Teil mit den altgewohnten Behandlungsverfahren weiter, standen doch neuere, bessere Methoden, deren Erfolg nachgewiesen war, kaum zur Verfügung. In der Zwischenzeit hat sich die Situation allerdings deutlich verändert. Auch in den USA gingen die Behandlung Straffälliger und insbesondere auch die Evaluationsforschung weiter. In den letzten Jahren kam gerade auch in der Bundesrepublik die Forderung nach Resozialisierungsprogrammen bzw. Behandlungsansätzen bei speziellen Tätergruppen, so vor allem Gewalttätern und hier wiederum vorwiegend Sexualstraf Tätern, hinzu (vgl. hierzu das Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten vom 14. November 1997), welche zu einer Wiederbelebung des Behandlungsansatzes auf einer differenzierteren Ebene und mit realistischeren Erfolgserwartungen beitrug.

Mittlerweile liegen insbesondere aus den USA verbesserte Meta-Evaluationen vor, die ein verändertes, insbesondere differenzierteres Bild von der Wirkungsweise der Straftäterbehandlung zeichnen. Einerseits wurden hier die Behandlungsmethoden weiterentwickelt und verbessert, ande-

rerseits insbesondere aber auch die Evaluationsstudien, die mit zahlreichen methodischen Schwierigkeiten zu kämpfen haben, optimiert, so daß in der Zwischenzeit validere Erkenntnisse zur differentiellen Wirkung einzelner Behandlungsverfahren vorliegen. Das gilt nicht nur für die USA, sondern auch für Deutschland, wo inzwischen ebenfalls eine Meta-Analyse die bisherigen empirischen Evaluationsstudien zusammenfaßt (vgl. Lösel u.a. 1987) und einzelne, methodisch bessere Evaluationen durchgeführt wurden (vgl. Ortmann 1987).

Den wohl aktuellsten und gleichzeitig umfassendsten Überblick über die bisherigen Ergebnisse der Behandlungsforschung und deren Einschätzung, zumindest was den US-amerikanischen Bereich betrifft, gibt MacKenzie (1996) in dem umfangreichen Bericht von Sherman u.a. (1996) für den Kongress der Vereinigten Staaten, vorbereitet für das National Institute of Justice: „Preventing crime: What works, what doesn't, what's promising“. Der Bericht ist verfaßt von 6 Autoren in Zusammenarbeit mit 8 amerikanischen, aber auch außeramerikanischen Scientific Advisers, unter ihnen bekannte Namen der Kriminologie, teilweise auch frühere Präsidenten der American Society of Criminology. Das alles ist keine Garantie für die Qualität des Berichtes, dürfte aber doch zumindest zeigen, daß hier nicht bloße Einzelmeinungen von Befürwortern eines Behandlungsansatzes vertreten werden.

Umfassend geprüft werden Programme zur Kriminalprävention auf unterschiedlichster Ebene und mit unterschiedlichsten Ansätzen, so etwa Gemeindeprogramme, Familienprogramme, Schulprogramme, Arbeitsmarktmaßnahmen, spezifische, auf besondere Lokalitäten konzentrierte kriminalpräventive Strategien, Polizeiprogramme und schließlich auch Programme im Kriminaljustizsystem, so etwa auch im Strafvollzug (Kapitel 9, S. 20ff.).

Was die Behandlungsforschung betrifft, betont MacKenzie: „Reviews of evaluations published after Martinson's essay indicated that substantial research exists showing the effectiveness of correctional treatment“ und: „Today, while there is still some debate about the effectiveness of rehabilitation (...) recent literature reviews and meta-analyses demonstrate that rehabilitation programs can effectively change offenders“ (S. 9-21). „The important issue is not whether something works but what works for whom“ (S. 9-22). Letztere Aussage dürfte unter Behandlungsforschern international inzwischen als zentrale Fragestellung anerkannt sein. Es kann nicht (mehr) darum gehen, Behandlungsprogramme zu entwickeln, die in glei-

cher Form bei allen Straftätern wirken, insbesondere auch deshalb nicht, weil die Gruppe der Straffälligen außerordentlich inhomogen ist. Ihr einzig gemeinsames Merkmal ist, daß sie gegen ein geltendes Gesetz verstoßen haben. Ein Programm, das zur Resozialisierung von Abhängigen illegaler Drogen dient, muß keineswegs – und wird das wohl auch kaum – bei der Resozialisierung von Konflikttätern, Eigentumsdelinquenten, Sexualstraf-tätern oder Aggressionstätern sinnvoll und effektiv sein. Auch in der all-gemeinen Psychotherapiepraxis werden nicht alle psychischen Probleme bzw. Krankheiten mit demselben Treatment behandelt. Im Rahmen der dringend notwendigen Ausdifferenzierung von Behandlungsansätzen muß es um die Schaffung mehr täterspezifischer Resozialisierungsprogramme gehen.

In der westlichen Welt ist mittlerweile eine moderate Wiederbelebung des Behandlungsansatzes zu beobachten, der seine Hintergründe einmal in den Resultaten der neueren Meta-Evaluationen hat, aber auch in der Erkenntnis, daß andere Konzepte des Umgangs mit Straffälligen (vgl. oben) ebenfalls ihre Schwächen und Probleme haben. Hinzu kommt, daß zumindest alle Industriestaaten die Gefängnisstrafe immer noch praktizieren, somit mehr oder weniger Straftäter inhaftieren, die Rückfallquoten jeweils als hoch eingeschätzt werden müssen und zumindest augenblicklich eine Abschaffung der Gefängnisstrafe, wenn sie auch von manchen Kriminologen immer wieder gefordert wird, nicht in Sicht ist, somit die Forderung, die Gefängnisstrafe effizienter i.S. einer Rückfallminderung zu gestalten, bestehen bleibt. Das darf jedoch nicht so gewendet werden – Kritiker weisen zu Recht auf diese Gefahr hin –, daß durch bestehende Behandlungsmaß-nahmen im Vollzug die Anordnung einer Freiheitsstrafe im Hinblick auf eine Resozialisierung eines Straftäters sinnvoll sei. Wenn es um Resoziali-sierung geht, sollte diese möglichst in Freiheit durchgeführt werden, und nur wenn aus Sicherheitsgründen dies bisher nicht vertretbar ist, sollte sie zumindest auch während des Vollzugs der Freiheitsstrafe versucht werden. In solchen Fällen sind die Resozialisierungsprogramme jedoch unbedingt über den Vollzug der Freiheitsstrafe hinaus fortzuführen (Nachbetreuung) (vgl. zur internationalen Diskussion etwa *Röstad* 1991).

Eine Unterstützung des Behandlungsansatzes darf auch nicht als Ablen-kung von den gesellschaftlichen Ursachen straffälligen Verhaltens mißver-standen werden. Selbstverständlich liegen die Ursachen für straffälliges Verhalten zum erheblichen Teil in den gesellschaftlichen Bedingungen. Wir haben etwa im Zusammenhang mit unseren Untersuchungen zur Re-

gionalverteilung der Kriminalität immer wieder darauf hingewiesen und Hinweise dafür zusammengetragen (vgl. *Kury u.a.* 1995; 1996). Die Forderung nach entsprechenden gesellschaftlichen Änderungen bleibt also nach wie vor bestehen. Hier geht es jedoch um konkrete (Wieder-)Eingliederungshilfen von unter diesen gegebenen und von uns bisher nicht verbesserten gesellschaftlichen Voraussetzungen straffällig gewordenen Menschen, denen es wenig hilft, sie mit dem Hinweis, daß ihre Situation und die Ursachen hierfür gesellschaftsbedingt sind, alleine zu lassen. Vielmehr muß es darum gehen, ihnen, auch in einem gesamtgesellschaftlichen Interesse, ein straffreies und damit in aller Regel weniger problembelastetes Leben unter den gegebenen Bedingungen zu ermöglichen, und zwar indem die „Schäden“, die durch die gesellschaftlichen Bedingungen und die Lebenssituation, in der sie aufgewachsen sind und sozialisiert wurden, bei ihnen nach Möglichkeit behoben werden und sie damit zu einem konfliktfreieren Leben in der Gesellschaft befähigt werden. Straffälligkeit findet sich auch in jeder Gesellschaft, sie ist somit bis zu einem gewissen Ausmaße „normal“.

Meta-Analysen, wie sie in den letzten 10 Jahren veröffentlicht wurden, zeichnen ein differenzierteres und – allerdings i.d.R. bisher auch nur etwas – optimistischeres Bild der Resozialisierungsbemühungen im Strafvollzug. *Lösel* (1993) gibt eine zusammenfassende Darstellung der bis Anfang der 90er Jahre vorliegenden Meta-Analysen zur Straftäterbehandlung im internationalen Vergleich. Trotz der moderaten und durchaus realistischen Behandlungseffekte, die in Relation mit der Wirkungsweise vergleichbarer Behandlungsmaßnahmen gesehen werden müssen, kann zu Recht von einem „frischen Wind in der Straftäterbehandlung“ gesprochen werden (*Lösel* 1992).

Was die Behandlungsprogramme betrifft, wird offensichtlich nicht nur in der Bundesrepublik, sondern auch in den Vereinigten Staaten oder anderen westlichen Industrieländern nach wie vor eine große Bandbreite von unterschiedlichsten Maßnahmen angeboten. In den letzten Jahren fanden beispielsweise etwa auch in Deutschland sog. Abenteuerprogramme Eingang in die Behandlung, insbesondere von jugendlichen Straftätern. Die theoretischen Hintergründe für die vermutete resozialisierende Wirkung dieser Programme sind jedoch diffus, entsprechend wirkungslos sind sie in aller Regel auch (vgl. zu den USA zusammenfassend *Sherman u.a.* 1996).

Die verschiedenen Meta-Analysen der unterschiedlichsten angewandten Behandlungsmaßnahmen kommen zu unterschiedlichen Resultaten, was die

Wirkungsweise einzelner Ansätze betrifft, die übergeordneten Effekte sind jedoch insgesamt sehr ähnlich. Die mittleren Effektgrößen variieren zwischen .05 und .18, das bedeutet, daß die Behandlungsgruppen im Vergleich zu den Kontrollgruppen eine entsprechend niedrigere Rückfallquote aufweisen. Unterschiedliche Behandlungsprogramme, etwa Diversionsmaßnahmen, gemeindeorientierte Interventionen bzw. Behandlung in Institutionen bei Jugendlichen oder auch Erwachsenen bzw. Sozialtherapie, zeigen nahezu identische Mittelwerte hinsichtlich der Effektgrößen von .10 bis .11. Die angemessenste Schätzung des Ingesamteffektes der Behandlung scheint somit bei .10, also bei einer Senkung der Rückfallquote der Behandelten im Vergleich zu einer nichtbehandelten Kontrollgruppe von 10% zu liegen (Lösel 1993, S. 6). Einzelne Meta-Analysen zeigen, daß nahezu die Hälfte der berücksichtigten Einzelstudien hinsichtlich der Behandlungswirkung erfolgreich ist.

Vor dem Hintergrund solcher Resultate, daß nämlich die resozialisierende Behandlung von Straftätern doch „funktioniert“, zumindest, daß einzelne Programme positive Erfolge zeigen und dies auch belegt werden kann, ist auch verständlich, daß Resozialisierungsprogramme wiederum mehr Unterstützung und Aufmerksamkeit erfahren. So stellen etwa Cullen und Gilbert (1989, S. 257) für die USA fest, daß der Behandlungsgedanke trotz heftiger Kritik nie bedeutungslos war: „Rehabilitation still receives considerable support as a major goal of the correctional system“. Ross u.a. (1995, S. 3f.) kommen vor dem Hintergrund der neuesten Forschungsergebnisse zur Behandlung von Straftätern zu dem zusammenfassenden Ergebnis: „A substantial body of research has demonstrated that some programmes, conducted by some practitioners, with some offenders, in some settings, have been effective. There are no panaceas. No programme will be effective with all offenders or in all settings“. Hier werden zwar deutliche Einschränkungen hinsichtlich der Wirkungsweise von Behandlungsmaßnahmen gemacht, die allerdings nicht nur für die Behandlung von Straftätern gelten, sondern ebenso für andere Behandlungsprogramme, etwa im medizinischen Bereich, es wird aber ebenso deutlich ausgedrückt, daß es wirkungsvolle Programme gibt (vgl. etwa auch Andrews u.a. 1990; Lipsey 1991). Diese gilt es weiterzuentwickeln, und zwar vor dem Hintergrund entsprechender theoretischer Überlegungen. Redondo u.a. (1997, S. 517) führten eine umfangreiche Metaevaluation zahlreicher europäischer Behandlungsprogramme durch und kommen ebenfalls zu dem zusammenfassenden Ergebnis, daß es wirkungsvolle Resozialisierungsansätze gibt. „It

challenges the ‚nothing can be done‘ policy in corrections, showing that criminal behaviour can be reduced by programmes designed to modify the skills, attitudes or behaviour of offenders“.

Zu Recht wird darauf hingewiesen, daß ein Behandlungseffekt von 10% weniger Rückfall bei der Behandlungsgruppe im Vergleich zur nicht behandelten Kontrollgruppe nicht allzu groß ist. „The small main effect calls for realistic expectations of success“ (Lösel 1993, S. 7). Es wäre falsch und auch politisch nicht vertretbar, nach der vergangenen Kritik der Behandlungsforschung, nach den inzwischen differenzierteren Treatments und methodisch besseren Evaluationen, in einen pauschalen Behandlungsoptimismus zu verfallen. „Dies wäre ebenso unangemessen wie eine Haltung, die – ganz im Sinne der Hypothesentheorie der sozialen Wahrnehmung – nur jene Informationen auswählt, die gegen einen Behandlungseffekt sprechen (z.B. *Ortmann* 1992)“ (Lösel 1994, S. 34). In der allgemeinen Psychotherapieforschung etwa werden teilweise größere Effekte berichtet (vgl. etwa *Grawe u.a.* 1994). Allerdings wurden auch sehr unterschiedliche Studien in der Evaluation von Behandlungsmaßnahmen bei Straffälligen zusammengefaßt, ferner sind die Behandlungsbedingungen im Strafvollzug deutlich ungünstiger als in der Psychotherapieforschung. Berücksichtigt man die enormen Kosten einer Inhaftierung, so kann auch ein moderater Behandlungseffekt von durchschnittlich 10% noch kostengünstiger sein als keine Behandlung. In der Bundesrepublik Deutschland liegen die Haftkosten pro Insasse täglich bei ca. 120-350 DM je nach Ausbau der Vollzugsanstalt. Kosten-Nutzen-Berechnungen, die zumindest bezogen auf den bundesdeutschen Strafvollzug noch weitgehend fehlen, könnten zeigen, daß selbst ein solch' moderater Behandlungseffekt noch kostengünstiger ist als eine bloße Inhaftierung ohne Resozialisierungsmaßnahmen. Hinzu kommt, daß die neueren Meta-Analysen einen deutlichen Unterschied hinsichtlich der Wirkungsweise einzelner Behandlungsprogramme zeigen, also durch den Einsatz wirksamerer Behandlungsmaßnahmen der Effekt der Behandlung noch gesteigert werden könnte. Auf alle Fälle widerlegt der immer wieder gesicherte Behandlungserfolg bei einzelnen Treatments den bislang teilweise behaupteten generellen Null-Effekt resozialisierender Behandlung.

Dieses internationale, in den letzten Jahren immer wieder gefundene Ergebnis kann auch durch methodisch in Einzelaspekten durchaus gute Evaluationsstudien nicht widerlegt werden. So führte beispielsweise *Ortmann* (1987) eine Evaluation bei bundesdeutschen sozialtherapeutischen Modell-

anstalten durch, bei welcher in dieser Größenordnung in der Bundesrepublik erstmals eine Zufallszuweisung der Behandlungsgerechten und -interessierten zu Kontroll- und Behandlungsgruppe verwirklicht werden konnte. Das ist zweifellos ein großer methodischer Fortschritt, der jedoch die Validität der gefundenen Resultate noch keineswegs automatisch garantiert. Wenn *Ortmann* (1994, S. 819) vor dem Hintergrund seiner statistischen Analysen zu dem Ergebnis kommt: „Der positive sozialtherapeutische Effekt ist sehr viel geringer als in den Studien, die ohne experimentelles Design stärkere Effekte der Sozialtherapie vorweisen. Danach muß die Aussage ‚nothing works‘ im wesentlichen aufrechterhalten werden“, so ist diese Aussage u.E. aufgrund verschiedener anderer Schwächen der Studie überzogen. Er kann zumindest nur Aussagen zu dem von ihm evaluierten Treatment machen. Selbst wenn *Ortmanns* Aussage richtig ist, kann daraus lediglich abgeleitet werden, daß das in diesen Anstalten praktizierte Behandlungsprogramm wenig oder gar nicht wirksam ist, das besagt jedoch für andere spezifischere Programme wenig. Aus *Ortmanns* Ergebnis kann auch der Schluß gezogen werden: Das hier überprüfte Treatment ist wirkungslos, also müssen effizientere Maßnahmen unter behandlungsgünstigeren Umständen angewandt werden.

Die Art der Behandlung hat einen hohen differenzierenden Effekt. Behandlungsmaßnahmen sowohl innerhalb als auch außerhalb des Strafrechtssystems, innerhalb oder außerhalb einer Vollzugsanstalt, sind erfolgreicher, wenn sie strukturiert sind, kognitiv und behavioral orientiert und multimodal ausgerichtet sind, aber gerichtet auf das Training konkreter Fähigkeiten. Als weniger erfolgreich erwiesen sich dagegen nichtdirektive Behandlungsprogramme, klientenorientierte Gruppen- oder weniger strukturierte Fallarbeit, wie sie bisher in vielen Fällen angewandt wurden und noch werden. *Gendreau u.a.* (1995) fanden beispielsweise in einer neueren Metaanalyse hinsichtlich der Prüfung, welche Faktoren für den Rückfall bei erwachsenen Straftätern verantwortlich sind, daß dies etwa antisoziale Kognitionen sind, Wertvorstellungen und entsprechende Verhaltensweisen zusammen mit statischen, nicht veränderbaren Faktoren wie Lebensgeschichte, Alter, Geschlecht oder Rasse.

Die veränderbaren Hintergründe der Straffälligkeit bzw. Rückfälligkeit sollten Ziel von Behandlungsprogrammen sein, die spezifisch hierauf gerichtet sind. Im Gegensatz dazu kümmern sich Behandlungsprogramme bis heute in der Regel um Faktoren wie Selbstwertgefühl, Depression, Angst u.ä., wobei das gleichzeitig Persönlichkeitscharakteristika sind, die offen-

sichtlich wenig mit Rückfall bzw. Straffälligkeit in Verbindung stehen (vgl. Lösel 1993, S. 8; MacKenzie 1996, S. 9-23). Antonowicz und Ross (1994, S. 97) führten eine quantitative Analyse von 44 rigoros kontrollierten Behandlungsprogrammen bei Straffälligen, die zwischen 1970 und 1991 veröffentlicht wurden, durch. Sechs Faktoren zeigten signifikante Zusammenhänge mit dem Erfolg der Behandlungsprogramme: „a) a sound conceptual model, b) multifaceted programming, c) the targeting of ‚criminogenic needs‘, d) the responsiveness principle, e) role playing and modelling, and f) social cognitive skills training“. Die Autoren kommen vor dem Hintergrund dieser Resultate und der Analyse der internationalen Literatur zu einer zusammenfassenden Schlußfolgerung (S. 97): „A growing body of research literature attests to the fact that some rehabilitation programs are successful with some offenders in some settings when applied by some staff“ (vgl. auch oben).

Andrews u.a. (1990) fanden für gute Behandlungsprogramme eine Rückfallquote von 34% gegenüber 66% bei der nichtbehandelten Kontrollgruppe. Über alle berücksichtigten 154 Behandlungsprogramme hinweg stellten sie eine Effektstärke von .21 für die Treatments fest. Diese enormen Effekte erinnern an die, wie wir inzwischen wissen, überhöhten Erwartungen an die Behandlungswirkung in den 60er und 70er Jahren und sollten daher zurückhaltend interpretiert werden. Sie zeigen aber andererseits auch, daß es realistische Annahmen gibt, daß der insgesamt moderate Behandlungseffekt von 10% durchaus nicht die Endmarke sein muß. Was die bisherigen Evaluationen auch zeigen, ist, daß schlechte Behandlungsprogramme auch negative Effekte erzielen können, d.h., daß hier die Rückfallquote durch die Behandlung erhöht und nicht reduziert wird.

Auch hierin stimmen die Resultate mit der allgemeinen Psychotherapieforschung überein (vgl. Grawe u.a. 1994). Überhaupt sind die Gemeinsamkeiten der meta-analytischen Ergebnisse zur Straftäterbehandlung mit den Resultaten der allgemeinen Psychotherapieforschung auffallend. Schon am Beginn der Behandlungsbewegung bei Straffälligen in den 60er und 70er Jahren waren Gemeinsamkeiten hinsichtlich der Entwicklung in der Psychotherapie insgesamt und der Behandlung Straffälliger zu beobachten. Ende der 60er Jahre nahm die Psychotherapieentwicklung im Zusammenhang mit der 68er Bewegung einen enormen Aufschwung, der sich auch förderlich für die Behandlungsforschung auswirkte und diese zusätzlich stimulierte (vgl. Kury 1986c). Durch Psychotherapie schienen (fast) alle Probleme lösbar. Von daher verwundert es nicht, daß man glaubte, daß

auch Straffällige in großem Maße durch Psychotherapie resozialisierbar seien.

Inzwischen ist man sowohl in der Einschätzung der Wirkung von Psychotherapie als auch von Resozialisierungsprogrammen bei Straffälligen realistischer geworden, und zwar vor dem Hintergrund der inzwischen hier wie dort zahlreich vorliegenden Evaluationsstudien, die weitgehend zu demselben Ergebnis hinsichtlich der Wirkungsweise von Behandlung kommen. Ähnliche Wirkprinzipien scheinen bei psychisch Kranken als auch bei Straffälligen zu gelten, was letztlich auch nicht überrascht. So kommen etwa *Grawe u.a.* (1994), welche die bisher weltweit größte Meta-Evaluation von psychotherapeutischer Behandlung und deren Wirkung durchgeführt haben, zu vergleichbaren Resultaten wie Meta-Evaluationen in der Behandlungsforschung.

Nach Ansicht von *Grawe u.a.* (1994, S. 744f.) sind die kognitiv-behavioralen Therapien die mit großem Abstand am besten untersuchten und nachgewiesenen Therapieformen. „Besonders überzeugend nachgewiesen ist die Wirksamkeit dieser Therapien aber nicht nur deswegen, weil sie insgesamt viel intensiver und in viel mehr Anwendungsbereichen untersucht sind als alle anderen Therapiemethoden, sondern auch dadurch, daß sie sich im Direktvergleich anderen Therapien gegenüber als signifikant wirksamer erwiesen haben“. Gerade auch durch das Aufkommen völlig neuer kognitiv-behavioraler Therapien sieht die „Psychotherapie heute völlig anders aus als vor 20 Jahren. Sie hat sich in den letzten 20 Jahren stärker verändert als in den 70 Jahren davor“ (S. 745). Diese rasche Weiterentwicklung ist ganz offensichtlich nahezu völlig am Strafvollzug vorbeigegangen. Das zeigen etwa Umfragen wie die von *Schmitt* (1981) und *Egg* (1993) durchgeführten. Die Behandlung von Straftätern muß in der Bundesrepublik somit dringend dem Stand der allgemeinen Psychotherapieforschung sowie der internationalen Behandlungsforschung angepaßt werden. Erst danach bekommen Evaluationen wiederum einen größeren Stellenwert hinsichtlich der Frage, ob Behandlung bei Straffälligen wirkt oder nicht. Gegenwärtig werden ganz offensichtlich teilweise veraltete Behandlungsansätze evaluiert. Daß die gegenwärtige nordrhein-westfälische sozialtherapeutische Behandlungspraxis wenig wirksam im Sinne einer Wiedereingliederung der Betroffenen ist, mag sein (so *Ortmann* 1987). Daraus jedoch den Schluß zu ziehen, daß Sozialtherapie nicht wirksam ist und nicht sein kann, wäre überzogen. Eine andere, ebenso schlüssige Konsequenz wäre, die Behandlung zu verbessern und wirksamer zu machen. Zumindest so-

lange wir inhaftieren, wäre dies u.E. ein wissenschaftlich, politisch und auch ethisch vertretbarer, wenn nicht im Sinne der Betroffenen notwendiger Schluß, das vor allem auch deshalb, weil das Ende jeglicher Inhaftierungspraxis, so wünschenswert es vielleicht wäre, noch nicht in Sicht ist.

Auch hinsichtlich der Weiterentwicklung der Psychotherapie geht es in Wirklichkeit nicht „um die Entwicklung innerhalb einer Therapieschule, sondern um den Beginn einer grundlegenden Veränderung im Bereich der Psychotherapie, die deren Erscheinungsbild völlig wandeln wird“ (Grawe u.a. 1994, S. 745). Nach Ansicht der Autoren „hat etwas völlig Neues begonnen, das es vorher in der Psychotherapie nicht gab“ (S. 745). Dieses Neue wird vor allem auch in der aktiven Hilfe bei der Problembewältigung gesehen: „Die ausgezeichnete Hilfe der verschiedenen Vorgehensweisen, die aktive Hilfe zur Problembewältigung leisten, läßt diese als das mächtigste Wirkprinzip erfolgreicher Psychotherapie erscheinen“ (S. 750). Es habe sich immer wieder erwiesen, „daß sog. 'supportive' Faktoren eine sehr wichtige Rolle für das Zustandekommen der positiven Wirkungen der Therapien spielen“ (S. 750f.). Das steht insbesondere im Gegensatz zu den klassischen, vor allem psychoanalytisch orientierten Ansätzen, welche die Lösung psychischer Konflikte und Probleme mehr in der Aufdeckung von (frühkindlichen) Konflikten und deren produktiverer Durcharbeitung sehen. Supportive Psychotherapien sind offensichtlich nicht nur deutlich wirksamer, sondern auch sowohl in zeitlicher als auch finanzieller Hinsicht erheblich ökonomischer.

Die Ergebnisse der allgemeinen Psychotherapieforschung bestätigen hiermit auf auffallende Weise die Resultate aus der neueren Behandlungsforschung. Auch in der Behandlungsforschung muß offensichtlich ein deutliches Umdenken hinsichtlich des Vorgehens in der Resozialisierung Straffälliger erfolgen.

Nach wie vor ist auch nach den Ergebnissen neuerer Meta-Analysen zur Behandlung Straffälliger der erfolgversprechendste Weg zur resozialisierenden Behandlung ein theoriegeleitetes Vorgehen, bei welchem die Behandlungsansätze auf empirisch gesicherten Ergebnissen zu den Ursachen kriminellen Verhaltens beruhen und konkrete aktive Maßnahmen auf der Basis sozial-kognitiver Trainingsprogramme ein Umdenken bei den Straffälligen einleiten und neue Fähigkeiten vermitteln (vgl. Lösel 1993, S. 10). Gute Behandlungsprogramme sind offensichtlich sowohl im Rahmen von gemeindeorientierten Programmen als auch institutioneller Maßnahmen wirksam, allerdings schnitten die Gemeindeprogramme i.d.R. günstiger ab

(Lösel 1993, S. 10). Das bedeutet einerseits, daß Resozialisierungsmaßnahmen in Freiheit offensichtlich deutlich wirksamer sind, weil sie den sehr ungünstigen Einfluß einer Inhaftierung im Strafvollzug vermeiden, weiterhin günstigere und realitätsadäquatere Trainingsbedingungen schaffen. Andererseits besagt das Ergebnis allerdings auch, daß selbst unter Strafvollzugsbedingungen Resozialisierungsmaßnahmen wirksam sein können. Hier kommt es allerdings wesentlich auf organisatorische Bedingungen sowie auf eine Unterstützung des Behandlungsprogramms durch das Strafvollzugspersonal an. Auswahl und Training des Strafvollzugspersonals kommt hinsichtlich der Resozialisierung von Straftätern in Vollzugsanstalten somit eine zentrale Bedeutung zu. MacKenzie (1996, S. 9-24) betont: „Poorly implemented programs, delivered by untrained personnel, where offenders spend only a minimal amount of time in the program, can hardly be expected to successfully reduce recidivism“.

Vor dem Hintergrund aller noch bestehender Unsicherheiten hinsichtlich eines nachweisbaren Erfolges von Straftäterbehandlung zeigen neuere Untersuchungen doch eines ganz deutlich, daß es sich nämlich lohnt, den Behandlungsgedanken bei Straftätern weiterzuverfolgen. „Weder kriminalpolitische Dogmen, noch Moden, sondern fortgesetzte Bemühungen in Forschung und Praxis tragen dazu bei, daß wir etwas sicherer auf die Frage antworten: ‚What works?‘“ (Lösel 1994, S. 34).

V. Die Notwendigkeit klarer gesetzlicher Rahmenbedingungen

Das deutsche Strafvollzugsgesetz, das am 1.1.1977 in Kraft trat, kann nach Kaiser (1987, S. 28) hinsichtlich Rechtsstaatlichkeit und Rechtsschutz wenigstens auf der normativen Ebene als vorbildlich angesehen werden. Die Umsetzung dieser vorbildlichen rechtlichen Regelungen in der Vollzugspraxis läßt jedoch zu vieles zu wünschen übrig. Hier kann auch das Kostenargument nicht überzeugen, da ein Großteil der Neuerungen kostenneutral sind. In § 2 StVollzG wird als Ziel des Vollzuges die Wiedereingliederung des Täters in die Rechtsgemeinschaft definiert, dem untergeordnet ist der Schutz der Öffentlichkeit vor dem Täter: „Im Vollzug der Freiheitsstrafe soll der Gefangene fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen (Vollzugsziel). Der Vollzug der Freiheitsstrafe dient auch dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten“ (§2 StVollzG). In den letzten Jahren ist allerdings vor dem

Hintergrund schwerer (Sexual-)Straftaten, die breit in der Presse berichtet wurden, der Schutz der Bevölkerung vor Rückfalltätern deutlich mehr in den Vordergrund getreten (vgl. insbesondere das Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten vom 14. November 1997). Trotz dieser klaren Bestimmung, die auch von den Kommentatoren so gesehen wird (vgl. etwa *Calliess & Müller-Dietz* 1986, §2), wird immer wieder auf einen Zielkonflikt hingewiesen, der gerade auch Resozialisierungsbemühungen erschweren kann. So weist *Müller-Dietz* (1972, S. 125) auf die „Inkongruenz von materiellem Strafrecht und Vollzugsziel“ hin. Während die Strafzumessung an einem Schuldausgleich orientiert sei, ist der Strafvollzug auf Resozialisierung ausgerichtet (vgl. etwa auch *Calliess & Müller-Dietz* 1986; *Kaiser u.a.* 1992). Auch *Schöch* (1992, S. 143) weist auf diesen Zielkonflikt hin. „Strafzumessungsentscheidungen können den Vollzugszielen in einer für alle Beteiligten schmerzhaften Weise widersprechen. Umgekehrt kann und soll die Realisierung des Vollzugszieles Einfluß auf die Entscheidung über die Strafdauer haben“. „Obwohl das StGB auch nach der Strafrechtsreform keine eindeutige Stellungnahme über die Strafzwecke und ihre Rangfolge enthält, kann aus dem Satz ‚Die Schuld des Täters ist die Grundlage für die Zumessung der Strafe‘ (§46 Abs.1, S.1) entnommen werden, daß die Strafzumessung primär am Gedanken des Schuldausgleichs auszurichten ist“ (S.147) und weiter: „Die Strafe wird demnach bei der Strafzumessung nach einem anderen Hauptziel ausgerichtet als im Strafvollzug. Die schuldangemessene Strafe und die für eine erfolgreiche Behandlung notwendige Strafe müssen nicht kongruent sein“ (S. 148). Der Resozialisierungsgedanke des deutschen Strafvollzugsgesetzes wird zweifellos auch durch die Bestimmungen des erwähnten Gesetzes zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten vom 14. November 1997 zusätzlich relativiert. Hier wird dem Schutz der Öffentlichkeit vor weiteren Straftaten des Inhaftierten deutlich mehr Gewicht beigemessen, etwa Vollzugslockerungen oder eine vorzeitige Entlassung zusätzlich erschwert, die jedoch im Rahmen von Behandlungsmaßnahmen eine wichtige Rolle spielen können. Gleichzeitig wird jedoch auch die Behandlung etwa von Sexualsträflern deutlicher gefordert. Gerade hier muß es in Zukunft auf die Weiterentwicklung von spezifischen Behandlungsmaßnahmen ankommen. Verweigert sich hier die Behandlungsforschung, etwa im Sinne einiger ihrer Kritiker, ist eher mit einer weiteren Verschärfung der Vollzugsmaßnahmen zu rechnen, keineswegs aber mit der Beschleunigung einer Abschaffung der Freiheitsstrafe.

Vor diesem Hintergrund taucht die berechtigte Frage auf, wieweit der deutsche Gesetzgeber voll und ganz hinter dem Resozialisierungsziel des Strafvollzugsgesetzes steht bzw. wieweit es sich hier nur um ein Lippenbekenntnis handelt. Berücksichtigt man die sehr zögerliche Umsetzung der Resozialisierungsbemühungen, wird dieser Verdacht noch verstärkt. Resozialisierung von Straftätern, insbesondere im Strafvollzug, ist ein sehr hoch gestecktes Ziel, das, wie auch die bisherige Behandlungsforschung zeigt (vgl. oben), nur erreicht werden kann, wenn alle im Strafvollzug bzw. der Strafrechtspflege Beteiligten entsprechend mitarbeiten. Mey (1996a, S. 119f.), ein erfahrener Vollzugspraktiker, weist hinsichtlich des Jugendstrafvollzugs darauf hin, daß „nur ein kompromißloses, auf Verhaltensänderung ausgerichtetes Jugendstrafrecht, insbesondere aber ein derart ausgestalteter Jugendstrafvollzug, auf bessere Erfolge als bisher hoffen lassen“. Schöch betont (1992, S. 140): „Das Vollzugsziel der Resozialisierung gebietet ..., daß die begrenzten Möglichkeiten des Strafvollzuges ausgeschöpft werden, um den Gefangenen künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu ermöglichen. Es umschreibt aber auch ein sozial-ethisch anspruchsvolles Ideal, das bei aller gebotenen Selbstkritik umso besser verwirklicht werden kann, je stärker alle Beteiligten auf seine Realisierbarkeit vertrauen und in einem kooperativen Klima daran mitwirken“.

Hierbei ist insbesondere auch zu beachten, daß das Resozialisierungsziel dem „klassischen“, althergebrachten Ziel des Strafvollzugs, nämlich den Täter zu bestrafen, ihn für das begangene Unrecht büßen und sühnen zu lassen, zuwiderläuft, sich also auch bei den Bediensteten gegenüber althergebrachten Strafvollzugsvorstellungen durchsetzen muß. Da gesetzliche Neuerungen vor Ort durch die Vollzugsbediensteten umgesetzt werden müssen, kommt der Rolle dieser Gruppe des Strafvollzugs eine zentrale Bedeutung auch hinsichtlich der Praktizierung eines Resozialisierungsvollzuges zu. Auch heute ist etwa in Deutschland der Strafvollzug nach wie vor Teil der „immer noch ‚peinlichen‘, mit Pein verbundenen Strafe und damit selbst in sich vom Ausgang her ein Strafübel“ (Kerner 1992, S. 382). „Die Verbindung des Vollzuges mit dem Strafübel im Ausgangspunkt läßt sich auch durch jüngste Reformen nicht auflösen“. Im Rahmen der „tatsächlichen Durchführung bzw. Ausgestaltung des Vollzuges (wird jedoch) die Möglichkeit eröffnet, den Endpunkt anders zu bestimmen: Das Vollzugsziel der Resozialisierung weist über die Verbüßung der Strafe hinaus auf die im Ergebnis erhoffte Aussöhnung zwischen Rechtsbrecher und Gesellschaft. Diese Aussöhnung, wenn sie überhaupt je gelingen kann, gelingt

jedenfalls dann nicht, wenn das soziale System die Prämissen vernachlässigt. Zu diesen Prämissen gehören Aufnahmebereitschaft für Vollzugsanliegen und die Bereitschaft zur unvoreingenommenen Aufnahme der nach Strafverbüßung Entlassenen“ (Kerner 1992, S. 383). Nach Schöch (1992, S. 138) soll die „Hervorhebung des Vollzugszieles sowohl das kriminalpolitische und rechtsethische Programm des Strafvollzugsgesetzes verdeutlichen, als auch bei den vollzugsimmanenten Zielkonflikten garantieren, daß der institutionelle Vorsprung des Sicherheitsgedankens den notwendigen Spielraum für die ‚Einübung in Freiheit‘ nicht allzusehr einengt. Sie soll ferner dazu beitragen, daß im Rahmen des Zumutbaren die für die Realisierung des Vollzugszieles erforderlichen Kapital- und Sachmittel bereitgestellt werden“. Hierbei ist insbesondere auch zu beachten, daß der Strafvollzug i.d.R. wenig politische Unterstützung erhält, da ein Großteil der Bürger, vor allem vor dem Hintergrund einer einseitigen Orientierung, eher einem auf Strafe ausgerichteten Vollzug anhängen dürfte, von daher die Politiker wenig Druck verspüren dürften, Reformen voranzutreiben. Das bereits erwähnte Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten vom 14. November 1997 schränkt etwa den notwendigen Spielraum für eine Einübung neuer Verhaltensweisen in Freiheit zusätzlich ein

Hieraus und aus der Schwierigkeit der Durchführung wirksamer Resozialisierungsprogramme (vgl. oben) dürfte klar werden, daß ein erfolgreicher Resozialisierungsvollzug nur umgesetzt werden kann, wenn alle Beteiligten vor dem Hintergrund klarer und eindeutiger gesetzlicher Vorgaben, die einen klaren Willen der politisch Verantwortlichen ausdrücken, hinter dem Konzept stehen. Sind bereits die gesetzlichen Vorgaben wenig klar, kann nicht erwartet werden, daß die Praxis bei den hier zu erwartenden unterschiedlichen Einstellungen, etwa der Vollzugsbediensteten, den Resozialisierungsgedanken überzeugt und tatkräftig und damit wirksam in die Praxis umsetzen. Vielmehr ist die Gefahr zu groß, daß, wie etwa auch die Erfahrung aus der Bundesrepublik Deutschland zeigt, die Praxis sich trotz einer neuen gesetzlichen Regelung im wesentlichen in den alten Bahnen weiterbewegt und neue Wege nur mühsam und gegen viele Widerstände durchgesetzt werden können.

VI. Diskussion

Bei aller Problematik und Schwierigkeit resozialisierender Maßnahmen bei Straffälligen kann aufgrund neuerer umfangreicher empirischer Resozialisierungsforschung, insbesondere vor dem Hintergrund der inzwischen vorliegenden differenzierten Meta-Analysen, unseres Erachtens gesagt werden, daß der seit den 70er Jahren gehegte Verdacht, daß „nothing works“ heute nicht mehr gerechtfertigt ist (vgl. etwa auch *Steller u.a.* 1994). Die Behandlungsforschung hat steile Aufwärts- und Abwärtsentwicklungen hinter sich, die an „Modewellen“ erinnern und die der Bedeutung des Themas nicht gerecht werden. So ging die Entwicklung vom „Behandlungsgedanken über die Behandlungseuphorie bis schließlich zur Behandlungsideologie“ (*Kerner* 1996, S. 8) und nun wieder zu einer um mehr Objektivität bemühten Einschätzung der Wirksamkeit resozialisierender Programme. *Kerner* (1996, S. 92) betont zu Recht, daß neuere Ergebnisse deutlich zeigen, „daß der vor allem in den 80er Jahren gepflegte Behandlungspessimismus nicht das letzte Wort gewesen sein kann“.

Resozialisierung von Straftätern, auch im Strafvollzug, kann positive Wirkungen haben, allerdings muß gleichzeitig betont werden, daß der Erfolg deutlich von den durchgeführten Programmen abhängt und relativ moderat ist. Damit kommt es stark auf die Weiterentwicklung der effizienten Behandlungsmaßnahmen an. Offensichtlich sind verhaltensorientierte, kognitiv-behaviorale Behandlungsprogramme effizienter als etwa nichtdirektive, psychoanalytische oder gruppendynamische Vorgehensweisen. So kommen neuere Studien „überwiegend zu der Auffassung, daß sich echte Behandlungswirkungen nachweisen lassen und daß dies vor allem bei Behandlungsprogrammen der Fall ist, die verhaltensorientiert sind, auf die Förderung konkreter Fähigkeiten und Fertigkeiten abzielen, die Einbindung in offene Settings fördern und Mehrmethodenmodelle anwenden“ (*Kerner* 1996, S. 95). Das gilt interessanterweise nicht nur für die Straftäterbehandlung, sondern offensichtlich für die Psychotherapie insgesamt. Unterstützende Maßnahmen, eingebettet in ein gutes Klienten-Therapeuten-Verhältnis, scheinen nicht nur wesentlich effizienter, sondern vor allem auch wesentlich schneller zu einer Verbesserung der Problematik bei Straftätern zu einer Lebensbewältigung ohne Straftaten zu führen als etwa psychodynamisch oder tiefenpsychologisch ausgerichtete Gesprächstechniken. *Baumann* (1996, S. 465) weist in diesem Zusammenhang auf die besondere Bedeutung einer Berufsausbildung hin. Seine Ergebnisse zeigten, „daß

vollzugliche Einflußnahme auf Rückfallverhalten durchaus möglich ist. Von entscheidender Bedeutung scheint aber zu sein, daß neben günstigen organisatorischen Rahmenbedingungen eine berufsausbildungsorientierte Vollzugskonzeption realisiert ist. Vollzugsunterschiede, die sich im wesentlichen nur aus klimatischen Effekten herleiten, erweisen sich bei ansonsten ähnlichen Vollzugsverhältnissen als rückfallunwirksam“. Je mehr sich die Behandlungsmaßnahmen bei Straffälligen differenzieren, um so mehr wird sich zeigen, welche dieser Maßnahmen wirkungsvoll sind und welche nicht. Die Behauptung, **die** Behandlung von Straffälligen wirkt nicht, ist schon jetzt – und war sie auch schon zu Zeiten der Kritik *Martinsons* (vgl. oben) – zu undifferenziert und so nicht (mehr) haltbar. Auch bleiben die Gegner des Behandlungsansatzes in aller Regel letztlich die Beantwortung der Frage schuldig, welchen praktisch durchsetzbaren Umgang sie bei gefährlichen Straffälligen statt Behandlung denn empfehlen. Gegenwärtig zumindest bliebe nur bloßes Wegsperrn übrig.

Diese insgesamt eher positive Bilanz der Behandlung inhaftierter Straftäter darf jedoch über eines nicht hinwegtäuschen: Strafvollzugsanstalten bieten nach wie vor – das wird wohl auch kaum substantiell geändert werden können – das denkbar ungünstigste Milieu, in welchem eine Behandlung stattfinden kann. Wenn es tatsächlich so ist, daß „im Vollzug der Freiheitsstrafe ... der Gefangene fähig werden (soll), künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen“, und wenn das, wie alle Kommentatoren des Strafvollzugsgesetzes betonen, das vorrangige Vollzugsziel ist und nicht bloß eine politische Good-will-Erklärung, die man so ernst nicht gemeint hat, dann müßte man die Praktizierung der Freiheitsstrafe weitgehend umorientieren. Gegenwärtig kann kaum Zweifel daran bestehen, daß Resozialisierungsmaßnahmen außerhalb des Strafvollzuges wirksamer sind. Ebenso wenig kann allerdings bezweifelt werden, daß es gemeingefährliche Straftäter gibt, die zumindest vorübergehend zum Schutz der Bevölkerung inhaftiert werden müssen und mit denen zumindest anfangs eine Behandlung in Freiheit nicht durchführbar ist. Eine Minderheit der gegenwärtig Inhaftierten dürfte allerdings unter diese Kategorie fallen. Bei diesen sollte eine Behandlung in geschlossenen Einrichtungen begonnen werden und sollte dann bei etwaigen Vollzugslockerungen und einer Entlassung unbedingt weitergeführt werden können. Daß hierfür jeweils das Einverständnis und die Freiwilligkeit des Betroffenen erforderlich ist, versteht sich von selbst. Bei den nicht gemeingefährlichen Inhaftierten sollten die Vollzugsalternativen weiter ausgebaut werden. U.U. ist auch bei diesen eine unterstützende Behandlung sinnvoll.

Zu Beginn der bundesdeutschen Behandlungsforschung ging man u.a. davon aus, daß die eingerichteten bzw. einzurichtenden sozialtherapeutischen Anstalten eine Art Vorreiterfunktion haben und die dort gesammelten Erfahrungen sich positiv auf den gesamten Strafvollzug auswirken. Hiervon kann nach nahezu 30jähriger bundesdeutscher Erfahrung mit Sozialtherapie bestenfalls sehr eingeschränkt die Rede sein. Nach wie vor werden bei uns knapp 2% der Inhaftierten, die nach mehr oder weniger subjektiven Kriterien der einzelnen Anstalten ausgewählt werden, in den bestehenden Sozialtherapeutischen Anstalten einer mehr oder weniger intensiven Behandlung unterzogen. Die restlichen über 98% erhalten, von wenigen Einzelausnahmen abgesehen, kaum eine resozialisierende Behandlung, dürften sie – zumindest, was den psychotherapeutischen Anteil betrifft – allerdings zu einem großen Teil auch gar nicht benötigen.

Behandlungsmaßnahmen im Vollzug und auch in der Sozialtherapie sind eingezwängt in ein durch gesetzliche Bestimmungen und Regelungen enges Korsett, hinzu kommen traditionelle historisch bedingte und eingefahrene Muster des Umgangs mit Gefangenen. Vor diesem Hintergrund ergibt sich insbesondere in großen Anstalten eine Atmosphäre, die nicht nur nicht eine Behandlung unterstützt, sondern ihr in aller Regel zuwiderläuft. Der Eindruck, daß Resozialisierungsprogramme, zumindest im Regelvollzug, letztlich doch nur eine Alibifunktion für einen „modernen Vollzug“ haben, ist nicht von der Hand zu weisen. In diesem Zusammenhang taucht etwa auch die Frage auf, wieweit ein behandlungsfreundliches Klima in großen Vollzugsanstalten mit hunderten von Insassen überhaupt herstellbar ist, wieweit nicht die sich hier entwickelnde Dynamik zwangsläufig behandlungsfeindlich ist bzw. wird. Das weist auf die Bedeutung von kleineren Vollzugsanstalten bzw. abgeschlossenen Einheiten hin, in denen eher persönliche Kontakte und vor diesem Hintergrund auch eine behandlungsfreundlichere Anstaltsatmosphäre herstellbar sein werden.

Es wäre auch illusorisch zu glauben, daß die Behandlungsbedingungen dadurch, daß einige Psychologen mehr eingestellt werden, entscheidend geändert werden könnten. Ein Großteil der Insassen benötigt keine Behandlung, zumindest keine psychologisch-psychotherapeutische, sondern vielmehr praktische Lebenshilfen, etwa hinsichtlich Arbeitsplatz, Wohnung, Partnerproblemen u.ä. Diese Maßnahmen sollten allerdings nach Möglichkeit außerhalb des Strafvollzuges durchgeführt, zumindest über diesen hinaus fortgesetzt werden. Hier könnte etwa die Heranziehung externer Betreuer bzw. Therapeuten weiterhelfen, wie das seit neuestem etwa

in Baden-Württemberg in der Behandlung von Sexualstraftätern praktiziert wird. Es ist in der Literatur immer wieder auf die Bedeutung der Nachentlassungssituation und entsprechender Hilfen und Betreuungsprogramme hingewiesen worden, ohne daß solche Programme systematisch entwickelt wurden, von wenigen einzelnen Ausnahmen abgesehen. So betont beispielsweise *Wirth* (1996a, S. 495) zu Recht, daß wir nach wie vor wenig über rückfallrelevante Bedingungen nach Haftentlassung wissen, „obwohl doch gerade in der besonders rückfallträchtigen ‚Übergangsphase‘ unmittelbar nach der Haftentlassung ... offensichtlich ganz wesentliche Weichen für den Abbruch oder die Fortsetzung krimineller Karrieren gestellt werden“. *Dolde* und *Grübl* (1996, S. 290) weisen auf die Bedeutung einer Entlassungsvorbereitung beispielsweise im Jugendstrafvollzug hin: „Die intensivere Entlassungsvorbereitung führte bei den aus dem Jugendstrafvollzug Entlassenen zu einem deutlich besseren Bewährungsergebnis: Von ihnen wurden nur 45% rückfällig gegenüber 64% von den Gefangenen, die weniger Aktivitäten zur Verbesserung der Nachentlassungssituation erkennen ließen“. Die Bewährungshelfer sind überfordert und können die Aufgabe der Nachbetreuung deshalb alleine nicht übernehmen. Ein Teil der Insassen ist – zumindest mit den gegenwärtigen Behandlungsansätzen – auch nicht zu erreichen, oft vor dem Hintergrund einer mangelnden Behandlungsmotivation bzw. einer nicht vorhandenen Einsicht in deren Notwendigkeit. Hier geht es auch um die Weiterentwicklung der Behandlungsprogramme für diese schwierige Klientel.

Freiheitsstrafe ist nach wie vor die teuerste Sanktion und bietet hinsichtlich einer Eingliederung von Straffälligen gleichzeitig außerordentlich ungünstige Voraussetzungen, vor allem dann, wenn sich die Bemühungen auf die Inhaftierungszeit beschränken, was – wie erwähnt – in aller Regel der Fall ist. Die Strafvollzugsrealität behindert Resozialisierungsprogramme, teilweise bis zu deren Wirkungslosigkeit. Letztere müssen gegen diese Strafvollzugsrealität ankämpfen, was mit dazu beiträgt, daß deren Erfolge so niedrig ausfallen. *Kerner* (1992, S. 383) betont zu Recht: „Die Verbindung des Vollzugs mit dem *Strafübel im Ausgangspunkt* läßt sich auch durch jüngste Reformen nicht auflösen“. Von daher sollten Eingliederungsmaßnahmen bei Straffälligen nach Möglichkeit außerhalb des Strafvollzuges stattfinden. Vor diesem Hintergrund sind Alternativen zur Freiheitsstrafe auszubauen. Wenn man berücksichtigt, daß vor 120 Jahren in Deutschland etwa 80% aller Strafen vollstreckte Freiheitsstrafen waren und daß dies heute lediglich noch etwa 5% sind (vgl. *Kaiser* 1996, S. 985f.), fragt man

sich zu Recht, ob dieser Anteil nicht noch weiter reduziert werden kann. Mit Problemen der Inneren Sicherheit zumindest wäre eine Verneinung der weiteren Reduzierungsmöglichkeiten nicht zu begründen. Denn über die sog. Austauschbarkeit der Sanktionen vor dem Hintergrund der „These von der Gleichwirkung verschiedener Sanktionen“ (Kerner 1996, S. 7) besteht weitgehend Einigkeit unter den Kriminologen. Kerner (1996, S. 87) betont in Zusammenfassung des gegenwärtigen Forschungsstandes beim Vergleich unterschiedlicher Sanktionen, daß „leichtere bzw. weniger in die Freiheit eingreifende Maßnahmen i.d.R. günstiger (abschneiden) als intensiv zugreifende Sanktionen, insbesondere unbedingte Jugend- und Freiheitsstrafen“. Hinsichtlich der Gleichwirkung der Sanktionen kann seiner Ansicht nach heute vor dem Hintergrund des gegenwärtigen Wissensstandes gesagt werden: „Die Antwort auf die Frage kann derzeit unter Abwägung aller Befunde nur lauten: Die ‚Beweislage‘ erlaubt keine verbindliche Entscheidung! Immerhin reicht die Mehrheit der internationalen Befunde für die Schlußfolgerung, daß im Bereich der großen Zahl verschiedene Sanktionen ähnliche Effekte nach sich ziehen ... Die Devise ‚im Zweifel weniger‘ hat also immerhin viel empirische Evidenz für sich“.

Von den gegenwärtig inhaftierten Straftätern dürften nach Expertenmeinung lediglich ca. ein Viertel oder noch weniger wirklich gefährlich sein, in dem Sinne, daß sie eine Gefahr für Leib und Leben der Mitbürger darstellen. Würde es gelingen, den Strafvollzug entsprechend zu reduzieren, könnte es auch sinnvoller sein, der dann noch inhaftierten Klientel für die Allgemeinheit gefährlicher Täter gezieltere und spezifischere Behandlungsmaßnahmen zur Rückfallreduzierung anzubieten. Auch vor diesem Hintergrund hätte die Behandlungsforschung kriminalpolitisch durchaus eine Zukunftsperspektive.

Auch mit der öffentlichen Meinung ist die Inhaftiertenquote letztendlich nicht zu begründen. Zwar kommt bei Umfragen immer wieder heraus, daß ein mehr oder weniger beachtlicher Teil der Bevölkerung für harte Strafen, vor allem Freiheitsstrafen, votiert. Allerdings ist hierbei zu berücksichtigen, daß die Reaktionsmuster, die die Befragten präsent haben oder die ihnen vorgegeben werden, i.d.R. lediglich die klassischen Reaktionsformen auf Straffälligkeit sind, wie sie in Politik und Öffentlichkeit immer wieder diskutiert werden. Die Bürger haben eben gelernt, daß man auf Straftaten, zumindest einer bestimmten Schwere, mit Freiheitsentzug reagiert. Die Strafmentalität, die man ihnen vorher gewissermaßen „anerzogen“ hat, fragt man nun wieder ab und bekommt sie wieder zurück. Viele Einstel-

lungsuntersuchungen und Meinungsumfragen konnten dies deutlich belegen. Werden die Bürger mit anderen alternativen Reaktionsmustern mehr vertraut gemacht, erhält man auch andere Antworten (vgl. *Sessar 1992; Kury u.a. 1998*). Das zeigt beispielsweise auch der in der Bundesrepublik Deutschland in der Nachkriegszeit festgestellte Rückgang der Unterstützung der Todesstrafe durch die Bevölkerung (vgl. *Kaiser 1996*). Die öffentliche Meinung wurde hier zweifellos durch politische Vorgaben sowie die Presse beeinflusst, wobei allerdings auch die wirtschaftliche Entwicklung sowie der bessere Bildungsstand weiter Teile der Öffentlichkeit eine Rolle spielen (vgl. *Kury u.a. 1998*).

Wirtschaftlich weniger entwickelte Gesellschaften haben i.d.R. traditionellere Strafvorstellungen als die westlichen Industrieländer. Allerdings sind sie in aller Regel insgesamt traditioneller eingestellt, etwa hinsichtlich Familie, gesellschaftspolitischen Fragen o.ä. (vgl. *Zvekic 1994*). Solche traditionelleren Gesellschaften etwa des früheren Ostblocks oder auch Chinas zeichnen sich auf der einen Seite im Vergleich zu westeuropäischen Gesellschaften durch eine deutlich niedrigere Kriminalitätsbelastung aus, zumindest was die offiziell registrierte Kriminalität betrifft, auf der anderen Seite gleichzeitig durch eine relativ hohe Inhaftiertenquote. Hieraus könnte man den Schluß ziehen, daß das Letztere das Erstere bewirkt. Dieser Fehlschluß wird allerdings bereits durch das Beispiel USA widerlegt. Dort haben wir sowohl eine relativ hohe Kriminalitätsbelastung und gleichzeitig eine relativ hohe Inhaftiertenquote und zusätzlich in vielen Bundesstaaten auch noch die Todesstrafe, die, etwa in Texas, auch häufig praktiziert wird.

Eine harsche Strafvollzugspolitik bewirkt, wie in der Kriminologie zu Recht immer wieder betont, offensichtlich nur eingeschränkt eine Reduzierung der Kriminalitätsbelastung. Sie schafft etwa für Inhaftierte zusätzliche enorme Probleme hinsichtlich einer Wiedereingliederung in die Gesellschaft. Von daher sollte auf eine Inhaftierung, wenn vor dem Hintergrund der eingeschätzten Gefährlichkeit des Täters immer möglich, verzichtet bzw. die Straflängen sollten reduziert werden. So stellten etwa *Dolde und Grübl* (1996, S. 254) bei ihrer umfangreichen Untersuchung zur Rückfälligkeit im Jugendstrafvollzug fest, „daß längere Inhaftierungszeiten bei vergleichbaren Tätergruppen den kürzeren nicht überlegen sind und zwar selbst dann nicht, wenn der längere Aufenthalt mit dem Zweck pädagogischer Maßnahmen begründet wird“ (vgl. a. *Dünkel 1985, S. 172f.*). Das deutet auch deutlich darauf hin, daß etwa eine Verlängerung des Vollzugs aus Behandlungsgründen kontraproduktiv ist.

Mit Hilfe einer Resozialisierung im Strafvollzug das Kriminalitätsproblem reduzieren zu wollen, wäre das Pferd von hinten aufgezäumt. Kriminalprävention muß bei den gesellschaftlichen Ursachen straffälligen Verhaltens ansetzen. Bei aller Diskussion um eine Behandlung von Straffälligen bzw. Kriminalprävention sollte auch nicht vergessen werden, daß Straffälligkeit, Kriminalität, ein „normales“ Phänomen einer jeden Gesellschaft ist. Es gibt keine Staaten, in welchen es nicht auch Kriminalität gibt. Es geht letztlich um das tolerierbare Ausmaß von Straffälligkeit, wobei hier der „Grenzwert“ von Gesellschaft zu Gesellschaft unterschiedlich zu sein scheint und sich auch im Laufe der Zeit deutlich ändern kann. Behandlung, wie effizient sie auch sein mag, kann nur einen relativ geringen Beitrag zur Senkung der Kriminalitätsbelastung leisten.

Die Chancen einer Wiedereingliederung in die Rechtsgemeinschaft für verurteilte Straftäter zu erhöhen, bedeutet, diese möglichst in Freiheit zu behandeln, bei denjenigen, bei denen dies aus Gefährlichkeitsgründen nicht vertretbar ist, die Resozialisierungsprogramme weiterzuentwickeln und sie nach einer möglichst kurzen Inhaftierungszeit in Freiheit weiter zu unterstützen (vgl. etwa auch Egg 1984). „Ohne deswegen die Reform des Vollzuges selbst abzuschreiben oder gar futuristische Szenarios der totalen Kontrolle miteinzuleiten, wird es in Zukunft doch entscheidend darauf ankommen, bei der *Behandlung in Freiheit weiterzuarbeiten* und über den bescheidenen Rahmen der bisher erprobten Modelle hinauszugehen“ (Kerner 1992, S. 567).

Bei aller berechtigten und unberechtigten Kritik am Behandlungsansatz sollte auch eines nicht vergessen werden, daß nämlich ein beachtlicher Teil der Insassen von Vollzugsanstalten dringend der Hilfe benötigt, auch bei der Lösung ihrer psychischen Probleme, die i.d.R. auch in Zusammenhang mit deren Straffälligkeit gesehen werden können. Ein Zurückziehen der Behandlungsansätze aus dem Strafvollzug könnte auch bedeuten, diese Menschen mit ihren Schwierigkeiten alleine zu lassen. So betont etwa Kerner (1992, S. 523): Trotz aller Kritik am Gedankengang „sollte festgehalten werden, daß die genannte *Abkehr von der Behandlungsideologie* auch mögliche ‚Kehrseiten‘ mit sich bringen kann: Nämlich u.a. das völlige Alleinlassen gerade derjenigen Anstaltsinsassen, für die unter traditionellen Bedingungen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit fast keine Chancen zur Rückkehr in die Gesellschaft bestehen. Sodann ein allgemeines Nachlassen der Verbesserungsbestrebungen im Vollzugswesen, wenn die Impulse von besonderen Einrichtungen ausbleiben“.

Behandlung ist einerseits Hilfe, kann sie zumindest sein, bedeutet andererseits auch ein Eingriff in das Leben eines anderen Menschen und damit auch Kontrolle. Auch deshalb ist eine freiwillige Mitarbeit der Betroffenen stets vorauszusetzen. Diese Freiwilligkeit sollte weitestmöglich auch respektiert werden. Hierbei sehen wir durchaus, daß eine Freiwilligkeit im Strafvollzug durch das Gewaltverhältnis der Inhaftierung stets relativiert wird. Es wäre jedoch falsch, davon auszugehen, daß diese Freiwilligkeit idealiter bei einer Behandlung in Freiheit stets gegeben sei. Daß Behandlung trotzdem funktionieren kann, zeigen die teilweise beeindruckenden Ergebnisse. Die oft verkürzt geführte, vielfach ideologisch mitgeprägte Diskussion um „Prozentpunkte“ hinsichtlich der Rückfallhöhe nach Behandlung übersieht solche „politischen“ Gesichtspunkte allzu oft.

Solange der Strafvollzug nicht abgeschafft ist, scheint es mir auch bei nach wie vor meist geringen Erfolgsquoten notwendig und sinnvoll zu sein, Behandlungsangebote für die Inhaftierten zu machen, ganz abgesehen davon, daß das Strafvollzugsgesetz uns hierzu verpflichtet. Was wir bisher über die vielzitierte angebliche Wirkungslosigkeit des Strafvollzugs dokumentierbar wissen, bewertet *Kerner* (1992, S. 556) zu Recht mit „wenig!“. Von daher scheint mir zumindest gegenwärtig ein Abgesang auf die Behandlungsforschung wissenschaftlich nicht gerechtfertigt zu sein. *Bindzus* (1980, S. 92) betont zu Recht: „Der wesentlich größere Kostenaufwand, der gegenüber dem Normalvollzug ungleich personalaufwendigeren und damit teureren Sozialtherapie läßt sich ... gesamtgesellschaftlich politisch bei Berücksichtigung der Interessen der anderen hilfsbedürftigen sozialen Randgruppen dann rechtfertigen, wenn er für die Gesellschaft und die Betroffenen tatsächlich einen Nutzen bzw. eine echte Hilfe darstellen würde. Der Nutzen der Sozialtherapie kann aber in erster Linie nur in einer Senkung der Rückfallkriminalität – die durch sie bewirkte weitere Humanisierung des Strafvollzugs ist nur ein erfreulicher Nebeneffekt – und die echte Hilfe für die Betroffenen zur Ermöglichung einer straf- bzw. relativ straffreien zukünftigen Lebensführung gesehen werden“. Die neueren Behandlungsprogramme, die mehr und mehr spezifisch auf die Straffälligkeit gerichtete Interventionsformen anwenden und nicht bloß allgemein psychotherapeutische Vorgehensweisen mehr oder weniger naiv auf straffällige Inhaftierte aufpfropfen, bringen ganz offensichtlich bessere Erfolge hinsichtlich einer Rückfallsenkung. Die Frage, ob Resozialisierung im Vollzug in welchem Umfang funktioniert, kann noch nicht abschließend beurteilt werden, da wir erst damit begonnen haben, für diese Klientel in dieser Situation spezifische Treatments zu entwickeln und zu überprüfen.

Die Weiterentwicklung der Behandlungsforschung muß auch berücksichtigen, daß sich die Klientel im Strafvollzug in der letzten Zeit deutlich geändert hat. Zum einen erfolgt durch den relativen Rückgang von Freiheitsstrafen eine Konzentration von schwerer straffällig gewordenen Tätern im Vollzug. Zum anderen ist insbesondere etwa auch im Jugendstrafvollzug in den letzten Jahren der Anteil der inhaftierten Ausländer deutlich angestiegen. Schließlich hat sich die Deliktsstruktur der Inhaftierten erheblich gewandelt, so wurden mehr und mehr Drogentäter inhaftiert (vgl. *Dolde & Grübl* 1996, S. 320ff.). Diese Veränderung der Vollzugsrealität erfordert selbstverständlich auch eine Anpassung der Behandlungsprogramme. Wenn *MacKenzie* (1996, S. 9-25) in ihrem zusammenfassenden Überblick abschließend zu dem Ergebnis kommt: „In summary, there is evidence that: Rehabilitation is effective in reducing the criminal behavior of at least some offenders“ scheint uns das eine gute Zusammenfassung des gegenwärtigen Wissensstandes zur Behandlungsforschung zu sein, die bei aller Problematik auch nicht zu viel verspricht.

VII. Literatur

- Andrews, D.A., Zinger, J., Hoge, R.D., Bonta, J., Gendreau, P. & Cullen, F.T.* (1990). Does correctional treatment work? A clinically relevant and psychologically informed meta-analysis. *Criminology*, 28, 369-404.
- Antonowicz, D.H. & Ross, R.R.* (1994). Essential components of successful rehabilitation programs for offenders. *International Journal of Offender Therapy and Comparative Criminology*, 38, 97-104.
- Badische Zeitung.* Im Alter achten schwere Jungs auf Umgangsformen. 20.1.1998, S. LAN 2).
- Bailey, W.C.* (1966). Correctional outcome. An evaluation of 100 reports. *Journal of Criminal Law, Criminal and Police Science*, 57, 153-160.
- Baumann, K.-H.* (1996). Jugendstrafvollzug – Organisationsmerkmale, Vollzugsverläufe und Rückfallquoten im Anstaltsvergleich. In: *Kerner, H.-J., Dolde, G. & Mey, H.-G.* (Hrsg.), *Jugendstrafvollzug und Bewährung* (S. 429-465). Bonn.
- Berckhauer, F. & Hasenpusch, B.* (1982). Legalbewährung nach Strafvollzug – zur Rückfälligkeit der 1974 aus dem niedersächsischen Strafvollzug Entlassenen. In: *Schwind, H.-D. & Steinhilper, G.* (Hrsg.), *Modelle*

- zur Kriminalitätsvorbeugung und Resozialisierung (S. 281-351). Heidelberg.
- Bindzus, D.* (1980). Sozialtherapie im europäischen Strafvollzug. – Erfolg oder Mißerfolg? Zeitschrift für Strafvollzug, Sonderheft „Sozialtherapie und Behandlungsforschung“, 29, 89-97.
- Blau, G.* (1976). Die Entwicklung des Strafvollzugs seit 1945 – Tendenzen und Gegentendenzen. In: Schwind, H.-D. & Blau, G. (Hrsg.), Strafvollzug in der Praxis (S. 23-34). Berlin u.a.
- Calliess, R.-P.* (1981). Strafvollzugsrecht. München.
- Calliess, R.-P. & Müller-Dietz, H.* (1986). Kommentar zum Strafvollzugsgesetz. 4.Aufl. München.
- Calliess, R.-P. & Müller-Dietz, H.* (1994). Strafvollzugsgesetz. München.
- Council of Europe* (1987). European prison rules. Strasbourg.
- Cullen, F.T. & Gilbert, K.E.* (1989). Reaffirming rehabilitation. 4th ed. Cincinnati/Ohio.
- Dijk, J.J.M. van & Mayhew, P.* (1992). Criminal victimization in the industrialised world. Den Haag.
- Dolde, G. & Grübl, G.* (1996). Jugendstrafvollzug in Baden-Württemberg. Untersuchungen zur Biographie, zum Vollzugsverlauf und zur Rückfälligkeit von ehemaligen Jugendstrafgefangenen. In: Kerner, H.-J., Dolde, G. & Mey, H.-G. (Hrsg.), Jugendstrafvollzug und Bewährung (S. 221-356). Bonn.
- Dünkel, F.* (1985). Situation und Reform von Jugendstrafe, Jugendstrafvollzug und anderen freiheitsentziehenden Sanktionen gegenüber jugendlichen Rechtsbrechern in der Bundesrepublik Deutschland. In: Dünkel, F. & Meyer (Hrsg.), Jugendstrafe und Jugendstrafvollzug. (S. 45-256). Bd.1. Freiburg.
- Dünkel, F.* (1992). Empirische Beiträge und Materialien zum Strafvollzug. Freiburg.
- Egg, R.* (1984): Straffälligkeit und Sozialtherapie. Konzepte, Erfahrungen, Entwicklungsmöglichkeiten. Köln u.a.
- Egg, R. (Hrsg.)* (1993). Sozialtherapie in den 90er Jahren. Gegenwärtiger Stand und aktuelle Entwicklung im Justizvollzug. Wiesbaden.

- Gendreau, P., Little, T. & Goggin, C.* (1995). A meta-analysis of the predictors of adult offender recidivism: What works! 8th ed. St. John/Canada: Univ. of New Brunswick.
- Grawe, K., Donati, R. & Bernauer, F.* (1994). Psychotherapie im Wandel. Von der Konfession zur Profession. Göttingen u.a.
- Haas, O.P. de* (1997). Dr. S. van Mesdagkliniek, Groningen. Das 4-Faktorenmodell. Groningen.
- Hentig, H.v.* (1955). Die Strafe. Bd.II: Die modernen Erscheinungsformen. Berlin u.a.
- Ishii, A.* (1979). Die Opferbefragung in Tokyo. In: Kirchhoff, G.F. & Sessar, K. (Hrsg.), Das Verbrechenopfer (S. 133-157). Bochum.
- Kaiser, G.* (1987). Das deutsche Strafvollzugsgesetz in international vergleichender Sicht. Zeitschrift für Strafvollzug, 24-31.
- Kaiser, G.* (1992). Begriff, Ortsbestimmung, Entwicklung und System des Strafvollzugs. In: Kaiser, G., Kerner, H.-J. & Schöch, H. (Hrsg.), Strafvollzug. Ein Lehrbuch (S. 1-134, 267-345). Heidelberg.
- Kaiser, G.* (1996). Kriminologie. Heidelberg.
- Kaiser, G., Kerner, H.-J., & Schöch, H.* (1992). Strafvollzug. Ein Lehrbuch. Heidelberg.
- Kerner, H.-J.* (1992). Vollzugsstab und Insassen des Strafvollzugs, Strafvollzug als Prozeß. In: Kaiser, G., Kerner, H.-J. & Schöch, H. (Hrsg.), Strafvollzug. Ein Lehrbuch (S. 346-570). Heidelberg.
- Kerner, H.-J.* (1996). Erfolgsbeurteilung nach Strafvollzug. Ein Teil des umfassenderen Problems vergleichender kriminologischer Sanktionsforschung. In: Kerner, H.-J., Dolde, G. & Mey, H.-G. (Hrsg.), Jugendstrafvollzug und Bewährung (S. 3-96). Bonn.
- Kerner, H.-J. & Janssen, H.* (1996). Langfristverlauf im Zusammenspiel von soziobiographischer Belastung und krimineller Karriere. In: Kerner, H.-J., Dolde, G. & Mey, H.-G. (Hrsg.), Jugendstrafvollzug und Bewährung (S. 139-218). Bonn.
- Kerner, H.-J., Dolde, G., & Mey, H.-G.* (Hrsg.) (1996). Jugendstrafvollzug und Bewährung. Analysen zum Vollzugsverlauf und zur Rückfallentwicklung. Bonn.

- Kirby, B.C.* (1954). Measuring effects of treatment of criminals and delinquents. *Sociology and Social Research*, 38, 368-374.
- Kittrie, N.N.* (1971). *The right to be different. Deviance and enforced therapy.* Baltimore u.a.
- Kühne, H.-H. & Miyazawa, K.* (1991). *Kriminalität und Kriminalitätsbekämpfung in Japan.* Wiesbaden.
- Kury, H.* (Hrsg.) (1983a): *Methodische Probleme der Behandlungsforschung – insbesondere in der Sozialtherapie.* Köln u.a.
- Kury, H.* (1983b). *Psychologie im Bereich der Kriminologie: Chancen und Probleme.* *Psychologische Rundschau*, 34, 72-85.
- Kury, H.* (1986a). *Die Behandlung Straffälliger. Teilband 1: Inhaltliche und methodische Probleme der Behandlungsforschung.* Berlin.
- Kury, H.* (Hrsg.) (1986b). *Prognose und Behandlung bei jungen Rechtsbrechern. Ergebnisse eines Forschungsprojekts.* Freiburg.
- Kury, H.* (1986c). *Fragen und Probleme der Behandlung Straffälliger und der Behandlungsforschung.* In: *Kury, H. (Hrsg.), Prognose und Behandlung bei jungen Rechtsbrechern. Ergebnisse eines Forschungsprojekts* (S. 11-86). Freiburg i.Br.
- Kury, H.* (1987). *Die Behandlung Straffälliger. Teilband 2: Ergebnisse einer empirischen Untersuchung zum Behandlungserfolg bei jugendlichen und heranwachsenden Untersuchungshäftlingen.* Berlin.
- Kury, H.* (1993). *Behandlungsforschung.* In: *Kaiser, G., Kerner, H.-J. Sack, F. & Schellhoss, H. (Hrsg.), Kleines Kriminologisches Wörterbuch* (S. 59-71). Heidelberg.
- Kury, H.* (Hrsg.) (1997). *Konzepte Kommunaler Kriminalprävention.* Freiburg.
- Kury, H., & Fenn, R.* (1977). *Probleme und Aufgaben für den Psychologen im behandlungsorientierten Vollzug.* *Psycholog. Rdschau* 28, 190-203.
- Kury, H., & Lerchenmüller, H. (Hrsg.)* (1981). *Diversion. Alternativen zu klassischen Sanktionsformen.* 2 Bde. Bochum.
- Kury, H., Oberfell-Fuchs, J., & Würger, M.* (1995). *Zur Regionalverteilung der Kriminalität in Deutschland.* *Kriminalistik* 49, 769-778.

- Kury, H., Obergfell-Fuchs, J., & Würger, M.* (1996). The regional distribution of crime. Results from different countries. *Studies on crime and crime prevention* 5, 5-29.
- Kury, H., Obergfell-Fuchs, J. & Würger, M.* (1998). Das Strafbedürfnis der Bevölkerung. Freiburg.
- Lipsey, M.* (1991). Juvenile delinquency treatment: A meta-analytic inquiry into the variability of effects. Meta-analysis for explanation: A casebook. New York.
- Lipton, D.S.* (1995). The effectiveness of treatment for drug abusers under criminal justice supervision. Washington, D.C.: US Department of Justice.
- Lipton, D.S., Martinson, R. & Wilks, J.* (1975). The effectiveness of correctional treatment. New York.
- Lösel, F.* (1992). Sprechen Evaluationsergebnisse von Meta-Analysen für einen frischen Wind in der Straftäterbehandlung? In: Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie (Hrsg.), Rückfall und Bewährung (S. 335-353). Chur, Zürich.
- Lösel, F.* (1993). Evaluating psychosocial interventions in prison and other penal contexts. In: Council of Europe, Twentieth Criminological Research Conference. Strasbourg 22.-25. Nov. 1993.
- Lösel, F.* (1994). Meta-analytische Beiträge zur wiederbelebten Diskussion des Behandlungsgedankens. In: Steller, M., Dahle, K.-P. & Basqué, M. (Hrsg.), Straftäterbehandlung (S. 13-34). Pfaffenweiler.
- Lösel, F., Köferl, P. & Weber, F.* (1987). Meta-Evaluation der Sozialtherapie. Stuttgart.
- Logan, C.* (1972). Evaluation research in crime and delinquency: A reappraisal. *Journal of Law, Criminal and Police Science*, 63, 378-387.
- Lohse, H.* (1980). Therapeutische Verfahren und Aktivitäten. In: Baulitz, U., Diebold, R., Eger, H., Flöttmann, U., Koher, B., Hellwig, M., Lohse, H. & Specht, F., Integrative Sozialtherapie (S. 238-327). Bad Gandesheim.
- MacKenzie, D.L.* (1996): Criminal justice and crime prevention. In: Sherman, L.W., Gottfredson, D., MacKenzie, D.L., Eck, J., Reuter, P. &

- Bushway, S., Preventing Crime: What works, what doesn't, what's promising. Washington, 9-1 bis 9-96.
- Maetze, W.* (1996). Der Entlassungsjahrgang 1981 aus dem Jugendstrafvollzug in Nordrhein-Westfalen mit seiner Legalbewährung im Überblick. In: Kerner, H.-J., Dolde, G. & Mey, H.-G. (Hrsg.), Jugendstrafvollzug und Bewährung (S. 359-387).
- Martinson, R.* (1974). What works? Questions and answers about prison reform. *Public Interest*, 10, 22-54.
- Mauch, G., Mauch, R.* (1971). Sozialtherapie und die sozialtherapeutische Anstalt. Erfahrungen in der Behandlung Chronisch-Krimineller. Stuttgart.
- Mesdagkliniek* (1995). Dr. S. van Mesdagkliniek. Opengesloten. Groningen.
- Mey, H.-G.* (1996a). Rechtlicher Bezugsrahmen für Jugendstrafe und Jugendstrafvollzug. In: Kerner, H.-J., Dolde, G. & Mey, H.-G. (Hrsg.), Jugendstrafvollzug und Bewährung (S. 117-120).
- Mey, H.-G.* (1996b). Diagnose, Planung und Verlauf der Jugendstrafe in Nordrhein-Westfalen.
In: Kerner, H.-J., Dolde, G. & Mey, H.-G. (Hrsg.), Jugendstrafvollzug und Bewährung (S. 389-428).
- Ministerie van Justitie* (1997). Balans. TBS-special. Den Haag.
- Ministry of Justice* (1994). TBS, A special hospital order of the Dutch criminal code. The Hague.
- Mittermeier, W.* (1954). Gefängniskunde. Ein Lehrbuch für Studium und Praxis. Berlin u.a.
- Müller-Dietz, H.* (1972). Wege zur Strafvollzugsreform. Berlin.
- Ortmann, R.* (1987). Resozialisierung im Strafvollzug. Theoretischer Bezugsrahmen und empirische Ergebnisse einer Längsschnittstudie zu den Wirkungen von Strafvollzugsmaßnahmen. Freiburg.
- Ortmann, R.* (1992). Die Nettobilanz einer Resozialisierung im Strafvollzug: Negativ? – ein Plädoyer für eine theoriegeleitete kriminologische Forschung am Beispiel der Begriffe der Resozialisierung, Prisonierung, Anomie und Selektionseffekt. In: Kury, H. (Hrsg.), Gesellschaftliche Umwälzung (S. 375-451). Freiburg

- Ortmann, R.* (1994). Zur Evaluation der Sozialtherapie. Ergebnisse einer experimentellen Längsschnittstudie zu Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen. *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft*, 106, 782-821.
- Pielmaier, H., Wetzstein, H., Blumenberg, E.-J. & Kury, H.* (1980). Die Trainingseinheiten. In: Pielmaier, H. (Hrsg.), *Training sozialer Verhaltensweisen. Ein Programm für die Arbeit mit dissozialen Jugendlichen* (S. 72-180). München.
- Platt, T. & Takagi, P.* (1981). Law and order in the 1980's. *Crime and Social Justice*, 15, 2-18.
- Redondo, S., Garrido, V. & Sanchez-Meca, J.* (1997). What works in correctional rehabilitation in Europe: A meta-analytical review. In: Redondo, S., Garrido, V., Pérez, J. & Barberet, R. (Eds.), *Advances in psychology and law* (S. 499-522). Berlin.
- Röstad, H.* (1991). Criminal justice policies in relation to problems of imprisonment. Other penal sanctions and alternative measures. In: UNAFEI Resource Material Series (S. 251-265), No.35, April 1989. Tokyo.
- Rogers, C.R.* (1942). *Counseling and Psychotherapy*. Boston.
- Rogers, C.R.* (1951). *Client-centered therapy*. Boston.
- Rogers, C.R.* (1973). *Entwicklung der Persönlichkeit. Psychotherapie aus der Sicht eines Therapeuten*. Stuttgart.
- Ross, R.R., Fabiano, E., & Ross, R.D.* (1986). *Reasoning and rehabilitation: A handbook for teaching cognitive skills*. Ottawa: Cognitive Center.
- Ross, R., Antonowicz, D. & Dhaliwal, G.* (1995) (Eds.). *Going straight. Effective delinquency prevention and offender rehabilitation*. Ottawa.
- Sarason, J.G., & Ganzer, V.J.* (1973). Modeling and group discussion in the rehabilitation of juvenile delinquents. *Journal of Counseling Psychology*, 20, 442-449.
- Schmitt, G.* (1981). Sozialtherapie im Überblick. In: Bundeszusammenschluß für Straffälligenhilfe (Hrsg.), *Sozialtherapie als kriminalpolitische Aufgabe* (S. 123-165). Bonn-Bad Godesberg.
- Schöch, H.* (1992). Vollzugsziele und Recht des Strafvollzugs. In: Kaiser, G., Kerner, H.-J. & Schöch, H. (Hrsg.), *Strafvollzug* (S. 135-266). Heidelberg.

- Sessar, K.* (1992). Wiedergutmachen oder Strafen. Pfaffenweiler.
- Sherman, L.W., Gottfredson, D., MacKenzie, D.L., Eck, J., Reuter, P. & Bushway, S.* (1996). Preventing Crime: What works, what doesn't, what's promising. Washington.
- Steller, M., Hommers, W., Ziewert, & H.J.* (1978). Modellunterstütztes Rollentraining. Berlin.
- Steller, M., Dahle, K.-P. & Basqué* (1994) (Hrsg.). Straftäterbehandlung. Argumente für eine Revitalisierung in Forschung und Praxis. Pfaffenweiler.
- Strasser, P.* (1979). Forensische und therapeutische Kriminologie als „Eti-kettierungswissenschaften“. Ein kritischer Vergleich. In: Festschrift zur 200-Jahr-Feier der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Graz (S. 281-290). Graz.
- United Nations* (1984). Standard minimum rules for the treatment of prisoners, and procedures for the effective implementation of the rules. New York.
- Wirth, W.* (1996a). Legalbewährung nach Jugendstrafvollzug: Probleme und Chancen von Aktenanalyse, Wirkungsanalyse und Bedingungsanalyse. In: Kerner, H.-J., Dolde, G., Mey, H.-G. (Hrsg.), Jugendstrafvollzug und Bewährung (S. 467-496). Bonn.
- Wirth, W.* (1996b). Das Evaluierungskriterium der Legalbewährung in der Strafvollzugsforschung. In: Kerner, H.-J., Dolde, G., Mey, H.-G. (Hrsg.), Jugendstrafvollzug und Bewährung (S. 97-113). Bonn.
- Yokoyama, M.* (1994). Treatment of prisoners under rehabilitation model in Japan. *Kokugakuin Journal of Law and Politics*, 32, 1-22.
- Yoshida, T.* (1998). Der Gesetzentwurf zum japanischen Strafvollzug im Lichte der modernen Gesetzgebung im deutschsprachigen Raum. Unveröff. Manuskript. Sapporo.
- Zvezic, U.* (Hrsg.) (1994). Alternatives to imprisonment in comparative perspective. Chicago.

Vollzug der Kriminalstrafe und Umerziehung

QICAI REN

Soeben haben wir den Vortrag von Herrn Kury gehört, welcher die Forschungsergebnisse hinsichtlich des Strafvollzugs und der Umerziehung in Deutschland und im internationalen Umfeld dargestellt hat und welcher äußerst anregend und lehrreich war. Der Vollzug der Kriminalstrafe und das Umerziehungsproblem bilden von alters her ein wichtiges Forschungsthema für die Strafrechtswissenschaft. Die Abteilungen für Strafvollzug jedes Landes und die betreffenden wissenschaftlichen Forschungsstrukturen haben in Theorie und Praxis sehr viele aktive und interessante Forschungen und Untersuchungen durchgeführt, die sehr viele erfolgreiche praktische Erfahrungen und theoretische Beiträge hervorgebracht haben. Den Fragen des Vollzugs der Kriminalstrafe und der Umerziehung messen die chinesischen Gefängnisabteilungen große Aufmerksamkeit bei. Seit dem Ende der Qing-Dynastie und dem Beginn der Republik (also am Ende des 19. Jahrhunderts und zu Beginn des 20. Jahrhunderts), als die Reform des Gefängniswesens begann, haben sich einige engagierte Mitarbeiter der Abteilungen für den chinesischen Strafvollzug die fortschrittlichen und zivilisierten Erfahrungen und Vorgehensweisen der westlichen Verwaltungen der Gefängnisssysteme zunutze gemacht und haben diese als Beispiel herangezogen, so daß sie allmählich ein modernes System des Vollzugs von Kriminalstrafen aufbauen konnten. Nach der Gründung der Volksrepublik China ist im Bereich des Strafvollzugs und insbesondere im Bereich der Umerziehung zum Besseren des Straftäters sehr viel Arbeit investiert worden mit dem Einsatz sehr vieler Arbeitskräfte. Indessen begann man unter dem Einfluß des damaligen Kalten Krieges und der Politik des „Sich-auf-eine-Seite-Stellens“ gegenüber vielen westlichen Dingen, vor allem

auf dem Gebiet der Sozialwissenschaften, die Haltung einzunehmen, alles abzulehnen. Nach 1979 hat China unter der Führung von Herrn Deng Xiaoping eine relativ aktive und sich mit konkreter Arbeit befassende Politik der Öffnung ausgeführt, infolgedessen sich die chinesischen Gefängnisabteilungen unter Anleitung dieser Politik anschickten, die erfolgreichen Erfahrungen und Vorgehensweisen der westlichen Staaten im Bereich des Strafvollzugs und der Umerziehung von Straftätern zu erforschen und zu erlernen. So wurde beispielsweise in den 80er Jahren damit begonnen, in den Gefängnissen die psychologische Beratung zu entwickeln und eine Korrektur der Psyche zu betreiben; auch wurde eine differenzierte Behandlung der Strafgefangenen eingeführt. Was die Korrektur der Psyche anbelangt, wo es einen Mangel an psychologisch ausgebildeten Fachkräften gab, so hat etwa die Gefängnisabteilung der Stadt Peking vom bestehenden Gefängnispersonal einige Personen mit relativ hoher kultureller Ausbildung ausgewählt und diese in kurzer Zeit in Psychologie unterrichtet; obwohl die Effizienz dieser Arbeit sehr gut war, hat sich diese Entwicklung noch nicht ausreichend verbreiten können. Nach den Ausführungen von Herrn Kury liegt das Verhältnis der Psychologen und der Gefängnisinsassen in Deutschland bei 1 zu 280. Für China liegt dieses Verhältnis noch in weiter Ferne. Ich gebe aber zu bedenken, daß auch früher in China bereits psychologische Analysen existierten. Seit 1949 wurden in chinesischen Gefängnissen in der Praxis psychologische Analysen der Gefangenen praktiziert. Mit dem Straftäter wurde gesprochen und er wurde belehrt, es wurden Einzelgespräche geführt, und es wurden psychologische Barrieren des Strafgefangenen abgebaut, so daß die äußerst verspannten, antagonistischen Gedanken langsam aufgelockert und der gedankliche Knoten gelöst werden konnte, um ein solides Fundament für die Umerziehung zum Guten zu legen. Bezüglich solch eines Strafgefangenen besitzen wir einen bildhaften Ausdruck der lautet: „Ein Schlüssel öffnet ein Schloß“.

Um die Quote der zum Guten gewandelten Straftäter zu erhöhen, muß in möglichst großem Umfang die Quote der Rückfalltäter reduziert werden. Dies ist das Problem des Vollzugs der Kriminalstrafe, und es ist ein Problem, bei dem die gesamte Gesellschaft zur Regulierung eingreifen muß. Nicht nur, damit der Gefängnisinsasse eine gute Umerziehung innerhalb des Gefängnisses erreichen kann, sondern noch mehr, damit die Strafgefangenen nach Verbüßung ihrer Strafe möglichst schnell sich wieder in die Gesellschaft integrieren und ein normales Leben führen können, arbeiten die chinesischen Gefängnisabteilungen und gesellschaftliche Kreise aktiv

zusammen, ergreifen eine Reihe von Maßnahmen, wie etwa den Unterricht in Gefängnissen zur Erlernung eines Berufes, so daß sie Spezialfähigkeiten erwerben können, um nach Verbüßung ihrer Haftstrafe die Bedingungen zu schaffen, einen Arbeitsplatz zu finden. Die örtliche Regierung trifft mit den betreffenden Firmen, Betrieben oder Familienangehörigen und Familien des in einem bestimmten Viertel wohnenden Straftäters eine Vereinbarung zur Unterstützung und Erziehung, nach der beide Seiten gemeinsam Verantwortung tragen für die ideologische Erziehung des Straftäters, indem sie ihm helfen, ungute Gedanken und Handlungen zu korrigieren, schlechte Gewohnheiten abzulegen und sich in Richtung einer Wandlung zum Guten zu bewegen. Wenn der Straftäter die Haftstrafe verbüßt hat, hilft die örtliche Regierung und das Wohnviertel, eine Arbeit zu finden und die Resultate der Umerziehung zu konsolidieren. Auf diese Weise konnte in China ohne Unterbrechung eine relativ geringe Rückfallquote erreicht werden. Gegen Ende der 80er Jahre lag die Quote der einen Arbeitsplatz findenden Straftäter in der Stadt Peking bei über 90%, in manchen Vierteln erreichte sie sogar 98%. Die Rückfallquote betrug nach der untersuchten Statistik etwa 5%. In den letzten Jahren haben sich aufgrund der Entwicklung Chinas hin zu einer Marktwirtschaft die gesellschaftlichen Tätigkeiten zur Hilfe und Erziehung abgeschwächt. Die Quote derjenigen, die einen Arbeitsplatz gefunden haben, ist gesunken, während die Rückfallquote wieder angestiegen ist.

Was die Rückfallquote anbelangt, so hat Herr Kury in seinem Bericht vorher erwähnt, daß die vergleichsweise geringe Kriminalitätsrate im früheren Osteuropa und in China mit einem entsprechend hohen Verhältnis der in Haft einsitzenden Strafgefangenen einhergeht. China besitzt derzeit eine Bevölkerung von 1,224 Milliarden Menschen. Im gesamten Land gibt es etwa 1,3 Millionen Strafgefangene, so daß das Verhältnis von Einwohnern zu Strafgefangenen bei 10 zu 10.000 liegt. Dieses Verhältnis ist natürlich nicht niedrig. Wenn man jedoch die USA zum Vergleich heranzieht, wo sowohl die Kriminalitätsrate als auch die Inhaftierungsquote sehr hoch sind, steht dies der Anwendung von Freiheitsstrafe auf Straftäter entgegen. Ich halte deswegen die obige Aussagekraft für gering. Die Situation in China und die Situation in Amerika können nicht einfach miteinander verglichen werden, weil das chinesische System des Strafvollzugs und das amerikanische System der Gefängnisverwaltung sehr viele Unterschiede aufweisen. Die chinesischen Strafanstalten legen bei der Vollstreckung der Kriminalstrafen sehr großen Wert auf die Umerziehung des Straftäters.

Was haben wir im übrigen vom Vortrag von Herrn Kury über das Ziel jedes Behandlungskonzeptes von Strafgefangenen in deutschen Gefängnissen gelernt? Ist es nicht so, daß der Straftäter in der Zeit, in der er die Strafe verbüßt, umerzogen wird, daß er nach der Rückkehr in die Gesellschaft besser in die Gesellschaft integriert sowie ein gewöhnliches Mitglied der Gesellschaft wird und die Gesellschaft nicht mehr schädigt? Falls diese Erkenntnis zutreffen sollte (dann wäre dies der von uns vorgestellten Umerziehung äußerst ähnlich), stellt sich die Frage, wie die Ausführung dieses Behandlungskonzeptes sichergestellt werden kann. Heute morgen haben einige Herren vorgetragen, daß die Umerziehung in China durch Zwang betrieben würde. Der chinesische Strafvollzug erfolgt zwangsweise. Wir sind der Ansicht, daß das Recht an sich schon die Verkörperung des staatlichen Willens ist und damit eine Sache mit einem Zwangscharakter darstellt. Falls es keinen Zwang gibt, wie soll dann dieses Behandlungskonzept durchgeführt werden? Ich hoffe sehr, daß ich diesen Umstand besser verstehen lerne.

Heute vormittag haben einige Herren noch das Problem der Enge in den Gefängnissen angesprochen. Dieses Problem besteht auch in China, denn es handelt sich um einen Staat mit 1,2 Milliarden Einwohnern. Steigt die Bevölkerung um 1%, so sind dies 12 Millionen Menschen. Obwohl die Freiheitsstrafe mit 6% nur sehr selten angewandt wird, besteht das Problem der Enge in den Gefängnissen weiter. Als Lösungsmethoden stehen lediglich die Verminderung des Zugangs und die Erhöhung des Abgangs zur Verfügung. Für die Verminderung des Zugangs haben Sie viele Methoden. Was aber das Problem der Erhöhung des Abgangs betrifft, bedient sich China hauptsächlich der Methoden der Herabsetzung der Strafe und der Haftentlassung auf Bewährung. Wie aber geht Deutschland mit der Erhöhung des Abgangs um, wie werden die Standards und Grundsätze beherrscht? Ich hoffe, daß Professor Kury und die anderen anwesenden Professoren dies erklären können. Unser Ziel ist es, den Austausch zu verstärken, die Kenntnisse zu vermehren, Ihre erfolgreichen Erfahrungen kennenzulernen und als Beispiel heranziehen zu können, unseren Strafvollzug und die Umerziehungsbemühungen zu reformieren und nach vorne zu bringen, die Quote der Umwandlung zum Guten zu erhöhen und die Kriminalitätsrate zu senken.

Statement zum Thema: Entwicklungen in Strafvollzug und Behandlungsforschung

GÜNTHER KAISER

I.

Der Darstellung Helmut Kurys stimme ich nach Inhalt, Akzentsetzung und Ergebnis grundsätzlich zu. Ich teile seine eindrucksvolle Bestandsaufnahme. Begründet hat er auch die Nachentlassungssituation der Strafgefangenen in seine Analyse einbezogen. Ich kann zu dem von ihm entworfenen Bild nur noch einige Farbtupfer hinzufügen.

Lediglich in einzelnen Aspekten und Folgerungen weiche ich von seiner Position etwas ab.

So hat mich die von ihm behauptete Alibifunktion mancher Resozialisierungsprogramme für einen "modernen Vollzug" nicht ganz überzeugt, da, wie mir scheint, angesichts der Kriminalitätslage und der verbreiteten Verbrechensfurcht heutzutage in der Kriminalpolitik kaum noch besonderer Begründungsbedarf für den Freiheitsstrafvollzug bestehen dürfte. Damit hängt zugleich auch die Frage weiterer Verminderung der Freiheitsentziehung sowie jene nach der Bestimmung der Sozialgefährlichkeit inhaftierter Straftäter zusammen. Hier stehen wir vor der bekannten Schwierigkeit, das fortbestehende Gefahrenpotential von Strafgefangenen wissenschaftlich nicht exakt angeben zu können. Dieses Problem verliert auch dann nicht nennenswert an Schärfe, wenn man das beliebte Prognosespiel bezüglich der "false positives" bzw. "false negatives" nicht allzu ernst nimmt.

Die weitere Reduktion des Freiheitsstrafvollzuges ist sicherlich sehr wünschenswert. Jedoch sehe ich mangels überlegener Sanktionsalternativen für die hier relevante Klientel und im Hinblick auf die Verbrechensbewegung keinerlei empirisch begründbare Anhaltspunkte, die eine solche Entwicklung für die nahe Zukunft aussichtsreich erscheinen ließen.

Im übrigen möchte ich noch einige vielleicht banal anmutende Aspekte anfügen, welche freilich die heutige Vollzugssituation in Deutschland und Europa wesentlich bestimmen. Bei alledem schließe ich mich an die bereits vorgetragenen Statements der Kollegen Dünkel, Meier und Müller-Dietz im wesentlichen an.

II.

Wenn wir von den inhaftierten Straftätern oder den Strafgefangenen sprechen, haben wir im allgemeinen ein relativ gleichförmiges Bild der fraglichen Klientel vor Augen. Doch wir alle wissen, daß es "den" Gefangenen nicht gibt, daß wir es mit Männern und Frauen, Alten und Jungen, Deutschen und Ausländern vieler Nationalitäten, ferner mit Gewalt-, Sexual-, Drogen- und Eigentumstätern zu tun haben. Hier aber stellen sich die Vollzugsprobleme jeweils in besonderem Licht. Entsprechend müssen wir differenzieren für Unterbringung und Regime, obschon der Anspruch auf einen rechtsstaatlichen und humanen Strafvollzug prinzipiell für alle in gleicher Weise gilt.

Hat sich die **Institution des Strafvollzugs** auch behauptet und in manchen Staaten in der Gegenwart überdies erneut an Bedeutung gewonnen, so ist sie doch **unverändert problematisch**. Dies kann auch gar nicht anders sein, wenn und soweit in ein so herausragendes Rechtsgut wie die Freiheit eingegriffen wird und überdies keinerlei Gewähr für eine Besserung des Inhaftierten geboten werden kann. Wieviel durch die Erneuerung des Strafvollzugs inzwischen erreicht sein mag, die bestehenden oder wieder aufgebrochenen Mängel verdeutlichen die fortdauernde Problemlage, das labile Gleichgewicht und die Notwendigkeit zur Vergewisserung durch wissenschaftliche Begleitung.

Trotz des relativen Bedeutungsverlustes der Freiheitsstrafe im Gesamtspektrum kriminalrechtlicher Sanktionen – in Deutschland von 70 auf 5 Prozent an allen Kriminalstrafmaßnahmen während der letzten einhundert Jah-

re¹ –, bietet die Vollzugswirklichkeit immer wieder Anlaß zur Kritik. Vor allem das Problem der Überfüllung der Gefängnisse erscheint in manchen Staaten (z.B. in Belgien, England, Frankreich, Griechenland, Niederlande, Schweiz, Spanien und Ungarn) vielfach ungelöst. Hierauf beruhen u.a. zahlreiche Mängel in der Umsetzung prinzipiell anerkannter Vollzugsgrundsätze. Kennzeichnend stellen die Beschlüsse der europäischen parlamentarischen Gremien hauptsächlich auf die Übervölkerung der Strafanstalten ab. In der Tat scheint hier vor allem das Gebrechen zu liegen, obgleich die Wurzel der Gesamtproblematik tiefer reicht. Aber das wäre schon ein anderes Thema.

Nach der **Entmythologisierung** des Behandlungsvollzugs in den siebziger Jahren sind wir bei der Vollstreckung der Freiheitsstrafe in die Phase der Verrechtlichung eingetreten. Bei alledem ist die Vollzugspopulation heute heterogener und in ihrer Verdichtung schwieriger als je zuvor. Drogendelinquente, Gewalttäter und psychisch gestörte Delinquente einerseits sowie Migranten, Frauen und Jugendliche andererseits stellen aus unterschiedlichen Gründen Problemgruppen. Sie fordern den Vollzugsstab und die Infrastruktur des Strafvollzugs, ja drohen sie zu überfordern. Die Aufgaben und Schwierigkeiten der Problembewältigung reichen offensichtlich über die tradierten "Schulweisheiten" hinaus, von Arbeitslosigkeit, Überfüllung und enger werdenden finanziellen Ressourcen gar nicht zu reden. Daher könnte es mitunter so scheinen, als seien wir etwa vierhundert Jahre nach Amsterdam und zwei Jahrhunderte nach *Howard* und *Wagnitz* mit unserem "Vollzugslatein" am Ende.

Auch wenn die zeitgenössischen Bestrebungen des **Abolitionismus**, also eine Richtung, welche die Abschaffung des Strafrechts und damit auch des Strafvollzugs auf ihre Fahnen geschrieben hat, eine solche Schlußfolgerung nahelegen², so sind doch mittelfristig betrachtet keine realistischen Alternativen zur Institution des Strafvollzugs erkennbar, und zwar trotz aller Möglichkeiten zur Ausschöpfung von ambulanten Sanktionen³. Eine Ausnahme könnte nur für die Verminderung der Untersuchungshaft gelten,

¹ Nachweise bei *Kaiser, G.*: Kriminologie. Heidelberg 1996³, 586.

² Vgl. etwa *Mathiesen, Th.*: The Politics of Abolition. Essays in political action theory. Oslo 1974; *Schumann, K.-F.* u.a.: Vom Ende des Strafvollzugs. Ein Leitfadens für Abolitionisten. Bielefeld 1988; *Quensel, St.*: Gefängnisse abschaffen - eine abolitionistische Perspektive? In: MschrKrim 73(1990), 336-343.

³ Siehe dazu die kritische Analyse von *Tonry, M.*: Sentencing Matters. Cary/N.C. 1995.

etwa durch Einführung elektronisch überwachten Hausarrests⁴. Alle kritischen Einwände und Forderungen nach Einschränkung oder Abschaffung der Freiheitsstrafe haben an der Existenz des Strafvollzugs substantiell nichts zu ändern vermocht. Dies schließt besonders das Fortbestehen langer bzw. lebenslanger Freiheitsstrafen ein. Gesetzliche Regelungen mancher Staaten, und zwar nicht nur in den USA, sondern auch Frankreichs sehen gar die Möglichkeit des verschärften Sicherheitsvollzugs für die Dauer mehrerer Jahrzehnte vor.

Die Überbelegung, die in vielen Ländern beklagt wird⁵ beeinträchtigt nicht nur die Trennung von Straf- und Untersuchungshäftlingen, die Klassifikation von Strafgefangenen, das Angebot und die Bereitstellung sinnvoller Aktivitäten, sondern darüber hinaus eine hygienisch vertretbare und menschenwürdige Unterbringung⁶. Nicht immer ist genügend für sanitäre Einrichtungen und Frischluftzuführung gesorgt sowie für die Schaffung ausreichender Bedingungen für den täglichen Hofgang. Namentlich in zentralen Haftanstalten von Großstädten häufen sich derartige Mängel, selbst bei relativ modern gebauten Anstalten. In Ländern Süd- und Südwesteuropas sind ferner in manchen Einrichtungen die Zellen oder Aufent-

⁴ Vgl. dazu *Weigend, Th.*: Privatgefängnisse, Hausarrest und andere Neuheiten. Antworten auf die Krise des amerikanischen Strafvollzugs. *BewHi* 36(1989), 289-301; *Bohlander, M.*: Electronic Monitoring - Elektronische Überwachung von Straftätern als Alternative zu Untersuchungshaft und Strafvollzug? *ZStrVo* 40(1991), 293-299; *Nellis, M.*: The Electronic Monitoring of Offenders in England and Wales. Recent Developments and Future Prospects. *BritJCrIm* 31(1991), 165-185; *Schöch, H.*: Empfehlen sich Änderungen und Ergänzungen bei den strafrechtlichen Sanktionen ohne Freiheitsentzug? Gutachten für den 59. DJT. München 1992, C 100-102.

⁵ Vgl. *van Zyl Smit, D., Dünkel, F. (Hrsg.)*: Imprisonment today and tomorrow - International Perspectives in prisoner's rights and prison condition. Deventer 1991, 721; vgl. die Landesberichte bei *van Kalmthout, M., Tak, P.J.*: Sanctions Systems in the Member States of the Council of Europe. Part II. Deventer et al. 1992; *Faugeron, C.*: France. In: *van Zyl Smit/Dünkel* (Fn.5), 253, 259; *Chemin, A.*: Prisons surpeuplées. *Le Monde* v. 12.2.1992; *Killias, M.*: Überfüllte Gefängnisse - was nun? Zur aktuellen Bedeutung der Forschung über Gefangenenraten. In: Schweizerische Arbeitsgruppe Kriminologie: Aktuelle Probleme des Straf- und Maßnahmenvollzugs. Grünsch/Schweiz 1987, 83-114 (111ff.).

⁶ Vgl. Report to the United Kingdom Government on the visit to the United Kingdom carried out by the European Committee for the Prevention of Torture and inhuman or degrading treatment or punishment from 29 July 1990 to 10 August 1990. Adopted on 21 March 1991, 31ff.; siehe auch *Walmsley, R., u.a.*: The National Prison Survey 1991: Main Findings. London 1992.

haltsräume nicht heizbar. Neben beeinträchtigten Unterbringungsbedingungen in U-Haft und im geschlossenen Strafvollzug treten nicht selten reduzierte Möglichkeiten für Arbeit, Ausbildung und Freizeit hinzu, so daß gelegentlich die "Gesamtheit der Vollzugsbedingungen" ("totality of conditions") menschenunwürdig erscheint⁷.

Nach den Europäischen Strafvollzugsgrundsätzen (EPR) gelten Ausbildung und **Arbeit** in der Strafanstalt als ein positives Element der Behandlung⁸. Auch die Strafvollzugsregeln der einzelnen europäischen Staaten sehen in Übereinstimmung damit die Ausübung einer Tätigkeit sowie Möglichkeiten für Aus- und Weiterbildung vor. So bildet denn auch die Arbeit, von Ausnahmen abgesehen, den zentralen Vollzugsinhalt. Unabhängig von der Beschaffung und Bereitstellung von Arbeitsmöglichkeiten besteht in vielen Ländern **Arbeitspflicht** (so neben der Bundesrepublik z.B. in Dänemark, den Niederlanden und in Österreich; Ausnahmen: Frankreich, Slovenien und Spanien). Dies gilt selbst dann, wenn für sie keine gesetzliche Programmvorgabe besteht. Die Arbeit macht einen beachtlichen Teil der Vollzugswirklichkeit aus und hilft, den Alltag zu bewältigen. Gleichwohl hatten sich die Straßburger Menschenrechtsorgane bislang kaum mit der Arbeit im Strafvollzug und damit zusammenhängenden Fragen zu befassen.

Die Bedeutung der Arbeit wird namentlich dort erkennbar, wo die Gefangenen arbeits- und beschäftigungslos sind. In Großbritannien und Österreich, aber auch in Regionen wie Rheinland-Pfalz, Portugal und manchen Teilen Italiens und Frankreichs herrscht verbreitet **Arbeitslosigkeit**, zum Teil zu mehr als 30 Prozent⁹. Für Deutschland wird der Prozentsatz der beschäftigungslosen Insassen für die Zeit von 1989 bis 1991 mit durchschnittlich 35 Prozent angegeben¹⁰. Lediglich in den Niederlanden, in

⁷ Zu diesem Begriff in der amerikanischen Doktrin *Clear, Y., Cole, G.: American Corrections. Pacific Grove/Cal. 1990*², 580, sowie *European Committee for the Prevention of Torture and inhuman or degrading Treatment or Punishment (CPT). 2nd General report on CPT's activities covering the period 1st January to 31st December 1991. Straßbourg 1992*, 14.

⁸ Vgl. Nr. 71 f. der EPR.

⁹ Anscheinend vergeben viele Unternehmen in Deutschland einfache Produktionsaufträge statt an die Gefängnisse nun in osteuropäische Länder, weil dort die Löhne selbst noch unter dem bescheidenen Niveau der deutschen Haftanstalten liegen; dazu FAZ Nr.64 v. 17.03.1993; für Frankreich *Faugeron (Fn. 5)*, 252, 263.

¹⁰ So *Neu, A. D.: Betriebswirtschaftliche und volkswirtschaftliche Aspekte einer tariforientierten Gefangenenentlohnung. Berlin 1995*, 63.

Schweden und der Schweiz scheint es kaum erhebliche Schwierigkeiten in der Bereitstellung von Arbeitsmöglichkeiten zu geben. Außenbeschäftigung und Freigang sind überall belangvoll, obschon unterschiedlich häufig praktiziert, ganz ebenso wie dies innerhalb von Deutschland der Fall ist¹¹.

Noch ungünstiger als bei der Beschaffung und Bereitstellung von Arbeit sieht es bei der **Ausbildung** aus. Oftmals kann dem Gefangenen kein adäquates Ausbildungsprogramm geboten, keine seinen Neigungen und Fähigkeiten entsprechende Tätigkeit vermittelt werden. Nur in verhältnismäßig wenigen Anstalten existieren überhaupt sinnvolle Ausbildungsprogramme für die Zeit nach der Entlassung¹². Im übrigen ist nur ein kleiner Teil der Gefangenen bereit und in der Lage, die entsprechenden Aus- und Fortbildungsprogramme mit ausdauerndem Erfolg zu durchlaufen. Nicht selten machen sich Überforderungssituationen und Enttäuschungen bemerkbar. Mitunter werden auch Kurse angeboten, etwa ein Sprachkurs in der Landessprache, der wegen der zu erwartenden Abschiebung für den Gefangenen weder sinnvoll noch motivierend erscheint¹³. Man schätzt, daß europaweit nur ca. ein Fünftel der Gefangenen in den Genuß von Ausbildung oder schulischen Maßnahmen gelangen¹⁴.

Eng mit der Frage der ausreichenden Beschäftigung von Gefangenen verknüpft ist die nach der **Entlohnung** für die geleistete Tätigkeit. Hier stellen sich die europäischen Länder unterschiedlich dar.

Während z.B. in der Schweiz recht beachtliche Arbeitsentgelte in der Haft erzielt werden können, was mitunter etwa für Drogenkuriere aus Südamerika auch risikomindernd wirken kann, ist der Arbeitslohn in der überwiegenden Zahl der europäischen Länder äußerst knapp bemessen. Dies wird beispielsweise in Großbritannien beklagt¹⁵, gilt aber genauso für Deutschland, was die Internationale Arbeitsorganisation in Genf erst 1993

¹¹ Vgl. *Dünkel, F.*: Strafvollzug im Übergang. Neue Kriminalpolitik 1993, H.1, 37ff. (40f.).

¹² Vgl. z.B. den CPT-Bericht (Fn.27), 23f.

¹³ So nach dem Report to the Swedish Government on the visit to Sweden carried out by the European Committee for the prevention of torture and inhuman or degrading treatment or punishment from 5 to 14 May 1991. Adopted on 7 February 1992.

¹⁴ *Devlieghere*: Current Situation in the Criminological Field (prison sentences and community sanctions and measures) in Countries participating in the Conference. 11th Conference of Directors of Prison Administration, European Committee on Crime Problems, May 1995, 8.

¹⁵ Vgl. CPT-Bericht (Fn.6), 24.

gerügt hat¹⁶. Auch dort, wo ein der normalen Entlohnung angenähertes Arbeitsentgelt zu leisten ist, sind die Gefangenen entweder überwiegend ohne Arbeit wie in Italien¹⁷ oder verbleibt ihnen nach Abzug der Haftkosten bloß ein geringer Betrag, so etwa in Österreich¹⁸. Entsprechend dieser unterschiedlichen Regelungen verwundert nicht, wenn die Rangordnung bezüglich des durchschnittlichen monatlichen Bruttoarbeitsentgeltes von Italien mit 1300 DM, gefolgt von Österreich mit 1123 DM, der Schweiz mit 649 DM, Schweden mit 377 DM, Deutschland mit 196-318 DM bis zu 50 DM in Rumänien und 33 DM in Zypern reicht. Daher verbleibt den Gefangenen nach Abzug aller Steuern und Beiträge sowie Rücklagen in der Schweiz etwa 200-300 DM, in Deutschland 130-212 DM und in Österreich 120 DM. Nur jene Gefangenen, die im Wege des Freigangs oder der Außenbeschäftigung einen vollen Arbeitslohn erhalten, stehen im allgemeinen finanziell günstiger da. Jedoch gibt es auch Vollzugssysteme wie Portugal, die üblicherweise kein Arbeitsentgelt leisten, was wiederum von den Gefangenen offenbar kaum beklagt wird.

Das Ergebnis einer Umfrage verdeutlicht, daß das Entlohnungssystem für die Arbeit im Strafvollzug in den anderen europäischen Staaten dem

¹⁶ Vgl. *International Labour Office: World Labour Report 1993* Geneva 1993, 16f.

¹⁷ Nach Art.22 Abs.1 ital. Strafvollzugsgesetz Nr. 354/1975 beträgt das vom Gefangenen beanspruchte Arbeitsentgelt nicht weniger als zwei Drittel des Lohnes, welchen die Tarifverträge vorsehen. Wegen des vom Gesetz auferlegten Vergütungsniveaus könnte eine Tätigkeit von Gefangenen kaum produktiv sein. Deshalb ist in italienischen Strafanstalten fast die gesamte Gefängnispopulation nicht mit einer produktiven Tätigkeit beschäftigt. Arbeitsaufträge von privaten Unternehmen sind zunehmend in Wegfall geraten. Zwar möchte die Mehrzahl der Gefangenen arbeiten, aber es gibt keine Arbeit für sie, abgesehen von der Erfüllung üblicher Serviceleistungen, die vornehmlich an wenige Privilegierte als Belohnung für Wohlverhalten vergeben werden. Für die bevorzugten Gefangenen, etwa einige 100 im Jahr, die gem. Art. 21 ital. StVollzG außerhalb der Anstalt arbeiten können, besteht hingegen vollständige Gleichstellung hinsichtlich des Arbeitsentgeltes und der sozialversicherungsrechtlichen Stellung mit freien Arbeitern; zum Ganzen *Ciccotti, R., Pittau, F.: Il lavoro in carcere. Aspetti giuridici ed operativi.* Milano 1987, und *Pavarini, M.: La nuova disciplina del lavoro dei detenuti della logica del trattamento differenziato.* In: *L'ordinamento penitenziario dopo la riforma*, hrsg.v. Grevi. Padova 1988, 83-125.

¹⁸ Vgl. *Pilgram: Von den Schwierigkeiten, im Strafvollzug Normalität herzustellen.* Neue Kriminalpolitik 1995, 2, 41-44, insb. zur österreichischen Strafvollzugsnovelle 1993 mit der Einführung des Bruttolohnsystems und der Arbeitslosenversicherung.

der Bundesrepublik ähnlich ist. Eine volle tarifliche Entlohnung der Gefangenen ist auch in den übrigen europäischen Staaten allenfalls in einer dem freien Beschäftigungsverhältnis entsprechenden Arbeitsform gegeben¹⁹.

Während in der deutschen Diskussion seit den sechziger Jahren die Frage des Arbeitsentgelts sehr hoch eingeschätzt und mit dem Erfolg der Re-sozialisierung eng verknüpft wird, so daß wegen entsprechender Mängel gegenwärtig auch mehrere Verfassungsbeschwerden beim Bundesverfassungsgericht anhängig sind, scheint man die Frage des Arbeitsentgelts im europäischen Ausland als nicht so vorrangig und entscheidend zu betrachten, wie man dies nach der deutschen Diskussion annehmen könnte. Immerhin gewinnt die Frage der Arbeitsvergütung **Bedeutung** für die Tilgung von Schulden²⁰, die bekanntlich durchweg recht hoch sind, für die Einbeziehung in die Sozialversicherung, ferner für die Bemühungen um Schadenswiedergutmachung und neuerdings im Rahmen des sogenannten Täter-Opfer-Ausgleichs.

Nach der bereits zitierten Umfrage ist die **Einbeziehung in die Sozialversicherung** nur in wenigen Staaten vollständig erfolgt. Lediglich in Frankreich, in Rußland, der Slowakischen Republik, der Tschechischen Republik und Italien haben die Gefangenen Ansprüche aus der Arbeitslosen-, Kranken- und Rentenversicherung. In Zypern sind Gefangene in die Rentenversicherung, in Österreich in die Arbeitslosenversicherung, in der Schweiz in die Kranken- und Rentenversicherung einbezogen.

Im streng geregelten Vollzugsalltag gewinnt die Möglichkeit zur sinnvollen Freizeitgestaltung überragende Bedeutung. Handelt es sich doch hierbei um eine der wenigen Lebenssituationen, in denen der Inhaftierte weitgehend frei seine Persönlichkeit entfalten kann und ihm ein gewisses Maß an **Eigenverantwortung** eingeräumt wird. Die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze betonen daher das Angebot von "outdoor"-Aktivitäten sowie sportliche Betätigung²¹. Allerdings erschöpft sich wohl der Großteil der Freizeitaktivitäten in passivem Fernsehkonsum sowie im Bestreben,

¹⁹ So Ergebnis einer Umfrage bei den Mitgliedsstaaten des Europarats zum Arbeitsentgelt und zur Sozialversicherung der Strafgefangenen im europäischen Vergleich, veranlaßt von der Bundesregierung und zit. nach dem Auswertungsvermerk von Juli 1994.

²⁰ Nach Schätzungen der Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe wird die durchschnittliche Verschuldung eines Strafgefangenen mit DM 25-45.000 angegeben. ZfStrVo 1993, 174ff.

²¹ Nr. 83f. der EPR.

"einfach in Ruhe gelassen" zu werden und die Zeit schlicht "abzusitzen". So sind Radio- und Fernsehempfang ganz überwiegend die verbreiteten Freizeitbeschäftigungen, gefolgt von sportlichen Aktivitäten, Kartenspiel und Lektüre²². Um die Eigeninitiative und Verantwortung zu stärken, ist man gelegentlich wie in Dänemark dazu übergegangen, den Gefangenen zu gestatten, sich ihre Mahlzeiten selbst zuzubereiten. Dies ist sicherlich begrüßenswert, erfordert jedoch eine entsprechende Infrastruktur der Unterkünfte.

Sowohl die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze wie das einzelstaatliche Vollzugsrecht räumen den Beziehungen der Gefangenen zur Außenwelt mit Recht **hohe Bedeutung** ein.

Gleichwohl läßt sich nicht verkennen, daß die Öffnung und Lockerung des Vollzugs durch Einrichtung offener Anstalten, Freigang und Hafturlaub in Europa **höchst unterschiedlich gehandhabt** werden. Ländern mit weitgehender Öffnung des Vollzugs (z.B. die skandinavischen Staaten) stehen andere mit recht restriktiver Gewährung von Vollzugslockerungen gegenüber (z.B. Frankreich und die osteuropäischen Staaten). In Dänemark und Schweden sind ungefähr die Hälfte der Anstalten nur mit fluchtverhindernden Sicherungen ausgestattet und können daher als "offener Vollzug" gelten²³. Demgegenüber schätzt man in den alten Bundesländern den Anteil der Haftplätze im offenen Vollzug auf rd. 19 Prozent und in den neuen Ländern auf nur etwa 6 Prozent²⁴. Selbst ähnliche Regelungsmöglichkeiten und entsprechende Gestaltungsprinzipien wirken sich nicht selten verschieden aus. Im ganzen scheinen Dänemark und Schweden am weitesten den Vollzug gelockert zu haben.

Demgegenüber ist der offene Vollzug in Frankreich, Österreich, den Niederlanden und den osteuropäischen Staaten, obschon aufgrund unterschiedlicher Sanktionsstile, Konzeptionen und Rahmenbedingungen, nachrangig. Die Bundesrepublik und die Schweiz nehmen eine mittlere Position ein. Dies ist bezüglich der Schweiz um so erstaunlicher, als ihre

²² Vgl. aber die neueren Erfahrungen in Dänemark, berichtet von *Rentzmann, W.*: Cornerstones in a modern treatment philosophy: Normalisation, openness and responsibility. *Prison Information Bulletin* 16 (1992), 6-12 (7) zur Eigeninitiative und Selbstversorgung unter dem Begriff der "responsibility".

²³ *Dünkel, F.*: Strafvollzug im internationalen Vergleich in: 17. Strafverteidigertag: Rechtsstaatliche Antworten auf neue Kriminalitätsformen. Köln 1993, 263-266 (289).

²⁴ *Dünkel, F.*: Empirische Forschung im Strafvollzug. Bonn 1996, 51.

Sanktionspraxis in der Verhängung kurzer Freiheitsstrafen den Niederlanden und Schweden kaum nachsteht. Überall jedoch zeigen die Erfahrungen, daß sich der gelockerte und offene Vollzug in beträchtlichem Umfang verwirklichen läßt, ohne daß Sicherheit und Generalprävention übermäßig Schaden erleiden müßten. Freilich läßt sich schon hier erkennen, daß es keine Regel ohne Ausnahme gibt, daß es bei der Normalisierung des offenen Vollzugs jene um so härter treffen muß, denen die Lockerungen des Vollzugs vorenthalten werden, die also Restriktionen unterliegen, insbesondere unter Bedingungen der Isolation gehalten werden. Und dies gerade wird gegenüber dem modernen Strafvollzug in Dänemark und Schweden eingewandt²⁵.

Erwartungsgemäß ist die Frage des Rechtsschutzes in den europäischen Staaten uneinheitlich geregelt. **Verschiedene Modelle und Lösungen** suchen den Rechtsschutz der Gefangenen zu gewährleisten. Neben verwaltungsinterner Kontrolle (z.B. in Belgien, England und Frankreich) oder Überprüfung durch unabhängige Aufsichtskommissionen (z.B. in den Niederlanden) und dem sogenannten Ombudsman (in Schweden, Norwegen, Polen, Slowenien, der Slowakei und den Niederlanden) besteht auch die Zulassung rechtlicher Kontrolle (so z.B. in der Bundesrepublik, in Frankreich, Griechenland, Italien, Niederlande, Österreich, der Schweiz, in Schweden, Spanien und Ungarn). Außerdem kommt die Anrufung der europäischen Menschenrechtsorgane in Betracht, insbesondere durch Zulassung der Individualbeschwerde gemäß Art. 25 EMRK, in der Praxis zahlenmäßig zum Teil mit abnehmender, jedoch qualitativ mit erheblicher "generalpräventiver" Bedeutung²⁶. Eine entsprechende Individualbeschwerde ist auch nach dem Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über Bürgerliche und Politische Rechte zulässig. Jedoch ist über Funktion und Bedeutung des Rechtsbehelfs noch nichts bekannt²⁷.

Die vom Vollzugsstab heutzutage geforderte Frustrationstoleranz liegt sicherlich weit höher, als sie dies vor der Verrechtlichung war. Dieser

²⁵ Vgl. *Vestergard, J.*: Landesbericht Dänemark. In: *Strafrechtsentwicklung in Europa IV. Landesberichte 1989/1992*, hrsg.v. A. Eser u.a. Freiburg i.Br. 1993.

²⁶ Außerdem kommt die Individualbeschwerde nach dem Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt für Bürgerliche und Politische Rechte in Betracht.

²⁷ Vgl. *Bank*: Die internationale Bekämpfung von Folter und unmenschlicher Behandlung auf den Ebenen der UNO und des Europarates. Eine vergleichende Analyse von Implementation und Effektivität der neueren Mechanismen. Freiburg 1996, 35ff.

Aspekt rechtfertigt es, auf die Anforderungen gegenüber dem Vollzugspersonal und dessen Profil noch näher einzugehen.

Der Appell an oder die Forderung nach einer alles überragenden Humanität²⁸ ist zwar gut gemeint und sicherlich erstrebenswert, könnte aber das Erreichbare einfach wegen **Überforderung** verfehlen. Lähmung und Resignation, das "Einfrieren" der Beziehungen zu den Gefangenen auf das Unumgängliche sowie der Rückzug auf das formal Notwendige, ganz abgesehen vom gelegentlich hohen Krankenstand des Personals²⁹ sind die Symptome. Ferner äußern sich die Probleme in der mangelnden Attraktivität durch mäßige Besoldung und geringes Ansehen sowie auch in den Chancen zur Rekrutierung von neuem Personal. Während europaweit das Verhältnis von Vollzugsstab zu Insassen zwischen 1:2 und 1:5 geschätzt wird, in Slowenien gar 1:1 beträgt, gibt es Staaten wie Lettland und Rumänien, wo nur 17 Beamte auf 100 Gefangene entfallen.

Es mag sein, daß eine größere Selbstverantwortung und eine relative Autonomie nicht nur das Selbstbild der Gefangenen, sondern auch jenes der Vollzugsbediensteten verbessern und zum produktiveren Ablauf der Straftat beitragen³⁰. Dies wird aber am ehesten für den offenen und gelockerten Strafvollzug zutreffen, jedoch weniger dort, wo es sich um den geschlossenen Vollzug mit einer schwierigen Klientel handelt. Die in solchen Verhältnissen von Strafgefangenen immer wieder hervorgehobene Distanz und "Kälte" in den Beziehungen zwischen Personal und Gefangenen, trotz der nicht verkannten formalen Richtigkeit des Umgangs, deutet die Probleme an, deren Lösung fast einem Dilemma gleichkommt. Dies äußert sich besonders bei den nun zu erörternden akuten Problemschwerpunkten im europäischen Strafvollzug.

Nicht ausschließlich, aber besonders unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung und des Diskriminierungsverbots wirkt die **Inhaftierung von ausländischen Personen erhebliche Probleme** auf. In den Haftanstalten der europäischen Hauptstädte oder der Großstädte mit einem internationalen Flughafen finden sich nicht selten Inhaftierte aus mehr als 30 Nationen. Die Anteile der ausländischen Insassen schwanken allerdings in den europäischen Vollzugsanstalten erheblich und bewegen sich im

²⁸ So z.B. *Kommer, M.*: Politik und Praxis des holländischen Vollzugswesens. ZStrVo 40(1991), 26-32 (31).

²⁹ Vgl. *Devlieghere* (Fn.14), 8, unter Hervorhebung des von vielen europäischen Staaten betonten hohen Betrages an Fehlzeiten des Strafvollzugspersonals.

³⁰ So *Kommer* (Fn.28), 31.

ganzen zwischen einem Fünftel bis einem Drittel der Gefangenenpopulation. Während Italien und die Niederlande mit etwa 15 Prozent sowie Portugal mit 7,5 Prozent sich in unteren Bereichen bewegen sowie die Länder Mitteleuropas fast alle Anteile unter 3 Prozent aufweisen, liegen die Anteile in Schweden und in der Schweiz mit fast der Hälfte aller Insassen im Spitzenbereich. Für Deutschland werden die Zahlen für das Jahr 1995 mit 20 bis 33 Prozent angegeben.

Bei den Untersuchungshäftlingen sind die Ausländeranteile noch höher. Sie lagen in Deutschland Anfang der neunziger Jahre bei zwei Dritteln aller Insassen. Zur Lösung oder zumindest zur Erleichterung dieser Problematik wird zunehmend auf die Überstellung der Gefangenen in ihre Heimatländer hingewiesen, wozu freilich alle Beteiligten zustimmen müssen. Kurzfristig ist jedoch davon keine Entspannung der Vollzugssituation zu erwarten. Hinzu kommt das Sonderproblem der Unterbringung von sogenannten Abschiebehäftlingen, ein Sachverhalt, der in den letzten Jahren wiederholt zu öffentlicher Kritik Anlaß geboten hat.

Diese **Ausländer** zusammen mit den inländischen Gefangenen beherrschen verschiedene Sprachen, kennen unterschiedliche Eßgewohnheiten und religiöse Gebräuche und haben abweichende Freizeitbedürfnisse³¹. Daher gestalten sich Kommunikation, Betreuung und Gewährleistung elementarer Rechte wie Besuch, Brief- und Telefonverkehr schwierig, namentlich bei Angehörigen fernerstehender Kulturen. Entsprechendes gilt für Fortbildungsangebote oder die Gewährung von Vollzugslockerungen, insbesondere bei wegen Drogenhandels Verurteilten. Um die Kommunikation zu erleichtern und der Rechtsstellung der ausländischen Insassen Rechnung zu tragen, gehen die Vollzugssysteme zunehmend dazu über, entsprechende Merkblätter in den gängigsten Sprachen bereitzuhalten und zu verteilen. Zum Teil werden auch wie in Portugal trotz des dort geringen Anteils ausländischer Häftlinge Informationsbroschüren in mehreren Sprachen ausgegeben.

Auch zu einem weiteren Problemschwerpunkt bieten die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze keinerlei Hilfe, da sie derartige Aspekte als vernachlässigungsfähig behandeln, jedenfalls aber nicht als regelungsbedürftig erkannt haben. Dazu gehören neben jungen vor allem weibliche Gefan-

³¹ Zur besonderen Berücksichtigung der Religionsausübung von ethnischen Minderheiten: European Committee for the prevention of torture and inhuman or degrading treatment or punishment. Training Forum for Directors of Prison Administration and Prison Governors in Central and Eastern Europe. A Human Rights Perspective, 5-9 October. Popowa/PL 1992, 5.

gene. Bekanntlich erhalten weibliche Gefangene nicht dieselben Möglichkeiten im Strafvollzug wie männliche Gefangene. Berufliche Aus- und Fortbildungsprogramme sind mehr auf männliche Gefangene zugeschnitten, weil sie für **Frauen im Strafvollzug** nicht passen.

III.

Man hat gelegentlich die **Entwicklung des Strafvollzugs** während der letzten zweihundert Jahre in eine Aufeinanderfolge von **Moralität, Legalität und Sozietät** zu bringen versucht³². Nach der Analyse erscheint es so, als hätten wir bestenfalls die Legalität und die Herrschaft des Rechts auch im Strafvollzug erreicht. Von der Sozietät, also der Angleichung des Strafvollzugs an die Außenwelt oder, anders gewendet, von der Normalisierung sind wir in vielen Staaten Europas noch weit entfernt. Bestenfalls in Dänemark und in den Niederlanden scheint man sich partiell einem solchen Ziel zu nähern. Im übrigen jedoch bewegt man sich zwischen Standards und Skandalisierung, zwischen Krise und Kritik.

Es kann nicht zweifelhaft sein, daß schon die **Herrschaft des Rechts auch im Strafvollzug** sehr viel bedeutet; aber sie kann nicht die alleinige und letzte Antwort auf die Lösung der Vollzugsaufgaben sein. Bedenken wir, daß die Resozialisierungschancen im und durch den Strafvollzug äußerst begrenzt sind, insbesondere dann, wenn Gefangene mehr als 20 Stunden täglich eingeschlossen werden. Überbelegung und Arbeitslosigkeit im Strafvollzug sowie dürftige Sozialisationsangebote wirken außerdem nachteilig. Ferner drücken materielle Lasten wie der durchweg beachtliche Schuldenstand den aus dem Strafvollzug Entlassenen erheblich.

Deshalb fragt man um so mehr, ob ein desillusionierter Strafvollzug alles ist, was bleibt. Können wir, kann der Vollzugsstab dies auch ertragen? Die Zweifel sind groß³³, selbst wenn wir nach dem Erfolg unseres Tuns, etwa nach der Vermeidung des Rückfalls, angesichts steigender Kriminalität schon gar nicht mehr fragen. Doch weder Abolitionismus noch Privata-

³² So etwa *Krebs, A.*: Freiheitsentzug. Entwicklung von Praxis und Theorie seit der Aufklärung. Berlin 1978, 596.

³³ Darauf mag es nicht zuletzt beruhen, daß das Vollzugspersonal trotz aller Einwände verbreitet am Resozialisierungsgedanken festhält, ja nach seinem Selbstverständnis wohl daran festhalten muß; für die USA *Cullen, F.* u. a.: The correctional orientation of prison wardens: Is the rehabilitative ideal supported? *Criminology* 31 (1993), 69-92.

tisierung der Gefängnisse bieten akzeptable, geschweige überlegene Alternativen. Sie vermögen die Probleme gerade dort nicht zu lösen, wo es für absehbare Zeit keinen anderen Weg gibt als die Untersuchungshaft und den Strafvollzug.

Strafvollzug, Strafe und Resozialisierung – der falsche Weg

Sieben Thesen zum Strafvollzug anlässlich des Zweiten deutsch-chinesischen Kolloquiums

RÜDIGER ORTMANN

Ich möchte Ihnen eine kritische Position zum Strafvollzug beschreiben. Es ist die Position einer Minderheit in Europa und der westlichen Welt, aber es ist keine Außenseiterposition, und die Position gewinnt zunehmend Anhänger. Sie ist zudem fest in Traditionen des europäischen Denkens verankert und nimmt ihren Ausgangspunkt an einigen Thesen zur folgenden Frage:

Ist der Strafvollzug unter Resozialisierungsgesichtspunkten ein Erfolgsmodell? War er es denn überhaupt schon einmal? Wann soll das gewesen sein, und wo sind dann die Belege?

1. These zur begrenzten Behandlungseignung der Insassen

Auch aus der Sicht von Mitarbeitern der Justizvollzugsanstalten ist nur der kleinere Teil der Insassen für eine sozialtherapeutische Behandlung geeignet. Der Anteil dürfte etwa bei einem Drittel liegen. Die Zahlen stammen aus einer Studie von mir zum Auswahlverfahren der Insassen sozialtherapeutischer Anstalten in Nordrhein-Westfalen (Ortmann 1984, 1992b).

Danach liegt bei lediglich 39 % der 1263 untersuchten Insassen überhaupt eine „sozialtherapeutische Behandlungsbedürftigkeit“ vor. Die „Bereitschaft zur psychotherapeutischen Behandlung“ – einem weiteren anerkannten Kernmerkmal der Behandlung – wird bei lediglich 15 % der Insas-

sen als hoch oder sehr hoch eingestuft. Und nach einem dritten Schlüsselmerkmal – nämlich der „sozialtherapeutischen Behandelbarkeit“ – sind nur 14 % gut geeignet und höchstens 28 % in zufriedenstellender Weise geeignet.

Selbst die Anstaltsmitarbeiter sind hinsichtlich ihrer therapeutischen Möglichkeiten eher skeptisch. Sie schätzen die Chancen für eine „Verminderung der Rückfallgefährdung durch sozialtherapeutische Behandlung“ für nur 21 % der Probanden als mittelhoch oder besser und in gerade mal 10 % der Fälle als gut oder sehr gut ein. Das ist doch wohl kaum Ausdruck von Optimismus.

Demnach könnten die ohnehin kleinen Behandlungserfolge allenfalls für ein Drittel der Insassen genutzt werden. Bezogen auf alle Insassen wären dann die in einer Studie ausgewiesenen Behandlungsfolge durch einen Faktor von mindestens drei zu dividieren.

2. These zu den Theorien der Kriminalitätsentstehung

Von der Vielzahl kriminologischer Ansätze zur Erklärung von Kriminalität und Rückfallkriminalität nutzt Sozialtherapie vor allem psychologische, wobei insbesondere die im Gefängnis konkret greifbare Person und die Persönlichkeit des Häftlings selbst, aber auch ihr unmittelbares soziales Umfeld, im Mittelpunkt der Bemühungen stehen. Damit wird eine in der Theorie von Kriminalität und Rückfallkriminalität liegende Grenze des durch Sozialtherapie Möglichen definiert (vgl. *Ortmann* 1994). Sie ist um so enger, je weniger die Bedingungen von Kriminalität und Rückfallkriminalität ursächlich in Defiziten der Person liegen.

Die dramatische Zunahme der Kriminalität in den neuen Bundesländern, die nach der Wende und der Wiedervereinigung einsetzte, belegt, daß diese Grenze sehr eng sein muß. Nach und durch die Wiedervereinigung wurden offenbar viele Menschen straffällig, die es ohne die Wiedervereinigung gar nicht geworden wären. Haben denn diese Personen zum Zeitpunkt der Wende ganz plötzlich persönliche und soziale Defizite bekommen, die sie vorher nicht hatten und die nun der Behandlung – und das auch noch im Strafvollzug – bedürfen? Müssen diese Menschen „resozialisiert“ werden? Und falls ja: Wie wurden sie denn plötzlich im Zusammenhang der Wende, was sie offenbar vorher nicht waren?

Wir alle sind, so ist zu schließen, was wir als Person sind und tun, und das keineswegs nur oder auch nur in erster Linie durch uns selbst und aus

eigener Kraft, sondern wir sind es im und durch das soziale Gefüge unserer Umwelt und der Gesellschaft, in der wir leben. Ändern sich die gesellschaftlichen Bedingungen so ganz plötzlich und so ganz dramatisch, dann ändern auch wir uns als Person und auch in dem, was wir tun, ganz plötzlich und ganz dramatisch. Diese Position läßt sich im engen Bezug zu den Anomietheorien von *Merton* und *Durkheim* begründen (s. dazu *Ortmann* 1998b).

3. These zur Bestrafung als ein Hauptziel der Inhaftierung

Viele Äußerungen und Arbeiten zur Behandlung im Strafvollzug erwecken den Eindruck – und sei es durch Ausklammern und Verschweigen wichtiger Themen und Gedanken –, der Strafvollzug sei eine Einrichtung, dessen Hauptzweck es sei, sich in liebevoller und hilfreicher Weise um seine Insassen zu kümmern.

Dieser Eindruck ist aber vollkommen falsch. Herr *Wu* hat das in seinem Vortrag für China auch ganz offen und sehr deutlich gesagt (*Wu* 1998). In Deutschland ist das aber keineswegs anders, nur waren die diesbezüglichen Äußerungen hier auf dem Kolloquium dazu nicht so offen.

Prof. *Jescheck*, der Institutsgründer, definiert in der fünften Auflage seines Standardwerks zum Strafrecht – dem „Lehrbuch des Strafrechts“ – „... Strafe als gewollte Übelszufügung ...“ (*Jescheck u. Weigend*, 1996, S. 65). So kommt das – wie ich aus meinen Studien verbindlich weiß – bei den Insassen auch durchaus an, nämlich als „pains of imprisonment“ (*Sykes* 1958). Man ist also in diesem Punkt „erfolgreich“.

Dieser Aspekt ist aber – und darüber ist man sich hier im Westen weitgehend einig, Herr *Dünkel* hat das in seinem Statement zum Vortrag von Herr *Wu* ja auch schon angesprochen – ganz sicher resozialisierungsfeindlich (*Dünkel* 1998, *Ortmann* 1987; 1992a; 1993a; 1993b; 1995).

Dazu paßt auch sehr gut das Klima in den Anstalten. Es ist von Feindseligkeit der Insassen gegenüber den Anstaltsmitarbeitern bestimmt und von deutlicher Angst vor den Mithäftlingen. Das habe ich ausführlich untersucht, und dabei zeigte sich u.a., daß diese zentralen Merkmale der „Prisonisierung“ erwartungsgemäß substantiell mit einem erhöhten Rückfallrisiko nach der Entlassung aus der Haft einhergehen (Korrelation bis zu .23 mit dem offiziell registrierten Rückfall bei fünfjährigem Bewährungszeitraum; *Ortmann* 1998a (Tätigkeitsbericht)). Man befindet sich als Insasse im Gefängnis in Deutschland keineswegs – wie Herr *Wu* das für China gesagt

hat – in „guter Gesellschaft“. Das Gegenteil ist richtig. Man befindet sich in schlechter Gesellschaft, und man unterliegt deren negativen Einflüssen und dem negativen Einfluß der Haftsituation. Damit übereinstimmend nimmt bei inhaftierten Jugendlichen die normative Zustimmung zu nicht-konformen Handlungen mit der Dauer der verbrachten Haftzeit zu (Ortmann 1998b).

Darf man sich dann insgesamt wundern, wenn die Behandlungserfolge bescheiden und sehr bescheiden sind? Erntet man denn nicht nur, was man gesät hat?

4. These zur Behandlungsforschung in der Bundesrepublik

In der Bundesrepublik hat es Ende der 70er bis Anfang der 80er Jahre im Zusammenhang von Untersuchungen zur bundesdeutschen Sozialtherapie, die schon damals vorlagen, eine wichtige, von Herrn *Kury* nicht erwähnte Kontroverse zur Frage gegeben, welchen Anforderungen an Theorie, Design und Methode valide empirische Studien zur Behandlung im Strafvollzug entsprechen müssen. Eine – um den Begriff „Selektionseffekt“ vertretene Kernthese dabei war –, daß die meisten Studien aufgrund ihrer Anlage die Erfolge einer Behandlung im Strafvollzug systematisch überschätzen (zusammenfassend und mit empirischen Belegen zum „Selektionseffekt“: Ortmann 1992a). Einen wesentlichen Teil der seinerzeit diskutierten Interpretationsprobleme kann man auch am Beispiel der Studie zum Behandlungserfolg im Strafvollzug beschreiben, die mein Kollege *Helmut Kury* selbst durchgeführt hat (*Kury* 1981). Denn die Studie hat einerseits nach der eigenen Einschätzung des Autors „... kaum statistisch bedeutsame Unterschiede ...“ in den maßgeblichen Vergleichen gezeigt (*Kury* 1981, S. 82), was man aufgrund des heutigen Vortrags von Herrn *Kury* zunächst gar nicht vermuten würde, andererseits verblüfft aber dann die folgende Feststellung: „Jedoch kann dieses Ergebnis nicht dahingehend interpretiert werden, daß die Behandlung keine Wirkung zeigte“ (*Kury* 1981, S. 82). Warum denn eigentlich nicht? Dies zeigt meines Erachtens klar das Dilemma, in dem sich die Autoren derjenigen empirischen Studien zum Behandlungserfolg befinden, die trotz gravierender Validitätsprobleme ihrer Arbeiten an der Hoffnung auf Behandlungserfolge festhalten wollen.

Auch gibt es bisher keine einzige ernsthafte theoretische Begründung, warum eine Behandlung im Strafvollzug überhaupt funktionieren soll. Das ist auch deshalb ein gravierender Mangel, weil – Stichwort: Theorie als

Methode – theoretische Begründungen gerade bei Schwächen des Untersuchungsplanes hinsichtlich der internen Validität auch eine wichtige methodische Funktion haben können (Lipsey 1987, Ortmann 1992a). Deshalb werden die Möglichkeiten nicht genutzt, Schwächen im Design durch ein Mehr an Überlegungen zu kompensieren. Auf diesem Hintergrund wurde deshalb als Projekt in der Forschungsgruppe Kriminologie eine von mir betreute Studie konzipiert, die möglichst geringe Beeinträchtigungen in der Gültigkeit der Ergebnisse haben soll. Ein Punkt dafür ist, die Personen per Zufall auf die Untersuchungsgruppen zu verteilen, ein zweiter, die Auswahl von Variablenschwerpunkten in einem Begründungskontext vorzunehmen, der die Prüfung von Hypothesen ermöglicht (zur Anlage und Durchführung der Studie s. Kahlau u. Denig 1987; Kahlau u. Otten 1988; 1991; Ortmann 1994; 1995).

Im bundesdeutschen Bereich gibt es damit bisher nur zwei experimentelle Studien zur Sozialtherapie, in denen also die Personen per Zufall auf die Untersuchungsgruppen verteilt wurden, und zwar die von Rasch und Kühn aus dem Jahre 1978 sowie – durch diese angeregt und motiviert – die von mir zu Nordrhein-Westfalen. Im nordamerikanischen Bereich gehört das experimentelle Design dagegen nahezu zum Standard von Evaluationsstudien. In der Meta-Analyse von Lipsey haben 74 % (!) der 397 Studien ein experimentelles Design (Lipsey, 1992 b, S. 135). Ich formuliere meinen Standpunkt dazu pointiert: Man muß hier doch sehr aufpassen, daß man sich nicht häuslich in einer Art Zweitklassigkeit der Forschung einrichtet. Es gab und gibt in der Forschung keine Rechtfertigung, sich mit weniger an Qualität zu begnügen, als andere schon erreicht haben.

Nach der *Tabelle 1* bestätigen die Ergebnisse der experimentellen Studie zur Sozialtherapie in Nordrhein-Westfalen die geäußerten Bedenken zur Validität der bundesdeutschen Studien der Behandlungsforschung. In der *Tabelle* sind die Korrelationskoeffizienten („Effektstärken“) zusammengestellt, die sich aus der Kombination von vier Zeitpunkten der Untersuchung und neun Rückfalldefinitionen ergeben. Die Zeitpunkte sind durch das Losverfahren zu Beginn der Studie („Gruppe“) und die drei Untersuchungszeitpunkte während der Inhaftierung (Gruppe A, Gruppe B, Gruppe C) gekennzeichnet. Die beiden letzten Spalten der *Tabelle* beziehen sich auf die Veränderung der Rückfallquote der Experimentalgruppe in Prozentpunkten, sofern die Kontrollgruppe eine Rückfallquote 50 % hat. Dafür wurde die exakte Differenz der Rückfallquoten ins Verhältnis gesetzt zur Rückfallquote der Kontrollgruppe und das Resultat durch 2 geteilt. Die

erste der beiden letzten Spalten bezieht sich auf den Vergleich „Gruppe“ und die zweite auf den Vergleich „Gruppe A“.

Tabelle 1: Korrelationen und standardisierte Prozentpunkte zur Rückfallbetrachtung für alle Zufallsprobanden (EG & KG) von der Zufallsauswahl bis zum dritten Untersuchungszeitpunkt (UZP)

	GRUPPE (Zufall)	GRUPPE A (1. UZP)	GRUPPE B (2. UZP)	GRUPPE C (3. UZP)	RF-KG 50 % Effekt bei:	
					GRUPPE	GRUPPE A
RFD_A	.0782 (223) p = .123	.0813 (211) p = .120	.0718 (208) p = .152	.0785 (207) p = .130	5.5	5.7
RFD_DG2	.0501 (223) p = .229	.0272 (211) p = .347	.0312 (208) p = .327	.0357 (207) p = .305	5.3	2.9
RFD_E2	.0417 (223) p = .268	.0207 (211) p = .382	.0236 (208) p = .367	.0278 (207) p = .345	4.8	2.3
RFD_DG3	.0161 (223) p = .406	-.0003 (211) p = .498	-.0002 (208) p = .499	.0032 (207) p = .482	2.3	-0.2
RFD_DG4	-.0233 (223) p = .365	-.0362 (211) p = .301	-.0282 (208) p = .343	-.0255 (207) p = .358	-4.1	-6.5
RFD_M24M	-.0369 (223) p = .292	-.0449 (211) p = .258	-.0385 (208) p = .290	-.0363 (207) p = .302	-8.0	-10.0
RFD_M36M	-.0530 (223) p = .215	-.0579 (211) p = .201	-.0526 (208) p = .225	-.0508 (207) p = .234	-14.9	-16.1
RFD_M48M	.0300 (223) p = .328	.0363 (211) p = .300	.0409 (208) p = .279	.0425 (207) p = .271	8.7	10.5
RFD_M60M	.0316 (223) p = .319	.0396 (211) p = .283	.0441 (208) p = .264	.0456 (207) p = .257	9.6	12.1

(Coefficient / (Cases) / 1-tailed Significance)

Die verwendeten Rückfalldefinitionen sind in Kurzfassung:

1. RFD_A: Jede neue Wiederverurteilung
2. RFD_DG2: Mehr als 3 Monate Freiheitsstrafe oder mehr als 90 Tagessätze Geldstrafe (sonst „Bagatelldelikt“ bei Dükel/Dünkel & Geng)
3. RFD_E2: Neue Freiheitsstrafe mit mindestens 6 Monaten (sonst „Bagatelldelikt“ bei Egg)
4. RFD_DG3: Freiheitsstrafe ohne Bewährung (Dünkel & Geng)
5. RFD_DG4: Mindestens 12 Monate Freiheitsstrafe ohne Bewährung
6. RFD_M24M: Mindestens 24 Monate Freiheitsstrafe ohne Bewährung
7. RFD_M36M: Mindestens 36 Monate Freiheitsstrafe ohne Bewährung
8. RFD_M48M: Mindestens 48 Monate Freiheitsstrafe ohne Bewährung
9. RFD_M60M: Mindestens 60 Monate Freiheitsstrafe ohne Bewährung

Zusammenfassend ergeben die Vergleiche anhand der offiziellen Rückfalldaten bei einem Bewährungszeitraum von fünf Jahren einen Unterschied von etwa fünf Prozentpunkten zugunsten der Sozialtherapie, sofern die Kontrollgruppe eine Rückfallquote von 50 % hat. Das entspricht weniger als einem Drittel des Ergebnisses der als Referenzstudie gewählten Arbeit von *Dünkel* zu Berlin-Tegel (*Dünkel* 1979, 1980). Es ist einerseits nicht null, andererseits aber auch kaum eine geeignete Grundlage optimistischer Äußerungen. Zudem gibt es, wie die Tabelle zeigt, auch Vergleiche, nach denen der Regelvollzug vorteilhafter abschneidet als die Sozialtherapie.

5. These zum belegten Behandlungserfolg in der internationalen Behandlungsforschung:

Lipsey hat 1992 mit einer sogenannten Meta-Analyse 397 Studien aus dem nordamerikanischen Bereich zur Behandlung von delinquenten Jugendlichen integriert (*Lipsey* 1992a, 1992b). Sein Ergebnis ist – und aufgrund der Anlage verdient diese sehr aufwendige Arbeit von *Lipsey* besonderes Vertrauen –, daß die Studien im Mittel eine durch Behandlung erreichte Reduzierung der Rückfallquote von fünf Prozentpunkten ausweisen. Auch hier ist das nicht null, aber doch wohl kaum viel.

Wer meint, mehr an Erfolgen vorweisen zu können als *Lipsey* in seiner Meta-Analyse oder ich in meiner experimentellen Studie zu Nordrhein-Westfalen, muß die Behauptung entsprechend den in der Wissenschaft üblichen Standards belegen. Eine Behauptung selbst ist noch kein Beleg.

6. These zur Behandlung im und außerhalb des Strafvollzugs

Für die Zukunft der Sozialtherapie sollte man meines Erachtens als erstes Ziel formulieren, daß es eine Sozialtherapie außerhalb des Strafvollzugs geben muß – Stichwort "soziale Integration" –, so lebensnah, so konkret am Leben in Freiheit orientiert, wie irgend möglich. Denn wenn man schwimmen lernen will, kann man zwar zunächst Bücher lesen: „Schwimmen lernen, leicht gemacht“ oder auch mit Trockenübungen am Strand oder im Badezimmer beginnen. Irgendwann wird man sich aber doch ins Wasser bemühen müssen. Dort wird man dann feststellen, daß man in der Tat noch schwimmen lernen muß, man kann es nämlich trotz der akademischen Vorbereitungen nicht, man geht unter. Denn Schwimmen lernt man

nur im Wasser. Und zweitens sollte die Sozialtherapie nicht so grundlegend auf therapeutische Ansätze setzen, nicht so grundlegend auf die Persönlichkeit des Täters ausgerichtet sein, sondern auch andere psychologische, v.a. aber auch soziologische Erklärungsansätze für die Entstehung von Kriminalität und Rückfallkriminalität nutzen, so daß nicht nur ein Teil – ein zu kleiner Teil – des verfügbaren Wissens zur Entstehung abweichenden Verhaltens verwertbar ist (vgl. *Ortmann* 1994).

7. These zur Notwendigkeit einer Neuorientierung im Denken zu einer Resozialisierung im Strafvollzug

Meines Erachtens muß man aus dem verfügbaren Wissen zu den Wirkungen des Strafvollzugs schließen, daß irgendwelche weiteren Änderungen im Detail, ein Mehr oder Weniger von Diesem oder Jenem oder auch ein weiteres Behandlungsprogramm im Strafvollzug am Kern des Problems vorbeigeht, und das Problem ist fundamental:

- a) Die Kombination von Strafe und Behandlung ist grundfalsch. Und zum Falschen sagt *Adorno*: Im Falschen kann es nichts Wahres geben.
- b) Grundfalsch ist auch, wenn man denn schon Menschen durch eine Freiheitsstrafe bestraft, über den Entzug der Freiheit jene Palette von harten bis brutal harten Zusatzstrafen zu verhängen, die mit jeder Inhaftierung in den gegenwärtigen Gefängnissen verbunden ist.
- c) Wenn man Verurteilte in einem Gefängnis versammelt, bringt man alle schwarzen Schäfchen zusammen, und das heißt: in „schlechte Gesellschaft“. Das kann – und hier möchte ich dem Kollegen *Wu* aus China noch einmal deutlich widersprechen – unmöglich gut sein.
- d) Die Einseitigkeit im theoretischen Ansatz der Kriminalitätserklärung bei der sozialtherapeutischen Behandlung des Täters ist falsch. Dies hat der dramatische Kriminalitätsanstieg in den neuen Bundesländern nach der Wende – für mich zweifelsfrei – belegt.
- e) Auf diesem Kolloquium wurde viel über Modernisierungstheorien gesprochen, und aus den Vorträgen von Herrn *G. Albrecht* / Bundesrepublik Deutschland und Herrn *H. Liu* / Volksrepublik China sowie auch aus den Stellungnahmen dazu – namentlich der von Herrn *K. Sessar* („wenn man das Fenster öffnet, um frische Luft ins Zimmer zu lassen, kommen auch Fliegen herein“ (chinesisches Sprichwort)) – muß man schließen, daß manche Dinge untrennbar zusammengehören. Man bekommt sie entweder gemeinsam oder gar nicht.

Die Härte, in der wir mit dem Strafvollzug und im Strafvollzug anderen Menschen begegnen, kommt in einer langen, nicht sofort zu überblickenden Kausalkette – Herr G. Albrecht sprach in seinem Vortrag von „Interdependenzkette“ – als Bumerang auf uns alle zurück. Sie beeinflusst unser alle Leben ganz direkt, und zwar negativ.

Auch insofern wären wir alle gut beraten, nach neuen, humaneren Ideen zu suchen, wie man mit Menschen umgeht, die in einer Gesellschaft durch abweichendes Verhalten auffallen.

Literatur

- Albrecht, G.: Sozialer Wandel und Kriminalität, 1999 (in diesem Band).
- Dünkel, F.: Sozialtherapeutische Behandlung und Rückfälligkeit in Berlin-Tegel. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 62 (1979), 322-337.
- : Legalbewährung nach sozialtherapeutischer Behandlung. Eine empirische vergleichende Studie. Berlin 1980.
- : Statement zum Beitrag von Herrn Wu „Das Strafvollzugssystem in China und seine Reform“, 1999 (in diesem Band).
- Jescheck, H.-H. & Weigend, T.: Lehrbuch des Strafrechts. Allgemeiner Teil. 5. Aufl. Berlin 1996.
- Kahlau, F. & Denig, R.: Zwischenbericht über das Forschungsprojekt Effizienzkontrolle sozialtherapeutischer Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 36 (1987), 79-82.
- Kahlau, F. & Otten, C.: Zweiter Zwischenbericht über das Forschungsprojekt Effizienzkontrolle sozialtherapeutischer Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 37 (1988), 143-147.
- Kahlau, F. & Otten, C.: Vorläufiger Abschlußbericht zur Datenerhebung im Forschungsprojekt "Effizienzkontrolle sozialtherapeutischer Maßnahmen" in Nordrhein-Westfalen. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 40 (1991), 67-71.
- Kury, H.: (1981). Junge Rechtsbrecher und ihre Behandlung. Sozialer Hintergrund, Persönlichkeit und Resozialisierung bei jugendlichen und

heranwachsenden Untersuchungshäftlingen. Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 93 (1981), 319-360.

Lipsey, M. W.: Theory as method. Small theories of treatment. Tuscon 1987.

Lipsey, M. W.: Juvenile delinquency treatment. A meta-analytic inquiry into the variability of effects. In: Meta-analysis for explanation, hrsg. v. T. Cook u.a. New York 1992a, 83-128.

Lipsey, M. W.: The effect of treatment on juvenile delinquents. Results from meta-analysis. In: Psychology and law. International perspectives, hrsg. v. F. Lösel u.a. Berlin 1992b, 131-143.

Liu, H.: Sozialer Wandel und Kriminalität in der VR China, 1999 (in diesem Band)

Ortmann, R.: Resozialisierung durch Sozialtherapie. Zur Auswahl und Behandlung von Insassen sozialtherapeutischer Anstalten. Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, 96 (1984a), 794-833.

—: Resozialisierung im Strafvollzug. Eine vergleichende Längsschnittstudie zu Regelvollzugs- und sozialtherapeutischen Modellanstalten. In: Zwanzig Jahre Südwestdeutsche Kriminologische Kolloquien, hrsg. v. H.-J. Albrecht & U. Sieber, Freiburg i.Br. 1984b, 239-278.

—: Resozialisierung im Strafvollzug. Theoretischer Bezugsrahmen und empirische Ergebnisse einer Längsschnittstudie zu den Wirkungen von Strafvollzugsmaßnahmen. Freiburg i.Br. 1987.

—: Die Nettobilanz einer Resozialisierung im Strafvollzug. Negativ? – Plädoyer für eine theoriegeleitete kriminologische Forschung am Beispiel der Begriffe der Resozialisierung, Prisonisierung, Anomie und Selektionseffekt. In: Gesellschaftliche Umwälzungen. Kriminalitätserfahrung, Straffälligkeit und soziale Kontrolle, hrsg. v. H. Kury, Freiburg i.Br. 1992a, 375-451.

—: Zur Evaluation der Sozialtherapie anhand einer experimentellen Längsschnittstudie. Darstellung und Begründung des Untersuchungskonzeptes sowie erste Ergebnisse der Untersuchung in Nordrhein-Westfalen. In: Rückfall und Bewährung, hrsg. v. M. Killias, Chur 1992b, 81-106.

—: Haft als negativer Sozialisationsprozeß. In: Kriminologische Forschung in den 90er Jahren, hrsg. v. G. Kaiser & H. Kury, Freiburg i.Br. 1993a, pp. 259-308.

- : Prisonisierung. In: Kleines Kriminologisches Wörterbuch, hrsg. v. G. Kaiser u.a. Heidelberg 1993b, 402-409.
- : Zur Evaluation der Sozialtherapie. Ergebnisse einer experimentellen Längsschnittstudie zu Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen. Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, 106 (1994), 782-821.
- : Zum Resozialisierungseffekt der Sozialtherapie anhand einer experimentellen Längsschnittstudie zu Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen. Empirische Ergebnisse und theoretische Analysen. In: Strafvollzug in den 90er Jahren. Perspektiven und Herausforderungen. Festgabe für Karl Peter Rothhaus, hrsg. v. H. Müller-Dietz & M. Walter, Pfaffenweiler 1995, 86-114.
- : Tätigkeitsbericht 1997 „Resozialisierung im Strafvollzug – Eine vergleichende Längsschnittstudie zu Regelvollzugs- und sozialtherapeutischen Modellanstalten in Nordrhein-Westfalen“. Unveröffentlichtes Manuskript, Freiburg i.Br. 1998a.
- : Zu den Anomietheorien von Durkheim und Merton – Theorie, Kritik, empirische Bewährungsprüfung und Fortentwicklung im Zusammenhang einer empirischen Studie zum Haftverlauf von Gefangenen des Jugendstrafvollzugs (vorläufiger Titel). In Vorbereitung, Freiburg i.Br. 1998b.
- Rasch, W. & Kühl, K.-P.: Psychologische Befunde und Rückfälligkeit nach Aufenthalt in der Sozialtherapeutischen Modellanstalt Düren. Bewährungshilfe, 25 1978, 44-57.
- Sessar, K.: Statement zum Beitrag von Herrn Liu „Sozialer Wandel und Kriminalität in der VR China“, 1999 (in diesem Band).
- Sykes, G. M.: The society of captives. New Jersey 1958.
- Wu, Y.: Das Strafvollzugssystem in China und seine Reform, 1999 (in diesem Band).

Neue Erscheinungsformen der Kriminalität und Strafprozessreform in Deutschland

HANS-JÖRG ALBRECHT

1. Einleitung

Verfolgt man den Verlauf der Strafprozeßreformen der 90er Jahre in Deutschland, so läßt sich unschwer feststellen, daß wesentliche Teile der Reformen mit Bedürfnissen begründet worden sind, die sich auf neue Kriminalitätsformen und hiermit zusammenhängende neue Gefährdungen sowie neue Ermittlungsprobleme beziehen. Die deutsche Strafprozeßreform nimmt insoweit offensichtlich gar in Europa eine gewisse „Vorreiterstellung“ ein¹. Denn bislang ist nur in Deutschland eine umfassende Normierung der sogenannten „neuen Ermittlungsmethoden“ vorgenommen worden, die sich als Antwort auf das neuen Kriminalitätsphänomenen innewohnende Bedrohungspotential verstehen². Zu diesen neuen Kriminalitätsphänomenen zählen ganz wesentlich die sog. organisierte Kriminalität, sodann transnationale oder grenzüberschreitende Kriminalität sowie Wirtschafts- bzw. Umweltkriminalität, ferner Menschenhandel in seinen Ausprägungen der illegalen Arbeitnehmerüberlassung, der Einschleusung von Immigranten sowie des Frauen- und Kinderhandels, organisierter Betrug

¹ Vgl. die Darstellung von *Bernasconi, P.*: La criminalité organisée et d'affaires internationale. In: Fijnaut, C. et al. (Hrsg.): *Changes in Society, Crime and Criminal Justice in Europe*. Antwerpen 1995, S. III-II.16, II.11ff.

² Vgl. hierzu eingehend *den Boer, M.* (Hrsg.): *Undercover Policing and Accountability from an International Perspective*. Maastricht 1997; zu den „neuen Ermittlungsmethoden“ auch: *Gropp, W.*: Besondere Ermittlungsmaßnahmen zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität. *ZStW* 105 (1993), S. 405 – 429.

und die Geldwäsche. Freilich sah sich offensichtlich nicht nur der Gesetzgeber genötigt, auf neue Kriminalität und damit auf neue Herausforderungen zu reagieren. Auch die Praxis reagiert bekanntermaßen auf neue Herausforderungen mit solchen Veränderungen in den Handlungs- und Entscheidungsmustern, die leicht den Stellenwert gesetzgeberischer Reformen erlangen. So hat das Phänomen der „Absprachen im Strafverfahren“, sozusagen die deutsche Variante des „plea bargaining“, in den neunziger Jahren theoretisch und praktisch erhebliche Beachtung erfahren. Während aber die Reformen das Strafverfahren, vor allem das Ermittlungsverfahren, beträchtlichen und deutlich sichtbaren Änderungen unterzogen haben, ist andererseits weitgehend ungeklärt, was Neue Kriminalität im einzelnen ist, aus welchen Handlungen sie sich zusammensetzt, wie sich diese Neue Kriminalität entwickelt und welches Gefährdungspotential ihr eigen ist³. Der Streit betrifft vor allem die organisierte Kriminalität und die von organisierter Kriminalität ausgehenden Gefahren für die Innere Sicherheit, ja für die demokratisch verfaßte Gesellschaft insgesamt. In einer zunehmend polarisierten Debatte stehen sich Vorwürfe, mit Phantomen Kriminalpolitik zu begründen, der Kritik gegenüber, gefährliche Kriminalitätsphänomene nicht ernst zu nehmen und auf Prinzipien zu beharren, die den Strafverfolgungsbehörden und der Justiz die Möglichkeit nehmen, den neuen Kriminalitätsphänomenen effizient zu begegnen. Freilich ist eines sicher. Offensichtlich wurde für die Strafprozeßreformen der neunziger Jahre Begründungskredit in Anspruch genommen, der immer noch der Einlösung harrt.

Die folgenden Überlegungen gliedern sich in die Untersuchung der Kriminalitätsentwicklung der letzten Jahre, mit der Absicht, aus einer solchen Analyse Erkenntnisse zur Frage zu beziehen, welche neuen Kriminalitätsphänomene aufgetreten sind und was an diesen Kriminalitätsphänomenen tatsächlich neu ist. Im Anschluß hieran folgt eine Darstellung der Reformen der Strafprozeßordnung der neunziger Jahre, die in den Versuch mündet, die Reformen und Veränderungen in übergreifende Themen zu zerlegen, die dann wiederum in einen Zusammenhang mit den neuen Kriminalitätsformen gebracht werden sollen.

³ Vgl. hierzu die Klassifikation von *Schüler-Springorum, H.*: The Evolution of Criminal Justice Systems. Report presented to the Fifth Conference on Crime Policy. Strasbourg, 27-29 November 1995.

2. Kriminalitätsentwicklungen

Die Analyse der Kriminalitätsentwicklung und die wissenschaftliche Beobachtung der Kriminalität ist nach wie vor im wesentlichen auf die Instrumente der Polizeilichen Kriminalstatistik angewiesen. Im übrigen liegen natürlich vor allem aus den neunziger Jahren verschiedene Viktimisierungsuntersuchungen vor, die sich den Veränderungen in objektiven und subjektiven Indikatoren der Kriminalität als Folge des politischen, sozialen und wirtschaftlichen Umbruchs in Deutschland und in Europa widmen. Betrachtet man zunächst die Entwicklungen der letzten Jahrzehnte anhand der Polizeilichen Kriminalstatistiken, so wird schnell sichtbar, daß sich deutliche Veränderungen ergeben haben. Denn verschiedene Kriminalitätsformen, die heute der Polizeilichen Kriminalstatistik entnommen werden können, waren in den Polizeilichen Kriminalstatistiken der sechziger Jahre entweder gar nicht erfaßt und ausgewiesen oder nur ganz bescheiden ausgeprägt. So sind es insbesondere die Rauschgiftkriminalität, Umwelt- und Wirtschaftsstraftaten, Computerkriminalität und Korruption, Kreditkartenkriminalität und Menschenhandel sowie Geldwäsche, die neben die alten Formen der Straßen-, Gewalt- und der Eigentumskriminalität treten. Bilden sich die Veränderungen in der Polizeilichen Kriminalstatistik zwar in Form der drastischen quantitativen Zunahme erfaßter Straftäter sowie Tatverdächtiger ab, wobei die Rauschgiftkriminalität herausragt, so werden andererseits spezifische Züge dieser neuen Kriminalität in der Polizeilichen Kriminalstatistik nicht ausgewiesen. Denn wenn von neuer Kriminalität die Rede ist, so werden doch vor allem solche Kriminalitätsphänomene thematisiert, die in organisierter Form und mit internationalen Bezügen auftreten. In der organisierten Eigentums- und Vermögenskriminalität, im organisierten Waffen-, Menschen- und Drogenhandel, in organisierter Wirtschafts- und Umweltkriminalität sollen gerade die besonderen Gefährdungen liegen, auf die mit besonderen strafprozessualen Maßnahmen reagiert werden muß. Hiermit stehen aber nicht mehr Einzelpersonen (als Täter und Tatverdächtige) im Mittelpunkt, sondern Interaktionen und Beziehungen zwischen Straftätern, mit anderen Worten: Gruppen und Organisationen. Läßt man die neueren Stellungnahmen zur Entwicklung der Kriminalität Revue passieren, so ist die moderne oder neue Kriminalität durch die als Folge überlegener Organisation eintretende Rationalität, die Orientierung an finanziellem Gewinn sowie durch ihre internationalen und transnationalen Bezüge gekennzeichnet⁴.

⁴ Vgl. Meyer, J., Hetzer, W. ZRP 1997, S. 14; Möhn, H.-J.: Ist der Begriff „Organisierte Kriminalität“ definierbar? Kriminalistik 1994, S. 534 – 536.

Insoweit wird mit dem Begriff der neuen Kriminalität aber ein Ausschnitt herausgehoben, der sich den traditionellen Werkzeugen kriminologischer Datenerhebung und Analyse, nämlich den auf individuelle Begehung von Massendelikten und von zumeist auf junge Männer zurückzuführende Straßenkriminalität ausgerichteten Opfer- und Tätersurveys, zu einem erheblichen Teil entzogen hat⁵. Denn auf die traditionellen Formen der Kriminalität war vor allem das Augenmerk der kriminologischen Untersuchungen in den neunziger Jahren gerichtet⁶. Freilich war aus dieser Forschung das Phänomen neuer Kriminalitätsformen, die sich ja teilweise decken mit den sog. „opferlosen“ Delikten, vollständig ausgeschlossen⁷.

Insoweit fehlen aber erprobte statistische und empirische Instrumente, die die neue Kriminalität bzw. deren Besonderheiten abbilden könnten. Immerhin versucht das Bundeskriminalamt seit Anfang der neunziger Jahre zu dem Phänomen der organisierten Kriminalität kriminalstatistische Daten zu erheben. Ein Meldesystem, das auf diesen Kriminalitätsbereich zugeschnitten sein soll, erlaubt auf jährlicher Basis einen Einblick in das, was von den Ermittlungsbehörden der organisierten Kriminalität zugerechnet wird. Betrachtet man die hier von 1991 bis 1996 vorliegenden Daten, so ergibt sich zunächst kein sonderlich spektakuläres Bild. Denn insgesamt wurden im Jahre 1996 der organisierten Kriminalität 8384 Tatverdächtige und 47916 Straftaten zugeordnet. Angesichts der im Jahre 1996 insgesamt ermittelten 6,5 Millionen Straftaten sowie 2,2 Millionen Tatverdächtiger bedeutet dies, daß der organisierten Kriminalität im Hellfeld etwa 0,8% der Straftaten zugerechnet werden, während etwa 0,4% der Tatverdächtigen in organisierter Weise Straftaten begehen. Hervorgehoben werden muß dann, daß bei den Straftaten die Rauschgiftdelikte dominieren; etwas mehr als ein Drittel der Verfahren bezogen sich auf Rauschgifthandel und -schmuggel. Andererseits sind die dokumentierten Sachverhalte organisierter Kri-

⁵ Vgl. hierzu *Shapland, J.*: Crime: A Social Indicator or Social Normality? In: *Robert, Ph., Sack, F.* (Hrsg.): Normes et Deviances en Europe. Un Debat Est-Ouest. Paris 1994, S. 101-126; vgl. auch *De Nike, H.J., Ewald, U., Nowlin, Ch.J.* (Hrsg.): Victimization Perception after the Breakdown of State Socialism. First Findings of a Multi-City Pilot-study 1993. Berlin 1995.

⁶ Vgl. beispw. auch *Gönczöl, K.*: The changing face of crime in Hungary. *European Journal of Criminal Policy and Research* 1(1993), S. 123-132.

⁷ *van Dijk, J.J.M., Mayhew, P.*: Criminal Victimization in the Industrialised World: Key Findings of the 1989 and 1992 International Crime Surveys. In: *del Frate, A.A., Zvekic, U., van Dijk, J.J.M.* (Hrsg.): Understanding Crime. Experiences of Crime and Crime Control. Rom 1993, S. 1-50.

minalität durch wenig Spezialisierung in der Kriminalitätsbegehung gekennzeichnet. Internationale Bezüge sind einem größeren Teil der Sachverhalte zu entnehmen. Schließlich ist der Anteil ausländischer Tatverdächtiger (bei etwa zwei Drittel der Tatverdächtigen) deutlich überrepräsentiert. Andererseits sind ethnisch homogene Tätergruppierungen eher die Ausnahme. Freilich weist das Bundeskriminalamt in der Interpretation der Daten auch darauf hin, daß die quantitative Seite der so erfaßten organisierten Kriminalität von nachrangiger Bedeutung sei. Denn die tatsächliche Bedrohung durch organisierte Kriminalität ergebe sich aus der Qualität der Delikte sowie aus den auf Dauer angelegten Strukturen (der organisierten Kriminalität)⁸.

Die Berichte zur organisierten Kriminalität verdeutlichen jedenfalls eines: Die herkömmliche Darstellung der Kriminalstatistik ist offensichtlich nicht geeignet, besonders herausgehobene Eigenschaften, die auf neue Bedrohungsqualität etc. schließen lassen können, sichtbar zu machen. Insofern stehen die mitgeteilten Daten bzw. empirischen Informationen der mitgeteilten Bewertung unverbunden gegenüber. Gerade in der Definition „Organisierte Kriminalität“, die der polizeilichen Sammlung von Daten zugrunde liegt, lassen sich Probleme aufzeigen. Denn wenn man aus dieser Definition die Begriffe „Kriminalität“ und „Gewalt“ herausnimmt, wird man lediglich die Struktur wirtschaftlich ergiebiger Handlungen erkennen. Merkmale wie Arbeitsteilung und damit Zusammenarbeit, wirtschaftliche Profite und Profitmaximierung, gewerbliche/geschäftliche Strukturen und Planung sowie die Einflußnahme auf Politik und Verwaltung lassen fast alles offen. Entscheidend ist deshalb, mit welchen Vorstellungen und mit welchem Vorverständnis nach organisierter Kriminalität gefahndet wird. Denn davon wird abhängen, was empirisch aufbereitet werden kann. Offensichtlich liegt der bisherigen Suche nach empirischen Erkenntnissen zur organisierten Kriminalität die Vorstellung syndikatsähnlicher Gebilde zugrunde, wie sie im übrigen auch lange Zeit die Debatte über organisierte Kriminalität in Nordamerika und Italien beherrscht hat.

Freilich ist die empirische Forschungslage, sieht man von den Lagebildern des Bundeskriminalamts ab, in Deutschland wie auch in Europa sehr bescheiden. Die Sekundäranalyse von Kerner aus dem Jahre 1973 ist bislang der einzige umfassende Versuch geblieben (abgesehen von polizeilichen oder polizeilich initiierten Studien), die mit organisierter Kriminalität verbundenen theoretischen und empirischen Fragestellungen aufzuarbei-

⁸ Vgl. Bundeskriminalamt: Lagebild Organisierte Kriminalität Bundesrepublik Deutschland 1995. Wiesbaden 1996, S. 11.

ten. Insoweit ist verständlich, daß der Aktionsplan der Europäischen Union zur Inneren Sicherheit in Europa und zur Bekämpfung organisierter Kriminalität auf die Notwendigkeit wissenschaftlicher Informationssammlung und Datenanalyse verweist⁹.

Jedoch lohnt auch ein Rückblick in die Geschichte kriminologischer Forschung, die zum Verständnis des Prozesses organisierter Kriminalität beitragen kann. Mit dem Konzept der organisierten Kriminalität ist nämlich zunächst auf die subkulturellen Ausprägungen der klassischen großstädtischen Milieus verwiesen, die auf kultureller und sozialer Differenzierung von modernen Gesellschaften sowie auf Schattenwirtschaften beruhen. Hier ist es zu Beginn des 20. Jahrhunderts zunächst der Begriff des Berufsverbrechers, der die Beschreibung dieser Unterwelten bestimmt. Heindl hat dies in der Untersuchung über den "Berufsverbrecher" anschaulich beschrieben. Die Berufsverbrecher, so führte er aus, stellen eine organisierte Macht dar¹⁰, eine bedrohliche Macht gar, die sich in einer wenig zugänglichen Unterwelt formt und die Oberwelt bedroht. Diese Macht beruht auf der Professionalität in der Begehung von Verbrechen einerseits. Freilich liegt das Bedrohliche auch in etwas, was heute im Begriff der organisierten Kriminalität ebenfalls eine zentrale Rolle spielt. Die Berufsverbrecher sind nämlich keine Einzeltäter, sondern haben enge Beziehungen untereinander, eine eigene Hierarchie, Arbeitsteilung etc., eigene Normen und Werte und ein eigenständiges Disziplinar- oder Strafsystem, mit dem Abweichungen der Mitglieder dieser Unterwelt bestraft werden¹¹. Es handelt sich damit also um eine Gegengesellschaft, die mit dem Konzept des Berufsverbrechers beschrieben wurde. Gleichzeitig wird auch ein ganz entscheidender Unterschied im Vergleich zu den organisierten Räuberbanden des 17. und 18. Jahrhunderts beschrieben. Auch dies hat Heindl bereits gesehen, wenn er die Frage stellt, warum man Anfang des 20. Jahrhunderts nichts mehr über den Räuberbanden des ausgehenden Mittelalters vergleichbare Phänomene höre¹². Die Gewalt und die Gewalt-

⁹ Niemeier, M.: Innere Sicherheit in Europa. Die Bekämpfung der Organisierten Kriminalität ist möglich. Der Aktionsplan der Europäischen Union. Zeitschrift für Innere Sicherheit in Deutschland und in Europa 1(1997), S. 101-113, S. 105.

¹⁰ Heindl, R.: Der Berufsverbrecher. Ein Beitrag zur Strafrechtsreform. 6. Aufl., Berlin 1928, S. 157.

¹¹ Zusammenfassend Fijnaut, C.: Organized Crime: The Forms it Takes, Background and Methods Used to Control It in Western Europe and the United States. In: Kaiser, G., Albrecht, H.-J. (Hrsg.): Crime and Criminal Policy in Europe. Proceedings of the II. European Colloquium. Freiburg 1990, S. 53-97, S. 54f.

¹² Heindl, R.: a.a.O., S. 157.

tätigkeit haben andere Funktionen angenommen¹³. Die Rolle der Gewalt ist reduziert auf disziplinarische Funktionen. Gewalt dient nicht mehr der Auseinandersetzung mit der Zentralgewalt; sie ist nicht mehr mit Geltungsansprüchen verbunden und zielt nicht mehr auf territoriale Herrschaft, sondern ist funktional begrenzt auf die Anwendung gegenüber normbrechenden Angehörigen der Unterwelt selbst¹⁴, wirkt also nurmehr gruppenintern und gegenüber Opfern von organisiertem Verbrechen¹⁵.

Die Unterwelten oder Milieus der Großstädte haben in Westeuropa bis in die sechziger Jahre hinein ein relativ ruhiges und fast unbeachtetes Leben geführt. Die Kriminologie und das Strafrecht haben das Interesse an solchen subkulturellen Phänomenen verloren, die sich nach damaligen Sprachregeln aus Zuhältern und Dirnen, professionellen Einbrechern und Hehlern, Gewohnheits- und Berufsverbrechern zusammensetzten. In den sechziger Jahren entsteht nämlich das Interesse an der Massenkriminalität und hierauf bezogener rechtspolitischer Konzepte (wie beispw. Diversion), das sich bis in die 90er Jahre hineinzieht. Damit kommt zur Deckung das Interesse an einem individuellen Täter und einer Kriminalitätstheorie, die – wie vor allem Streßtheorien und Sozialisationstheorien – den vereinzelt, aus der konventionellen sozialen Bahn (oder aus den sozialen Strukturen) geworfenen Straftäter fokussiert und die Bezüge und Bindungen zu Gruppen und Subkulturen (nimmt man die theoretischen Analysen der Jugendbanden aus) aus den Augen verliert.

Partiell ist auch eine symbiotische Beziehung zwischen Unter- und Oberwelt, Subkultur und sozialen Kontrollinstanzen entstanden, die schon deshalb funktional ist, weil die Unterwelt mit Prostitution und anderen unmoralischen Dienstleistungen zunächst primär eine Nachfrage, die sich außerhalb der Unterwelt bildet, zufriedenstellt¹⁶. Im übrigen ist diese Symbiose in unterschiedlichem Ausmaß auf die wirtschaftlichen und sozialen Strukturen wie auf die Herrschaftsstrukturen oder politischen Strukturen

¹³ Grundsätzlich Trotha, v., T.: Recht und Kriminalität. Tübingen 1982, S. 60f.

¹⁴ Dies kommt auch in neueren Untersuchungen zum Ausdruck, wenn beispw. Rebscher, E., Vahlenkamp, W.: Organisierte Kriminalität in der Bundesrepublik Deutschland. Wiesbaden 1988, S. 94, betonen, daß Gewalt gegen Personen keineswegs als symptomatisch für organisierte Kriminalität gelten könne.

¹⁵ Vgl. hierzu Anderson, M.: The United Kingdom and Organised Crime - the International Dimension. European Journal of Crime, Criminal Law and Criminal Justice 1(1993), S. 292-308, mit Beispielen aus England.

¹⁶ Williams, Ph.: The Geopolitics of Transnational Organized Crime. Paper Presented for the Conference on Global Security. University of Pittsburgh, November 2-3, 1995, S. 5ff.

bezogen¹⁷. Sie kann sich in unterschiedlichen Formen entwickeln, sei es über individuelle Beziehungen, sei es über systematische Korruption und Vorteilsannahme oder die Sorge für eine Klientel¹⁸.

Die organisierte Kriminalität taucht als Fragestellung erst wieder mit dem Erscheinen italienischer Arbeitsmigranten auf. Hier äußern sich erste Befürchtungen einer Infiltration der Gesellschaft durch die sizilianische Mafia und damit auch Vorstellungen über Verbrechenssyndikate. Hinzu tritt in den siebziger und dann vor allem in den achtziger Jahren der organisierte Rauschgifthandel, der sich als Folge des damals entstehenden Heroinmarktes in Europa bildet. Die organisierte Kriminalität erfährt dann in den achtziger Jahren eine Erweiterung mit der weiter oben angesprochenen Definition, die freilich auch die subkulturellen Bezüge unsichtbar werden läßt und in ihren politischen Verwertungen nurmehr ethnische Minoritäten betont¹⁹. Der Begriff wird nun unabhängig von den traditionellen Konzepten des Berufsverbrechers und der Unterwelt und auf alle rationalen und vernetzten Formen der Straftatbegehung erstreckt.

Mit dieser Definition ist eine andere Seite der organisierten Kriminalität angesprochen, nämlich Kriminalität in Unternehmensformen. Hier wird auf die rationalen, betriebswirtschaftlichen und ökonomischen Elemente in der Verbrechensbegehung abgehoben. Denn die subkulturellen Phänomene, die mit organisierter Kriminalität gleichgesetzt werden, werden infolge der bereits im Ansatz eher toleranten, dann aber ab den sechziger Jahren zunehmend liberalen rechtspolitischen Zugängen zu Prostitution, Glücksspiel und anderem nur noch in den Randbereichen als Anknüpfungspunkte für das repressive Strafrecht sichtbar. Bemerkbar wird dies in der zunehmend auch ordnungs- und steuerrechtlichen Kontrolle der Milieus ab den sechziger Jahren, in der dann Ordnungsämter, Steuerfahndung und Zoll größeres Gewicht bekommen und die präventive Orientierung strafrechtlicher Sozialkontrolle in den Vordergrund tritt²⁰.

¹⁷ Vor allem die letztere zieht freilich Aufmerksamkeit auf sich, vgl. *Williams, Ph.*: a.a.O., S. 6ff, mit den Beispielen Yakuza/Japan; Cali-Kartell/Kolumbien; Mafia/Italien.

¹⁸ *Williams, Ph.*: a.a.O. 1995, S. 6ff.

¹⁹ Vgl. *Boge, H.*: Dramatisierte „ausländische Kriminalität“? - Einflüsse nichtdeutscher Straftäter auf die organisierte Kriminalität. *Kriminalistik* 1988, S. 667 – 671.

²⁰ Vgl. nur die Darstellung in *Wahl, A.*: Zur Bekämpfung der Zuhälterkriminalität. Vorbildliche Zusammenarbeit von Kripo, Ordnungsamt, Zoll, Steuerbehörde und Gericht. *Kriminalistik* 1982, S. 406-411; vgl. auch *Vogel, P.*: Die Bekämpfung des organisierten Serienbetrugs am Beispiel des betrügerischen Automatenvertriebes. *der kriminalist* 1982, S. 149-150 zur präventiven Nutzung des Finanzamts bzw. der Registergerichte.

Das Konzept der organisierten Kriminalität enthält in seiner rechtspolitischen Ausformung im übrigen ein Element, das die mit organisierter Kriminalität beschriebenen Phänomene als Reaktion auf einen "schwachen" Staat und eine schwache Gesellschaft ausweist. Freilich lenkt eine solche Ausrichtung des Konzepts den Blick wieder auf kriminologische Grundlagenfragen sowie auf eine Repolitisierung des Kriminalitätsbegriffs. Denn die mit einem solchen Ansatz verbundenen Annahmen beziehen sich auf gesellschaftliche Prozesse einerseits, die Rolle des Staats und staatlicher Institutionen andererseits sowie auf eine aktive Rolle von Berufsverbrechern (oder Unterweltangehörigen), die eine schwache Zentralgewalt zum Vorrücken und zum Erweitern ihrer Handlungsoptionen ausnutzen²¹. Die Hypothesen sind dynamischer Natur und beruhen auf einer pessimistischen Diagnose von Entwicklungen und Zuständen der konventionellen Gesellschaft. Die Ausgangspunkte werden nämlich gesetzt mit den Feststellungen, daß Werte und Normensysteme konventioneller Gesellschaften verblassen und ihre integrative Kraft verlieren²². Schon deshalb ist verständlich, daß mit organisierter Kriminalität mehr verbunden wird als einfache Kriminalitätsbekämpfung; es geht um nichts weniger als um die Selbstbehauptung des demokratischen Rechtsstaats²³ und insoweit natürlich um die Maßnahmen und Methoden, die für einen solch existentiellen Kampf zur Verfügung gestellt werden müssen. Befürchtet wird ein beschleunigter Autoritätsverlust des Staates²⁴ und die Bedrohung der Fundamente des demokratischen Gemeinwesens²⁵. Ferner zeigen sich nach diesen Analysen die Schwächen der konventionellen Gesellschaft in der bereitwilligen Teilnahme an den Schwarzmärkten, aus denen wiederum organisierte Kriminalität die finanziellen Mittel zieht, um durch Korruption die bereits anfälligen staatlichen Institutionen weiter zu schwächen. Hier geht es insbesondere um die Unterminierung des Rechts- und Politiksystems²⁶. Die mit solchen Analysen gezeichnete Gefahr betrifft natürlich das Risiko einer

²¹ Williams, Ph.: a.a.O. 1995, S.3.

²² Sehr deutlich *Wilhelms, U.*: Politische und polizeiliche Dimensionen der organisierten Kriminalität. *der kriminalist* 1993, S. 233-236, S. 235.

²³ *Schlee, D.*: Bekämpfung der Organisierten Kriminalität - Weichenstellung durch die Politik notwendig! Schriftenreihe der Polizeiführungsakademie 1990, Heft 3/4, S. 10-17, S. 11; ähnlich: *Meyer, J., Hetzer, W.*, ZRP 1997, S. 15; *Stümper, A.*: Die kriminalpolitische Verantwortung der Justiz in unserer Zeit. ZRP 1994, S. 462- 465

²⁴ *Schlee, D.*: a.a.O., S. 11.

²⁵ *Wittkämper, G.W., Krevert, P., Kohl, A.*: Europa und die innere Sicherheit. Wiesbaden 1996, S. 46.

²⁶ *Wittkämper, G.W., Krevert, P., Kohl, A.*: a.a.O., S. 46.

Ersetzung des konventionellen Wertesystems durch dasjenige der Gegen- gesellschaft oder der Unterwelt. Wenn man so will, handelt es sich bei diesem Szenario um einen Umsturzversuch, der, obwohl nicht politischen Zielsetzungen folgend, sondern ungezügelter Profitmaximierung, politischen Charakter trägt. Freilich bleibt die Bedrohung schemenhaft, wie sich in einer neueren Untersuchung über die innere Sicherheit zeigt. Denn danach können die organisiert vorgehenden Straftätergruppen in ihrer Gesamtheit eine Bedrohung für die Fundamente des Staates werden²⁷. Es bleibt aber unklar, wie eine solche Gesamtheit zu verstehen ist, was Staatsfundamente sind und warum vor allem Strukturen verändert werden sollen, die doch offensichtlich Teil der Strukturen der organisierten Kriminalität selbst sind. Wenn diese nämlich tatsächlich charakterisiert sein soll durch die Verwendung gewerblicher oder geschäftsähnlicher Strukturen, die Einflußnahme auf Politik, Medien, öffentliche Verwaltung, Justiz oder Wirtschaft, Arbeitsteilung, Gewinn- und Machtstreben²⁸ (oder gar durch die Ausnutzung moderner Infrastruktur²⁹), dann ist es eben bloß die Begehung von Straftaten zuzüglich gelegentlicher Anwendung von Gewalt, was letztlich Unterschiede (zu legalen wirtschaftlichen Aktivitäten) setzt. Der bedeutsame Unterschied zur individuellen Kriminalität besteht somit nicht in einer Bedrohung der staatlich verfaßten Gesellschaft, sondern in sehr viel ausgeprägteren Ermittlungsproblemen, die wiederum als Folge der Anpassungsleistungen rationalen Verbrechens entstehen³⁰. Die Anpassungsleistungen bestehen in einer Annäherung an die konventionelle Gesellschaft und damit auch in der Aufgabe subkulturell begründeter, vor allem sichtbarer, Differenzen. Nur insoweit macht die Aussage Sinn, erkennbare organisierte Kriminalität sei schlecht organisierte Kriminalität³¹. Nur insoweit macht es auch Sinn, den organisierten Terrorismus aus einer solchen Perspektive organisierter Kriminalität auszuklammern (denn gera-

²⁷ Wittkämper, G.W., Krevort, P., Kohl, A.: a.a.O., S. 46.

²⁸ Bundeskriminalamt: Lagebild Organisierte Kriminalität Bundesrepublik Deutschland 1992. Wiesbaden 1993, Anlage I.

²⁹ Was immer dies auch über die Benutzung von KFZ, PC und Telephon hinaus heißen mag, vgl. Sieber, U., Boegel, J.: Logistik der organisierten Kriminalität. Wiesbaden 1993, S. 30.

³⁰ So liest sich der bei Wittkämper, G.W., Krevort, P., Kohl, A.: a.a.O. 1996, S. 52ff. sorgfältig zusammengestellte Katalog von Indikatoren der organisierten Kriminalität wie ein Problemkatalog der großen Wirtschaftsstrafverfahren.

³¹ Rebscher, E., Vahlenkamp, W.: Organisierte Kriminalität in der Bundesrepublik Deutschland. Bestandsaufnahme, Entwicklungstendenzen und Bekämpfung aus der Sicht der Polizeipraxis. Wiesbaden 1988, S. 151.

de hier treten die Merkmale einer Desperadokriminalität zutage, die gewalttätig, deshalb spektakulär und sichtbar auftritt, letztlich aber immer ausreichende Anhaltspunkte für erfolgreiche strafrechtliche Ermittlungen bieten wird). Gut organisierte Kriminalität ist eben deshalb nicht erkennbar, weil die Formen und Arbeitsweisen der konventionellen Wirtschaft genutzt werden³².

3. Was ist neu an neuen Kriminalitätsformen?

Geht man die bislang angesprochenen Kriminalitätsbereiche durch, die als neue Kriminalität bezeichnet werden, so lassen sich bestimmte typische Eigenschaften feststellen, die einmal für die Reaktion auf Kriminalität und die strafprozessuale Aufbereitung von Bedeutung sein werden, zum anderen auch Entwicklungen in der Kriminalitätsbegehung andeuten, die über quantitative Entwicklungen hinausgehen.

Neue Kriminalität ist zunächst in wesentlichen Teilen opferlose Kriminalität. Dies ist nicht zuletzt auch auf die seit Jahrzehnten immer häufiger anzutreffenden abstrakten Gefährdungsdelikte zurückzuführen, mit denen nicht mehr Verletzungen, sondern die Verantwortung für die Setzung von Risiken unter Strafandrohung gestellt werden.

Ein gewichtiger Teil der neuen Kriminalitätsformen ist sodann einem (Schwarz-) Marktgeschehen zuzuordnen, mit dem auch die typischen Begleiterscheinungen von Schwarzmärkten auftreten. Daß gerade auch für internationale und transnationale Kriminalität Märkte maßgeblich sind, überrascht nicht, ist doch ein erheblicher Teil der unter dem Begriff der transnationalen Kriminalität angesprochenen Phänomene einem Marktgeschehen zuzuordnen, das dem Gesetz von Angebot und Nachfrage gehorcht und die politischen wie administrativen Grenzziehungen überlagert. Ferner kann natürlich ebenfalls nicht überraschen, daß nach dem sozialen und politischen Umbruch Ende der achtziger Jahre eine relativ schnelle und effiziente Integration Osteuropas in Subkulturen und Milieus sowie damit partiell zusammenhängende Schwarzmärkte stattgefunden hat, die insoweit keine Besonderheiten (von der Integration und den Integrationsmechanismen her gesehen) aufweist. Dabei geht es einmal um die Beteiligung an den bekannten Schwarzmärkten der Drogen; andererseits entstehen in Osteuropa, vor dem Hintergrund der bereits vorhandenen jahrzehn-

³² Vgl. hierzu bereits v. Trotha, T.: Recht und Kriminalität. Tübingen 1982, freilich auf einer überzeugenden theoretischen Grundlage.

tealten und sofort zur Verfügung stehenden Schwarzmarkterfahrungen wohl auch besonders begünstigt³³, neue Schwarzmärkte. Im übrigen sind die kriminellen Märkte zu differenzieren. Neben Märkten für illegale Güter (insb. Drogen, Falschgeld) stehen kriminelle Märkte für legale Güter, deren illegaler Charakter entweder in der Aquisition (Diebstahlware), in devianten steuerlichen bzw. Subventionspraktiken (EG-Subventionsbetrug³⁴) oder im ungenehmigten bzw. unerlaubten Umgang mit Risiken (beisw. illegale Abfallbeseitigung), Dienstleistungen (Anlagebetrug, Immobilienbetrug, nicht konzessioniertes Glücksspiel, Geldwäsche, illegale Immigration über Schleusung, Paß- und Visa-Fälschungen) und Sachen bzw. Wissen (beisw. illegaler Technologietransfer, Softwarepiraterie, Industriespionage) begründet ist. Schließlich gibt es neben einem legalen (Arbeits-) Markt auch einen grauen und schwarzen Markt für Menschen, der sich im wesentlichen auf Arbeitsvermittlung (illegale Arbeitnehmerüberlassung), Vermittlung und Plazierung von Prostituierten sowie Kindern (im Rahmen der internationalen Adoption) bezieht.

Die Ausbildung von Schwarzmärkten führt schließlich zu einem ebenfalls nicht überraschenden Phänomen, nämlich zur Akkumulation von (frei bewegbarem) Kapital, die teilweise außerhalb der kontrollierten und konventionellen Geldwirtschaft stattfindet und damit der Reintegration von schwarzem Kapital in den legalen, internationalen Geldmarkt dienende Prozesse in Gang setzt³⁵. Kapitalakkumulation ist unter den gegenwärtigen Schwarzmarktbedingungen und in den sogenannten Umbruchgesellschaften in besonderem Maße zu erwarten. Zum einen handelt es sich bei den betroffenen Aktivitäten um allgemeine Wachstumsbereiche. Ferner ist diese Wachstumsindustrie charakterisiert durch fehlende Regulierung, ausbleibende Besteuerung und wegen hoher Strafverfolgungsrisiken durch enorme Gewinnspannen³⁶. Damit entstehen Probleme der Geldwäsche und

³³ Vgl. zur Rolle der Schattenwirtschaft in der ehemaligen Sowjet-Union *Sinuraja, T.*: Internationalization of Organized Economic Crime. The Russian Federation Case. *European Journal of Crime Policy and Research* 1995, S. 34-53, S. 41f.

³⁴ Vgl. hierzu neuerdings *van Dijk, Th., Ruimschotel, D., de Doelder, H.*: *Eurofraud: Country-Report for the Netherlands*. Rotterdam 1995, S. 31ff.

³⁵ *Sinuraja, T.*: a.a.O. 1995, S. 46f.

³⁶ *Timmer, D.*: The Productivity of Crime in the United States: Drugs and Capital Accumulation. In: *South, N.* (Hrsg.): *Drugs, Crime and Criminal Justice*. Bd. 1. Histories and Use, Theories and Debates. Aldershot u.a. 1995, S. 385-400.

der Geldwäschekontrolle, deren empirische Erforschung jedoch noch in den Anfängen steckt³⁷.

Neben Schwarzmärkten ist freilich auch die Internationalisierung der Wirtschaft insgesamt zu nennen, aus deren Strukturen heraus, wie partiell mit Phänomenen wie EG-Subventionsbetrug bereits hervorgehoben, transnationale Kriminalität in unterschiedlichen Formen entsteht³⁸. So dreht sich beispw. das „Mehrwertsteuer-Karussell“, um nur ein Beispiel zu nennen, bereits seit den achtziger Jahren unter Einschluß von damals noch sozialistischen Ländern. Insoweit treten kriminelle Firmen auf, die sich auf die Ausbeutung von Mehrwertsteuererstattung, EG-Subventionen etc. spezialisieren.

Die Beschreibungen neuer Formen der Kriminalität verweisen dann auf Phänomene der Organisation, die wiederum zerlegt werden können in Arbeitsteilung und Rationalisierung. Nun sind weder Organisation noch Rationalisierung in der Kriminalitätsbegehung etwas Neues. Doch handelt es sich offensichtlich heute um komplexere Organisationsformen und vor allem auch um eine stärkere Durchmischung legaler und illegaler Organisationsformen einerseits sowie legaler und illegaler Aktivitäten andererseits. Eine gewisse Konvergenz in der Kriminalität legaler Unternehmen (White-collar-Kriminalität, Unternehmenskriminalität) sowie in der Kriminalität illegaler Organisationen läßt sich nicht übersehen. Nicht umsonst wird darüber nachgedacht, die Unterscheidung zwischen Organisierter Kriminalität und Unternehmenskriminalität als wenig fruchtbar aufzugeben. Rationalisierung ist in bestimmten Formen neuer Kriminalität dann im Hinblick auf systematische Reduzierung des Strafverfolgungsrisikos zu sehen. Auch hier geht es im Prinzip nicht um Neues. Denn fast alle Formen der Kriminalität sind durch Heimlichkeit und den Versuch geprägt, der Strafverfolgung zu entgehen. Was offenbar in den Vordergrund tritt in der systematischen Reduzierung des Strafverfolgungsrisikos ist die Unterbindung der Strafanzeige durch das Opfer bzw. Zeugen (in der Regel durch die Einbindung des Opfers selbst in die Straftat oder durch die Androhung von Gewalt) sowie der Versuch der systematischen Korruption.

Neue Kriminalität ist sodann sehr stark geprägt durch neue Gelegenheiten zur Begehung von Straftaten. Hierbei spielt vor allem die seit den siebziger Jahren immer stärker werdende Regulierung der Umwelt und der

³⁷ Vgl. dazu *Oswald, K.*: Die Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche – eine kriminologisch-empirische Untersuchung, wistra 1997, S. 328 ff.

³⁸ Vgl. *Wilzing, J., Mangelaars, F.*: Where does politics meet practice in establishing Europol? European Journal of Criminal Policy and Research 1 (1993), S. 71-82, S. 72.

Wirtschaft eine Rolle, mit der gleichzeitig Anreize dafür gesetzt werden, illegale Gewinne zu erzielen. Gerade das Umweltstrafrecht, vor allem in Gestalt der verbotenen Abfallbeseitigung, bietet reiches Anschauungsmaterial für die Entstehung von Gelegenheiten durch Verschärfungen rechtlicher Voraussetzungen. Neue Gelegenheiten werden dann geschaffen durch den Ausbau nationaler und transnationaler Subventionssysteme, wofür die Subventionspolitik der Europäischen Gemeinschaft ein ganz herausragendes Beispiel liefert.

Abhängig von den jeweils untersuchten (Schwarz-)Märkten werden dann Fragen nach der Stabilität und Kontinuität organisierten Verbrechens beurteilt. Für den Drogenschwarzmarkt jedenfalls scheint bislang belegt zu sein, daß die Gruppierungen und Organisationen durchschnittlich eher instabil und wenig dauerhaft sind. Im übrigen sind Schwarzmärkte durch erhebliche Konkurrenz charakterisiert.

Neue Kriminalität ist schließlich mit Migration und Immigration verbunden. Offizielle Erfassungen zur organisierten Kriminalität geben an, daß die Mehrheit von Tatverdächtigen, die gleichzeitig unter Verdacht stehen, zur organisierten Kriminalität zu gehören, Ausländer sind³⁹. Sodann wird ethnischen und ausländischen Populationen in europäischen Ländern nachgesagt, sie dienen auch der logistischen Unterstützung für „OK“-Täter⁴⁰ und als Netzwerke, über die die Ausbreitung organisierter Kriminalitätsformen erleichtert wird, da diese als unerläßliche soziale Brückenköpfe in fremdem Land, zur Tarnung und Abschottung gegenüber Strafverfolgungsmaßnahmen sowie zur Rekrutierung neuer Mitglieder dienen. Es wird gar ein „weltweit gesponnenes kriminelles Netzwerk“ beobachtet, in dem sich Tätergruppen bewegten⁴¹. Die Debatten zu diesem global village der Kriminalität kreisen sehr stark um die chinesischen Immigranten, die kolumbianische Kokain-Verbindung nach Nordamerika oder die Teilnahme von Nigerianern am internatio-

³⁹ Ahlf, E.-H.: Ausländerkriminalität in der Bundesrepublik Deutschland nach Öffnung der Grenzen. Zeitschrift für Ausländerrecht 1993, S. 132-138, S. 138; Bundeskriminalamt (Hrsg.): Lagebild Organisierte Kriminalität, Bundesrepublik Deutschland. Wiesbaden 1991, S. 14; 1992, S. 21; Gewerkschaft der Polizei: Organisierte Kriminalität in Deutschland. Hamburg 1994, S. 6; zusammenfassend Wittkämper, G.W., Krevert, P., Kohl, A.: Europa und die innerere Sicherheit. Wiesbaden 1996, S.69.

⁴⁰ Bovenkerk, F.: Crime and the Multi-Ethnic Society: A View from Europe. Crime, Law and Social Change 19 (1993), S. 271-280, S. 279.

⁴¹ Wittkämper, G.W., Krevert, P., Kohl, A.: a.a.O. 1996, S. 99.

nen Heroinhandel⁴², erstrecken sich jedoch, nach dem Umbruch, auch auf russische⁴³ und vietnamesische Gruppierungen⁴⁴. Während derartige Unterstützungsfunktionen ethnischer Minoritäten ganz sicher für die Analyse der grenzüberschreitenden Verbreitung organisierter Kriminalität wichtig sind, fand ein anderer Aspekt des Verhältnisses zwischen ethnischen Minoritäten und organisierter Kriminalität ganz offensichtlich bis heute noch nicht viel Aufmerksamkeit. So mag es sein, daß sich in ethnischen Minoritäten von Beginn der Einwanderung an Kriminalitätsmuster entwickelt haben, bspw. im Hinblick auf Drogenimport und Drogenhandel in örtlichen Drogenmärkten, die dann Neuankömmlinge in diese organisierten bzw. vernetzten Aktivitäten einbeziehen. Denn solche Teilnahme an Schwarzmärkten kann für Einwanderer durchaus einen ökonomisch rationalen Weg darstellen, dann nämlich, wenn andere legitime Gelegenheiten versperrt sind⁴⁵. Hier sind im übrigen Organisationen zu beobachten, die sich um Familien oder Clans herum ausbilden und infolge vor allem ethnischer Homogenität wohl besondere Probleme für die Strafverfolgung aufwerfen.

Faßt man die bisherigen Erwägungen zusammen, so zeigt die Analyse der Entwicklung der Kriminalität, daß verschiedene Veränderungen in der Struktur der Kriminalität stattgefunden haben. Im Vergleich der sechziger Jahre mit den neunziger Jahren stehen nunmehr Drogenkriminalität, Wirtschafts- und Umweltkriminalität, Korruption und Bestechung sowie Geldwäsche und der Menschenhandel im Mittelpunkt der Aufmerksamkeit; diese Deliktsformen haben auch quantitativ erheblich an Bedeutung gewonnen. Hinzu treten, obwohl dies aus den herkömmlichen Instrumenten der Kriminalitätsbeobachtung nicht erkennbar wird und zur sicheren Erkenntnis anderer Instrumente bedürfte, die organisierte, transnationale und internationale Kriminalität. Hierbei handelt es sich um die Entwicklung typi-

⁴² *Williams, Ph.*: The Geopolitics of Transnational Organized Crime. Paper Presented for the Conference on Global Security. University of Pittsburgh, November 2- 3, 1995, S. 8f.

⁴³ *Williams, Ph.*: a.a.O. 1995, S. 9; *Wittkämper, G.W., Krevert, P., Kohl, A.*: a.a.O., 1996, S. 109ff, freilich ist die Datenlage hier wenig vertrauenserweckend, kann doch die Schätzung von Experten für 1994 mit der immerhin recht präzisen Zahl von 5691 kriminellen Organisationen samt Angaben über deren Personalbestand aufwarten.

⁴⁴ *Saberschinski, H.*: Berlin: Theatre of East-West Organized Crime. European Journal of Crime Policy and Research 1995, S. 26-33, S. 32f.

⁴⁵ Vgl. bspw. *Buiks, P.E.J.*: Surinaamse jongeren op de Kruiskade, overleben in een ethnische randgroep. Deventer 1983; *Korf, D.J.*: Neue Grenzen - neue Szenen? Die Bedeutung von Entwicklungen in Mittel- und Osteuropa für den illegalen Drogenhandel in Deutschland. Sucht 39 (1993), S. 105-110.

scher Schwarzmarktkriminalität sowie um Kriminalität, die aus legalen und illegalen Unternehmen bzw. Organisationen heraus entsteht.

Neue Kriminalität, insbesondere dann, wenn sie als „organisierte“ Kriminalität hervortritt, ist als ein Prozeß oder als Entwicklung zu verstehen. Dies gilt sowohl für die kriminellen Verhaltensmuster selbst wie für die Wahrnehmung dieses Verhaltens und für die Reaktion hierauf. Dieser Prozeß der Entwicklung von Kriminalität verläuft zunächst in Form einer sozialen und kulturellen Ausdifferenzierung von Gesellschaften, in der regional unterschiedlich Unterwelten oder Gegenwelten entstehen (samt der damit verbundenen kulturellen und sozialen Verwurzelung). Seit den siebziger Jahren finden hier offensichtlich Veränderungen statt, die für eine Modernisierung bzw. Transformation auch in diesem Bereich sprechen. Die subkulturelle Verwurzelung weicht einer wirtschaftlichen Orientierung und der Nutzung moderner wirtschaftlicher Formen (einschließlich der Nutzung legaler Unternehmensformen).

Offensichtlich sind die Besorgnis und gar Angst, die sich um die Entstehung und insbesondere schnelle Verbreitung von organisierter Kriminalität herausgebildet haben, im übrigen auch die soziale Reaktion, ganz wesentlich verknüpft mit gesellschaftlichen Modernisierungsprozessen. Die Modernisierung der Gesellschaften ist untrennbar verbunden mit Veränderungen im System der Verhaltenskontrolle. Traditionelle Formen der Sozialkontrolle verlieren ihre Wirksamkeit oder haben diese bereits verloren. An deren Stelle treten Mechanismen formaler strafrechtlicher Verhaltenskontrolle mit allen damit verbundenen Unsicherheiten.

Insgesamt gesehen führt die Entwicklung auch zu einer Zunahme komplexer Sachverhalte, die einer strafrechtlichen Würdigung unterzogen werden müssen. Das Verständnis jedenfalls von Teilen der neuen Kriminalität verlangt nach speziellem Wissen (beispw. über wirtschaftliche Prozesse) für eine angemessene Aufbereitung von Sachverhalten, die dann einer strafrechtlichen Bewertung zugänglich sind.

4. Strafprozeßreformen der neunziger Jahre

4.1 Ein Überblick

Die Strafrechtsreform der neunziger Jahre konzentriert sich auf die Anpassung der Strafprozeßordnung an neue Herausforderungen. Die neuen Herausforderungen bestehen einmal in den mit neuen Kriminalitätsphänome-

nen verbundenen Ermittlungsproblemen und in Problemen des Nachweises individueller Schuld bzw. der individuellen Zurechnung von Risiken bzw. Erfolgen, wie sie sich aus Straftaten ergeben, die komplexen Sachverhalten und organisiertem Handeln zuzuordnen sind. Zum anderen ergeben sich Bedürfnisse nach einer ökonomischen Betrachtung des Strafverfahrens, nicht zuletzt bedingt durch die Kosten der deutschen Wiedervereinigung.

Das Kernstück der Reform des Strafverfahrens in den neunziger Jahren stellt dabei das „Gesetz zur Bekämpfung des Betäubungsmittelhandels und anderer Formen Organisierter Kriminalität“ im Jahre 1992 dar. Neben beachtlichen Änderungen im Bereich strafrechtlicher Sanktionen in Form der Einführung der Vermögensstrafe und des erweiterten Verfalls (zur Abschöpfung illegaler Gewinne) sind es insbesondere Reformen des Ermittlungsverfahrens und hier der Ermittlungsmethoden, die im Zentrum der Reformüberlegungen standen. Im übrigen verwendet der Gesetzgeber in der Überschrift des Reformgesetzes erstmals den Begriff der organisierten Kriminalität.

Zunächst ist die Erweiterung der Zeugenschutzvorschriften in § 68 StPO zu nennen, die begründet wurde mit einer zunehmenden Gefährdung der Sicherheit von Zeugen. Gefährdet sei deshalb, so lautete die Argumentation, auch die Aussagebereitschaft sowie hierdurch die Effizienz des Strafverfahrens gerade in Fällen organisierter Kriminalität. Dem steht eine gewisse Beeinträchtigung der Pflicht des Gerichts, die Wahrheit zu erforschen, gegenüber, da die Möglichkeit, die Aussage von Zeugen beim Fehlen von Informationen zur Person angemessen zu beurteilen, durchaus beschränkt wird⁴⁶.

Die Einführung der Rasterfahndung gemäß §§ 98a-c StPO fällt unter die Rubrik der neuen (technischen) Ermittlungsmethoden und erlaubt den Strafverfolgungsbehörden allgemeine Datenbestände mit Hilfe bestimmter Suchbegriffe (von denen angenommen wird, daß sie geeignet sind, aus einer Vielzahl von Personen kleinere Gruppen möglicherweise Tatverdächtiger herauszufiltern), zu durchkämmen. Bedenken werden hier im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit des damit verbundenen Eingriffs in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (bzw. das Persönlichkeitsrecht) geäußert, denn eine Vielzahl unbescholtener und nicht verdächtiger

⁴⁶ Vgl. Plutoniumprozeß vor dem LG München I, SZ v. 1.6. 1995, S.3; *Hünerefeld, P.:* Zeugenschutz durch Verkürzung oder Vorenthaltung von Angaben zur Person. ZStW 105 (1993), S. 396 – 404.

Bürger mag auf diese Art und Weise grundsätzlich in den Aufmerksamkeitskegel der Strafverfolgungsbehörden geraten⁴⁷.

Schließlich findet eine Erweiterung des Straftatenkatalogs statt, für den das Abhören und Aufzeichnen von Telefongesprächen angeordnet werden darf (§100a StPO). Die Erweiterung gilt einigen banden- oder gewerbsmäßig durchgeführten Straftaten und erlaubt im übrigen auch die Einsicht, daß der deutsche Gesetzgeber hiermit den Versuch unternommen hat, die organisierte Kriminalität zumindest auch mit den Begriffen der „Bande“ sowie des „gewerbsmäßigen“ Vorgehens zu umschreiben und gesetzestechnisch zu erfassen. Ebenfalls um den Einsatz neuer technischer Maßnahmen geht es bei der Einführung des Einsatzes technischer Mittel außerhalb von Wohnungen (§§ 100c, d StPO). Hier handelt es sich um die Herstellung von Lichtbildern bzw. Filmen und das Abhören von Gesprächen (außerhalb von Wohnungen).

Mit §§110a-e StPO wird der sog. „Verdeckte Ermittler“ als besondere Ermittlungsmaßnahme eingeführt⁴⁸. Freilich hat die Rechtsprechung den

⁴⁷ Vgl. *Hassemer, W.*: Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der organisierten Kriminalität. KJ 1992, S. 67 f.

⁴⁸ Zum Einsatz verdeckter Ermittler, §§ 110a, b, c StPO sowie zum Einsatz technischer Mittel vgl. *Arloth, F.*: Neue Wege zur Lösung des strafprozessualen V-Mann-Problems. NStZ 1993, 467 ff.; *Böttger, A./Pfeiffer, C.*: Der Lauschangriff in den USA und Deutschland. ZRP 1994, 7 ff.; *Eisenberg, U.*: Begehung von Straftaten durch VE. NJW 1993, 1039 ff.; *Fischer, T./Maul, H.*: Tatprovozierendes Verhalten als polizeiliche Ermittlungsmaßnahme? NStZ 1992, 7 ff.; *Frister, H.*: Verdeckte Ermittler in Privatwohnungen und Art. 13 GG. StV 1993, 151 ff.; *Glauben, P.J.*: Kann der „Große Lauschangriff“ zulässig sein? DRiZ 1993, 41 f.; *Hassemer, W.*: Warum man den „Großen Lauschangriff“ nicht führen sollte. DRiZ 1992, 357 ff.; *Hilgendorf-Schmidt, S.*: Über den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Strafverfahrensrechts. wistra 1989, 211 ff.; *Hilger, H.*: Neues Strafverfahrensrecht durch das OrgKG. NStZ 1992, 523; *Hund, H.*: Verdeckte Ermittlungen - ein gelöstes Problem? StV 1993, 379 ff.; *Kutscha, M.*: Der Lauschangriff im Polizeirecht der Länder. NJW 1994, 85 ff.; *Krüger, R.*: Verdeckte Ermittlung und Unverletzlichkeit der Wohnung. ZRP 1993, 124 ff.; *Lesch, H.H.*: Soll die Begehung „milieutypischer“ Straftaten durch verdeckte Ermittler erlaubt sein? StV 1993, 94 ff.; *Malek, K.*: Staatlicher „Handlungsbedarf“ als Rechtfertigungsgrund für Grundrechtseingriffe? Zur Verfassungswidrigkeit von Videoüberwachung und V-Mann-Einsatz im Strafverfahren. StV 1992, 342 ff.; *Ostendorf, H.*: Organisierte Kriminalität – eine Herausforderung für die Justiz. JZ 1991, 69 ff.; *Ransiek, A.*: Abhörmaßnahmen und Verfassung. GA 1995, 23 ff.; *Rieß, P.*: Prüfungskompetenz des Ermittlungsrichters. NStZ 1991, 513; *Schelter, K.*: Verbrechensbekämpfung mit elektronischen Mitteln - ein Tabu? ZRP 1994, 52 ff.; *Schnarr, K.-H.*: Zur Verknüpfung von Richtervorbehalt, staatsanwaltschaftlicher Eilanordnung und richterlicher Be-

Einsatz verdeckter Ermittler bereits seit langer Zeit toleriert. Mit der Figur des verdeckten Ermittlers sind seit langer Zeit diskutierte Probleme aufgeworfen, die sich in den Begriffen der „Heimlichkeit“ und der „Täuschung“ zusammenfassen lassen. Im übrigen werden Probleme der Umgehung des im Strafverfahrensrecht angelegten Schutzes des Beschuldigten vor Selbstbelastung etc. sichtbar. In den Voraussetzungen für den Einsatz verdeckter Ermittler wird im übrigen auf gewerbsmäßig oder bandenmäßig oder in anderer Weise organisiert begangene Straftaten abgehoben. Sichtbar wird ferner eine Verlagerung der Anordnungscompetenz auf die Staatsanwaltschaft (§110b Abs.1 StPO). Eine richterliche Anordnungscompetenz oder wenigstens nachträgliche Überprüfung ist nurmehr bei Ausnahmefällen vorgesehen. Insoweit wird deutlich, daß die sogenannten Vorfeldermittlungen, die erst zum Auffinden von Tatverdächtigen führen sollen, im wesentlichen als Angelegenheit der Exekutive verstanden werden. Die hierdurch ermöglichte Ermittlungsstrategie setzt dem Legalitätsprinzip weitere strategische Grenzen, da die Steuerung des Einsatzes von Vorfeldermittlungen und damit die Schwerpunktbildung auf bestimmte Straftaten und Straftäter alleine in der Hand der Ermittlungsbehörden liegt⁴⁹. Nicht geregelt wurde freilich die Verwendung und Führung von Privatpersonen (oder sogenannten „Vertrauensleuten“) in der Aufklärung von Straftaten bzw. im Ermittlungsverfahren. Auch eine entsprechende Anwendung der §§100a, b StPO scheidet aus. Schließlich sind die Schlepptnetzführung sowie die Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung (§ 163e StPO) zu nennen, die weitreichende Eingriffe in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung mit sich bringen und vor allem durch die potentiell erlaubte Dauer ihrer Durchführung (6 bzw. 12 Monate) beeindrucken. Grundsätzlich geht es hier um die Erhebung und Speicherung von personenbezogenen Informationen zu Tatverdächtigen bzw. Per-

stätigung. NStZ 1991, 209; *Soine, M.*: „Identitätsänderung“, Anfertigung und Verwendung von „Tarnpapieren“. ZRP 1994, 466 ff.; *Steinke, W.*: Zeugenschutz de lege ferenda. ZRP 1993, 253; *Weil, S.*: Verdeckte Ermittlungen im Strafverfahren und die Unverletzlichkeit der Wohnung. ZRP 1992, 244; *Wittig, P.*: Schlepptnetzführung, Rasterführung und Datenabgleich. JuS 1997, 961 ff.; *Wolter, J.*: Einsatz technischer Mittel. StV 1989, 2 ff. u. NStZ 1993, 2 ff.; *Zachert, H.-L.*: Brauchen wir den „Großen Lauschangriff“? DRiZ 1992, 355 ff.

⁴⁹Vgl. *Friester, H.*: Zur Frage der Vereinbarkeit verdeckter Ermittlungen in Privatwohnungen mit Art. 13 GG. StV 1993, S. 151; *Ranft, O.*: Verdeckte Ermittler im Strafverfahren nach dem Inkrafttreten des OrgKG. Jura 1993, S. 449; *Zaczyk, R.*: Strafprozessordnung nach dem OrgKG. StV 1993, 490 ff.; BGH 1StR 685/94.

sonen, von denen angenommen werden darf, daß sie dem Tatverdächtigen nahestehen, um damit die Aufklärung der Straftat bzw. die Ermittlung des Aufenthaltsorts des Verdächtigen zu fördern⁵⁰.

Mit dem Rechtspflegeentlastungsgesetz (in Kraft seit 1.2.1993) wurden in strafprozessualer Hinsicht insbesondere dem Bedürfnis nach Kostenreduzierung als Folge der Wiedervereinigung und damit dem Interesse an einem schnellen Aufbau rechtsstaatlicher Strukturen in den Neuen Bundesländern Rechnung getragen. Die Änderungen in der StPO betreffen zunächst die Einführung einer vereinfachten Zustellung von Schriftstücken im Ausland (§ 37 Abs. 2 StPO). Da Ermittlungs- und Strafverfahren seit den achtziger Jahren immer häufiger einen Auslandsbezug haben, wird hier erhebliches Einsparungspotential gesehen. Freilich wird nunmehr eine Zustellung im Ausland ermöglicht, ohne daß sichergestellt werden kann, daß die hier geltenden strengen Zustellungsformen eingehalten werden, so daß auch Schriftstücke mit weitreichenden Folgen (Einfahrteile!) ohne besonderen Formzwang zugestellt werden können⁵¹. Von ganz erheblicher Bedeutung ist sodann die Erweiterung der Einstellungsmöglichkeiten durch die Staatsanwaltschaft ohne Zustimmung des Gerichts (§ 153 Abs.1 S.2 StPO) sowie die drastische Erweiterung der Möglichkeit der Staatsanwaltschaft, ein Strafverfahren gegen Auflagen (§153a StPO) einzustellen. Da nunmehr die Einstellung gegen Auflagen nurmehr daran geknüpft wird, daß die Schuld des Straftäters der Einstellung nicht entgegensteht, scheint hierdurch die Aufweichung des Legalitätsprinzips zugunsten des Opportunitätsprinzips fast vollkommen⁵² und die mit der „Sanktionierungsbefugnis“ der Staatsanwaltschaft eingeräumte Entscheidungsmacht kaum noch kontrollierbar zu sein. Eine erleichterte Ablehnung der Vernehmung von Auslandszeugen wird mit § 244 Abs.5 S.2 StPO ermöglicht, was im übr-

⁵⁰ Zur allgemeinen Einschätzung des OrgKG vgl. *Hilger, H.*: Neues Strafverfahrensrecht durch das OrgKG. NStZ 1992, 457 ff. und 523 ff. m.w.N.; zu Entwicklung u. Kritik *Kayßer, M.*: Organisierte Kriminalität - geschützt vom Datenschutz? StV 1993, 613 ff.; *Krey, V./Haubrich, E.*: Zeugenschutz, Rasterfahndung, Lauschangriff, Verdeckte Ermittler. JR 1992, 309 ff.; *Möhrenschlager, M.*: Das OrgKG - eine Übersicht nach amtlichen Materialien. wistra 1992, 281 ff. und 326 ff.; *Schoreit, A.*: Bekämpfung der organisierten Kriminalität ... aus der Sicht der Polizei und Staatsanwaltschaft. StV 1991, 535 ff.; *Strate, G.*: Stellungnahme des Strafrechtsausschusses des DAV zum OrgKG-Entwurf. StV 1992, 29; *Werthebach, E./Droste-Lehnen, B.*: Organisierte Kriminalität. ZRP 1994, 57 ff.; *Zaczyk, R.*: Strafprozeßordnung nach dem OrgKG. StV 1993, 490 ff.

⁵¹ Vgl. hierzu *Siegismund, E./Wickern, T.*: Das Gesetz zur Entlastung der Rechtspflege. wistra 1993, 81 ff., S. 83 Fn. 16.

⁵² Vgl. hierzu insb. *Weigend, Th.*: Das „Opportunitätsprinzip zwischen Einzelfallgerechtigkeit und Systemeffizienz. ZStW 109(1997), S. 103-121.

gen eine bedenkliche Ausweitung der Grenzen der zulässigen Beweismittelantizipation mit sich bringt⁵³. Schließlich wird die Annahmeerufung bei Geldstrafen bis 15 Tagessätze (§ 313 Abs.1) eingefügt, bei gleichzeitiger Unanfechtbarkeit des Ablehnungsbeschlusses (§ 322a StPO). Hier wird die Unbestimmtheit des Begriffes der „offensichtlichen Unbegründetheit“ zu bedenken gegeben. Eine Übertragung der Grundsätze zu § 349 Abs.2 sei wegen der Unterschiede der Rechtsmittel nicht möglich⁵⁴.

Besondere Bedeutung kommt der Einführung der Möglichkeit zu, eine (zur Bewährung ausgesetzte) Freiheitsstrafe bis zu 1 Jahr im Strafbefehlsverfahren, also im summarischen (vereinfachten, schriftlichen) Verfahren, zu verhängen (§ 407 Abs. 2 StPO). Die Verhängung der Freiheitsstrafe ohne vorherige Anhörung des Angeschuldigten führt zu Schwierigkeiten bei der Beurteilung, ob eine Aussetzung der Strafe zur Bewährung gem. § 56 ff. StGB bei dem Betroffenen in Betracht kommen kann. Da die Anwendung der Vorschrift nur bei verteidigten Angeschuldigten möglich ist, wird im übrigen dann nur ein geringer Entlastungseffekt eintreten, wenn erst ein Verteidiger bestellt werden muß⁵⁵. Sodann brachte das Rechtspflegeentlastungsgesetz eine Erhöhung der Strafkompetenzen der Amtsgerichte (§ 24 Abs.1 Nr.2, Abs.2 GVG) und der Einzelrichter am AG (§ 25 GVG)⁵⁶.

Am 1.12. 1994 trat das Verbrechenbekämpfungsgesetz in Kraft. An Änderungen in der StPO brachte das Verbrechenbekämpfungsgesetz eine Erweiterung der Haftgründe des § 112 Abs.3 StPO und eine neuerliche Diskussion um das Spannungsfeld, das sich aus dem prekären Verhältnis zwischen Unschuldsumutung einerseits und dem Bedürfnis nach Verfahrenssicherung andererseits ergibt. Freilich verschiebt sich der Schwerpunkt bedenklich auf verfahrenssichernde Gesichtspunkte⁵⁷. Mit der Streichung

⁵³ Vgl. *Schulz, J.*: Die Erosion des Beweisantragsrechts. StV 1991, 354 ff., S. 356; *Siegismund, E./Wickern, T.*: Das Gesetz zur Entlastung der Rechtspflege. wistra 93, 81 ff., S. 86 m.w.N. Fn. 77, 78.

⁵⁴ Kleinknecht/Meyer-Goßner, StPO- Kommentar, § 313 Rn 10; *Feuerhelm, W.*: Die Annahmeerufung im Strafprozeß. StV 1997, S. 102.

⁵⁵ Vgl. *Siegismund, E./Wickern, T.*: Das Gesetz zur Entlastung der Rechtspflege. wistra 1993, 81 ff., 90 ff. m.w.N.

⁵⁶ Vgl. zur Kritik: Stellungnahme des Deutschen Richterbundes, DRiZ 1991, 293 ff.; *Hohendorf, A.*: Die neue Strafrichterzuständigkeit des § 25 Nr.2 GVG. NJW 1995, 1454 ff.; zusammenfassend zum Rechtspflegeentlastungsgesetz Meyer-Goßner: Änderung der Strafprozeßordnung durch das Rechtspflegeentlastungsgesetz. NJW 1993, 498 ff.; *Siegismund, E./Wickern, T.*: Das Gesetz zur Entlastung der Rechtspflege. wistra 1993, 81 ff.

⁵⁷ Vgl. zur Kritik *Dahs, H.*: Das Verbrechenbekämpfungsgesetz vom 28.10.94 - ein Produkt des Superwahljahres. NJW 1995, 553 ff., m.w.N. S. 555 Fn.23.

des Erfordernisses der rechtskräftigen Verurteilung in § 112a Abs.1 Nr.2 StPO stellt sich nunmehr noch schärfer das Problem der Verfassungsmäßigkeit der Vorschrift (Verstoß gegen das Prinzip der Unschuldsvermutung). Im übrigen trägt die neue Orientierung der Untersuchungshaftveraussetzungen zu einer weiteren Verwischung der Grenzen zwischen Prävention und Strafverfolgung bei⁵⁸. Im Entwurf des Verbrechensbekämpfungsgesetzes war im übrigen als Vorschlag die sogenannte Verfahrenshaft (§ 127b StPO n.F.) enthalten, mit der eine zügige Durchführung der Hauptverhandlung verbunden sein sollte. Diese Form der Ausdehnung der Untersuchungshaft ist weiter verfolgt und schließlich 1997 eingeführt worden⁵⁹. Sodann fand eine Erweiterung des „Selbstleseverfahrens“ (§ 249 Abs.2 StPO) statt, mit dem sich Fragen der Vereinbarkeit mit Verfahrensgrundsätzen, insbesondere aber der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme, einer mittelbaren Beschränkung der Verteidigung gem. § 257 StPO sowie die Beeinträchtigung der Urteilskraft der Schöffen, die aus der Hauptverhandlung ihre Kenntnisse beziehen sollen, stellen⁶⁰. Die Einführung der Pflicht, Anträge und Anregungen zu Verfahrensfragen schriftlich einzureichen (§ 257a StPO), soll einerseits die Beschleunigung des Verfahrens im Stadium der Hauptverhandlung erleichtern, führt andererseits aber zu einer Beschränkung der Möglichkeiten der Verteidigung, auf den Gang des Verfahrens Einfluß zu nehmen. Im übrigen werden die Grundsätze der Unmittelbarkeit, Öffentlichkeit und Mündlichkeit der Hauptverhandlung beschränkt⁶¹. Mit der Neufassung des „beschleunigten Verfahrens“ (§§ 417 - 420 StPO) werden Fragen nach der Statthaftigkeit von Eingriffen in das Beweisantragsrecht aufgeworfen. Da das beschleunigte Verfahren auch in der Hauptverhandlung nach Einspruch gegen einen Strafbefehl möglich ist, mag hieraus eine zusätzliche Einschränkung der Verteidigungsmöglichkeiten folgen⁶².

⁵⁸ Vgl. zur Kritik *Dahs, H.*: Das Verbrechensbekämpfungsgesetz vom 28.10.94 - ein Produkt des Superwahljahres. NJW 1995, 553 ff.

⁵⁹ Gesetz zur Änderung der StPO vom 17.6.1997, BGBl. I, 1822; vgl. auch BT-Drs. 13/2576.

⁶⁰ Gelegenheit zum Selbstlesen ist zwar zu geben, führt aber zu erheblicher zusätzlicher Belastung der ehrenamtlich tätigen Schöffen.

⁶¹ Vgl. z.B. *Bernsmann, K.*: Wider eine Vereinfachung der Hauptverhandlung. ZRP 1994, 329 ff., S. 331.

⁶² Vgl. *Fezer, G.*: Vereinfachte Verfahren im Strafprozeß. ZStW 1994, 1 ff.; kritisch auch *Scheffler, U.*: Kurzer Prozeß mit rechtsstaatlichen Grundsätzen? NJW 1994, S. 2191.

Das Verbrechensbekämpfungsgesetz brachte sodann Neuerungen in anderen Gesetzen, die freilich das strafrechtliche Ermittlungsverfahren beeinflussen. Die Änderung des Gesetzes zu Art. 10 GG (§§ 1-3) führt die Möglichkeit einer „strategischen Rasterfahndung“ im internationalen Fernmeldeverkehr ohne rechtsstaatliche Kontrollen ein und ersetzte das bislang geltende Trennungsgebot für Polizei und Geheimdienste durch ein Kooperationsgebot. Neben der Frage, ob hierdurch nicht der Legalitätsgrundsatz bei der Strafverfolgung aufgegeben wird, wird zu fragen sein, ob damit die Einführung von Strafverfolgungskompetenzen „durch die Hintertür“ für den Bundesnachrichtendienst und damit eine Verwischung der Kompetenzen zwischen Geheimdiensten und Polizei verbunden ist. Freilich hat das Bundesverfassungsgericht nunmehr die Anwendung der strategischen Rasterfahndung beschnitten und damit teilweise den gegen die Reform vorgebrachten Bedenken Rechnung getragen⁶³. Die Einführung der Kronzeugenregelung bei terroristischen Straftaten sowie die Einführung einer befristeten Kronzeugenregelung für Fälle organisierter Kriminalität schließen die Liste der durch das Verbrechensbekämpfungsgesetz eingeführten Veränderungen ab. Freilich ergeben sich auch hierdurch gewichtige und im übrigen seit geraumer Zeit diskutierte Probleme. Neben dem geltend gemachten Verstoß gegen das Schuldprinzip sowie Bedenken wegen der Vereinbarkeit mit dem Gleichheitssatz bei drastischem Strafrabatt⁶⁴ wird vorgetragen, es fehle bislang ein Nachweis der Tauglichkeit von Kronzeugenregelungen für die Zwecke der Strafverfolgung. Jedenfalls sprächen die Erfahrungen mit der Kronzeugenregelung für Terroristen eher gegen eine Erweiterung der Anwendungsmöglichkeiten⁶⁵. Die Kronzeu-

⁶³ BVerfGE 93, 181 ff.; Vgl. Köhler, M.: Unbegrenzte Ermittlung und justizfreie Bundesgeheimpolizei: Der neue Strafprozeß? StV 1994, 386 ff.; Pfeiffer, C.: Telefongespräche im Visier der elektronischen Rasterfahndung. ZRP 1994, 253 ff.; Riegel, R.: Der Quantensprung des Gesetzes zu Art. 10 GG (G10). ZRP 1995, 176 ff.; allgemein zu Vorfeldeingriffen Lissen, H.: Vorfeldeingriffe im Bereich der „Organisierten Kriminalität“. ZRP 1994, 264 ff.

⁶⁴ Weigend, Th.: a.a.O., 1997, ZStW 109, S. 114.

⁶⁵ Vgl. zur Diskussion des Verbrechensbekämpfungsgesetzes Busse, F.: Zum Jahreswechsel 1994/1995. AnwBl. 1995, 2 f.; Dahs, H.: Das Verbrechensbekämpfungsgesetz vom 28.10.94 - ein Produkt des Superwahljahres. NJW 1995, 553 ff.; Fezer, G.: Das vereinfachte Verfahren im Strafprozeß. ZStW 1994, 1 ff.; Hassemer, W.: Innere Sicherheit im Rechtsstaat. StV 1993, 664; Institut für Anwaltsrecht: Verbrechensbekämpfungsgesetz 1994. AnwBl. 1994, 407 ff.; König, P./Seitz, H.: Strafrechtliche und strafverfahrensrechtliche Regelungen des Verbrechensbekämpfungsgesetzes. NStZ 1995, 1 ff.; Vahle, J.: Das sogenannte Verbrechensbekämpfungsgesetz - ein Überblick über die

genregelung hebt jedenfalls allein auf kriminalistische Nützlichkeitsüberlegungen ab und erweitert damit den Opportunitätsgrundsatz.

Das Geldwäschegesetz vom 25. Oktober 1993 führt Mitwirkungspflichten in der privaten Wirtschaft bei der Aufspürung von Gewinnen aus schweren Straftaten ein und bindet damit Private systematisch in das Ermittlungsverfahren ein. Denn bestimmten Wirtschaftszweigen wird die sanktionsbewehrte Pflicht zur Anzeige des Verdachts der Geldwäsche auferlegt. Die Angestellten werden so zu „Hilfsbeamten“ der Strafverfolgungsbehörden. Gebrochen wird mit dem Prinzip, daß der Bürger zur Mitwirkung an der Strafverfolgung (sieht man von Zeugen- und Schöffepflichten ab) nicht verpflichtet ist⁶⁶.

Eine weitere Neuerung schließlich brachte die Einführung des „genetischen Fingerabdrucks“ als Beweismittel.

Jedoch ist anlässlich der Untersuchung von Reformen der Strafprozeßordnung auch an die Entwicklung der Polizeigesetze der Länder zu denken, in die im wesentlichen dieselben Ermittlungsmethoden, wie sie OrgKG und Verbrechensbekämpfungsgesetz enthalten oder jedenfalls wie der Große Lauschangriff beschlossen sind, eingeführt worden sind. Eingedenk der Zielsetzung der Polizeigesetze sind die polizeirechtlichen Maßnahmen freilich beschränkt auf präventive Zielsetzungen. Die Annäherung zwischen präventiver und repressiver polizeilicher Tätigkeit wird hierdurch jedoch deutlich unterstrichen⁶⁷.

An praktischen Reformen der StPO, wenn man die richterliche Rechtsfortbildung so bezeichnen will, ist die „Absprache im Strafverfahren“ zu nennen, die unter bestimmten Voraussetzungen im Prinzip von der Praxis und den Obergerichten akzeptiert wird. Prozeßabsprachen sind offensichtlich deshalb wichtig, weit verbreitet und mit außergewöhnlicher Akzeptanz in der Praxis versehen, weil eine einverständliche abschließende Entschei-

wesentlichen Neuregelungen zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität. DuD 1996, 335 ff.

⁶⁶ Vgl. im einzelnen *Barton, S.*: Sozial übliche Geschäftstätigkeit und Geldwäsche (§ 261 StGB). StV 1993, 156; *Hartung, W.*: Strafverteidiger als Geldwäscher? AnwBl. 1994, 440 ff.; NJW 1994, 2275; *Salditt, F.*: Geldwäsche und Gewinnaufspürung. AnwBl. 1993, 236; *Löwe-Krahl, O.*: Die Strafbarkeit von Bankangestellten wegen Geldwäsche nach § 261 StGB. wistra 1993, 123 ff.

⁶⁷ Zum Verhältnis Prävention - Repression vgl. *Gusy, Ch.*: Polizeiarbeit zwischen Gefahrenabwehr und Strafverfolgung. StV 1993, 269 ff.; *Lilie, H.*: Verhältnis von Polizei und Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren. ZStW 1994, 625 ff.; *Strate, G.*: Annullation des Strafverfahrens durch die Polizei. ZRP 1990, 143.

dung wie wohl kaum ein anderes Instrument dazu geeignet ist, den Strafprozeß zu entlasten und die Hauptverhandlung in Fällen komplexer Wirtschaftskriminalität abzukürzen. Die bislang durchgeführten empirischen Untersuchungen sowie die höchstrichterliche Rechtsprechung belegen die quantitative Bedeutung der Prozeßabsprache und deren Akzeptanz und erlauben den Nachweis recht detaillierter Regeln, bei deren Befolgung ein „plea bargaining“ erlaubt wird.

Auf europäischer Ebene sind dann die Schengenverträge (und vor allem das hierdurch errichtete Schengener Informationssystem) sowie der Maastrichtvertrag zu nennen, soweit letzterer die Konturen einer europäischen Sicherheitspolitik beschreibt und die Errichtung eines Europäischen Kriminalamts beinhaltet⁶⁸.

Die Diskussion weiterer Strafprozeßreformen ist ganz wesentlich bestimmt worden durch den sog. „Großen Lauschangriff“, das heißt, das Abhören von Gesprächen in Wohnungen. Da hierfür eine Änderung der Verfassung erforderlich war, ist die Debatte durchaus konfliktreich verlaufen⁶⁹. Jedoch ist nach langen Auseinandersetzungen die Einführung des „Großen Lauschangriffs“ beschlossen worden. Dabei sollen die Voraussetzungen des Abhörens von Wohnungen den wesentlichen Bedingungen folgen, die auch den Einsatz der bereits eingeführten technischen Ermittlungsmethoden steuern. Dies sind Verhältnismäßigkeit und Subsidiarität. Allerdings sind nach dem vom Bundestag beschlossenen Gesetz, das einfachgesetzlich den Großen Lauschangriff regelt, Gespräche mit Berufsgruppen, denen ein berufliches Zeugnisverweigerungsrecht zusteht, vom Abhören ausgenommen, wenn sie nicht selbst im Verdacht stehen, Straftaten, die das Abhören erlauben, begangen zu haben. Umstritten ist noch

⁶⁸ Vgl. *Händel, K.*: Verbrechensbekämpfung in europäischen Dimensionen. NJW 1992, 2069 f.

⁶⁹ Zur Diskussion vgl. *Danckert*: Anmerkungen zum „großen Lauschangriff“. AnwBl. BE 1993, 443 ff.; *Frister, H.*: Das Gesetzesvorhaben der Bundesregierung zur Einführung des Großen Lauschangriffs. StV 1996, 454 ff.; *Hassemer, W.*: Brauchen wir den „Großen Lauschangriff“? DRiZ 1992, 357 f.; *Lisken, H./Krüger, R.* u.a.: Zur Notwendigkeit und Zulässigkeit des „großen Lauschangriffs“. ZRP 1993, 67 ff., 121 ff., 124 ff., 488; *Raum, B./Palm, F.*: Zur Verfassungsrechtlichen Problematik des „Großen Lauschangriffs“. JZ 1994, 447 ff.; *Schubert, K.*: Wieviel Einschränkungen unserer Grundrechte müssen wir hinnehmen? NJ 1996, 176; *Seifert, J.*: Vom Lauschangriff zum „großen Lauschangriff“, KJ 1992, 355 ff.; *Zachert, H.-L.*: Brauchen wir den „Großen Lauschangriff“? DRiZ 1992, 355 f.; zum geplanten Richtervorbehalt: *Asbrock, B.*: Der Richtervorbehalt – prozessuale Grundrechtssicherung oder rechtstaatliches Trostpflaster. ZRP 1998, 17 ff.

die Frage, ob eine Videüberwachung von Wohnungen ermöglicht werden soll⁷⁰.

Auch im übrigen ist die Debatte um weitere Reformen, die erforderlich seien, um die organisierte Kriminalität wirksam bekämpfen zu können und die Kosten für die Strafverfolgung in einem „vertretbaren Rahmen“ zu halten, seit 1994 nicht verstummt⁷¹. 1994 beschäftigte sich der 60. Deutsche Juristentag in Münster mit weiteren Reformvorschlägen zum Strafverfahrensrecht, die auf die Entlastung der Strafjustiz zielten⁷². Es wurde festgestellt, das 1. Rechtspflegeentlastungsgesetz habe sein Ziel nicht im gewünschten Ausmaß erreicht⁷³. Der Bundesrat hat wesentliche Reformvorschläge des 60. Deutschen Juristentags aufgegriffen und diese im „2. Rechtspflegeentlastungsgesetz“ in den Deutschen Bundestag eingebracht⁷⁴.

⁷⁰ Dazu *Cassardt, G.*: Zur Aufklärung mit technischen Mitteln in Wohnungen. ZRP 1997, 370 ff.

⁷¹ Zur Diskussion weiter Reformschritte vgl. *Bernsmann, K.*: Wider eine Vereinfachung der Hauptverhandlung. ZRP 1994, 329 ff.; *Bertram, G.*: Empfehlen sich Änderungen des Strafverfahrensrechtes mit dem Ziel, ohne Preisgabe rechtsstaatlicher Grundsätze den Strafprozeß, insbesondere die Hauptverhandlung, zu beschleunigen? NJW 1994, 2187; *Dahs, H.*: Stumpf gewordene StPO? NJW 1994, 909; *Däubler-Gmelin, H.*: Verbrechensbekämpfung, Strafrecht und Strafverfolgung – wo bleibt das Opfer? ZRP 1994, 338 ff.; *Hauf, C.-J.*: Strafverfolgung im Dilemma. ZRP 1994, 3 ff.; *Hausel, U.*: Ungenutztes Beschleunigungspotential des Straf(befehls)verfahrens? ZRP 1994, 94 ff.; *Hund, H.*: Brauchen wir eine „unabhängige“ Staatsanwaltschaft? ZRP 1994, 470 ff.; *Kaiser, G.*: Täter- Opfer- Ausgleich nach dem SPD-Entwurf eines Gesetzes zur Reform des strafrechtlichen Sanktionensystems. ZRP 1994, 314 ff.; *Kröpil, K.*: Ist eine allgemeine gesetzliche strafprozessuale Mißbrauchsklausel notwendig? ZRP 1997, 9 ff.; *Lisken, H.*: „Sicherheit“ durch „Kriminalitätsbekämpfung“? ZRP 1994, 49 ff.; *Meyer, S./Hetzer, W.*: Gewinnabschöpfung durch Besteuerung. ZRP 1997, 13 ff.; *Scheffler, U.*: Kurzer Prozeß mit rechtsstaatlichen Grundsätzen? NJW 1994, 2191 ff.; *Vogelsang, E.*: Das Verfahrenshindernis der überlangen Verfahrensdauer. NJW 1994, 1817

⁷² Vgl. *Asbrock, B.*: Die Abteilung Strafrecht auf dem 60. DJT. NJ 1995, 40 f.; *Gössel, K.-H.*: Gutachten C des 60. DJT; *Schlüchter, E.*: Beschleunigung des Strafprozesses und insbesondere der Hauptverhandlung ohne Rechtsstaatsverlust. GA 1994, S. 397 ff.; *Widmaier, G.*: Kritische Gedanken zur diskutierten Reform des Beweisantrags- und Revisionsrechts. NSTZ 1994, S. 414 ff.;

⁷³ Vgl. Das 'Rechtspflegeentlastungsgesetz' hat sein Ziel verfehlt. DRiZ 1995, 362 f.

⁷⁴ BT- Drs. 13/4541; dazu DRiZ 1996, S. 153; *Bertram, G.*: Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege. ZRP 1996, 46 ff.; kritisch: *Frister, H.*: Die Einschränkung von Verteidigungsrechten im Bundesratsentwurf eines „Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege“. StV 1997, 150 ff.; *Herzog, F.*: Schlanke Justiz. StV 1995, 372 ff.; zur überwiegenden Ablehnung eines Arbeitskreises von Strafrechtslehrerinnen und Strafrechtslehrern vgl. *Freund, G.*: Stellungnahme zum Vorentwurf eines 2.

Die Zulassungsberufung soll nach diesem Entwurf erweitert werden, und zwar auf Geldstrafen bis zu 90 Tagessätzen. Dies soll auch gelten, wenn neben der Geldstrafe eine Führerscheinentziehung, ein Fahrverbot oder eine Führerscheinsperre bis zu 9 Monaten angeordnet wird. Zugleich soll in diesen Fällen das Rechtsmittel der Revision grundsätzlich entfallen⁷⁵. Damit würde fast der gesamte Bereich der Kleinkriminalität und weite Bereiche der „mittleren“ Kriminalität der Zulassungsberufung unterfallen: 97 % aller verhängten Geldstrafen werden im Bereich bis zu 90 Tagessätzen verhängt⁷⁶. Daß damit ein erheblicher Sanktionsbereich mit für den Angeklagten empfindlichen – im Falle der Führerscheinentziehung ggf. sogar existenzgefährdenden – Folgen „faktisch unanfechtbar“ würde⁷⁷, erscheint bedenklich, zumal wenn auch im amtsgerichtlichen Verfahren die Rechte des Angeklagten beschnitten sind (im beschleunigten Verfahren oder nach Einspruch gegen einen Strafbefehl)⁷⁸. Gegen die Abschaffung der (Sprung-) Revision in diesem Bereich werden auch rechtspolitische Bedenken geltend gemacht: Damit seien weite Bereiche der kleinen und mittleren Kriminalität der obergerichtlichen Nachprüfung entzogen, was zu einer unerwünschten Rechtszersplitterung führen könne⁷⁹.

Gegen eine amtsgerichtliche Verurteilung soll nach dem „2. Rechtspflegeentlastungsgesetz“ wie im Jugendstrafrecht nur noch ein Wahlrechtsmittel - Berufung oder Revision - statthaft sein.⁸⁰ Endet der Rechtszug mit einem Tatsachengericht, wird damit allerdings das Tatsachengericht zugleich vom Zwang eines „revisionssicheren Verfahrens“ entbunden. Der Gesetzentwurf kann so durchaus als gesetzgeberische Ermutigung zu einem „enttabuisierten“ Umgang mit Strafverfahrensprinzipien verstanden werden⁸¹.

Eine Ablehnung von Beweisanträgen wegen Prozeßverschleppung soll nach dem Gesetzentwurf erleichtert werden. Die Prozeßverschleppungsab-

Rechtspflegeentlastungsgesetzes. ZRP 1995, 268 ff.; zur Ablehnung des 20. Strafverteidigtages StV 1996, 293 f.

⁷⁵ Kritisch *Feuerhelm, W.*: Die Annahmeberufung im Strafprozeß. StV 1997, 99 ff.

⁷⁶ Stellungnahme der Bundesregierung BT- Drs. 13/4541 S. 35

⁷⁷ So die Stellungnahme der Bundesregierung BT- Drs. 13/4541 S. 35

⁷⁸ *Frister, H.*: a.a.O., StV 1997, S. 156.

⁷⁹ So auch die Bedenken der Bundesregierung in ihrer Stellungnahme, BT- Drs. 13/4541 S. 35

⁸⁰ Ablehnend Meyer- Goßner/Ströber, StV 1997, S. 215; *Frister, H.*: a.a.O., StV 1997, S. 156 f.

⁸¹ Vgl. *Frister, H.*: a.a.O., StV 1997, S. 156

sicht, die die Ablehnung eines Beweisantrages erlaubt, soll „nach der freien Würdigung des Gerichts“ festgestellt werden dürfen. Damit sollen die revisionsrechtlichen Anforderungen für eine rechtmäßige Beweisantragsablehnung gesenkt werden⁸². Es steht allerdings zu befürchten, daß dann Richter häufiger Beweisanträgen, die sie für unergiebig halten, Prozeßverschleppungsabsicht unterstellen, was zu einer bedenklichen Beweisanzipation führen würde⁸³. Weitergehenden Forderungen der Bescheidung des Beweisantragsrechts, insbesondere die Einführung einer zeitlichen Präklusion⁸⁴ oder die Abschaffung des Beweisantragsrechts für das Verfahren vor dem Strafrichter⁸⁵, wurde von der Mehrheit des Bundesrates eine Absage erteilt⁸⁶.

Ein Befangenheitsantrag gegen einen Richter soll nach dem Gesetzentwurf unter Mitwirkung des abgelehnten Richter als „unzulässig“ abgelehnt werden können, wenn dieser „offensichtlich unbegründet“ ist. Außerdem müssen Befangenheitsanträge nach dem Entwurf immer „unverzüglich“ gestellt werden, was vor Beginn der Hauptverhandlung den Zwang bedingt, Befangenheitsgründe schriftlich zu rügen. Hierdurch werden die Prinzipien der Unmittelbarkeit und Öffentlichkeit beschränkt. Zudem verträgt es sich nicht mit dem Recht auf einen unbefangenen Richter, wenn der Betroffene selbst über seine Unvoreingenommenheit zu befinden hat⁸⁷.

Der Gesetzentwurf sieht eine erhebliche Erweiterung der Ausnahmen vom Grundsatz der persönlichen Vernehmung von Zeugen vor. Eine staatsanwaltliche Zeugenvernehmung soll bei Anwesenheit des Verteidigers einer richterliche Vernehmung gleichstehen und unter den Voraussetzungen des § 251 StPO verlesen werden können. Gutachten allgemein

⁸² Begründung des Bundesrates, BT- Drs. 13/4541 S. 21

⁸³ *Frister, H.*: a.a.O., StV 1997, S. 153 f.

⁸⁴ Vgl. Zu entsprechenden Forderungen *Gössel, K.-H.*: Gutachten C des 60. DJT; *Kintzi, H.*: Möglichkeiten der Vereinfachung und Beschleunigung von Strafverfahren de lege ferenda. DRiZ 1994, S. 329; kritisch *Bernsmann, K.*: Wider eine Vereinfachung der Hauptverhandlung. ZRP 1994, S. 331; *Herdegen, G.*: Da liegt der Hase im Pfeffer – Bemerkungen zur Reform des Beweisantragsrechts. NJW 1996, 26 ff.; *Scheffler, U.*: Strafprozeßrecht, quo vadis? GA 1995, S. 459 f.;

⁸⁵ *Kintzi, H.*: Möglichkeiten der Vereinfachung und Beschleunigung von Strafverfahren de lege ferenda. DRiZ 1994, S. 328

⁸⁶ Eingehend *Barth, H.*: Das Beweisantragsrecht zwischen verfassungsrechtlichem Anspruch und Reformforderungen auf ungesicherter empirischer Grundlage. ZStW 108 (1996), S. 155- 166; *Perron, W.*: Das Beweisantragsrecht des Beschuldigten – Ursache oder Symptom der Krise des deutschen Strafprozesses? ZStW 108 (1996), 128 ff.

⁸⁷ *Frister, H.*: a.a.O., StV 1997, S. 151 f., *Bernsmann, K.*: Wider eine Vereinfachung der Hauptverhandlung. ZRP 1994, S. 332.

vereidigter Sachverständiger sollen nach § 256 StPO- E ebenso auch gegen den Willen des Angeklagten verlesen werden können wie Niederschriften über das Vorliegen und die Höhe eines Vermögensschadens (§ 251 Nr. 5 StPO- E) und in Urkunden enthaltene Erklärungen über Ermittlungshandlungen der Strafverfolgungsbehörden (Polizei und Staatsanwaltschaft), soweit diese nicht Vernehmungen betreffen. Diese (weitere) Aufweichung des Unmittelbarkeitsgrundsatzes erscheint vor allem deshalb bedenklich, weil dadurch erstmals Zeugen und Sachverständige nur noch schriftlich auszusagen haben, an deren Unvoreingenommenheit bzw. Sachkunde durchaus Zweifel angebracht sein können⁸⁸.

Die Möglichkeiten einer Verfahrenseinstellung nach den Opportunitätsvorschriften §§ 153 ff. StPO sollen nochmals erweitert werden. Die in § 153 a StPO genannten Auflagen sollen um das Bemühen, einen Täter- Opfer- Ausgleich herbeizuführen, ergänzt werden und im übrigen nur noch Beispiele möglicher Auflagen darstellen. Außerdem ermöglichen die §§ 154, 154 a StPO- E eine Einstellung einzelner Taten schon im Hinblick auf eine Einstellung mit Auflagen nach § 153 a StPO sowie im Hinblick auf erfolgte oder zu erwartende ausländische Strafen.

Neben dieser teils erheblichen Beschneidung von Angeklagtenrechten und der Modifizierung wesentlicher Grundprinzipien des Strafverfahrens sieht der Entwurf weitere teils erhebliche Änderungen der StPO vor: So soll die Regelvereidigung ebenso abgeschafft werden wie die obligatorische Teilnahme eines Urkundsbeamten, die bisherige Pflicht, vor dem Amtsgericht ein Inhaltsprotokoll zu führen, soll entfallen und das Recht des Angeklagten und des Staatsanwalts, die wörtliche Protokollierung einer Zeugenaussage zu verlangen, gestrichen werden⁸⁹. Schließlich soll eine weitere Unterbrechungsmöglichkeit der Hauptverhandlung um bis zu 30 Tagen schon nach 6monatiger Dauer (bislang nach 12monatiger Dauer) des Verfahrens zulässig sein, um – so die Begründung – das „Platzen“ langwieriger Strafverfahren zu erschweren.

Auch wenn die Bundesregierung in ihrer Stellungnahme in vielen Punkten Bedenken geäußert hat, dürften die Chancen, daß wesentliche Teile dieses Gesetzentwurfs in naher Zukunft umgesetzt werden, nicht schlecht stehen, zumal viele Punkte Wünschen der Praktiker entspringen

⁸⁸ *Frister, H.*: StV 1997, S. 153 f.; zustimmend zum Entwurf *Kintzi, H.*: Möglichkeiten der Vereinfachung und Beschleunigung von Strafverfahren de lege ferenda. DRiZ 1994, S. 330 ff.

⁸⁹ Kritisch zur Streichung des Rechts des Angeklagten auf Zeugenvereidigung *Frister, H.*: a.a.O., StV 1997, 154

und der Gesetzentwurf im übrigen von SPD- wie von CDU/CSU regierten Bundesländern mitgetragen wird⁹⁰.

Zu erwähnen im Zusammenhang mit organisierter Kriminalität sind auch jüngere Reformen der Korruptionsstrafataten⁹¹, zur „Verbesserung der Geldwäschebekämpfung“⁹² sowie des Opferschutzes⁹³.

Nach dem Willen des Bundesrates soll der Straftatenkatalog des § 100 a StPO, der das Abhören von Telefonen und durch gesetzliche Verweisung auch daß Abhören außerhalb (und demnächst) innerhalb von Wohnungen erlaubt, um Korruptionsdelikte und den Geldwäschetatbestand erweitert werden. Die vorgesehene Erweiterung des „Vortatenkatalogs“ bedeutet insoweit eine weitere indirekte Ausdehnung des Anwendungsbereichs von § 100 a StPO. Für Korruptionsdelikte soll nach dem Willen des Bundesrates zudem eine Kronzeugenregelung geschaffen werden. Zur Begründung verweist der Bundesrat darauf, dies entspreche Forderungen der Praxis, in Bezug auf Korruptionsdelikte außerdem darauf, in Ermangelung anzeigebereiter Opfer könnten nur die neuen Ermittlungsmethoden eine effiziente Strafverfolgung gewährleisten⁹⁴. Einigkeit zwischen den Koalitionsfraktionen und der SPD besteht darüber hinaus dahingehend, die (vorläufige) Sicherstellung von Gegenständen gemäß § 111 b StPO schon dann zu erlauben, wenn lediglich ein einfacher Verdacht dafür spricht, daß die tatbestandlichen Voraussetzungen für ihren (auch erweiterten) Verfall oder ihre Einziehung vorliegen. Erst eine über 6 Monate hinausgehende Sicherstellung bedarf wie bisher eines „dringenden Verdachts“. Damit wird die Unschuldsumutung zugunsten der Sicherung späterer Vermögenseinziehung bedenklich relativiert. Der Bundesrat möchte weitergehend im Falle einer zu Unrecht erfolgten vorläufigen Sicherstellung Entschädigungsansprüche nach dem Strafentschädigungsgesetz (StrEG) ausschließen, wenn sich der Betroffene nicht zur Herkunft von Gegenständen (insbesondere beschlag-

⁹⁰ Vgl. den in vielen Punkten identischen Gesetzentwurf Bayern, BR- Drs. 333/94

⁹¹ Gesetzentwurf des Bundesrates BT- Drs. 13/3353; vgl. auch Gesetzentwurf der Bundesregierung BT- Drs. 13/5584; dazu *Littwin, F.*: Maßnahmen zur Bekämpfung der nationalen und internationalen Korruption. ZRP 1996, 308 ff.; *Möhrenschlager, M.*: Strafrechtliche Vorhaben zur Bekämpfung der Korruption auf nationaler und internationaler Ebene. JZ 1996, 822 ff.; *Schaupensteiner, W.J.*: Gesamtkonzept zur Eindämmung der Korruption. NStZ 1996, 409 ff.; kritisch *Hettinger, M.*: Das Strafrecht als *Büttel*: NJW 1996, 2263 ff.

⁹² BT- Drs. 13/6620; dazu *Edinger, Th.*: Geldwäsche – ein internationales Problem. DRiZ 1997, 350 ff.; *Hund, H.*: Der Entwurf der Bundesregierung für ein Gesetz zur Verbesserung der Geldwäschebekämpfung. ZRP 1997, 180 ff.

⁹³ BT- Drs. 13/7165

⁹⁴ BT- Drs. 13/6620 a.a.O. S. 14; BR- Drs. 13/3353 a.a.O. S. 14

nahmen Geldes) geäußert hat. Daß dies mit dem Schweigerecht des Angeklagten kollidiert, wird vom Bundesrat selbst gesehen⁹⁵.

Das „Zeugenschutzgesetz“ sieht die Möglichkeit vor, unter bestimmten Voraussetzungen Zeugenaussagen im Ermittlungsverfahren auf Video aufzuzeichnen und in der Hauptverhandlung mittels Videotechnik die Übertragung der Aussagen des Zeugen aus einem Nebenraum zu ermöglichen. Ursprünglich wurde die „Vernehmung mittels Videotechnik“ vor allem für kindliche Opferzeugen von Sexualdelikten diskutiert⁹⁶. Die Bundesregierung begründet die vorgesehene Erweiterung auf alle Zeugen ausdrücklich damit, das Gesetz solle auch für Zeugen aus dem Umfeld der organisierten Kriminalität Anwendung finden⁹⁷. Trotz Videoaufzeichnung im Vorfeld soll es bei dem Vorrang der unmittelbaren Vernehmung des Zeugen bleiben. Das Vorspiel der Videoaufzeichnung kommt daher insbesondere in Betracht, wenn der Zeuge zwischenzeitlich „untergetaucht“ ist oder der Zeuge aus Zeugenschutzgründen gemäß § 96 StPO „gesperrt“ wurde. Auch mittels Videotechnik sind allerdings unmittelbare, nonverbale Reaktionen des Zeugen zumeist nicht wiederzugeben, was die Beurteilung der Glaubwürdigkeit eines Zeugen erschwert⁹⁸. Der schon im Entwurf zum Verbrechensbekämpfungsgesetz enthaltene Vorschlag einer Verfahrenshaft ist numehr als sogenannte „Hauptverhandlungshaft“ (§ 127 b StPO) in die StPO eingefügt worden⁹⁹. Die Anordnung von Untersuchungshaft ist danach bis zur Dauer von einer Woche zur Durchführung des beschleunigten Verfahrens zulässig, wenn zu befürchten ist, der Angeklagte werde der Hauptverhandlung fernbleiben. In der Begründung wird ausdrücklich eingeräumt, der Strafjustiz damit das bislang kärglich genutzte „beschleunigte Verfahren“ schmackhaft machen zu wollen¹⁰⁰. Allerdings bestehen erhebliche

⁹⁵ BT- Drs. 13/6620 a.a.O. S. 12 f.

⁹⁶ Vgl. *Böhm, K.*: Kindliche Opferzeugen vor den Amtsgerichten. ZRP 1996, 259 ff.; *Hassels, M.*: Videoübertragungen von jugendlichen Zeugen in Mißbrauchsprozessen – eine Bestandsaufnahme und Überlegungen de lege ferenda. ZRP 1995, 242 ff.; *Pfäfflin, F.*: Schützen Videovernehmungen kindliche Zeugen vor sekundärer Traumatisierung? StV 1997, 95 ff.; *Wegner, B.*: Ein kleiner Schritt im Verfahren, ein großer Schritt für den Opferschutz. ZRP 1995, 406 ff.; Bundesratsgesetzentwurf: BT- Drs. 13/4983.

⁹⁷ BT- Drs. 13/7165 a.a.O. S. 6.

⁹⁸ Zur Kritik der Videovernehmung *Dahs, H.*: Die gespaltene Hauptverhandlung. NJW 1996, S. 178 ff.; *Bensmann, K.*: Wider eine Vereinfachung der Hauptverhandlung. ZRP 1994, S. 331.

⁹⁹ Vgl. den Gesetzentwurf BT- Drs. 13/2576.

¹⁰⁰ BT- Drs. 13/2576 a.a.O. S. 3.

Bedenken, ob diese Bestimmung mit der Unschuldsvermutung und dem Verhältnismäßigkeitsprinzip vereinbar ist¹⁰¹.

Erwähnung verdient schließlich noch der von der SPD in die Diskussion gebrachte, dem amerikanischen In-rem-Einziehungsverfahren nachgebildete Vorschlag, durch organisierte Kriminalität erlangtes Vermögen polizeirechtlich zu beschlagnahmen¹⁰². Dadurch sollen die Unschuldsvermutung und das In-dubio-Prinzip des Strafrechts umgangen werden. Eine Einziehung des Vermögens kann nach diesem Vorschlag erfolgen, wenn eine „hohe Wahrscheinlichkeit“ dafür spricht, daß es aus einer der O.K. zuzurechnenden Straftat erlangt ist oder hierzu verwendet werden soll. Ein Unwerturteil soll damit nicht verbunden sein. Diesem Vorschlag wird jedoch entgegengehalten, es handele sich dabei um eine „faktische Strafe“, für die die Unschuldsvermutung und das Erfordernis vollen Schuld nachweises ebenfalls gelte. Fraglich erscheint zudem, worin eine polizeirechtliche (zukünftige) Gefahr bei einem aus einer zurückliegenden Straftat erlangten Vermögensgegenstand bestehen soll¹⁰³.

4.2 *Schwerpunkte und Probleme der Reformgesetzgebung*

Mit der strafrechtlichen Kontrolle von Schwarzmärkten, in dem anzeigebereite Opfer nicht mehr vorhanden sind, und auf der Basis eines Konzepts der organisierten Kriminalität, in dem nicht mehr die Person des Straftäters, sondern Beziehungen zwischen Personen im Vordergrund stehen, schließlich auch mit der Fokussierung von Risiken als Anknüpfungspunkte für die Strafrechtssetzung, entstand bereits seit längerem ein Anpassungs- bzw. Modernisierungsbedarf im Straf-, Strafverfahrensrecht und Polizeirecht. Hiermit sind Tendenzen zu einer weiten Verwendung von abstrakten Gefährdungsdelikten (samt der hierin liegenden Vorverlagerung von Strafbarkeit sowie der bloß noch schemenhaften Typisierung von Unrecht in

¹⁰¹ Umfassend zur Kritik: *Asbrock, B.*: Hauptsache Haft! - Hauptverhandlungshaft als neuer Haftgrund. StV 1997, 43 f.; ablehnend auch *Herzog, F.*: Symbolische Untersuchungshaft und abstrakte Haftgründe. StV 1997, S. 215; *Scheffler, U.*: Kurzer Prozeß mit rechtsstaatlichen Grundsätzen? NJW 1994, S. 2191 ff.

¹⁰² Vgl. *Meyer, J./Hetzer, W.*: Gewinnabschöpfung durch Besteuerung. ZRP 1997, S. 14 f.

¹⁰³ Ablehnend: *Albrecht, P.-A.*: Das Strafrecht im Zugriff populistischer Politik. StV 1994, S. 271; *Welp, J.*: Der SPD-Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität. StV 1994, 161 ff.; *Heckmann, D.*: Die Einziehung verdächtigen Vermögens. ZRP 1995, 1 ff.; *Dahm, J./Hamacher, R.*: Geldwäschebekämpfung und strafrechtliche Verfahrensgarantien. wistra 1995, S. 216 f.

den Tatbeständen), zu einer Neubestimmung der Prinzipien individueller Zurechnung im Rahmen des Handelns in oder durch Organisationen¹⁰⁴, zur Ausweitung der Opportunität und der proaktiven Ausrichtung strafrechtlicher Ermittlungen sowie zu einem massiven Einsatz verdeckter Ermittlungen verbunden. Verdeckte Ermittlungsmethoden (erheblicher Einsatz von V-Leuten und Untergrundpolizisten, Lockspitzel, Scheinaufkäufe, begleitete Rauschgifttransporte etc.) beruhen freilich tendenziell auf Täuschung und Geheimhaltung, widersprechen also den traditionellen Ansprüchen an eine staatliche und mit Eingriffsbefugnissen ausgestattete Polizei, die von Verfassungsschutz und Geheimdiensten strikt getrennt ist. Die Neubestimmung des Verhältnisses zwischen Strafverfolgungsbehörden und Geheimdiensten einerseits¹⁰⁵, die Reform der Polizeigesetze und die Annäherungen zwischen Strafverfahrensrecht und Polizeigesetzen andererseits verweisen ferner auf die bedeutsame Rolle, die dem Konzept der Prävention als Leitmotiv der Entwicklungen zukommt. Die Bewegung polizeilichen Ermittlungsverhaltens hin zu einer sachverhalts- und tatbestand-sunabhängigen Vorfelderforschung und die damit zusammenhängende Abkehr vom Tatverdacht als Legitimation für die Auslösung von Ermittlungsaktivitäten kommt dem Interesse an einer vollen Ausschöpfung des Potentials verdeckter und proaktiver Ermittlungsmethoden entgegen. Dies deutet aber darauf hin, daß in der Bearbeitung der Risiken der modernen Welt mit Hilfe des Strafrechts der Erfolg oder der Zweck des Verfahrens höchste Priorität erfährt; das Verfahren selbst und seine Beurteilung in anderer als zweckdienlicher Hinsicht, damit die rechtsstaatliche Komponente, treten nunmehr in den Hintergrund¹⁰⁶. Derlei Abwägungsergebnisse sind allerdings nicht unerwartet, geht es doch nach verbreiteter Auffassung und wie weiter oben dargestellt geradezu um die Selbstbehauptung nicht nur des Strafrechts, sondern der staatlich verfaßten Gesellschaft insgesamt.

Von herausragender Bedeutung ist das verdeckte Vorgehen natürlich für die Frage, ob und inwieweit die Verteidigungs- und Schutzinteressen po-

¹⁰⁴ Heine, G.: Von individueller zu kollektiver Verantwortlichkeit. Einige Grundfragen der aktuellen Kriminalpolitik. In: Arnold, J. u.a. (Hrsg.): Grenzüberschreitungen. Beiträge zum 60. Geburtstag von Albin Eser. Freiburg 1996, S. 51-76.

¹⁰⁵ Vgl. zu Forderungen, den Verfassungsschutz gegen die „Organisierte Kriminalität“ einzusetzen, Denninger, E.: Verfassungsschutz, Polizei und die Bekämpfung der Organisierten Kriminalität. KritV 1994, 232 ff.; Jahn, J.: Geheimdienste gegen die Mafia? DRiZ 1995, 154 f.; Liskén, H.: Vorfelderermittlungen im Bereich der „Organisierten Kriminalität“ – Gemeinsame Aufgabe von Verfassungsschutz und Polizei? ZRP 1994, 264 ff.; Werthebach, E./Droste-Lehnen, B.: Organisierte Kriminalität. ZRP 1994, 57 ff.

¹⁰⁶ Kritisch auch Ostendorf H.: a.a.O., 1991, S. 512f.

tentieller Beschuldigter bzw. bereits formal Beschuldigter, insbesondere aber das zu Recht ganz hoch bewertete Schweigerecht, durch besondere Strategien des verdeckten und heimlichen Vorgehens ausgeschaltet werden dürfen. Hier hat sich eine Praxis entwickelt, die partiell auch das Verhältnis zwischen privater und öffentlicher Strafverfolgung betrifft. Es geht um die Beauftragung bzw. Nutzung von privaten Vertrauensleuten zur Ausforschung eines Tatverdächtigen bzw. Beschuldigten. Schon früher hat ja die sog. informatorische Befragung eine nicht unerhebliche Rolle gespielt. Das Problem, ab wann der „vernehmende“ Polizeibeamte dem Befragten gegenüber zu erkennen geben muß, daß gegen denselben ein Tatverdacht besteht, ist außerordentlich streitig. Auch hier geht es um die Frage, ob und inwieweit die Schutzregeln der §§136f StPO umgangen werden dürfen, nach denen ein Beschuldigter vor seiner Einlassung zur Sache darüber belehrt werden muß, daß es ihm freistehe, auszusagen bzw. einen Verteidiger zu konsultieren, und was ihm im einzelnen an Straftaten vorgeworfen wird. Der Bundesgerichtshof hat in einem kürzlich entschiedenen Fall den Einsatz eines „privaten Ermittlers“ durch die Strafverfolgungsbehörden im Grundsatz für zulässig erachtet und entschieden, daß so erlangte Beweismittel verwertet werden dürfen. Freilich hat der Bundesgerichtshof die Zulässigkeit dieses Vorgehens auf „schwere Kriminalität“ beschränkt¹⁰⁷. Andererseits würde die Auffassung, aus §136 StPO ein grundsätzliches Verbot der heimlichen Ausforschung abzuleiten¹⁰⁸, die Strafverfolgungsbehörden gerade im Bereich der organisierten Kriminalität eines großen Teils der bislang entwickelten Ermittlungsinstrumente berauben. Denn natürlich sind alle Vorfelddermittlungen, seien sie über private Vertrauensleute, seien sie über verdeckte Ermittler gesteuert, dazu geeignet, die prozessualen Schutzmechanismen zu unterlaufen. Letztlich sollen ja Vorfelddermittlungen zu Tatverdacht, verwertbaren Erkenntnissen und damit zu Beweismitteln führen, mit denen ein Tatverdächtiger in einem ordentlichen Strafverfahren überführt werden kann.

Die Strafprozeßreformen der neunziger Jahre folgen dann technischen Entwicklungen sowie dem technologisch Machbaren. Die Fortschritte in der Informationsverarbeitung, die weitgehende Computerisierung der Gesellschaft sowie die Fortschritte in den bio-chemischen Wissenschaften haben neue Möglichkeiten für die Strafverfolgung mit sich gebracht. Hierzu haben insbesondere auch die Fortschritte im Hardwarebereich (fast un-

¹⁰⁷ BGHSt 42, 139 ff.

¹⁰⁸ So *Renzikowski, J.*: Die förmliche Vernehmung des Beschuldigten und ihre Umgebung. JZ 1997, S. 717.

beschränkte Speichermöglichkeiten, enorme Prozessorgeschwindigkeit und Miniaturisierung) und die Entwicklungen im Softwarebereich beigetragen. Die neuen Technologien haben sich in den neuen Ermittlungsmethoden wie Rasterfahndung, beobachtende Fahndung, Datenabgleich etc, ferner der DNA-Analyse durchgesetzt und damit vor allem zu der Frage geführt, wie weit eine flächendeckende und die große Anzahl nicht tatverdächtiger Personen erfassende Nutzung zugelassen werden sollte¹⁰⁹ und wie tief die Eingriffe in die engere Persönlichkeitssphäre sein dürfen. Freilich scheint bislang jedenfalls die humanwissenschaftliche und sozialwissenschaftliche Theoriebildung gerade im Bereich von Perseveranz, krimineller Karriere, Rückfall sowie Täternetzwerken etc. zu wenig entwickelt, um eine effiziente Nutzung großer Datenbestände in der Aufklärung konkreter Straftaten zu gewährleisten.

Sodann bemüht sich die Strafprozeßreform um Flexibilität und die Beachtung der Ökonomie des Strafverfahrens. Dies wird sichtbar in der Ausbildung des Instituts der „Absprache im Strafverfahren“ durch die Rechtspraxis sowie in dem enormen Ausbau der Einstellungen unter Auflagen sowie des vereinfachten Strafverfahrens.

Strafrechtliche Ermittlungen werden als Folge der Reformen zu einer langfristigen, übergreifenden und flächendeckenden Angelegenheit. Die Ermittlungen richten sich zunehmend auf Zusammenhänge zwischen Personen und Gruppen. Ermittlungsmethoden wie die Rasterfahndung, der Datenabgleich, die beobachtende Fahndung, Kontrollstellen, das Abhören von Telephonen etc. sind geeignet und teilweise auch darauf angelegt, eine unbestimmte Zahl von Personen in den Ermittlungsvorgang einzubeziehen. Anhaltspunkte dafür, wie viele Personen beispw. durch Abhörmaßnahmen erfaßt werden oder in deren Wirkungsbereich geraten, lassen sich neueren Schätzungen zur Reichweite des Abhörens von Telephonen entnehmen. Danach könnten in Deutschland bis zu 500.000 Personen jährlich durch Abhörmaßnahmen betroffen sein¹¹⁰.

Schließlich gibt die Reform des Strafverfahrens zu der Überlegung Anlaß, ob und inwieweit die Ermittlungen und das Ermittlungsverfahren selbst als Sanktionsmittel und Instrumente sozialer Kontrolle stärker in Erscheinung treten. Dies gilt nicht nur für Praktiken wie die systematische

¹⁰⁹ Vgl. hierzu insbesondere die DNA-Reihenuntersuchungen der letzten Jahre und BVerfG NJW 1996, S. 3071 (Porschefahrer-Fall).

¹¹⁰ Böttger, A., Pfeiffer, Ch.: Der Lauschangriff in den USA und in Deutschland. ZRP 1994, S. 7-17, S. 14; Welp, J.: Kriminalpolitik in der Krise. Der SPD-Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität. Strafverteidiger 1994, S. 161-168, S. 162.

Anordnung der Untersuchungshaft, wie sie im Felde der Drogenstrafverfolgung teilweise Verwendung finden, sondern für die Gesamtheit der langfristigen Überwachungsmaßnahmen und vor allem auch für die neuerdings als Teil von Gewinnabschöpfungsstrategien diskutierten vorläufigen Maßnahmen gegen das Vermögen. Den neuen Ermittlungsmaßnahmen wohnt auf Grund des flächendeckenden und langfristigen Charakters ein Sanktionspotential inne, das wohl generalpräventiv genutzt werden kann. Nicht umsonst werden neuerdings und gerade im Zusammenhang mit der Strafverfolgung neuer Kriminalität die generalpräventiven Wirkungen des Ermittlungsverfahrens, wie beispw. auch im Zusammenhang mit dem Abhören von telephonischer, elektronischer und sonstiger Kommunikation, hervorgehoben¹¹¹.

Die weiter oben bereits angesprochene Frage der Einbeziehung Privater in die Strafverfolgung stellt sich aus verschiedenen Blickwinkeln vor dem Hintergrund der Reform des Strafprozeßrechts. Zunächst ist es die Nutzung von V-Leuten im Vorfeld von Straftaten sowie die systematische Tatprovokation. Sodann wird die Frage nach der Rolle von Privaten in der Strafverfolgung durch die Verpflichtung zur Anzeige sowie weiterer Hilfestellungen für die Strafverfolgung im Falle des Geldwäscheverdachts aufgeworfen. Strukturell ähnliche Fragestellungen haben sich bereits im Bereich der Umweltkriminalität ergeben. Dort ging es um die Frage, ob und inwieweit Umweltverwaltungsbehörden verpflichtet werden sollten, den Verdacht einer Umweltstraftat den Strafverfolgungsbehörden anzuzeigen.

Diese Entwicklungen weisen darauf hin, daß in dem hier erörterten Bereich von Kriminalität der Stärkung der Anzeigebereitschaft und der Kooperation zwischen privatem Sektor bzw. Verwaltungsbehörden einerseits und der Strafverfolgung andererseits erhebliche Bedeutung zugemessen wird. Zum Ausdruck kommt dies auch in den Kronzeugenregelungen sowie den neuen Regelungen zum Zeugenschutz. Insgesamt wird hiermit auf Kriminalität reagiert, die entweder keine zur Anzeige bereiten Opfer zeugt oder vorhandene Opfer zum Schweigen und zur Nichtanzeige veranlaßt.

Das Strafverfahren profitiert schließlich von materiellem Strafrecht, soweit dort über Beweislastumkehr oder Beweiserleichterungen in den Voraussetzungen von Sanktionen Kausalitäts- und Zurechnungsprobleme beseitigt werden. Zu nennen sind hier die neuen Sanktionen der Vermögensstrafe und des „erweiterten Verfall“, die zwar nicht förmlich, aber doch materiell die Beweislastumkehr aufgreifen.

¹¹¹ Böttger, A., Pfeiffer, Ch.: Der Lauschangriff in den USA und in Deutschland. ZRP 1994, S. 7-17.

Die Internationalisierung der Strafverfolgung ist schließlich zu nennen, die sich in Europa vor allem in der Regelung polizeilicher Zusammenarbeit in den Schengenverträgen¹¹² und im Maastrichtvertrag (beisw. in Form des Schengener Informationssystems und des Europäischen Kriminalamts¹¹³) niedergeschlagen hat. Der Ausbau supranationaler Strukturen der Exekutive und exekutiver Operationen hat freilich auch Kritik erfahren, da sich entsprechende supranationale Kontrollen und eine Machtbalance nicht zeitgleich entwickelt haben und ferner die Bedingung eines formellen Gesetzes im Maastrichter Vertrag nur unzureichend gesehen werden kann¹¹⁴. Die Einführung strafrechtlicher Immunität für Angehörige von Europol hat im übrigen Kritik hervorgerufen. Ferner wurde sehr nachdrücklich die Frage der Praktikabilität einer supranationalen Polizeibehörde aufgeworfen, angesichts sehr unterschiedlicher Organisationsnormen formeller und informeller bzw. professioneller Art sowie angesichts unterschiedlicher Polizei- und Strafverfahrgesetze¹¹⁵. Tatsächlich dürfte sich der praktische Nutzen von Europol in Informationsaustausch erschöpfen¹¹⁶, womit sich auch das Problem des Verhältnisses zwischen Europol und Interpol (deren Informationstransfers sich im übrigen zu etwa 80% auf Europa beziehen) ergibt. Jedoch besteht gerade an der Informationssammlung und -auswertung, insbesondere im Hinblick auf transnationale und organisierte Kriminalität, ein erheblicher Bedarf. Im übrigen scheint es tatsächlich ratsam zu sein, angesichts fortbestehender Souveränitätsvorbehalte in Europa die europäische Polizei zunächst auf Informationsverarbeitung zu beschränken und deren Implementation sicherzustellen. Erweiterungen im Sinne einer operativen europäischen Polizei sollten dagegen zunächst zurückgestellt werden. Die bisherigen Erfahrungen mit dem auf der Basis der Schengenverträge eingeführten Schengener Informations-

¹¹² *Fijnaut, C.*: The Schengen Treaties and European Police Co-operation. *European Journal of Crime, Criminal Law and Criminal Justice* 1(1993), S. 37-56.

¹¹³ *Fijnaut, C.*: a.a.O., 1993, S. 52ff

¹¹⁴ *Walker, N.*: The accountability of European police institutions. *European Journal of Criminal Policy and Research* 1(1993), S. 34-52.

¹¹⁵ Zusammenfassend *Woodward, R.*: Establishing Europol. *European Journal of Criminal Policy and Research* 1(1993), S. 1-33, S. 23ff; vgl. auch *Beyers, H.*: Police observation and the 1990 Schengen Convention. *European Journal of Criminal Policy and Research* 1 (1993), S. 83-107, S. 88ff, mit einer eingehenden vergleichenden Analyse der strafprozessualen und polizeirechtlichen Regelungen über die „polizeiliche Beobachtung“ (beobachtende Fahndung, kontrollierte Lieferungen etc.).

¹¹⁶ *Woodward, R.*: a.a.O., 1993, S. 21.

system (SIS) verweisen auf gewisse Defizite, allerdings auch auf eine durchaus erfolgreiche Nutzung. So erscheint insbesondere problematisch, daß 95% der im SIS eingespeisten Informationen aus Deutschland und Frankreich stammen, andere Schengenländer also offensichtlich noch nicht angemessen repräsentiert sind¹¹⁷. Freilich ist unabdingbare Voraussetzung für eine nützliche Informationsverarbeitung ein theoretisches Konzept der transnationalen und organisierten Kriminalität, mit dem erst brauchbare Ansatzpunkte für Reform und Weiterentwicklung der europäischen Kooperation sichtbar gemacht werden können.

Soweit die Einführung neuer Ermittlungstechniken, die partiell sehr weitgehend in die Bürgerrechte eingreifen, betroffen sind, hat sich der Gesetzgeber bemüht, Schranken und Kontrollen einzuziehen, mit denen eine gewisse Balance zwischen Grundrechtseingriffen und den angestrebten Zielen hergestellt werden sollte. Dabei geht es um die besondere Betonung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes und des Subsidiaritätsprinzips. Voraussetzung für den Einsatz der neuen Ermittlungsmethoden ist regelmäßig eine Straftat von besonderem Gewicht (was auch dadurch zum Ausdruck gebracht wird, daß die schweren Delikte in Katalogen aufgeführt und damit begrenzt werden). Andererseits darf von den neuen Ermittlungsmethoden nur subsidiär Gebrauch gemacht werden, das heißt dann, wenn herkömmliche Ermittlungsmethoden keinen Erfolg versprechen. Freilich scheint gerade die letztere Bedingung von Gerichten nur schwer nachprüfbar. Eine dritte Spur in der Kontrolle und der Begrenzung neuer Ermittlungsmaßnahmen sind schließlich nicht sonderlich weit reichende Regeln zur Verwertbarkeit von sogenannten Zufallsfunden. Die Verwendung neuer technischer Ermittlungsmaßnahmen ist auch dadurch gekennzeichnet, daß der von den Ermittlungsmaßnahmen Betroffene von den Maßnahmen nichts weiß bzw. nichts wissen darf, sollen die Ermittlungsmaßnahmen sinnvoll bleiben. Insoweit wird die Kontrolle durch den Betroffenen verschoben. Freilich zeigen die Vorschriften, daß selbst diese nachträglichen Kontrollen unter bestimmten Bedingungen leerlaufen können. Dies ist beispw. gem. §101 StPO dann der Fall, wenn durch die Bekanntgabe ggfs. die zukünftige Verwendung von verdeckt ermittelnden Beamten unmöglich gemacht würde.

¹¹⁷ Vgl. *Schelter, K.*: Kooperation und Integration in der Europäischen Union im Bereich der Inneren Sicherheit. In: *Theobald, V.* (Hrsg.): Von der Europäischen Union zur "Europäischen Sicherheitsunion"? Die Gemeinsame Politik der Inneren Sicherheit in der EU. Berlin 1997, S. 15-32, S. 18.

5. Zusammenfassung und Schlußfolgerungen

Faßt man die Kriminalitätsentwicklung der neueren Zeit zusammen, so lassen sich neue Kriminalitätsphänomene beobachten. Hierzu gehören vor allem Erscheinungsformen wie Wirtschafts- und Umweltkriminalität, die Drogenkriminalität sowie weitere Formen organisierter Kriminalität, die sich auf Menschenhandel, Betrug, Eigentumsdelikte und die Geldwäsche beziehen. Diese neuen Kriminalitätsformen entstehen im Zusammenhang mit neuen Schwarzmärkten, die wiederum partiell als Folge neuer strafrechtlicher Verbote und Regulierung sowie als Folge des sozialen und wirtschaftlichen Umbruchs in Europa, partiell auch durch die Schaffung neuer Gelegenheiten entstehen. Als Folge dieser Neuen Kriminalität entstehen strukturelle Probleme für die Strafverfolgung, die (zum überwiegenden Teil wegen der hier enthaltenen opferlosen Kriminalität) im wesentlichen aus dem Fehlen von anzeigebereiten Personen bestehen. Die Schaffung von Tatverdacht tritt damit in den Mittelpunkt der Strafverfolgung. Die Antwort auf dieses neue (freilich teilweise durch das materielle Strafrecht mitverursachte) Problem besteht in den neuen Ermittlungsmethoden sowie einer proaktiv orientierten Polizei samt den hierdurch mitbedingten Annäherungen zwischen präventiver und repressiver Tätigkeit der Polizei sowie zwischen den jeweiligen rechtlichen Grundlagen in Form von Strafprozeßordnung und Polizeigesetzen.

Die neuen Ermittlungsmethoden (und damit das neue Strafverfahren) sind **flächendeckend**. Rasterfahndung, Kontrollstelleneinrichtungen, Verdeckte Ermittlungen, das Abhören von Telephonen und Wohnungen sind im Prinzip auf eine unbestimmte Zahl von Personen bzw. auf Räume gerichtet.

Das Ermittlungsverfahren wird zunehmend **verdeckt** geführt. Hierdurch entstehen Risiken für klassische Garantien wie das Schweigerecht, das Recht, sich nicht selbst belasten zu müssen, Zeugnisverweigerungsrechte (und Zeugnisverweigerungspflichten). Im übrigen laufen Belehrungspflichten ins Leere. Ein Teil der strafprozessualen Garantien wird, wie bereits betont wurde, „museal“. Sie werden nunmehr im Gerichtsverfahren zur Schau gestellt.

Das Strafverfahren wird **flexibilisiert**. Weitgehende Einstellungsmöglichkeiten gemäß §153a StPO, die zunehmende Berücksichtigungsfähigkeit ausländerrechtlicher Entscheidungen in der Einstellung des Verfahrens und in der Strafvollstreckung, der Trend hin zur Vereinfachung durch die Ausweitung des Strafbefehlsverfahrens, schließlich die starke Nutzung von

Abreden in der Hauptverhandlung weisen auf eine immer stärkere Einbeziehung der **Ökonomie** des Strafverfahrens hin.

Im Strafverfahren verschieben sich dann die Gewichte. Das Strafverfahren wird zunehmend durch die Exekutive bestimmt. Dies zeigt sich nicht nur in der faktischen Beherrschung des Ermittlungsverfahrens durch die Polizei. Auch in der stärkeren Betonung von durch die Strafverfolgungsbehörden zu treffenden Eilentscheidungen läßt sich erheblicher Kompetenztransfer beobachten. Ferner verschieben sich Sanktionspotentiale. Zum einen ist dies die Folge der Ausweitung der Einstellung unter Auflagen und des Strafbefehlsverfahrens, zum anderen resultiert dies aus dem veränderten Charakter der neuen Ermittlungsmethoden, die jedenfalls faktisch generalpräventive Funktionen wahrnehmen.

Insgesamt läßt sich damit ein gewisser Trend zur „**Enttabuisierung**“ des Strafprozeßrechts feststellen, der in Gang gehalten wird von den Debatten um neue Kriminalität sowie deren besondere Gefahr für die Innere Sicherheit.

Dem steht gegenüber, daß die Wirksamkeit der neuen Vorschriften und ihre Eignung, die bei ihrer Einführung genannten Ziele zu erreichen, bislang nicht ausreichend untersucht worden ist. Evaluationsforschung fehlt vollständig. Insoweit läßt sich ein Mißstand feststellen, dem erst mit empirischer Forschung abgeholfen werden kann.

Comments on
Neue Erscheinungsformen der Kriminalität und Straf-
prozeßreform in Deutschland
The Balance Between Crime Control and Due Process

LILING YUE

The paper presented by Prof. Albrecht has given a comprehensive description of new crime phenomena emerging not only in Germany but which can be observed internationally. He extended the description on historical and theoretical as well as empirical developments about which we know very little. It is especially valuable that he has established connections between criminological and legal research and that he has confronted us with new trends in investigative measures and in criminal procedural reform that are mainly based on new developments in crime and criminality. The significance of this study lies in the fact that this is a new issue on the one hand and that there are not many countries which – like Germany – have adopted legislation on new investigative methods.

This is of particular interest for Chinese lawyers in their current efforts to reform Chinese law. Almost all kinds of crimes that have been mentioned by Prof. Albrecht are known also in China, but, what is still lacking in China are those advanced methods to investigate them. Furthermore, Chinese law reform is also facing the challenge of how to establish a balance between crime control and the protection of individual rights and demands for due process in law reform. The study of experiences made in Germany is helping us, on the one hand to reflect on old problems that still exist in the criminal process and, on the other hand, to take early steps and to create new rules in order to arrive at a new balance.

I. The choice of values as regards the two models of investigating and trying out new types of crimes

Prof. Albrecht's explicit description of new types of crimes observable in Germany and the reform of criminal procedural can be traced back to the discussion on the two models of the criminal process that occurred in the 60s. The debate was essentially initiated by Prof. Packer in his article on „Two models of the Criminal Process“¹. Until today, his theory on the crime control model and the due process model still has a far-reaching influence in debates on criminal procedural law. Most scholars in the field of procedural law believe that it is a question of choice between these two models of the criminal procedure that is governing debates and the law reform. We have also observed that during the last decades German lawyers have not stopped discussing this issue². From Prof. Albrecht's report we can see that German criminal procedural reform has advanced and started regulating new investigative techniques. This shows that German legislation is quite active in confronting problems which arise with new and modern types of crime, and tries to make progress. However, this is not done in an evasive way. As regards the question of how to achieve a balance between crime control and due process, we see that the proposals which have been made by Prof. Albrecht on the choices of values within criminal procedural law are not simply to advocate the strengthening repressive measures against crime, especially those against new types of crime, but his statements demonstrate his concern and worries for the excessive power adopted by law enforcement agencies and the potentiality of infringements on citizens' basic rights.

When Prof. Albrecht presented recent German criminal procedural law reforms, he first drew attention to the reform of 'witness protection'. This issue had been ignored for quite some time. Today there are two global trends with respect to witness testimonies which are developing rapidly. These two trends are also reflected in German criminal procedural regulations. The one trend concerns forcing witnesses to appear for trial and to

¹ The University of Pennsylvania Law Review No.1, 1964.

² See *Thomas Weigend's* lecture in Japan in 1996, Part I, Overview of the German Criminal Process, 4. The purpose of German criminal process. *Weigend* introduces several theories about this issue. These theories concern: a) Criminal process as an instrument to enforce criminal law and the State's claim for punishment (staatlicher Strafanspruch); b) The purpose of the criminal process is to find the truth; c) conflict solution as a goal of the criminal process.

give testimony. If witnesses fail to show up they will either be fined³ or imprisoned for a period of up to 3 months. The other trend is the guaranteeing of several categories of witnesses who have the privilege of not having to testify. Here, we find that, for example, family members and certain professionals cannot be forced to give testimony. We understand that these provisions are necessary, however, when serious crimes are on the increase, for example terrorism, drug-trafficking, organized crime, where witnesses may be threatened or their lives are at risk. From this perspective it seems normal to expect that under conditions of threat and the risk of bodily harm witnesses are rather reluctant to give testimony. It is obvious that conflicts arise out of the State's interest in meting out proper punishment for criminals and maintaining social order as well as protecting public interests and protecting the reasonable interests of the witness. In this regard, German criminal procedural reform with respect to the protection of witnesses seems to create an adequate balance between the need for fact-finding as the basis of a criminal verdict and disclosure of the personal data of witnesses.

From the German criminal procedural reform in the 90s we also see considerable efforts of the legislator to maintain a balance between strengthening investigations of serious crime and avoiding violations of individual basic rights. Methods such as the electronic processing of personal data collected by public and private agencies for investigative purposes, the use of undercover detectives etc., have also been put into practice in other countries. However, in not all of these countries can comprehensive legislation as has been carried out in Germany be observed. In China for example, such measures are still kept within the domain of investigative authorities; they are launched on the basis of internal rules and remain secret. This, in fact, points to a certain lack in the judiciary democratic progress. We have recognized that the use of undercover detectives may make the investigation of serious crimes more effective, however, traditional principles of the criminal process are obviously also at risk. First, investigations done by undercover detectives put, to some extent, the defendant's right to remain silent at hazard, because in practice the defendant does not know the undercover detectives' real goals. In addition, the right to have the advice of a defence counsel cannot be put into effect. Furthermore, in this situation, as Prof. Albrecht mentioned, the defendant's privilege of not to be forced into self-incrimination is also infringed upon. Sec-

³ Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch, Art. 6.

ond, German criminal procedural law (Sect. 110e) allows information that has been collected by undercover detectives to be used under certain conditions. I am sure that defence lawyers may challenge the admissibility of evidence obtained in this way. The law requires that the testimonies of witnesses should be examined by both sides, that means by the public prosecutor and by the defence lawyer, during the trial. In practice, it would be difficult to call the undercover detective as a witness and to use his testimony. The consequence of the problem brings up the question of how to use such information as a basis of the judgement.

II. Efficiency of the criminal process

When Prof. Albrecht commented on the criminal procedural reform implemented in the judicial practice, he mentioned the practice of „plea bargaining“ in Germany, which has been accepted by the courts. He believes that acceptance is very important in order to reduce the caseload and to shorten the trial process. He mentioned several times that one of the central tasks of criminal procedural reform in the 20th century is to make the criminal process more efficient, that means, we should pay more attention to the economic analysis of procedural law. Economic thinking has certainly been of particular importance since the German re-unification and in the building up of the justice system in East Germany. Prof. Albrecht did not mention objections against this type of analysis. From other sources we know that there are debates on this issue. Hence, for example, in the German Lawyers' Meeting of 1994, the question was raised whether the law of criminal procedure should be amended in order to accelerate the criminal process, in particular the criminal trial, without sacrificing the rule of law⁴.

Since the acceptance of plea bargaining in the United States, the concept has spread rapidly throughout the world, although critics of such practices are increasing. In challenging these trends, some academics think that plea bargaining points to a crisis in the criminal procedure. The basic argument put forward concerns the neglect of a basic principle of criminal law, that is the legality principle. The plea bargaining practice has lead to problems of justification of criminal punishment, as deterrence and retribution are obviously put at risk⁵. The U.S. practice certainly demonstrates

⁴ See *Markus Dirk Dubber*, 'American Plea Bargains, German Lay Judges, and the Crisis of Criminal Procedure', note 116. *Stanford Law Review*, Vol. 49:547, February 1997.

⁵ See *Dubber*, supra note 4.

that this criticism is valid. From a foreign observer's view it could be argued that in the U.S. the respect for the constitution is overridden by other concerns. However, with the fact that 95 per cent of criminal cases are disposed of by plea bargaining and only 5 per cent of criminal cases are tried by juries, we have, to some extent, to agree with the sharp criticism that there exists some hypocrisy with the 6th Amendment which, in fact, guarantees the right to a jury trial for every criminal defendant⁶. When the international law group observed the practice of plea bargaining in Berkeley in June 1998, we felt that a drama was being played when a judge announced the right to have a jury trial. This means that the mere announcement could not cover up the hypocrisy. It appears as though the defendant waived his rights voluntarily, but, in fact, there are some complex factors determining the coercive nature of plea bargaining. Prof. Dubber has pointed out in his article: "The often enormous differentials between a plea offer and potential trial sentence is a crucial incentive for American defendants to enter a plea". We have seen another picture that shows that in the U.S. there is large majority of indigent defendants who entered guilty pleas. One of the reasons for doing that is that almost every public defender office has big caseloads and guilty pleas help public defenders to dispose of cases quicker and to make the budget balanced. This fact has given us a view on another aspect of hypocrisy, that is, that the indigent defendant's right to a defence counsel is actually not guaranteed. It has shown that there is a big problem which is experienced by minority defendants to have an effective defence. Defence obviously depends on how much money the defendant can afford for the defence counsel.

To come back to the German practice of plea bargaining, first of all, it may not be adequate to use the term of „plea“ because civil law countries such as Germany and China do not acknowledge a plea process at all. However, independent on whether we look at civil law countries or at common law countries the common interests for all defendants is that entering a plea will mitigate their sentence. In Germany, if the defendant agrees with the „deal“ a confession has to be made. This confession may be withdrawn. We are still wondering whether there is a large difference from the results of a procedure finalized by plea bargaining and a confession on one hand, and a formal trial on the other hand. In the United States, when defendants use the option, they actually may get very different results from the plea bargaining procedure and the jury procedure. But, in

⁶ See *Dubber*, supra note 4.

Germany – as it is the same judge who hears the confession and who judges after the confession is withdrawn – there should not be a big difference in sentencing outcomes based on plea bargaining on the one hand and on a formal trial on the other hand. In my view the only difference concerns differences in the efficiency of the criminal process.

The German way of implementing „plea bargaining“ is certainly different from the American way. One of the forms of plea bargaining has been mentioned by Prof. Albrecht. This concerns Sect. 153a of the Criminal Procedural Code which has been used extensively in practice. He believes that Sect. 153a is very useful for shortening the process, in particular in complicated economic cases. We believe that the reform – giving Sect. 153a more room – really makes the process more efficient but, from the foreign observer’s view, this change has caused the German criminal justice system to depart from the principle of legality. We doubt seriously that if the prosecutor dismisses serious cases by imposing a fine or imposing restitution whether the deterrent and retributive function of traditional criminal law can still be implemented. I am sure that the German criminal justice system respects the constitutional right of equal treatment. From this point of view every defendant should be treated equally and criminals should enjoy the right to equal treatment also in sentencing. However, there have been serious criticisms that under Sect. 153a „wealthy defendants could buy their way out of a criminal process“⁷.

Faced with the global trend of attempts to make the criminal process more efficient and less costly the problem that the principle of legality and that the rule of law is sacrificed cannot be denied. From the view of the Chinese law reform we feel that we are currently at a crossroad and are experiencing enormous difficulties in finding out which direction we should take. In recent Chinese criminal law reforms the possibility of analogy in criminal law has been abolished. The reason for doing that was to avoid making extensive use of the criminal law and to avoid punishing acts which have not been formally declared criminal offences. However, the Chinese criminal procedural reform when introducing the summary trial – although in a careful way – goes in the same direction as other countries, for example the U.S. and Germany. But, we ask ourselves very seriously whether this is the right direction.

⁷ *Thomas Weigend, Lecture in Japan.*

Geldwäsche und Gewinnabschöpfung

Beispiele für aktuelle Veränderungstendenzen in den strafrechtlichen Reaktionskonzepten

MICHAEL KILCHLING

I. Vorbemerkung

Das vorausgegangene Hauptreferat von *Albrecht*¹ zeichnet ein sehr umfassendes Bild des heutigen kriminologischen Kenntnisstandes zu den neuen Erscheinungsformen der Kriminalität und zum Einfluß dieser Phänomene auf das formelle und materielle Strafrecht. Zu Recht wird dabei die Frage aufgeworfen, was an den sog. "neuen" Kriminalitätsformen tatsächlich neu ist. Ein wesentliches Charakteristikum scheint dabei in dem Begriff des *rationalen Verbrechens*² auf: Mit ihm wird nicht nur das Wesen der Organisierten Kriminalität phänomenologisch zutreffend beschrieben; der Ausdruck kann darüber hinaus auch dazu beitragen, den schillernden, mit vielerlei Assoziationen verbundenen OK-Begriff ein wenig zu entmystifizieren und auf seinen eigentlichen Kerngehalt zurückzuführen.

In Anbetracht der (notwendigen) Kürze dieses Beitrages möchte ich im wesentlichen drei Punkte aufgreifen, die in dem Papier von *Albrecht* angesprochen werden. Diese Punkte betreffen vor allem die Veränderungen im System strafrechtlicher Reaktion, die vor dem Hintergrund der zunehmenden Konzentration der – nationalen wie internationalen – Rechtspolitik auf die Bekämpfung organisierter Kriminalitätsformen zu beobachten sind.

¹ ALBRECHT, H.-J.: Neue Erscheinungsformen der Kriminalität und Strafprozeßreform in Deutschland (in diesem Band).

² Siehe ALBRECHT, (Fn. 1), 2. am Ende.

Hierbei möchte ich auch einige rechtsvergleichende Perspektiven und Erkenntnisse aus einem vergleichend angelegten Forschungsprojekt zur Geldwäsche³ und Gewinnabschöpfung⁴ einbringen, das wir hier im Institut durchgeführt haben bzw. weiter fortführen. Dadurch soll deutlich gemacht werden, daß sich die von *Albrecht* im größeren thematischen Kontext geschilderten Veränderungen in keiner Weise auf das deutsche Recht beschränken, sondern quasi den Mainstream der internationalen Rechtspolitik repräsentieren. Insoweit handelt es sich also nicht nur bei der Organisierten Kriminalität selbst um ein globales Problem. Es ist - wir bewegen uns nicht mehr nur in dem vielzitierten *global village of crime*, sondern zugleich auch auf ein *global village of crime control* zu - auch der Kampf gegen die charakteristischerweise länderübergreifend auftretenden kriminellen Aktivitäten bzw. der hierzu notwendig gewordene Zwang zur internationalen Kooperation bei der Strafverfolgung, der einen ebenso global wirkenden Harmonisierungs- und damit Veränderungsdruck auf die traditionellen nationalen Rechtssysteme mit sich bringt. Dieser Globalisierungsaspekt wird gerade für Sie, liebe Gäste, von besonderem Interesse sein.

II. Geldwäschegesetzgebung

So ist insbesondere die Geldwäschegesetzgebung der vergangenen Jahre das Ergebnis der angesprochenen Strafrechtsglobalisierung. Denn sie gründet sich auf völkerrechtliche Verpflichtungen aus internationalen Übereinkünften und Richtlinien⁵, die in manchen Ländern erst nach längerem Zögern in nationales Recht umgesetzt wurden.

³ Vgl. speziell zur Evaluation der Geldwäschegesetzgebung in Deutschland OSWALD, K.: Die Implementation gesetzlicher Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche in der Bundesrepublik Deutschland. Freiburg 1997.

⁴ Siehe ausführlich KILCHLING, M. und KAISER, G. (Hrsg.): Möglichkeiten der Gewinnabschöpfung zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität. Freiburg 1997.

⁵ Von Bedeutung sind namentlich: Die Konvention der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen vom 19.12.1988 ("Wiener Konvention"); die Konvention des Europarates über das Waschen, das Aufspüren, die Beschlagnahme und die Einziehung der Erträge aus Straftaten vom 8.11.1990; die Richtlinie des Rates der EG zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche vom 10.6.1991 (91/308/EWG); siehe außerdem die (völkerrechtlich unverbindlichen) Empfehlungen der internationalen Arbeitsgruppe "Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF)" vom 6.2.1990 ("40 Empfehlungen").

Die Neuartigkeit des Geldwäschetatbestandes bringt es mit sich, daß sein genauer rechtlicher Inhalt bis heute nicht abschließend geklärt ist. Eindeutig ist lediglich das kriminalstrategische Ziel⁶, das mit seiner Hilfe verfolgt wird, nämlich die Erleichterung des Zugriffs auf deliktische Vermögen, der an der Schnittstelle zwischen legalen und illegalen Geldkreisläufen⁷ am erfolgversprechendsten erscheint⁸. Mitunter wird Geldwäsche ihrerseits als ein Indikator für das Vorliegen Organisierter Kriminalität⁹ angesehen¹⁰. Doch was ist Geldwäsche darüber hinaus juristisch-konkret? Ist sie nur ein artifizielles Deliktsgebilde, das ausschließlich zur (vermeintlich) effektiveren Verfolgung ansonsten nicht nachweisbarer Straftaten geschaffen wurde – oder verfolgt die Norm den Schutz *konkreter*

⁶ PIETH M.: «Das zweite Paket gegen das Organisierte Verbrechen», die Überlegung des Gesetzgebers. SchwZStr 113 (1995), 225ff., 226, nennt die Gesetzgebung zur Geldwäsche sehr plastisch eine "ermittlungstaktisch motivierte Neuerfindung der achtziger Jahre". Ähnlich argumentiert FINDEISEN, M.: Der Präventionsgedanke im Geldwäschegesetz, wistra 16 (1997), 121ff., 121, der Geldwäschetatbestand sei ein "zur Strafnorm erklärtes Fahndungskonzept".

⁷ Zur strengen logistischen Trennung der finanziellen Aktivitäten krimineller Organisationen von den zugrundeliegenden illegalen Geschäften SIEBER, U.: Logistikstrukturen und neue Bekämpfungsansätze im Bereich der Organisierten Kriminalität. In: Bundeskriminalamt (Hrsg.), Organisierte Kriminalität, BKA-Forschungsreihe Bd. 43, Wiesbaden 1997, 229ff., 263ff. Dieses Kriterium der Arbeitsteilung ist auch Bestandteil der kriminologischen Definitionsversuche zur OK; vgl. dazu KAISER, G.: Kriminologie. Heidelberg 1996³, 410 (m.w.N.)

⁸ BT-Drucks.12/989, 26; siehe auch HASSEMER, W.: Vermögen im Strafrecht. WM-Sonderbeilage Nr. 3/1995, 13f. (m.w.N.).

⁹ Eine Besonderheit ergibt sich diesbezüglich im österreichischen Strafrecht, das in § 278a Abs. 2 öStGB einen eigenen, *vortatunabhängigen* Tatbestand für Geldwäscheaktivitäten von Mitgliedern einer kriminellen Organisation kennt, der die vortatbezogen konstruierte allg. Geldwäschenorm ergänzen soll. Vgl. i.e. FEHÉRVÁRY, J.: Österreich. In: Kilchling/Kaiser (Hrsg.), (Fn. 4), 174ff.; KIENAPFEL, D.: Geldwäscherei. ÖJZ 48 (1993), 80ff., 84; LÖSCHNIG-GSPANDL, M.: Österreich. In: Gropp, W. und Huber, B. (Hrsg.), Rechtliche Initiativen gegen Organisierte Kriminalität, Freiburg 1999.

¹⁰ KLIPPL, I.: Geldwäscherei. Wien 1994, 5 (m.w.N.). Die deutsche Gesetzesbegründung stellt in BT-Drucks. 12/989, 26 sogar einen definatorischen Link zwischen Geldwäsche und Organisierter Kriminalität her; kritisch dazu HUND, H.: Der Geldwäschetatbestand - mißglückt oder mißverstanden? ZRP 29 (1996), 163ff., 164.

Rechtsgüter¹¹? Und welches sind diese Rechtsgüter¹²? Wenn wir neben der Bundesrepublik die beiden Nachbarländer Österreich und Schweiz rechtsvergleichend mitbetrachten, so lassen sich in nur drei Ländern nicht weniger als drei verschiedene Rechtsgutskonstruktionen finden – und dies, obwohl sich sowohl die Strafrechtssysteme insgesamt als auch die jeweiligen Geldwäschevorschriften in Struktur und Inhalt recht ähnlich sind¹³. Während nach der österreichischen Doktrin eine Art Rechtsgütermischung vorherrscht, wonach in erster Linie der legale Wirtschafts- und Finanzkreislauf¹⁴, gleichzeitig aber auch durch entsprechende Vortaten verletzte Vermögenswerte¹⁵ geschützt sein sollen¹⁶, wird die Geldwäsche in der Schweiz als reines Rechtspflegedelikt ausgelegt¹⁷.

Auch innerhalb der deutschen Strafrechtswissenschaft wird die Frage nach dem konkreten Rechtsgüterschutz uneinheitlich beantwortet¹⁸. Einvernehmen fehlt insbesondere über die Frage, ob die Geldwäsche – etwa nach Schweizer Vorbild – eher ein Delikt gegen die Rechtsordnung darstellt oder ob darüber hinaus – zumindest auch – der Schutz individueller Rechtsgüter bezweckt ist¹⁹. Letzteres erscheint zumindest zweifelhaft²⁰.

¹¹ Mit Blick auf die Rechtslage in der Schweiz spricht PIETH, (Fn. 6), 227, kritisch von der Geldwäscherei als "polizeitaktischem Hilfsinstrument *ohne reale Rechtsgutsbetroffenheit*" (Hervorh. nicht im Orig.).

¹² Vgl. allgemein LAMPE, E.-J.: Der neue Tatbestand der Geldwäsche (§ 261 StGB), JZ 49 (1994), 123ff.; KNORZ, J.: Der Unrechtsgehalt des § 261 StGB. Frankfurt a.M. u.a. 1996, 125ff.

¹³ § 261 dStGB; §§ 165 u. 278a Abs. 2 öStGB; Art. 305^{bis} schwStGB; für einen zusammenf. Vergleich der genannten Regelungen KAISER, (Fn. 7), 1018f.

¹⁴ KIENAPFEL, D.: Grundriß des österreichischen Strafrechts, Besonderer Teil II, Wien 1993³, § 165 Rz. 5 u. 10, spricht diesbezüglich von einer bipolaren Rechtsgutskonstruktion.

¹⁵ Siehe § 165 Abs. 2 öStGB; dies gilt allerdings nur, soweit es sich bei der Vortat um ein Vermögensdelikt handelt. Kritisch insoweit KLIPPL, (Fn. 10), 69ff., die auch in Österreich die Rechtspflege als das wenn nicht ausschließlich, so doch überwiegend geschützte Rechtsgut erachtet.

¹⁶ Zum Ganzen LÖSCHNIG-GSPANDL, (Fn. 9).

¹⁷ Vgl. PIETH, (Fn. 6); ACKERMANN, J.-B.: Geldwäscherei - Money Laundering. Zürich 1992, 94; STRATENWERTH, G.: Geldwäscherei - ein Lehrstück der Gesetzgebung. In: M. Pieth (Hrsg.), Bekämpfung der Geldwäscherei, Basel u.a. 1992, 97ff., 101.

¹⁸ Zusammenf. OSWALD, (Fn. 3), 60ff.; KNORZ, (Fn. 12).

¹⁹ Dies sollen – jedenfalls in der Alternative des § 261 Abs. 2 StGB – die durch die jeweiligen Vortaten verletzten Rechtsgüter sein; vgl. die Gesetzesbegründung BT-Drucks. 12/989, 27; STREE, J.: § 261 Rz. 1. In: Schönke, A. und Schröder, H.:

Wie sollte auch der Schutz der durch die Vortat verletzten individuellen Rechtsgüter *durch die Geldwäschenorm* logisch möglich sein, wo doch deren Tatbestand eine entsprechende Vortat - und damit die Verletzung der angeblich geschützten Individualrechtsgüter - gerade zur Voraussetzung hat²¹? Ein solcher Schutz kann also allenfalls indirekt (mit-) beweckt²² sein²³ - er kann aber nicht die Geldwäschestrafbarekeit als solche²⁴ begründen.

Die immer wieder zu beobachtende dogmatische Überfrachtung des Geldwäschetatbestandes findet hier besondere Erwähnung, da sie fast symbolhaft für das Vordringen rein präventiven Zweckdenkens in das klassische *Strafrecht*²⁵ erscheint. In dieser Diskussion wird insbesondere (oft) übersehen, daß die Geldwäsche selbst - anders als es die Argumente

StGB. München 1997²⁵; TRÖNDLE, H.: StGB. München 1997⁴⁸, § 261 Rz. 3b; LACKNER, B.: StGB. München 1997²², § 261 Rz. 1. Nach LAMPE, (Fn. 12), 125, FINDEISEN, (Fn. 6), 121 und anderen Autoren sei darüber hinaus auch der legale Wirtschafts- und Finanzkreislauf konkret geschütztes Rechtsgut (entsprechend der österr. Rechtsgutskonstruktion; s.o.). Noch weitergehender KNORZ, (Fn. 12), 130, der durch den Tatbestand der Geldwäsche nichts weniger als "Staat und Gesellschaft" geschützt sieht; LACKNER, (Fn. 19), bezeichnet diesen Ansatz zurecht leicht ironisch als "Globalrechtsgut".

²⁰ Vgl. auch OTTO, H.: Geldwäsche, Jura 15 (1993), 329ff., 331; HASSEMER, (Fn. 8), 14.

²¹ Ähnlich KNORZ, (Fn. 12), 129.

²² Nicht jedes Motiv des Gesetzgebers begründet bereits ein strafrechtlich geschütztes Rechtsgut (siehe dazu grundlegend etwa JESCHECK, H.-H. und WEIGEND, T.: Lehrbuch des Strafrechts. Berlin 1996⁵, 257f.). Dies gilt erst recht für Erwägungen, die (lediglich) internationalen Übereinkünften zugrundeliegen, ohne jedoch explizit ins nationale Recht übernommen worden zu sein (a.A. FINDEISEN, (Fn. 6), der *Erwägungsgrund 15* der EG-Geldwäscherichtlinie 91/308/EWG zur Rechtsgutbestimmung für die *nationale* Strafnorm des § 261 dStGB heranzieht). Vgl. i.ü. AKKERMANN, (Fn. 17), der auf S. 94ff. deutlich zwischen geschütztem Rechtsgut und rechtspolitischer Zielsetzung unterscheidet.

²³ Im übrigen wären die durch die Vortaten geschützten Rechtsgüter dann zweimal erfaßt (so u.a. auch OTTO, (Fn. 20), 331; KLIPPL, (Fn. 10), 72). Das erschiene wiederum unter "ultima ratio"-Gesichtspunkten bedenklich.

²⁴ Andernfalls wäre der Geldwäschetatbestand lediglich eine Art "Annex" der Vortat ohne selbständigen Unrechtsgehalt; vgl. GEURTS, M.: Die Strafbarkeit der Geldwäsche - Metastasen politischen Willens. ZRP 30 (1997), 250ff., 250.

²⁵ Siehe auch die Vermutung von KNORZ, (Fn. 12), 90f. u. 129, daß der Geldwäschetatbestand *primär* eigentlich gar nicht die *Geldwäsche als solche* bestrafen solle (Hervorhebungen nicht im Orig.).

für einen möglichen Individualrechtsgüterschutz vermitteln - im wesentlichen ein **opferloses Delikt** darstellt²⁶. Daher erscheint es letzten Endes folgerichtig, daß sie in vielen europäischen Rechtsordnungen ähnlich wie Hehlerei behandelt wird. Mitunter hat man daher in manchen Ländern - wie z.B. in den Niederlanden²⁷ - bis heute auf die Schaffung einer eigenen Strafnorm verzichtet und subsumiert Geldwäsche direkt unter Hehlerei²⁸. Und tatsächlich basiert die Geldwäsche als gezielte Verschleierungsstrategie wohl nicht nur und nicht einmal in erster Linie auf Strafvereitelungsmotiven²⁹ oder gar auf der Vermeidung des "moralischen" Makels der deliktischen Herkunft, sondern auf dem Bestreben, Gewinne möglichen Rückforderungsansprüchen Betroffener und/oder³⁰ der strafrechtlichen Einziehungsfahr zu entziehen. Schutzzweck ist daher richtigerweise die Rechtspflege, insbesondere der gegen den Vortäter bestehende staatliche Verfallsanspruch³¹.

Im Gegensatz zu der überragenden Bedeutung, die der Geldwäschebekämpfung in der kriminalpolitischen Diskussion beigemessen wird, er-

²⁶ Siehe dazu ALBRECHT, (Fn. 1) (in diesem Band).

²⁷ Vgl. SCHAAP, C.D. und REIJNTJES, J.M.: Witwassen van geld strafbaar als heling. In: van Duyne, P.C. (Hrsg.), *Misdaadgeld*, Arnhem 1993, 119f.; VAN DE REYT, I. und VAN KALMTHOUT, A.: Niederlande. In: Kilchling/Kaiser (Hrsg.), (Fn. 4), 313ff., 315f.; GROENHUIJSEN, M.S.: Over strategie en tegen-strategie: voordeelsontneming, witwassen en financiële recherche. In: Groenhuijsen, M.S., van der Neut, J.L. und Simmelink, J. (Hrsg.), *Ontneming van voordeel in het strafrecht*, Deventer 1997, 15ff., 18ff.

²⁸ MAURACH, R., SCHRÖDER, F.-C. und MAIWALD, M.: *Strafrecht Besonderer Teil - Teilband 1*, Heidelberg 1995⁸, 407 sind abweichend hiervon der Auffassung, daß Geldwäsche eben nicht hehlereiähnlich, sondern ein Parallelfall zur Begünstigung sei. Vgl. zu den Unterschieden zur Hehlerei auch ARZT, G.: Geldwäscherei - Eine neue Masche zwischen Hehlerei, Strafvereitelung und Begünstigung, *NStZ* 10 (1990), 1ff.; OTTO, (Fn. 20), 329; OSWALD, (Fn. 3), 40f.; KNORZ, (Fn. 12), 126ff.

²⁹ Die (relative) Nachrangigkeit des Strafvereitelungsmotivs kann daraus geschlossen werden, daß ein entscheidendes Kennzeichen krimineller Organisationen moderner Prägung die personelle Austauschbarkeit ist, die die Organisation gegen die Bestrafung einzelner Mitglieder strukturell unangreifbar machen soll; vgl. auch unten 3.

³⁰ In der Regel ist der staatliche Einziehungsanspruch gegenüber den zivilrechtlichen Rückforderungsansprüchen Betroffener subsidiär ausgestaltet; vgl. etwa § 73 Abs. 1 S. 2 dStGB, §§ 20a Abs. 1 u. 20c Abs. 1 Nr. 1 öStGB; Art. 59 Abs. 1 S. 2 schwStGB. Siehe zur Gewinnabschöpfung auch unten 3.

³¹ So auch G. ARZT, *Geldwäsche und rechtsstaatlicher Verfall*, *JZ* 48 (1993), 913ff., 917.

scheint die **praktische Relevanz** sehr bescheiden. Zwar weist die Polizeiliche Kriminalstatistik für das Jahr 1994 im Bereich der Bundesrepublik 198 Verdachtsfälle von Geldwäsche aus; 1995 wurde ein Anstieg um mehr als 60 Prozent auf 321 Fälle verzeichnet; 1996 waren es noch einmal ca. 9 Prozent mehr, nämlich 349³². Bezogen auf die Tatverdächtigen ergeben sich noch höhere Zahlen, nämlich 213 Personen für 1994, 399 für 1995 und 459 für 1996³³. Demgegenüber gab es - trotz einer fast sensationell anmutenden Aufklärungsquote von mehr als 95 %³⁴ - bislang nur äußerst wenige Verurteilungen. Zwischen 1993 und 1995 wurden lediglich 35 Personen gem. § 261 StGB wegen Geldwäsche verurteilt, davon 4 in 1993, 15 in 1994 und 16 in 1995³⁵. Der wesentliche Grund für diese Diskrepanz dürfte in erster Linie in der schwierigen praktischen Handhabbarkeit des Paragraphen zu suchen sein. Wie eine neue Implementations- und Evaluationsstudie aus unserem Institut von *Oswald*³⁶ gezeigt hat, liegt eine der Hauptschwierigkeiten in dem Nachweis, daß das Geld aus bestimmten konkreten Vortaten herrührt³⁷.

Auf diese evidenten Anwendungsschwierigkeiten haben manche Länder inzwischen reagiert und den Schwerpunkt von der Geldwäschestrafbarkeit im eigentlichen Sinn auf einen neuen Tatbestand der Unterstützung oder Beteiligung an einer **kriminellen Organisation** verlagert. Insbesondere in Italien³⁸, der Schweiz³⁹ und Österreich⁴⁰ wird dieser Weg verfolgt. Sanktioniert werden damit nicht mehr konkrete Geldwäscheaktivitäten, sondern

³² BUNDESKRIMINALAMT (Hrsg.): Polizeiliche Kriminalstatistik 1994, 1995, 1996, jew. S. 30.

³³ AaO., jew. Tab. 61.

³⁴ AaO., jew. S. 30.

³⁵ STATISTISCHES BUNDESAMT (Hrsg.): Strafverfolgungsstatistik 1993, 22.; 1994, 76f.; 1995, 78f.

³⁶ Siehe zusammenf. OSWALD, (Fn. 3), 281ff.

³⁷ Zu ähnlichen Schlußfolgerungen gelangen - wenn auch auf weitaus kleinerer empirischer Basis - GRADOWSKI, M. und ZIEGLER, J.: Geldwäsche, Gewinnabschöpfung. BKA-Forschungsreihe Bd. 39, Wiesbaden 1997; siehe auch HERTWECK, G.: Die Bekämpfung der Geldwäsche - eine eher kümmerliche Zwischenbilanz, Kriminalistik 50 (1996), 22ff.

³⁸ Sog. "mafiaartige Vereinigung"; vgl. Art. 416^{bis} codice penale, eingef. durch Gesetz Nr. 646 vom 13.9.1982 ("Gesetz Rogoni-La Torre"); siehe dazu i.e. HEIN, S. und PAOLI, L.: Italien. In: Kilchling/Kaiser (Hrsg.), (Fn. 4), 417ff.

³⁹ Vgl. Art. 260^{ter} schwStGB.

⁴⁰ Vgl. § 278a öStGB; siehe auch Fn. 9.

Dienstleistungen jeder Art (auch finanzielle) für das Organisierte Verbrechen⁴¹. Mit einer Bestrafung wegen Beteiligung an einer kriminellen Organisation wird dann zumeist eine vom Nachweis konkreter Straftaten unabhängige Abschöpfung von Gewinnen kombiniert.

III. Gewinnabschöpfung

Damit ist der zweite wichtige Punkt angesprochen, der auch in dem Beitrag von *Albrecht* behandelt wird. Denn bei der Blickverlagerung weg von der Bestrafung im klassischen Sinne hin zur Gewinnabschöpfung handelt es sich um eine tiefgreifende Umstrukturierung des bisherigen Strafrechtssystems und des ihm zugrundeliegenden Verständnisses⁴². Aus dem Leitbild der kriminellen Organisation folgt nämlich zugleich eine Akzentverschiebung weg vom individuellen Täter und hin zu einer organisationellen Perspektive. Darin erscheint der Einzelne innerhalb der Gruppenstruktur lediglich - insbesondere für den Fall seiner Ergreifung und Festsetzung - als jederzeit ersetzbarer Teil der Organisation, dessen Bestrafung mit Blick auf das primäre Bekämpfungsziel - die Organisation - nicht zielführend scheint. Daraus wird die Konsequenz gezogen, daß die Organisation nicht über die Bestrafung (und damit zeitige Außergefechtsetzung) einzelner Mitglieder - sie sind ja funktional ersetzbar⁴³ -, sondern nur über den Entzug der Geldmittel - des Betriebskapitals⁴⁴ - entscheidend geschwächt werden könne. Die Strafverfolgung kehrt sich damit von der täterbezogenen Spezialprävention ab - die klassischen Strafzwecke laufen quasi leer - und wird rein generalpräventiv.

⁴¹ PIETH, (Fn. 6), 232, schwZStR.

⁴² KAISER, (Fn. 7), 1018, spricht von der Gewinnabschöpfung als "*dritter Dimension*" der *Verbrechensbekämpfung*, andere gar von einer "*vierten Spur*" des Strafrechts; vgl. SCHICK, P.J.: *Organisierte Kriminalität im Bereich der Wirtschaft*. In: Mayerhofer/Jehle (Hrsg.), *Organisierte Kriminalität*, Heidelberg 1996, 91ff., 105ff. Kritisch gegenüber einer stetigen Spurvermehrung im Strafrecht NAUCKE, W.: *Strafrecht. Eine Einführung*. Neuwied 1995⁷, 105.

⁴³ Vgl. zur personellen Austauschbarkeit einzelner Mitglieder, die die Organisation strukturell unangreifbar machen soll, auch oben Fn. 29 sowie KILCHLING, M.: *Rechtsvergleichende Perspektiven*. In Kilchling/Kaiser (Hrsg.), (Fn. 4), 630 (m.w.N.).

⁴⁴ Vgl. hierzu z.B. HASSEMER, (Fn. 8), 13 (m.w.N.).

Da sich dies nicht mit dem tradierten Schuldprinzip deckt, wird der Strafcharakter gewinnabschöpfender Maßnahmen negiert⁴⁵. In Österreich spricht man in diesem Zusammenhang etwa von "post-präventiven" oder "objektiven" strafrechtlichen Maßnahmen^{46/47}. An die Stelle des personenbezogenen Verständnisses tritt das sachbezogene "in rem"-Prinzip⁴⁸. Dies ist am ausgeprägtesten in den USA zu beobachten, wo die herrschende Doktrin nichts minder als eine "Beteiligung" verdächtiger Vermögen (!) an der Straftat konstruiert⁴⁹ und diese Fiktion als hinreichenden Grund für die Einziehung betrachtet, und zwar unabhängig davon, ob dem jeweiligen Eigentümer die Begehung konkreter Straftaten nachgewiesen werden kann. Die Einziehung erfolgt völlig unabhängig von jeglicher strafrechtlicher Verurteilung - ein Konzept, das inzwischen namentlich auch in Italien⁵⁰ und den Niederlanden⁵¹ verfolgt wird. Es dient zugleich als rechtlicher Anknüpfungspunkt, um die Abkehr von der klassischen, lange Zeit als unantastbar geltenden Beweislastverteilung im Strafprozeß zu rechtfertigen. Es sind mittlerweile nur noch wenige Länder, die auf dem Gebiet der Gewinnabschöpfung ganz streng an den klassischen Beweislastregeln fest-

⁴⁵ Am augenfälligsten tritt dies in den USA am Beispiel der ins Zivilrecht verlagerten "*civil forfeiture*" zutage; vgl. dazu TONRY, M.: USA. In: Kilchling/Kaiser (Hrsg.), (Fn. 4), 555ff.; DERS.: *Forfeiture Laws, Practices and Controversies in the US*. Europ. Journal of Crime, Criminal Law and Criminal Justice 5 (1997), 294ff. Am eindeutigsten hält dagegen Frankreich nicht nur am strafrechtlichen Rahmen, sondern auch am *Straf*-Charakter der Gewinnabschöpfung fest; vgl. MATSOPOULOU, H.: *La confiscation spéciale dans le nouveau code pénal*. Revue de Science Criminelle et de Droit Pénal Comparé (1995), 301ff. Siehe auch den rechtsvergleichenden Überblick bei KILCHLING, M.: *Comparative Perspectives on Forfeiture Legislation in Europe and the United States*. Europ. Journal of Crime, Criminal Law and Criminal Justice 5 (1997), 352ff., 344ff., sowie KILCHLING, (Fn. 43), 611 ff. Auch die ausdrücklich zu Gewinnabschöpfungszwecken eingeführte *Vermögensstrafe* in Deutschland (§ 43a StGB) ist als *repressive Sanktion* ausgestaltet, nicht dagegen die Einziehung und der (erweiterte) Verfall (§§ 73ff. StGB); vgl. z.B. BENSELER, J.: Deutschland. In: Kilchling/Kaiser (Hrsg.), (Fn. 4), 7ff.; PERRON, W.: *Vermögensstrafe und Erweiterter Verfall*. JZ 48 (1993), 918ff.

⁴⁶ SCHICK, (Fn. 42).

⁴⁷ Als verfahrensrechtliches Pendant existiert die Möglichkeit eines selbständigen objektiven Verfahrens gem. §§ 443ff. öStPO; vgl. LÖSCHNIG-GSPANDL, (Fn. 9).

⁴⁸ Vgl. dazu auch KILCHLING, (Fn. 43), 629; kritisch HASSEMER, (Fn. 8), 22.

⁴⁹ TONRY, (Fn. 45), 561.

⁵⁰ Vgl. HEIN/PAOLI, (Fn. 38).

⁵¹ Vgl. VAN DE REY/VAN KALMTHOUT, (Fn. 27), 313ff.

halten und auf jegliche Art der Beweiserleichterung oder gar Beweislastumkehr zugunsten des Staates verzichten, unter ihnen namentlich Frankreich⁵².

Frankreich ist dagegen auf einem anderen Gebiet Vorreiter: es hat als erstes Land in Europa die Strafbarkeit nicht nur natürlicher, sondern auch juristischer Personen als allgemeines Prinzip im neuen Strafgesetzbuch eingeführt⁵³. Bestraft werden können also nicht nur natürliche Personen, sondern auch Unternehmen und Firmen. Das ist ein Prinzip, das nicht nur auf dem Gebiet der Organisierten Kriminalität, sondern z.B. auch im Bereich von Umweltstraftaten eine wichtige Rolle spielt. In Belgien wird eine ähnliche Reform erwogen⁵⁴. Beschränkt auf die Gewinnabschöpfung enthält auch der norwegische Reformentwurf⁵⁵ eine solche Regelung⁵⁶, Österreich hat sie bereits⁵⁷. Österreich⁵⁸ und die Schweiz⁵⁹ verfügen außerdem über eigene *organisationelle* Gewinnabschöpfungsnormen. Mit ihrer Hilfe soll auf Vermögenswerte zugegriffen werden, die zwar auf (Strohmann-)Konten individueller Verdächtiger gefunden, eigentumsrechtlich jedoch einer kriminellen Organisation zugeordnet werden. Konkreter Anknüpfungspunkt für den staatlichen Zugriff ist hier nicht mehr oder nicht so sehr die potentiell deliktische Herkunft von Vermögen, sondern deren Verfügbarkeit als Betriebskapital für die Organisation. Gegenüber dieser neuen organisationsbezogenen Zugriffsstrategie könnte die herkömmliche, auf

⁵² Zusammenf. KILCHLING, (Fn. 43), 615f.

⁵³ Art. 131-39 nouveau Code pénal; vgl. ausf. KOCH, B.: Die Strafbarkeit juristischer Personen nach dem neuen französischen Code pénal, ZStW 107 (1995), 405ff.

⁵⁴ FIJNAUT, C. und VERBRUGGEN, F.: Belgien. In: Kilchling/Kaiser (Hrsg.), (Fn. 4), 249ff., 261f.

⁵⁵ Norges offentlige utredninger (NOU) 1996: 21. Oslo 1996.

⁵⁶ Vgl. SCHEA, T.: Confiscation - Present Situation and Reform Plans in Norway. Europ. Journal of Crime, Criminal Law and Criminal Justice 5 (1997), 240ff., 246.

⁵⁷ § 20 Abs. 4 öStGB; dies gilt gem. Abs. 5 auch gegenüber Rechtsnachfolgern untergegangener jurist. Personen.

⁵⁸ § 20b öStGB ("neuer Verfall"); vgl. FEHÉRVÁRY, (Fn. 9), 204ff.; LÖSCHNIG-GSPANDL, M.: Fight against Organized Crime: Recent Changes to the Catalogue of Statutory Offences and the Confiscation System in Austrian Criminal Law. Europ. Journal of Crime, Criminal Law and Criminal Justice 5 (1997), 210ff., 217f.

⁵⁹ Art. 59 Nr. 3 schwStGB; vgl. PIETH, M. u. NATTERER, J.: Schweiz. In: Kilchling/Kaiser (Hrsg.), (Fn. 4), 128ff.

personale Bestrafung ausgerichtete Verfolgung von Geldwäscheaktivitäten deutlich an Bedeutung verlieren⁶⁰.

IV. Vorläufige Maßnahmen

Schließlich wird in dem Beitrag von *Albrecht* noch ein weiterer Punkt angesprochen, dem in Zusammenhang mit der aktuellen Gewinnabschöpfungs-"Politik" wesentliche Bedeutung zukommt: es ist die zunehmende Bedeutung vorläufiger Maßnahmen. Insbesondere in Italien und den USA spielen sie als gezielte Bekämpfungs- oder zumindest zeitweilig wirkende Störungsstrategien eine zunehmende Rolle. Dies wird am Beispiel Italiens deutlich, wo die (vorläufigen) Beschlagnahmen und (endgültigen) Einziehungen am besten dokumentiert sind (siehe Schaubild 1). Daran wird erkennbar, daß sehr viel höhere Werte zunächst beschlagnahmt werden, obwohl die Voraussetzungen für eine Einziehung offensichtlich nicht vorliegen - jedenfalls nicht gerichtsfest. Insbesondere seit Beginn der neunziger Jahre haben sich die jährlich beschlagnahmten Vermögenswerte vervielfacht, und zwar von 165 Mrd. im Jahr 1991 auf 2,2 Billionen ital. Lire in 1994. Dagegen hatten die Summen in den achtziger Jahren - bei gewissen Schwankungen - in der Größenordnung von jährlich etwa 200 Mrd. gelegen. Im Vergleich dazu hat die Summe der juristisch bestandskräftig eingezogenen Güter bei weitem nicht so stark zugenommen. So entsprach die Summe 1991 mit ca. 56 Mio. Lire wertmäßig immerhin noch etwa einem Drittel der Beschlagnahmen, 1994 dagegen gerade noch dem Vergleichswert von einem Zwölftel⁶¹. Angesichts dieser Diskrepanz liegt die Vermutung nahe, daß diese Strategie offenbar mit Blick auf das ihnen innewohnende Sanktionspotential eingesetzt wird, auch wenn dieses nur zeitweilig wirken mag.

Mitunter können solche vorläufigen Beschlagnahmen auch endgültigen Charakter annehmen. So hat man etwa in Österreich beobachtet, daß ein nicht unbedeutender Teil vorläufig sichergestellter Gelder⁶² liegen bleibt, weil die Beschlagnahmebetroffenen trotz formeller Einspruchsberechti-

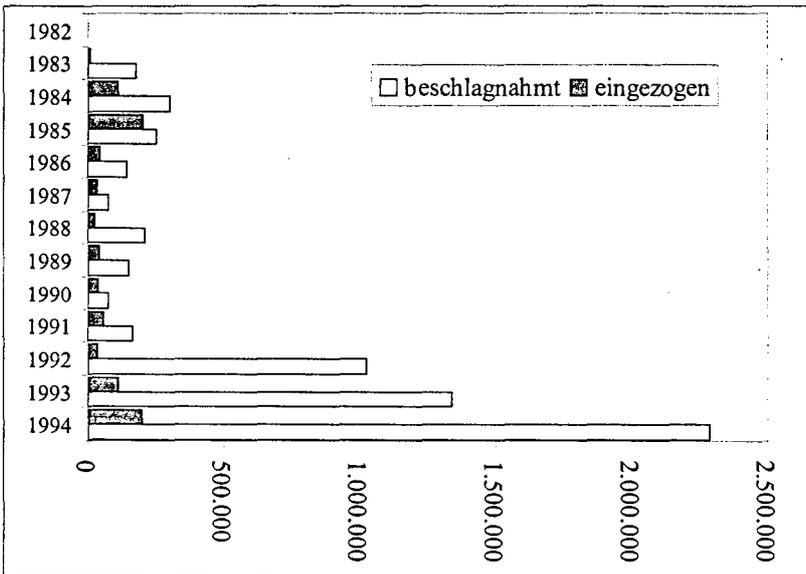
⁶⁰ In diesem Sinne PIETH/NATTERER, (Fn. 59), 129; KUNZ, K.-L.: Massnahmen gegen die organisierte Kriminalität. Plädoyer 1/1996, 32ff., 36.

⁶¹ Zu diesen und weiteren Zahlen ausf. HEIN/PAOLI, (Fn. 38), 453ff.; PAOLI, L.: Seizure and Confiscation Measures in Italy: an Evaluation of their Effectiveness and Constitutionality. *Europ. Journal of Crime, Criminal Law and Criminal Justice* 5 (1997), 256ff.

⁶² § 144a öStPO.

gung auf entsprechende Rechtsmittel verzichten. Diese Gelder werden quasi als Verluste "abgeschrieben", mutmaßlich um eine mögliche Identifizierung und das daraus resultierende Verfolgungsrisiko zu vermeiden⁶³. Auch der deutsche Gesetzgeber scheint das Schwergewicht weiterer Reformbestrebungen nunmehr auf den Bereich der vorläufigen Maßnahmen zu konzentrieren⁶⁴.

Schaubild 1: Schätzwert beschlagnahmter und eingezogener Vermögensgegenstände in Italien 1982-1994 (in Mio. ital. Lire)⁶⁵



⁶³ Vgl. FEHÉRVÁRY, (Fn. 9), 211.

⁶⁴ So enthält der Gesetzentwurf zur Verbesserung der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität (neben einer Änderung des § 261 StGB) im wesentlichen Neuregelungen im strafprozessualen Bereich. Ein wesentliches Kernstück ist dabei die Absenkung der erforderlichen Verdachtsschwelle zur (vorläufigen) Sicherstellung von (Vermögens-) Gegenständen gem. § 111b StPO. Waren bislang "dringende Gründe" für die Annahme einer späteren Verfallsanordnung durch das Gericht erforderlich, so soll die Zugriffsschwelle durch Streichung des Merkmals "dringend" künftig dem (einfachen) Anfangsverdacht gem. § 152 Abs. 2 StPO entsprechen. Dadurch wird der Zugriff auf verdächtige Vermögenswerte möglich, ohne daß ein konkreter Vortatbezug im Sinne von § 261 StGB feststehen muß. Siehe dazu BT-Drucks. 13/8651, 15.

⁶⁵ Vgl. zum Quellennachweis HEIN/PAOLI, (Fn. 38), 458.

V. Schluß

Die wenigen hier genannten Beispiele müssen ausreichen, um zu verdeutlichen, welch grundsätzlichem Veränderungsdruck sich die traditionellen europäischen Strafrechtssysteme vor dem globalen Phänomen der Organisierten Kriminalität ausgesetzt sehen. Der damit verbundene, hinsichtlich seiner Konsequenzen weitgehend unausweichlich erscheinende externe Zwang könnte im Ergebnis ungleich stärkere Veränderungen mit sich bringen, als es etwa in der Bundesrepublik Deutschland in den 70er Jahren das Problem des *RAF*-Terrorismus vermochte⁶⁶. Dieses damals als ähnlich bedrohend wie heute die Organisierte Kriminalität⁶⁷ empfundene Kriminalitätsphänomen⁶⁸ hatte zwar zur Schaffung von neuen bzw. verschärften Straftatbeständen im Strafgesetzbuch⁶⁹ und zu teilweise weitreichenden Einschränkungen insbesondere von Verteidigerrechten⁷⁰ in solchen Fällen geführt. Aus heutiger Sicht ist allerdings festzustellen, daß es sich dabei - ungeachtet der damals heftigen, in der Sache nicht unberechtigten Kritik⁷¹ - letztlich doch (noch) um mehr oder weniger systemimmanente Maßnahmen handelte, die das Strafrechtssystem und seine Grundprinzipien unangetastet ließen. Das ist bei der neueren Gesetzgebung zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität ganz anders. Sowohl die genannte Präventionszweckverlagerung ins Strafrecht als auch die Modifikationen im Bereich der strafprozessualen Beweislastverteilung erscheinen jedenfalls geeignet,

⁶⁶ Vgl. hierzu die zusammenf. Kommentierung von SCHREIBER, H.-L. in AK-StPO, Neuwied 1988, Einl. I Rz. 15.

⁶⁷ Interessant erscheint, daß der Terrorismus damals mitunter ebenfalls mit dem Attribut "*organisiert*" versehen wurde; vgl. z.B. RIESS, P.: Gesamtreform des Strafrechts - eine lösbare Aufgabe? ZRP 19 (1977), 67ff., 69.

⁶⁸ RIESS, (Fn. 67), sprach etwa von "reaktiver Krisenbewältigung".

⁶⁹ So geht z.B. die Existenz des § 129a StGB auf die Anti-Terror-Gesetzgebung aus dieser Zeit zurück. Siehe zur Geschichte der §§ 129/129a zusammenf. OSTENDORF, H. in AK-StGB, Neuwied 1986, § 129 Rz. 8-9, § 129a Rz. 2-5.

⁷⁰ Besonders umstritten waren die durch das sog. "Antiterrorismugesetz" v. 18.8.76 (BGBl.I, 2181) geschaffenen besonderen Möglichkeiten des Verteidigerausschlusses und der Überwachung des schriftlichen Verteidigerverkehrs sowie das sog. "Kontaktsperregesetz" vom 30.9.1977 (BGBl.I, 1877), das in den §§ 31ff. GVG die Unterbrechung jeden Kontaktes zwischen inhaftierten Terroristen und der Außenwelt ermöglichte.

⁷¹ Siehe z.B. DAHS, H.: Das »Anti-Terrorismus-Gesetz« eine Niederlage für den Rechtsstaat. NJW 29 (1976), 2145ff.

das traditionelle System in längerfristiger Perspektive auch in Deutschland weitaus grundlegender zu verändern, als dies der Terrorismus der 70er Jahre zu bewirken vermochte.

Eine letzte Bemerkung ist noch hinzuzufügen. Die bisherigen Erkenntnisse zu den neu implementierten strafrechtlichen Instrumentarien sind in empirischer Hinsicht mehr als dürftig. So mußten wir als ernüchterndes Zwischenergebnis unseres Projektes feststellen, daß es selbst in der statistiküberfluteten Bundesrepublik bislang unmöglich ist, selbst einfachste Grunddaten wie z.B. über die Häufigkeit und Höhe gerichtlich beschlagnahmter Vermögenswerte zu erhalten - von weitergehenden Zusammenhangsbefunden ganz zu schweigen. Es wird die Aufgabe der Wissenschaft - vor allem der Kriminologie - sein, in den nächsten Jahren für eine Aufhellung in diesem Bereich zu sorgen.

The Reform in the *Chinese* Criminal Trial Model

GUANGZHONG CHEN

On March 17, 1996, the Fourth Session of the Eighth National People's Congress of China adopted the „Decision on Revision of ‘the Criminal Procedure Law of the People’s Republic of China’“. The decision contains a serial of important amendments and improvements to the Chinese Criminal Procedure Law, among which the reform of the trial modes attracts most attention.

I. Criminal trial models stipulated by the 1979 Criminal Procedure Law of China and its drawbacks

The criminal trial model established by the 1979 Criminal Procedure Law of China, is very similar to those of the inquisitorial procedure of the Civil Law system. This is because the 1979 Criminal Procedure Law was affected mainly from the following two aspects. One is from the criminal procedure models of the old China, respectively during the end of the Qing Dynasty (1902-1911), the Northern Warlords governing period (1912-1927) and the Guoming Dang governing period (1927-1949). By using the Japanese Law and the German Law both of which belong to the Civil Law system for reference, the Chinese Law completed its modernization during these periods. Therefore, the trial model established by the 1979 Criminal Procedure Law of China, bore a strong imprint of the Civil Law system. The other influence is from the criminal procedure model of the former Soviet Union. In addition to inheriting the contents of the Civil Law system,

the 1979 Criminal Procedure Law was mainly influenced by the model of the former Soviet Union, which primarily belongs to the Civil Law system. The above two aspects caused the criminal trial models stipulated by the 1979 Criminal Procedure Law of China to be influenced mainly by the Civil Law system. However, the 1979 Criminal Procedure Law of China also bore its own striking character which came from its own judicial experience. Generally speaking, the trial model stipulated by the 1979 Criminal Procedure Law of China has the following features, the defects of which need to be reformed urgently.

1) The case of public prosecution had to undergo a substantial examination before the court hearing, which caused a judge to have a preconceived idea or prejudice about the facts and the adjudication of the case.

When the people's procuratorate initiates a case of public prosecution, it should deliver not only the bill of prosecution, but also all the materials and evidence of the case to help the people's court to carry out a substantial examination of the case. Article 109 of the original Criminal Procedure Law stipulated that the people's court may conduct inspection, examination, search, seizure and expert evaluation in the process of investigation, when necessary. In other words, the judge may pre-examine the evidence and conduct investigation activities before opening the court session.

After a people's court has conducted a review of the case delivered by the people's procuratorate, it may make three different decisions on the basis of different situations: where the facts of the crime are clear and the evidence is complete, it shall decide to open the court session and adjudicate the case; where the principle facts are not clear and the evidence is incomplete, it may remand the case to the people's procuratorate for supplementary investigation; where there is no need for a criminal sentence, it may demand that the people's procuratorate withdraw its prosecution.

As the decision of opening a court hearing to adjudicate a case was on the condition that „the facts of the crime are clear and the evidence is complete“, it may be well assumed that the judge had already considered that the facts of the crime of the case were clear and the evidence was complete before a court hearing. If necessary, the judge may conduct investigation and verification of the evidence. In this way, the judge had formed a preconceived idea about the facts and evidence of the case and the court hearing afterwards could only fall into a formality. The principle of direct oral trial, in reality, was not practised and witnesses were not called, because the judge had already done so before a court hearing. In some cases, the

court hearing itself did not produce the decision centralizingly but the pre-trial action decided the case beforehand, and, as a result, the court hearing could not be more than a formality.

2) It was the obligation of the judge to preside the inquiry by the tribunal, interrogating defendants and witnesses and to show various evidence. In playing the function of the prosecution, the judge had violated the basic requirement of impartial adjudication. Therefore, the two sides of the prosecution and the defence could not fully play their roles.

In accordance with the original Criminal Procedure Law, it was mainly the judge who questioned the defendants and witnesses and showed evidence in the process of the court hearing. The evidence provided by both sides of the prosecution and defence served as the supplement to the judge's investigation. In a court trial, the public prosecutor first read out the bill of prosecution in the courtroom, then the judge began to interrogate the defendants and the witnesses and showed the material evidence to the defendants. Afterwards, he read out in court the transcripts of testimony of witnesses who were not present in court, conclusions of the expert evaluations of expert witnesses, transcripts of inspections, and other documents serving as evidence and heard the opinions of parties and defenders. In short, the judge played a leading role in investigating the evidence in a court trial.

The defects of so doing displayed the following features. Firstly, by interrogating the defendants in the courtroom, the judge confronted the defendants rather than conducted an impartial adjudication. Secondly, the judge, showing the evidence of crime at trial, in reality played the part of the public prosecutor, which confused the two different functions of prosecution and adjudication. Thirdly, the fact that the judge read out in court the transcripts of testimony of witnesses who were not present in court made it impossible to examine the testimony of witnesses. Fourthly, as both the judge and the prosecutor conducted the process of discovering the crimes of the defendants, the opinions of the defendant were not paid sufficient attention. No matter how the accused defended, it might not arouse the attention of the judge.

3) All major cases were discussed and decided by the adjudication committee, whereas the collegial panel had no right to decide on any major or difficult cases. The widespread existed practice in trial resulted in the phenomenon of the separation between the hearing and adjudication. In other words, the collegial panel interrogated but did not adjudicate cases,

whereas some judges or the adjudication committee did not interrogate but adjudicated cases.

The adjudication committee was a collective organization within the people's courts at various levels leading the adjudication. The main tasks of it were to sum up the adjudication experience, discuss major or difficult cases and other problems concerning adjudication. The original Criminal Procedure Law stipulated that „All major or difficult cases, where the president of the court considers it necessary to submit the matter to the adjudication committee for discussion, are to be submitted by the president of the court to the adjudication committee for discussion and decision. The collegial panel shall carry out the decisions of the adjudication committee.“ This stipulation manifested that the adjudication committee was to discuss and decide all major or difficult cases when the president of the court considered it necessary to submit the matter to the adjudication committee for discussion and that the collegial panel had no final right to handle them. Even though the collegial panel was the fundamental organization of adjudication, it did not enjoy the independent right of adjudication in many cases. The trial and judgement-making was separated in a large number of cases. The collegial panel was in charge of opening a court session to interrogate, examine evidence and hear the opinions of the two sides of the prosecution and the defence, however, it had no right to make any judgment. Whereas the adjudication committee did not directly contact evidence, or hear the opinions of both sides of the prosecution and the defence, it could make final decisions on the case merely on the basis of hearing the report of the person who undertook the case. In short, it was meaningless to open a court in this way.

II. The research and reference of foreign trial models in the revised Criminal Procedure Law

In reforming the criminal trial model, Chinese legislature and the judicial authorities had earnestly studied the two existing criminal trial models of the world, namely, the adversary model, practised in countries of the common-law system with representation from England and America, and the inquisitorial model, practised in countries of the continental law system. Each of the two models has its own historical background in evolving and existing. However, since the beginning of the century, especially since after

the Second World War, the two major law systems have assimilated both advantages mutually.

Since the end of the Second World War, the criminal procedure systems of the two major law systems appear to have a blending tendency. The differences between the two criminal trial models are increasingly diminishing. By performing criminal judicial reform and adopting some contents of the adversary trial procedure, some traditional countries of the continental legal system have created a new trial mode. As far as the author is aware, some European continental countries such as Spain, Norway, Denmark, Sweden, Portugal and Italy have gradually developed from the inquisitorial trial to the adversary trial in the past century. Some Asian countries of the Civil Law system such as Japan and Korea have also adopted some parts of the adversary trial.

The present Japanese Criminal Procedure Law, promulgated on July 1, 1948, has abolished preliminary hearings and the private prosecution and practises the following principles: firstly, only the public prosecutor, on behalf of the State, is entitled to prosecute the defendant in a criminal case; secondly, the public prosecutor has the right to decide whether to prosecute; thirdly, the public prosecutor does not transfer any evidence except the bill of prosecution while prosecuting. The law evidently stipulates that defendants enjoy the right to remain silent. In the courtroom, both sides of the prosecution and the defendant may request for the methods of the investigating evidence and to cross-examine the witnesses of both sides. But the chief judge may conduct an investigation of evidence within his power. The Japanese model is regarded as a combination of the Civil Law system and the Common Law system. The greatest reform of the new Italian Criminal Procedure Law, adopted in 1988, is that it introduced the adversary trial of the Common Law system in court hearings. After the opening of the court session, the public prosecution, the lawyers of both civil parties (the criminal victim) and the defendant make their statements respectively. Then the witnesses of all parties concerned give evidence in the above sequence. The lawyers will carry out direct examinations on the witnesses of his own party. The lawyers of the other two parties will carry out cross-examinations. This clearly shows that the Italian trial models have assimilated those of the adversary models of the Common Law system. But Italy still retains the inquisitorial tradition of the Civil Law system where the judge investigates evidence of his own accord.

The reform of the criminal trial modes of the above-mentioned countries reflects the mutual assimilation and adaptation of laws among countries. Their reform experience reminds us that the reform of criminal trial models of our country can also use other countries' beneficial experience as a reference to solve our problems. However, in drawing on the experience of foreign laws, we can neither imitate the adversary models of Britain and America nor can we copy indiscriminately the reform experience of Japan and Italy. We should assimilate the advantages of foreign laws to form the Chinese trial model which suits our national conditions.

III. The main aspects in the reform of criminal trial model in legislation

To overcome the above defects in trial procedures, the new Criminal Procedure law of China has made a distinctive amendment in the Chinese trial model. The main features are as follows:

1) The substantial examination before a court hearing has been abolished, and the procedural investigation, which means clarifying whether there exist clear accused facts in the bill of prosecution, whether the lists of evidence and witnesses and the photos or photocopies of main evidence are appended. Meanwhile, the practice of the investigation outside the courtroom before a court hearing has also been abolished.

Article 150 of the revised Criminal Procedure Law stipulates: „After conducting a review of a case in which a public prosecution has been initiated, the people's court shall decide to open a court session and adjudicate the case, if the facts of the crime, supported by the list of evidence, name list of witnesses, and duplicate copies or photos of major evidence, are clearly stated in the bill of prosecution.“ In other words, the people's court, only conducting the procedural examination, should decide to open a court session to adjudicate a case of a public prosecution on the condition that the accused facts of the crime are clearly stated in the bill of the prosecution and that it appends list of evidence and name lists of witnesses and duplicate copies or photos of major evidence. The court should investigate whether the evidence is conclusive and sufficient when the court is in session.

At the same time, the revised Criminal Procedure Law has deleted article 109 of the original Criminal Procedure Law. The people's court is not al-

lowed to conduct any activities in investigating the evidence before the court hearing. They should be done during the period of adjournment after the court hearing. Article 158 of the revised Criminal Procedure Law stipulates: „ When the collegial panel has doubts about the evidence during the process of the courtroom hearing, it may adjourn the court to investigate and verify the evidence. In investigating and verifying the evidence, the people’s court may inspect, check, seize, evaluate, inquire about, and freeze the evidence.“

2) In order to enhance the functions of both the prosecution and the accused in the court hearing, a court trial is no longer mainly conducted by the chief judge, who only presides over it, but by both sides of the prosecution and the accused of their own accord. The revised Criminal Procedure Law stipulates the main following steps of the hearing:

First, after the public prosecutor reads out the bill of prosecution in the courtroom, defendant and victim may give their opinions about it, and the public prosecutor may interrogate defendants. Changed is that the inquiry of the defendant is conducted by the public prosecutor rather than by the judge and also to link the obligation of the prosecutor to bear the burden of presenting evidence. Therefore, the relations among prosecution, adjudication and defence are adjusted correctly. Both the separation of the prosecution and the adjudication and the confrontation between the judge and the defendant are avoided. It is stipulated that the public prosecutor is the main party in interrogating defendants, the judge, however, still reserves the right to ask defendants questions when necessary. According to the law, the judge may interrogate defendants. Victims, plaintiffs in a supplementary civil action, defenders and legal representatives may put questions to defendants with the permission of the chief judge.

Secondly, the judge should inform the witness that he must give testimony according to the facts and inform him of the legal responsibilities he must bear for intentionally giving a false testimony. The public prosecutor, parties, defenders, and the legal representative may put questions to witnesses or expert witnesses with the permission of the chief judge, who, used to ask them questions exclusively. However, the judge still reserves the right to question witnesses and expert witnesses.

Thirdly, the public prosecutor and defenders should show the material evidence in the court for the identification of the party concerned. Transcripts of testimonies of witnesses who are not present in court, conclusions of the expert evaluations of expert witnesses, transcripts of inspections, and

other documents serving as evidence shall be read out in court. The judge should listen to the opinions of the public prosecutor, defenders and other parties. The new trial model is no longer to stipulate that the judge shows the material evidence and reads out the documents of the evidence at the court, the public prosecutor and defenders do so instead.

During the process of the courtroom adjudication, the parties concerned, the defenders and the legal representatives have the right to apply for the notification of new witnesses to come to court, to obtain new material evidence, to request for a new expert evaluation or a new inspection. The court should make a decision of either approval or denial.

Approved by the chief judge, the public prosecutor, the parties concerned, the defenders and the legal representatives may examine and cross-examine on the evidence and the details of the case, which, therefore, enhances the confrontation of the prosecution and the defence.

After the chief judge declares the debate finished, the defendant has the right to make a final statement. Then, the chief judge declares the hearing adjourned to allow the collegial panel to deliberate and make a judgment.

The above-mentioned revisions ensure that the burden of proof is truly borne by both sides of the prosecution and the defence, prevent the adjudication personnel from taking the roles of the parties and avoid the practice of mixing the prosecution with adjudication. The criminal procedure with Chinese characteristics has been formed by assimilating the adversary system on the basis of the inquisitorial system.

3)The collegial panel has been augmented in its power to make decisions on ordinary cases and to take the initiative to present all major or difficult cases to the adjudication committee for discussion.

Article 149 of the revised Criminal Procedure Law stipulates: „After hearings and deliberations of a case, the collegial panel shall enter a judgment. All difficult and complicated, and major cases, where the collegial panel considers it difficult to make decisions, are to be submitted by the president of the court to the adjudication committee for discussion and decision. The collegial panel shall carry out the decisions of the adjudication committee.“ The revised article involves two major changes. One is that the collegial panel is clearly authorized in the power of adjudication, that is, it has both the power of hearing and adjudicating ordinary criminal cases. The other is that the president of the court shall submit all difficult, complicated and major cases to the adjudication committee for decision-making, when the collegial panel considers them difficult to adjudicate. In other

words, even the president of a court can not submit a case to the adjudication committee for discussion and adjudication before hearing a case. Only when the collegial panel considers it difficult to handle a case after hearing will it submit the case to the president of a court who will decide whether it should be presented to the adjudication committee for discussion or not. The meaning of this new stipulation is that an important step to solve the problems is taken. The courtroom hearing itself does not produce a decision centralizingly but the pretrial actions decide the case beforehand and the courtroom hearing is nothing but a formality. On the other hand, this revision ensures, from the part of the adjudication organization, that the collegial panel is responsible for hearing, discussion and adjudication.

4) The victims' position is shifted from ordinary participants to parties joining prosecution, which has enlarged their prosecuting rights.

The revised Criminal Procedure Law puts victims in the position of a part of the prosecution and enlarges their procedural rights, namely, victims may make statements on the bill of prosecution concerning the charges of the crime after the public prosecutor has read it out; victims may put questions to defendants, witnesses or expert witnesses with the permission of the chief judge; victims have the right to identify the material evidence, to listen to the transcripts of testimony of witnesses who are not present in court and the opinions of other documents serving as evidence, to apply for the notification of new witnesses to come to court in order to obtain new material evidence and to apply for new expert evaluation or inspection, to voice their opinions concerning the evidence and the case and to debate with the public prosecutor, other parties, defenders, and the legal representatives.

5) By establishing a summary trial procedure, minor criminal cases may be tried and adjudicated quickly, thus economizing the judicial resources and raising procedural efficiency.

In the original Criminal Procedure Law, there was no stipulation concerning the summary procedure, and all criminal cases were applied to the ordinary procedural hearing. From article 174 to article 179 of the revised Criminal Procedure Law, summary procedure has been established. The following cases may be applied to the summary procedure: (1) In a case of public prosecution where the defendant may be sentenced to a fixed-term of imprisonment of less than three years, criminal detention, control or an exclusive fine, or in a case where the facts of the crime are clear and there is sufficient evidence and the people's procuratorate recommends or agrees

to the application of summary procedure; (2) a case that is handled only when a complaint is filed; (3) a minor criminal case filed by a victim supported by evidence. The summary procedure implements the practice that a single judge adjudicates a case on his own, the public prosecutor may not come to the court, and that witnesses may not be summoned. The people's court shall conclude adjudication within twenty days after receiving a case applied to the summary procedure. To establish the summary procedure it would be beneficial to raise the efficiency of legal action and to focus manpower and material resources to deal with major criminal cases.

The revised Criminal Procedure Law has been implemented for over one and a half years, since January 1st, 1997. The new trial model has also encountered many problems in practice. To solve them needs great efforts, but it would make Chinese criminal trials fairer and more efficient in completing the tasks of punishing crimes and protecting human rights.

Rechtsvergleichende Überlegungen zu den Rechten des Angeklagten nach dem neuen chinesischen Strafprozeßgesetz

Ein Statement

JÖRG KINZIG

Ein rechtsstaatlicher Strafprozeß hat immer ein doppeltes Ziel: Einerseits soll er in einem rechtsförmigen Verfahren die Bestrafung des Schuldigen ermöglichen und damit Rechtsfrieden schaffen. Andererseits soll er Unschuldige vor staatlichen Eingriffen, besonders vor ungerechtfertigten Sanktionen schützen¹. Dieser Doppelfunktion fühlt sich, wie Sie, Herr Chen Guang-zhong, eben betont haben, auch das chinesische Strafprozeßrecht verpflichtet.

¹ So etwa ROXIN: Strafverfahrensrecht, 24. Aufl. München 1995, Rdnr. 3: Ziel des Strafverfahrens ist die materiell richtige, prozeßordnungsmäßig zustande kommende, Rechtsfrieden schaffende Entscheidung über die Strafbarkeit des Beschuldigten. Ihm folgend: KK/PFEIFFER, 3. Aufl. München 1993, Einleitung Rdnr. 1 f. Ähnlich: KREHL in HK-StPO, Heidelberg 1997, Einleitung Rdnr. 1. SCHLÜCHTER: Wert der Form im Strafprozeß, in: Wolter: Zur Theorie und Systematik des Strafprozeßrechts, Neuwied u.a. 1995, 205-231 (216) hebt die Menschenwürde und deren Achtung als ein drittes Prozeßziel in einem weiten Sinne hervor. Allerdings gibt es in der Bundesrepublik keine gesetzliche Festlegung der Ziele des Strafprozesses. Dagegen statuierte die DDR in §§ 1 und 2 ihrer StPO einen ganzen Katalog von Aufgaben des Strafverfahrens (dazu: SPECK: Die Rechtsstellung des Beschuldigten im Strafverfahrensrecht der DDR, Freiburg 1990, S. 16 ff.).

Das neue chinesische Strafprozeßgesetz scheint in der Tat ein wichtiger Schritt auf dem Weg zur Verwirklichung dieses Prozeßzieles zu sein. Zentrale Änderungen haben Sie bereits hervorgehoben:

- 1) Die Stärkung der Hauptverhandlung als einheitlicher Ort der Erörterung und der Entscheidung des Falles zu Lasten des nichtöffentlichen Vorverfahrens.
- 2) Die Betonung der richterlichen Neutralität durch eine dezidierte Hinwendung zum Parteiprozeß anglo-amerikanischer Herkunft.
- 3) Die Akzentuierung des Grundsatzes, daß das Gericht zumindest in Fällen alltäglicher Kriminalität nicht nur die Verhandlung leiten, sondern auch selbst in der Sache entscheiden solle.²

Darüber hinaus war es ein weiteres erklärtes Ziel der Strafprozeßreform, eine Verbesserung der Rechtsstellung des Beschuldigten zu erreichen³. Die Stärkung der Beschuldigtenrechte findet ihren programmatischen Niederschlag in § 2 des Strafprozeßgesetzes.⁴ Danach ist es eine Aufgabe dieses Gesetzes zu garantieren, daß Unschuldige keiner Strafverfolgung unterliegen⁵.

Nach internationalem und europäischem Menschenrechtsstandard wird diese Garantie u.a. durch zwei Verfahrensrechte des Beschuldigten konkretisiert:

- 1) Dem Recht des Beschuldigten, auf die Anschuldigung zu schweigen.
- 2) Dem Recht des Beschuldigten auf eine ausreichende Vorbereitung seiner Strafverteidigung.

² Davon, daß Schuldspruch und Strafe in der Regel schon vor der Verhandlung feststanden ("erst das Urteil, dann das Verfahren"), berichtete aber bisher sogar die offizielle Presse; vgl. CLARKE/FEINERMAN: Antagonistic Contradictions: Criminal Law and Human Rights in China, in: Lubman: China's Legal Reforms, Oxford 1996, 135-154 (140).

³ Vgl. die Nachweise bei HEUSER: Die Revision des chinesischen Strafprozeßgesetzes: Motive, Kontroversen, Ergebnisse, in: Heuser/Weigend: Das Strafprozeßgesetz der Volksrepublik China in vergleichender Perspektive, Hamburg 1997, 11-38 (S. 12 Fn. 4, S. 14).

⁴ Im folgenden wird die Übersetzung von HEUSER/WEIGEND (a.a.O.) benutzt.

⁵ Daß der Zweck des Strafprozesses auch im Menschenrechtsschutz zu suchen ist, wurde von der Chinesischen Gesellschaft für Strafprozeßrecht hervorgehoben. Vgl. HEUSER, a.a.O., S. 14. Auch § 1 Abs. 1 Satz 2 StPO der DDR normierte übrigens, daß das Strafverfahren zu sichern hat, "daß jeder Schuldige, aber kein Unschuldiger strafrechtlich zur Verantwortung gezogen wird." Vgl. SPECK, a.a.O., S. 16 ff.

Im folgenden will ich vor der Folie internationaler Menschenrechtsabkommen sowie des deutschen Rechts dem Grad der Verwirklichung dieser beiden wichtigen Rechte im neuen chinesischen Strafprozeßgesetz nachgehen. Die Bedeutung, die auch in China Regelungsmodellen ausländischer Rechtsordnungen beigemessen wird, erhellt die Tatsache, daß die dortige Strafprozeßrechtsreform durch rechtsvergleichende Studien vorbereitet wurde⁶.

I. Das Recht des Beschuldigten, auf die Anschuldigung zu schweigen

Art. 14 Abs. 3g des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte statuiert, daß der Angeklagte nicht gezwungen werden darf, gegen sich selbst als Zeuge auszusagen oder sich schuldig zu bekennen⁷. Für den Geltungsbereich der Europäischen Menschenrechtskonvention hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte kürzlich erneut festgestellt, daß das Recht, während einer polizeilichen Vernehmung zu schweigen, und das Recht, sich nicht selbst zu belasten, obwohl durch die EMRK nicht ausdrücklich geregelt, zweifellos international anerkannte Grundsätze darstellen, die den Kern eines fairen Verfahrens nach Art. 6 Abs. 1 EMRK ausmachen⁸. Diese Rechte tragen dazu bei, Fehlerurteile zu vermeiden⁹.

⁶ Vgl. den Vortrag von GUANGZHONG CHEN in diesem Buch. Daneben: HERRMANN, Models for the Reform of the Criminal Trial in the People's Republic of China. Comparative Remarks from a German Perspective, in: Kühne: Festschrift für Koichi Miyazawa: dem Wegbereiter des japanisch-deutschen Strafrechtsdiskurses, 1. Aufl. Baden-Baden 1995, 611-634 (611).

⁷ Grundsatz des "nemo tenetur seipsum prodere" vgl. LIEBS, Lateinische Rechtsregeln und Rechtssprichwörter, 5. Aufl. München 1991, S. 134 f. Umfassend: ROGALL, Der Beschuldigte als Beweismittel gegen sich selbst. Ein Beitrag zur Geltung des Satzes "Nemo tenetur seipsum prodere" im Strafprozeß, Berlin 1977; zum anglo-amerikanischen "right to silence" bzw. "privilege against self-incrimination": WEIGEND: Rechtsvergleichende Bemerkungen zum Strafprozeßgesetz der Volksrepublik China, in: Heuser/Weigend, a.a.O., S. 50; RANSIEK: Die Rechte des Beschuldigten in der Polizeivernehmung, Heidelberg 1990, S. 23 ff.

⁸ Fall John Murray gegen Vereinigtes Königreich, EuGRZ 1996, 587 (590). Dazu: KÜHNE: Anwaltlicher Beistand und das Schweigerecht des Beschuldigten im Strafverfahren, EuGRZ 1996, 571-573. Siehe auch EuGH in Funke v. Frankreich, 25. Februar 1993, Série A, Nr. 256-A = RUDH 1993, 234. Zur internationalen Situation auch DELMAS-MARTY: Procédures pénales d'Europe, Paris 1995, S. 526 ff. Zur Abschleifung des Grundsatzes des "nemo tenetur" in England: HUBER, Das Schweigen

Das deutsche Bundesverfassungsgericht hat in einem wichtigen Grundsatzurteil (Gemeinschuldnerurteil) das Schweigerecht des Beschuldigten im Strafverfahren "als selbstverständlichen Ausdruck einer rechtsstaatlichen Grundhaltung bezeichnet, die auf dem Leitgedanken der Achtung vor der Menschenwürde beruhe."¹⁰ Im Jahr 1964 wurde § 136 Abs. 1 Satz 2 StPO (i.Vbdg. mit § 163 Abs. 4 StPO) in das Gesetz eingeführt, wonach die Ermittlungsbehörden den Beschuldigten sogar darauf hinzuweisen haben, daß er nicht zur Sache auszusagen braucht.¹¹ Der Grund für die Aufnahme dieser Vorschrift – der Gesetzgeber folgte dabei übrigens einer Anregung des Strafrechtausschusses der Bundesrechtsanwaltskammer – bildete zum einen die verbreitete Rechtsunkenntnis der Bürger sowie zum anderen deren damals noch weithin herrschende Autoritätsgläubigkeit.¹² Versäumen die Ermittlungsbehörden, regelmäßig die Polizei, diese Pflicht,

in England, in: Arnold, J. u.a.: Grenzüberschreitungen. Beiträge zum 60. Geburtstag von Albin Eser, Freiburg 1995, 137-147. Eine weitere, in den oben genannten Entscheidungen behandelte Frage ist, ob und welche prozessualen Folgerungen gezogen werden dürfen, wenn der Beschuldigte bzw. Angeklagte von seinem Recht zu schweigen Gebrauch macht.

- ⁹ Wenn selbst in einer Rechtsordnung wie in Deutschland mit einem Schweigerecht allein aufgrund der Vernehmungswise falsche Geständnisse abgegeben werden (vgl. dazu immer noch die Untersuchung von PETERS: Fehlerquellen im Strafprozeß. Eine Untersuchung der Wiederaufnahmeverfahren in der Bundesrepublik Deutschland. 2. Band Karlsruhe 1972, S. 15 ff.), dürfte dies noch vielmehr in Rechtsordnungen der Fall sein, die ein solches Schweigerecht überhaupt nicht kennen.
- ¹⁰ BVerfGE 56, 37 (43) unter Bezug auf BVerfGE 38, 105 (113) (dort: "als selbstverständlich vorausgesetzter rechtsstaatlicher Grundsatz"). Dazu: STÜRNER, Strafrechtliche Selbstbelastung und verfahrensförmige Wahrheitsermittlung, NJW 1981, 1757-1763. Ausführlich: LÖWE/ROSENBERG/GOLLWITZER, StPO, 24. Aufl. Berlin 1992, MRK Art. 6 Rdnr. 249.
- ¹¹ Gesetz zur Änderung der Strafprozeßordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 19. Dezember 1964 (BGBl I 1067). Zur historischen Entwicklung: KROTH: Die Belehrung des Beschuldigten im Strafverfahren über sein Recht, die Aussage zu verweigern, München 1976, S. 105 ff. (die Aussagefreiheit des Beschuldigten) sowie S. 135 ff. (die Hinweisvorschriften).
- ¹² KROTH, a.a.O., S. 201 ff. Eine andere Frage wiederum ist, inwieweit die Praxis der Belehrungspflicht nachkommt. Nach der Untersuchung von WULF (Strafprozessuale und kriminalpraktische Fragen der polizeilichen Beschuldigtenvernehmung auf der Grundlage empirischer Untersuchungen, Heidelberg 1984, S. 186 ff.) war dies nur in 18 von 100 von ihm untersuchten polizeilichen Erstvernehmungen der Fall. Die Ursache dafür dürfte im Bestreben der Polizei liegen, die Überführung des Beschuldigten zu ermöglichen (vgl. WULF, a.a.O., S. 220 ff.).

begründet dies nach neuerer Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes sogar ein Verwertungsverbot.¹³

Zwar erkennt das chinesische Strafprozeßgesetz in § 82 Abs. 2 den Tatverdächtigen wie den Angeklagten als Partei an und befreit ihn somit aus seiner lange vorherrschenden Objektstellung¹⁴. Auch sieht es im Gegensatz zur Regelung bei der Vernehmung von Zeugen nicht vor, daß der Angeklagte vor seiner Aussage zur Wahrheit ermahnt wird (§§ 155, 156 StPG). Es scheint also durchaus das möglicherweise bestehende Dilemma des Beschuldigten zu sehen, daß eine wahrheitsgemäße Aussage zur eigenen Verurteilung beitragen kann.

Angesichts dieser vorhandenen Sensibilität erstaunt es aus europäischer Sicht daher um so mehr, daß das neue Gesetz dem Beschuldigten nicht das Recht einräumt, auf die Anschuldigung zu schweigen. Im Gegenteil: § 93 S. 2 StPG statuiert sogar eine Pflicht des Tatverdächtigen, die von den Ermittlern gestellten Fragen wahrheitsgemäß zu beantworten. Diese Haltung mag daher rühren, daß die traditionelle chinesische Philosophie Verhaltensweisen wie dem Eingeständnis von Schuld, der Zusammenarbeit des einzelnen mit den staatlichen Autoritäten und der Wiederherstellung des Rechtsfriedens Priorität einräumt, möglicherweise verstärkt durch die herkömmliche sozialistische Doktrin mit der Vorherrschaft der Interessen des Proletariats beim Kampf gegen Kriminalität¹⁵. So konnte übrigens auch das Recht der DDR kein ausdrücklich normiertes Schweigerecht des Beschuldigten.¹⁶ Insofern ist zu erwarten, daß nach dem Niedergang der meisten

¹³ Seit der Entscheidung des BGH aus dem Jahre 1992 (BGHSt 38, 214), die ausführliche rechtsvergleichende Hinweise enthält (Da sie zwischenzeitlich in allen gängigen juristischen Fachzeitschriften besprochen ist, wird von einer Aufzählung aller Anmerkungen hier Abstand genommen). Zur internationalen Situation und einem ähnlichen Fall im belgischen Recht: DELMAS-MARTY, a.a.O., S. 527 f.

¹⁴ Dazu HEUSER, a.a.O., S. 15.

¹⁵ HERRMANN, a.a.O., S. 627.

¹⁶ Aus § 8 Abs. 2 Satz 1 StPO, der den Beschuldigten berechnete, jedoch nicht verpflichtete, an der Wahrheitsfindung im Strafverfahren aktiv mitzuwirken, folgte man allerdings ein Schweigerecht, das aber nicht durch eine Belehrungspflicht abgesichert war (vgl. SPECK, a.a.O., S. 99; Umfassend: ARNOLD: Die Normalität des Strafrechts der DDR. Band 2. Die gerichtliche Überprüfung von Geständnis und Geständniswiderruf im Strafverfahren, Freiburg 1996, S. 495 ff.). BGHSt 38, 263 ff. hielt eine Vernehmung des Beschuldigten, die unter der Geltung der StPO-DDR und damit ohne Belehrung über das Recht, nicht zur Sache auszusagen, erfolgte, im konkreten Fall für verwertbar.

kommunistischen Staaten verbunden mit einer zunehmenden Öffnung Chinas nach Westen beide Einflußkomponenten mit der Zeit abnehmen werden.

Mittels Zwangsmaßnahmen ist die Pflicht des Beschuldigten, wahrheitsgemäß zu antworten, allerdings offenkundig nicht durchsetzbar. Insoweit bestimmt § 43 S 2 StPG eindeutig, daß es streng verboten ist, durch Folter Geständnisse zu erzwingen und mittels Drohung, Verführung, Täuschung oder sonstiger rechtswidriger Methoden Beweise zu sammeln. Allerdings kann die Überbewertung des Geständnisses als Beweismittel – es wird in § 42 Nr. 4 StPG als eigenes Beweismittel von besonderem Wert genannt¹⁷ – doch dazu verführen, ein Geständnis um jeden Preis zu erzwingen¹⁸.

Auch wurde die Ächtung verbotener Vernehmungsmethoden bedauerlicherweise nicht durch ein gesetzliches Beweisverwertungsverbot sanktioniert, wie dies im deutschen Recht in § 136a Abs. 3 StPO vorgesehen ist. Dies hätte um so näher gelegen, als Artikel 15 der im Oktober 1988 auch von China ratifizierten UN-Antifolterkonvention internationalrechtlich bestimmt, daß jeder Vertragsstaat dafür Sorge tragen muß, daß Aussagen, die nachweislich durch Folter herbeigeführt worden sind, nicht als Beweis in einem Verfahren verwendet werden, es sei denn gegen eine der Folter angeklagte Person als Beweis dafür, daß die Aussage gemacht wurde.¹⁹

Dieser Gefahr hätte eine Aufnahme des Grundsatzes der Aussagefreiheit des Beschuldigten in das neue chinesische Strafprozeßgesetz vorbeugen können. Zu welchen negativen Erscheinungen ein Geständniszwang führen kann, dafür liefert auch die deutsche Strafrechtsgeschichte ebenso anschauliche wie abschreckende Belege.²⁰

¹⁷ Allerdings kann nach § 46 Satz 2 StPG der Angeklagte nicht bestraft werden, wenn nur ein Geständnis des Angeklagten und kein weiteres Beweismittel vorliegt (vgl. WEIGEND, a.a.O., S. 51).

¹⁸ Von Folterungen zur Erlangung von Geständnissen in China berichten aber die Menschenrechtsorganisationen, vgl. nur Amnesty international: Reformen ohne Menschenrechte: staatliche Willkür in China, 1996, S. 7, 9, 19, 99, 102 ff.

¹⁹ Vgl. LÖWE/ROSENBERG/GOLLWITZER, a.a.O., MRK Art. 3 Rdnr. 11.

²⁰ Zur geschichtlichen Entwicklung und zum Zusammenhang zwischen Inquisitionsprozeß und "nemo tenetur"-Prinzip: ROGALL, a.a.O., S. 87 ff.

II. Das Recht des Beschuldigten auf eine ausreichende Vorbereitung seiner Strafverteidigung²¹

§ 136 Abs. 1 Satz 2 StPO ist in Deutschland der Ort, an dem das Recht des Beschuldigten zu schweigen mit dem Recht, schon vor der ersten Vernehmung einen Verteidiger zu beauftragen, zusammentrifft. Darüber hinaus statuiert diese Vorschrift, wie bereits erwähnt, sogar eine Pflicht der Ermittlungsbehörden, den Beschuldigten auf diese Rechte hinzuweisen.

Das auch in § 137 Abs. 1 Satz 1 StPO normierte Recht des Beschuldigten, sich in jeder Lage des Verfahrens eines Verteidigers zu bedienen, ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts verfassungsrechtlich verbürgt²². Es handelt sich um einen Ausdruck des Rechts auf ein faires Verfahren, das durch Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip gewährleistet ist.²³

Internationalrechtlich garantieren Art. 14 Abs. 3b des IPBR bzw. Art. 6 Abs. 3b,c EMRK dem Angeklagten, über ausreichende Zeit und Gelegenheit zur Vorbereitung seiner Verteidigung zu verfügen (Art. 6 Abs. 3b EMRK) bzw. den Beistand eines Verteidigers seiner Wahl zu erhalten (Art. 6 Abs. 3c EMRK).²⁴ Im Gegensatz zum deutschen Recht verbürgt die EMRK das Recht auf einen Verteidigerbeistand aber nicht ausnahmslos für jede Lage des Verfahrens. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes kann das Recht, vom Beistand eines Anwalts bereits im anfänglichen Stadium einer polizeilichen Befragung zu profitieren, Gegenstand von wohlbegründeten Beschränkungen sein (restrictions for good cause)²⁵. Letztendlich werden die nationalen Rechtsordnungen vom Euro-

²¹ Zum Einfluß der Ausgestaltung des Strafprozesses als inquisitorisches bzw. adversatorisches Modell auf die Rechte der Verteidigung: vgl. HERRMANN, a.a.O., S. 612 ff.

²² BVerfGE 39, 156 (163); BVerfGE 39, 238 (243); BVerfGE 66, 313 (319).

²³ BVerfGE 68, 237 (255).

²⁴ Vgl. LÖWE/ROSENBERG/GOLLWITZER, a.a.O., MRK Art. 6 Rdnr. 175; FROWEIN/PEUKERT: Europäische Menschenrechtskonvention, 2. Aufl. Kehl u.a. 1996, Art. 6 Rdnr. 187. Auch nach Art. 125 der chinesischen Verfassung hat "der Beschuldigte ein Recht auf Verteidigung" (vgl. Heuser, a.a.O., S. 22).

²⁵ Fall John Murray gegen Vereinigtes Königreich, EuGRZ 1996, 587 (592); Fall Imbrioscia gegen Schweiz (Série A Nr. 275, S. 13, Ziff. 36). Vgl. LÖWE/ROSENBERG/GOLLWITZER, a.a.O., MRK Art. 6 Rdnr. 178; FROWEIN/PEUKERT, a.a.O., Rdnr. 189.

päischen Gerichtshof daraufhin überprüft, ob das gesamte Verfahren dem Prinzip des "fair trial" entspricht²⁶.

In der neueren deutschen Rechtsprechung streitig ist die Frage, was die Ermittlungsbehörden tun müssen, wenn der Beschuldigte nach einem Verteidiger verlangt. Nach der Rechtsprechung des 5. Strafsenates müssen die Polizeibeamten ernsthafte Bemühungen unternehmen, dem Beschuldigten bei der Herstellung des Kontaktes zu einem Verteidiger in effektiver Weise zu helfen. Im konkreten Fall genügte die bloße Überlassung des Branchen-telefonbuchs von Hamburg bei einem der deutschen Sprache nicht mächtigen Beschuldigten nicht. Zur ordnungsgemäßen Fortsetzung einer solchen Vernehmung ohne vorangegangene Verteidigerkonsultation sei es zudem erforderlich, daß sich der Beschuldigte ausdrücklich nach erneutem Hinweis auf sein Recht auf Zuziehung eines Verteidigers damit einverstanden erkläre.²⁷

Demgegenüber läßt es der 1. Strafsenat unter Betonung der Autonomie des Beschuldigten genügen, daß die Vernehmung des Angeklagten, verlangt dieser nach einem Verteidiger, nur kurz unterbrochen und Gelegenheit zur Kontaktaufnahme mit einem solchen gegeben wird. Danach dürfe sie fortgesetzt werden. Der Beschuldigte sei in der Lage, sein Schweigerecht auszuüben und damit ihn belastende Angaben ohne Anwalt zu verweigern.²⁸

Tatsächlich verwundert es, wenn der 1. Strafsenat einerseits die Autonomie des Beschuldigten betont, andererseits diese Autonomie aber nicht dadurch gefährdet sieht, daß die befragenden Polizeibeamten im konkreten Fall dreimal eine Vernehmung fortsetzten, obwohl sich der Beschuldigte dreimal auf sein Recht berief, Angaben ohne Hinzuziehung eines Verteidigers zu verweigern.²⁹ Auch ist es unverständlich, wenn der 1. Strafsenat

²⁶ Vgl. etwa zur restriktiven Haltung des belgischen Rechts bezüglich des Zugangs zu einem Verteidiger im Vorverfahren: DELMAS-MARTY, a.a.O., S. 479 f.

²⁷ BGHSt 42, 15 ff.

²⁸ BGHSt 42, 170 ff. ROXIN: Das Recht des Beschuldigten zur Verteidigerkonsultation in der neuesten Rechtsprechung, JZ 1997, 343-347, widerspricht der Entscheidung unter Hinweis auf rechtstatsächliche Gegebenheiten, mit prozeßrechtlichen Argumenten und mit einer Parallele zum Einwilligungserfordernis aus dem materiellen Recht.

²⁹ Dazu auch: HERRMANN: Das Recht des Beschuldigten, vor der polizeilichen Vernehmung einen Verteidiger zu befragen, NStZ 1997, 209-212; VENTZKE, Anm. StrafV 1996, 524-526 So findet sich etwa auch in der 7. Aufl. des Lehrbuches Kriminalistik von BRODAG (Stuttgart u.a. 1995, S. 134) der Hinweis, daß "die Erklä-

nicht die Parallele zu einem anderen, vom 4. Strafsenat entschiedenen Fall zieht, in dem ein prozessualer Verstoß bejaht wurde, weil eine Kontaktaufnahme mit dem Verteidiger mit der Begründung verweigert wurde, der Angeklagte müsse selbst wissen, ob er aussagen wolle oder nicht.³⁰ In beiden Fällen konnte das Recht, einen Verteidiger zu befragen, faktisch nicht durchgesetzt werden. Einmal wurde eine Kontaktaufnahme von der Polizei verhindert, im anderen Fall scheiterte sie, weil die Vernehmung zur Nachtzeit in einer Kleinstadt durchgeführt wurde.³¹ Verräterisch ist insoweit auch die Bemerkung des 1. Strafsenates, die Entscheidung, ohne Anwalt keine Angaben zu machen, sei "von den Polizeibeamten zunächst akzeptiert worden."

Weitere delikate Fragen ergeben sich im Anschluß durch die Notwendigkeit zu entscheiden, ob ein Verstoß gegen diese spezifizizierte Belehrungspflicht Beweisverwertungsverbote nach sich ziehen und ob und wann der Verteidiger der Verwertung der so entstandenen Vernehmungsergebnisse in der Hauptverhandlung widersprechen muß.

Doch zurück zur Rechtslage in China. Nach dem früheren chinesischen Recht war die Beauftragung eines Strafverteidigers erst nach Anklageerhebung möglich³². Das neue chinesische Recht hat den Zeitpunkt der Beteiligung des Verteidigers zwar vorverlagert. Doch steht nach § 96 StPG dem Beschuldigten dieses Recht immer noch lediglich nach der ersten Vernehmung durch die Ermittlungsbehörde oder von dem Tage an zu, ab dem eine Zwangsmaßnahme ergriffen wurde. Gerade bei der ersten Vernehmung ist der Angeklagte aber besonders schutzwürdig³³.

rung des Beschuldigten, nicht aussagen zu wollen, ... nicht einfach hingenommen zu werden" brauche. Andererseits fehlt ein ausdrücklicher Hinweis auf das Recht, einen Verteidiger zu befragen.

³⁰ BGHSt 38, 372.

³¹ Abhilfe verspricht sich HERRMANN (Die Rechtsstellung des Beschuldigten bei der Vernehmung durch die Polizei, in: Huber/Jesionek/Miklau: Festschrift für Reinhard Moos zum 65. Geburtstag, Wien 1997, 229-238) durch die Einrichtung von anwaltlichen Notdiensten, deren Telephonnnummern auch auf den Polizeidienststellen zur Verfügung stehen.

³² Das frühere StPG wies dem Rechtsanwalt als Beistand und Verteidiger nur eine sehr begrenzte Rolle zu: Vgl. HEUSER, a.a.O., S. 21; Amnesty International, a.a.O., S. 42.

³³ Die besondere Schutzwürdigkeit bei der ersten Vernehmung bildete auch einen Grund dafür, daß der BGH den Verstoß gegen die Belehrungspflicht des § 136 Abs. 1 Satz 2 StPO mit einem Beweisverwertungsverbot sanktionierte (BGHSt 38, 214 (221 f.): "Während der Angeklagte sich auf sein Aussageverhalten in der Hauptver-

Eine sachgerechte Beratung des inhaftierten Angeklagten setzt allerdings unabdingbar voraus, daß dieses Gespräch unüberwacht bleibt. Dieser Grundsatz ist im deutschen Recht in § 148 StPO verankert³⁴.

Art. 8 Abs. 3d der amerikanischen Menschenrechtskonvention garantiert ebenfalls explizit das Recht, mit dem Verteidiger seiner Wahl ausdrücklich frei und ungestört verkehren zu können. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes werden Einschränkungen und Kontrollen dieses Verkehrs in Ausnahmefällen für zulässig gehalten, müssen jedoch im konkreten Fall durch schwerwiegende besondere Umstände gerechtfertigt sein.³⁵

Das chinesische Recht gibt den Ermittlungsbehörden dagegen in § 96 Abs. 2 Satz 2 StPG generell die Erlaubnis, zum Gespräch zwischen Verteidiger und Mandanten einen Beamten hinzuzubeordern. Dadurch wird eine sachgerechte Strafverteidigung erheblich erschwert. Außerdem setzt eine angemessene Strafverteidigung, besonders in einem wie in China tendenziell adversatorisch ausgestalteten Strafverfahren, auch das Vorhandensein ausgebildeter Strafverteidiger sowie ein Verständnis voraus, das Strafverteidigung auch als Interessenvertretung des Beschuldigten begreift.

Daran scheint es in China noch zu mangeln. So wird berichtet, daß die Strafverteidiger im Prozeß weniger ein Gegenwicht zur Anklage bildeten, als Propagandazwecken dienten, indem sie sich an die Bevölkerung richteten, Fehler verurteilten und Gerechtigkeit predigten. Für westliche Verhältnisse unverständlich ist es auch, daß ein Anwalt zumindest früher eine Erlaubnis der Regierung brauchte, wollte er auf Unschuld seines Mandanten plädieren.³⁶

handlung in Ruhe vorbereiten und dabei Rechtsrat einholen kann, überdies in der Hauptverhandlung oft einen Verteidiger zur Seite hat, trifft die erste Vernehmung durch die Polizei den Beschuldigten zumeist unvorbereitet, ohne Ratgeber und auch sonst von der vertrauten Umgebung abgeschnitten, nicht selten auch durch die Ereignisse verwirrt und durch die ungewohnte Umgebung bedrückt oder verängstigt."

³⁴ Durchbrechungen dieses Prinzips gibt es allerdings in den Ausnahmefällen des § 148 Abs. 2 StPO und §§ 31 ff GVG.

³⁵ Daß Art. 6 Abs. 3b EMRK trotz des unterschiedlichen Wortlauts zu Art. 14 Abs. 3b IPBR auch den ungehinderten Verkehr des Häftlings mit dem Verteidiger garantiert, ist eindeutig: FROWEIN/PEUKERT, a.a.O., Art. 6 Rdnr. 189; LÖWE/ROSENBERG/GOLLWITZER, a.a.O., MRK Art. 6 Rdnr. 178.

Delmas-Marty, a.a.O., S. 480 f.

³⁶ CLARKE/FEINERMAN, a.a.O., S. 139 f.

III. Fazit:

Mit dem neuen chinesischen Strafprozeßgesetz ist ein Schritt zur Annäherung an den westeuropäischen Verfahrensstandard unternommen worden. Allerdings bleiben Defizite. Diese offenbaren sich etwa in einem Fehlen eines Rechts des Beschuldigten zu schweigen oder in vergleichsweise späten Beteiligungsmöglichkeiten des Strafverteidigers. Es ist zu hoffen, daß der wechselseitige wissenschaftliche Austausch zwischen China und der Bundesrepublik zu einem weiteren Abbau dieser Defizite beitragen kann.

Zur Reform des Strafverfahrensrechts in der Volksrepublik China im Vergleich mit dem deutschen Recht

HANS-HEINRICH JESCHECK

I. Einleitung

Am 1. Januar 1997 ist in der Volksrepublik China eine am 17.3.1996 vom Nationalen Volkskongreß beschlossene Neufassung des Strafprozeßgesetzes von 1979 in Kraft getreten, die sich in ihrer Grundtendenz dem rechtsstaatlichen Standard westlicher Kodifikationen nähert. Das neue Strafverfahrensrecht wird ergänzt durch wichtige Nebengesetze, so durch Vorschriften über die Behandlung von Jugendstrafsachen (1991), durch das Gefängnisgesetz (1994), das Verwaltungsstrafgesetz (1996), das Staatsentschädigungsgesetz (1994) mit einem eigenen Kapitel über die Entschädigung in Strafsachen, das Richter-, das Staatsanwalts- und das Polizeigesetz (sämtlich 1995) sowie das Rechtsanwaltsgesetz (1996). Am 1. Oktober 1997 wird ferner mit gleichem Rang neben das Strafprozeßgesetz ein neues Strafgesetzbuch treten. Dieses umfassende Gesetzgebungswerk zeigt, daß auf dem Gesamtgebiet des Strafrechts und seiner Anwendung eine Neuorientierung der chinesischen Politik stattgefunden hat, die sich in der Gesetzgebung niederschlägt und vielleicht sogar die Einstellung der Bevölkerung zu Verbrechen und Strafe allmählich ändern wird. Dafür spricht jedenfalls die Existenz einer an vielen Universitäten tätigen reformfreudigen Strafrechtswissenschaft, die sich zu den Problemen der Rechtserneuerung ziemlich freimütig äußert. Manches in dem prozeßrechtlichen Reformwerk läßt darauf schließen, daß die Politik das Strafrecht und seine Anwendung nicht

mehr allein als Machtinstrument zur Beherrschung der Massen der Bevölkerung ansieht, sondern als Grundlage eines auf Vertrauen der Menschen ruhenden öffentlichen Ordnung zu verstehen beginnt, was eine Abkehr von der vorangegangenen Phase der auf schärfste Repression ausgerichteten Strafrechtsanwendung bedeuten würde. Die Neuordnung des Strafrechts steht im Zusammenhang mit der Öffnung zur Welt, die China politisch als ständiges Mitglied des Sicherheitsrats der UNO und wirtschaftlich als Handelspartner mit reichen Bodenschätzen und unerschlossenen Märkten vollzogen hat. Das neue Strafprozeßgesetz ist auch Ausdruck des Selbstbewußtseins eines Staates, der für seine Sicherheit die terroristische Anwendung des Strafrechts nicht mehr nötig hat. Die Annäherung des Strafprozeßrechts Chinas an den Standard der westlichen Welt ist auch deswegen besonders bemerkenswert, weil man diesen Weg eingeschlagen hat, obwohl die Kriminalität in China (insbesondere Drogenhandel, Korruption, Wirtschaftsdelikte) seit der Öffnung zum Westen stark angestiegen ist.

II. Grundsätze des Strafverfahrens

Die Verfahrensgrundsätze des chinesischen Strafprozesses entsprechen, äußerlich betrachtet, vielfach den Regelungen, die auch im deutschen Recht gelten, sie weisen jedoch in ihrer Ausgestaltung vielerlei Einschränkungen auf, die ihre Schutzfunktion für den Betroffenen gegenüber Eingriffen von außen oder oben abschwächen und seine Rechtstellung im Verfahren beeinträchtigen.

1. Die *Gesetzesbindung* ist für alle staatlichen Organe in §§ 3 Abs. 2, 14 Abs. 1 chin.StPG festgelegt. Auch ist in § 43 chin.StPG das Verbot ausgesprochen, „durch Folter Geständnisse zu erzwingen und mittels Drohung, Verführung, Täuschung oder sonstiger rechtswidriger Methoden Beweismittel zu sammeln“. Doch fehlt die im deutschen Recht in § 136a Abs. 3 StPO enthaltene Regel, daß Beweismittel, die auf gesetzwidrige Weise erlangt worden sind, einem Beweisverbot unterliegen und nicht gegen den Beschuldigten verwendet werden dürfen.

2. Die *Trennung von Anklage- und Entscheidungsfunktion* ist im chinesischen Strafprozeß streng durchgeführt. Anklagebehörde ist die Staatsanwaltschaft (§§ 136, 141 chin.StPG), für die Entscheidung ist das Gericht zuständig (§ 147 chin.StPG). Ein Klageerzwingungsverfahren wie im deutschen Recht, bei dem letztlich ein höheres Gericht gegen den Willen der Staatsanwaltschaft die Anklage beschließen kann (§ 172 ff. dt.StPO), gibt

es im chinesischen Strafverfahren jedoch nicht. Der Verletzte kann zwar gegen die Nichterhebung der Anklage seitens der Staatsanwaltschaft Beschwerde bei der nächsthöheren Staatsanwaltschaft einlegen, er kann jedoch, wenn diese keinen Erfolg hat, nur selbst Privatklage bei einem Volksgericht erheben (§§ 145, 170 Abs. 3 chin.StPG), die er dann ohne Unterstützung der Staatsanwaltschaft mit vollem Kostenrisiko durchführen muß.

3. Die *Unabhängigkeit* des Gerichts ist in § 5 chin.StPG ebenso wie in § 1 des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes garantiert, nicht aber wie in § 25 des Deutschen Richtergesetzes auch die Unabhängigkeit des einzelnen Richters, der in China wegen „Fällens falscher Urteile“ oder wegen „sonstiger rechts- oder disziplinarwidriger Handlungen“ sogar disziplinarisch bestraft werden kann (§ 30 Nr. 8, 13 chin.Richtergesetz). Aber auch die Unabhängigkeit des Gerichts ist nicht gesichert. Dieses muß nämlich in „zweifelhaften, komplizierten und schwerwiegenden Fällen“ eine Entscheidung des kollektiven Leitungsorgans innerhalb des Gerichts, das Gerichtsausschuß heißt, herbeiführen, die dann für das zur Entscheidung zuständige Gericht verbindlich ist (§ 149 chin.StPO). Wenn dieses die Verhandlung durchführt, steht also die Entscheidung durch ein anderes Organ, das die Parteien nicht kennen, das möglicherweise politischem Einfluß ausgesetzt ist und das ohne Hauptverhandlung nach Aktenlage urteilt, bereits fest, was die allein sinnvolle Reihenfolge von Verhandlung und Entscheidung umkehrt.

4. Die *Unschuldsvermutung* ist in § 12 chin.StPG anerkannt. Jedoch gilt nicht das zur Sicherung der Unschuldsvermutung wichtige Recht des Beschuldigten, sich nicht selbst belasten zu müssen. Es gibt kein Schweigerecht des Beschuldigten, der Tatverdächtige hat vielmehr „die von den Ermittlern gestellten Fragen wahrheitsgemäß zu beantworten“ (§ 93 S. 2 chin.StPG). Nach deutschem Recht wird der Beschuldigte dagegen bei seiner ersten Vernehmung (§ 136 Abs. 1 S. 2 dt.StPO), der Angeklagte zu Beginn der Hauptverhandlung (§ 243 Abs. 4 S. 1 dt.StPO) über sein Schweigerecht belehrt. Aus dem Schweigen dürfen ferner keine für ihn nachteiligen Schlüsse gezogen werden.

5. Im chinesischen Strafverfahren gilt für die Polizei die *Ermittlungspflicht* (§ 86 S. 1 chin.StPG), für die Staatsanwaltschaft die *Anklagepflicht* (§ 141 chin.StPG) mit gegenseitiger Kontrolle der beiden Behörden (§ 87 chin.StPG bzw. § 144 chin.StPG). Bei offensichtlich geringfügigen Straftaten stellt schon die Polizei das Verfahren ein (§§ 15, 130 chin.StPG),

sonst die Staatsanwaltschaft (§ 142 Abs. 1 chin.StPG). Bei geringfügigen Straftaten von etwas größerer Bedeutung kann die Staatsanwaltschaft beschließen, Anklage nicht zu erheben, wenn Strafe „nicht erforderlich“ ist (§ 142 Abs. 2 chin.StPG). Darin liegt die praktisch wichtige Öffnung des chinesischen Strafverfahrens für das Opportunitätsprinzip. Die deutsche Regelung ist in diesem Punkt ähnlich. Die Polizei hat die Ermittlungspflicht (§ 163 Abs. 1 dt.StPO), die Staatsanwaltschaft hat die Anklagepflicht (§§ 152 Abs. 2, 170 Abs. 1 dt.StPO). Diese ist aber bei Vergehen stark eingeschränkt, wodurch dem Opportunitätsprinzip breiter Raum gegeben wird (§§ 153, 153a dt.StPO). Ein Unterschied zum chinesischen Recht besteht darin, daß die Polizei kein Einstellungsermessen hat (§ 163 Abs. 1 S. 2 dt.StPO), sondern jedes Verfahren der Staatsanwaltschaft zur Entscheidung vorlegen muß. Ein weiterer gravierender Unterschied ist im chinesischen Recht bei Einstellung wegen Geringfügigkeit durch die Staatsanwaltschaft die Möglichkeit, eine Verwaltungsstrafe gegen den Betroffenen durch die zuständige Verwaltungsbehörde herbeizuführen (§ 142 Abs. 3 S. 2 chin.StPG). Diese kann nach § 8 Nr. 2 des Verwaltungsstrafgesetzes in einer Geldbuße, nach § 8 Nr. 6 sogar in Verwaltungshaft bestehen. Weit über die Verwaltungshaft hinaus geht das seit 1957 bestehende Recht der Polizei, gegenüber bestimmten Kategorien von sozial nicht eingeordneten oder politisch verdächtigen Personen bei einem besonderen Verwaltungsausschuß die Einweisung in ein Arbeitslager zur „Umerziehung durch Arbeit“ zu beantragen, die bis zu vier Jahren dauern kann. Ein Rechtsmittel gegen die Einweisung steht dem Betroffenen offenbar nicht zur Verfügung. Die Formgebundenheit des gerichtlichen Strafverfahrens wird durch das stark vom polizeilichen Ermessen bestimmte Verfahren der Einweisung zur Umerziehung durch Arbeit erheblich relativiert.

III. Die Verfahrensbeteiligten

1. Die staatlichen Behörden, die am Strafverfahren mitwirken, sind das Gericht, die Staatsanwaltschaft und die Polizei. Die zeitliche Reihenfolge, in der sie im Verfahren tätig werden, ist jedoch umgekehrt.

a) Die *Polizei* ist im chinesischen Recht für das Ermittlungsverfahren uneingeschränkt zuständig (§§ 3 Abs. 1 S. 1, 18 Abs. 1, 89 S. 1 chin.StPG). Sie untersteht nicht, wie in Deutschland die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft (§ 152 dt.StPO), dieser Behörde und sie empfängt deshalb von ihr auch keine Weisungen. Die Polizei ist sogar für die Zwangsmaßnahmen,

die während der Ermittlungen erforderlich werden, ohne Beteiligung des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft zuständig. Nur die Untersuchungshaft bedarf der Genehmigung einer Volksstaatsanwaltschaft oder der Entscheidung eines Volksgerichts (§ 59 chin.StPG). Ein Ermittlungsrichter, der bestimmte Ermittlungshandlungen sowie die Anordnung von Zwangsmaßnahmen vorzunehmen hätte, wie im deutschen Recht (§ 162 dt.PO), gibt es im chinesischen Recht nicht. Nach Abschluß der Ermittlungen übersendet die Polizei die Akten und Beweismittel mit einer schriftlichen Empfehlung für die Erhebung der Anklage an die Staatsanwaltschaft (§ 129 chin.StPG).

b) Hauptaufgabe der *Staatsanwaltschaft* ist es, über die Erhebung der Anklage zu entscheiden (§ 141 chin.StPG) und diese in der Hauptverhandlung zu vertreten (§§ 153, 155, 157 chin.StPG). Eine eigene Ermittlungszuständigkeit hat die chinesische Staatsanwaltschaft nur dann, wenn sie bei der Überprüfung des ihr von der Polizei vorgelegten Materials zu dem Ergebnis kommt, daß dieses zur Anklageerhebung nicht ausreicht; in diesem Fall kann sie entweder die Sache an die Polizei zu ergänzenden Ermittlungen zurückverweisen oder solche Ermittlungen von sich aus vornehmen (§ 140 chin.StPG). Die tatsächliche Lage ist in Deutschland nicht wesentlich anders, da die Polizei in der Regel den Fall bis zur Anklagereife durchermittelt und die Akten erst dann der Staatsanwaltschaft vorlegt, die ergänzende Ermittlungen verlangen kann. Die deutsche Staatsanwaltschaft ist jedoch befugt, die erforderlichen Ermittlungen jederzeit auch selbst vorzunehmen, und sie tut dies bei schweren Straftaten in aller Regel in Zusammenarbeit mit der Polizei und zur Bestätigung und Ergänzung der polizeilichen Ermittlungsergebnisse (§ 161 dt.StPO).

c) Das *Gericht* führt die Hauptverhandlung durch (§ 147 chin.StPG) und berät und fällt das Urteil (§ 162 chin.StPG). Als Rechtsmittel gibt es für den Angeklagten die Berufung (§ 180 chin.StPG), für die Staatsanwaltschaft den Einspruch bei der nächsthöheren Gerichtsstanz (§ 181 StPG). Berufung und Einspruch führen zu einer vollständigen Überprüfung der festgestellten Tatsachen und des angewendeten Rechts (§ 186 chin.StPG). Über die Berufung des Angeklagten kann jedoch ohne Hauptverhandlung entschieden werden (§ 187 chin.StPG), auch gilt *nur* für dessen Berufung das Verbot der *reformatio in peius* (§ 190 chin.StPG). Abgesehen von den beiden zuletzt genannten Besonderheiten hat die Berufung Ähnlichkeit mit dem deutschen Recht (§ 312 ff. dt.StPO). Das Gericht hat wie in Deutschland nach § 244 Abs. 2 dt.StPO die Pflicht zur vollständigen Sachaufklärung (§ 43 S. 1 chin.StPG). Aus dem Text des Gesetzes ergibt sich jedoch

nicht, ob es von Amts wegen Beweise erheben darf, um diese Pflicht verantwortlich erfüllen zu können.

2. Den staatlichen Behörden stehen im Strafprozeß der Beschuldigte und der Verteidiger gegenüber.

a) Der *Beschuldigte* hat im Ermittlungsverfahren keine Möglichkeit, auf den Umfang der Beweisaufnahme durch Stellung von Entlastungszeugen oder durch Beweisanträge Einfluß zu nehmen, wohl aber sein Verteidiger (§ 37 chin.StPG), den der Beschuldigte aber wie in Deutschland selbst bezahlen muß, was er wohl in der Regel nicht kann. Ein Pflichtverteidiger kann nach § 34 chin.StPG bzw. im deutschen Recht nach § 141 dt.StPO erst nach Anklageerhebung und unter engen Voraussetzungen bestellt werden, was im Hinblick auf die Vorbereitung der Verteidigung viel zu spät ist. Nach deutschem Recht kann der Beschuldigte dagegen schon im Ermittlungsverfahren die Aufnahme von Entlastungsbeweisen beantragen, die allerdings nur dann erhoben werden müssen, „wenn sie von Bedeutung sind“ (§ 163a Abs. 2 dt.StPO). In der Hauptverhandlung steht der Beschuldigte nach chinesischem Recht besser als im Ermittlungsverfahren. Er kann hier von den anderen Prozeßbeteiligten zwar vernommen bzw. befragt werden (§ 155 chin.StPG), wobei zweifelhaft ist, ob er jetzt ein Schweigerecht hat. Er kann sich aber zum Anklagevorwurf auch selbst äußern, mit Genehmigung des Vorsitzenden (wie in Deutschland nach § 240 Abs. 2 S. 1 dt.StPO) an Zeugen und Sachverständige Fragen richten (§ 156 Abs. 1 S. 2 chin.StPG), die Erhebung weiterer Beweise beantragen (§ 159 Abs. 1 chin.StPO), an der Erörterung der Sache mit den anderen Beteiligten teilnehmen (§ 160 S. 1 chin.StPG) und hat auch das letzte Wort (§ 160 S. 2 chin.StPG). Über Beweisanträge entscheidet das Gericht nach seinem Ermessen (§ 159 Abs. 2 chin.StPG), während nach deutschem Recht in der Hauptverhandlung nur eng begrenzte Ablehnungsgründe gesetzlich zugelassen sind und keine vorweggenommene Beweiswürdigung stattfinden darf (§ 244 Abs. 2, 3 dt.StPO), was ein besonders wichtiges Recht des Angeklagten und der Verteidigung ist. Dem Angeklagten wird in China erst spätestens 10 Tage vor der Hauptverhandlung mitgeteilt, daß er einen Verteidiger beauftragen kann, was viel zu spät ist, zumal ihm auch die Anklageschrift erst zu diesem Zeitpunkt ausgehändigt wird (§ 151 Abs. 1 Nr. 2 chin.StPG).

b) Einen *Verteidiger* kann der Beschuldigte auf eigene Kosten schon im Ermittlungsverfahren heranziehen, und zwar *nach* der ersten Vernehmung durch die Ermittlungsbehörde oder bei Anwendung einer Zwangsmaßnah-

me (§ 96 Abs. 1 S. 1 chin.StPG). In Deutschland kann er dagegen einen von ihm zu wählenden Verteidiger schon *vor* der ersten Vernehmung befragen (wichtig wegen der Wahrnehmung des Schweigerechts) und muß darüber auch belehrt werden (§ 136 Abs. 1 S. 2 dt.StPO). Ein Anwesenheitsrecht hat der Verteidiger in China bei der Vernehmung des Beschuldigten durch die Polizei nicht, übrigens auch in Deutschland nicht, anwesenheitsberechtigt ist er aber in Deutschland bei der Vernehmung durch den Staatsanwalt (§ 163a Abs. 3 S. 2, 168c Abs. 1 dt.StPO). Das Akteneinsichtsrecht und das Recht, den in Haft befindlichen Beschuldigten aufzusuchen und mit ihm zu korrespondieren, hat der als Verteidiger tätige Rechtsanwalt (nicht andere Verteidiger) erst nach Vorlage der Akten durch die Polizei an die Staatsanwaltschaft (§ 36 S. 1 chin.StPG). Nach deutschem Recht hat der Verteidiger das Akteneinsichtsrecht dagegen schon während des Ermittlungsverfahrens, hier allerdings mit der Einschränkung, daß die Einsicht versagt werden kann, „wenn sie den Untersuchungszweck gefährden kann“ (§ 147 Abs. 2 dt.StPO). Auch hat der Verteidiger in Deutschland ein unbeschränktes Besuchsrecht und das Recht des schriftlichen Verkehrs mit dem in Haft befindlichen Beschuldigten schon während des Ermittlungsverfahrens (§ 148 dt.StPO). Die chinesische Regelung benachteiligt den Beschuldigten erheblich, da der Verteidiger sich erst viel zu spät über den Stand der Sache unterrichten kann und nicht mehr genügend Zeit hat, um die Verteidigung in der Hauptverhandlung umfassend vorzubereiten. Außerdem ist nach dem Text des § 150 chin.StPG nicht gesichert, daß die dem Gericht vorliegenden Akten das gesamte Beweismaterial des Ermittlungsverfahrens enthalten. Es kann also sein, daß der Verteidiger erst in der Hauptverhandlung mit der vollständigen Beweislage konfrontiert wird und dann mangels Vorbereitung entlastendes Material nicht mehr beschaffen kann.

IV. Grundsätze für die Beweisaufnahme

1. Für die Beweisaufnahme ist der *Unmittelbarkeitsgrundsatz* besonders wichtig. Er besagt, daß die Richter in der Hauptverhandlung durch persönliche Teilnahme an der Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen einen eigenen Eindruck von deren Aussagen gewinnen sollen, der nicht durch Protokollverlesung oder schriftliche Erklärungen ersetzt werden kann. Der Unmittelbarkeitsgrundsatz sichert für den Richter die originäre Überzeugungsbildung, für den Angeklagten und seinen Verteidiger die

Möglichkeit, die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens in der Hauptverhandlung durch Fragen oder das Kreuzverhör zu überprüfen und nach Möglichkeit zu erschüttern. Das chinesische Recht enthält den Unmittelbarkeitsgrundsatz in § 47 chin.StPG. Danach können Zeugenaussagen erst dann zur Grundlage der Entscheidung gemacht werden, „wenn die Zeugen vor Gericht vom öffentlichen Ankläger, vom Geschädigten sowie vom Angeklagten und seinem Verteidiger ins Kreuzverhör genommen, wenn die Aussagen der Zeugen von jeder Seite gehört und überprüft worden sind“. Die Eindeutigkeit dieser Vorschrift wird jedoch relativiert durch § 157 chin.StPG. Danach sind „Protokolle über die Aussagen abwesender Zeugen vor Gericht zu verlesen“. Was in dieser Regelung fehlt, ist einmal eine Vorschrift über die Pflicht des Gerichts, das Erscheinen der Zeugen in der Hauptverhandlung herbeizuführen, zum anderen die Angabe der durch das Gesetz zugelassenen Gründe, aus denen die Protokollverlesung anstelle der persönlichen Vernehmung der Zeugen in der Hauptverhandlung treten darf. Auch bei der Berufung des Angeklagten ist, wie schon gesagt, im Unterschied zum Einspruch des Staatsanwalts der Unmittelbarkeitsgrundsatz nicht gesichert, da die Hauptverhandlung unterbleiben kann, wenn das Gericht sich schon durch die Akten und die Vernehmung der Beteiligten ein Urteil bilden kann. Im deutschen Recht ist ebenso wie in China der Unmittelbarkeitsgrundsatz als zentrale Vorschrift für die Beweisaufnahme in § 250 dt.StPO festgelegt. Im Unterschied zum chinesischen Recht sind aber die Fälle, in denen die persönliche Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen durch Protokollverlesung oder Verlesung einer schriftlichen Erklärung ersetzt oder ergänzt werden darf, in engen Grenzen durch besondere gesetzliche Vorschriften geregelt (§§ 251-256 dt.StPO). Das Unmittelbarkeitsprinzip gilt auch für das Berufungsverfahren (§§ 325, 332 dt.StPO).

2. Die Vernehmung einerseits des Angeklagten, andererseits der Zeugen und Sachverständigen in der Hauptverhandlung ist im chinesischen Recht nach unterschiedlichen Grundsätzen geregelt. Die Vernehmung des Angeklagten folgt dem *Amtsermittlungsgrundsatz*. Der Angeklagte wird zunächst vom Ankläger vernommen; die Vernehmung durch die Richter schließt sich an; der Verletzte und der Verteidiger können mit Genehmigung des Vorsitzenden dem Angeklagten Fragen stellen (§ 155 Abs. 2, 3 chin.StPG). Für die Vernehmung der Zeugen gibt es einmal das *Kreuzverhör* (§ 47 S. 1 chin.StPG). Mitwirken können daran der Staatsanwalt, der Verletzte, der Angeklagte und sein Verteidiger. Die Reihenfolge bei der Vernehmung im Kreuzverhör ist jedoch nicht geregelt. Neben dem Kreuz-

verhör gibt es offenbar noch ein anderes Verfahren der Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen. Nach § 156 Abs. 1 S. 2 chin.StPG können nämlich Ankläger, Parteien sowie Verteidiger und Prozeßvertreter an die Zeugen und Sachverständigen Fragen richten. Dies setzt logischerweise voraus, daß zuvor eine Vernehmung stattgefunden haben muß, die aber nicht durch den Staatsanwalt vorgenommen worden sein kann, weil dieser selbst zu den frageberechtigten Prozeßbeteiligten gehört. Dies spricht dafür, daß hier zuerst der Vorsitzende oder einer der anderen Richter die Zeugen und Sachverständigen vernimmt (§ 156 Abs. 2 chin.StPG), eine Regelung, die dem *Amtsermittlungsgrundsatz* folgen würde. Die Frage, welches Verfahren bei der Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen in der Hauptverhandlung tatsächlich angewendet wird, sollte geklärt werden. Im deutschen Recht erfolgt die Vernehmung des Angeklagten, der Zeugen und Sachverständigen nach dem *Amtsermittlungsgrundsatz* durch den Vorsitzenden (§ 238 Abs. 1 dt.StPO). Das Kreuzverhör ist mit Genehmigung des Vorsitzenden möglich (§ 239 Abs. 1 dt.StPO), kommt aber in der Praxis kaum vor. Das Kreuzverhör wird jedoch für die Reform auch in Deutschland empfohlen. Nach der Vernehmung durch den Vorsitzenden können die anderen Richter, der Angeklagte und der Verteidiger den Zeugen und Sachverständigen Fragen stellen (§ 240 dt.StPO).

V. Schlußbemerkung

Das neue chinesische Strafprozeßgesetz bedeutet durch die Annäherung an den rechtsstaatlichen Standard der europäischen Kodifikationen, der hier durch den Vergleich mit dem deutschen Strafprozeßrecht sichtbar gemacht wird, einen großen Fortschritt. Wenn man sich an die desolaten Verhältnisse des Strafrechts und seiner Anwendung in der Kulturrevolution erinnert, kann man die Wende in der chinesischen Politik und die Leistung des Gesetzgebers nur bewundern. Die noch bestehenden Mängel des Strafverfahrensrechts sind durch den Vergleich mit dem deutschen Recht deutlich zu erkennen und lassen sich durch die weitere Verbesserung des chinesischen Strafverfahrens überwinden. Dafür sind Zusammenarbeit und Austausch mit der deutschen Strafprozeßwissenschaft und -praxis ein Weg, den auch wir gerne mitgehen.

Chinese Criminal Law Reform

GUOJUN ZHOU

Chinese Criminal Law is one of the basic laws. To fit in with the development of Chinese politics and economies, the eighth national People's Congress, during its fifth session on May 14th, 1997, enacted the Amended Criminal Law¹, which has resulted from experiences of the enforcement of the 1979 Criminal Law over the last 17 years as well as from study experiences of foreign Legislation. The current Criminal Law is composed of 452 articles. There are 260 articles more than the former Criminal Law which has only 192 articles. With the addition of 210 offences. The current criminal law contains 391 offences. Because of its precision, clarity and applicability, current criminal law will be helpful in the building up a rule of law for our country as well as being beneficial for our reform, open policy, realizing judicial justice and in meeting the requirements of international legislation. Compared with the former criminal Law, the current one concludes following the changes:

I. Reforms on General Provisions

1) *Three Basic principles have been further specified in current criminal law:*

First, the principle of convicting and meting punishment specified and the analogy has been abolished. Generally speaking, although there were analogy rules under the original criminal law, there were seldom cases used in

¹ Hereafter current criminal law.

practice before the criminal law reform, because there were very strict rules used to review and approve those cases by the Supreme People's Courts. Under the original criminal law, there are only 102 articles in specific provisions, which are obviously not enough to include those conducts which should be defined as offences and be punished. This is the reason why the analogy rules were put into the criminal law. The specific provision of the revised criminal law has now totals 349 articles. It has made the definition of the different kinds of offences more explicit and specific than before, therefore saving that time which would have been needed to abolish the analogy rules in order to avoid making expansive interpretation on those conducts which were not defined as crimes but nevertheless, should be punished. Article 3 of the revised criminal law provides that: „For acts that are explicitly defined as criminal acts in law, the offenders shall be convicted or punished in accordance with the law; otherwise, they shall not be convicted or punished.“

Second, the principle of equal treatment under the law has been stipulated in the Constitution. Since in practice, there were/are some wealthy people or those who have official power to run away from conviction, it is still important and necessary to include this principle in criminal law. Article 4 of the revised criminal law provides that: „The law shall be equally applied to anyone who commits a crime. No one shall have the privilege of being beyond the law.“

Third, the principle that punishments must fit the crime has been discussed in the theoretical area for many years. This is the first time that it has been stipulated in the code of criminal Law. Article 5 of the revised criminal law provides that: „The punishments meted out for the criminals should fit the crimes they have committed and the criminal responsibilities they should bear.“ This revision has been based on the study of the experiences of foreign legislation and developed by adding the definition of „criminal responsibility“. That means the degree of punishment depends upon not only the degree of the severity of the crime, but also depends on the degree of the criminal responsibility, in other words, the legislature has combined two criteria together.

2) *Revision on justifiable Defence*

Article 17 of the original criminal law provided that: „Criminal responsibility shall not be borne for an act that a person undertakes in justifiable

defence in order to avert an immediate and unlawful infringement of the public interest or of his own or another person's rights of that person or other rights. Criminal responsibility shall be borne if justifiable defence exceeds the limits of necessity and causes undue harm; however, consideration shall be given to a mitigated punishment or exemption from punishment." This provision regarding justifiable defence exceeding the limits is too general and open to arbitrariness in practice. It is unfavourable because it encourages citizens to fight against crimes. In order to change this situation, the revised criminal law has made the following changes: In Article 20, section 1 of the revised criminal law has enlarged the scope of justifiable defence by providing that „An act that a person commits to stop an unlawful infringement in order to prevent the interests of the State and the public, or his own or another person's rights of the person, property or other rights from being infringed upon by the ongoing infringement,“ further, compared with the original criminal law, Article 20 section 2 of the revised criminal law has added „obviously exceeds“ before „the limits of necessity“ and changed into „serious damage“ instead of „undue harm“. To encourage fearless justifiable defence under special circumstances and to promote justice, article 20 section 3 of the revised criminal law has authorized the citizen the right to absolute defence by providing that: „If a person acts in defence against an ongoing assault, murder, robbery, rape, kidnap or any other crime of violence that seriously endangers his personal safety, thus causing injury or death to the perpetrator of the unlawful act, it is not undue defence, and he shall not bear criminal responsibility.“

3) New Provision on Crimes Committed by a Unit

The current worldwide debate as to whether the acts of a corporation's infringement of the State's or corporation's property do constitute a crime, is also being discussed in China. With the transmitting from the planned economy system to a market economy, corporation crimes and non-corporation crimes have been appearing in China. Chinese legislature stipulated in the revised criminal law that „unit crime“ consists of both corporation crimes and non-corporation crimes, which is primarily stipulated in the Customs Law. Two articles (Article 30 and 31) in the general provisions of the revised criminal law summarize the scope of bodies of unit crime as well as the principle of punishment. Under the Specific Provisions, there are 85 articles which have stipulated explicitly the offences

and the punishments of unit crime. In this way, Chinese criminal law has made its contribution in regulating this kind of crime.

4) *Reduction of the Death Penalty*

As the most severe penalty, the issue of whether the death penalty should be abolished has been paid worldwide attention. Under the current situation in China, the death penalty cannot yet be abolished, however, in order to make a balance between crime control and protecting individual rights, the revised criminal law has strictly limited the application of the death penalty in the following ways:

a.

There is a provision in the original criminal law which provides that: „persons who have reached the age of sixteen but not the age of eighteen may be sentenced to death with a two-year suspension of execution if the crime committed is particularly grave“ (Article 44). Since death with a two-year suspension of execution is a way of executing the death penalty, there was a potential danger that minors might be executed under this provision. The revised criminal law has struck out the execution of the death penalty under the above provision, which means that no matter how grave the minor's act would be, he will not get the death penalty.

b.

According to the current provision, only thefts involving „stealing from a banking institution and if the amount involved is especially huge, or stealing valuable cultural relics and the circumstances are serious“ can one be sentenced to life imprisonment or the death penalty, which has been greatly reduced and the limited application of the death penalty compared with the former criminal law in which quite a lot of articles regarding steal could be sentenced up to death penalty.

c.

To reduce the number of death penalties under immediate execution, the current criminal law encourages the application of the death penalty under a suspension of execution into life or fixed-term imprisonment only if the circumstances meet the legal requirements. For example, article 50 of the current criminal law provides: „Anyone who is sentenced to death with suspension of execution and commits no intentional crime during the pe-

riod of suspension, his punishment shall be commuted to life imprisonment upon the expiration of two-year period; if he has truly performed major meritorious service, his punishment shall be commuted to a fixed-term imprisonment of not less than 15 years but not more than 20 years upon the expiration of the two-year period.“ In the case where the criminal committed an intentional crime, the death penalty shall be executed only upon verification and approval of the Supreme People’s Court, but not by a High People’s court. This shows the trends of limitation of the application of death penalty with immediate execution.

5) Revision on meritorious service and voluntary Surrender

Since meritorious service and voluntary surrender are very important in encouraging offenders to correct themselves, crashing joint crimes and exploiting crime information, the current criminal law has made the following changes:

a. Revision on legal prerequisites for meritorious service and for punishment

For example, Article 68 section 1 of the current criminal law provides: „Any criminal who performs such meritorious services such as exposing an offence committed by another, which is verified through investigation, or produces important clues for solving other cases may be given lighter or mitigated punishment.“ Apart from the above, flexible punishment for the common demonstration of meritorious service or for extraordinary meritorious service, the flexibility can be extended to mitigated punishment or exemption from punishment.

b. Revision on prerequisites for voluntary surrender

It is stipulated in Article 67 section 1 of the current criminal law that a „suspect, defendant under coercive measures or crime in prison, who has honestly confessed other crime committed by himself to judicial authorities who have not discovered the crimes, will be regarded as a voluntary surrender.“ Characteristics of prerequisites for voluntary surrender can be defined as confessing honestly to what hasnot been discovered by judicial authorities. According to Article 67 section 1, those who meet prerequisites of voluntary surrender may be given a less or mitigated punishment, and may even be exempted from punishment for relatively minor crimes.

II. Revision on Specific Provisions

We believe that the specific provisions of criminal law is very important part, because it defines specific offences and relevant punishments. Specific and exilic provisions may help judicial authorities to apply the law properly. This Chinese criminal law reform tried to meet the requirements of political and economics developments in China and has made tremendous changes and supplements in the part of specific provisions. The main points are:

1) *Changing the crime of counterrevolution into endangering State security*

Followed by the development of political, economic and social changes, people rethink the convictions under the crime of counterrevolution, we have found there are problems and difficulties. For instance, in practice, it is very hard to judge if the defendant committed a crime „with the aim of counterrevolution“. There are many scholars who think the term of „counterrevolution“ is not a law term but a political one, they believe changing it into the crime of endangering State security may be more suitable to some of the criminal acts. These changes could be made in two ways:

- a. The 6 crimes are stipulated under the provision of crimes of endangering State security (from Article 102 to 107).
- b. Moving some of the offences from the crime of counterrevolution into the part of ordinary crimes, since they have a common nature.

2) *Supplementing the 210 new offences*

The former criminal law enacted on July 1, 1979, contains few articles or crimes. Followed by the development of politics and economy over the past 17 years, some new crimes have appeared in China and there have been quite a lot of decisions made in regulating these new type of crimes. In order to legislate these in the formal way, this reform has added 210 offences into the revised criminal law code. The main offences are as follows: Crimes regarding stocks (Article 108, 179, 181, 182); International crimes (Article 120, 121, 123, 125, 191); Crimes of Intellectual property

(Article 213 to 216); Crimes regarding the Mafia (Article 294); Computer crimes (Article 285, 286); and Military Crimes (Article 368 to 381, and Article 420 to 451).

Drittes deutsch-chinesisches Kolloquium

vom 31.8. bis 4.9.1998 in Beijing

Ein Bericht¹ von JÖRG ARNOLD*

Vom 31.8 bis 4.9.1998 fand in Beijing das Dritte deutsch-chinesische Kolloquium statt, so daß die seit 1996 bestehende intensive Zusammenarbeit zwischen dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht Freiburg i.Br. mit dem Institut für Verbrechensprävention bei dem Justizministerium der Volksrepublik China in Beijing und mit dem Center for Criminal Law and Criminal Justice an der China Universität für Politik und Recht als traditionell bezeichnet werden kann.² Während das Zweite Kolloquium unter dem Rahmenthema „Kriminalität, Strafrechtsreform und Strafvollzug in Zeiten des sozialen Umbruchs“ stand und dabei retrospektive Betrachtungen, vor allem Transformationsprobleme, in den Blick nahm, war die dritte Zusammenkunft eher auf drängende aktuelle kriminalpolitische und kriminologische Fragen des Strafprozeßrechts, des materiellen Strafrechts sowie des Strafvollzugs gerichtet, die zugleich mit

* Privatdozent Dr., Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht Freiburg i.Br.

¹ Ich danke Thomas Richter, Wissenschaftlicher Referent des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht Freiburg i.Br., sowie Yin Yibing, Leiter des soziologischen Seminars an der Hochschule für öffentliche Sicherheit der Provinz Jiangsu, Volksrepublik China, derzeit Gastwissenschaftler am Max-Planck-Institut, für die Unterstützung bei der Anfertigung des Berichtes.

² Vgl. den Bericht über das Zweite deutsch-chinesische Kolloquium von J. Kinzig, in: MschrKrim 3/1998, S. 180 ff.

strategischen Überlegungen für die Zukunft der beiden Rechtssysteme in Deutschland und China verknüpft wurden.

Die chinesische Delegation umfaßte 16 Teilnehmer unter der Führung von Professor *Guo Jian'an*, dem neuen Direktor des Instituts für Verbrechensprävention bei dem Justizministerium der Volksrepublik China in Beijing, und von Professor *Chen Guangzhong*, dem Direktor of the Center for Criminal Law and Criminal Justice an der China Universität für Politik und Recht, ebenfalls in Beijing. Neben Angehörigen dieser beiden Institutionen waren auf chinesischer Seite Vertreter der Obersten Staatsanwaltschaft Chinas sowie von Strafanstaltsbehörden anwesend. Der deutschen Seite gehörten neben den beiden Direktoren des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht, Professor *Hans-Jörg Albrecht* und Professor *Albin Eser*, sowie dem emeritierten Direktor des Instituts, Professor *Günther Kaiser*, vier weitere Wissenschaftler des Instituts an.

Am ersten Tag besuchten die deutschen Teilnehmer sowohl die Oberste Staatsanwaltschaft der Volksrepublik China in Beijing als auch die Staatsanwaltschaft eines Bezirkes in Beijing. Dabei erhielten sie einen sehr informativen und instruktiven Einblick in die Tätigkeit dieser Behörden. Damit war zugleich eine gute Voraussetzung für den eigentlichen Beginn des wissenschaftlichen Kolloquiums am zweiten Tag gelegt worden, der unter dem Thema „*Konversionspolitik im Strafprozeß und die Rolle der Staatsanwaltschaft vor Beginn des Strafprozesses*“ stand. Eingeleitet wurde dieser Tag durch ein Referat von Professor *Liu Shengrong*, Direktor der akademischen Abteilung der Obersten Staatsanwaltschaft. Den Vorsitz der Vormittagssitzung hatte Professor *Kaiser* inne.

Liu gab zunächst einen Überblick über die juristische Stellung, die Funktionen und die Befugnisse der Staatsanwaltschaft in der Volksrepublik China und wies dabei besonders darauf hin, daß die chinesische Staatsanwaltschaft im Vergleich zu den westlichen Ländern im politischen wie juristischen Leben der Gesellschaft eine größere Rolle spiele. Das ergebe sich nicht zuletzt schon daraus, daß die Oberste Staatsanwaltschaft der Zentralen Volksregierung wie auch dem Obersten Volkgericht ebenbürtig und nur dem Allchinesischen Volkskongreß verantwortlich sei. Ein besonders bedeutsamer Punkt der Stellung der Staatsanwaltschaft sei die Befugnis der Aufsicht. Die Staatsanwaltschaft der Volksrepublik China gelte laut der chinesischen Verfassung als die juristische Aufsichtsbehörde des Staates, was sich aber in erster Linie auf die Aufsicht über die Strafprozesse beziehe. Das Hauptaugenmerk widmete Professor *Liu* der Ermittlungs- und Anklagetätigkeit der Staatsanwaltschaft im Strafprozeß, und zwar insbesonde-

re im Hinblick auf die Ermittlung von Unterschlagungs- und Bestechungsfällen sowie von Deliktsfällen bei Amtsausübung.

Hierbei unterscheide die Strafprozeßordnung Chinas drei Typen von Vergehen, die von der Staatsanwaltschaft zu ermitteln seien: Unterschlagungs- und Bestechungsvergehen, sogenannte allgemeine Amtsführungsverletzungsdelikte sowie Verletzungsfälle für Amtsführung von Angestellten bzw. Beamten der staatlichen Institutionen.

Die Unterschlagungs- und Bestechungsvergehen umfaßten

1. Veruntreuung öffentlicher Gelder,
2. passive Bestechung sowie
3. Bestechung, die die Angestellten und Amtleute aus den staatlichen Institutionen durch Mißbrauch ihres Amtes begangen haben,
4. von staatlichen Unternehmen bzw. Einheiten begangene passive Bestechung,
5. eigenmächtige Verteilung von staatlichem Vermögen,
6. eigenmächtige Verteilung von Strafgeldern bzw. -gegenständen.

Die sogenannten Amtsführungsdelikte wurden von Professor Liu als Rechtsmißbrauchsvergehen, Pflichtverletzungsvergehen sowie vorsätzlicher Geheimnisverrat umschrieben, die Angestellte bzw. Amtsleute aus den staatlichen Institutionen ungerechtfertigterweise begangen haben. Dabei seien drei verschiedene Bereiche zu unterscheiden, nämlich Amtsführungsverletzung der allgemeinen staatlichen Angestellten, der Angestellten aus juristischen Institutionen sowie von Amtsleuten aus Regierungsbehörden. Die dritte Kategorie betreffe Verletzungsfälle für Amtsführung von Angestellten bzw. Beamten der staatlichen Institutionen. Die Erläuterungen des Referenten bezogen sich auf illegale Festnahmen, Aussageerpressung, Retorsion, fälschliche Beschuldigung gegen unschuldige Menschen, illegale Durchsuchung sowie auf die Verletzung der Person und die Verletzung sogenannter „persönlicher Demokratie des Bürgers“.

Liu schilderte, daß es innerhalb der Volkstaatsanwaltschaft zwei Abteilungen gebe, die für die genannten Fälle zuständig sind: das Amt für Behandlung gegen Unterschlagungs- und Bestechungsvergehen und das Amt für Schutz und Kontrolle (Aufsicht) der Rechtsverordnung. Nach Einschätzung von Liu trüge die Ermittlungstätigkeit der Volkstaatsanwaltschaft zur Bekämpfung der Unterschlagung und Bestechung sowie der Amtsführungsverletzung und zur Absicherung der Rechtschaffenheit und Redlichkeit der staatlichen Beamten und zur Aufrechterhaltung von Ansehen und Würde der staatlichen Behörden wesentlich bei. Gemäß einschlägigen statistischen Daten hätten die Volkstaatsanwaltschaften in China innerhalb von 5 Jahren, von 1993 bis 1997, insgesamt mehr als 380 000 Strafprozesse eingeleitet, bei denen es sich um Amtsverbrechen, wie Unterschlagung, Bestechung, Amtsführungsverletzung, Verletzung der Person sowie Verletzung der persönlichen Demokratie handelte. Durch Prozeßverfahren haben 22,9 Milliarden Yuan wiedergutmacht werden können. Schließlich gelangte Professor Liu zu der Einschätzung, daß sich die Korruption in der gegenwärtigen Situation der Reform- und Öffnungspolitik in China als besonders einschneidend erweise. Zu ihrer Eindämmung hätten die Volkstaatsanwaltschaften eine außerordentlich wichtige Rolle gespielt, nicht zuletzt auch im Hinblick auf die Reglementierung der Verhaltens- und Handlungsweisen der staatlichen Amtsleute.

Dem Referat von Professor Liu schloß sich die Diskussion an, die durch vier vorbereitete Statements³ geprägt wurde. Von chinesischer Seite äußerten sich *Lin Jian* von der Akademischen Abteilung der Obersten Staatsanwaltschaft sowie *Zhou Xiolan* von der Höchsten Staatsanwaltschaft der Guangdong-Provinz.

Lin Jian rekapitulierte zunächst die Gesetzeslage, wie sie vor der Revidierung des Strafprozeßgesetzes (chStPG) von 1979 bestand. Bis dahin habe das System des Absehens von der Anklageerhebung durch die Staatsanwaltschaft gegolten. Dieses System verfügte über den Vorteil, daß die Staatsanwaltschaft sehr flexibel auf die individuellen Sachverhalte zu reagieren in der Lage war. Andererseits habe dies nach heutiger Auffassung eine Beeinträchtigung der richterlichen Rechte und eine Gefahr der mißbräuchlichen Anwendung durch die Staatsanwaltschaft dargestellt.

Nach dem Strafprozeßgesetz in der aktuellen Fassung vom 17.3.1996 habe die Staatsanwaltschaft zwei grundsätzliche Möglichkeiten, um auf eine Anklageerhebung zu verzichten. In seinem Statement bezog sich *Lin* dabei insbesondere auf die Möglichkeit, daß eine Anklage nicht erhoben werden müsse, wenn die Verfolgung einer Straftat nicht erforderlich ist. Die Verfolgung einer Straftat sei nach § 15 chStPG dann nicht erforderlich,

- wenn es sich um eine leichte Straftat handelt,
- die Straftat verjährt ist,
- der erforderliche Strafantrag nicht gestellt ist,
- der Beschuldigte verstorben ist oder
- der Täter vor Anklageerhebung begnadigt wurde.

Ansonsten könne die Staatsanwaltschaft auch beschließen, statt Anklageerhebung ergänzende Ermittlungen durch die Organe für öffentliche Sicherheit durchführen zu lassen (§ 140 Abs.4 chStPG).

Lin Jian wandte sich sodann den Folgen einer endgültigen Nichtanklageerhebung zu. Diese seien, daß der inhaftierte Beschuldigte sofort freigelassen und die Beschlagnahme einer Sache aufgehoben werden müsse. Verwaltungsstrafrechtliche oder disziplinarrechtliche Schritte seien durch eine solche Entscheidung der Staatsanwaltschaft nicht berührt.

Ferner sprach *Lin Jian* über die Kontrolle der staatsanwaltschaftlichen Tätigkeit im Bereich der Diversion. Während es nach der früheren Rechtslage an einer Kontrolle der staatsanwaltschaftlichen Entscheidungsmöglichkeit, keine Anklage zu erheben, gefehlt habe, seien durch die Revidierung des Strafprozeßgesetzes von 1996 stärkere Kontrollmechanismen eingeführt wurden:

³ Die Wiedergabe der auf dem Kolloquium vorgetragenen Statements konnte sich in dem Bericht nur auf die zum Zeitpunkt der Fertigstellung des Manuskripts Ende Februar 1999 vorliegenden Beiträge beziehen.

Es finde eine Kontrolle durch die Organe für öffentliche Sicherheit statt. Hielte die Polizei die Entscheidung der Staatsanwaltschaft, eine Anklage nicht zu erheben, für fehlerhaft, könnte sie bei der übergeordneten Staatsanwaltschaft eine Überprüfung der Entscheidung einfordern. Auch das Opfer könne die Entscheidung der Staatsanwaltschaft kontrollieren, indem es entweder bei der übergeordneten Staatsanwaltschaft eine Überprüfung der Entscheidung mit der Maßgabe, doch Anklage zu erheben, beantragt oder aber durch Privatklage direkt vor Gericht die Anklage selbst erhebt. Der Beschuldigte selbst habe die Möglichkeit, die Entscheidung der Staatsanwaltschaft zu kontrollieren, indem er Protest bei der Staatsanwaltschaft einlegt. Aber auch eine interne Kontrolle innerhalb der Staatsanwaltschaft sei möglich. Nach einer Richtlinie der Obersten Staatsanwaltschaft vom 15.1.1997 könne für die Überprüfung der Entscheidung der Staatsanwaltschaft, Anklage nicht zu erheben, ein Ausschuß eingesetzt werden, der diese Frage berät und entscheidet.

Abschließend galten die Ausführungen des Redners dem Vergleich zwischen dem System in Deutschland und jenem in der Volksrepublik China. Dabei fielen hinsichtlich des Anwendungsbereichs der Diversionsmöglichkeiten die strikten gesetzlichen Regelungen in Deutschland auf. Grundlegend sei der Unterschied, daß in Deutschland die für die Ermittlung zuständigen Organe letzten Endes unter der Aufsicht der für die Anklageerhebung zuständigen Staatsanwaltschaft ständen. Eine interessante Möglichkeit biete auch die in Deutschland existierende vorläufige Einstellung eines Strafverfahrens. Ebenso interessant sei das in Deutschland mögliche Klageerzwingungsverfahren.

Von deutscher Seite hielten *Privatdozent Dr. Jörg Arnold* und *Dr. Jörg Kinzig* Statements. *Arnold* nahm zunächst etwas Anstoß an dem Wort „Konversionspolitik“, das im deutschen Strafprozeßrecht nicht üblich sei. Und auch die Ausführungen von Professor Liu deuteten eher darauf hin, daß es bei dem Thema nicht um das Stadium vor Beginn des Strafprozesses gehen solle. Vielmehr habe Professor Liu unter anderem die Strukturen des Staatsanwaltschaftssystems in China aufgezeigt. Unter Berücksichtigung seiner eigenen Erfahrungen in zwei völlig unterschiedlichen Rechtssystemen - in der DDR und seit sieben Jahren in der Bundesrepublik Deutschland - benannte *Arnold* einige seiner Meinung nach bedenkenswerte strukturelle Auffälligkeiten, deren theoretische Hintergründe zu erfragen seien.

Zunächst falle auf, daß die chinesische Staatsanwaltschaft im politischen wie auch im juristischen Leben der chinesischen Gesellschaft im Vergleich mit den westlichen Ländern eine größere Rolle zu spielen scheine. Die herausgehobene Stellung der Staatsanwaltschaft sei typisch gewesen für alle kommunistischen Länder des real existierenden Sozialismus vor seinem Zusammenbruch. Man könne geneigt sein, diese Feststellung sofort in den Zusammenhang mit dem ausgeprägten und hegemonialen Staatsverständnis in der kommunistischen Rechtsauffassung zu bringen. *Arnold* betonte jedoch, daß dies möglicherweise eine zu einfache Sicht wäre. Er berichtet von einem Gespräch

mit Staatsanwälten in Südkorea, in dem zum Ausdruck gekommen sei, daß dem Rechtssystem auch dort ein recht dominantes Staatssystem zugrunde liege. Dieses Staatsverständnis aber ließe sich bis zum Konfuzianismus zurückverfolgen. Arnold warf deshalb die Frage auf, auf welchen Wurzeln und Traditionen das Staatsverständnis und die Staatsanwaltschaft in China beruhten. Eine solche Frage sei nicht zuletzt von Belang bei der Entscheidung über die Veränderungen von bestimmten Strukturen, wie sie beispielsweise angesichts der Machtfülle der chinesischen Staatsanwaltschaft, deren Tätigkeit ohne richterliche Überprüfung im Ermittlungsverfahren, der staatsanwaltschaftlichen Aufsicht über die Gerichte oder auch der Möglichkeit, ohne richterlichen Haftbefehl inhaftieren zu können, zu bedenken seien. Im Hinblick auf Deutschland zeigte Arnold auf, daß hier das Modell eines liberalen rechtsstaatlichen Strafrechts als Kind der europäischen Aufklärung des 18. Jahrhunderts rezipiert worden sei. Der entscheidende Grundsatz rechtsstaatlichen Strafrechts bestehe – ausgehend von der Autonomie der Entscheidungsfreiheit des Einzelnen – in der Forderung, daß das Recht Politik und Macht zu begrenzen hat. An diesem Leitbild seien auch die Staatsanwaltschaften ausgerichtet worden, was sich in solchen Stichwörtern wie Legalitätsprinzip, Kontrolle polizeilicher Ermittlungstätigkeit durch die Staatsanwaltschaft sowie Begrenzung staatsanwaltschaftlicher Kompetenz auf das Strafverfahren und Geltung der Unschuldsvermutung bereits im Ermittlungsverfahren widerspiegelt. Betrachte man hingegen die Realität der Einlösung dieser rechtsstaatlichen Grundsätze im deutschen Strafverfahren, so sei Kritik durchaus angebracht. Arnold nannte dafür zwei Beispiele: Zum einen habe das Legalitätsprinzip durch eine ausufernde Praxis der Anwendung des Opportunitätsprinzips ebenso an Bedeutung verloren wie auch der materielle Verbrechenbegriff der Aufklärung, der gegen staatliche Interessen gerichtet war. Zum anderen sei der einzelne Staatsanwalt im Strafprozeß an die Weisung des übergeordneten Staatsanwalts bzw. der übergeordneten Staatsanwaltschaft gebunden, wodurch seine Unabhängigkeit stark eingeschränkt werde, was wiederum die Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaft als Institution antaste. Arnold beschloß sein Statement mit dem Bemerkten, daß bei einer Überdenkung staatsanwaltschaftlicher Strukturen in China sowohl aus westeuropäischen rechtsstaatlichen Errungenschaften wie auch aus Fehlern ihres Abbaues gelernt werden könne.

Kinzig faßte das Thema der Konversionspolitik im Strafprozeß als Thema der Entkriminalisierung von Bagatelldelikten auf. Dabei stellte er die deutsche und die chinesische Rechtssituation gegenüber. Das deutsche Recht kenne zwei Wege der Entkriminalisierung. Einerseits räume man der Polizei bzw. der Staatsanwaltschaft bereits im Ermittlungsverfahren die Macht ein, auf die Ahndung einer Straftat zu verzichten und das Verfahren einzustellen. Andererseits existierten Vorschriften des materiellen Strafrechts, in denen in Fällen nicht strafwürdigen Unrechts oder geringer Schuld von Strafverfolgung abgesehen werden könne.

Das chinesische Strafgesetzbuch enthalte demgegenüber nur zwei Bestimmungen, die sich mit einem Strafverzicht bei Bagatelldelikten befassen. Nach § 13 des chinesischen Strafgesetzbuches (chStGB) würden Handlungen schon gar nicht als Straftaten gelten, wenn sie den Tatumständen nach eindeutig geringfügig sind und keine große Gefährdung darstellten. Die Kriterien der eindeutig geringfügigen Straftat und der ausbleiben-

den großen Gefährdung seien jedoch nicht konkretisiert. Während sich § 13 des chinesischen Strafgesetzbuches eher auf das Unrecht der Straftat zu beziehen scheine und die Schuld des Täters unerwähnt ließe, mache § 153 Absatz 1 Satz 1 der deutschen Strafprozeßordnung die Geringfügigkeit der Schuld zur Voraussetzung für eine Verfahrenseinstellung. Im Unrechtsbereich seien die Einstellungsvoraussetzungen nach § 153 StPO dadurch näher bestimmt, daß nur Vergehen eingestellt werden könnten und zudem kein öffentliches Interesse an der Verfolgung bestehen dürfe. Kinzig verdeutlichte im weiteren Verlauf seines Statements bestimmte Unklarheiten der chinesischen Rechtslage. So könne nach § 37 Satz 1 chStGB von Kriminalstrafe abgesehen werden, wenn die Straftat den Umständen nach geringfügig und die Verhängung einer Strafe nicht notwendig sei. Jedoch ergebe sich nicht, ob beim Absehen von Strafe wie im deutschen Recht nach einer Hauptverhandlung zwar ein Schuldspruch ergeht, im Tenor der Entscheidung aber das Absehen von Strafe erklärt werde. Ferner sei zu problematisieren, daß das chinesische Strafrecht auch das Kriterium der Geringfügigkeit einer Straftat nicht näher definiere. Sofern allerdings vom Vorliegen einer eindeutig geringfügigen Straftat ausgegangen werde, ergäben sich drei Lösungen:

1. Die Tat werde schon gar nicht als Straftat angesehen (§ 13 chStGB).
2. Aufgrund einer Hauptverhandlung werde von Strafe abgesehen (§ 37 erster Halbsatz chStGB).
3. Eine der in § 37 zweiter Halbsatz chStGB genannten leichteren Sanktionen werde verhängt.

Die weitere Analyse von Kinzig ergab, daß als das prozessuale Pendant zu § 13 des chinesischen Strafgesetzbuches offensichtlich § 15 der chinesischen Strafprozeßordnung anzusehen sei. § 15 Nr. 1 der chinesischen Strafprozeßordnung bestimme, daß das Verfahren eingestellt werden müsse, wenn die Umstände offensichtlich geringfügig sind, nur geringen Schaden aufweisen und daher nicht als Straftat anzusehen sind. Obwohl auch in China das Legalitätsprinzip gelte, habe die Staatsanwaltschaft die Möglichkeit, Anklage nicht zu erheben, wenn die Tatumstände geringfügig sind und nach den Vorschriften des Strafgesetzes die Auferlegung einer Strafe nicht erforderlich ist oder von Strafe abgesehen werden kann. Kinzig gelangte zu dem Schluß, daß durch die Einführung des Kriteriums der Geringfügigkeit das Ermessen der Staatsanwaltschaft, über eine Anklageerhebung zu entscheiden, auf Bagatelldaten beschränkt worden sei. Einer zu Mißbrauch einladenden freien Ermessensentscheidung der Staatsanwaltschaft über die Anklageerhebung, wie sie noch in § 101 Strafprozeßgesetz alte Fassung vorgehen gewesen sei, seien damit Grenzen gesetzt.

In der Nachmittagssitzung, die von *Liu Shengrong* geleitet wurde, wurde das Thema der Konversionspolitik im Strafprozeß und die Rolle der Staatsanwaltschaft vor Beginn des Strafprozesses fortgeführt. Das Hauptreferat zur Rechtssituation in Deutschland hielt Professor *Hans-Jörg Albrecht*. Albrecht stellte zunächst den Wandel in der Funktion und der Rolle der Staatsanwaltschaft in Deutschland dar. Bei diesem Wandel gehe es um das Verhältnis zur Polizei einerseits und zu den Gerichten andererseits, ferner um die Stellung der Staatsanwaltschaft im Strafprozeß wie um ihre rechtspolitische Bedeutung. Bereits in den 70er Jahren habe die kriminologische

Forschung darauf hingewiesen, daß die Staatsanwaltschaft die ihr vom Gesetzgeber zugewiesene Rolle als "Herrin des Ermittlungsverfahrens" kaum mehr ausfülle. Entgegen den ursprünglichen Motiven des Gesetzgebers, die der Staatsanwaltschaft eine zentrale Rolle als Ermittlungsinstanz zugeordnet hätten, habe sie sich zu einer Instanz entwickelt, deren Tätigkeitschwerpunkte in Entscheidungen über Einstellung des Strafverfahrens und Anklage liege.

Albrecht hob hervor, daß im Zentrum der Veränderungen die Verschiebung vom Legalitätsprinzip hin zum Opportunitätsprinzip als maßgebliche Handlungsorientierung der Staatsanwaltschaft stehe. Neben diesem Funktionswandel der Staatsanwaltschaft ließen sich die weiteren Entwicklungen in den Begriffen Informalisierung, Vereinfachung des Strafverfahrens sowie Reduzierung von Komplexität aus Gründen der Verfahrensökonomie und Kostenreduzierung zusammenfassen. Der Bedeutungswandel der Staatsanwaltschaft lasse sich schließlich nicht hinreichend beschreiben, ohne die Veränderungen in der Kriminalität, die sich seit den 60er Jahren in Deutschland zeigten, genannt zu haben.

Eine starke Zunahme der Kriminalität und das Aufkommen der sogenannten Massenkriminalität, die sich teilweise deckte mit der Bagatellkriminalität, habe in den 60er Jahren zu Kapazitätsproblemen in der Strafverfolgung, Strafjustiz und Strafvollstreckung geführt. Das vermehrte Auftreten relativ gleichförmiger und einfacher Delikte der Eigentums- und Straßenverkehrskriminalität habe die Suche nach einfachen, kostengünstigen und schnellen Erledigungsformen hervorgebracht. Hinzu trete das Phänomen komplexer Kriminalität. Zunehmende Bedeutung erlangten Wirtschafts- und organisierte Kriminalität. In den 90er Jahren stünden nunmehr Drogenkriminalität, Wirtschafts- und Umweltkriminalität, Korruption und Bestechung sowie Geldwäsche und der Menschenhandel im Mittelpunkt der Aufmerksamkeit. Albrecht äußerte Verständnis, daß vor diesem Hintergrund Gesetzgeber und Praxis nach Möglichkeiten suchten, Strafverfolgung und Justiz zu entlasten.

Im zweiten Teil seines Referates gab Albrecht einen Überblick über die Strafprozessreform und die Stellung der Staatsanwaltschaft in Deutschland. Seine Ausführungen galten dabei insbesondere der rechtspolitischen Verarbeitung der genannten Kriminalitätsphänomene. Indem sich die rechtspolitische Verarbeitung zuallererst auf eine Vereinfachung der Erledigung von Ermittlungs- und Strafverfahren bezöge, stünde damit aber die Staatsanwaltschaft im Mittelpunkt. Die Schwerpunkte der darauf bezogenen Ausführungen setzte Albrecht auf die Gesetzesanalyse der Einstellungsbefugnisse der Staatsanwaltschaft durch § 153a StPO und auf die Kritik, die an der Einstellung unter Auflagen erfolgt. Die Kritik verweise auf das Problem der Kontrollierbarkeit der Opportunitätsentscheidungen, auf die Frage des gesetzlichen Richters, die fehlenden Einwirkungsmöglichkeiten des Opfers der Straftat, ganz allgemein auf das Phänomen, daß die richterliche Gewalt randständig zu werden drohe und daß die Exekutive zunehmend quasi-richterliche Funktionen aufgreife. Ein weiterer Schwerpunkt galt dem gesetzlichen Kriterium der geringen Schuld als Voraussetzung für eine Einstellung. Dieses Kriterium habe jedoch in der Praxis nur eine untergeordnete Bedeutung. Die Schuld müsse nicht nachgewiesen werden, auch sei das Geständnis des Beschuldigten nicht erforderlich. Denn nach herrschender Meinung reiche es aus, daß eine Verurteilung wahrscheinlich ist. Damit werde dem Gedanken gefolgt, daß das Ziel der Verfahrensökono-

mie nur dann realisiert werden könne, wenn die Strafverfolgungsbehörden nicht dazu verpflichtet sind, den Sachverhalt vollständig zu ermitteln. Daß sich der Beurteilungs- und Ermessensspielraum der Staatsanwaltschaft in den zurückliegenden Jahren erheblich vergrößert hat, verdeutlichte Albrecht schließlich an der Sonderregelung der Einstellung des Verfahrens des § 31a Betäubungsmittelgesetz für Drogendelikte, an dem sogenannten Strafbefehlsverfahren, an der Praxis der Absprachen im Strafverfahren sowie an dem durchgreifenden Opportunitätsgedanken im Jugendstrafverfahren. Die aufgezeigte Gesetzesanalyse setzte Albrecht sodann in Bezug zu empirischen Forschungen in deren Relevanz zur Praxis der Verfahrenseinstellung mit und ohne Sanktionen. Die empirische Forschung zusammenfassend, ließe sich festhalten, daß

- die Einstellung des Strafverfahrens durch die Staatsanwaltschaft eine ganz erhebliche Rolle für die Erledigung von Straftaten spielt,
- die Einstellungspraxis durch erhebliche Unterschiede in der Anwendungshäufigkeit gekennzeichnet ist,
- die Unterschiede in der Einstellungspraxis dort besonders deutlich und mutmaßlich auch beständig ausfallen, wo Unterschiede in der kriminalpolitischen Wertung von Delikten auftreten,
- die Einstellung des Strafverfahrens gegen Auflagen in Wirtschaftsstrafsachen wohl weitgehend durch Verfahrenspragmatik geprägt ist,
- in spezialpräventiver Hinsicht die Erledigung durch Einstellung jedenfalls bei der Gruppe junger Menschen überlegen ist.

Albrecht resümierte die Bedenken gegen die Erweiterung der Opportunität in der Erledigung von Ermittlungsverfahren. Diese reichten von der aufgezeigten Gefahr der Ungleichbehandlung und der willkürlichen oder mißbräuchlichen Anwendung des Gesetzes über die Kritik an dem weitgehenden Wegfall der richterlichen Zustimmungspflicht, der Beschneidung der Rechte des Beschuldigten bei Auflagen und Weisungen durch die Staatsanwaltschaft, an der Unterlaufung des Richtervorbehaltes, bis hin zur aufgezeigten Verletzung des Bestimmtheitsgrundsatzes und zum Hinweis der geringen Stellung des Opfers im Ermittlungsverfahren.

Zwar konstatierte Albrecht abschließend, daß eine strenge Durchführung des Legalitätsprinzips unter Bedingungen modernen Strafrechts und moderner Gesellschaften sicher nicht möglich sei, der Referent zeigte jedoch Alternativen zur Ausweitung der Opportunitätsentscheidungen der Staatsanwaltschaft auf, die insbesondere in materiellrechtlicher Entkriminalisierung gesehen werden könnten. Materiellrechtliche Entkriminalisierung könne so beispielsweise in einer allgemeinen Regelung bestehen, mit der nichtstrafwürdiges Bagatelunrecht aus den Straftatbeständen herausgenommen und für nicht strafbar erklärt werde. Dies könne auch deliktspezifisch geschehen, indem den Tatbeständen Merkmale hinzugefügt werden, die nichtstrafwürdige Tatbestandsverletzungen ausgrenzten. Schließlich stelle sich das Problem der Kontrolle staatsanwaltschaftlicher Einstellungsentscheidungen und damit auch die Frage, wie eine mißbräuchliche Verwendung der Ermächtigung zur Opportunität verhindert werden könne. Zu

denken sei an erster Stelle an eine Stärkung der Stellung des Richters in der Einstellungsentscheidung und an die Ausstattung des Opfers mit Rechtsbehelfen.

An das Referat von Albrecht schlossen sich wiederum Statements an, zunächst von deutscher Seite durch Dr. *Jörg Kinzig* und Professor Dr. *Albin Eser* und danach von der chinesischen Seite von Professor Dr. *Wu Yanping*, emeritierter Direktor des Instituts für Prävention der Kriminalität bei dem Justizministerium der Volksrepublik China, sowie von Professor Dr. *Chen Guangzhong* von der Universität für Politik und Recht in Beijing.

Dabei knüpfte *Kinzig* in seinem Statement an die Frage von Albrecht an, wie eine Kontrolle der Entscheidungsmacht, die der Staatsanwaltschaft im deutschen Strafprozeß mittlerweile eröffnet worden sei, gewährleistet werden könne. *Kinzig* sprach sich in diesem Zusammenhang insbesondere für die Stärkung der Rolle des Strafverteidigers aus.

Denn die Verlagerung des Zentrums des Strafverfahrens von der Hauptverhandlung in das Ermittlungsverfahren habe auch die Aufgabe der Strafverteidigung verändert. Nach einer Untersuchung aus dem Jahre 1991 sähen mittlerweile 43 % der Verteidiger den Schwerpunkt ihrer Tätigkeit im Vorverfahren, dagegen nur noch 30 % in der Hauptverhandlung. 72 % der befragten Anwälte hätten die Effektivität ihrer Bemühungen im Ermittlungsverfahren als hoch bewertet. *Kinzig* machte darauf aufmerksam, daß der stark gewachsenen Bedeutung des Ermittlungsverfahrens das Dilemma gegenüberstehe, daß es sich dabei um ein Verfahren mit geringeren rechtsstaatlichen Garantien und mit einer Minderrechtsstellung des Beschuldigten und seines Verteidigers handele. Kennzeichen dieses Defizits seien unter anderem

- unvollkommene Anwesenheitsrechte des Beschuldigten und seines Verteidigers bei der Vernehmung von Mitbeschuldigten, Zeugen und Sachverständigen,
- ein nur beschränktes Akteneinsichtsrecht, das zudem nur der Verteidigung, nicht aber den Beschuldigten zusteht,
- ein nur rudimentärer Anspruch auf rechtliches Gehör.

Sei ein unzulängliches rechtliches Gehör in einem mit einer Einstellung endenden Ermittlungsverfahren möglicherweise noch hinnehmbar, gelte dies jedenfalls nicht für Verfahren, die mit einem Strafbefehlsantrag oder einer Anklage enden, eine frühzeitige Mitteilung an den Beschuldigten, mit welchem Verfahrensforgang zu rechnen ist, könne mehrere wichtige Funktionen erfüllen. Einerseits könne sie für den noch nicht verteidigten Beschuldigten Veranlassung sein, sich eines Verteidigers zu bedienen. Mittelbar ließe sich dadurch ein höheres Maß an Rechtsgleichheit bei den informellen bzw. summarischen Verfahrenserledigungen erreichen. Empirisch sei belegt, daß sich eine frühe anwaltliche Beratung günstig auf eine Einstellung nach § 153a StPO, selbst bei erheblicher Schuld, auswirken könne. In diesem Zusammenhang sei auch die Schlußanhörung durch die Staatsanwaltschaft zu sehen, für deren Aufwertung sich *Kinzig* aussprach. Eine solche Anhörung werde auch zu einer Formalisierung der bisher der Eigeninitiative der Verfahrensbeteiligten überlassenen Gespräche über eine Verständigung im Strafverfahren bzw. einen Täter- Opferausgleich beitragen. Abschließend hob *Kinzig* hervor,

daß eine Aufwertung des Ermittlungsverfahrens, wie sie sich möglicherweise auch im chinesischen Strafprozeß entwickeln werde, mit einer Stärkung der Rechte des Beschuldigten und seines Verteidigers verknüpft werden müsse. Ansonsten seien bewährte Strukturen des Strafprozesses und die Errungenschaften des Rechtsstaates unnötig gefährdet.

Der zweite Tag des Kolloquiums galt dem *Thema der Wirtschaftskriminalität und des Wirtschaftsstrafrechts*. In der Vormittagssitzung unter Vorsitz von Professor Dr. *Wu Yanping*, emerierter Direktor des Instituts für Prävention der Kriminalität bei dem Justizministerium der Volksrepublik China, referierte dazu zunächst Professor Dr. *Albin Eser* im Hinblick auf die Situation in Deutschland, wobei er sich dabei insbesondere auf die neuesten Entwicklungen des deutschen Wirtschaftsstrafrechts bezog. Den Ausgangspunkt von Eser bildete die Feststellung, daß ähnlich wie beim Umweltschutz sich auch im Bereich der Wirtschaftskriminalität die sogenannten klassischen Vermögensdelikte als nicht mehr ausreichend erwiesen hätten. Vor diesem Hintergrund schilderte Eser die Gesetzeslage, wie sie durch das erste WiKG (Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität) von 1976 sowie das zweite WiKG von 1986 geschaffen wurde.

Im Vordergrund dieser Gesetzgebung habe die Einführung von neuen Gefährdungsdelikten wie besondere Tatbestände des Subventionsbetruges und des Kreditbetruges gestanden. Mit dem zweiten WiKG sei es insbesondere darum gegangen, gewisse Mißbräuche beim Euroscheck- und Kapitalanlageverkehr unter Strafe zu stellen wie auch Schutztatbestände gegen Computerkriminalität einzuführen. Die weiteren Ausführungen von Eser galten dem Gesetz zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität aus dem Jahre 1992. Dabei setzte sich Eser mit der durch dieses Gesetz neu geregelten Rechtsfolge der Gewinnabschöpfung und mit der durch § 43a StGB eingeführten allgemeinen sogenannten Vermögensstrafe auseinander. Hierbei handele es sich um Pauschalstrafen, die leicht mißbräuchlich gehandhabt werden könnten, weshalb dieser Reformschritt eher skeptisch beurteilt werden müsse. Die zentralen Punkte im Referat von Eser waren aber der Korruptionsbekämpfung sowie dem Umweltstrafrecht gewidmet. Zunächst beschrieb Eser die mit dem Gesetz zur Bekämpfung der Korruption aus dem Jahre 1997 neu entstandene Rechtslage. Die Darstellungen des Referenten bezogen sich auf die Ausweitung bestehender Straftatbestände wie die Erweiterung des Amtsträgerbegriffes in § 11 Absatz 1 Nr. 2 StGB sowie die Erweiterung der Grundtatbestände der passiven und aktiven Bestechung (§ 331 Absatz 1 bzw. 333 Absatz 1 StGB), auf die Schaffung neuer Straftatbestände zum Schutz des freien Wettbewerbs, wie sie mit einem neuen 26. Abschnitt mit dem Titel "Straftaten gegen den Wettbewerb" in das StGB aufgenommen worden seien. Für den Sanktionenbereich legte Eser dar, inwieweit die Strafrahen angehoben worden sind und inwiefern neue Regelungen zur Vermögensstrafe und zum erweiterten Verfall existieren. Ausgehend von der Darstellung zu dieser neuen Gesetzeslage griff Eser einen aktuellen Diskussionspunkt der Rechtsprechung heraus, und zwar die Amtsträgereigenschaft im Grenzbereich zwischen öffentlichem Recht und Pri-

vatrecht. Obwohl der Gesetzgeber klargestellt habe, daß es für die Frage nach der Erfüllung öffentlicher Aufgaben nicht auf die Rechtsform des damit betrauten Unternehmens, sondern vielmehr auf eine funktionale Betrachtungsweise ankomme, bestehe ein Streit weiterhin darüber, wie die betreffende Formulierung des Gesetzes zu interpretieren ist, daß die betreffende Person zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben "bestellt" sein müsse. In einer neueren Entscheidung zu den Anforderungen an diese "Bestellung" habe der Bundesgerichtshof zwar keine förmliche Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz vorausgesetzt, jedoch auch eine rein privatrechtliche Beauftragung nicht genügen lassen. Erforderlich sei vielmehr ein besonderer Bestellungsakt, der den Privaten "entweder zu einer über den einzelnen Auftrag hinausgehenden längerfristigen Tätigkeit oder zu einer organisatorischen Eingliederung in die Behördenstruktur führen muß". Angesichts dieses Streits gelangt Eser zu der Schlußfolgerung, daß die Diskussion um die Amtsträgereigenschaft von Personen im Grenzbereich zwischen öffentlichem Recht und Privatrecht weiter anhalten und auch der Ruf nach einem allgemeinen Bestechungsstatbestand für den Bereich der Privatwirtschaft wohl auch künftig zu hören sein werde.

Den zweiten Teil seines Referates widmete Eser dem Umweltstrafrecht. Dabei beschrieb er zunächst das Pro und Contra, das in der Literatur zum deutschen Umweltstrafrecht zu finden ist. Anschließend stellte Eser die Grundzüge des derzeitigen deutschen Umweltstrafrechts dar. Der Referent betonte, daß das Umweltstrafrecht zwar aus dem Annexbereich des Verwaltungsrechts herausgelöst und in das Strafgesetzbuch eingeordnet worden sei, gleichwohl jedoch stillschweigend auf spezielle Verwaltungsvorschriften und verwaltungsrechtliche Pflichten Bezug genommen werde. Da das Strafrecht in diesem Punkt mit dem Verwaltungsrecht zusammentreffe, spreche man von Verwaltungsakzessorietät und bezeichne die entsprechenden Vorschriften als "Blankettatbestände". Kontrovers werde dabei die Frage diskutiert, wie sich ein materiellrechtswidriger, aber bestandskräftig gewordener und damit vollziehbarer Verwaltungsakt bei Tatbeständen auswirke, bei denen für eine Bestrafung verwaltungsrechtswidriges Handeln vorausgesetzt wird. Eser sprach sich dafür aus, prinzipiell an der Anlehnung an das Verwaltungsrecht festzuhalten, allerdings unter der Voraussetzung, daß Abweichungen von der verwaltungsrechtlichen Betrachtungsweise mit Rücksicht auf das Gesetzlichkeitsprinzip (Art. 103 Absatz 2 Grundgesetz) und die Widerspruchsfreiheit der Rechtsordnung ausdrücklich im Gesetz vorzusehen seien. Eser wandte sich sodann einem aktuellen Diskussionspunkt zu, der in der Frage besteht, ob Sondertatbestände für Amtsträger geschaffen werden müßten. Die von einem SPD-Entwurf vorgeschlagene Einführung einer eigenen Amtsträgerstrafbarkeit habe sich nicht durchsetzen können. Eser bemerkte jedoch, daß auch mit Blick auf Erfahrungen aus anderen Rechtsordnungen über die Einführung einer eigenen Amtsträgerstrafbarkeit in das deutsche Umweltstrafrecht nachzudenken sein werde.

Abschließend plädierte der Referent für eine Schärfung des Umweltbewußtseins. Die Entwicklung des Umweltstrafrechts werde auch künftig – Einwendungen von seiten der Wirtschaft und grundsätzlichen strafrechtsdogmatischen Einwendungen zum Trotz – vom Bewußtsein der Verantwortung gegenüber künftigen Generationen zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen geprägt sein müssen. Für eine Schärfung des Umweltbewußtseins schein es jedoch wichtig, weiter darauf hinzuwei-

sen, daß der Umweltschutz aufgrund einer anthropozentrisch-egoistischen Blickverkürzung lange Zeit nur auf das für den Menschen Nützliche und auf die Sicherung der natürlichen Ressourcen ausgerichtet gewesen sei.

Die in der Diskussion vorgetragene Statements wurden zunächst von deutscher Seite, und zwar von *Günther Kaiser* und *Thomas Richter* gehalten. *Kaiser* äußerte sich über Wirkungsforschung zum Umweltstrafrecht, wozu er ein Thesenpapier vorgelegt hatte. Die Kritik des Umweltstrafrechts erfordere eine Wirkungsanalyse mit den Instrumenten der rechtssoziologischen Effektivitätsforschung, um die Möglichkeiten der Verhaltenssteuerung durch das Umweltstrafrecht einschätzen zu können. Befunde, die die Einstellung und das Verhalten des Normadressaten betreffen, seien in diesem Bereich jedoch selten. Ein belegter hoher Stellenwert des Umweltschutzes in der Einstellung der Bevölkerung lasse indes günstige Voraussetzungen für eine hohe Normakzeptanz in diesem Bereich vermuten.

Allerdings deckten sich ein hohes verbales Umweltbewußtsein und tatsächliches Handeln im Umweltbereich nicht, so daß ersteres sich auch nicht notwendig in gesteigerter Anzeigebereitschaft gegenüber Umwelttätern niederschlage. Darüber hinaus erscheine es fraglich, inwieweit die gesteigerte Ökosensibilisierung durch das Umweltstrafrecht in dem Normprogramm mitbestimmt werde. Im Bereich der Normimplementation werde die Verwaltungsakzessorität des Umweltstrafrechts als maßgebliche Schwachstelle angesehen. Insbesondere die unterschiedlichen Organisationsziele von Verwaltung einerseits sowie Polizei und Justiz andererseits bereiteten Probleme. Die Evaluationsperspektive, die eine rationale Bewertung von Ausführung, Angemessenheit, Leistungsfähigkeit, Ablauf sowie Ergebnis und Nutzen von Interventionsprogrammen vornehme, habe eine insgesamt sinnvolle Differenzierung im Umweltstrafrecht und im Umweltordnungswidrigkeitenrecht ermittelt. An dieser Einschätzung ändere auch die Tatsache nichts, daß nach wie vor überproportional viele Bagatellfälle mit einbezogen und demgegenüber schwerste Schadensfälle nicht erfaßt werden.

Im Hinblick auf die Täterstruktur im Rahmen der Umweltkriminalität wies *Kaiser* darauf hin, daß sich diese erheblich unterscheide in Alter, Geschlecht und Vorstrafenbelastung vom klassischen Straftäterprofil. Es handele sich häufiger als gewöhnlich um männliche Normalbürger im Alter von mehr als 35 Jahren. *Kaiser* gelangte abschließend zu der Einschätzung, daß insgesamt trotz bestehender Schwächen von einer Ineffektivität des Umweltstrafrechts nicht gesprochen werden könne. Hinzu käme, daß sich für die strafrechtliche Erfassung selbst schwerster Umweltbelastungen im Hinblick etwa auf die "Verdünnung der Zurechnungsstruktur", rechtsstaatlich kaum Möglichkeiten böten, wenn sie auf Summations- Kumulations- oder synergetischen Effekten beruhten, die ihrerseits durch legale, d.h. Genehmigungen und Auflagen nicht überschreitende Handlungen verursacht werden. Zweifelhaft sei, ob hier die Einführung eines Verbandsstrafrechts Verbesserungen bewirken könne.

Das Statement von *Thomas Richter* galt dem Handlungs- und Erfolgsunrecht bei Umweldelikten. Ließe sich der Gesetzgeber dazu verleiten, Umweltkatastrophen aufgrund der vermeintlichen Forderung der Bevölkerung durch das Strafrecht sühnen zu müssen, läge eine Überbetonung des Er-

folgsunrechts gegenüber dem Handlungsunrecht nahe. Dieser Ausgangspunkt führte Richter dazu, sich zunächst mit der Lehre vom Schuldstrafrecht näher zu befassen.

Dabei gab Richter zu erkennen, daß er Anhänger der von Welzel entwickelten finalen Handlungslehre ist. Er trat Auffassungen entgegen, die die Welzelschen Positionen kriminalpolitisch für kontraproduktiv hielten, weil etwa der beendete Versuch dem vollendeten Delikt gleichgeordnet sei. Die finale Handlungslehre sei – nach Richter – in der Lage, den eingetretenen Erfolg zu berücksichtigen. Die faktische Bedeutung des Erfolges liege vor allem darin, daß er die rechtswidrige Tat sichtbarer oder überhaupt erst sichtbar für Teile der Rechtsgemeinschaft werden lasse. Sodann wandte sich Richter Fragen der Erfolgsqualifizierungen zu. Die Problematik des Handlungs- und Erfolgsunrechts komme, strukturell bedingt, gerade bei den erfolgsqualifizierten Delikten zum Tragen, wo beim zusätzlichen Eintritt einer besonderen Folge der Tat die Strafe verschärft werde. Auffallend sei die Häufigkeit derartiger Erfolgsqualifizierungen im Umweltstrafrecht. Das besondere Problem bestünde dabei darin, daß der Handelnde eine bestimmte – gefährliche – Handlung vornehme, aber bei Realisierung der Gefahr schwerer bestraft werde, als wenn kein Schaden eintritt. Da das Handlungsunrecht in beiden Fällen zunächst identisch sei, sei dem Taterfolg allenfalls eine Straferhöhung, keinesfalls aber eine strafbegründende Funktion beizumessen. An dieser Stelle verglich Richter das deutsche Strafrecht mit dem chinesischen Strafrecht. Das deutsche Strafrecht habe dieses Problem mit der Einführung des Erfordernisses der Schuld hinsichtlich des Erfolges in § 18 StGB zu lösen versucht. Jedenfalls ein Erfolg, der nicht einmal durch eine Sorgfaltswidrigkeit verursacht worden sei, dürfe dem Täter keine Straferhöhung einbringen. Der Handlungsunwert erhöhe sich damit wegen des Intendierens einer besonders schweren Verletzung des verkörperten Rechtsguts bzw. wegen eines besonderen zusätzlichen Sorgfaltsmangels. In China gäbe es zwar keine dem § 18 StGB entsprechende Vorschrift, die erforderliche Beziehung des Vorsatzes bzw. Sorgfaltsmangels zum Erfolg lasse sich jedoch auf die allgemeineren Vorschriften der § 14 bis 16 chStGB stützen. Bedenklich stimme allerdings die große Bandbreite der Strafandrohungen, die abhängig seien von dem Eintritt eines zwar durch eine Handlung angelegten, aber anschließend nicht mehr steuerbaren Erfolgs. Abschließend sprach sich Richter dafür aus, daß die Strafe auch beim Umweltstrafrecht proportional zur Schuld des Täters und damit zum Handlungsunrecht sein müsse. Eine versteckte Erfolgshaftung – wie sie etwa im Zivilrecht mit der Einführung des Verursacherprinzips geboten sein mochte – sei mit diesem strafrechtlichen Prinzip nicht vereinbar. Der Gesetzgeber dürfe sich nicht damit begnügen, den unerwünschten Erfolg mit einer Strafdrohung zu versehen. Vielmehr müsse er sich auch aufgrund des Bestimmtheitsgebotes die Mühe machen, unerwünschte Verhaltensweisen tatbestandlich zu umschreiben. Die Aufgabe des Umweltstrafrechts bestehe darin, zum Schutz des Istzustands der Umwelt besonders wichtige Verhaltensregeln aufzustellen und deren Verletzung mit Strafe zu ahnden. Der Grundsatz der Gerechtigkeit verbiete es auch bei größeren Umweltschädigungen, einen rechtswidrig aber ohne Schuld Handelnden als Sündenbock an den Pranger zu stellen. Gesetzgeber und Wissenschaft sollten auch im Umweltbereich den Mut haben, den fragmentarischen Charakter des Strafrechts anzuerkennen.

Von chinesischer Seite hielten *Zhang Zhiyong* vom Institut für Prävention bei dem Justizministerium der Volksrepublik China sowie *Zhang Ming-*

kai von Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Qinghua-Universität in Beijing Statements.

Nach *Zhang Zhiyong* habe der Vortrag von Albin Eser gezeigt, daß die Entwicklung und die Begrifflichkeiten des Wirtschaftsstrafrechtes in Deutschland der wirtschaftlichen Entwicklung Deutschlands folge. Gleichzeitig sei der Vortrag lehrreich für die weitere Entwicklung der Gesetzgebung auf wirtschaftsstrafrechtlichem Gebiet in der Volksrepublik China. Begriffe und Umfang des Wirtschaftsstrafrechts unterschieden sich in beiden Ländern zwar noch stark voneinander; die gemeinsamen erzielten theoretischen Erkenntnisse ermöglichten es aber später, in der Praxis besser mit diesen Phänomenen umzugehen und eine Perfektionierung des Strafgesetzbuches zu erreichen.

Ziel sollte es sein, rechtzeitig Einzelgesetze betreffs neuer Erscheinungsformen von Wirtschaftskriminalität zu verabschieden und dann das Kernstrafrecht zu ergänzen. Diese Methode habe Deutschland hinsichtlich der Wirtschaftsstraftaten angewandt, und die Volksrepublik China unternehme derartige Anstrengungen ebenfalls. In China seien 10 Nebengesetze zum Wirtschaftsstrafrecht verabschiedet und mit der Revidierung des Strafgesetzes 1997 in das Kernstrafrecht implementiert worden. Die Veränderungen im Wirtschaftsstrafrecht betrafen in beiden Ländern in erster Linie den Besonderen Teil des Strafgesetzbuches. Auch in der Volksrepublik beschränkten sich die Veränderungen hinsichtlich eines Allgemeinen Teils des Wirtschaftsstrafrechts vor allem auf die generelle Zulässigkeit der Körperschaftsstrafbarkeit sowie auf die Ausdehnung des Zeitraums zur Einstufung der Rückfallstraftaten auf diesem Gebiet. Demgegenüber seien die Änderungen im Besonderen Teil enorm. Beispielsweise seien die Korruptionsdelikte jetzt in einem eigenen Abschnitt zusammengefaßt. Wichtig sei es aber auch, rechtzeitig neue Tatbestände zur Bekämpfung krimineller Verhaltensweisen zu schaffen. Der chinesische Gesetzgeber habe in seiner Revidierung des Strafgesetzes 1997 etwa die Umweltdelikte, die Computerkriminalität oder die Verletzung des geistigen Eigentums mit neuen Straftatbeständen unter Strafe gestellt.

Auch *Zhang Mingkai* bezog sich in seinem Statement auf das Referat von Professor Eser. Der Umfang der Wirtschaftsdelikte sei nicht einfach zu bestimmen. Albin Eser habe die Korruptionsdelikte dem Wirtschaftsstrafrecht zugeordnet. Es gäbe sicher weitere Bereiche, in denen Korruption mit wirtschaftlichem Tun in Zusammenhang stünde. Indessen seien auch solche Bereiche zu sehen, wo keine Beziehung etwa zwischen der Bestechung und der Wirtschaft existierten. Ähnlich sei es mit Umweltdelikten oder bestimmten Delikten der organisierten Kriminalität, die Albin Eser jeweils den Wirtschaftsstraftaten zugerechnet habe. Im revidierten Strafgesetz Chinas allerdings seien die Umweltdelikte nicht den Wirtschaftsdelikten zugeordnet, sondern diese bildeten innerhalb der Delikte gegen die gesellschaftliche Verwaltungsordnung einen eigenen Abschnitt. Während die Geldwäsche ein typisches Wirtschaftsdelikt und zugleich ein Delikt der or-

ganisierten Kriminalität sei, ließen sich etwa Computerdelikte schwerer zu ordnen. Nach Albin Esers Ausführungen gebe es in Deutschland in den letzten Jahren eine erkennbare Ausweitung der Gefährdungstatbestände, insbesondere der abstrakten Gefährdungstatbestände. Insbesondere Subventions- und Kreditbetrug seien Beispiele für den Verzicht auf den Eintritt eines objektiven Schadens. Im neuen Strafgesetz der Volksrepublik China seien dagegen Verletzungs- und Erfolgsdelikte bestimmend. Deutschland und China entwickelten sich aufgrund des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Fortschritts zu Risikogesellschaften mit der Entstehung immer neuer Gefährdungen. Gerade im Umweltbereich seien die Folgen von gefährlichen Handlungen oft sehr weitreichend. Mit einem Strafrecht, das - wie in Deutschland - diesen Entwicklungen Rechnung trage, werde schon vor dem Eintreten von konkreten Folgen eine Sanktionierung zugelassen, indem das gefährliche Verhalten als ausreichende Sanktionierungsgrundlage angesehen und dadurch die Strafbarkeit vorverlegt werde.

Auf der anderen Seite habe die in Deutschland vertretene Auffassung von der Komplementärnatur des Strafrechts auch in der Volksrepublik China ihre Anhänger gefunden. Nach Ansicht von Zhang Mingkai sollten aber primär zivil- oder verwaltungsrechtliche Sanktionen eingesetzt und nur im äußersten Fall zu strafrechtlichen Mitteln gegriffen werden. Das aktuelle Strafrecht diene vor allem dem Schutz der Rechtsgüter, insbesondere der Gewährleistung der Menschenrechte. Damit gerate zunehmend auch im Strafrecht die Vorbeugung vor schweren Rechtsgutsverletzungen in den Vordergrund. Unterstützende Wirkung außerstrafrechtlicher Vorschriften in Bezug auf den Schutz von Rechtsgütern der Wirtschaft und der Verwaltung seien aber durch das Strafrecht zu flankieren, um deren Effektivität zu erhöhen.

Was die Gesetzgebungstechnik anbelangt, stelle sich die Frage, ob die Wirtschaftstatbestände im Kernstrafrecht oder im Nebenstrafrecht angesiedelt werden sollten. Die Integration im Kernstrafrecht brächte die Gefahr mit sich, daß gerade der wirtschaftspolitische Wandel, der sich in der Volksrepublik China in den letzten beiden Jahrzehnten vollzogen habe und eine ständige Veränderung der Wirtschaftsstraftatbestände nach sich ziehe, die Stabilität des Kernstrafrechts in Frage stelle. Für die Geltung des Strafgesetzes sei es nicht von Vorteil, wenn immer wieder Modifikationen seiner Vorschriften vorgenommen würden. Andererseits hätten Wirtschaftsstraftatbestände, die außerhalb des Strafgesetzes angesiedelt seien, von Haus aus wenig Aussicht auf angemessene Anerkennung. Zhang Mingkai plädierte deshalb dafür, Wirtschaftsdelikte zunächst in den Wirtschaftsgesetzen zu implementieren und bei „Bewährung“ nach einigen Jahren in das Strafgesetz einzuführen.

In der Nachmittagssitzung wurde unter dem Vorsitz von *Albin Eser* das Referat über Wirtschaftskriminalität und Strafrecht in China von *Liu Haizhou*, stellvertretender Leiter der Strafanstaltsbehörde Tianjin beim Wissenschaftsrat der Volksrepublik China gehalten. Insbesondere für die deutschen Zuhörer dürften die von dem Referenten vermittelten Einblicke in die Gedankenwelt für die chinesischen Reformen sehr interessant gewe-

sen sein. Vor Augen geführt wurde ein rasanter Wandel der Wirtschaftspolitik und Wertvorstellungen der chinesischen Gesellschaft. Sodann skizzierte Liu Haizhou den Hintergrund der Wirtschaftsreform in China. Deutlich wurde, daß die Ideologie dem Wandel des Wirtschaftssystems von der Planwirtschaft zur Marktwirtschaft nicht mehr entgegensteht. Ferner sei es wichtig zu beachten, daß die Wirtschaftsreform in den Dörfern Chinas beginne. Weiter sei zu sehen, daß sich die private Wirtschaft sehr schnell entwickle und sie mittlerweile eine der drei Stützen der Volkswirtschaft geworden sei. Hingewiesen wurde schließlich darauf, daß die Reform in Finanz- und Staatsunternehmen erste Erfolge aufweise. Der Referent machte in diesem Zusammenhang aber auch auf die hohe Arbeitslosigkeit aufmerksam. Vor dem Hintergrund der skizzierten Entwicklungen der Wirtschaftsreform seien drei Veränderungen in der chinesischen Gesellschaft besonders hervorhebenswert:

1. Wertvorstellungen

Nicht wenige Menschen würden ihr persönliches Interesse über alles stellen; in ihren Augen sei nur Geld wichtig. Manche Menschen strebten mit allen Kräften nach sogenannter Ehe- und sexueller Freiheit und unbegrenztem hohem Konsum. Dadurch sei eine direkte Zunahme der Wirtschaftsdelikte bedingt.

2. Veränderung der Gesellschaftsrolle

Durch die Wirtschaftsreform werde die alte Struktur der Gesellschaft angetastet und zugleich eine neue Struktur geschaffen. Die Macht der Beamten werde geschwächt und die von der Gesellschaft früher verachteten Privatunternehmer und kleinen Händler seien heute von der Gesellschaft anerkannt. Wer wirtschaftlichen Erfolg erziele, gelte heute als Held der chinesischen Gesellschaft. Dadurch aber werde das Ehrgefühl beispielsweise von Lehrern und Wissenschaftlern verletzt. Denn diese fühlten sich demgegenüber ungerecht behandelt.

3. Veränderung der Sozialleistungen

Liu Haizhou vertrat die Auffassung, daß mit der Einführung des Konkurrenzsystems das System niedriger Arbeitslöhne und der Verteilung nach dem öffentlichen Wohl und nach dem sogenannten "Gießkannenprinzip" aufgegeben werde. Das Konkurrenzsystem sei nützlich dafür, mehr soziales Vermögen zu schaffen. Doch brächten es Rechtslücken und Korruption mit sich, daß durch die Kluft zwischen arm und reich die Wirtschaftskriminalität steige. Daran anknüpfend leitete der Referent zu dem Begriff der Wirtschaftskriminalität über. Diese beziehe sich nicht nur auf Delikte, die mit Warenaustausch zu tun hätten, sondern auch auf Delikte, die das soziale Wirtschaftsverhältnis berühren. Wirtschaftskriminalität in China umfasse insbesondere die Herstellung und den Verkauf von verfälschten und illegalen Produkten, Schmuggel, Finanzbetrug, Verletzung des geistigen Eigentums, Steuerdelikte, Umweltverschmutzung, Störung der Marktordnung, Verwendung von zweckbestimmten Geldbeträgen zur persönlichen Bereicherung sowie Korruption und Bestechung.

Der Anteil der Wirtschaftskriminalität am übrigen Kriminalitätsgeschehen in China mit nur etwa 7 % sei zwar nicht erheblich, aber die soziale Gefährlichkeit sei

um so größer. Straftäter seien überwiegend Beamte, die sich hauptsächlich der Korruption und der Bestechung schuldig machten. Die Gesellschaftsgefährlichkeit der Wirtschaftsdelikte zeige sich besonders deutlich an den hohen Schäden. Nicht selten werde durch ein Tatgeschehen ein Schaden von mehr als 10 Millionen Yuan verursacht. Nicht zu übersehen sei aber auch, daß die Täter ihre Handlungen zunehmend intelligenter begingen. Die Straftäter der Wirtschaftskriminalität seien normalerweise gut gebildet und besäßen gute Kenntnisse über die Rechtsordnung. Nicht außer acht gelassen werden dürften ferner die Wirtschaftsstraftaten juristischer Personen, die sich deutlich im Ansteigen befänden. Unter Straftaten juristischer Personen verstehe man in China jene Delikte, die von Gesellschaften, Unternehmen, öffentlichen Anstalten sowie Verwaltungseinheiten begangen würden. Liu Haizhou wandte sich sodann subjektiven und objektiven Ursachen der Wirtschaftskriminalität zu. Der Referent sah subjektive Ursachen zum einen im psychischen Bereich insbesondere jener Beamten, die die Marktwirtschaft einzig in ihrem eigenen Interesse ausnutzten. Dies korrespondiere zum anderen mit dem Genußgedanken, der einen wesentlichen Einfluß auf die Lebensweise der Bevölkerung habe. Bestechungsgelder kämen zur Beschaffung von Luxusartikeln zum Tragen. Hinsichtlich von objektiven Gründen für die Wirtschaftsdelikte hob der Referent hervor, daß zwischen den Wirtschaftsreformen und traditionellen Strukturen und Vorstellungen ein Spannungsverhältnis bestehe. Nachteile der Planwirtschaft verbanden sich mit negativen Effekten der Wirtschaftsreform. Andererseits sei nicht zu übersehen, daß auch die Auswirkungen der Herrschaft des Feudalismus in China sowie der Kulturrevolution auf die Wirtschaftskriminalität nach wie vor eine Rolle spielten. Zu konstatieren sei aber auch, daß die Reform der Staatsunternehmen zu spät gekommen sei. Dazu kämen Korruption in den Rechtspflegeeinrichtungen und Mängel in dem System sozialer Kontrolle. Zu letzterem müsse kritisch angemerkt werden, daß im Bereich von Partei und Regierung nicht selten Vetternwirtschaft festgestellt werden müsse, weil die Personalangelegenheiten im Sinne der alten Tradition der Planwirtschaft geregelt wären. Was die Leiter von Staatsunternehmen betrafte, so bekämen diese immer größere Machtbefugnisse, wodurch deren Beaufsichtigung durch Regierungs- und Parteieinheiten sich als wirkungslos erwiese. Größere Bedeutung müßten daher die informelle Sozialkontrolle in der Gesellschaft wie auch die Kontrolle durch die Medien erlangen.

Im letzten Teil seiner Ausführungen zeigte der Referent die Maßnahmen auf, die in der chinesischen Gesellschaft ergriffen werden, um die Wirtschaftskriminalität einzudämmen. Mit allen Kräften würden die Wirtschaftsdelikte unter gesellschaftliche Gesamtkontrolle gestellt; die Reform der Staatsunternehmen werde vertieft und das moderne Unternehmenssystem errichtet; der Aufbau des Rechtssystems werde verstärkt und das System der Rechtskontrolle verbessert; das System der Personalangelegenheiten müsse reformiert und die Sozialkontrolle verstärkt werden.

Die Diskussion über das Referat von Haizhou Liu wurde eingeleitet mit zwei Statements der chinesischen Seite, und zwar von *Ge Bingyao*, Mitglied des Wissenschaftsrates und Leiter der Strafanstaltsbehörde Zhejiang,

sowie von *Guirong Zhang* vom Institut für Prävention der Kriminalität beim Justizministerium der Volksrepublik China. Von deutscher Seite ergriffen Professor *Helmut Kury* und *Thomas Richter* das Wort.

Ge Bingyao betonte, Wirtschaftskriminalität sei eine sehr komplexe Erscheinung, die vielerlei Gegenmaßnahmen erfordere: Politische, wirtschaftliche, gesellschaftliche rechtliche und andere. Dabei würden die rechtlichen Gegenmaßnahmen eine besondere Stellung einnehmen, im engeren Sinne auch die strafrechtlichen Gegenmaßnahmen. Zu unterscheiden seien die Gegenmaßnahmen des Gesetzgebers und die Gegenmaßnahmen der Justiz.

Hinsichtlich der Gegenmaßnahmen des Gesetzgebers differenzierte *Ge Bingyao* zwischen drei Arten der Gesetzesteknik. Wirtschaftsstraftatbestände könnten entweder ins Strafgesetz implementiert, in ein strafrechtliches Nebengesetz gegossen oder in wirtschaftsrechtliche Vorschriften eingefügt werden. Das Wirtschaftsstrafrecht kenne drei elementare Grundsätze: Den Grundsatz der umfassenden Intervention, den Grundsatz der indirekten Koordinierung und den Grundsatz der Angemessenheit der Strafe. Der Grundsatz der umfassenden Intervention besage, daß sich das Strafrecht auf die Einhaltung weiter Teile des Wirtschaftsrechtes beziehen solle, ohne Blanketttatbestände zu enthalten. Der Grundsatz der indirekten Koordinierung bedeute, daß nicht alle Verstöße gegen das Wirtschaftsrecht mit strafrechtlichen Mitteln geahndet werden können und daß das Strafrecht nur für die bedeutsamsten Verstöße flankierend einzusetzen ist.

Bei den Gegenmaßnahmen der Strafverfolgungsorgane bestehe die Möglichkeit, die Anstrengungen hinsichtlich Ermittlung und Verurteilung von Wirtschaftsdelikten zu verstärken, also Wirtschaftsdelikte wegen ihres großen volkswirtschaftlichen Schadens mit größerer Vehemenz aufzuklären und härter zu bestrafen. Eine weitere Gegenmaßnahme sei darin zu sehen, die Überwachung von Wirtschaftsstraftaten zu forcieren, indem die Stellung der Staatsanwaltschaft noch unabhängiger und frei von Einflüssen der Verwaltung gestaltet werde. Ferner müsse auch die Organisation der Strafverfolgungsorgane so verbessert werden, daß Wirtschaftskriminalität effektiver verfolgt werden könne, insbesondere dadurch, daß in Wirtschaftsfragen besonders geschulte Abteilungen bei Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichten aufgebaut werden.

Als elementare Hauptursache für den Anstieg der Wirtschaftsdelikte behandelte *Zhang Guirong* den wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Wandel der Volksrepublik China der auf dem Übergang von der Planwirtschaft zur Marktwirtschaft beruhe. Die Mehrzahl der neuen Wirtschaftsdelikte seien im Zusammenhang mit dem neuen System der Marktwirtschaft zu sehen. Diese zeichne sich - im Gegensatz zur Plan- und Verteilungswirtschaft - durch Wettbewerb aus und dadurch, daß jeder versuche, seine größtmöglichen Interessen durchzusetzen. Da alle Teilnehmer der Marktwirtschaft idealtypisch gleich seien, solle der Markt auch in der Lage sein, alle Konflikte seiner Teilnehmer selbst zu regulieren. Jedoch basiere Marktwirtschaft auf dem System von Angebot und Nachfrage, und zwischen den begrenzten Ressourcen und den zahlreichen Verbrauchern beste-

he ein Widerspruch. Um eigene Vorteile durchzusetzen, könne es deshalb lukrativ sein, gegen die Wettbewerbsregeln zu verstoßen.

Um illegale Praktiken im Wirtschaftsverkehr zu unterbinden oder einzuschränken, werde auf der einen Seite versucht, die geistige Einstellung der Menschen zu verbessern, die gesellschaftliche Überwachung zu verstärken oder eine umfassende Ordnung zu entwickeln. Auf der anderen Seite sei man bemüht, die rechtlichen Bedingungen zu perfektionieren, insbesondere die strafrechtlichen Mittel. Unabhängig vom jeweiligen Gesellschafts- und Wirtschaftssystem sei eine Intervention des Staates gegen wirtschaftsschädigende Einflüsse erforderlich. In der Planwirtschaft sei die Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität vergleichsweise einfach gewesen, was auch die Tatsache zeige, daß es im Strafgesetz von 1979 nur lediglich 17 Tatbestände zum Wirtschaftsstrafrecht gegeben habe. Diese Tatbestände verlören mit zunehmender Wandlung des Wirtschaftssystems ihren Anwendungsbereich. Deshalb habe der chinesische Gesetzgeber zwischen 1982 und 1997 zahlreiche Nebengesetze wirtschaftsstrafrechtlichen Inhalts verabschiedet, wie etwa den Beschluß zur strengen Bestrafung schwerer Schädigungen der Wirtschaft, den Ergänzungsbeschluß zur Bestrafung von Schmuggel oder den Beschluß zur Bestrafung der Beschädigung der Finanzordnung. Diese Bestimmungen bedeuteten eine gravierende Modifizierung des ursprünglichen Abschnittes des Strafgesetzes von 1979 zum Schutz vor Schäden der sozialistischen Wirtschaftsordnung. Im neuen Strafgesetz bestehe das Kapitel über Wirtschaftsdelikte aus insgesamt acht Titeln, worunter sich Herstellung oder Absatz gefälschter und minderwertiger Waren, Beeinträchtigung der Ordnung des Managements von Handelsgesellschaften und Betrieben, Finanz- und Kreditbetrug oder die Verletzung des geistigen Eigentums befänden. Dieses Kapitel enthalte zahlreiche die Marktwirtschaft als Wirtschaftsordnung voraussetzende neue Tatbestände. Aber auch im Allgemeinen Teil seien bedeutende Veränderungen zu verzeichnen. So sei die Strafbarkeit für Körperschaften eingeführt worden, was in der Planwirtschaft aufgrund der Eigentümerschaft des Staates noch nicht vorstellbar war.

Thomas Richter sprach zum Umweltstrafrecht in der Volksrepublik China, insbesondere zur Strafbarkeit von Körperschaften. Vieles habe sich in China verändert, seitdem die Deng-Xiaoping-Theorie die Mao-Zedong-Gedanken ergänzt und damit die geschichtliche Entwicklung Chinas im 20. Jahrhundert so tief beeinflusst hat, daß die historische Bedeutung einen Vergleich mit der Revolution von 1911 und der Ausrufung der Volksrepublik China 1949 durch die Kommunisten wohl kaum wird scheuen müssen. Das Wirtschaftssystem befinde sich seit nun zwei Jahrzehnten in einem grundlegenden Transformationsprozeß. Seit 1992 sei auch offiziell die bis dahin dem sowjetischen Modell gefolgte Planwirtschaft der sogenannten sozialistischen Marktwirtschaft gewichen. Davon sei die gesamte Volkswirtschaft betroffen: Landwirtschaft, Industrie und Dienstleistungen. Der öffentliche Sektor werde immer kleiner. Die Gesellschaft befindet sich ebenfalls in einem tiefgreifenden Wandlungsprozeß, der das Alltagsleben, vor allem der Städter, mobiler, flexibler, abwechslungsreicher, individueller und schließlich auch riskanter werden ließe.

Diese Entwicklung habe auch dazu geführt, daß neue Formen asozialen Verhaltens entstanden seien. Während der Staat relativ schnell auf der Wirtschaft und Gesellschaft abträgliche Entwicklungen reagiere, indem er strafrechtliche Ergänzungsgesetze verabschiedete, werde offenbar kein Handlungsbedarf hinsichtlich der deutlich zunehmenden Umweltzerstörung gesehen. Die bestehenden allgemeinen und teilweise sehr weiten Tatbestände in den Kapiteln über öffentliche Sicherheit oder Amtspflichtverletzungen des Strafgesetzes von 1979 würden als ausreichend betrachtet. Erst mit der umfassenden Revision des Strafrechts von 1997 sei dem Umweltschutz - neben einer detaillierten Amtsträgerstrafbarkeit in der Umweltverwaltung - ein eigener Titel eingeräumt worden. Interessanterweise fände sich dieser weit entfernt vom Wirtschaftsstrafrecht im Abschnitt über die Beeinträchtigung der gesellschaftlichen Verwaltungsordnung wieder. Vordergründig werde daher das Schutzgut der Umweldelikte im ordnungsmäßigen Funktionieren des staatlichen Verwaltungssystems gesucht.

Diesen Ausgangspunkt wählend, erläuterte Richter sodann Grundzüge der Unternehmensstrafbarkeit im chinesischen Umweltstrafrecht. Nachdem bereits in der zweiten Hälfte der 80er Jahre zum erstenmal im Nebenstrafrecht die Möglichkeit der Strafbarkeit von Unternehmen eingeführt und später auf andere Teilgebiete ausgedehnt worden sei, werde diese Möglichkeit durch das revidierte Strafgesetzbuch in den § 30 ff. chStGB für grundsätzlich alle strafrechtlichen Tatbestände verallgemeinert. Allerdings zeige sich eine gewisse Vorsicht des Gesetzgebers darin, daß die Möglichkeit der Körperschaftsstrafbarkeit bei den Straftatbeständen jeweils ausdrücklich angeordnet werden müsse. Die allgemein eingeführte Strafbarkeit der Körperschaften bezwecke jedoch keineswegs, die für solche Körperschaften handelnden natürlichen Personen strafrechtlich zu entlasten. Diese Personengruppe stehe vielmehr - parallel zu den Körperschaften - im Interesse der chinesischen Kriminalpolitik. Indes sei höchst umstritten, wie die parallele Bestrafung von Körperschaft und den ihr zugehörigen natürlichen Personen theoretisch begründet werden kann. Die natürlichen Personen, die mit der Körperschaft in Zusammenhang stünden, würden wie andere natürliche Personen behandelt und seien in zwei Kategorien unterteilt: zum einen in direkt verantwortlich leitendes Personal und zum anderen in die anderen direkt Verantwortlichen. Richter erläuterte im einzelnen, was darunter verstanden wird. Mit dem direkt verantwortlich leitenden Personal seien die institutionellen Entscheidungsträger der Körperschaft gemeint. Unabhängig von einem konkreten Vorfall stünden diese Personen aufgrund ihrer statusmäßigen Organstellung an der Spitze der Einheitshierarchie. Jedoch hafteten diese nicht für die Körperschaft, sondern die Schuld an der strafbaren Handlung müsse nachgewiesen werden. Die anderen direkt Verantwortlichen würden aufgrund der faktischen und konkreten Nähe zur Straftat definiert. Während das direkt verantwortliche leitende Personal als Kopf der Straftat bezeichnet werden könne, handele es sich bei den anderen direkt Verantwortlichen um die ausführende Hand. Diese Personen vollzögen nur die strafbewehrten Handlungen, welche die Chefetage beschlossen oder zugelassen habe. In seiner Schlußbetrachtung wies Richter daraufhin, daß ihm die Zuordnung der Körperschaftshaftung zum Strafrecht nicht ausreichend begründet erscheine, das gleiche Ziel - nämlich die Verhängung einer Geldstrafe - könne auch mit dem Ordnungswidrigkeitenrecht, das erst jüngst zu einem Instrumentarium des Verwaltungsstrafrechts ausgebaut worden sei, erreicht werden.

Der vierte Tag des Kolloquiums stand ganz im Zeichen des Themas "*Überfüllung der Strafvollzugsanstalten und deren Lösungen*". Die

Vormittags Sitzung fand unter Vorsitz von *Günther Kaiser* statt. Als erster referierte *Ren Qicai*, assistierender Leiter der Strafanstaltsbehörde und Mitglied des Wissenschaftsrates, über die Lösungen der Überfüllung der Strafvollzugsanstalten aus chinesischer Sicht. Dabei legte er den Schwerpunkt auf die die Haftstrafe ersetzenden Maßnahmen. Zunächst erläuterte der Referent jedoch den Begriff und die Kriterien der Überfüllung der Gefängnisse.

Überfüllung bedeute, daß die Zahl der aufgenommenen Menschen oder Sachen in einen bestimmten Raum dessen Fassungsvermögen erreicht oder überschreitet. Die Kriterien dafür, wann ein Gefängnis überfüllt ist und wann nicht, seien nicht leicht zu finden, denn beachtet werden müßten die unterschiedlichen wirtschaftlichen, politischen, wissenschaftlichen und technischen Entwicklungsniveaus der verschiedenen Länder der Welt. Folgerichtig lägen so die Kriterien der Gefängnisse in westlichen Ländern wesentlich höher als in Entwicklungsländern. Die Amerikaner meinten beispielsweise, ein Gefängnis sei überfüllt, wenn 85 % der Gefängniszellen belegt seien. Ren Qicai sprach sich dafür aus, daß neben dem Entwicklungsniveau eines Landes für die Bestimmung der Kriterien der Überfüllung der Gefängnisse auch jener Aspekt Berücksichtigung finden müsse, der in dem Ziel der Strafe die Umerziehung von Sträflingen in "gesetzestreue Bürger" sehe. Daraus ließe sich ableiten, daß sowohl die Lebens- und Gesundheitseinrichtungen und die Bedingungen zur Erziehung und Umerziehung von Gefängnisinsassen als auch die körperliche Arbeit als Kriterien zur Beurteilung der Überfüllung von Gefängnissen anzusehen seien. Der Referent stellte sodann den Zustand der Überfüllung in den chinesischen Gefängnissen dar. Weil im Strafvollzug kaum nach neuen Formen gesucht worden sei, sei die Einsperrquote relativ hoch. Der Strafvollzug habe auf die ansteigende und schwerwiegendere Kriminalität, die seit der Vertiefung der Reform- und Öffnungspolitik in den letzten Jahren zu verzeichnen sei, nicht angemessen reagiert. Dies zeige sich vor allem daran, daß die Zahl der Insassen das Fassungsvermögen der chinesischen Gefängnisse um ein Drittel übersteige, es an Erziehungs- und Arbeitseinrichtungen mangle und auch im internationalen Vergleich die Quote der Inhaftierten relativ hoch sei und in der ersten Reihe der Welt stehe. Auf je 1000 Menschen seien 1990 1,079 Häftlinge gekommen und 1996 1,117. Damit liege China auf dem vierten Platz in der Welt hinter den USA, Ungarn und Kanada. Ren Qicai sah die Ursachen der Überfüllung von Gefängnissen zunächst in der steigenden Kriminalität. Der Statistik zufolge wurden im Jahre 1979 636.000 Straftaten erfaßt, aber im Jahre 1998 schon 1,971 Mio. Straftaten, was einen Anstieg um 226 Prozent bedeute. Die Statistik zeige weiter, daß 1979 rund 621.000 Gefangene existierten, hingegen Ende 1996 1.417.300, womit ein Zuwachs um 128 % verbunden gewesen sei. Als weitere Ursachen für die Überfüllung von Gefängnissen wurden die unzulänglichen Gefängniseinrichtungen, die Einflüsse des traditionellen Gedankengutes auf den Vollzug des Strafrechtes sowie das strafrechtliche System selbst genannt. Hinsichtlich der unzulänglichen Gefängniseinrichtungen sei zu bemerken, daß, obwohl sich die Zahl der Inhaftierten in den letzten 20 Jahren verdoppelt habe, die Gefängnisse in dieser Zeit nicht ausgebaut worden seien. Bei den Einflüssen des traditionellen Gedankengutes auf den Vollzug des Strafrechts machte der Referent darauf aufmerksam, daß nach wie vor die Auffassung von der Strafe als ein abschreckendes Mittel dominant sei. Damit im Zusammenhang stehe, daß das strafrechtliche System keinen Platz für Alternativen biete, die es ermöglichen, die Zahl der

Inhaftierten trotz der gestiegenen Kriminalitätsrate nicht deutlich anwachsen zu lassen. Diese Kritik wurde besonders auf die Einförmigkeit der vorbeschriebenen Strafen sowie auf die relativ schwere Strafzumessung, d.h. auf die übertriebene Ausrichtung des Freiheitszuges an langen Haftzeiten bezogen. Von den im Jahre 1996 in China insgesamt 614.323 Verurteilten hätten 265.293 eine Freiheitsstrafe von fünf oder mehr Jahren bekommen, das seien 43,18 %. Demgegenüber stünden nur wenige Fälle von Strafmilderung und Entlassung auf Bewährung. Von den im Jahre 1994 festgestellten 1.286.208 Häftlingen erhielten nur 53.761, d.h. 19,8 % eine Strafmilderung. Auf Bewährung entlassen seien gar nur 33.143 Personen, das seien 2,6 %.

Abschließend legte der Referent seine Auffassung zur Lösung der Überfüllung der Gefängnisse dar. Dabei schlug er vor, folgende Aspekte in die Betrachtungen einzubeziehen:

1. Reform des strafrechtlichen Systems:

Der Einförmigkeit der Strafkategorien, der unklaren Ausdrucksweise gesetzlicher Klauseln und der allgemein zu harten Strafzumessung müsse ein Ende gesetzt werden. Andere Strafarten müßten in Erwägung gezogen werden.

2. Reform des strafrechtlichen Vollstreckungssystems:

Die Praxis, daß eine Strafmilderung nur durch den Gerichtshof gewährt werden könne, müsse geändert werden. Entsprechende Kompetenzen müßten den Vollstreckungsbehörden eingeräumt werden.

3. Erweiterte Anwendung der Strafaussetzung auf Bewährung:

Strafgefangene die nicht vorbestraft und nicht gesellschaftsgefährdend seien, müßten nach einer gewissen Haftdauer auf Bewährung entlassen werden.

4. Offener Vollzug:

In Erwägung gezogen werden sollte, ein gestaffeltes Verwaltungssystem des Strafvollzuges einzuführen. Jene Strafgefangenen, die nur noch eine Restfreiheitsstrafe verbüßten, sollten tagsüber außerhalb des Gefängnisses arbeiten dürfen, damit sie sich nach ihrer Freilassung den Bedingungen des gesellschaftlichen Lebens schneller anpassen könnten.

Die Diskussion begann mit drei Statements der chinesischen Delegation. Sie wurden gehalten von *Wang Yonggang*, Mitglied des außerordentlichen Wissenschaftsrates der Henan-Provinz, *Xu Jiusheng*, Institut für Prävention der Kriminalität beim Justizministerium der Volksrepublik China, sowie von *Chen Zhihai*, ebenfalls vom Institut für Prävention der Kriminalität beim Justizministerium der Volksrepublik China.

Wang Yonggang nahm zu dem Thema aus seiner rund 30jährigen Erfahrung in der Gefängnisarbeit Stellung. In der Volksrepublik China sei die

Überfüllung der Gefängnisse ein periodisch auftretendes Problem. Zwar habe das Justizministerium bestimmte Standards für die Situation in den Gefängnissen, etwa mit der Festlegung einer bestimmten Mindestfläche pro Gefangenen, geschaffen; doch müsse festgestellt werden, daß diese Standards bisweilen unterschritten werden, und zwar aufgrund der kriminalpolitischen Kampagnen, die regelmäßig zu einem sprunghaften Anstieg der Gefängnispopulation führe.

Zu unterscheiden seien zwei Arten von Gefängnissen: Zum einen gebe es die – meist zentral gelegenen – Stadtgefängnisse, zum anderen die Gefängnisse auf dem Land, die in der Regel abgelegen und isoliert von der Zivilbevölkerung lägen. Problematisch seien vor allem die Stadtgefängnisse, wo die Gefangenenpopulation aus Verbrechern bestehe, die zu Freiheitsstrafen über 10 Jahren verurteilt wurden und durch Industriearbeit umerzogen werden sollen. Die lange Haftdauer und die städtebauliche Beengtheit führten hier zu einer gelegentlichen Überfüllung der Gefängnisse.

Herabsetzungen der Strafe, Haftentlassungen auf Bewährung und erleichterte medizinische Versorgung außerhalb des Gefängnisses seien probate Mittel zur Reduzierung der Gefängnispopulationen. Die Möglichkeiten hierfür seien entweder durch gesetzliche Vorschriften oder durch die Praxis des Justizministeriums oder der Gefängnisverwaltungen zu streng bemessen. Bei weniger schweren Verbrechen, wie Gelegenheitsdelikten, Amtdelikten oder Ersttaten sollte ebenso wie bei Kurzhäftlingen (mit weniger als ca. 10 Jahre Freiheitsstrafe) eine Haftentlassung auf Bewährung häufiger angewendet werden. Altersschwache oder kranke Häftlinge sollten besser außerhalb des Gefängnisses unter die gesellschaftliche Kontrolle gestellt werden.

Im übrigen befürwortete Wang Yonggang eine dezentralere Verwaltung der Gefängnisse durch die Provinzen. In der mit begrenzten Mitteln ausgestatteten Staatskasse sah er eine Ursache für die Überfüllung der Gefängnisse. Weniger Schwierigkeiten mit der Überfüllung der Gefängnisse habe beispielsweise die Provinz Henan, die 14 Gefängnisse mit einer Gesamtpopulation von 20.000 Gefangenen unterhalte.

Von deutscher Seite hielten Günther *Kaiser* und Helmut *Kury* Diskussionsbeiträge. Dabei stellte *Kaiser* zehn Thesen in den Mittelpunkt seiner Ausführungen.

1. Überbelegung liege vor, wenn die Zahl der einsitzenden Gefangenen außer Relation zur vorhandenen Personal- oder Sachmittelkapazität, meist der Zahl der Haftplätze, gerate. Der kritische Wert sei bereits bei einer 90%igen Auslastung erreicht.
2. Überbelegung sei ein systemimmanentes, internationales Phänomen staatlicher Freiheitsentziehung. Dies verdeutliche der Blick auf die Statistik des europäischen und außereuropäischen Auslandes.
3. Im Bereich der westlichen Industrienationen würden die USA mit Abstand die höchste Gefangenziffer aufweisen. Aufgrund der weiter ansteigenden Gefangenzahl sei die Belegsituation trotz zahlreicher Gefängnisneubauten problematisch.
4. Im europäischen Ausland seien Portugal und Griechenland die Länder mit den höchsten Belegungsquoten. Dies deute darauf hin, daß gerade kleinere Strafvoll-

zugssysteme in besonderem Maße von plötzlichen Anstiegen der Gefangenenzahlen betroffen sind.

5. In den letzten Jahren seien sowohl die Gefangenenzahlen als auch die Belegungsquoten in den osteuropäischen Staaten gestiegen. Dies habe besonders im Bereich der Untersuchungshaft zu katastrophalen Bedingungen geführt.
6. In Deutschland enthalte § 146 des Strafvollzugsgesetzes ein Verbot der Überbelegung. Dennoch sei bei der Belegungsquote seit 1990 wieder ein Anstieg zu beobachten, sie betrage 1997 94 %, in den neuen Bundesländern.
7. Im Bereich der Untersuchungshaft liege Überfüllung zumeist in größerem Umfang als im normalen Strafvollzug vor. Die Ursachen der Überbelegung seien komplex. Verbrechensentwicklung, Sanktionspraxis und demographische Entwicklung würden als bestimmende Faktoren gelten.
8. Wirkungen von Überbelegsituationen würden auf verschiedenen Ebenen auftreten. Insassen, Vollzugsbedienstete, Gefängnisverwaltung und die Allgemeinheit seien davon betroffen.
9. Abhilfestrategien könnten sich auf gesetzliche Vorgaben, die Sanktionspraxis, administrative Maßnahmen, Gefängnisneubauten, die Privatisierungsdebatte sowie die vorzeitige Haftentlassung beziehen.
10. Auf internationaler Ebene seien vor allem die Vereinten Nationen sowie der Europarat mit der Problematik der Überfüllung der Gefängnisse befaßt, wozu auch europäische Strafvollzugsgrundsätze entwickelt worden seien.

Die Nachmittagssitzung stand unter Vorsitz von *Guo Jian'an* und betraf die Überfüllung der Strafvollzugsanstalten und deren Lösungen in Deutschland. Dazu hielt *Helmut Kury* das Referat. Kury betonte zunächst, daß der weltweite Anstieg der Gefangenenzahlen Ausdruck einer größeren Punitivität des Strafrechtssystems der einzelnen Staaten sei. Dieser Anstieg sei vor dem Hintergrund bzw. in Zusammenhang mit einem Wandel der Strafmentalität in der breiten Bevölkerung zu sehen. In Umfragen zeige sich in den letzten Jahren eine zunehmend restriktivere Strafmentalität in der Bevölkerung. Von politischer Seite werde oft damit argumentiert, daß die Bevölkerung härtere Strafen wünsche, wobei man sich in der Annahme befindet, dadurch die steigende Kriminalität reduzieren zu können. Kury plädierte dafür, zu beachten, daß es sich dabei aber um einen außerordentlich komplizierten Sachverhalt handle, der durch die in Umfragen in aller Regel sehr vereinfachten Fragestellungen nicht erfaßt werden könne. Die steigenden Gefangenenzahlen korrespondierten, wenn überhaupt, nur gering mit einem Anstieg der Kriminalität, zumindest der schweren Kriminalität in den einzelnen Ländern. Der von politischer Seite oder auch durch die Presse immer wieder hergestellte Zusammenhang zwischen Kriminalitätsentwicklung und Inhaftierungsquote bestünde in Wirklichkeit nicht.

Ein Anstieg der Inhaftierungsquote, also eine Zunahme in der Strafhärte der Gerichte, habe so gut wie keinen nachweisbaren Effekt auf die Kriminalitätsbelastung eines

Landes oder einer Region. Schärfere Reaktionen bewirkten somit keine meßbaren Effekte hinsichtlich einer Reduzierung der Kriminalität, auch nicht der Schwerekriminalität. Nach gegenwärtigem Forschungsstand sei es wichtig, auf kriminelles Verhalten etwa Jugendlicher möglichst rasch und konsequent zu reagieren. Es müsse jedoch deutlich gemacht werden, daß die Normverletzung von der Gesellschaft nicht akzeptiert werde, gleichzeitig müsse dem Straftäter die Perspektive signalisiert werden, ihm bei der Überwindung der Hintergründe seines straffälligen Verhaltens zu helfen. Der weitaus größte Teil der Straftäter, zumindest soweit sie inhaftiert werden, würden ihre Straftaten vor dem Hintergrund eigener persönlicher Probleme begehen, die in aller Regel durch eine schlechte und wenig förderliche Sozialisation entstanden seien. Ambulante Maßnahmen böten wesentlich günstigere Lernmöglichkeiten für sozialadäquates Verhalten und seien deshalb dem stationären Strafvollzug vorzuziehen. Hinzu käme, daß ambulante Maßnahmen deutlich billiger seien als eine Inhaftierung. Insgesamt müsse gesagt werden – so Kury weiter –, daß eine Aufrechterhaltung der inneren Sicherheit keine Strafverschärfung erfordere, obwohl das von seiten der Presse und der Politik immer wieder behauptet werde. Zumindest sei keine Verschärfung der Gesetze erforderlich, sondern, wenn überhaupt, nur eine Ausschöpfung der vorhandenen Strafnormen. Die Kriminalitätsbelastung eines Landes hänge von den gesellschaftlichen Bedingungen in diesem Lande ab, wenn man die Kriminalitätsbelastung somit reduzieren wolle, sei es nötig, diese gesellschaftlichen Bedingungen zu verändern, etwa die Lebensverhältnisse zu verbessern. Die Behauptung von Presse und Politik, daß die Punitivität der Bevölkerung zugenommen habe und daß diese härtere Strafen wünsche, stimme zwar, allerdings müßten die Zusammenhänge differenzierter betrachtet werden. So sei die Bevölkerung über das Kriminalitätsgeschehen im wesentlichen nur über die Presse informiert. Diese wiederum berichte außerordentlich selektiv und oft sehr tendenziell über die Kriminalität und deren Entwicklung. Berichtet würden vor allem spektakuläre Einzelfälle, wobei nicht selten verallgemeinert werde. In den letzten Jahren seien vermehrt Einzelfälle etwa hinsichtlich sexueller Kindesmißhandlung, Kinderpornographie und Ähnliches herausgegriffen und breit in den Medien, vor allen Dingen auch im Fernsehen, dargestellt worden. Vor diesem Hintergrund werde in der Regel gleichzeitig eine harte Reaktion, von staatlicher Seite etwa auch eine Verschärfung der Gesetze, gefordert. Die Presseberichte dürften wesentlich zu einer Verschärfung der Strafmentalität der Bevölkerung beigetragen haben. Die steigende Punitivität der Bevölkerung dürfe andererseits gleichzeitig von den in vielen Ländern sich verschlechternden Lebens- und gesellschaftlichen Bedingungen negativ beeinflußt werden. So sei beispielsweise in vielen europäischen Ländern die Arbeitslosenquote gestiegen, das Einkommen stagniere, die Zahl der in den Armutsbereich abgerutschten Bürger habe zugenommen, aufgrund der Grenzöffnungen sei es zu einer wesentlich höheren Migration insbesondere von Ost nach West, also von den ärmeren Ländern in die reicheren, gekommen. Durch diese schlechteren Lebensbedingungen für einen Großteil der Menschen sowie durch die Zunahme der registrierten Kriminalität, die wiederum hiervon nicht unabhängig gesehen werden könne, habe vor allem auch die "Verbrechensfurcht" zugenommen. Das allgemeine Unsicherheitsniveau sei in europäischen Ländern vor dem Hintergrund der dramatischen Wechsel in den gesellschaftlichen Bedingungen zu sehen und damit auch die konkrete Furcht, Opfer einer Straftat zu werden. Ferner hänge die Punitivität der Bevölkerung von demographischen Variablen, insbesondere vom Bildungsniveau der Befragten ab. Je höher die Schulausbildung sei, desto weniger punitiv seien die Befragten.

Das deutet darauf hin, daß, je mehr die Bürger die Hintergründe von straffälligem Verhalten und die Wirkungsweise von Strafen verstünden, sie sich um so mehr für mildere Reaktionen aussprächen.

Nach Einschätzung des Referenten werde eine Reduzierung der Gefangenenpopulation die innere Sicherheit keineswegs verschlechtern. Dies zeige sich auch daran, daß in dem Gebiet des heutigen Deutschlands vor 150 Jahren etwa 80 % der ausgesprochenen Kriminalstrafen vollzogene Freiheitsstrafen waren, während dies heute lediglich noch etwa 5 % seien. Nicht außer Acht gelassen werden dürfe schließlich, daß in verschiedenen europäischen Ländern die Inhaftierungsquote deutlich unterschiedlich sei, ohne daß dies eine Auswirkung auf die gesellschaftlichen Bedingungen oder die Kriminalitätsquote in diesen Ländern habe. Und in den USA sei die Inhaftierungsquote in den letzten Jahren dramatisch angestiegen, ohne daß dadurch die Kriminalitätsbelastung abgenommen habe. Auch die Verhängung und Praktizierung der Todesstrafe in etwa der Hälfte der US-Bundesstaaten habe keineswegs zu einem Rückgang der Schwerekriminalität geführt.

Die Forderung, die Inhaftierungsquote zu senken, verband Kury mit dem Aufzeigen folgender Maßnahmen, die zu einem rationaleren Umgang mit der Gefängnisstrafe und vor allem zu deren Reduzierung führen könnten:

- Breite Diskussion und Bewußtmachung, daß europäische Länder unterschiedliche Gefangenenquoten und unterschiedliche Straflängen haben, ohne daß dadurch die Lebensbedingungen in diesen Ländern verändert werden und etwa die innere Sicherheit beeinträchtigt wird;
- mehr und vor allem ausgewogenere Information der Bevölkerung über die Bedeutung der Strafen;
- eine verantwortungsvollere Berichterstattung über Kriminalität;
- Reduzierung der U-Haft und Ausbau der Alternativen hierzu;
- Vereinfachung des Strafverfahrens;
- Ausbau von Alternativen zum herkömmlichen Strafsystem;
- bessere Nutzung der Inhaftierungszeit im Sinne von resozialisierenden Maßnahmen zur Wiedereingliederung;
- Prüfung der Möglichkeit, eine Höchstbelegungszahl pro Gefängnis absolut festzulegen;
- größere Nutzung einer frühzeitig bedingten Haftentlassung;
- mehr einschlägige Forschung zur Möglichkeit der Reduzierung der Gefangenzahlen sowie den Hintergründen der Strafzumessung.

In der Diskussion hielten die Statements von deutscher Seite *Hans-Jörg Albrecht* und *Jörg Arnold*. *Arnold* setzte sich in seinem Statement vor allem mit der These von *Albrecht* auseinander, daß bei der Überfüllung der Gefängnisse die Strafzumessung keine Rolle spiele. Die Tatsache der Überfüllung der Gefängnisse stellte *Arnold* in den Kontext des Wandels des

Rechtsstaatverständnisses. Festzustellen sei ein grundlegender Wandel in der Auffassung über die Strafe in Deutschland. Nachdem der Vergeltungsgedanke von dem Resozialisierungsgedanken abgelöst worden war, sei spätestens seit den 90er Jahren eine Rückkehr zu dem Vergeltungsstrafrecht zu verzeichnen. Dieses sei verbunden mit einer Ausweitung des Strafrechts überhaupt, was in erster Linie auf die Gesetzgebung zuträfe. Für die Gerichte bliebe allerdings immer noch genügend Raum, mit den ausgesprochenen Strafen an einem liberalen Strafverständnis festzuhalten, nicht zuletzt auch durch eine entsprechende Handhabung der Strafaussetzung zur Bewährung bei zeitiger Freiheitsstrafe.

Daß die Praxis nicht selten eine andere ist, verdeutlichte Arnold anhand von Erfahrungen, die er im Rahmen eines Projektes „Rechtsberatung im Strafvollzug“ sammeln konnte. Bei Gefangenen, die ohne Geständnis der Tat, aber aufgrund ausreichender anderer Beweise verurteilt worden waren, seien von der Leitung der Justizvollzugsanstalten ungünstige Individualprognosen für das straffreie Leben nach Strafaussetzung gestellt worden, weil die Gefangenen auch noch im Gefängnis nicht bereit gewesen seien, ihre Taten zu gestehen. Derartige Prognosen seien von den Strafvollstreckungskammern zum Anlaß genommen worden, abschlägige Entscheidungen zu treffen und Strafaussetzungen zur Bewährung nicht zu gewähren.

Daß jedenfalls das Bundesverfassungsgericht den Gedanken der Resozialisierung aufrecht erhält, zeigte Arnold sodann an jener Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes, die die Vorschrift des Strafvollzugsgesetzes, wonach Gefangene für ihre Arbeit im Gefängnis eine Vergütung von 5 % des durchschnittlichen Arbeitsentgeltes aller Versicherten der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten erhalten, für mit dem Grundgesetz nicht vereinbar hält. Diese Vorschrift des Strafvollzugsgesetzes stünde dem Gebot der Resozialisierung entgegen. In diesem Zusammenhang habe das Bundesverfassungsgericht den Gesetzgeber auch darauf aufmerksam gemacht, daß er nicht daran gehindert sei, eine angemessene Anerkennung von Arbeit auch dadurch vorzusehen, daß der Gefangene durch Arbeit seine Haftzeit verkürzen oder sonst erleichtern könne. In diesem Gedanken sah Arnold einen wichtigen Lösungsansatz für ganz praktische Auswirkungen auf die Reduzierung der Gefangenenzahlen. In der Betonung des Resozialisierungsgebotes läge eine Chance für eine grundlegende straftheoretische und kriminalpolitische Rückbesinnung auf rechtsstaatliche Strafen mit präjudizierenden Folgen für eine Lösung des Problems der Überfüllung von Haftanstalten. Arnold wies auch darauf hin, daß der Gedanke der Belohnung für produktive Arbeit durch Verkürzung der Haftzeit in § 57 des chinesischen Gefängnisgesetzes zu finden sei. Hier läge es an der deutschen Seite, von China zu lernen ...

Von chinesischer Seite sprachen in der Diskussion *Dai Yanling* vom Institut für Prävention der Kriminalität beim Justizministerium der Volksrepublik China sowie *Wu Zongxian*, ebenfalls von diesem Institut.

Dai Yanling ging insbesondere auf die Ausführungen Kurys ein, daß das Bedürfnis der Bevölkerung nach harten Strafen der fehlerhaften Vorstellung folge, daß damit die unaufhörlich steigende Kriminalitätsrate gesenkt werden könne. Für derartige Wünsche der Bevölkerung gäbe es auch in

China Anzeichen. Es handle sich dabei zum einen um das Resultat der Aufbauscheidung durch die Medien. Aus dem geschürten Entsetzen resultiere die Forderung nach strengen Strafen zur Eindämmung des Verbrechens. Einstellungen der Bevölkerung entwickelten sich jedoch auch durch die Berichte von Opfern über Straftaten. Diese Berichte fänden schnell Gehör und würden zum Teil verzerrt und entstellt weitergegeben. Dai Yanling sprach sich dafür aus, bei der Erwägung zur Einführung schwerer Strafen die Vor- und Nachteile sorgfältig abzuwägen. Der Verlust der Freiheit eines Strafempfängers könne zur Folge haben, daß dessen Familienangehörigen die wirtschaftliche Stütze verlören. Dies führe zu einer Verschlimmerung der Probleme. Durch eine übermäßig lange Inhaftierung werde dem Häftling eine Wiederanpassung an die gesellschaftlichen Bedingungen erschwert. Wenn die Kapazität der Gefängnisse nicht erweitert werde, wird sich die Verhängung neuer und schwerer Strafen in einer weiteren Überfüllung der Gefängnisse bemerkbar machen. Das würde den Strafvollzug insgesamt behindern.

In seinem Schlußwort betonte *Hans-Jörg Albrecht* den wissenschaftlichen Ertrag des Kolloquiums. Auch kritische Punkte seien nicht ausgespart worden, sondern ausdrücklich in die Diskussion mit einbezogen gewesen. Das habe zu einem noch produktiveren Miteinander im Ringen um wissenschaftliche Lösungen der angesprochenen Probleme und zu einem noch besseren Verständnis beider Seiten geführt. Damit bestünde eine gute Grundlage, den Dialog fortzusetzen und noch aktiver zusammenzuarbeiten. Diesen Feststellungen schloß sich Jian'an Guo ausdrücklich an.

Am letzten Tag besichtigten die deutschen Gäste sowohl eine Jugenderziehungsanstalt als auch eine Strafvollzugsanstalt in Beijing.

Teilnehmerliste

I. Teilnehmer aus der Volksrepublik China

CHEN, GUANGZHONG, Prof., China-Universität für Politik und Recht, Beijing.

HE, WENXUE, Stellvertretender Direktor des Amtes für Strafvollzug der Provinz Henan, Wissenschaftsrat des Instituts für Strafvollzug der Provinz Henan, Zhengzhou.

JI, SULAN, Außerordentliche Professorin, Institut für Öffentl. Sicherheit der Hochschule für Öffentl. Sicherheit, Beijing.

LIU, HAIZHOU, Stellvertretender Direktor des Amtes für Strafvollzugsverwaltung der Stadt Tianjin.

REN, QICAI, Direktor des Forschungsinstituts für Strafvollzugsarbeit der Stadt Beijing.

SHEN, RENTAI, Stellvertretender Leiter des Justiz-Büros der Provinz Zhejiang, Außerordentlicher Wissenschaftsrat der Provinz Zhejiang, Hangzhou.

WU, YANPING, Prof., Direktor des Instituts für Verbrechensprävention beim Justizministerium, Beijing.

XU, JIUSHENG, Wissenschaftlicher Mitarbeiter des Instituts für Verbrechensprävention beim Justizministerium, Beijing, z. Zt. Schweizer Justizministerium, Bern, Schweiz.

YUE, LILING, Associate Prof., China-Universität für Politik und Recht, Beijing.

ZHAO, YOUFANG, Dozentin, Institut für Verbrechensprävention beim Justizministerium, Beijing.

ZHOU, GUOJUN, Prof., China-Universität für Politik und Recht, Beijing.

II. Teilnehmer aus Deutschland und der Schweiz

ALBRECHT, GÜNTER, Prof. Dr., Universität Bielefeld, Fakultät für Soziologie.

ALBRECHT, HANS-JÖRG, Prof. Dr., Direktor des MPI für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg.

- BOERS, KLAUS, Priv. Doz. Dr., vertritt zur Zeit die Professur für Kriminologie, Strafvollzugs- und Jugendstrafrecht an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Münster.
- DÜNKELE, FRIEDER, Prof. Dr., Lehrstuhl für Kriminologie, Universität Greifswald.
- ESER, ALBIN, Prof. Dr. Dr. h.c., M.C.J., Direktor des MPI für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg.
- JESCHECK, HANS-HEINRICH, Prof. Dr. Dr. h.c. mult., em. Direktor des MPI für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg.
- KAISER, GÜNTHER, Prof. Dr. Dr. h.c. mult., em. Direktor des MPI für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg.
- KERNER, HANS-JÜRGEN, Prof. Dr., Direktor des Instituts für Kriminologie der Universität Tübingen.
- KILCHLING, MICHAEL, Dr., MPI für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg.
- KINZIG, JÖRG, Dr., MPI für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg.
- KUNZ, KARL-LUDWIG, Prof. Dr., Institut für Strafrecht und Kriminologie der Universität Bern, Lehrstuhl für Strafrecht, Kriminologie, Rechtstheorie und Rechtssoziologie.
- KURY, HELMUT, Prof. Dr., MPI für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg.
- MEIER, BERND-DIETER, Prof. Dr., Universität Hannover, Fachbereich Rechtswissenschaften, Lehrgebiet Strafrecht B.
- MÜLLER-DIETZ, HEINZ, Prof. Dr., em. Direktor des Instituts für Strafrecht der Universität Saarbrücken.
- ORTMANN, RÜDIGER, Dr., MPI für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg.
- RICHTER, THOMAS, Referent für Ostasien, MPI für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg.
- SCHÜLER-SPRINGORUM, HORST, Prof. Dr., em. Direktor des Kriminologischen Instituts der Universität München.
- SESSAR, KLAUS, Prof. Dr., Universität Hamburg, Seminar für Jugendrecht und Jugendhilfe, Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzugsrecht.

KRIMINOLOGISCHE FORSCHUNGSBERICHTE

edition iuscrim, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales
Strafrecht, Freiburg Herausgegeben von Günther Kaiser u. Hans-Jörg Albrecht

Band 58

Michael Kilchling:

Opferinteressen und Strafverfolgung

Freiburg 1995, 840 Seiten. ISBN 3-86113-001-7

DM 70,00

Band 59

Helmut Kury:

Konzepte Kommunaler Kriminalprävention

Sammelband der „Erfurter Tagung“

Freiburg 1997, 828 Seiten. ISBN 3-86113-002-5

DM 70,00

Band 61

Michael Kilchling, Günther Kaiser (Hrsg.):

Möglichkeiten der Gewinnabschöpfung zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität

Bestandsaufnahme und Perspektiven im internationalen Vergleich

Freiburg 1997, 656 Seiten. ISBN 3-86113-004-1

DM 70,00

Band 70

Heinz Müller-Dietz (Hrsg.):

Dreißig Jahre Südwestdeutsche und Schweizerische Kriminologische Kolloquien

Freiburg 1994, 198 Seiten. ISBN 3-86113-017-3

DM 29,80

Band 71

Hans-Jörg Albrecht, Josef Kürzinger (Eds.):

Kriminologie in Europa - Europäische Kriminologie? Criminology in Europe - European Criminology?

Freiburg 1994, 180 Seiten. ISBN 3-86113-012-2

DM 29,80

Band 73

Christian Rode:

Kriminologie in der DDR

Kriminalitätsursachenforschung zwischen Empirie und Ideologie

Freiburg 1996, 480 Seiten. ISBN 3-86113-016-5

DM 39,80

KRIMINOLOGISCHE FORSCHUNGSBERICHTE

edition iuscrim, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales
Strafrecht, Freiburg Herausgegeben von Günther Kaiser u. Hans-Jörg Albrecht

Band 74

Jörg Kinzig:

Die Sicherungsverwahrung auf dem Prüfstand

Ergebnisse einer theoretischen und empirischen Bestandsaufnahme
des Zustandes einer Maßregel

Freiburg 1996, 730 Seiten. ISBN 3-86113-018-1

DM 70,00

Band 75

Roland Bank:

Die internationale Bekämpfung von Folter und unmenschlicher Behandlung auf den Ebenen der Vereinten Nationen und des Europarates

Eine vergleichende Analyse von Implementation und Effektivität
der neueren Kontrollmechanismen

Freiburg 1996, 435 Seiten. ISBN 3-86113-019-X

DM 39,80

Band 76

Katharina Oswald:

Die Implementation gesetzlicher Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche in der Bundesrepublik Deutschland

Eine empirische Untersuchung des § 261 StGB i.V.m. dem
Geldwäschegesetz

Freiburg 1997, 380 Seiten. ISBN 3-86113-020-3

DM 39,80

Band 77

Albin Eser (Hrsg.):

Kriminologische Forschung im Übergang

Festveranstaltung anlässlich des Amtswechsels von Günther Kaiser
zu Hans-Jörg Albrecht am Max-Planck-Institut für ausländisches und
internationales Strafrecht am 28. Februar 1997

Freiburg 1997, 100 Seiten. ISBN 3-86113-021-

DM 29,80

Volume 78

Koffi Kumelio Ambroise Afande:

Jeune délinquant et jeune marginal au Togo: aperçus de comparaison Allemagne-France

Freiburg 1997, 336 pages. ISBN 3-86113-022-X

DM 39,80